Staatl. Bibliothek
Regensburg

Hist. 2292

Erläuterung

der

teutschen Reichsgeschichte

nach

Pütters Grundriß der Staatsveränderungen des teutschen Reichs.

Denjenigen, welche die öffentlichen Vorlesungen über diesen Gegenstand besuchen, oder sich durch Privatfleiß zu Prüfungen vorbereiten, zum Nachlesen gewidmet.

I. Theil.

Von den ältesten Zeiten bis Rudolf von Habsburg.

Wien,
bey Christian Friedrich Wappler.
1794.

Vorbereitung.

§. 1.

Zweck und Eigenheiten der teutschen Reichsgeschichte.

Die eigentliche Bestimmung der teutschen Reichsgeschichte ist, um daraus die Entstehung, Ausbildung und gegenwärtige Verfassung des teutschen Reichs kennen zu lernen. Zu diesem Ende ist es nöthig, in die vorigen Zeiten, so hoch man hinaufkommen kann, zurückzugehen. Denn Teutschland hat nie eine Totalrevolution erlitten; das teutsche Staatsgebäude ist nie auf einmahl vom Grunde aus eingerissen, und an dessen Stelle ein ganz neues aufgeführet worden. Nur partiäle Veränderungen waren es, die man von Zeit zu Zeit daran gemacht hat. Man hat bald hier einen Stein weggenommen; bald dort einen hinzugesetzt; bald an einem dritten Orte eine Ausbesserung angebracht, bis endlich daraus allmählig die heutige Verfassung entstanden ist. Es verhält sich also in Teutschland die Sache ganz an-

ders, als in manchen andern Reichen, wo sich in neuern Zeiten solche Staatsveränderungen zugetragen haben, daß darüber deren ältere Geschichte zur Kenntniß ihrer gegenwärtigen Verfassung größtentheis entbehrlich, und beynahe nur ein antiquarisches Studium geworden ist. In Teutschland bleibt die Geschichte immer das wichtigste Hülfsmittel, um sich einen richtigen Begriff von unserer gegenwärtigen Verfassung zu machen. Die teutsche Reichsgeschichte hat in jedem Zeitalter solche Dinge aufzuweisen, die entweder noch jetzt im Gange, oder doch unumgänglich zu wissen sind, um sich viele einzelnen Stücke unserer heutigen Staatsverfassung erklären zu können. So gründet sich die Verfassung des teutschen Reiches, wie sie heut zu Tage bestehet, zunächst in den Zeiten des westphälischen Friedens. Um den Grund der Anordnungen des westphälischen Friedens aufzufinden, muß man auf die Veränderungen zurückgehen, die sich unter Karl V. und Maximilian I. ereignet haben. Diese Veränderungen lassen sich wieder nicht erklären, ohne von dem Zustande der mittleren Zeiten unterrichtet zu seyn. Den Zustand des Mittelalters klären uns wieder in manchen Stücken erst Dinge aus der fränkischen Staatsverfassung der Karolinger und Merovinger hinlänglich auf, und die fränkischen Staatseinrichtungen erhalten abermahl aus den vorhergegangenen Völkerwanderungen und den ältesten Nachrichten, die wir von Teutschland haben, vieles Licht. So hängt in der teutschen Reichsgeschichte alles, wie eine Kette zusammen, wovon man kein Glied überspringen kann, ohne sich der Gefahr ausgesetzt zu sehen, die Erfahrung zu machen,

daß

daß man den Leitfaden verlohren habe, dem man nothwendig folgen muß, um zu einer gründlichen Kenntniß der gegenwärtigen Staatsverfassung des teutschen Reiches zu gelangen.

Außerdem kommt die teutsche Reichsgeschichte auch als ein Theil der europäischen Staatengeschichte in eine vorzügliche Betrachtung. Jeder, dem es darum zu thun ist, sich mit der europäischen Staatengeschichte genau bekannt zu machen, muß sich das Studium der teutschen Reichsgeschichte besonders angelegen seyn lassen. Denn 1) gehörten einst verschiedene Länder zum teutschen Reiche, die heut zu Tage entweder unabhängige Staaten ausmachen, oder als Provinzen fremder Staaten erscheinen. Beyspiele vom ersten haben wir an der Schweitz und den vereinigten Niederlanden; vom letzten an Elsaß und Lothringen. Die Geschichte solcher Staaten, die entweder ganz oder zum Theil aus ursprünglich teutschen Ländern bestehen, muß durch die teutsche Reichsgeschichte desjenigen Zeitraums, da diese Länder noch zu Teutschland gerechnet worden, ergänzet werden; sonst würde sie unverständlich, ohne Zusammenhang und mangelhaft seyn. 2) Enthält die teutsche Reichsgeschichte eine Menge solcher Begebenheiten, die auf ganz Europa, oder doch auf mehrere europäische Staaten vorzüglichen Einfluß gehabt haben. Die Ursachen davon sind leicht aufzufinden. Die teutschen Könige haben die römische Kaiserwürde an sich gebracht, und den römischen Kaiser hat man nach dem Völkerrechte des mittlern Zeitalters als das weltliche Oberhaupt des christlichen Europa angesehen. Wegen dieses Vorzuges sei-

ner Regenten kam das teutsche Reich von Zeit zu Zeit fast mit jedem andern europäischen Reiche in politische Verhältnisse, wodurch nothwendig die Geschichte der übrigen europäischen Staaten mit der teutschen Reichsgeschichte in eine viel engere Verbindung gesetzt wurde, als die Staatsgeschichten anderer von einander entferntern Reiche Europens durch das ganze Mittelalter hindurch mit einander stehen. Uiber dieß liegt Teutschland fast mitten in Europa. Die darin sich ereignenden wichtigern Auftritte, wozu ohnehin das teutsche Reich theils wegen seiner Größe, theils wegen seiner besondern Verfassung mehr Stoff als irgend ein anderer Staat zu geben fähig ist, können daher um so leichter ihre Wirkung auf das übrige Europa äußern. Die einzige Kirchenreformation, welche im 16ten Jahrhundert in Teutschland begann, was für Bewegungen und Veränderungen hat sie nicht rings umher in den europäischen Ländern nach sich gezogen?

Die ganz eigene Verfassung des teutschen Reichs hat auch eine besondere Eigenheit der teutschen Geschichte zur Folge. Diese bestehet darin, daß in Teutschland eine doppelte Staatsgeschichte statt findet. Es läßt sich zwar in jedem Staate, der mehrere Provinzen in sich begreift, die allgemeine Geschichte des ganzen Staates von der besondern Geschichte jeder einzelnen Provinz unterscheiden. Allein wenn diese Provinzen zusammen nur einen einfachen Staat ausmachen, das ist, wenn sie nur unter einer Regierung stehen, nur einen Regenten haben, so hat doch ein solcher Staat im Grunde immer nur eine Staatsgeschich-

geschichte. Die Geschichte des regierenden Hauses enthält die ganze Staatsgeschichte eines solchen Reichs. Anders ist es in zusammengesetzten Staatskörpern, deren Bestandtheile wieder eigene besondere Staaten sind. Hier läßt sich eine allgemeine Staatsgeschichte, die den ganzen zusammengesetzten Staatskörper umfaßt, und eine besondere, die sich nur mit diesem oder jenem einzelnen besondern Staate abgibt, gedenken. Beyspiele von zusammengesetzten Staatskörpern haben wir an den sogenannten Staatensystemen, als da sind die schweizerische Eidgenossenschaft und die Republik der vereinigten Niederlande, deren jene aus dreyzehn Cantonen, diese aus sieben Provinzen bestehet. Jeder Canton der erstern und jede Provinz der letztern ist, was die innere Regierung betrifft, völlig unabhängig, macht einen besondern Staat aus, und kann seine eigene Staatsgeschichte haben. Allein in sofern die dreyzehn Cantone und die sieben Provinzen zur Handhabung ihrer äußern Sicherheit durch einen Bund miteinander vereinigt sind, bilden sie einen Staatskörper, und in dieser Rücksicht gibt es auch eine allgemeine Staatsgeschichte der Schweiz und der vereinigten Niederlande. Auch das teutsche Reich gehört in die Zahl der zusammengesetzten Staatskörper. Es besteht aus einer Menge besonderer Staaten. Jeder derselben hat seine eigene Regierung, mithin auch seine besondere Staatsgeschichte; aber alle zusammengenommen, in soweit sie unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte, dem Kaiser, mit einander verbunden sind, und ein Ganzes ausmachen, haben wieder eine allgemeine Staatsgeschichte. Diese allgemeine Geschichte Teutschlands, als eines

zusammengesetzten Staatskörpers nennt man die teutsche Reichsgeschichte; die Geschichte hingegen der einzelnen teutschen Staaten, aus denen das teutsche Reich zusammengesetzt ist, trägt den Nahmen der Specialgeschichte, Territorialgeschichte, besonderen Staatsgeschichte. Eine Sammlung mehrerer oder aller teutschen Specialgeschichten würde eine teutsche Staatengeschichte geben.

Die teutsche Reichsgeschichte ist wichtiger und reichhaltiger, als die allgemeine Staatsgeschichte der Staatensysteme; denn da die Staaten, aus denen ein Staatensystem bestehet, unter keinem gemeinschaftlichen Oberhaupte stehen, sondern jeder für sich ganz unabhängig regieret wird; so kann es nicht leicht geschehen, daß innere Veränderungen ein Gegenstand der allgemeinen Geschichte eines Staatensystems werden, weil es sich nur selten ereignet, daß selbe auf das ganze Staatensystem einen Einfluß haben. Mehrerntheils liefern nur die auswärtigen Verhältnisse den Stoff zur allgemeinen Geschichte der Staatensysteme. In Teutschland hingegen können auch innere Begebenheiten vielfältig für die Geschichte des ganzen Reichs merkwürdig werden; denn alle besondern teutschen Staaten erkennen eine gemeinschaftliche höchste Gewalt über sich. Da kann es nun nicht fehlen, daß entweder von der höchsten Gewalt selbst nach Maßgabe der teutschen Gesetze innere Veränderungen, die auf den Zustand des Reichs im Ganzen Beziehung haben, bewirket, oder daß auch Vorfälle, die sich ohne Zuthun der höchsten Gewalt in diesem oder jenem teutschen Staate ereignen, durch die nachherige Dazwischenkunft der-

selben zu allgemeinen Reichsangelegenheiten gemacht werden. So kann ein neues Reichsgesetz, oder eine Revolution im Stifte Lüttich ein für die teutsche Reichsgeschichte nicht unerheblicher Gegenstand seyn. Da nun die allgemeine teutsche Reichsgeschichte lehren soll, wie Teutschland überhaupt nach und nach zu seiner besondern Verfassung gekommen sey; so muß sie auch oft aus der Specialgeschichte der einzelnen teutschen Staaten solche in denselben vorgegangene Veränderungen, die nicht ohne merklichen Einfluß auf den ganzen teutschen Staatskörper geblieben sind, aufnehmen, und den besondern Antheil zeigen, den etwa ein oder das andere Glied des teutschen Reichs an diesen oder jenen allgemeinen Reichsbegebenheiten gehabt hat. Es verhalten sich daher die besondern Geschichten der teutschen Staaten zu der allgemeinen Reichsgeschichte beyläufig eben so, wie in der Geographie die Specialcharten zu den Generalcharten. So wie man in die Generalcharte eines Staates aus den Specialcharten der einzelnen Theile desselben nur jene Ortschaften überträgt, die dazu dienen, sich einen richtigen Begriff vom dem Umfange, der Lage und Eintheilung des ganzen Staates zu machen, eben so hebt man in der allgemeinen teutschen Reichsgeschichte aus den Specialgeschichten der einzelnen Reichsländer nur solche Data heraus, welche nothwendig sind, um eine zusammenhängende Kenntniß von den Schicksalen und dem gegenwärtigen Zustande des ganzen teutschen Reichs zu erlangen.

§. 2.

Quellen der Reichsgeschichte.

Als Quellen der teutschen Reichsgeschichte, woraus wir die historischen Nachrichten von unserem Vaterlande schöpfen, und wodurch wir auch in den Stand gesetzt werden, über die Gewißheit jeder einzelnen Begebenheit eigene Nachforschungen anzustellen, sind zu betrachten 1) die Geschichtschreiber, 2) die Urkunden, 3) die Denkmähler und 4) die Staatsschriften.

Die Geschichtschreiber müssen gleichzeitig und glaubwürdig seyn, damit man versichert seyn könne, daß sie die Wahrheit haben sagen können und wollen. Um beurtheilen zu können, ob ein Geschichtschreiber diese Eigenschaften habe, muß man sich mit der historischen Critik, die in der Logik und in der Einleitung zur allgemeinen Weltgeschichte gegeben wird, bekannt machen. Weil es aber zu mühesam seyn würde, wenn Jeder, der einen Geschichtschreiber benutzen will, erst eigene Untersuchungen über dessen Glaubwürdigkeit anstellen müßte; so haben sich teutsche Gelehrte gefunden, welche uns Beschreibungen der Geschichtschreiber älterer und mittlerer Zeiten geliefert haben, aus denen man sich über den historischen Werth eines jeden unterrichten kann. Einige solcher Beschreibungen macht unser Verfasser in der Note a. nahmhaft. Jüngst hat sich in diesem Stücke noch Hegewisch ausgezeichnet. Es wäre sehr zu wünschen, daß er seine Arbeit fort-

setzen möchte. Auch bemühen sich in neuern Zeiten die Herausgeber der alten Geschichtschreiber in ihren Vorreden dieselben zu würdigen. Solche Geschichtschreiber, die zu Quellen der teutschen Geschichte dienen, sind entweder nach und nach in einzelnen Abdrücken erschienen, oder in ganzen Sammlungen heraus gekommen. Dergleichen Sammlungen sind unter dem Nahmen Scriptores rerum Germanicarum bekannt. Mehrere führen ihren Nahmen auch von den besondern teutschen Ländern, zu deren Geschichte sie die wichtigsten Beyträge enthalten: z. B. Scriptores rerum Austriacarum, Boicarum, Brunsvicensium. Ein Verzeichniß davon gibt unser Verfasser in der Note c. Außer diesen leisten auch ähnliche Sammlungen der Geschichtschreiber von andern benachbarten Staaten, besonders der französischen und italiänischen, für die teutsche Geschichte gute Dienste, nicht nur weil überhaupt die Geschichten benachbarter Völker vielfaltig in einander greifen, sondern auch weil Teutschland bis zur Theilung der Söhne Ludwigs des Frommen ein Theil der fränkischen Monarchie war, und hinwiederum manche Provinz, die heut zu Tage ein Bestandtheil Frankreichs ist, einst zum teutschen Reiche gehörte; Italien aber durch die von dem teutschen Könige Otto I. gemachte und seitdem beybehaltene Erwerbung des italiänischen Königreichs und des römischen Kaiserthums mit Teutschland in eine nähere Verbindung kam. Deßwegen führt auch unser Verfasser in der eben angezeigten Note die vornehmsten Sammlungen der französischen und italiänischen Geschichtschreiber an. Den Gebrauch der Geschichtschreiber erleichtern uns gut eingerich-

tete Verzeichnisse und dienliche Excerpte. Ein alphabetisches Verzeichniß der Geschichtschreiber haben wir von Finke. Es dient dazu, um sogleich zu erfahren, in welcher Sammlung man diesen oder jenen Geschichtschreiber zu suchen habe. Ein chronologisches hat zuerst Freher entworfen, und hernach Hamberger vermehrt und verbessert herausgegeben. Dieses hat noch einen andern Nutzen. Man kann daraus auf einmahl die Schriftsteller übersehen, welche die Geschichte eines gewissen Zeitraums beschrieben haben. Die Titel dieser Verzeichnisse finden sich bey unserm Verfasser in der Note d. Zu bedauren ist es, daß diese Verzeichnisse schon etwas älter sind, folglich viele erst in den neuesten Zeiten edirte Geschichtschreiber nicht enthalten. Die Excerpten, das ist, einzelne merkwürdige Stellen aus den alten Geschichtschreibern, die in einigen publicistischen oder historischen Werken, z. B. in Pfeffingers Vitriarius illustratus, in Struvs Corpus historiæ Germanicæ häufig angetroffen werden, sollten eigentlich nur aus der Noth helfen, wenn man die größern Sammlungen nicht bey der Hand hat; und noch dann müßte man eine Stelle, auf die vieles ankommt, in der Sammlung selbst, woraus sie gezogen worden, besonders wenn davon später eine verbesserte Auflage erschienen ist, nachzuschlagen nicht unterlassen; allein nur gar zu oft werden dergleichen excerptenreiche Werke dazu benutzt, um sich durch vieles Citiren das Ansehen zu geben, daß man selbst alle Geschichtschreiber, aus denen man Stellen anführet, gelesen habe.

Die

Die Urkunden sind schriftliche, nach gewissen Formeln und Sicherheitscurialien abgefaßte Aufsätze über festgesetzte Rechte und Verbindlichkeiten. Dahin gehören die Friedensschlüsse, Bündnisse, Verträge, Reichsschlüsse, Privilegien, Befehle der Obern ꝛc. Die Urkunden müssen den Geschichtschreibern in soweit nachstehen, als ihr Gegenstand meistens nur einzelne Handlungen sind, und sie die Veranlassungen und den Zusammenhang der Handlungen im Grossen nicht zeigen; aber über einzelne Facta leisten sie die sicherste Gewähr, weil sie von den interessirten Partheyen selbst aufgesetzt werden, und nicht leicht einen wesentlichen Umstand der Sache anzugeben unterlassen. Oft ist eine ganze Reihe von Handlungen bekannt, ohne daß man im Stande wäre, die Ursachen und die Verkettung derselben mit einander einzusehen, weil die handelnden Personen es ihrem Interesse gemäß fanden, einige Umstände nicht bekannt werden zu lassen. Eine Urkunde, die geheim gehalten wurde, enthält vielleicht diese Umstände, und klärt, wenn sie an das Tageslicht hervorgezogen wird, die ganze Folge der Vorfälle auf. Schriftliche Berichte, und andere dergleichen Briefe gehören zwar im strengen Verstande nicht in die Zahl der Urkunden, wiewohl sie gemeiniglich auch unter diesem Nahmen begriffen zu werden pflegen; sie können aber doch den Geschichtschreibern guten Nutzen schaffen, besonders wenn man versichert ist, daß der Verfasser von dem Gegenstande, wovon er redet, wohl unterrichtet gewesen sey, und es ihm nicht an Unpartheylichkeit gefehlet habe. Die Urkunden, aus denen man einen historischen Beweis führen will, müssen ächt

seyn.

seyn. Die Aechtheit der Urkunden zu beurtheilen, und selbe von unterschobenen und verfälschten Aufsätzen zu unterscheiden, lehret die Diplomatik, eine Wissenschaft, die erst in neuern Zeiten entstanden ist. Ihren Ursprung verdanket sie den Streitigkeiten, die zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in Teutschland über einige zur Behauptung gewisser Rechte vorgebrachte und von der Gegenparthey in Zweifel gezogene Urkunden erwachsen sind. So wollte der Erzbischof von Trier seine Landeshoheit über das Stift St. Maximin, und das Stift zu Lindau seine Ansprüche auf die Reichsstadt Lindau durch Anführung alter Urkunden darthun. Allein über die Aechtheit dieser Urkunden wurden grosse Bedenklichkeiten und Zweifel erhoben. Dieses veranlaßte einige teutsche Gelehrte, die Criterien aufzusuchen, durch welche falsche Urkunden von ächten unterschieden werden könnten. Endlich hat Mabillon in seinem berühmten Werke de re diplomatica diese Regeln in ein System gebracht, und so der Diplomatik die Gestalt einer Wissenschaft gegeben, an deren Vervollkommung seitdem mehrere Männer mit gutem Erfolge gearbeitet haben. Die vorzüglichsten zur Diplomatik gehörigen Schriften werden von unserem Verfasser in der Note f. angezeigt. In Oesterreich hat sich der Abt von Göttweih, Gottfried Bessel in seinem Prodromus ad Chronicon Gottwicense, welches, ungeachtet es schon lange ganz fertig seyn soll, zum großen Schaden der österreichischen Geschichte noch immer nicht gedruckt wird, um die Diplomatik besonders verdient gemacht, und auch P. Gruber, Professor der Diplomatik an der hiesigen Universität, hat ein für

Anfän-

Anfänger brauchbares diplomatisches Buch geschrieben. Einige Kenntniß von der Diplomatik ist jedem aufgeklärten Manne nützlich, um über europäische Staatshändel, die oft einen diplomatischen Streit zum Grunde haben, für sich ein Urtheil fällen zu können. So beruhete der Zwist zwischen Oesterreich und Preußen bey dem letzten bayerischen Successionsfall vornehmlich auf einer von Seite Preußens producirten Urkunde. Eine nothwendige Wissenschaft aber ist die Diplomatik für Staatsmänner und Vorsteher der Archive, welche Deductionen der Fürsten zu verfassen haben, wie auch für Geschichtschreiber von Profession. Nachdem man die Wichtigkeit der Urkunden immer mehr einzusehen gelernet hat, kamen auch immer mehrere davon zum Vorschein. Theils wurden sie historischen Werken und Deductionen eingeschaltet oder als Beylagen angehänget, theils wurden eigene diplomatische Sammlungen veranstaltet. Einige dieser Sammlungen macht unser Verfasser in der Note g. nahmhaft. Um den Gebrauch der zerstreuten Urkunden zu erleichtern, hat man Verzeichnisse derselben (Regesta oder Inventaria diplomatica) verfertiget, worin ein kurzer Auszug der gedruckten Unkunden mit deren Datum und dem Werke, wo selbe ganz zu finden sind, angezeigt wird. Die wichtigsten Urkundenverzeichnisse, die bisher zu Stande gekommen sind, kann man aus der Note h. unseres Verfassers kennen lernen. Ein vollständiges Verzeichniß aller in die teutsche Geschichte einschlagenden Urkunden ist kaum jemahls zu erwarten. Die Geschichten einzelner teutschen Staaten könnten viel leichter von fleißi-

gen Bibliothekaren damit versehen werden, wodurch sie nicht wenig gewinnen würden.

Unter die Denkmähler sind die Siegel, Münzen, Grabsteine, Ehrensäulen und andere Monumente, wodurch das Andenken einzelner Thatsachen oder grosser Männer der Nachwelt aufbewahret wird, zu zählen. Sie können bisweilen wie die Urkunden gebraucht werden. So kann man aus Siegeln den Titel eines Fürsten oder das Land, wo er geherrschet hat; aus Münzen die Regentenfolge in einem Lande oder den Zeitpunct, in den die Regierung dieses oder jenes Fürsten fällt, erkennen. Aus Grabsteinen läßt sich das Sterbjahr und das Ende der Regierung eines Fürsten erweisen. Eine Ehrensäule oder ein anderes Monument kann eine merkwürdige That irgend eines Mannes oder sonst ein Ereigniß, die Gegend, wo, und die Zeit, wann sich selbes zugetragen, dem forschenden Geschichtschreiber entdecken. Doch ins Grosse, wie Jedermann leicht einsieht, gehet diese Quelle nicht, und sie ist auch nicht ohne alle Vorsicht zu gebrauchen; denn es können z. B. die Siegel falsch gestochen, die Münzen später, als die darauf stehende Jahrzahl anzeigt, geprägt worden seyn.

Die Staatsschriften unterscheiden sich von Urkunden darin, daß diese nur über schon wirklich festgesetzte Rechte und Verbindlichkeiten verfaßt werden; jene hingegen die ganzen Unterhandlungen bey einem Geschäfte oder weitläufige Ausführungen gewisser Rechte und Verbindlichkeiten

ent-

enthalten. Diese letzte Quelle der Reichsgeschichte hat sich erst in den neuern Zeiten eröffnet. Unsere Vorfahren waren keine Liebhaber von vielen Schreibereyen. Sie pflogen ihre Unterhandlungen mündlich, führten auch darüber keine Protocolle. Nur nach geendigten Negotiationen setzten sie über das Resultat derselben, über das verglichene Recht oder die bestimmte Verbindlichkeit eine Schrift auf. Eben so machten sie ihre Ansprüche der Welt nicht in ausführlichen Deductionen bekannt, sondern suchten, wenn man ihnen ihr vermeintes Recht, an welches sie etwa durch einen Boten oder Brief den andern Theil erinnern ließen, nicht sogleich zugestand, selbes mit dem Degen in der Faust geltend zu machen, und ohne langen Schriftwechsel den Gegentheil mit Gewalt zur Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit zu zwingen. In neuern Zeiten gehet es in diesem Stücke ganz anders zu. Nicht bloß das, worüber man endlich durch die Unterhandlungen übereinkommt, wird schriftlich aufgesetzt, sondern die Verhandlungen selbst werden meistens schriftlich eingeleitet, wenigstens wird der ganze Gang derselben fleißig protocollirt, und über die angesprochenen Rechte werden lange Deductionen herausgegeben. Dergleichen Papiere begreift man nun unter dem Nahmen der Staatsschriften. Den Staatsschriften sind eigene Sammlungen gewidmet, wovon einige in der Note 1. unseres Verfassers verzeichnet stehen. Diese Sammlungen sind entweder besondere, welche nur die bey gewissen Anlässen, z. B. über den schmalkaldischen Bund, über den westphälischen Frieden ꝛc. erschienenen Staatsschriften enthalten, oder allgemeine, welche Staatsschriften über allerley Ge-

genstände aufnehmen. Unter den letztern ist besonders Fabers europäische Staatscanzley zu merken, welche in 115 Bänden die Staatsschriften von ganz Europa vom J. 1697 bis 1760 enthält. Von diesem Jahre fängt die neue europäische Staatscanzley an, gehet bis auf das Jahr 1782, und enthält 55 Bände, wovon sich aber mehrere schon bloß auf teutsche Staatssachen einschränken. Seitdem wird dieses Werk vom Professor Reuß zu Stuttgard unter dem Nahmen der teutschen Staatscanzley fortgesetzt, wovon bisher 31 Bände herausgekommen sind. Die teutsche Staatscanzley hat noch einen zweyfachen Anhang, deren einer für die merkwürdigern Deductionen und Urkunden (bisher in 8 Bänden); der andere für solche Sachen, welche die reichsgerichtliche Verfassung und Praxis betreffen (bisher in 3 Bänden) bestimmt ist.

§. 3.

Hülfsmitteln zur Reichsgeschichte.

Zu Hülfsmitteln in der teutschen Reichsgeschichte dienen uns 1) historische Wörterbücher, durch die wir in den Stand gesetzt werden, über eine Person, deren in einem systematischen Geschichtsbuche oft nur obenhin gedacht werden kann, sogleich, wenn es uns beliebt, eine nähere Erkundigung einzuhohlen. 2) Gesammelte Lebensbeschreibungen oder Biographien, worin der Mann in seinem ganzen Wirkungskreise vorgestellet wird. Dadurch erhält der Leser oft Aufschlüsse über Sachen,

chen, die er sich aus dem, was in einer allgemeinen Reichsgeschichte davon gesagt wird, nicht so leicht erklären könnte. 3) Geographische Werke; denn es kommt oft vieles auf die Kenntniß des Ortes an, wo eine Handlung vor sich gegangen ist, um sich einen richtigen Begriff davon machen zu können. Die Theilungen der Länder, die so häufig in der teutschen Reichsgeschichte vorkommen, würden ohne Voraussetzung der Geographie unverständlich seyn. Es ist für einen Historiker nicht einmahl hinreichend, bloß die heutige Geographie zu wissen, sondern er muß auch Kenntniß der alten und mittlern Geographie haben. Sonst würde er einen alten Geschichtschreiber entweder gar nicht verstehen oder mißverstehen; denn die Nahmen der Ortschaften und die Gränzen der Länder haben sich durch die Zeitfolge sehr geändert. 4) Chronologische und synchronistische Tabellen. Ueberhaupt ist ohne Chronologie die Geschichte ein Chaos durch einander geworfener Thatsachen; aber zugleich ist es eine nicht geringe Schwierigkeit, die man bey dem Studium der Geschichte fühlt, sich die Begebenheiten in ihrer chronologischen Ordnung zu merken. Daher haben Tabellen, die unserem Gedächtnisse in Ansehung der Zeitrechnung zu Hülfe kommen, und woraus wir uns nöthigen Falls sogleich Raths erhohlen können, ihren unverkennbaren Nutzen. Noch bessere Dienste aber leisten in der teutschen Reichsgeschichte die synchronistischen Tabellen; denn da Teuschland ein aus vielen einzelnen Staaten zusammengesetzter Staatskörper ist, so ist es sehr bequem, aus dergleichen Tabellen gleichsam mit einem Blicke zu übersehen, was es zur nämlichen Zeit in den ver-

schiedenen teutschen Staaten für Regenten und wichtigere Vorfälle gegeben habe. 5) Genealogische Tabellen, welche dazu dienen, die Abstammung und Verwandtschaft der erlauchten Häuser, wie auch die in der teutschen Geschichte häufig vorkommenden Successionsfälle leichter zu fassen, und das Familienverhältniß eines Mannes, der oft auf einmahl, ohne daß man vorher etwas von ihm gehöret hat, in der Reichsgeschichte auftritt, näher kennen zu lernen. 6) Werke über die Kirchengeschichte; denn die Kirchengeschichte stehet fast durch alle Perioden mit der teutschen Reichsgeschichte in der engsten Verbindung, und die Religion hatte ungezweifelt auf die Ausbildung unserer Staatsverfassung einen wichtigen Einfluß. Die Folge der Geschichte wird dieses klar beweisen. Man will hier nur im Allgemeinen vorläufig auf einige Data aufmerksam machen. Der katholischen Religion, wozu sich der fränkische König Chlodwig bekannte, hatte er es zu danken, daß er auf den Ruinen anderer Reiche, deren Beherrscher meistens Arrianer waren, ein neues mächtiges Reich errichten konnte. Allein eben die katholische Geistlichkeit, die er und seine Nachfolger übermäßig bereicherten, half bald mit, das Ansehen der letztern zu schmälern, und selbe endlich gar vom Throne zu verdrängen, den eine Ministerfamilie einnahm, die sich darauf verstand, durch Begünstigung der Geistlichkeit und Ausbreitung der christlichen Religion die Begründung und Erweiterung ihrer Herrschaft zu bewirken. Karl dem Großen gelang es nur durch Aufdringung seiner Religion die unbändigen Sachsen zu bezähmen, und so alle teutschen Nationen unter einen

Scep=

Scepter zu vereinigen. Unter seinen schwachen Nachfolgern gewannen unter dem Schutze des Aberglaubens, wodurch das Christenthum von einer eigennützigen Clerisey entstellet wurde, die Päpste das Uebergewicht, das sie bald auf das entscheidentste geltend zu machen wußten, als sich zwischen ihnen und den Kaisern langwierige Streitigkeiten erhoben, die für diese zuletzt den Verlust ihrer geistlichen, und die Einschränkung der weltlichen Hoheitsrechte zur Folge hatten, und zur Gründung der Landeshoheit, einer der teutschen Staatsverfassung ganz eigenen Mittelgewalt, vieles beytrugen. Durch französische Ränke kamen die Päpste von Rom weg nach Avignon, und eröffneten hier ganz neue Quellen der Einkünfte zur Unterhaltung ihres Hofstaats. Jenes zog ein Kirchenschisma, dieses unerhörte Bedrückungen der Völker nach sich. Um diesen Uebeln abzuhelfen, wurden Concilien gehalten und Reformationsversuche gemacht; allein dem römischen Hofe glückte es, durch Concordaten, zu deren Schließung er einzelne Nationen beredete, alle Kirchenverbesserung zu vereiteln. Als aber auch die Concordaten nicht gehalten wurden, trat endlich in Teutschland ein Mönch auf, der eigenmächtig eine Kirchenreformation begann; aber zugleich dadurch eine Trennung Teutschlands in zwey Religionsparthenen veranlaßte, auf der heut zu Tage ein grosser Theil der teutschen Verfassung beruhet. — Ausser dem Nutzen, den die Reichsgeschichte von der Kirchengeschichte ziehet, ist letztere auch noch in einer andern Rücksicht einem angehenden Juristen zu empfehlen. Das Kirchenrecht nämlich ist, wenn man es nicht auf die Kirchengeschichte bauet, bloß

dogmatisch, und kann wie jedes andere dogmatische System, das immer nur dem Interesse der Partheyen und den jedesmahligen Umständen angemessen zu seyn pflegt, durch Anführung entgegengesetzter historischer Thatsachen leicht wankend gemacht werden; sucht man aber die Sätze des Kirchenrechts durch einzelne aus der Kirchengeschichte abgerissene Facta zu unterstützen, so erscheinen diese ohne eine vollständige Uebersicht der ganzen Kirchengeschichte außer ihrem nöthigen Zusammenhange; und einem schlauen Gegner fällt es nicht schwer, selbe so zu drehen, daß sie seinem Systeme nicht nur nicht zuwider, sondern oft sogar günstig zu seyn scheinen. Nur die Kenntniß einer zusammenhängenden pragmatischen Kirchengeschichte kann also den Kirchenrechtsgelehrten außer aller Verlegenheit setzen, und auf alle Wendungen seiner Gegner gefaßt machen. 7) Schriften, die der Handlungs- und Kriegsgeschichte gewidmet sind; denn die Handlung hat einen großen Einfluß auf den Wohlstand und die Cultur der Völker, und nach diesen richtet sich auch gemeiniglich die Staatsverfassung. So z. B. hat die Handlung den teutschen Städten Reichthum, und durch diesen die Reichsstandschaft verschaffet. Von den Kriegen ist es ohnehin bekannt, daß sie jederzeit die wichtigsten Veränderungen hervorgebracht haben. 8) Werke, welche die Geschichte anderer europäischen Staaten, besonders Frankreichs und Italiens behandeln, weil die Staatsveränderungen des teutschen Reichs und anderer europäischen Staaten, vorzüglich aber Frankreichs und Italiens, vielfältige Beziehung auf einander gehabt haben, und weil es nicht selten geschieht, daß Begeben-

heiten, an denen Teutschland und ein anderer Staat Theil hatten, von den beyderseitigen Geschichtschreibern ganz verschieden dargestellet werden, wo man nicht leicht anders, als durch eine sorgfältige Vergleichung der Erzählungen beyder Partheyen auf den glücklichen Mittelweg der Wahrheit geführt werden kann. Die nöthigsten zu den hier angezeigten Hülfsmitteln gehörigen Schriften gibt unser Verfasser in den Noten zu diesem §. an. Ueber die Kirchengeschichte verdienen unter den von katholischen Schriftstellern erschienenen Werken besonders unseres Herrn Professors Dannenmeyer Institutiones Historiæ ecclesiasticæ empfohlen zu werden.

§. 4.

Schriften von der teutschen Geschichte.

Die über die teutsche Geschichte bisher ausgearbeiteten Schriften sind entweder der besondern Geschichte einzelner teutscher Staaten gewidmet, oder sie haben die teutsche Reichsgeschichte im Ganzen zum Gegenstande. Eine vollständige teutsche Reichsgeschichte wird erst alsdann geliefert werden können, wenn die besondere Geschichte aller einzelnen teutschen Staaten hinlänglich wird bearbeitet seyn. Darüber dürfte aber noch eine ziemlich lange Zeit hingehen. Indessen sind doch von mehrern teutschen Staaten schon so gute Specialgeschichten vorhanden, daß die Reichsgeschichte dadurch nicht wenig an Licht gewinnt. Ein chronologisches Verzeichniß der vornehmsten Schrift-

steller der teutschen Specialgeschichte entwirft unser Verfasser in der Note a. Um die besondere Staatsgeschichte Oesterreichs haben sich unter den Neuern verdient gemacht der Hofrath Schrötter, der 1771 einen Versuch einer österreichischen Staatsgeschichte, und 1779 eine österreichische Geschichte bis zum J. 1198 geliefert hat; der Piarist P. Rauch, der des vorigen österreichische Geschichte bis zum J. 1278 fortgesetzet hat, die nun aus 3 Bänden bestehet; der Reichshofraths-agent Herchenhahn, der eine Geschichte der Babenberger in Oesterreich geschrieben hat; Herr von Kauz, der eine pragmatische Geschichte der Markgrafschaft Oesterreich in 3 Bänden versprochen hat, wovon 2 Bände wirklich schon heraus sind. Noch kann hieher gerechnet werden ein Auszug der österreichischen Geschichte bis auf unsere Zeiten von Premlechner. Am brauchbarsten aber in Beziehung auf die teutsche Reichsgeschichte ist des Herrn Professors von Mumelter Werk unter dem Titel: Verdienste der österreichischen Regenten um das teutsche Reich.

Die der teutschen Reichsgeschichte gewidmeten Schriften kann man in 3 Classen bringen. Es sind entweder Ausführungen einzelner Materien, oder Compendien und Handbücher, oder ausführliche Werke. Die vorzüglichsten von jeder Gattung zeigt unser Verfasser in den Noten b. c. und d. an. Unter den ausführlichen Werken zeichnen sich am meisten aus, und werden Jedem zum Nachlesen besonders empfohlen Michael Ignatz Schmidts, kais. königl. Hofraths und Directors des Hausarchivs Geschichte der Teutschen, die

in 8 Bänden bis auf den schmalkaldischen Krieg unter Karl dem V. gehet, und dessen Neuere Geschichte der Teutschen vom schmalkaldischen Krieg bis auf Ferdinands III. Tod in 6 Bänden, und Christoph Gottlob Heinrichs, ordentlichen Professors der Geschichte zu Jena Teutsche Reichsgeschichte, wovon bis jetzt 5 Bände heraus sind, die bis an das Ende der Regierung Maximilians II. reichen. Pütter, unser Verfasser hat Schriften über die Reichsgeschichte in allerhand Formen verfertiget. Es sind von ihm vorhanden 1) ein Grundriß der Staatsveränderungen des teutschen Reichs, welcher unser Vorlesbuch ausmacht, und eigentlich zum Leitfaden in den Lehrstunden verfaßt ist. Die neueste Auflage davon ist vom J. 1789. Daraus hat er aber zum nämlichen Gebrauch im J. 1780 noch einen kürzern Auszug gemacht unter dem Titel: Kurzer Begriff der teutschen Reichsgeschichte, wovon 1793 eine neue Auflage erschienen ist. 2) Die teutsche Reichsgeschichte in ihrem Hauptfaden entwickelt, die zum eigenen Lesen oder Nachlesen dient. 3) Vollständigeres Handbuch der teutschen Reichshistorie, welches zum Nachschlagen und zur Erweiterung der litterarischen Kenntniß der Quellen und Hülfsmittel gebraucht werden kann. 4) Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, worin die heutige Staatsverfassung des teutschen Reiches, wie sich selbe nach und nach gebildet, und endlich ihre jetzige Bestimmung erhalten hat, in Gestalt einer Geschichte erörtert wird. Zu diesem Ende gehet Pütter die ganze Reichsgeschichte durch, hebt aber nur jene Data aus, die noch einen Einfluß auf die

tige Reichsverfassung haben. Das Buch ist in seiner Art vortreflich; jedoch nicht ohne Vorsicht zu gebrauchen; denn Pütter ist ein für den evangelischen Religionstheil und die reichsständischen Vorrechte ungemein eingenommener Mann, der sein eigenes System über die teutsche Staatsverfassung hat. Er wendet daher die historischen Facta nach seinen vorgefaßten Begriffen, und bringet sie in einen solchen Zusammenhang, daß zuletzt jenes System herauskommt, welches er einmahl als das wahre angenommen hat.

Abtheilung der Reichsgeschichte.

Pütter theilt die teutsche Reichsgeschichte in die alte, mittlere und neue ein. Die alte fängt von den ältesten Zeiten an, aus denen wir einige Nachrichten von den Teutschen haben, und gehet bis zum Verfall der Karolinger, das ist, nach unseres Verfassers Annahme bis zum J. 888, da Karl der Kahle abgesetzt worden. Andere erstrecken selbe bis zum Tode Ludwigs des Kindes im J. 911. Sie enthält beyläufig 1000 Jahre. Die mittlere rechnet unser Verfasser von dem Verfall der Karolinger bis zum Regierungsantritt Maximilians I. Die neuere faßt den Zeitraum von Maximilian I. bis auf unsere Zeiten in sich. Andere endigen die mittlere Geschichte erst mit Maximilian I., und fangen die neue mit Karl V. an. Die Gründe davon werden wir zu seiner Zeit hören.

Erstes Buch.

Alte Geschichte.

Von den ältesten Zeiten her bis zum Verfall der Karolinger im J. 888.

Von der alten Geschichte macht unser Verfasser wieder 3 Abtheilungen. I. Von den ältesten Zeiten bis zur Errichtung der fränkischen Monarchie im J. 486. II. Von Errichtung der fränkischen Monarchie bis zum Sturz der Merovinger im J. 752. III. Vom Sturz der Merovinger bis zum Verfall der Karolinger im J. 888.

I. Hauptstück.

Von den ältesten Zeiten bis zur Errichtung der fränkischen Monarchie im J. 486.

§. 5.

Aelteste Nachrichten von Teutschland von A. V. C. 640. und damahliger Zustand von Europa.

Die Quellen, aus denen wir die ältesten Nachrichten von Teutschland schöpfen können, sind keine einheimischen Schriftsteller; denn unsere Vorfahren konnten nicht schreiben. Sie pflanzten zwar die denkwürdigen Ereignisse ihrer Nation in auswendig gelernten Bardenliedern fort, und Karl der Große ließ dieselben, in soweit sie zu seiner Zeit noch nicht in Vergessenheit gerathen

rathen waren, sammeln und niederschreiben; aber diese Sammlung ist verlohren gegangen. Wenn wir also etwas von dem Zustande des alten Teutschlands wissen wollen, so müssen wir unsere Zuflucht zu den Schriften der Ausländer nehmen, die mit den alten Teutschen eine Bekanntschaft hatten. Diese sind die Griechen und Römer. Aber eben weil die ersten Geschichtschreiber von Teutschland Fremde waren, so können wir keine ganz zuverlässigen, vollständigen und zusammenhängenden Nachrichten von ihnen erwarten. Die griechischen Schriftsteller hatten ihre Nachrichten von den Kaufleuten, die des Handels wegen nach Teutschland giengen; Kaufleute aber kamen nicht in das Innere eines verwilderten Landes, sondern nur an die Küsten und Gränzen, und bekümmerten sich wenig um die Verfassung und die Begebenheiten des Landes. Es ist daher leicht begreiflich, daß alles, was uns die Griechen von Teutschland hinterlassen konnten, sehr schwankend und mager ausfallen mußte. Wichtiger sind die Nachrichten der Römer. Diese kamen nicht als Kaufleute, sondern als Eroberer nach Teutschland; hatten also mehr Beweggründe und Gelegenheit, sich um die Beschaffenheit des Landes zu erkundigen. Der erste Römer, dem wir eine Beschreibung von Teutschland zu verdanken haben, ist Julius Cäsar. Er war selbst Feldherr gegen die Teutschen, kam jedoch nicht weit in ihr Land hinein, und erhielt seine Nachrichten meistens vom Hörensagen. Da er aber ein grosser Staatsmann und guter Beurtheiler war, so bleibt das, was er uns von Teutschland berichtet, immer schätzbar, wenn es gleich nicht ganz zuverläßig ist. Ihm folgte beyläufig um das 40te Jahr der christlichen Zeitrechnung Pomponius Mela, ein Spanier von Gebuhrt;

es ist ihm aber nicht viel zu trauen, weil er meistens aus ältern griechischen Authoren geschöpfet, und sich die neuern Entdeckungen der Römer nicht zu Nutzen gemacht hat. Ungefähr 30 Jahre später kommt Plinius, der selbst als Officier gegen die Teutschen im Lande der Chauzen gedient hat, mithin vieles als Augenzeuge schreiben konnte. Seine Nachrichten sind daher auch wichtiger. Das lehrreichste Denkmahl von den alten Teutschen hat uns Tacitus, der durch seinen gedrängten Styl berühmt ist, und 20 Jahre nach Plinius schrieb, besonders in seinem Werke de Moribus Germanorum hinterlassen. Er liefert darin ein ganzes Gemählde teutscher Sitten, und sagt sehr viel Lobenswürdiges von unsern Vorfahren. Man hat deßwegen die Frage aufgeworfen, ob Tacitus wohl auch die Wahrheit rede, oder bloß eine Satyre auf die Sitten seiner ausgearteten Landsleute schreibe, und selben durch das Bild einer noch unverdorbenen Nation ihre eigene Verdorbenheit zu Gemüth führen wolle? Wenn man das ganze Werk des Tacitus liest, so wird man keinen Augenblick anstehen, sich gegen diesen Gedanken, der vermuthlich von den neuern Franzosen herrührt, zu erklären. Wäre es dem Tacitus nicht wirklich Ernst gewesen, den Geschichtschreiber zu machen, so hätte er sich gewiß nicht die Mühe genommen, soviel geographische und statistische Nachrichten von Teutschland, und mit so großer Critik zu sammeln. Mit einem satyrischen Roman würde er auf eine viel bequemere Art, wie es unsere heutigen Schriftsteller zu thun pflegen, haben fertig werden können. Die Glaubwürdigkeit seiner Nachrichten verbürgt uns noch mehr die große Uebereinstimmung, die sich zwischen den Sitten und der Verfassung der Teutschen, so wie uns

Taci=

Tacitus selbe beschreibt, und anderer in ähnlichen Umständen lebenden Nationen findet. Robertsson zeigt diese Aehnlichkeit durch eine Vergleichung zwischen den alten Teutschen und den heutigen wilden Nordamericanern. Daß die Teutschen Tugenden hatten, welche die durch Luxus verdorbenen Römer nicht kannten, ist ganz natürlich. Sie hatten aber auch ihre Laster, und Tacitus verschweigt sie nicht. Es ist gewiß, daß sowohl gewisse Tugenden als Laster in einem bestimmten Zustande einer Völkerschaft besser fortkommen. Im Ganzen wird doch so ziemlich das Gleichgewicht gehalten. Uebrigens ist noch zu merken, daß eine teutsche Gewohnheit, die Tacitus mit einem römischen Nahmen belegt, keineswegs für ganz einerley mit der bey den Römern eben so genannten Sache zu halten sey. Tacitus schrieb nur nach Aehnlichkeiten, und mußte so schreiben, wenn er von den Römern verstanden werden wollte, so wie noch heut zu Tage ein Reisebeschreiber genöthiget ist, die Gewohnheiten und Verfassungen fremder Länder mit Worten zu benennen, welche in seiner Sprache Sachen bezeichnen, die mit den in fremden Ländern gesehenen die größte Aehnlichkeit haben.

Die teutsche Geschichte fängt mit dem J. 640 von Erbauung der Stadt Rom an. Dieses Jahr kommt mit dem 114ten Jahr vor Christi Geburth nach unserer Zeitrechnung überein; denn Dyonisius Exiguus, dessen Berechnung wir noch heut zu Tage folgen, setzte die Geburth Christi auf das Jahr 754 von Erbauung Roms. Der Anfang der teutschen Geschichte trifft also mit der römischen Geschichte in den Zeitpunct ein, wo die Römer am Gipfel ihrer Größe standen, also ihre Geschichte

am interessantesten ist. Die ganze cultivirte Welt war damahls gleichsam ein Staat, und Rom der Mittelpunct desselben. Chartago lag schon in der Asche. Asien war bezwungen, und hat durch seine Schätze Rom reich gemacht, aber auch verdorben. Ganz Italien und Griechenland stand unter römischer Herrschaft. Auch von dem übrigen südlichen Europa hatten die Römer bereits mehrere Länder erobert. Spanien mit Inbegriff von Portugall kam schon mit dem Ende des zweyten punitischen Krieges A. V. C. 552 in ihre Hände. Illyriens oder des heutigen Dalmatiens haben sie sich bey 168 Jahre vor Christi Geburth bemächtiget. Von da aus lernten sie Pannonien kennen, welches von Dalmatien einwärts bis an die Donau gieng, und in der Länge von Belgrad an bis an den Kahlenberg bey Wien (montem Cetium) reichte. Auch von hier aus war den Römern der Strich Landes zwischen der Donau und den Alpen bis an Gallien hin bekannt, als erstlich das Noricum vom Kahlenberge bis an den Inn, hernach vom Inn bis an den Rhein Vindelicien und Rhätien. Von Gallien hatten sie ebenfalls zu dieser Zeit schon zwey wichtige Stücke unter ihre Oberherrschaft gebracht. Sie theilten selbes in das cis- und transalpinische Gallien ein, weil sich ungefähr 400 Jahre vor Christi Geburth die Gallier auch diesseits der Alpen in dem obern Theile Italiens niedergelassen hatten. Das cisalpinische Gallien, auch Gallia togata genannt, mußte sich schon A. V. C. 366 unter die Bothmäßigkeit der Römer bequemen. Von dem transalpinischen Gallien machten die Römer um das J. 120 vor Christi Geburth einen ansehnlichen Strich Landes um die Rhone bis an das pyrenäische Gebirg unter dem Nahmen Gallia braccata,

oder Narbonnensis provincia, wovon noch die bis auf unsere Zeiten gebliebene Benennung von Provence herkommt, zu ihrer Provinz. Das übrige Gallien (Gallia comata), worunter die Römer alles Land von den pyrenäischen Gebirgen bis an den Rhein begriffen, war noch frey. Das nördliche Europa war in Finsternissen begraben, und nach den Römern ein Aufenthalt der Barbaren. Sie setzten dahin die Scythen und Celtoscythen, weil sie von allem, was da war, nichts wußten, und doch etwas davon sagen wollten.

§. 6.

Damahliger Zustand von Teutschland.

Teutschland, sagt unser Verfasser, wird uns in den ältesten Nachrichten der Griechen und Römer als derjenige Theil von Europa vorgestellet, der gegen Süden die Alpen, gegen Westen den Rhein, gegen Norden und Osten theils die offenbare See, theils unbekannte Gebirge zu Gränzen habe. Allein gegen Süden machten damahls nicht die Alpen, sondern die Donau die Gränze von Teuschland; denn diesseits der Donau gegen die Alpen zu haben zu dieser Zeit noch keine teutschen Völker gewohnt, sie haben sich erst später dahin gezogen. Tacitus selbst gibt in der Stelle, die unser Verfasser in der Note a. anführt, die Donau zur Gränze Teutschlands gegen Rhätien und Pannonien an. Von der östlichen Gränze Teutschlands sprechen die römischen und griechischen Schriftsteller durchaus unbestimmt. Auch Tacitus wußte nichts davon; er suchte aber seine Unwis-

wissenheit hinter einen witzigen Einfall „Germania . . a Sarmatis Dacisque mutuo metu aut montibus separatur„ zu verbergen.

Was von dem Zustande des alten Teutschlands zu sagen ist, läßt sich auf vier Stücke zurückführen: 1) auf die Beschaffenheit des Bodens, 2) die Einwohner und deren Beschaffenheit, 3) die politische Verfassung, und 4) die Religionsverfassung derselben.

Der Beschaffenheit des Bodens nach war das 12 Tausend Quadratmeilen grosse und jetzt von 30 Millionen Menschen bewohnte Teutschland vor 19 Hundert Jahren ein Sibirien, vielleicht nicht einmahl so bewohnbar, als dieses; kalt, feucht, voll Waldungen und Sümpfe. Daß sich das Clima Teutschlands seitdem so geändert hat, davon liegt der Grund in der Cultur des Bodens. Unsere Vorfahren waren Jäger. Diese rotten Wälder und Sümpfe nicht aus, weil sie selbe zur Jagd brauchen. Erst wenn eine Nation den Ackerbau zu treiben anfängt, sucht sie Waldungen auszurotten und Moräste auszutrocknen, ja letztere verlieren sich durch das Aushauen der erstern von selbst; dann entstehet ein heiterer Himmel über ihr, und das Clima wird sanfter.

Die Einwohner unserer Weltgegend, die wir für das eigentliche Stammvolk derselben annehmen müssen, weil sich ihre vorherigen anderwärtigen Sitze, und von daher erfolgte Einwanderung nicht mehr erweisen lassen, sind unter zwey Generalnahmen der Germanier und der Teutschen bekannt. Den Nahmen Germanier sollen nach Tacitus Anfangs nur jene teutschen Völkerstäm-

me geführt haben, die zuerst über den Rhein gegangen sind, und die Gallier vertrieben haben; hernach aber sey er der ganzen einander verwandten Nation beygelegt worden. Ob sie sich aber diesen Nahmen zuerst selbst gegeben, um sich den Galliern furchtbar zu machen, oder von diesen aus Furcht empfangen, und sich ihn dann selbst zur Ehre angerechnet haben, läßt sich wegen der Dunkelheit der Stelle beym Tacitus, worauf sich diese ganze Nachricht gründet, nicht entscheiden. Eines von beyden ist aber sehr wahrscheinlich; denn das Wort Germanier scheint Wehrmänner, oder nach der gallischen Aussprache Guermänner, das ist, Kriegsmänner zu bedeuten. Die Römer, denen das Wort ganz barbarisch klang, machten Germani daraus. Strabo hingegen erzählt, die Römer hätten den Teutschen diesen Nahmen absichtlich aufgebracht, weil nicht allein alle Teutschen unter sich, sondern auch diese und die Gallier mit einander an Körper und Sitten die größte Aehnlichkeit hatten. Diese Sage mag aber wohl erst in der Folge entstanden seyn, als der Sache unkundige Leute in Rom über den Ursprung des ihnen sonderbar vorkommenden Völkernahmens zu commentiren angefangen haben. Der andere Generalnahme Teutsche kommt vermuthlich von den Teutonen her, die ein teutsches Volk waren, von dem er sich hernach auf alle teutschen Völker verbreitet hat. Wann? läßt sich chronologisch nicht bestimmen; aber wie? dieses geschehen sey, ist leicht zu erklären. Benachbarte Nationen pflegen von einem Volke, das sie zuerst kennen lernen, alle demselben ähnlichen Völkerschaften zu benennen. So haben die Franzosen und Italiäner von den Alemannen, die ihnen zunächst lagen, und mit denen sie am ersten bekannt wurden, diesen Nahmen

auf alle teutschen Völker erstrecket. Die Orientaler nennen aus einem gleichen Grunde alle nördlichen Europäer Franken.

Bey Untersuchung der Beschaffenheit der Einwohner Teutschlands müssen wir zuerst ihre physische Constitution betrachten. Es ist zu erwarten, daß man bey einer Nation, die sich ganz unvermischt erhalten hat, eine Nationalphysiognomie antreffen werde. Wirklich glichen sich die Teutschen in ihren körperlichen Eigenschaften so sehr, daß man sie allgemein für ein ganz eigenes Menschengeschlecht hielt. Alle zeichneten sich durch rothgelbe Haare, blaue Augen (daher cerulea pubes), lange und robuste Körper aus. Die Pferde hingegen und das Hornvieh waren sehr unansehnlich. Es scheint also zur Stärke der teutschen Körper nicht das Clima, noch die Natur allein, sondern ihre Lebensart und Erziehung mitgewirket zu haben. Man sah damahls in Teutschland noch keine dreyßigjährigen Greise, keine vor Entnervung sich kaum herumschleppenden, leichenähnlichen Menschengestalten. Man kannte keine Säugammen, jede Mutter stillte ihr Kind selbst. Die Erziehung des Herrn und Sklaven war nicht verschieden. Dominum ac servum, sagt Tacitus, nullis educationis deliciis dignoscas.

Das Lieblingsgeschäft der Teutschen war die Jagd und der Krieg. Die Jugend gab sich vorzüglich mit der Jagd auf Auerochsen ab. Aus den Hörnern derselben machten sie sich Zierathen und Trinkgeschirre. Daraus kann man sich die in den alten Urkunden vorkommenden Vermächtnisse und Geschenke von Hörnern erklären. Bisweilen wird darin der Wein selbst, den die Mönche beka-

men, cornua genannt. Vielleicht hat auch der Hornung seinen Nahmen daher, weil in diesem Monathe die alten Teutschen ihre Feyerlichkeiten und Gastmahle, bey welchen manches Trinkhorn ausgeleeret worden seyn mag, zu halten pflegten. Von der Jagd ist der Uebergang zum Kriege sehr leicht; denn die Jagd selbst ist nichts anders, als ein Krieg gegen die Thiere, und zu beyden dienen die nämlichen Waffen. Wenn gleich der Mensch von Natur gut ist, und nicht gebohren zu seyn scheint, anderz zu morden, so läßt sich doch gar wohl begreifen, wie auch bey einer ganzen Nation die Neigung zum Krieg so sehr herrschend werden kann, als sie bey den Teutschen war. Das Gefühl der eigenen Kräfte ist das angenehmste Vergnügen für einen rohen Menschen. Durch Bedürfnisse, die in dem Zustande der Barbarey immer dringend sind, veranlaßt, macht er Anfangs Versuche seiner Körperkräfte; und fallen diese glücklich aus, so empfindet er darüber die größte Zufriedenheit. Erhält er zum Lohn seines Muths und seiner Tapferkeit noch den Beyfall seines Gleichen, so wird er dadurch aufgemuntert, mehrere ähnliche Unternehmungen zu wagen. Bald gesellt sich auch der Eigennutz hinzu, der seinen Hang zum Krieg unterhält, und gleichsam unwiderstehlich macht; denn im Kriege wird Beute gemacht, und dieses ist die leichteste Erwerbungsart für Menschen, die nicht arbeiten wollen. So kam es, daß bey den Teutschen die Waffen den Mann ausmachten, und in der Sprache ihrer Gesetze eine Lanze und ein Mann gleichbedeutende Worte waren. Aus der Lanze ist in neueren Zeiten ein Hut (Chapeau) geworden. Daraus kann man auf den Abstand unserer heutigen Sitten von denen unserer Vorfahren schließen. Die Jagd und der Krieg

waren

waren für die Teutschen zugleich Nahrungszweige. Auſserdem trieben ſie auch die Viehzucht; den Ackerbau aber nur zur höchſten Nothdurft. Sie betrachteten den Ackerbau als eine knechtiſche Arbeit, die ſich für freye Leute nicht ſchicke. Die Felder wurden alle Jahre gewechſelt, und doch war noch Ackerland im Ueberfluß vorhanden. Ueberhaupt beſchäftigte ſich der freye teutſche Mann mit der Hauswirthſchaft nicht. Dieſe wurde den Alten, Schwachen, Weibern und Knechten überlaſſen. Der junge, ſtarke Mann ſtand entweder wirklich im Kriege, oder er übte ſich doch durch die Jagd in den Waffen, und härtete ſich zum Kriege ab, der ihm auch allein zur Ehre führen konnte. Hatte er mit den Waffen nichts zu thun, ſo lag er müßig zu Hauſe, über die Felle der erlegten Thiere hingeſtreckt. Daher vielleicht das Sprichwort: auf der faulen Bärenhaut liegen. Dieſes war alſo ein altes Vorrecht des vornehmern Theils der Nation. Heute vertritt eine ſchöne und bequeme Sofa die Stelle der Bärenhaut.

Die Kleider der Teutſchen waren ſehr einfach. Anfangs beſtanden ſelbe aus Thierhäut n. Später trugen ſie auch leinene Kleider. Jedoch ſcheint die Eitelkeit der teutſchen Weiber ſchon damahls durch, als ſie noch in Thierfelle gewickelt waren; denn ſie verzierten dieſe mit purpurnen Bändern. Zur Koſt diente den Teutſchen Obſt, Wildpret, Milch und ein Habermus. Sie hatten auch eine Art von Bier, und die den Römern näher waren, bekamen von denſelben auch Wein. Einige teutſchen Völker haben aber die Einfuhr des Weines, als eines Getränkes, das die Körper ſchwächt und die Tapferkeit vermindert, unterſagt. Die Wohnungen der

Teut-

Teutschen waren Hölen und Hütten, wie bey andern barbarischen Völkern.

Was den sittlichen Character betrifft, so lobt Tacitus an den Teutschen ihre Tapferkeit, Redlichkeit, Gastfreyheit und eheliche Treue. Severa illis matrimonia, sagt er von der letztern, prope soli barbarorum singulis uxoribus contenti sunt. — Sera juvenum Venus, eoque inexhausta pubertas, nec virgines festinantur. Auf diese guten Eigenschaften fällt aber auch ein Schatten. Sie sollen dem Trunke ergeben gewesen seyn. Adversus sitim non eadem temperantia, spricht Tacitus; und an einem andern Orte: Sitim minime tolerare. Vielleicht trifft aber dieser Vorwurf nur einige Teutschen, die am Rheine wohnten, und die Völlerey von den Galliern gelernet haben mögen. Es kann auch seyn, daß Tacitus in diesem Stücke die Germanier nach den teutschen Sklaven zu Rom beurtheilte, die freylich durch den Reitz des süßen italiänischen Weines leicht zur Unmäßigkeit verleitet wurden. Sie liebten auch den Müssiggang, dem sie sich nach geendigtem Kriege oder nach der Jagd überließen; und der Müssiggang führte sie auf das Spiel. Schach und L'ombre waren es freylich nicht, mit denen sie sich die Zeit vertrieben; sondern nur Glücksspiele. Sie spielten sehr hoch, um alle ihre Heerden und Waffen, das ist, um ihr ganzes Vermögen, und zuletzt um die Freyheit. Jedoch zeigt sich auch bey dieser Spielsucht der gute teutsche Character. Hat Jemand seine Freyheit verspielt, so ließ er sich, wenn er gleich stärker war, geduldig binden, und als Sklave verkaufen.

Die politische Verfassung der Teutschen war sehr ungekünstelt und ihrer Freyheitsliebe ganz angemessen. Sie machten nicht einen zusammen verbundenen Staatskörper aus, sondern bestanden aus mehrern von einander unabhängigen Völkerschaften. Die römischen Geschichtschreiber haben uns die Nahmen von mehr als 50 solchen Völkerschaften aufbehalten. Das Verzeichniß davon liefert unser Verfasser in der Note c. Diese Völkerschaften waren an keinen gewissen Boden gebunden. Sie zogen der Viehweide und der Jagd nach. Deßwegen kann man auch die eigenen Wohnsitze der verschiedenen Völkerschaften nicht genau bestimmen, ausgenommen wo selbe von den Römern nach Flüssen, Seen oder Bergen bezeichnet wurden, wo ohnehin die Wanderungen nicht so leicht möglich waren. Nur die Friesen blieben immer an der Nordsee sitzen. Die römischen Schriftsteller haben jedoch angemerket, daß sich alle diese Völkerschaften auf 4 oder 5 Hauptvölker reduciren lassen, Plinius führt sie auf 5 zurück: Vindili, Istævones, Ingævones, Hermiones und Peucini; Tacitus auf 4: Marsi, Gambrivii, Sveui, Vandali. Ohlenschlager wollte in dieser Eintheilung des Tacitus die nachherigen 4 Hauptvölker Teutschlands finden, nämlich die Franken, Schwaben, Sachsen und Bayern. Dieses war aber wohl zu weit hergeholt. Alle diese Völkerschaften konnten zwar in soweit für eine Nation angesehen werden, als sie einerley Sprache, einerley Sitten, und einzeln beynahe die nämliche bürgerliche Verfassung hatten; aber einen zusammenhängenden Staatskörper, der unter einer gemeinschaftlichen höchsten Gewalt vereinigt gewesen wäre, bildeten sie nicht.

Bey den einzelnen Völkerschaften läßt sich ihre bürgerliche Einrichtung nicht genau bestimmen; doch kamen sie darin bis auf einige Modificationen mit einander überein. Die ersten Bestandtheile jedes Volkes waren Familien. Mehrere Familien machten eine Gemeinheit aus. Mehrere Gemeinheiten, die einen Strich Landes bewohnten, der nach Flüssen, Seen, Bergen oder nach den Weltgegenden benannt war, bildeten einen Gau, und aus mehreren Gauen bestand endlich eine Völkerschaft. Alle diese Theile waren frey und von einander beynahe unabhängig. Sie führten sogar oft selbst unter einander Kriege. Nur zwischen den Theilen eines Gaues ist eine nähere Verbindung sichtbar, da sie sich einen gemeinschaftlichen Richter wählten, der mit einigen ihm beygegebenen Schöppen in dem Gau herumzog, um sein Amt zu handeln, welches aber auch mit keinem für die Freyheit nachtheiligen Ansehen verknüpft war. Im Falle eines Krieges stellten sie einen Befehlshaber auf, dem sie im Felde gehorchten. Nach geendigtem Kriege trat wieder alles in die natürliche Gleichheit zurück. Es hatten zwar auch im Frieden die meisten teutschen Völker Fürsten oder Könige; aber mit einer sehr eingeschränkten Gewalt. Bey einigen Volkerstämmen waren gewisse Familien, aus denen die Fürsten gewählet wurden; bey andern wurden sie aus den Edlen des Volks überhaupt genommen; die Heerführer aber wurden jederzeit nach der Tapferkeit erkiesen. Die Fürsten konnten keine Abgaben fordern. Ihre Einkünfte bestanden nur in freywilligen Geschenken der Unterthanen oder Fremden, in einem größern Antheile der Beute und einem Theile der Strafgelder. In minder wichtigen Sachen berathschlagte sich der Fürst oder König mit den Edlen. Sachen von

tigkeit hingegen mußten in der Versammlung des Volkes, wobey jeder schon waffenfähige freye Mann erscheinen konnte, entschieden werden. Allein freye Leute waren nicht leicht zusammen zu bringen. Jeder kam in die Versammlung, wann es ihm beliebte, der eine früher, der andere später, der dritte gar nicht. Ein Gebrechen, das sich in der Folge auch bey den teutschen Reichstägen äußerte. In der Volksversammlung machte der König, ein Vornehmer oder sonst ein beredeter Mann den Vortrag. Gefiel der Vortrag nicht, so machten sie ein Geräusch; fand er aber Beyfall, so schlugen sie mit den Waffen, die sie überall mit sich führten, zusammen. Wenn ein zu grosser Lärm entstand, gebothen die Priester Stillschweigen. In solchen Versammlungen wurden Kriege beschlossen, Frieden und Bündnisse gemacht, Capitalverbrechen gerichtet, junge Leute durch Uebergabe der Waffen zu Bürgern aufgenommen, und Richter erwählet, die in den Gauen die Sicherheit aufrecht erhalten mußten.

Die Einrichtung des Gerichtswesens war sehr einfach. In jeder Familie war der Hausvater selbst Richter. Hatte man ein Recht gegen Auswärtige zu suchen, so konnte sich jeder selbst Genugthuung verschaffen; denn fast alle Beleidigungen wurden damahls noch als Privatverbrechen angesehen. Man wußte noch wenig von einem allgemeinen Besten und der Beziehung der Privathandlungen auf selbes, weil die Theile noch nicht recht zusammenhiengen. Erst dann, wenn ein Staat seiner Ausbildung schon näher rückt, fängt man an, die Privatverletzungen als Störungen der öffentlichen Sicherheit zu betrachten, und wenn der Staat in Despotie

aus-

artet, werden sie zu Majestätsverbrechen gestempelt. Mit dem Beleidigten machte dessen ganze Verwandtschaft gemeine Sache, und übernahm auch nach seinem Tode die Feindschaft gegen den Beleidiger auf sich, bis derselbe das in den Gewohnheiten bestimmte Wehrgeld erlegte, womit damahls noch jede Verletzung eines andern gelöset werden konnte. Die Richter hatten dabey nichts anders zu thun, als das Feuer in der Verfolgung der Rechte zu mäßigen, und Sorge zu tragen, daß durch Uebertreibung der Rache die Unordnungen und Gewaltthätigkeiten nicht zu weit um sich griffen. Ordentliche Todes- und Leibesstrafen hatten die Teutschen nicht. Sie waren noch keine Publicisten, die ein Recht über Leben und Tod herauszuraisoniren gewußt hätten, und vor körperlichen Strafen hatten sie als freye Leute den größten Abscheu. Varus hat sich bey ihnen durch nichts mehr verhaßt gemacht, als durch Aufstellung seiner Ruthen und Beule. Nur die Verräther und Ueberläufer wurden als Feinde des Vaterlandes gehenkt, und die Feigen und diejenigen, welche Tacitus corpore infames nennt, wurden ersäuft. Man ist noch nicht einig, was unter letztern zu verstehen sey, solche, die sich zur Unzucht haben misbrauchen lassen, oder die Poltrone, die im Treffen davon liefen, und im Rücken verwundet wurden? Wenn aber auch eine Todesstrafe statt fand, so überließ man die Vollstreckung derselben nur den Priestern, um der Sache das Ansehen zu geben, als wäre sie von den Göttern selbst verhänget worden. Geschriebene Gesetze hatten die alten Teutschen keine. Sie richteten sich nach Gewohnheiten und nach dem, was ihnen der gesunde Menschenverstand eingab. Sie brauchten daher auch keine Gelehrten zu Richtern, sondern nur

Leute von Erfahrung und gesundem Verstande. Zweifelhafte Fälle entschied die Volksversammlung.

Zwey Stücke betrachteten unsere Vorfahren als die Grundpfeiler ihrer freyen Verfassung. Das erste war, daß sie keine Städte, die sie als grosse Gefängnisse ansahen, unter sich duldeten; das zweyte, daß sie sich mit dem Ackerbau nur in soweit abgaben, als es die höchste Noth erforderte. Wenn diese Mittel wirklich das Resultat ihres Nachdenkens waren, so verräth dieses eine grosse Weisheit an Leuten, welche die Römer für Barbaren hielten; denn es ist gewiß, daß durch das Zusammenwohnen in Städten und durch den Ackerbau die Rauhheit der Sitten gemildert, der Kriegsgeist gedämpft, die Ungleichheit herbeygeführet, und so nach und nach die Freyheit untergraben werde.

Das Auffallendste ist, daß wir bey den Teutschen schon in diesen ältesten Zeiten Spuhren des Lehensystems finden. Ein Lehenverhältniß entstehet zwischen zwey Personen, wenn eine der andern den Nießbrauch eines Gutes unter der Verbindlichkeit zur Treue und mit Zusicherung des gegenseitigen Schutzes ertheilet. Es erfordert, daß diese Personen sich nicht nur aller wechselweisen Verletzung enthalten, sondern auch die Gefahren, die dem Leben, der Ehre und dem Vermögen der einen oder der andern anderswoher drohen, von einander abzuwenden sich bestreben. Der das Gut gibt, heißt Lehenherr; der es empfängt, Lehenmann, Vasall; und das Gut selbst wird Lehen genannt. Auf diesem Lehenverhältnisse beruhete durch das ganze Mittelalter hindurch größtentheils die Staatsverfassung von Teutschland. Die

einfachen und natürlichen Grundsätze des Staatsrechts waren beynahe in Vergessenheit gerathen. Wer nicht im Lehenverhältnisse stand, hatte keinen Schutz und ward unterdrückt. Es ist daher nöthig, die ersten Keime des Lehenwesens, wie wir sie schon hier finden, genau ins Aug zu fassen. Tacitus erzählt uns, daß die teutschen Fürsten ein Gefolge von jungen und tapfern Leuten um sich hatten, welches sie in den Krieg begleitete, und Ruhm und Gefahr mit ihnen zu theilen bereit war. Er nennt dieses Gefolge Comites. Die Ehre war das Hauptband zwischen dem Fürsten und seinen Begleitern, und unerschütterliche Treue gegen den erstern die heiligste Pflicht der letztern. Es war schimpflich, dem Fürsten an Tapferkeit nicht gleich zu kommen, und auf die ganze Lebenszeit entehrend, ihn zu überleben, wenn er im Treffen geblieben ist. „Der Fürst, sagt Tacitus, focht für den Sieg, und das Gefolge für den Fürsten.“ Je zahlreicher das Gefolge eines Fürsten, desto angesehener war er selbst; und je hervorstechender die bereits abgelegten Proben seiner Tapferkeit, desto leichter für ihn, ein grosses Gefolge zu finden; denn die muthigen Söhne des Vaterlandes rechneten es sich zur Ehre, einem Fürsten, der sich schon durch Thaten Ruhm erworben hat, in den Kampf zu folgen, und unter seiner Anführung das Kriegshandwerk zu lernen. Wir sehen aus diesem, daß der letzte Gegenstand der Treue des Gefolges der Fürst selbst war. Seiner Person allein hiengen die Comites an ohne Rücksicht auf das Vaterland. Und dieses war eben der Geist des nachherigen Lehensystems. Bey der Anhänglichkeit der Vasallen an den Lehenherrn wurde das Vaterland außer Acht gelassen. Der Fürst wurde vom Staate getrennt. Der Le-

henmann diente dem Lehenherrn, nicht dem Staate; oft jenem gegen diesen. Der nämliche Geist hat sich in der Folge auf diejenigen fortgepflanzet, welche aufgenommen wurden, um die unbrauchbar gewordenen Dienste der Vasallen zu ersetzen. Das Gefolge bekam damahls von dem Fürsten noch keine Grundstücke; denn diese standen bey den alten Teutschen in keinem Werth. Arva per annos mutant, sagt Tacitus, & tamen supereſt ager. Der Fürst gab seinen Begleitern zur Belohnung bloß Geschenke an Pferden oder Waffen; er theilte mit ihnen die Beute, und sorgte auch für ihren Unterhalt. Hätten liegende Gründe damahls einen Werth gehabt, so würden die Comites gewiß auch selbe erhalten haben, und es wäre das vollkommene Lehensystem schon da gewesen. So aber finden wir in dem alten Teutschland nur die Lehenstreue, sehen Vasallen ohne Lehen. Wie sich diese ersten Keime des Lehenwesens in der Folge bey veränderten Umständen entwickelt haben, werden wir zu seiner Zeit schon hören.

So roh auch der Zustand war, in dem wir die Teutschen zuerst kennen lernen, so wurden doch bey ihnen schon verschiedene Stände unterschieden. Man findet bey jedem teutschen Volke 1) Edele, 2) Freye, 3) Freygelassene und 4) Leibeigene. Das Daseyn eines Adels, und zwar eines Erbadels unter Völkern, die noch in Hölen und Hütten wohnen, und sich meistens noch in Thierhäute hüllen, ist gewiß eine sonderbare Erscheinung. Wie mag dieser Adel entstanden seyn? Man kann nicht sagen, daß die grossen Landeigenthümer adelich waren; denn das Landeigenthum wurde von den Teutschen nicht geachtet. Sie benutzten den Boden nur

in

in soweit, als es die äußerste Nothdürft erforderte. Einige leiten den Ursprung des teutschen Adels von den Comitibus des Tacitus her. Der Glanz der Fürsten, meinen sie, sey auch ihrem Gefolge zu statten gekommen, und habe demselben eine Achtung in den Augen des Volkes verschaffet. Allein dadurch thut man keinen Schritt weiter. Die Fürsten wurden ja selbst aus dem Adel, oder aus gewissen Familien, die man gewiß für adelich hielt, hergenommen, und es geschieht Meldung von Adelichen, die sich schon als solche in das Gefolge eines Fürsten begeben haben. Die wahrscheinlichste Meinung ist also, daß der Adel von solchen Männern herkomme, die sich dadurch, daß sie einer Völkerschaft ihre erste Einrichtung gegeben haben, folglich gleichsam ihre Stifter geworden sind, oder durch wichtige Siege, die sie, so zu sagen, zu Erhaltern ihres Volkes machten, um selbes bleibende Verdienste erworben haben. Es war schuldige Dankbarkeit, solche Männer, deren Verdienste man ohnehin aus Mangel des Vermögens nicht belohnen konnte, auch in ihren Nachkommen zu ehren, und diese in der Gesellschaft vor andern durch irgend einen Vorzug zu unterscheiden. Eine Stelle des Tacitus selbst scheint diese Meinung zu bestätigen. Magna parentum merita, schreibt er, principis dignationem etiam adolescentulis adsignant. In den Umständen, worin die Teutschen damahls lebten, war auch der Erbadel mit der ihnen sonst so werthen Freyheit und Gleichheit ganz wohl verträglich. Es war weder zu befürchten, daß die Adelichen das ihnen zugestandene Ansehen zur Unterdrückung der übrigen Bürger mißbrauchen werden, da diese weit überlegen an der Zahl, und zugleich alle wehrhaft waren; noch auch zu besorgen, daß die Nachkom-

kommen eines grossen Mannes die ihnen eingeräumten Vorzüge unverdienter Weise genießen werden, da die Erziehung der Adelichen und der gemeinen Bürger, nach dem Berichte des Tacitus, auf ganz gleichen Fuß eingerichtet war. Man konnte also von dem Abstämmling eines Edlen, der mit dem Sohne jedes andern Freyen in Führung der Waffen gleich geübt, und zu den Kriegsbeschwerlichkeiten gleich abgehärtet ward, nicht nur alles das erwarten, was man von diesem forderte; sondern der erste fand noch in den Thaten seiner Vorältern einen Beweggrund mehr sich hervor zu thun, den der letztere nicht hatte. Wenn man diese Entstehung des teutschen Adels annimmt, so kann er freylich Anfangs nicht zahlreich gewesen seyn; denn dergleichen verdienstvolle Männer, als die waren, von denen wir ihn abgeleitet haben, gab es nur wenige. Allein wenn wir bedenken, daß bey den Teutschen sowohl der Jüngling als das Mädchen ganz ungeschwächt und völlig reif zur Ehe kamen, daß die Bedürfnisse auch in dem Ehestande sehr gering waren, daß noch keine Primogenituren und Majorate die Nachgebohrnen zur Ehelosigkeit verdammten; so werden wir leicht begreifen, wie er sich so habe vermehren können, daß er einen eigenen Stand ausmachte. Die Freyen waren die gemeinen Bürger, die man aber nicht mit dem Pöbel der heutigen Staaten vergleichen darf. Sie machten den eigentlichen Körper der Nation aus. Jeder Freye konnte in der Volksversammlung erscheinen, seine Stimme geben, er mußte zur Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen ergreifen. Die Freygelassenen wurden bey den meisten teutschen Völkern nicht viel höher geschätzt, als die Leibeigenen. Sie mußten das Feld bauen. Nach der Zeit trieben sie auch

Gewer-

Gewerbe; sie kamen aber nicht in die Volksversamm-lung, waren auch nicht waffenfähig. Unter den Leib-eigenen müssen wir uns keine römischen Servos denken. Sie standen viel besser. Jeder Leibeigene hatte seine eigene Wirthschaft; nur mußte er dem Herrn ein Ge-wisses an Getreide, Vieh und Kleidungsstücken abgeben. Die Leibeigenen bestanden größtentheils aus den Gefan-genen, die man im Kriege gemacht hat, und aus den von ihnen gezeugten Kindern.

Von der Religionsverfassung der alten Teutschen wissen wir nicht viel zusammenhängendes. Die römi-schen Schriftsteller fanden in unserem Teutschlande fast alle ihre Götter. Dieses kommt aber gewiß nur daher, weil sich die Gottheiten aller Nationen, wenn diese auch sonst nichts gemeines miteinander haben, in gewissen Stücken ziemlich ähnlich sehen, welches uns eben nicht Wunder nehmen darf; denn die Völker versehen sich mit Göttern schon sehr früh, da sie noch auf der untersten Stuffe der Cultur stehen. In diesem Zustande sehen sie nur die allgemeinsten und offenbarsten Eigenschaften höherer Wesen ein, und diese legen sie ihren Göttern bey. In den übrigen Dingen bilden sie sich mit der Zeit nach Verschiedenheit der Umstände mehr oder weniger aus; aber in Ansehung der Götte lehre bleibt es über-all meistens beym Alten, weil es Niemand so leicht waget, das Heiligthum der Religion anzutasten. Auch die Naturbegebenheiten, welche den Menschen zuerst auf den Begriff eines weit erhabenern Wesens, als er selbst ist, zu führen pflegen, und die überall die nämlichen sind, erzeugen bey verschiedenen Völkern ähnliche Vorstel-lungen von der Gottheit. So findet man bey allen

Völ-

Völkern einen Gott des Donners. Auch die Teutschen hatten den ihrigen, und nannten ihn Thorus. Von ihm scheint der Donnerstag den Nahmen zu haben. Vielleicht war die Irmensul der Sachsen eben dieser Thorus. Der kriegerischen teutschen Nation fehlte es auch nicht an einem Kriegsgott; er hieß Othin oder Wodan. Wahrscheinlich war er ein alter Held, der nach vielen Jahren vergöttert worden ist. Die Göttin der Liebe und Gemahlinn des Kriegsgottes war bey den Teutschen unter dem Nahmen Freya bekannt. Daher der Freytag. Auch verehrten die Teutschen die Sonne, den Mond, das Feuer und die Erde aus Dankbarkeit, weil sie den wohltätigen Einfluß dieser Himmelskörper und Elemente auf den Menschen wahrnahmen. Tempel bauten sie ihren Göttern nicht. Die Hayne vertraten in Teutschland die Stelle der Tempel. Der dem Kriegsgott gewidmete Hayn hieß Valhall. Die Teutschen bildeten sich ein, das Paradies ihrer Krieger gleiche demselben. Die Bäume in den Haynen waren heilig und wurden in grossen Ehren gehalten. Diese Verehrung der Bäume hat bey den Teutschen so tiefe Wurzeln gefaßt, daß es auch nach Einführung des Christenthums die größte Mühe kostete, selbe auszurotten. Man hat aber endlich auch dagegen Rath gefunden. Die Geistlichkeit versetzte die Gnadenbilder in die Wälder. So blieb zwar die Verehrung an ihrem Orte; wurde aber nach und nach auf einen andern Gegenstand gelenket.

§. 7.

Cimbrischer Krieg von A. U. C. 640 bis 652.

(12 Jahre.)

Die erste teutsche Begebenheit, von der wir zuverläßige Nachrichten haben, fällt in das Jahr 640 nach Erbauung der Stadt Rom, oder in das 114te Jahr vor Christi Geburth. In diesem Jahre kamen die Cimbern und Teutonen, zwey teutsche Völker von den dänischen Küsten und Inseln durch Teutschland ins Noricum und Illyricum. Der Zug hat wahrscheinlich lange gedauert, auf dem sie, was sie einerseits durch das Herumschlagen mit andern teutschen Völkern verlohren, andererseits durch den häufigen Zulauf von teutschen Abentheurern reichlich ersetzt bekommen haben. Sie schlugen sogleich einen römischen Feldherrn, der ihrem Vordringen Einhalt thun wollte, bey Noreja, einer Stadt im heutigen Innerösterreich, deren Stelle nicht mehr bekannt ist. Dann begehrten sie, wie uns Florus berichtet, durch Abgeordnete von den Römern „ut Martius populus aliquid sibi terræ daret, quasi stipendium, cæterum ut vellet, manibus atque armis suis uteretur.“ Als sie aber nichts erhalten konnten, schlugen sie noch viermahl nach einander die ihnen entgegen gestellten römischen Kriegsheere aus dem Felde, und wollten in Italien selbst eindringen; aber zu ihrem Unglücke getheilt, die Teutonen durch die Provence, die Cimbern durch Tyrol. Der römische Feldherr Cajus Marius schlug zuerst A. U. C. 651. die Teutonen bey Aix, und das folgende Jahr die Cimbern, welche bereits die Alpen überstiegen hatten, bey Vercelli oder

Verona. Nach diesen Niederlagen verschwanden die Horden wieder. Dieser Krieg hatte die Folge, daß nun Teutschland in den Augen der Römer wichtiger zu werden anfieng. Sie lernten einsehen, daß ihnen von dieser Seite die größte Gefahr für ihr Reich bevorstehe.

§. 8.

Römische Eroberungen unter Cäsar und August von A. U. C. 652 bis 739. (87 Jahre.)

Das zweytemahl trafen die Teutschen mit einem noch größern Manne, als Marius war, zusammen. Dieser war Julius Cäsar. Bey der Theilung der römischen Provinzen zwischen Cäsar, Pompejus und Crassus bekam der erste das damahlige römische Gallien oder die Provinciam Narbonnensem zu seinem Antheil, wo er bald Gelegenheit fand, mit den Teutschen anzubinden. In dem noch freyen Gallien stritten schon lange die Aeduer und Sequaner um die Oberherrschaft. Jene wohnten in dem nachherigen Herzogthum Burgund (Bourgogne); diese in der Grafschaft Burgund (Franche Comté). Die Aeduer erhielten zuletzt die Oberhand; allein die Sequaner riefen jetzt den teutschen König Ariovist zu Hülfe, der zwar den Aeduern ihre Oberherrschaft bald wieder aus den Händen wand; aber nun selbst nicht mehr in sein Vaterland zurückgehen wollte, sondern die Aeduer sowohl als die Sequaner zu unterdrücken anfieng, und sich von Tag zu Tag durch Teutsche, die er über den Rhein herüberzog, verstärkte. In dieser Verlegenheit fleheten beyde Völker den Cäsar um

stand an, der eben mit einer römischen Armee an den Gränzen stand. Nichts war dem ehrgeitzigen Cäsar erwünschter, als diese Gelegenheit, sich auf eine gute Art in die Angelegenheiten der freyen Gallier mischen zu können. Er brach sogleich gegen den Arioviſt auf. Allein seine Truppen hatten so grosse Furcht vor den Teutschen, daß sie sich weigerten, gegen selbe zu fechten. Nur die Beredsamkeit des Cäsar konnte ihnen endlich Muth einflößen, den Arioviſt anzugreifen, der auch A. U. C. 696 in einer Schlacht unweit Besançon überwunden, und mit den Ueberbleibseln seines Heeres über den Rhein zurückgetrieben wurde. Cäsar gieng hernach selbst zweymahl über den Rhein; richtete aber wenig aus, weil sich die Teutschen bey seiner Ankunft in die Wälder zurückzogen, und er es nicht für rathsam fand, sie dahin zu verfolgen. Bey dieser Gelegenheit baute er in der Gegend von Maynz eine Brücke über den Rhein, die er in seinen Büchern de bello Gallico so umständlich beschreibt, daß man ihm das Wohlgefallen ansieht, welches er selbst über sein Werk gehabt haben muß. Nach diesen Unternehmungen that Cäsar das, was vorher Arioviſt im Sinne hatte, er unterwarf sich ganz Gallien, und machte es zu einer römischen Provinz. Dadurch wurden die Gränzen des römischen Reichs von der gallischen Seite bis an den Rhein erweitert. Cäsar bekam durch die Bekanntschaft mit den Teutschen die gröſste Hochachtung gegen ihre Tapferkeit; er nahm ein Corps in seine Dienste auf, und die teutsche Reiterey war es, welche ihm den wichtigen Sieg in den pharsalischen Feldern, der ihn zum Herrn von Rom machte, erfocht; denn sie brachte zuerst die Reiterey des Pompejus in Unordnung, welches dessen gänzliche Nie-

der-

derlage nach sich zog. So halfen die Teutschen das römische Kaiserthum gründen, welches sie hernach im fünften Jahrhundert zerstörten.

Das eigentliche oder transalpinische Gallien war zu Cäsars Zeiten in drey Theile eingetheilet. Den ersten an der Nordsee und am Rhein hatten die Belgen inne; den mittlern die Celten; den letzten an dem mittelländischen Meere bis an die Pyrenäen die Aquitanier. Die nähere geographische Gränzbestimmung dieser Theile gibt Cäsar selbst in einer Stelle, die unser Verfasser in der Note a. anführt. Der Kaiser August machte hernach noch eine genauere Eintheilung von Gallien. Er fand, daß sich im belgischen Gallien schon viele teutsche Völker niedergelassen haben. Daher ließ er nur demjenigen Theil davon, den noch die alten Belgen bewohnten, den Nahmen des belgischen Galliens; den Theil Belgiens hingegen, den die Teutschen in Besitz genommen haben, nannte er Germaniam cisrhenanam, und diese theilte er wieder in Germaniam superiorem oder primam, die den Alpen, und Germaniam inferiorem oder secundam, die der Nordsee näher lag. Der heutige Fluß Aar soll zwischen beyden die Gränze gemacht haben. Ungezweifelt hatte der römische Stolz einen grossen Antheil an dieser Eintheilung. Weil die Römer Teutschland selbst nicht erobern konnten, so suchten sie sich wenigstens durch Uebertragung des Nahmens den Schein zu geben, als wenn sie einen Theil davon besässen. Seit Augusts Zeiten gab es also ein zweyfaches Germanien, *Germania cisrhenana*, das römische oder kleinere Teutschland, und *Germania transrhenana*, oder das freye, grosse, eigentliche Teutschland. Die Worte

Ger-

Germania cis- und transrhenana müssen hier nach der römischen Art zu reden genommen werden. Den Römern lag das jenseits des Rheins, was uns diesseits desselben liegt, und umgekehrt.

Unter Kaiser August sind die Römer auch von einer andern Seite den Teutschen näher gekommen. Sie eroberten A. U. C. 720 von Pannonien aus das Noricum, und 739 das Rhätien und Vindelicien. So ist die Donau gegen Süden die Gränze zwischen dem römischen Reich und Teutschland geworden.

§. 9.

Drusische Unternehmungen, aber varische Niederlage und deren Erfolg bis auf Constantin den Grossen von A. U. C. 742 bis A. C. 306. (319 Jahr.)

Die beständigen Einfälle der Teutschen in die römischen Provinzen mochten den K. August auf den Gedanken gebracht haben, das grosse Teutschland selbst zu einer römischen Provinz zu machen. Die Ausführung dieses Planes übernahm Augusts Stiefsohn Drusus. In vier Feldzügen von A. U. C. 742 bis 745 drang dieser muthige Jüngling wirklich bis an die Elbe vor; allein da es in Teutschland keine Städte gab, wo eine fremde Armee festen Fuß fassen konnte; da sich die Teutschen immer in ihre Wälder zurückzogen, wohin es nicht rathsam war, ihnen zu folgen, und da die Truppen beständig mit Mangel an Lebensmitteln in einem unbebauten

Lan-

Lande zu kämpfen hatten; so mußte er das weitere Vorrücken aufgeben, und auf seinem Rückzuge büßte er selbst durch einen Pferdsturz das Leben ein. Jedoch behielten die Römer einen beträchtlichen Strich Landes zwischen dem Rhein und der Weser besetzt. Das Merkwürdigste von den Thaten des Drusus in Teutschland ist, daß er durch einen ungefähr zwey teutsche Meilen langen Canal (fossa Drusiana) den Rhein mit der Yssel vereinigte, um auf solche Art leichter in die Nordsee und den teutschen Völkern in den Rücken zu kommen. Am Rhein soll er nach dem Berichte des Florus bey 50 Schanzen und Castelle angelegt haben, aus welchen in der Folge Städte und nahmhafte Oerter entstanden sind. Das berühmteste Castell war Moguntiacum, Maynz. Hier hat Drusus von seinem Stiefvater auch ein Monument erhalten, von dem noch heut zu Tage in der Maynzer Citadelle Ueberbleibsel zu sehen, und unter dem Nahmen des Eichelsteins bekannt sind.

Dem Drusus folgte in dem teutschen Commando dessen Bruder Tiberius. Seine Thaten in Teutschland sind von Vellejus Paterculus, einem Augenzeugen beschrieben worden, der aber dabey unredlich zu Werke gegangen ist, einen Schmeichler gemacht, und alles übertrieben hat. Tiberius verstand die Kunst sich zu verstellen und die Teutschen durch Unterhandlungen zu hintergehen besser, als den Krieg zu führen. Soviel ist indessen doch richtig, daß Tiberius auf seinen Kriegszügen wieder bis an die Elbe gekommen sey; aber wahrscheinlich auch mit keinem größern Erfolge als Drusus, und daß er die drusischen Eroberungen zwischen dem Rhein und der Weser behauptet habe. Die gefährliche Nach-

barschaft der Römer bewog um diese Zeit die Marcomannen, ein mächtiges teutsches Volk, das vorher in den Gegenden des Oberrheins wohnte, und dann vergebens eine Wohnstätte in Pannonien suchte, sich tiefer ins Teutschland zu ziehen. Sie vertrieben unter ihrem Könige Marbod die alten Bojen aus ihrer Heymath Bojohemum (Böhmen), und setzten sich dort fest. Marbod war zu Rom erzogen, verband teutsche Tapferkeit mit römischer Kriegskunst, und hielt beständig ein zahlreiches und geübtes Kriegsheer auf den Beinen. Die Römer fürchteten ihn sehr. Tiber selbst sagte öffentlich vor dem Senate zu Rom, daß weder Philippus den Athenienfern, noch Pyrrhus und Antiochus den Römern so furchtbar gewesen. Er nahm sich daher vor, Marbods Macht zu brechen. Allein als er von zwey Seiten gegen ihn anrückte, erregten die Völker in Pannonien und Dalmatien einen Aufstand gegen die Römer, weil sie glaubten, daß jetzt die beste Gelegenheit vorhanden sey, sich des römischen Joches zu entledigen. Sobald Tiber davon benachrichtiget wurde, verglich er sich mit Marbod, so gut er konnte, und eilte den Aufruhr in Pannonien und Dalmatien zu stillen, welches ihm auch glückte.

Kaum war hier alles wieder zur Ruhe gebracht, als die grosse Niederlage des Quinctilius Varus erscholl, der in Abwesenheit des Tiber das Commando über die römische Armee in dem eroberten Lande diesseits des Rheins führte. Diese merkwürdige Begebenheit fällt in das 9te Jahr der christlichen Zeitrechnung. Varus war vorher Statthalter in Syrien gewesen, und bildete sich vielleicht ein, die Teutschen so wie die Asia-

ten behandeln zu können. Er fieng an, die römischen Gesetze und die römische Gerichtsordnung in Teutschland einzuführen, machte einen römischen Prätor, saß selbst zu Gericht, und entschied teutsche Streitsachen, die ihm von mitgebrachten römischen Advocaten vorgetragen wurden. Er glaubte, dieses sey das beste Mittel, den Nationalcharacter der Teutschen umzubilden, und sie zu gehorsamen Unterthanen der Römer zu machen. Ueberhaupt war es eine schon öfters glücklich angewandte Maxime der Römer, ihre Denkart, Sitten, Verfassung und Sprache den bezwungenen Völkern mitzutheilen. Ungezweifelt ist dieses auch das schicklichste Mittel, neu erworbene Länder in beständiger Unterwürfigkeit zu erhalten. Allein um diese dahin zu bringen, daß sie sich entschließen, ihre alten Gebräuche, Sitten und ihre vorige Sprache abzulegen und die des erwerbenden Staates anzunehmen, wird erfordert, daß letzterer einen so hohen Grad der Cultur erreicht habe, daß sich die ihm angehängten Länder zur Ehre rechnen müssen, und stolz darauf seyn können, Theile eines solchen Staates zu seyn. Wo dieser Umstand nicht eintritt, mislingen dergleichen Versuche gewöhnlich, und reitzen nur noch mehr zum Mißvergnügen. Die Teutschen verhielten sich zu allem, was Varus mit ihnen vornahm, ganz ruhig. Sie machten ihn glauben, daß ihnen sein Betragen so gar angenehm sey; denn sie dankten ihm für die Mühe, die er sich mit ihnen gab, und lobten seine Gerechtigkeitsliebe. Allein alles dieses war Verstellung. Das Feuer glimmte in Geheim. Nichts war den Teutschen unerträglicher, als die Ruthen und Beile, die sich Varus durch seine Lictoren vortragen ließ, weil sie die körperlichen Strafen für ein Zeichen der ärgsten Sklaverey hiel-

hielten. Nur ein entschlossener Anführer gieng noch ab, um die allgemeine innere Gährung zum Ausbruch zu bringen, und auch dieser fand sich bald. Armin oder Hermann, des cheruskischen Fürsten Sigimers Sohn, war es, der den Entwurf machte, sein Vaterland von der römischen Dienstbarkeit zu befreyen. Er war vorher einige Jahre hindurch in römischen Kriegsdiensten gestanden, und hatte sich durch seine Tapferkeit das römische Bürgerrecht und die Ritterwürde erworben. Der Plan wurde mit vieler Klugheit und Hinterlistigkeit angelegt. Der Posten, den Varus mit dem größten Theile seiner Macht besetzt hielt, war zu verschanzt, als daß man sich von einem darauf gemachten Angriffe einen glücklichen Erfolg hätte versprechen können. Varus mußte also aus seiner vortheilhaften Stellung in eine zum Ueberfall schicklichere Gegend herausgelockt werden. Zu diesem Ende wurde unter einem entfernteren Volke ein Aufstand angezettelt, und Varus beredet, mit seinem Heere auszurücken, um denselben zu stillen. Varus erhielt zwar von Hermanns eigenem Schwiegervater wiederhohlte Warnungen, nicht dahin zu gehen. Allein die Mitverschwornen hatten ihn einmahl so sicher zu machen gewußt, daß er sich von keiner ihm bevorstehenden Gefahr überzeugen konnte. Er wollte durchaus nicht glauben, daß die Teutschen einer so weit getriebenen Verstellung fähig wären, und zog mit seinen Legionen aus. Als er sich am rechten Platze zwischen Gebirgen, Morästen und Wäldern befand, sah er sich von allen Seiten umringt und angegriffen. Seine drey Legionen wurden fast gänzlich zu Grunde gerichtet. Der größte Theil wurde niedergehauen. Einige geriethen in die Gefangenschaft, worunter mancher Officier vom edlen Geschlechte

war,

war, der sich nun bequemen mußte, den Teutschen ihre Ochsen und Schweine zu hütten. Nur wenige konnten sich, als die Teutschen über die Beute herfielen, mit der Flucht retten. Varus entleibte sich selbst. Am ärgsten ergieng es den römischen Advocaten. Man riß ihnen die Zungen aus dem Halse, und rief ihnen zu: Höre nun auf zu zischen, du Natter! Dieser Sieg kann uns nicht gleichgültig seyn. Demselben hat Teutschland nach dem eigenen Geständnisse der Römer seine Freyheit zu danken; wir aber in den spätesten Zeiten, daß wir noch Teutsche sind, und vielleicht, daß noch teutsch auf der Erde gesprochen wird. Ohne Hermanns Heldenthat wäre es wahrscheinlich den Römern endlich doch gelungen, Teutschland zu einer römischen Provinz zu machen; und dann würden sie gewiß nichts unterlassen haben, die Teutschen nach und nach so an die römische Sprache zu gewöhnen, daß die teutsche zuletzt von selbst außer Gang gekommen wäre, wie dieses mit der alten punischen, spanischen, gallischen und britannischen Sprache geschehen ist, von denen sich kaum noch einige Spuhren erhalten haben.

Ueber die Nachricht von der varischen Niederlage gerieth ganz Rom in die äußerste Bestürzung. Kaiser August wollte sich aus Betrübniß einige Monathe lang den Bart und die Haare nicht scheeren lassen, und er soll öfters in seinem Unmuth ausgerufen haben: Quinctili Vare, legiones redde. Die Römer befürchteten, die Teutschen werden nun über den Rhein nach Gallien gehen. Um dieses zu verhindern, sollte alles, was unter 35 Jahren war, die Waffen ergreifen, und gegen die Teutschen aufbrechen. Allein hier zeigte sich das erstemahl

stemahl, wie sehr die alte Tapferkeit und Herzhaftigkeit bey den Römern bereits abgenommen habe, und was es für einen Unterschied mache, ob man fürs Vaterland oder für einen eingedrungenen Imperator in den Krieg ziehen soll. August mußte zu Güterconfiscationen, zu Ehrloserklärungen und sogar zu Todesstrafen die Zuflucht nehmen, um ein Kriegsheer auf die Beine zu stellen. Mit den kümmerlich zusammengebrachten Leuten mußte Tiber sogleich nach Teutschland gehen. Als er an den Rhein kam, fand er alles ruhig. Die Teutschen hatten noch keinen Plan zu Eroberungen gemacht, sondern sie waren für jetzt damit zufrieden, ihre Freyheit wieder erhalten zu haben. Tiber setzte zwar über den Rhein, und verwüstete einige Gegenden; zog sich aber wieder zurück. Er wollte die Teutschen vielmehr schrecken, als einen Versuch machen, das Verlohrne von neuem zu erobern. Indessen glaubten doch die Teutschen, die Römer werden sich wegen der varischen Niederlage zu rächen suchen, und alle Kräften aufbiethen, Teutschland zu unterjochen. Es vereinigten sich daher mehrere teutsche Völker unter der Anführung Hermanns, um den Römern Widerstand zu leisten. Des Tiberius Nachfolger Germanicus, ein Sohn des Drusus machte auch wirklich Anstalten, jenen Plan auszuführen, und war auch der Mann, der es vielleicht zu Stande gebracht hätte. Allein zum Glück für die Teutschen entstand zwischen ihm und dem nunmehrigen Kaiser Tiberius ein Mistrauen. Germanicus wurde zurückberufen. Tiberius hatte den Grundsatz, man müsse die Teutschen durch innere Uneinigkeiten unter einander zu schwächen und aufzureiben suchen. Da man zu Rom einmahl den Gedanken aufgab, Eroberungen in Teutschland zu machen, so

blie-

blieben die alten Gränzen des römischen Reichs gegen Teutschland die Donau und der Rhein. An den Ufern dieser Flüße bestrebten sich die Römer alles nach ihrer Art einzurichten, und erbauten viele Städte und Schanzen: als in den Gegenden des Rheins Augusta Trevirorum (Trier), Nemetum (Speyer), Vangionum (Worms), Colonia Agrippina (Cöln), Saletio (Selz), Tabernæ Rhenanæ (Rheinzabern), Altaripa (Altrip), Bingium (Bingen) ꝛc.; an der Donau in Norico Laureacum (Lorch), Ovilia (Wels), Lentia (Linz), Juvavia (Salzburg), Celeia (Cilley); in Rhätien und Vindelicien Augusta Vindelicorum (Augsburg), Regina castra (Regensburg), Batava castra (Passau) ꝛc. Diese Städte wurden aber bey der Völkerwanderung im fünften Jahrhundert zerstört, und erst später wieder aufgebaut.

Die angeführten Gränzen, der Rhein nämlich und die Donau, haben sich noch sehr lange erhalten. Als die zwey hauptsächlichsten Ursachen davon kann man ansehen 1) die innerlichen Kriege der teutschen Völker oder ihrer Herrführer unter sich, die von den Römern selbst fleißig genähret wurden. So geriethen die Catten und Cherusker, die Catten und Hermunduren, Hermann und Segest, Hermann und Marbod an einander. Hermann brachte den Marbod so weit, daß sich dieser zu den Römern flüchten mußte. Allein Hermann konnte zuletzt der Caballe selbst nicht entgehen. Man hielt ihn im Verdacht, daß er nach der Oberherrschaft von Teutschland strebe. Es kam zu einem Aufstande unter den Seinigen, wobey Hermann durch die Verrätherey seiner eigenen Anverwandten im 37ten Jahr seines Alters das

Leben

Leben verlohr. Die Römer legten ihm selbst das Lob bey: Liberator haud dubie Germaniæ, & qui non primordia populi Romani, sicut alii Reges ducesque, sed florentissimum imperium lacesserit, prœliis ambiguus, bello non victus. 2) Die vielen Schlösser, Burgen und Schanzen, womit die Römer ihre Gränzen befestigten. Zuletzt machten sie nach heutiger Art ganze Linien gegen die Teutschen. Eine solche Schutzwehre war das vallum Romanum von der Donau bis an den Mayn. Uebrigens beobachteten die Römer bloß das Vertheidigungssystem. Der K. Claudius gieng gar so weit, daß er den Befehl gab, die Linien, welche die Römer bisher noch diesseits des Rheins und der Donau hatten, zu verlassen, und die Legionen hinter diese Flüsse zurückzuziehen. Die Teutschen merkten aus dem Betragen der Römer bald, daß diese sich den Gedanken haben vergehen lassen, Teutschland unter ihre Botmäßigkeit zu bringen. Sie selbst aber waren nie gesinnt, das Kriegshandwerk niederzulegen. Da sie also auf ihrem Grund und Boden keine Angriffe mehr abzutreiben hatten, so war es ihrem Kriegsgeiste angemessen, daß sie nun darauf dachten, die Römer in deren eigenem Lande aufzusuchen. Die innerlichen Unruhen hinderten sie zwar noch einige Zeit, angriffsweise zu Werke zu gehen, und nützten den Römern ungemein, welche nur zusehen durften, wie sich ihre Feinde unter einander selbst schwächten; allein diese innern Kriege erhielten auch Muth und Tapferkeit unter den Teutschen, und der Ausgang des batavischen Krieges munterte selbe noch mehr zu Unternehmungen gegen die Römer auf. Als nämlich der römische Staat nach dem Abgange der regierenden Familie in grosse Zerrüttung verfiel, und Vi-

tellius und Vespasian um das Kaiserthum mit einander kämpften, trat ein edler Bataver Claudius Civilis mit dem Entschluße auf, sein Vaterland von der immer zunehmenden Unterdrückung der Römer zu befreyen. Er war Anfangs sehr glücklich und der Ausführung seines Planes schon nahe; zuletzt brachten ihm auch die Römer, die indessen unter sich wieder einig geworden sind, einige Schlappen bey. Es wurde Friede gemacht. Man weiß aber die Bedingungen nicht, weil des Tacitus Geschichte, worin dieser Krieg beschrieben wird, eben hier ein Ende hat. Wenn gleich Civilis seine Absicht nicht erreichet hatte, so war doch eine Folge dieses Krieges, den nur eine kleine teutsche Nation mit einigen Hülfsvölkern gegen die Römer führte, daß überhaupt die Teutschen ihre Stärke zu fühlen lernten. Sie fiengen an, einzusehen, daß die Römer auch jenseits des Rheins überwunden werden könnten. Die Römer verlohren seitdem immer mehr von ihrer Wichtigkeit in den Augen der Teutschen, so daß einem teutschen Fürsten ein Verbrechen daraus gemacht wurde, ein Freund der Römer zu seyn. Soviel sahen jedoch die Teutschen auch ein, daß einzelne Völker aus ihnen nicht im Stande seyen, etwas gegen die Römer auszurichten, sondern daß sich zu einem solchen Ende mehrere mit einander vebinden müßten. Dieses geschah dann auch mit der Zeit.

Das erste Beyspiel einer Verbindung mehrerer teutschen Völker haben wir im J. 166 unter dem K. Marcus Aurelius in dem markomannischen Kriege, in welchem alle germanischen Völker an der Donau von Pannonien an bis an den Nordgau wider die Römer zusammenhielten. Marcus Aurelius commandirte in Per-

son

son gegen sie. Uebrigens ist uns wenig von diesem Kriege bekannt. Marc Aurel war zwar selbst Schriftsteller, aber nur im philosophischen Fache. Er hinterließ uns Bücher de se ipso. Die merkwürdigste Begebenheit des markomannischen Kriegs ist seiner besondern Umstände wegen ein Sieg des Kaisers gegen die Quaden. Die Quaden haben das römische Kriegsheer in eine dürre und unfruchtbare Gegend (man glaubt in das heutige Marchfeld) gelockt, wo sie es ganz umschlossen. Hunger und Durst schienen den Römern keine andere Wahl mehr übrig zu lassen, als entweder sich zu Gefangenen zu ergeben, oder auf die elendeste Art dahin zu sterben. In der äußersten Noth wurden sie durch einen plötzlich entstandenen und vom Donner begleiteten Platzregen erquicket. Sie sammelten ihre Kräfte wieder, griffen die Quaden an und schlugen sie in die Flucht. Die heidnischen und christlichen Scribenten sind über die Ursache des Regen- und Donnerwetters, dem die Römer ihre Rettung zu verdanken hatten, verschiedener Meinung. Dio Cassius erzählt, ein ägyptischer Zauberer habe dieses Wetter von dem Mercurius durch Beschwörungen erhalten. Die christlichen Schriftsteller hingegen behaupten, die zwölfte Legion, die meistens aus Christen bestand, habe selbes durch ihr Gebet erflehet, und daher den Nahmen Legio fulminatrix bekommen. Allein was das letzte betrifft, so ist es dargethan, daß die zwölfte Legion schon lange vorher unter dem Kaiser Trajan den Nahmen Legio fulminea oder fulminifera geführet habe. Marc Aurel erlebte das Ende dieses Krieges nicht. Er starb hier zu Wien (Vindobonæ). Er befahl seinem Sohne Commodus den Krieg ganz auszuführen. Allein der commode Sohn

fand

fand bald, daß es beſſer ſey, in dem warmen Italien gemächlich zu leben, als an der kalten Donau zu fechten. Er ſetzte ſich daher mit den Markomannen und den mit ihnen verbundenen Völkern, und gieng über die Alpen nach Rom zurück.

Von dieſer Zeit an bis auf Theodos den Groſſen finden wir die Römer in beſtändige Kriege mit den teutſchen Völkern verwickelt. Die Teutſchen machten unaufhörliche Einfälle in die römiſchen Provinzen, und wurden den Römern von Tag zu Tag furchtbarer. Die Urſache davon lag vorzüglich 1) in der innern Zerrüttung des römiſchen Reichs. Das Blatt hat ſich nun gewendet. Vorher kamen den Römern die innerlichen Zwiſtigkeiten der Teutſchen wohl zu ſtatten. Jetzt entſtanden unter den Römern unüberſehbare einheimiſche Unruhen. Aus der römiſchen Geſchichte iſt es bekannt, daß das römiſche Reich in den 90 Jahren von Antoninus Philoſophus an bis auf den Aurelianus (180 — 270) von 22 Tyrannen, die meiſtens von der Miliz aufgeworfen worden ſind, mehr zerriſſen als regieret wurde. Dieſe Uneinigkeiten der Römer und die durch oftmahlige Thronveränderungen verurſachten Verwirrungen machten ſich nun die Teutſchen zu Nutzen. 2) In der Verfaſſung der teutſchen Völker. Vorher war jedes teutſche Volk iſolirt, und handelte für ſich allein. Nun traten mehrere Völker in einen gemeinſchaftlichen Bund zuſammen, wodurch ihre Abſichten und Kräfte mehr vereiniget wurden. Dieſe Verbindungen machten, daß ſich die kleineren teutſchen Völker, die bey den alten römiſchen Schriftſtellern vorkommen, nach und nach aus der Geſchichte verlohren, und ganz andere zum Vorſchein ka-

men, von denen man vorher nichts gehört hat. Die berühmtesten unter diesen verbundenen Völkern sind die Allemannen, Franken, Gothen und Sachsen. Die Alemannen erscheinen am Oberrhein; die Franken am Niederrhein. Diese wurden eingetheilt in die Salier, wahrscheinlich von der Yssel (Jsala), und in die Ripuarier, das ist Uferfranken, weil sie sich an den Ufern des Rheins, der Maas und der Mosel festgesetzt hatten. Die Gothen waren an der Donau gegen das schwarze Meer zu. Die Sachsen hinter den Franken an der Nordsee. Alle diese Völker standen bereit, in die römischen Provinzen einzufallen. Die Römer konnten ihre weitläufigen Gränzen nicht vertheidigen. Wenn sie ihr Kriegsheer am Niederrhein hatten, so wurden ihre Besitzungen an der Donau und am schwarzen Meer angefallen; und wenn sie ihre Macht in letztere Gegenden zogen, so waren die erstern feindlichen Einfällen ausgesetzt. Diese Völker giengen zwar in ihren Unternehmungen nicht gemeinschaftlich zu Werke; sie hatten aber doch alle einerley Absicht, nämlich das römische Reich zu Grunde zu richten und darin Eroberungen zu machen. Auf solche Art erleichterte auch ohne Verabredung immer ein teutsches Volk dem andern seine Unternehmungen, und es war fast so viel, als wenn sie sich zu einem gemeinschaftlichen Endzweck vereiniget hätten.

Unter den Kaisern Aurelian und Probus schien sich zwar das römische Reich einigermassen zu erhohlen. Es geschahen aber doch immer von allen Seiten die gefährlichsten Einfälle sogar in das Innerste der römischen Provinzen. Probus ist als der Bachus der Teutschen anzusehen. Er hat den Weinstock zuerst nach Syrmien

gebracht,

gebracht, von wo er in unser heutiges Oesterreich und dann nach Teutschland an den Rhein kam. Unter ihm verdient noch eine Begebenheit angemerket zu werden, welche zeigt, was Muth, Herzhaftigkeit und Verzweiflung vermag. Probus hatte mehrere Franken nach Thracien versetzt. Allein diese waren mit dem neuen Wohnorte und der ihnen aufgedrungenen Lebensart so sehr unzufrieden, daß sie den verzweifeltesten Entschluß faßten und wirklich ausführten. Sie bemächtigten sich einiger Fahrzeuge, durchschifften den Hellespont, stiegen in Griechenland und Africa verschiedene Mahle an das Land, um sich durch Plündern Lebensmittel zu verschaffen, landeten in Sicilien, eroberten die berühmte Stadt Syracus, schifften endlich von dem mittelländischen Meer in den Ocean, und kamen glücklich an den teutschen Küsten an.

Unter dem Kaiser Diocletian in den Jahren 286. und 292. gieng eine Veränderung in der Verfassung des römischen Reichs vor sich, die wir zu merken haben. Selbes hatte bisher nur ein Oberhaupt. Diocletian sah ein, daß ein einziger Regent unmöglich das weitläufige Reich übersehen, und die Gränzen vor den Einfällen der unruhigen Nachbarn beschützen könnte. Er wählte sich daher den Maximinianus zum Reichshülfen, und übertrug ihm die Verwaltung des Occidents. Beyde glaubten noch nicht zureichend zu seyn, und daher nahm jeder noch einen Cäsar zur Seite. Die Cäsarn waren fast soviel, als unsere heutigen römischen Könige, die bey Lebzeiten eines Kaisers erwählet werden, nur mit dem Unterschied, daß diese sich vor Absterben des Kaisers in keine Regierungsangelegenheiten mischen

dürfen ; jene hingegen sogleich gewisse Bezirke zur Verwaltung bekamen. Diese Theilung fiel zwar einerseits dem römischen Reiche beschwerlich, weil es nun mehrere Regenten zu ernähren hatte, deren jeder einen eben so ansehnlich n Hof= und Kriegsstaat haben wollte, als der andere; andererseits aber hatte sie auch etwas Gutes an sich. Jedes Oberhaupt konnte die ihm anvertrauten Provinzen leichter übersehen, seine Gränzen besser decken und die einbrechenden Feinde davon zurücktreiben.

Zur Erläuterung der geographischen Verhältnisse der Gegenden am Rhein und an der Donau in diesen Zeiten dienen die Itineraria Antonini und Theodosii oder die so genannten Tabulæ Peutingerianæ. Sie sind eigentlich alte römische Landcharten oder vielmehr Wegbeschreibungen. Conrad Celtes, ein teutscher Gelehrter hat sie zu Anfang des 16ten Jahrhunderts zu Augsburg entdeckt, und einem andern Gelehrten, Peutinger mit Nahmen, überlassen. Zuletzt hat sie der berühmte Prinz Eugen an sich gekauft, und mit seinen Büchern sind sie hernach in die kaiserliche Bibliothek gekommen. Aus derselben hat sie im J. 1753 Franz Christoph von Scheyb in Kupfer gestochen zu Wien herausgegeben.

§. 10.

Constantin der Grosse vom J. 306 bis 337. (31 Jahre.)

Constantins des Grossen Regierung machte sich nicht soviel durch seine glücklichen Kriege, die er gegen die Franken, Alemannen und Gothen führte, als vielmehr durch andere Veränderungen merkwürdig, die auch auf Teutschland Einfluß und überhaupt Folgen hatten, welche mit der Zeit immer erheblicher geworden sind, und zum Theil noch bis auf den heutigen Tag nicht aufgehört haben. Er hat den Sitz des römischen Reichs vom Rom nach Byzanz übertragen, das von ihm den Nahmen Constantinopel erhielt. Die pragmatischen Geschichtsforscher haben die Frage aufgeworfen, ob es für das römische Reich vortheilhaft war, den Sitz von Westen nach Osten zu verlegen. Viele sagen, dadurch habe der Kaiser die westlichen Provinzen den Einfällen der Barbaren preisgegeben, besonders da diese Provinzen ohnehin der schwächere Theil des römischen Reichs waren, und nun noch schwächer geworden sind; Italien sey durch diese Verlegung ganz entvölkert worden, weil alles mit dem Hof nach Constantinopel zog. Andere hingegen sagen, der Kaiser habe schon damahls die Theilung des Reichs im Sinne gehabt. Sein Gedanke sey also nicht gewesen, daß das römische Reich nur einen Sitz haben, und der westliche Theil ohne Aufsicht und Schutz bleiben sollte. Die Verlegung der Residenz konnte auch nicht die Ursache gewesen seyn, daß das occidentalische Reich zu Grund gegangen sey; denn da dieses geschehen, habe der Occident seine eigenen Kaiser gehabt.

Con-

Constantin hat auch eine neue Eintheilung des römischen Reichs in Präfecturen, Diöcesen und Provinzen vorgenommen. Das ganze Reich theilte er in 4 Präfecturen ein, die orientalische, illyrische, italiänische und gallische. Jede Präfectur wurde wieder in Diöcesen und jede Diöces in Provinzen eingetheilt. Die Präfectur des Orients begriff 5 Diöcesen in sich, die vom Orient, von Aegypten, von Asien, von Pontus und von Thracien. Die illyrische Präfectur hatte zwey Diöcesen, Macedonien und Dacien; jenes faßte 7, dieses 5 Provinzen in sich. Die italiänische Präfectur bestand aus 3 Diöcesen, von Italien, Africa, und dem westlichen Illyrien. Zur ersten gehörten 17 Provinzen, unter andern auch Rhätien; zur zweyten und zur dritten 6, und zwar zur letzten auch Noricum. Die gallische Präfectur enthielt 3 Diöcesen, von Spanien, Gallien und Britannien. Zur Diöces von Gallien wurden 17 Provinzen gerechnet, unter andern auch Germania prima und secunda, Belgica prima und secunda und Maxima Sequanorum. In Germania prima war Maynz die Hauptstadt oder Metropolis; in Germania secunda Cöln; in Belgica prima Trier; in Belgica secunda Rheims; in Maxima Sequanorum Besançon. Trier war zugleich die Hauptstadt von der Diöces und der ganzen Präfectur von Gallien. Ueber jede Präfectur war ein Præfectus prætorio, der den Sitz in der Hauptstadt der Präfectur hatte, gesetzt. Jeder Diöces stand ein Vicarius vor, dessen Sitz die Hauptstadt der Diöces war; und über jede Provinz führte ein Præses oder Consularis, der in der Metropoli der Provinz residirte, die Aufsicht. Weil Trier nicht allein die Metropolis von Belgica prima, sondern auch

die Hauptstadt der Diöces von Gallien und der gallischen Präfectur war, so hatten darin erstens der Præses oder Consularis Belgicæ primæ, dann der Vicarius der gallischen Diöces, und endlich der Præfectus prætorio Galliarum seinen Sitz. Daraus kann man auf die damahlige Wichtigkeit der Stadt Trier schließen. Sie war gleichsam ein zweytes Rom, und diente mehrern Kaisern zum Aufenthalt.

Diese Eintheilung des römischen Reichs hat zwar in politischer Rücksicht schon längst allen Gebrauch verlohren; aber in der Kirchenverfassung sind noch jetzt sichtbare Folgen davon übrig. Als sich nämlich die christliche Religion in die römischen Provinzen verbreitete, kamen in die Städte, wo sich schon ganze christliche Gemeinden hervorgethan haben, Bischöfe. Diese mußten sich ihrer Geschäfte wegen öfters in die Hauptstadt der Provinz verfügen. Dort hielten sie gewöhnlich ihre Versammlungen und Berathschlagungen. Es war natürlich, daß dabey die übrigen Bischöfe der Provinz dem Bischofe der Hauptstadt, der ihnen den Zutritt zu dem Præses der Provinz verschaffen, ihre Angelegenheiten durch Empfehlung unterstützen, und die Sache der Kirche überhaupt am besten vertheidigen und befördern konnte, den Rang und Vorsitz ließen, womit bald eine Art von Authorität und Oberaufsicht verbunden wurde. So verhalf die politische Eintheilung des Reichs den Bischöfen der damahligen Hauptstädte zur erzbischöflichen Würde; wies ihnen gleichsam ihre Suffraganbischöfe an, und bestimmte den Umfang ihrer Metropolitansprengel. Und bey dieser Einrichtung des Kirchenstaates ist es noch bis auf den heutigen Tag geblieben, wenn nicht

außer-

außerordentliche Vorfälle eine Veränderung hervorgebracht haben. So behauptet der Erzbischof von Trier noch heute das Metropolitanrecht über die Bischöfe von Metz, Toul und Verdün, weil diese Städte in der provincia Belgica prima, worin Trier die Hauptstadt war, lagen. So übt der Erzbischof von Maynz noch jetzt seine erzbischöflichen Rechte über die Bischöfe von Worms, Speyer und Straßburg aus, weil Maynz die Hauptstadt der Provinz Germania prima war, wozu die Städte Worms, Speyer und Straßburg gehörten. (*) In Germania secunda war Cöln die Haupt- und Tongern eine Provincialstadt. Darum ist noch immerfort der Bischof von Lüttich, wohin der bischöfliche Sitz von Tongern in der Folge verlegt wurde, ein Suffragan des Erzbischofes von Cöln. Daraus kann man auch erklären, warum der Erzbischof von Trier einst Primas von ganz Gallien war. Die Ursache lag darin, weil er seinen Sitz in der Hauptstadt der Diöces und der ganzen Präfectur von Gallien hatte.

Die wichtigste und folgenreicheste Begebenheit aber unter Constantin dem Grossen ist ungezweifelt dessen Religionsänderung. Er war der erste unter den römischen Kaisern, der sich im J. 312, als er eben in einem Kriege wider seinen Gegner Maxentius verwickelt war, zur christlichen Religion bekannte. Die Schriftsteller strei-

ten

(*) Die neue französische Diöcesaneintheilung hat freylich an diesen zwey Beyspielen de facto eine Aenderung gemacht. Allein ob diese vom rechtlichen Bestande seyn werde, muß erst der Ausgang der Sachen lehren.

ten über den Beweggrund, den er dazu gehabt haben mochte. Eusebius sagt, er habe es selbst von dem Kaiser gehört, daß er darum die christliche Religion angenommen habe, weil er sammt seinem ganzen Kriegsheer ein Kreuz mit den Worten „In hoc signo vinces“ in den Wolken gesehen, und weil ihm hernach Christus selbst in einer nächtlichen Erscheinung dieses Phänomen erkläret habe. Andere sehen die ganze Bekehrung bloß für eine Politik des Kaisers an, der sich dadurch die Christen, die jetzt in seinem Reiche sehr häufig vorhanden waren, geneigt machen wollte. Zosimus, ein heidnischer Schriftsteller erzählt, Constantin habe seine Gemahlinn und seinen Sohn umbringen lassen, darüber habe er Gewissensbisse empfunden, und sich an einen heidnischen Priester gewendet, der ihn durch Opfer mit den Göttern wieder aussöhnen sollte; dieser habe ihm aber geantwortet, er wisse kein Opfer, das im Stande wäre, so große Vergehungen zu tilgen; der Kaiser möchte sich an die christlichen Priester wenden, diese hätten Versöhnungsmittel für die schändlichsten Lasterthaten. Allein diese Ursache ist offenbar falsch; denn die Ermordung der Gemahlinn und des Sohnes ist erst nach der Bekehrung Constantins geschehen. Soviel aber sieht man aus eben diesem Facto, daß Constantins Herz durch seine Bekehrung wenig gebessert worden. Es mag übrigens die constantinische Religionsveränderung durch was immer für Beweggründe veranlaßt worden seyn, so ist doch gewiß, daß sie Folgen besonders in Rücksicht auf die Kirchenverfassung hatte, die für uns interessant sind. Um diese desto besser einzusehen, müssen wir vorher den Zustand der christlichen Religion so, wie er vor Constantin dem Grossen war, kennen lernen.

Bis auf Constantin war die christliche Religion vom Throne entfernt, und mußte von Zeit zu Zeit die härtesten Verfolgungen erdulden. Die Hauptursache der römischen Intoleranz gegen die christliche Religion scheint darin bestanden zu seyn, daß die Christen die heidnische Religion, die mit der römischen Staatsverfassung verwebt war, geradezu und unmittelbar angriffen. Vielleicht haben auch die geheimen Versammlungen der Christen Aufsehen und Bedenklichkeiten bey den Römern erregt. Diese konnten daher leicht verleitet werden, die Ausbreitung des Christenthums als eine Staatssache anzusehen, und strengere Maßregeln dagegen zu ergreifen. Allein alle Staatsinquisitionen vermochten die Kraft der Ueberzeugung so wenig zu unterdrücken, daß sich vielmehr die christliche Religion schon vor Constantin bis in die entferntesten Gegenden des römischen Reichs, soweit nämlich die römischen Legionen und Colonien reichten, verbreitete, und die Verfassung der Kirche sich immer mehr ausbildete. So gab es schon vor dem Ende des ersten Jahrhunderts überall, wohin die christliche Religion gekommen ist, Bischöfe, und zwar so, daß in einer Stadt und auf dem Lande herum, wo mehrere Gemeinden, mithin auch mehrere Priester waren, doch nur ein Bischof vorhanden war, gleichsam als ein Oberpriester und Aufseher über mehrere christliche Gemeinden. Im zweyten und dritten Jahrhundert erscheinen schon in den Hauptstädten der Provinzen Metopoliten, das ist, Bischöfe, welche über die übrigen Bischöfe der Provinz eine Oberaufsicht führten, und die gemeinschaftlichen Kirchengeschäfte der Provinz besorgten. Unter diesen Metropoliten standen die von Rom, Alexandrien und Antiochien in einer vorzüglichen Achtung. Die christlichen Gemein-

meinden hielten auch schon Versammlungen oder Synoden, bald von einem kleinern, bald von einem größern Bezirke. Anfangs, so lang die Synoden nur auf einen kleinern District eingeschränkt waren, fanden sich auch die gemeinen Christen dabey ein. Als aber selbe auf größere Bezirke ausgedehnt wurden, war es natürlich, daß nur die Priester und Bischöfe als Aufseher der Gemeinden, und endlich bloß die Bischöfe als Repräsentanten ihrer Kirchen darauf erschienen. Auf den Synoden wurden Schlüsse gemacht, nach denen sich auch die übrigen Mitglieder der Kirche, die nicht zur Versammlung kamen, oder nicht mehr zugelassen wurden, richten sollten. Auf solche Art setzte sich das Kirchenregiment auf einen festen Fuß, und der wichtige Unterschied zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande, oder zwischen dem Clerus und den Layen, wurde immer merklicher. Jener war Gesetzgeber; dieser der gehorchende Theil in der Kirche. Zu gleicher Zeit aber wurde auch schon durch die Begriffe von der Einigkeit der Kirche der Grund zu weit aussehenden Streitigkeiten und Trennungen unter den Christen gelegt. Man kann die Einigkeit der Kirche in einem zweyfachen Verstande nehmen, in einem weitern und in einem engern. In der weitern Bedeutung wird Einigkeit in der christlichen Kirche vorhanden seyn, wenn alle Mitglieder derselben in den Hauptbegriffen, welche die Grundlage des Glaubens und Lebens ausmachen, z. B. in der Anerkennung der Bibel, in dem Glauben an Christum als Erlöser, in der Hoffnung eines künftigen Lebens und der ewigen Seligkeit, in der Liebe Gottes und des Nächsten übereinkommen. Die Einigkeit in der engern Bedeutung hingegen bestehet in einer völlig gleichen Denkungsart der Kirchenmitglieder über

alle

alle Gegenstände, die zur christlichen Religion gezogen werden können; in Annahme ganz gleicher Bestimmungen über alle Fragen, die sich darüber machen lassen. Es war nicht zu erwarten, daß sämmtliche Mitglieder aller christlichen Gemeinden ganz gleiche Begriffe über Religionssachen haben werden. Man findet im Gegentheil schon in den Briefen der Aposteln Spuhren von verschiedenen Religionsmeinungen unter den Christen. Diese Verschiedenheit äußerte sich in der Folge immer mehr und mehr, nachdem die Bischöfe und die Geistlichkeit angefangen hatten, in ihren Versammlungen häufigere Berathschlagungen anzustellen und Entscheidungen zu machen. Diese Entscheidungen wurden zwar ohne weiterem als verbindlich für die christlichen Gemeinden angesehen, und diejenigen, die davon abwichen, wurden als Irrgläubige, Ketzer, von der Kirche ausgeschlossen. Allein ein Unglück war es, daß die Particularkirchen aus Menschen bestanden, deren Gesinnungen immer verschieden zu seyn pflegen. Dadurch geschah es, daß nicht bloß einzelne Glieder dieser oder jener Gemeinde die gemachten Entscheidungen nicht annahmen, sondern auch ganze Gemeinden und grosse Particularkirchen selbst verschiedene Entscheidungen machten. Da entstand die Frage: welche Gemeinde hat die wahre Meinung? Welche ist als die rechtgläubige Kirche anzusehen? Weil auch der irrende Theil nicht nachgeben wollte, so entstanden zwischen den Gemeinden Trennungen. Eine Kirche verdammte die andere, und verfolgte sie auch, sobald sie Gelegenheit erhielt.

So stand es mit der christlichen Religion und Kircheneinrichtung vor Constantins Bekehrung. Durch Constantin bekam die christliche Religion öffentlichen

Schutz.

Schutz. Der Gottesdienst wurde feyerlicher und prächtiger. Die Kirchenverfassung wurde befestiget und noch mehr ausgebildet. Um Gleichförmigkeit in dem Gottesdienst und der Lehre zu erhalten, wurden jetzt unter öffentlichem Schutze nicht bloß besondere, sondern auch allgemeine Kirchenversammlungen oder Concilien veranstaltet, und Abweichungen von der allgemeinen Kirche oder Ketzereyen unter bürgerliche Ahndungen gesetzt. Allein je häufiger Entscheidungen über Religionsfragen zum Vorschein kamen, und je härter die Strafen waren, die man wider die Ketzer verhängte, desto mehr nahmen die Spaltungen unter den Christen zu. Unter Constantins Regierung haben wir eine Kirchenversammlung zu Arles vom J. 314, und hernach die grosse Kirchenversammlung zu Nicäa im J. 325. Diese Kirchenversammlungen sind für uns noch aus einem andern Gesichtspuncte merkwürdig. Von dieser Zeit nämlich werden die Nachrichten von den Bischöfen in den Städten am Rhein und an der Donau zuverläßiger, weil sich aus den Acten dieser Concilien zeigt, daß darauf schon Bischöfe aus den gedachten Gegenden erschienen sind. So waren auf der Kirchenversammlung zu Arles Maternus Bischof zu Cöln und Tongern, und Agröcius Bischof zu Trier gegenwärtig. Auf dem Concilio zu Sardica im Mösien im J. 343 unter Constantins des Grossen Söhnen haben sich aus Gallia Belgica Maximinus, Bischof von Trier, sammt den Bischöfen von Metz, Toul und Verdun; aus Germania prima Martinus Bischof von Maynz, Victor Bischof von Worms, Jesse Bischof von Speyer und Amandus Bischof von Straßburg; aus Germania secunda Euphrates Bischof von Cöln und Servatius Bischof von Tongern eingefunden. Auch wa-

ren um diese Zeit schon Bischöfe in Norico und Rhätien zu Lorch, Trident, Seben ꝛc. Die meisten Kirchen dieser Gegenden weisen uns zwar schon ältere Bischöfe auf, und viele wollen die Reihe derselben sogar an die Apostеln anschließen. Allein die Nahmen dieser Bischöfe sind meistens Erdichtungen des zehnten Jahrhunderts.

Das Ansehen der Metropoliten von Rom, Alexandrien und Antiochien, welche schon lange vor Constantin, wie oben gesagt worden, unter allen in einer vorzüglichen Achtung standen, erhob sich jetzt noch mehr. Sie wurden mit dem Patriarchentitel beehrt, und so von den übrigen Bischöfen und Metropoliten unterschieden. Nachdem die Kaiser ihren Sitz zu Constantinopel aufgeschlagen haben, war es natürlich, daß der Bischof von Constantinopel in die Reihe der ersten Bischöfe kam; denn Constantinopel war nun ein zweytes Rom geworden. Er erhielt auch wirklich auf dem Concilio zu Chalcedon den Rang gleich nach dem Bischofe von Rom. Auf der nämlichen Kirchenversammlung wurde auch noch der Bischof von Jerusalem den Patriarchen beygezählt. So entstanden fünf Patriarchalkirchen, die römische, constantinopolitanische, alexandrinische, antiochenische und jerusalemische.

Von einer päpstlichen Kirchenmonarchie wußte man in diesen Zeiten noch nichts. Dem Papste kommt zwar nach dem katholischen Kirchensystem ein Vorzug vor den übrigen Bischöfen zu dem Ende zu, damit die Einigkeit in der Kirche erhalten werde. Allein dieser Vorzug ist von einer Kirchenmonarchie, an die man im Mittelalter zu glauben verleitet wurde, weit entfernt.

Man

Man hat nämlich zu Rom unter Begünstigung der Unwissenheit und des Aberglaubens der mittleren Zeiten folgendes System aufgestellt und auch zur Ausführung gebracht: der heilige Peter sey zum allgemeinen und einzigen Statthalter Christi auf Erden bestimmt, ihm sey die Fülle der Macht gegeben und die unmittelbare Regierung der ganzen Christenheit anvertrauet worden; alle übrigen Kirchenvorsteher hätten nur von ihm ihre Gewalt erhalten. An die Stelle des heiligen Peter seyen die römischen Bischöfe durch rechtmäßige Nachfolge getreten. Diesen stehe daher die nämliche unbegränzte Macht im vollesten Masse zu. So haben sich die Päpste zu uneingeschränkten Monarchen in der Kirche und zu allgemeinen Bischöfen aufgeworfen, und haben ihre Mitbrüder, die übrigen Bischöfe, zu ihren Vicarien erniedriget, die bloß ihnen den Antheil von Gewalt, den sie haben, zu verdanken hätten. Nun von einer solchen Kirchenmonarchie wußte das Zeitalter, von dem wir jetzt reden, noch nichts. Selbe ist erst durch spätere Veranlassungen entstanden. Nur soviel ist aus den Denkmählern dieser Zeiten bekannt, daß die Kirche von Rom auch schon damahls vorzüglich geehret worden sey. Man nannte sie Cathedram principalem, antiquissimam, omnibus cognitam. Dieses Ansehen hatte sie grösstentheils dem Vorzuge der Stadt zu verdanken; denn die Würden der bischöflichen Sitze wurden nach den politischen Vorzügen der Städte, in denen sie sich befanden, abgemessen; Rom war aber die Hauptstadt der damahligen Welt.

Eben so wenig läßt sich aus historischen Gründen darthun, daß Constantin der Grosse dem Papst Sylve-

ster den Kirchenstaat geschenket habe. Die Päpste führen zur Begründung ihrer Souverainität über die Länder, die den Kirchenstaat ausmachen, verschiedene Titel an. Vormahls beriefen sie sich auch auf die constantinische Schenkung. Allein in den gleichzeitigen Nachrichten findet man keine Spuhr von einer solchen Schenkung. Vielmehr streitet die ganze Geschichte dagegen. Erst im neunten Jahrhundert macht Aeneas Parisiensis von dieser Schenkung eine Meldung. Einst war es gefährlich, solche Irrthümer anzugreifen. Im 15ten Jahrhundert ließ sich Laurentius Valla beygehen, die constantinische Schenkung zu bestreiten. Er wurde zu Neapel von der Inquisition ergriffen, und sollte verbrannt werden. Auf Intercession des Königs Alphons wurde er jedoch in soweit begnadiget, daß er nur in der Jacobinerkirche dreymahl Spießruthen laufen mußte. Bald darauf hat aber die Critik dieses historische Märchen so aufgedeckt, daß es, wie man erzählt, ein venetianischer Botschafter wagen konnte, dem Papst Julius II., von dem er befragt wurde, worauf der Senat von Venedig seine Herrschaft über das adriatische Meer gründe, zu antworten: auf ein Diplom, das auf der Rückseite der constantinischen Schenkungsurkunde geschrieben ist; der heilige Vater möchte nur in dem Archive der Engelsburg nachsuchen lassen, es werde sich schon finden.

So mächtig die Kirche durch den Schutz Constantins und der nachfolgenden Kaiser geworden war, so fiel es doch den Vorstehern derselben um diese Zeit noch nicht ein, sich in weltliche Sachen zu mischen, oder in die Rechte der bürgerlichen Regenten in Religions- und Kirchensachen, in soweit nämlich diese eine Bezie-

hung

hung auf den Staat haben, Eingriffe zu machen. Alle diese Rechte haben damahls die christlichen Kaiser noch ganz ruhig und ohne Widerspruch ausgeübt. Man sah die Kirche, wie sie in der That war, als eine Gesellschaft im Staate an, und verkannte in Beziehung auf selbe noch nicht die Grundsätze des natürlichen Staatsrechts, nach welchen den bürgerlichen Regenten nicht nur das Schutz- und Oberaufsichtsrecht über alle Gesellschaften im Staate, sondern auch die höchste Gerichtsbarkeit in den Streitigkeiten unter den Mitgliedern derselben zustehet. Ja die Kaiser haben in diesen Zeiten sogar in Sachen, welche die innere Einrichtung und die eigentlichen gesellschaftlichen Geschäfte der Kirche betrafen, ohne Widerrede der Kirchenvorsteher Bestimmungen gemacht. Dergleichen sogenannte Collegialrechte der Kirche kann zwar kein Regent vermög der bürgerlichen Oberherrschaft an sich ziehen, sondern er muß in Rücksicht derselben der Kirche, wie jeder andern im Staate befindlichen Gesellschaft z. B. einer Handlungs- oder literärischen Gesellschaft, die bürgerliche Freyheit lassen. Allein die Kirche ließ zu der Zeit selbst gern den Kaisern die Ausübung solcher Rechte zu, weil sie von ihnen Schutz und Vortheile zu erwarten hatte. So haben die damahligen Kaiser den Gottesdienst bestimmt, die Kirchenvorsteher zusammenberufen, um über Religionssachen zu berathschlagen, ihnen selbst die Berathschlagungspuncte vorgelegt, ohne daß eben immer der Fall vorhanden war, wo diese Befugnisse als Regierungsrechte hätten angesehen werden können, und überhaupt auf die Kirchenversammlungen und Kirchensachen mehr Einfluß ausgeübt, als es bürgerlichen Regenten an und für sich zukommt. Daher sagt Socrates Lib. V. histor. eccles.

in præm. „Ex illo tempore, quo Imperatores Christiani esse cœperunt, ecclesiæ negotia ex illorum nutu pendere visa sunt“ Deßwegen haben die Kaiser auch nach angenommener christlichen Religion noch bis auf Gratian den Titel Pontifex maximus beybehalten. So viel ist indessen wahr, daß die Kaiser selbst, nachdem sie Christen geworden sind, um der Kirche aufzuhelfen und sie zu verherrlichen, derselben Rechte ertheilten, die in der Folge ihnen und dem Staate lästig und schädlich wurden. So erschienen von dieser Zeit verschiedene Gesetze zum Vortheil der Kirchen und Geistlichen, wodurch denselben manche Befreyungen oder so genannte Immunitäten verliehen wurden. Die Kaiser erlaubten, den Kirchen Vermächtnisse zu hinterlassen. Auch wurde den Vorstehern der Kirche nach und nach eine Gerichtsbarkeit eingeräumt.

§. II.

Vom Tode Constantins des Grossen bis zum Tode Theodos des Grossen vom J. 337 bis 395. (58 Jahre). Noch mit Noth erhaltene Gränze des römischen Reichs.

Unter Constantins des Grossen Söhnen ist das römische Reich gewissermassen getheilt worden. Allein diese Theilung verursachte innerliche Kriege und Verwirrungen, welche die Folge hatten, daß die Einfälle der teutschen Völker in die römischen Provinzen nicht abgehalten werden konnten. Kaiser Julian, dessen Regentengaben unverkennbar sind, brachte das Reich wieder

in ein Ansehen. Er focht glücklich gegen die Alemannen und andere teutschen Völker; aber bey den christlichen Geschichtschreibern steht er in keinem guten Rufe. Sie beschreiben ihn als den schlechtesten und nichtswürdigsten Menschen, weil er die christliche Religion verlassen hat, gleichsam als wenn man einem Regenten seiner religiösen Fehltritte wegen offenbar bewiesene Regierungstalente und unläugbare Verdienste um den Staat aller Geschichte zum Trotz absprechen könnte. Auch unter Valentinian I. hat sich der römische Staat noch ziemlich erhalten. Valentinian wollte sogar nach dem alten Plane sich wieder jenseits der Donau festsetzen, und errichtete auf quadischem Boden eine Festung. Allein die Gesandten der Quaden machten ihm dagegen so derbe Vorstellungen, daß er vor Zorn einen Blutsturz bekam und starb. Unter Theodos dem Grossen im J. 375 geschah der Einbruch der Hunnen in Europa, welcher Veränderungen nach sich zog, die in der ganzen europäischen, besonders aber in der teutschen Geschichte die wichtgste Epoche machen. Sie sind unter dem Nahmen der Völkerwanderungen bekannt. Das römische Reich gieng darüber zu Grunde, und auf dessen Trümmern wurden neue Staaten errichtet, die zum Theil noch jetzt bestehen. Dem Anschein nach hätte dieses Schicksal den römischen Staatskörper schon eher treffen sollen; allein er hatte außerordentliche Kräfte in sich, welche seinen Untergang noch auf einige Zeit entfernten, wie bey einem Kranken, der alle Augenblicke erlöschen zu wollen scheint, der Tod manchmahl durch verborgene innere Naturkräfte auf eine Weile hindangehalten wird.

Der Untergang eines grossen Volkes ist wie die letzten Stunden eines grossen Mannes für Staatsmänner merkwürdig. Es ist daher nöthig, die Ursachen, die den Verfall des römischen Reichs herbeyführten, kürzlich anzuzeigen. Diese waren 1) die übermäßige Größe des Reichs. In einem so grossen Reich waren Empörungen sehr leicht. Man brauchte zur Vertheidigung der Gränzen grosse Armeen. Diese standen in den äußersten Provinzen, weit von der Hauptstadt entfernt. Sie lernten mit der Zeit ihre Kräfte fühlen. Wie leicht konnte es also einer Armee in den Sinn kommen, ihren Feldherrn zum Oberhaupt aufzuwerfen? Ein solcher Schritt, wenn er einmahl gethan wurde, war für die übrigen Armeen ein Losungszeichen zu ähnlichen Anmassungen. Dieses wurde in dem römischen Reich so sehr in Gang gebracht, daß es zur Zeit des Gallienus auf einmahl 30 Prätendenten gab. Was für innere Zerrüttungen daraus entstehen mußten, ist leicht zu begreifen. In einem Staate von solchem Umfang war es unvermeidlich, daß nicht hie und da Fehler begangen wurden. Wegen der Weitläufigkeit des Reichs konnte man selbe nicht sogleich bemerken, und wurde man ihrer mit der Zeit auch gewahr, so haben sie schon so weit um sich gegriffen, daß ihnen nicht mehr abzuhelfen war. Diocletian hat diesem Uebel durch Aufnahme der Reichsgehülfen oder Cäsarn, von denen jeder gewisse Provinzen zu verwalten bekam, vorzubeugen gesucht, und sein Beyspiel haben verschiedene der folgenden Kaiser nachgeahmet. Die Gränzen des Reichs wurden zwar dadurch auf einige Zeit gegen auswärtige Feinde mehr gedeckt; aber auch die Bedrückungen der Provinzen vergrößert, die von mehreren Regenten, deren keiner dem andern

in Ansehung des Hof- und Kriegsstaates nachstehen wollte, bis aufs Mark ausgesogen wurden. Zuletzt geriethen diese einander selbst in die Haare.

2) Die grosse Sittenlosigkeit der Römer. Die Reichthümer Asiens haben eine Verschwendung, Ueppigkeit und Weichlichkeit nach Rom gebracht, wogegen der größte Luxus, die ausgesuchteste Schwelgerey und Wollust der heutigen europäischen Hauptstädte kaum ein Schatten ist. Diese übermäßige Sinnlichkeit mußte nothwendiger Weise alle grossen Gefühle der Römer ersticken. Die männlichen Tugenden und der alte Nationalgeist der Römer, wodurch sie ihren Feinden so furchtbar wurden, verschwanden gänzlich. Die Römer sanken zu dem elendesten und niederträchtigsten Volk auf Gottes Erdboden herab. Daraus wird uns begreiflich, wie sich solche Tyrannen, als einige Kaiser waren, erhalten konnten. Unbekümmert um alles, was an den Gränzen und in den Provinzen vorgieng, war das Volk zu Rom zufrieden, wenn es panem und Circenses hatte. Eine solche Ausartung und Entkräftung der Bürger mußte mit der Zeit den Ruin des Staats veranlassen, wenn auch keine Barbaren von außen daran mitgearbeitet hätten.

3) Die üble Beschaffenheit der römischen Armeen. Bey den alten Römern war der Staatsmann zugleich Feldherr. Die Civilbedienungen waren mit den Kriegsstellen vereiniget. Jetzt aber, da der Kriegsdienst dem weibischen Römer zu beschwerlich war, wurden diese Stellen getrennt. Alles, was von einer bessern Geburth war, sah sich um ansehnliche Civilbedienungen oder um einträgliche Kirchenämter um, bey denen sie zu

Hause

Hause bleiben, und das angewohnte üppige Leben fortführen konnten. Den Kaisern war es recht, daß kein Mann vom Adel in die Kriegsdienste trat; denn sie befürchteten, er möchte die Soldaten gewinnen, sich gegen sie auflehnen und ihnen den Scepter entreißen. Die Armeen bekamen also nur das schlechteste Gesind zum Nachwuchs. Der Hang zur Weichlichkeit nahm zuletzt auch unter den Soldaten über Hand. Sie wollten Bäder, Theater und andere städtische Vergnügungen haben, und schon Constantin mußte die Truppen von den Gränzen in die Städte verlegen, um ihnen diese Bequemlichkeiten zu verschaffen. Die Verzärtelung der Soldaten gieng so weit, daß sie die alten Waffen, welche ihnen vorher die Ueberlegenheit über die schlecht bewaffneten Teutschen gaben, nicht mehr tragen konnten. Sie warfen dieselben weg, und man mußte ihnen leichtere geben. Die römischen Armeen bestanden ehedem aus Nationaltruppen, aus Italiänern, und in einem Kriege verlangte man noch von den Bundsgenossen Hülfe. Allein nun wollten die Italiäner nicht mehr außer Italien gehen. Sie scheueten nichts mehr als das Kriegshandwerk. Wir haben von diesen Zeiten noch mehrere Strafgesetze gegen diejenigen, die sich aus Furcht vor dem Soldatenstande die Daumen abschnitten. Es war also kein anderes Mittel übrig, als die Armeen aus den Provinzen zu recrutiren. Allein diese Leute fanden kein Interesse, für die Sache der Römer zu fechten. Bey den Recrutirungen selbst wurden die grösten Ungerechtigkeiten und Ausschweifungen begangen. Die Officiere suchten dabey nichts anders, als sich Geld zu machen. Endlich sahen sich die Römer genöthigt, sogar ganze Corps von Barbaren in ihren Sold zu nehmen, und das Com-

mando selbst wurde Feldherrn von barbarischer Herkunft anvertrauet. Die Kaiser glaubten gesicherter zu seyn, wenn Leute, denen es nicht so leicht einfallen konnte, sich auf den Kaiserthron schwingen zu wollen, an der Spitze der Heere standen, als gebohrne Römer. Allein sie bedachten nicht, daß Truppen und Anführern von dieser Art mehr an dem Umsturz, als an der Erhaltung des römischen Reichs gelegen war. Zudem waren die Barbaren zu sehr an Freyheit und Ungebundenheit gewohnt, als daß sie sich bequemt hätten, die strenge römische Kriegszucht anzunehmen. Dieser Geist der Unabhängigkeit steckte bald auch die noch übrigen Nationaltruppen an. Die Kriegsdisciplin gieng darüber ganz verlohren, und die Feldherrn waren nicht mehr im Stande, ihre Armeen in Ordnung zu erhalten.

4) Der betrübte Zustand der Provinzen und daraus entstehende Mangel an Patriotismus. Die Provinzen des Reichs waren durch drückende Auflagen, die der Hofluxus und die grossen Heere erforderten, ganz erschöpft. Der Staat mußte bey seiner schlechten Verfassung die Barbaren bezahlen, um sie von Einfällen abzuhalten. Diese Gelder, die erstaunliche Summen betrugen, wurden von den Provinzen eingebracht. Das übrige wurde eine Beute des unersättlichen Geizes der Höflinge und Vorsteher der Provinzen. Alles bis auf die geringsten Curialen in den Municipalstädten verlegte sich auf Geldschneidereyen; denn ums Geld konnte man bey Hofe alles erhalten, besonders durch die Verschnittenen, deren Geldgeiz, wie sich ein römischer Geschichtschreiber ausdrückt, alles überstieg, was menschlich ist. Pejor in aurum æstuat, hoc uno fruitur succisa libi-

do,

do, sagt Claudianus. Bey diesen Umständen war es natürlich, daß sich die gedrückten Provinzen selbst nach den Barbaren sehnten, unter deren Herrschaft sie ein erträglicheres Loos hoffen konnten als unter dem Joch der Römer. Dazu kam noch, daß durch die Einfälle der Barbaren, die aller angewandten Mittel ungeachtet nie ganz abgehalten werden konnten, viele Unterthanen weggeführt, die Provinzen verwüstet, und durch die daraus erfolgte Hungersnoth noch mehr entvölkert wurden. Um die Provinzen wieder zu bevölkern und zu bebauen, haben die Römer zuletzt eine Menge Barbaren in dieselben versetzt. Allein eine solche oft gewaltsame Verpflanzung konnte Leute, bey denen der Hang zum Müssiggang vor Alters eingewurzelt war, weder zu fleißigen Colonisten umschaffen, noch ihnen Patriotismus einflössen. Die Römer vernachläßigten auch alles, was zu diesem Endzwecke hätte dienlich seyn können. Sie stellten in ihren Gesetzen immer eine unübersteigliche Scheidewand zwischen den alten Einwohnern und den neuen Colonisten auf. So war z. B. die wechselweise Heyrath zwischen diesen beyden unter Todesstrafe verbothen.

5) Die Schwäche der Regenten. Ein so schwächlicher Staatskörper, als das römische Reich nun geworden war, brauchte ein gesundes und thätiges Haupt, wenn er sich noch länger erhalten sollte. Aber auch daran fehlte es den Römern. Ihre Kaiser waren asiatische Despoten und Wollüstlinge, die von Freygelassenen und Verschnittenen regieret wurden, und die das kaiserliche Ansehen bloß dadurch zu behaupten suchten, daß sie sich selten vor den Augen des Volkes sehen liessen, ein kindisches Ceremoniel einführten, und sich in

eine

eine übertriebene und lächerliche Pracht hüllten. Solche Köpfe waren gewiß nicht geschickt einen riesenmäßigen Körper zu regieren. Vernünftige Leute sahen auch alles dieses ein. Allein ihre Declamationen halfen nichts. So sagte der Philosoph Synesius in einer Rede an den Kaiser Arcadius: „Wann glaubst du, sind die römischen Sachen besser gestanden? von der Zeit an, da ihr ganz mit Purpur, Gold und edlen Steinen bedeckt seyd, da ihr euch Blindschleichen gleich in einem Schlupfwinkel aufhaltet, und nicht getrauet an das Tageslicht zu kommen, damit euch die Menschen nicht erwischen? oder zur Zeit, da Leute zu obersten Befehlshabern der Kriegsheere sind aufgestellt worden, die gleichsam im Angesichte aller Menschen lebten? Gott und ein Kaiser muß uns helfen."

6) Endlich gehen einige auch das Christenthum als eine Ursache des Verfalls des römischen Reichs an, weil durch die Lehren desselben der alte Kriegsgeist erstickt, und die römische Staatsverfassung, welche auf die heidnische Religion gebaut war, erschüttert worden seyn soll. Allein ungezweifelt haben die übrigen Ursachen zum Sturze der Römer ungleich mehr beygetragen. Die christlichen Legionen waren ja wackere Krieger, und die Staatsverfassung blieb auch unter den christlichen Kaisern, einige Modificationen abgerechnet, in der Hauptsache auf dem nämlichen Fuß.

Die bedenkliche Lage, in der sich das römische Reich bey diesen Umständen befand, erscheint noch gefahrvoller, wenn man bedenkt, daß die Teutschen indessen ihre alten Sitten beynahe gar nicht geändert haben. Der

näm-

nämliche Kriegsgeist und die nämliche Freyheitsliebe, die vor Jahrhunderten characteristische Züge der Teutschen waren, belebten sie noch. Einzeln noch eben so abgehärtet und tapfer wie vorher, waren sie jetzt im Ganzen vielmehr stärker und furchtbarer geworden, weil sie sich in größere Völkerschaften zusammengesetzt, und durch die Bekanntschaft mit den Römern Gelegenheit gefunden hatten, ihre Kriegskunst und Waffen zu verbessern. Noch immer war kein Gegenstand da, der sie an ihr Vaterland hätte fesseln können; denn sie hatten bisher weder Städte erbauet, noch einen ordentlichen Ackerbau zu treiben angefangen. Auch das Land selbst war noch eben so sumpficht und waldicht, als zur Zeit ihrer ersten Auswanderungsversuche. Dieses alles mußte nothwendig bey ihnen die beständige Neigung unterhalten, in andern Gegenden, in dem fruchtbaren Gallien, oder in dem schönen Italien bessere Wohnsitze zu suchen. Bisher sind sie durch die Uebermacht und die Befestigungen der Römer aufgehalten worden; aber dadurch ist der Strom gleichsam nur noch mehr angeschwollen. An allen Enden des römischen Reichs standen teutsche Völker zum Einbruch bereit, am Niederrhein die Franken, am Oberrhein die Alemannen, an der Oberdonau die Sueven, Markomannen und Quaden, an der Niederdonau die Gothen. Diesen im Rücken und zu den Seiten gab es noch viele andere, welche gleiche Gesinnungen hatten, und die erstern drängten, wenn sie nicht fort wollten. Es bedurfte nur eines gewaltigen Stosses, um diese Völkerhaufen endlich in eine allgemeine Bewegung zu setzen. Dieser kam auch, und zwar von einer Seite her, von der man ihn gar nicht vermuthet hätte, nämlich von den äußersten Gränzen des Nordasiens.

Das Volk, welches den europäischen Barbaren die erste Impulsion gab, waren die Hunnen. Sie wohnten in der Mongoley zwischen Siberien und der chinesischen Mauer. Durch eine Revolution, die sich dort ergab, wurden sie über die Wolga und den Don gedrängt, sie trieben die Alanen an der rechten Seite des Donflusses zurück, und warfen sich dann auf die Gothen. Diese waren in die Ostgothen oder Greuthunger, und in die Westgothen oder Thervinger getheilt. Die Ostgothen, welche die Reihe zuerst traf, zogen sich an die Westgothen; beyde aber wurden von den Hunnen überwunden. Viele Westgothen flüchteten sich in die ungerischen Gebirge; der größere Theil davon aber verlangte von dem Kaiser Valens in Thracien aufgenommen zu werden. Der Kaiser bewilligte ihnen ihr Gesuch. Die Ostgothen kamen ihnen ohne Erlaubniß des Kaisers über die Donau nach. Bey der Aufnahme der Gothen in Thracien sind die Römer auf die schändlichste Art zu Werke gegangen. Sie haben Weiber und Kinder geraubt, oder sich Leute um Lebensmittel verkaufen lassen, mit denen sie dann den größten Muthwillen trieben. Die Gothen erregten darüber einen Aufstand, und es kam zum Kriege, worin der Kaiser Valens selbst das Leben einbüßte. Theodos der Grosse trieb einen Theil der Gothen wieder über die Donau zurück; mit dem andern Theile derselben aber machte er Verträge, vermög deren sie in Thracien unter ihren eigenen Gesetzen und Obrigkeiten gelassen wurden, den Titel Fœderati des römischen Volkes und Subsidien von den Römern bekamen; dagegen aber sich verbanden, diesen Kriegsdienste zu leisten. Man will es dem Theodos für einen Staatsfehler anrechnen, daß er einem so tapferen Volke,

als die Gothen waren, eine bleibende Stätte in seinem Gebiete anwies, es nach ihrer Verfassung beysammen wohnen und in Waffen ließ. Die alten Römer, sagt man, hätten in diesem Stücke ganz andere Grundsätze befolgt. Wenn sie ein fremdes Volk auf ihren Boden versetzten, so haben sie selbes zerstreut, die Waffen niederlegen lassen, und römischen Obrigkeiten und Gesetzen unterworfen. Allein es ist nicht die Frage, was Theodos hätte thun sollen, sondern was er habe thun können. War es ihm wohl möglich, die Gothen zu zerstreuen und zu entwaffnen?

So lang Theodos der Grosse lebte, blieben die Gothen ruhig. Er hinterließ zwey Söhne, den Arcadius und Honorius, unter die er das Reich vertheilte. Dem Arcadius dachte er den Orient, das ist, die beyden Präfecturen des Orients und des Illyricum; dem Honorius aber den Occident, das ist, die beyden Präfecturen von Italien und Gallien zu. Indessen sollten diese getheilten Länder doch nur einen Staat ausmachen, und bloß zwey Regierungen haben. Deßwegen wurden auch die Gesetze im Nahmen beyder Regenten gegeben. Beyde Kaiser waren beym Absterben des Theodos noch minderjährig, und brauchten Vormünder. Arcadius bekam einen gewissen Rufin, einen Gallier, und Honorius den Stilico, einen Vandalen, zum Vormund. Diese beyden Minister haßten und verfolgten einander auf alle mögliche Weise. Stilico wollte die Vormundschaft über beyde Prinzen und die Verwaltung beyder Reiche an sich reißen. Er behauptete aus einer letzwilligen Anordnung des Kaisers Theodos hiezu ein Recht zu haben. Unter diesen beyden Kaisern fieng der an den Gränzen angeschwol-

schwollene Völkerstrom an auszutreten, und überstieg den Damm dort, wo er am schwächsten war, nämlich an der westlichen Seite.

§. 12.

Geschichte der Wanderungen vom J. 395 bis 486. (91 Jahre): Erster Hauptzug der Alanen, Vandalen und Sueven im J. 407.

Den ersten Hauptzug in der europäischen Völkerwanderung machten die Alanen, die, wie wir gesehen haben, durch die Hunnen aus ihren Wohnungen am Donflusse verdrängt wurden, und nun weiter gehen mußten. Ihnen gesellten sich einige teutschen Völker, nämlich die Vandalen und Sueven bey. Diese Völker giengen zusammen im J. 407 über den Rhein, überschwemmten zuerst Gallien, hernach Spanien. Die Alanen und Sueven blieben in Spanien sitzen. Die Vandalen aber setzten im J. 429 unter ihrem Könige Genserich nach Africa hinüber. Der römische Statthalter Bonifacius, welcher glaubte, der Minister Aetius, mit dem er in keinem guten Vernehmen stand, wolle ihn zu Rom stürzen, hatte sie herbeygerufen. Der Kaiser Valentinian III. mußte im J. 435 mit ihnen Frieden machen, und ihnen alles abtreten, was die Römer bisher in Africa besessen hatten. So entstand durch eine Revolution unter den Völkern in Nordasien ein vandalisches Königreich in Africa,

§. 13.

Zweyter Hauptzug der Westgothen im J. 409.

Die Westgothen haben wir unter Theodos dem Grossen in Thracien gelassen. Zwey gothische Heerführer Alarich und Gaines haben dem Theodos zur Unterdrückung des Tyrannen Eugenius wichtige Dienste geleistet. Sie wurden aber nicht belohnt, weil Theodos bald darauf starb. Nach seinem Tode suchten sie sich selbst bezahlt zu machen. Alarich brach aus Tracien in Griechenland ein, plünderte und verwüstete alles. Der occidentalische Minister Stilico schickte den Gaines mit einem Kriegsheer nach dem Orient, unter dem Schein, dem Kaiser Arcadius zu helfen; in der That aber seinen Feind, den Minister Rufinus, zu stürzen. Gaines hatte so viel Muth, daß er den Rufinus in dem Angesichte des Kaisers Arcadius ermordete. Weil man dem Rufinus Schuld gab, daß er selbst den Alarich zum Aufstand bewogen habe, um im Trüben zu fischen, so setzte dieses den Gaines in ein solches Ansehen zu Constantinopel, daß ihm das Commando fast der ganzen orientalischen Kriegsmacht anvertrauet wurde. Alarich war unterdessen schon in den Peloponnes eingedrungen. Stilico befürchtete, derselbe möchte von dem Rufinus verhetzt worden seyn, nach Italien zu übersetzen und etwas gegen ihn zu unternehmen. Daher entschloß er sich selbst mit einer Flotte in den Peloponnes hinüber zu segeln. Es scheint aber dem Stilico nicht Ernst gewesen zu seyn, den Alarich zu unterdrücken, vielleicht weil er ihn selbst zu seinen Absichten brauchen zu können glaubte. Er kehrte bald wieder zu-

rück. Der orientalische Hof aber verglich sich mit dem Alarich, und überließ ihm die Präfectur des östlichen Illyricum.

Allein weder Gaines noch Alarich waren mit dem, was sie erhalten haben, zufrieden. Sie hatten vielmehr weit größere Plane im Kopfe. Gaines machte einen Anschlag auf das orientalische Reich, und wollte es sogleich im Centro selbst angreifen. In Constantinopel waren sehr viele Gothen sowohl bey den höchsten Reichsstellen als unter dem Pöbel. Dieser gedachte er sich zur Ausführung seines Planes zu bedienen. Wäre derselbe gelungen, so würde dieses eine der größten Veränderungen in der Welt nach sich gezogen haben. Allein der Anschlag wurde entdeckt. Die in Constantinopel befindlichen Gothen wurden ermordet, und Gaines mußte sich über die Donau in die alten Wohnungen der Gothen flüchten, wo er aber von den Hunnen aufgerieben wurde. Alarich, der sich unterdessen in dem Illyricum erhohlet hat, faßte den Gedanken, Italien selbst zu erobern, und für sich im Occident ein Reich zu gründen. Er kam wirklich über die Alpen; allein Stilico hielt ihn zurück. Als aber der Kaiser Honorius aus Verdacht, Stilico sey mit Alarich in einem Einverständnisse, denselben ermorden ließ, wurde Alarich durch nichts mehr aufgehalten, auf Rom selbst loszugehen. Zweymahl wurde er durch Geld und Versprechungen von den Mauern wieder entfernt. Da man ihm aber nicht Wort hielt, eroberte er, als er das dritte Mahl davor rückte, die Stadt mit Sturm. Die Eroberung selbst hatte eben nicht so viel zu bedeuten; aber der Gedanke Alarichs war immer groß, weil man durchaus ein Vor-

ürtheil von der Unüberwindlichkeit der Stadt Rom hatte. Alarich wollte jedoch nicht in Rom bleiben, sondern nach Africa übersetzen, wo er einen sicherern und dauerhaftern Wohnplatz zu finden glaubte. Allein er starb während seiner Zubereitung. Sein Nachfolger Athaulf änderte das Vorhaben und zog sich nach Gallien. Hier errichteten die Gothen in dem südlichen Theile, von der Rhone und Loire an, ein neues Königreich, welches sie nach und nach jenseits der pyrenäischen Gebirge über ganz Spanien erweiterten. Die Hauptstadt davon war Toulouse. Dieses westgothische Reich ist der zweyte Staat, der von teutschen Völkern auf den Trümmern des römischen Reichs gegründet wurde. In der Folge ist es von den Arabern zerstört worden.

§. 14.

Neuer Sitz der Burgunder; Versuche der Franken; Uebergang der Sachsen, Angeln und Jüten in Britannien, und der Britten in Gallien.

Während der ersten beyden Hauptzüge haben sich 1) die Burgunder, ein von der Ostsee den Alemannen in den Rücken gekommenes teutsches Volk, ungefähr um das J. 412 mit gutem Willen der Römer an der Rhone gegen die Schweitz zu festgesetzt, wo sie in kurzer Zeit ihre Besitzungen sehr erweiterten. So entstand in dieser Gegend von Gallien ein neuer teutscher Staat, der unter dem Nahmen des alten burgundischen Königreichs bekannt ist. 2) Die Franken, welche schon lange vor-

her

her ins belgische Gallien eingedrungen waren, und seitdem ein Stück davon behauptet haben, suchten sich jetzt darin mehr auszubreiten. Ihre Versuche wollten ihnen aber noch nicht recht gelingen. Die Ursache, warum sie als Nachbarn der Römer in ihren Eroberungen gegen dieselben andern entferntern teutschen Völkern nachstehen mußten, lag in ihrer Verfassung. Sie waren in verschiedene Stämme, deren jeder seinen eigenen Fürsten oder König hatte, getheilt. Sie konnten also nicht mit vereinigten Kräften und mit einem solchen Nachdruck zu Werke gehen, als andere Völker, die unter einem allgemeinen Oberhaupt standen. 3) Die Sachsen nahmen Britannien in Besitz. Schon unter dem Kaiser Honorius haben die Römer ihre Besatzungen, um selbe anderwärts zu brauchen, aus Britannien herausgezogen, und die Britten ihrem Schicksale überlassen. Diese konnten sich nun nicht selbst gegen die grausamen Einfälle ihrer Nachbarn der Picten und Schotten sicherstellen, und riefen die Sachsen um Hülfe an, die sich gern dazu verstanden. Sie übersetzten unter Anführung zweyer Brüder Hengst und Horst und in Gesellschaft der Angeln und Jüten im J. 449 nach Britannien, standen zwar Anfangs den Britten gegen ihre Feinde bey, ließen aber immer mehrere ihrer Landsleute nachkommen, kehrten zuletzt ihre Waffen gegen die Britten selbst, und errichteten sich eine bleibende Stätte in Britannien. So wurde aus Britannien ein neues Sachsen, welches Saxonia transmarina hieß. Die Britten mußten sich in die Gebirge von Wallis und Cornwallis flüchten. 4) Ein grosser Theil der Britten entfloh auch nach den nördlichen Küsten von Gallien, und von ihnen bekam diese Gegend den Nahmen Bretagne.

§. 15.

Dritter Hauptzug der Hunnen nach Gallien und Italien.

Die Hunnen hatten seit der Zeit ihrer Ankunft in Europa ein grosses Reich gegründet, welches sich von dem Fluße Don bis an die Theis und weit gegen Norden hinauf, und diesseits der Donau über Mösien und Pannonien erstreckte. Die orientalischen Kaiser mußten ihnen Tribut bezahlen. Der Kaiser Marcian verweigerte dem hunnischen König Attila, einem wilden, tapfern, unternehmenden und sehr ernsthaften Fürsten, den Tribut. Attila rächte es nicht, weil er einen Zug nach dem Occident im Sinne hatte. Dieser erfolgte im J. 449. Die Hunnen, denen Attila auch die Ostgothen, Gepiden, Heruler, Rugier, Scirren und andere Völker einzuverleiben gewußt hatte, zogen unter diesem Anführer die Donau hinauf, hernach den Rhein herab, und brachen endlich mit ungeheurer Macht in Gallien ein. Die Römer, welche noch einen Theil vom belgischen Gallien inne hatten, die Westgothen, ein Theil der Franken unter ihrem König Meroväus, und die Burgunder, welchen allen gleichviel daran gelegen war, sich die Hunnen vom Halse zu schaffen, vereinigten sich mit einander, und im J. 451 kam es zu der berühmten Schlacht bey Chalons an der Marne, worin Attila geschlagen und über den Rhein zurück zu gehen genöthiget wurde. Man sagt, der römische Feldherr Aetius hätte die Hunnen ganz aufreiben können; er habe es aber nicht thun wollen, weil er befürchtete, die Westgothen möchten dadurch zu mächtig, und den Römern zu gefährlich werden. Die

Gegenden, durch welche Attila seinen Zug nach Gallien genommen, wurden gänzlich verwüstet, und die Städte zerstört. Das folgende Jahr gieng Attila auf Italien los. Er zerstörte viele Städte in Oberitalien, woraus sich viele Einwohner in die Inseln des adriatischen Meeres flüchteten, und den Grund zur Entstehung der Stadt Venedig legten. Er war eben im Begriff nach Rom zu ziehen, als ihm der Papst Leo an der Spitze einer Gesandschaft der äußerst betroffenen Römer entgegen kam. Der Barbar soll so viel Ehrfurcht vor demselben gehabt haben, daß er sich durch dessen Vorstellungen und Bitten von seinem Vorhaben abwendig machen ließ. Allein wahrscheinlich haben das Misvergnügen der Truppen, die sich mit der reichen Beute nach Hause sehnten, die unter denselben eingerissenen Krankheiten, die Gegenanstalten des Aetius, der bereits verschiedene Vortheile über die Hunnen erfochten, der mittlerweil von dem orientalischen Kaiser in das Land der Hunnen gemachte Einfall, und die durch so viele Verwüstungen nothwendig herbeygeführte Hungersnoth mehr Einfluß darauf gehabt, daß sich Attila einsweilen mit den Versprechungen der Römer begnügte, und in seine Länder zurückkehrte. Die Römer bekamen aber bald darauf im J. 455 von einer andern Seite einen Besuch. Genserich, König der Vandalen, kam auf Herbeyrufen der Wittwe Kaisers Valentinians III. Eudoxia, die dessen Mörder Maximus sich mit ihm zu vermählen gezwungen hatte, aus Africa herüber, eroberte Rom fast ohne Widerstand, und ließ alle prächtigen Kunstwerke des Alterthums nach Chartago wegführen. Ein Theil davon gieng unterwegs durch Schiffbruch zu

Grunde. So wurde Chartago an Rom gerächt durch Leute, die von der Ostsee herkamen.

Attila war nach seiner Zurückkunft aus Italien im J. 453 gestorben. Nach seinem Tode zerfiel das hunnische Reich. Seine Söhne hatten die Geistesgaben nicht, ein so grosses und aus so vielen Nationen bestehendes Reich zusammen zu halten. Die Völker, die bisher den Hunnen unterworfen waren, setzten sich in Freyheit und dachten auf Eroberungen für sich selbst. Die Gepiden nahmen ihren Sitz im trajanischen Dacien, die Ostgothen in Pannonien. Durch den Sieg über den Attila bey Chalons, und noch mehr durch dessen Tod wurde auch den übrigen Völkern, die schon vorher ihr Augenmerk auf Gallien gerichtet hatten, wieder Luft gemacht. Es gewannen auch seitdem hauptsächlich die Alemannen über den Oberrhein, und die Franken, insonderheit die Salier unter dem Meroväus und dessen Sohn Childerich über den Niederrhein immer bessern Fortgang, so daß den Römern nur noch ein kleiner Theil vom belgischen Gallien übrig blieb.

§. 16.

§. 16.

Umsturz des occidentalischen Kaiserthums durch die Heruler, Scirren und Rugier im J. 476. Vierter Hauptzug der Ostgothen nach Italien im J. 489.

Das schon so oft erschütterte occidentalische Kaiserthum verfiel nach dem Tode Valentinians III. immer tiefer. Selbst Italien mußte fremden Völkern zum Raube dienen. Endlich faßte Odoacer, welcher bisher mit einem Heere von Rugiern, Scirren und Herulern im römischen Solde gestanden war, den Entschluß, selbes ganz zu Grunde zu richten. Er wurde im J. 476 von den Völkern, die er anführte, zum König von Italien ausgerufen, überwand die Römer in zwey Schlachten bey Piacenza und Ravenna, nahm den letzten abendländischen Kaiser Romulus Augustulus gefangen, und machte damit dem römischen Reiche im Occident ein Ende, welches ohnehin aus nichts andern mehr bestand, als aus Italien, einem Stücke von Gallien, das die Westgothen, Burgunder, Franken, Alemannen und Britten noch nicht inne hatten, und aus einer grossen Menge von Prätensionen. Dieser Schritt der Heruler, Rugier und Scirren kann eigentlich nicht für einen Hauptzug in der Völkerwanderung, wie unser Verfasser angibt, gerechnet werden, weil die obgedachten Völker nicht erst nach Italien kamen, sondern sich schon vorher als römische Hülfsvölker darin befanden. Schicklicher würde man diese Begebenheit eine Völkerrevolution nennen. Odoacer nahm den Titel eines Kaisers nicht an, obschon er ganz Italien unter seine Botmäßigkeit gebracht hatte.

hatte. Das Kaiserthum ruhete im Occident von dieser Zeit an bis zum J. 800.

Das Reich der Heruler in Italien daurete aber nicht lange. Im J. 489 zog Theodorich, König der Ostgothen, mit Bewilligung des orientalischen Kaisers Zeno, welcher glaubte, Theodorich werde für ihn Eroberungen machen, aus Mösien nach Italien, warf den Odoacer gänzlich über den Haufen, und gründete ein mächtiges ostgothisches Königreich in Italien. Diese Erscheinung der Ostgothen in Italien nehmen wir als den vierten Hauptzug an. Theodorich war ein grosser Politiker. Er ließ den Römern ihre alten Gesetze; wollte aber auch, daß seine Nation bey ihren Gewohnheiten bleiben sollte. Nur ließ er diese sammeln, und in geschriebene Gesetze verwandeln. Obwohl er die Wissenschaften schätzte, so ließ er doch nicht zu, daß seine Gothen etwas davon lernen sollten; denn er hatte den Grundsatz, daß ein Knabe, der einmahl vor der Ruthe des Schulmeisters zitterte, nicht mehr fähig sey, das Schwert mit Gleichgültigkeit anzusehen. Vermuthlich glaubte er, das ostgothische Staatsgebäude stehe noch auf keinem so festen Fusse, daß es schon rathsam wäre, das Kriegshandwerk mit den Musen zu vertauschen. Er hatte auch ein System des Gleichgewichts im Kopfe. Er wollte, daß alle teutschen Könige sich gewissermassen ihre Länder garantirten, und weder einen unter ihnen, noch einen auswärtigen Fürsten zu mächtig werden ließen. Allein die Zeiten waren noch nicht da, wo solche Systeme hätten Eingang finden können. Aller Vorsorge Theodorichs ungeachtet konnte sich doch das ostgothische Reich nur 60 Jahre erhalten. Diese weitern

tern Veränderungen in Italien werden später am gehörigen Orte vorkommen.

§. 17.

Erste Spuhren der Bayern.

Unter den Völkerzügen des fünften Jahrhunderts scheinen sich auch die Bayern, unter welchem Nahmen sie zuerst um diese Zeit zum Vorschein kommen, in dem durch die bisherigen Wanderungen verwüsteten Noricum niedergelassen zu haben. Nach und nach haben sie noch einen Theil von Vindelicien und Rhätien in Besitz genommen. Ihre Herkunft läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Einige halten sie für die alten Bojen; können aber nicht angeben, wo sie seit ihrer Vertreibung aus Böhmen durch die Markomannen so lange gewesen, und woher sie jetzt gekommen sind. Andere meinen, sie seyen ein Gemisch von verschiedenen Völkern, die bey den vielfältigen Durchzügen in diesen Gegenden zurückgeblieben sind. Nur soviel ist bekannt, daß sie nicht, wie andere teutsche Nationen, frey waren. Sie standen nach dem Untergange des römischen Reichs zuerst unter dem Odoacer, hernach unter dem ostgothischen König Theodorich, endlich kamen sie unter die Franken; jedoch hatten sie eigene Herzoge aus einem erblichen so genannten agilolfingischen Geschlechte.

Wenn wir nun die Völkerwanderung mit einem Blick übersehen, so finden wir folgende meistens teutsche Völker in den römischen Provinzen einquartirt. In Africa die Vandalen; in Spanien die Alanen, Sueven,

und dann die Westgothen; in Gallien die Westgothen, Burgunder, Franken, Alemannen und Britten; in Britannien die Sachsen, Angeln und Jüten; in Italien Anfangs die Westgothen, hernach die Heruler, Rugier und Scirren, endlich die Ostgothen; in Noricum, Vindelicien und Rhätien die Bayern.

§. 18.

Veränderte Gestalt von Teutschland. Wendische Völker im Besitze eines grossen Theils davon.

Durch diese Wanderungen, die so vielen Reichen und Ländern außerhalb Teutschland neue Einwohner und Beherrscher größtentheils von teutscher Herkunft verschafften, hat Teutschland selbst eine merklich veränderte Gestalt bekommen. Ein grosser Theil von Teutschland ward von seinen einheimischen Einwohnern verlassen, und von slavischen oder wendischen Völkern sarmatischer Herkunft besetzt, als 1) die heutige Gegend von Steyermark, Kärnthen, Krain und der windischen Mark von Carantanen; 2) das heutige Mähren von Moraver Slaven; 3) Böhmen von Czechen, wie Pohlen von Lechen; 4) die Lausitz von Lusitzen; 5) Meißen von Sorben, Daleminciern und Milcienern; 6) die Mark Brandenburg von Hevellern und Uckern; 7) Mecklenburg und Pommern von Obotriten, Kyzinern, Circipanen, Wilzen, Welatabern, Tolenzern und Rhedariern; 8) das Lauenburgische von Polaben; 9) ein Theil des Hollsteinischen, das so genannte Wagerland, von Wagriern. Auch in andern Gegenden Teutschlands z. B. in Franken

len will man in neuern Zeiten Spuhren von ehemahligen Ansäßigkeiten der Slaven entdecket haben. Jedes dieser Völker hatte seine eigene Verfassung; aber in der Sprache und den Sitten kamen sie mit einander überein, welches ihre gemeinschaftliche Abstammung beweiset.

§. 19.

Einheimische Völker, so in den übrigen Gegenden von Teutschland geblieben.

In den übrigen westlichen und südlichen Gegenden am Rhein und an der Donau sind alte einheimische teutsche Völker geblieben, als 1) die Friesen an der Nordsee vom Ausfluß der Elbe bis an den Ausfluß der Schelde; 2) die Sachsen von der Ost- und Nordsee über die Elbe, um die Weser bis gegen den Rhein zu; 3) die Thüringer von der Elbe, um die Saale und Unstrut, bis gegen die Donau zu; 4) die Franken um den Mayn zwischen dem Rhein und der Weser; 5) die Alemannen nebst den mit ihnen verbundenen Schwaben, zwischen dem Oberrhein und dem Mayn, um den Necker, die Donau und den Lech; 6) die Bayern meist unter der Donau vom Lech bis an die Ens.

Unter der Ens liegt unser heutiges Oesterreich theils diesseits der Donau bis an die Leitha, theils jenseits der Donau bis an die March. Wenn wir diese Gegenden mit der alten Eintheilung vergleichen, so sehen wir, daß das heutige Oesterreich einen Theil von dem alten Noricum, Pannonien und Teutschland begreif-

greife. Das Stück, welches jenseits der Donau liegt, gehörte zu Teutschland, und war eben jener District, wovon Tacitus sagt: „eaque Germaniæ veluti frons est.“ Das Land von der Ens bis zum Kahlenberg war Noricum. Der Strich vom Kahlenberg bis zur Leitha gehörte zu Pannonien.

Da wir die Hauptveränderungen, die sich in Oesterreich ereignet haben, mit der Reichsgeschichte jederzeit verbinden wollen, so müssen wir hier die bisherigen Schicksale Oesterreichs kurz anzeigen. Die seit August gegründete Herrschaft der Römer über das Noricum wurde durch Attila's Zug nach Gallien erschüttert. Als nach dessen Tode das hunnische Reich zerfallen war, haben sich die Ostgothen in Pannonien ausgebreitet; das Noricum aber noch die Römer behalten. Auf der andern Seite der Donau, dem Noricum und Pannonien gegenüber, haben sich die Heruler und Rugier niedergelassen. Weil aber die ohnmächtigen Römer das entfernte Noricum nicht wohl schützen konnten, so haben selbes mit ihrer Bewilligung die Rugier in Besitz genommen. In die verlassenen Länder der Rugier jenseits der Donau sind die Longobarden eingerückt. Die Rugier haben in unserer Gegend ihre eigenen Könige gehabt, und unter ihnen hat Wien den Nahmen Faviana erhalten. Um diese Zeit lebte hier der heilige Severin, den die Rugier in dringenden Angelegenheiten um Rath zu fragen pflegten. Als die Heruler unter Odoacer das italiänische Reich gestiftet haben, kam Oesterreich unter die Herrschaft der Heruler. Wie hernach auf den Trümmern des heruliſchen Reichs das ostgothische in Italien entstand, mußte sich Oesterreich wenigstens diesseits der Donau

unter

unter die Herrschaft der Ostgothen bequemen. Weil die Longobarden dem Kaiser Justinian gute Dienste gegen die Ostgothen geleistet haben, so hat er ihnen um das Jahr 527 diesseits der Donau Wohnplätze eingeräumet, wahrscheinlich von der Ens durch das Noricum und den grösten Theil von Pannonien. In Oesterreich war also gleichsam der Sammelplatz jener Völker, die das occidentalische Kaiserthum über den Haufen geworfen haben.

Der Zustand, in den Teutschland und die teutschen Völker durch die Revolutionen des fünften Jahrhunderts kamen, enthält schon mehrere Keime, aus denen sich in der Folge die Verfassung des teutschen Reichs entwickelt hat: Von diesem Zeitpunct müssen wir also vorzüglich ausgehen, wenn wir der heutigen Staatsverfassung Teutschlands in ihren ersten Quellen nachspühren, und die folgende Geschichte vom Grunde aus verstehen wollen. Es wäre aber zu diesem Ende nicht hinreichend, wenn wir blos die Verfassung derjenigen teutschen Völker, die nach der Völkerwanderung in Teutschland zurückgeblieben sind, und denen man seitdem den Nahmen Teutsche im besonderen Verstande und ausschließend beygelegt hat, kennen lernten. Wir müssen auch die Verfassung der ausgewanderten teutschen Völker, besonders der Franken erwägen, weil darauf die nachherige Verfassung der fränkischen Monarchie gegründet ist, und aus dieser sich endlich die teutsche Verfassung gebildet hat.

Die Völkerwanderungen hatten zur Folge, daß Teutschland, was die ursprüngliche Herkunft seiner Einwohner betrifft, in Länder von zweyerley Art eingethei-

theilet werden muß. Es gibt Länder in Teutschland, deren Einwohner ursprünglich wendischer Herkunft sind, als Mecklenburg, Pommern, Böhmen, Mähren ꝛc., und Länder, deren Einwohner von jeher teutschen Ursprungs waren, als die Länder am Rhein und an der Oberdonau. Freylich sind nun auch die von den Wenden bewohnten Länder Teutschlands auf teutschen Fuß gesetzt, und in den meisten hat sich sogar die wendische Sprache verlohren. Allein ein fleißiger Beobachter wird noch jetzt besonders in den Sitten des Landmannes, die sich nicht so leicht ändern, einen Unterschied zwischen beyderley Ländern finden. Noch sichtbarer war der Unterschied zwischen denselben in Ansehung der Verfassung. Die wendischen Völker hatten schon seit der Zeit ihres Einrückens in Teutschland ihre eigenen Fürsten, welche die von ihnen in Besitz genommenen Länder als wahre Landesherrn regierten, und nur in der Folge genöthiget wurden, die Hoheit der teutschen Könige über sich anzuerkennen. In den Ländern aber, deren Einwohner ursprüngliche Teutsche sind, gieng es mit Entstehung der Landeshoheit ganz anders zu. Wir finden zwar nach der Völkerwanderung auch bey den meisten in ihrem Vaterlande zurückgebliebenen teutschen Völkern Fürsten oder Könige mit einer sehr eingeschränkten Gewalt, wie solche schon zu des Tacitus Zeiten vorhanden waren. Allein alle diese Fürsten und Könige wurden von den Franken, deren Beherrscher keine nicht unmittelbar von ihnen ausgehende und vollkommen von ihrer Willkühr abhangende Gewalt neben der ihrigen in den eroberten teutschen Ländern bestehen lassen wollten, nach und nach gänzlich unterdrückt. Statt derselben bestellten die fränkischen Könige Herzoge und Grafen als Statthalter, die in ihrem,

der Könige, Nahmen die Länder verwalten sollten. Das nämliche System befolgten hernach, als Teutschland ein besonderes Reich wurde, die teutschen Könige, so daß noch mehrere Jahrhunderte verstreichen und ganz besondere Umstände zusammentreffen mußten, bis die Herzoge und Grafen anfangen konnten, die Regierungsrechte in ihren eigenen Nahmen auszuüben, und aus Statthaltern Regenten ihrer Länder wurden. Einige von den zurückgebliebenen teutschen Völkern sind jedoch auch nach der Völkerwanderung ihrer alten freyen Verfassung noch treu geblieben. Sie unterschieden zwar unter sich nach germanischer Sitte mehrere Classen von Leuten, als Edle, Freye und Knechte; hatten aber in Friedenszeiten kein allgemeines Oberhaupt, keinen König oder eigentlichen Fürsten, sondern nur im Kriege einen durch das Loos bestimmten gemeinschaftlichen Heerführer. Eine solche Verfassung hatten die Sachsen, wie uns Nithardus und Beda berichten. Der erste schreibt: „Gens Saxonum omnis in tribus ordinibus divisa: sunt enim inter illos Edlingi, Frilingi, Lazzi; Latine: nobiles, ingenui, serui.“ Der zweyte sagt: „Antiqui Saxones regem non habent, sed satrapas plurimos suæ genti præpositos, qui ingruente belli articulo mittunt æqualiter sortes, & quem sors intenderit, hunc tempore belli ducem omnes sequuntur & huic obtemperant; peracto autem bello rursus æqualis potentiæ omnes satrapæ fiunt.“ Auch in den Ländern dieser Völker haben die Franken, nachdem sie selbe bezwungen hatten, die Verwaltung durch Herzoge und Grafen eingeführt, und es kostete letztern hier eben so viel Zeit und Mühe, Landesherrn zu werden, als in den Ländern, die vorher unter Königen oder Fürsten gestanden waren.

waren. Uebrigens waren die teutschen Völker, wie vor der Völkerwanderung, in Gauen eingetheilt, und die Gauen hatten erwählte Richter, welche die entstandenen Streitigkeiten ausgleichen und darauf sehen mußten, daß die Familienfeindseligkeiten nicht zu weit getrieben wurden. Diese Richter nannte man Graven, wahrscheinlich von dem Worte grau, weil man nur alte und erfahrne Leute zu Richtern wählte.

In Ansehung der Lebensart behielten die nicht ausgewanderten teutschen Völker das wesentliche von ihren Vorfahren bey, ausgenommen daß sie an den Orten, wo die Römer festen Fuß gefaßt hatten, etwas von den Sitten und Einrichtungen der Römer annahmen. Auch die stärkern Verbindungen und manche vorher unbekannten Bedürfnisse machten ihnen jetzt einige neuen Anstalten nothwendig. Im Ganzen aber gieng es mit ihrer Cultur nur sehr langsam fort. Sie hatten zu wenig Beyspiele davon vor sich, die sie hätten nachahmen können. Die Bevölkerung hat durch die Auswanderung abgenommen. Sie hatten also Ländereyen genug, um sich bloß durch die gewohnten Mittel der Jagd und Viehzucht die Nahrung zu verschaffen. Ueberdieß war der Krieg und das Plündern in demselben noch immer einer ihrer liebsten Erwerbungswege. So sagt Ammianus Marcellinus: „Romanorum rapinis ditescere adsuetos Alemannos“ und eben derselbe: „Barbaris jus in viribus esse adsuevit.“ Die Sachsen legten sich vorzüglich auf die Seeräuberey. Sidonius Appollinaris schreibt von ihnen: Quot saxonum remiges videris, totidem te cernere putes archipiratas. Ita simul omnes imperant, parent, docent, discunt latrocinari.“

An Grund und Boden war zwar jedes in Teutschland zurückgebliebene Volk schon mehr geheftet, weil alle römischen Provinzen schon occupirt waren, folglich das Wandern viel schwerer geworden war; aber von den Städten waren die Teutschen noch immer keine Liebhaber. Es fiel ihnen jetzt noch nicht ein, die von den Römern angelegten und durch die Völkerzüge zerstörten Städte an dem Rhein und der Donau wieder aufzubauen.

Die ausgewanderten teutschen Völker, die sich in den römischen Provinzen niedergelassen haben, sind in der Cultur weiter gegangen. Man kann sagen, daß sich aus den Teutschen und den alten Einwohnern der von jenen eroberten Länder durch beyderseitige Annäherung an einander zuletzt nur eine Nation gebildet habe, die ein Mittelding zwischen beyden war, nicht eigentlich barbarisch, aber auch nicht ganz policirt genannt werden konnte. Die Teutschen stiegen, die alten Einwohner sanken allgemach in der Cultur, bis sich beyde auf der nämlichen Stuffe befanden, und in Eines zusammenflossen, dessen Bestandtheile nicht mehr leicht zu unterscheiden waren, wie es jederzeit zu geschehen pflegt, wenn rohe und cultivirte Leute länger durch einander vermengt zusammen leben, besonders wenn jene über diese zu befehlen haben. Es ist unmöglich, daß nicht Erstere von den Letztern etwas Gutes, wenn sie es nur einmahl einsehen, und die Nothwendigkeit davon fühlen, annähmen; aber auch nicht zu verhüten, daß nicht Letztere Manches von der Rohheit der Erstern participirten. Die Teutschen fiengen nach dem Beyspiele der alten Einwohner an, den Ackerbau, die Handwerke, die nothwendigen Künste und einige Handlung zu treiben. Dieses

ses war auch jetzt Bedürfniß für sie geworden; denn wenn sie den alten Einwohnern ihre Existenz und bisherige Art sich zu unterhalten lassen wollten, so gebrach es ihnen in ihren neuen Wohnsitzen an grossen Wäldern und Ländereyen, um bloß von der Jagd und Viehzucht zu leben. Sie sahen an den alten Einwohnern, daß man auch auf eine andere Art sich ernähren könne. Wenn sie also nicht Hunger leiden wollten, so mußten sie sich entschließen, dem Beyspiele derselben zu folgen. Die alten Einwohner hingegen mußten von den Teutschen manche Barbarey erdulden. Sie gewöhnten sich daran, und die barbarische Sitte wurde unvermerkt ihnen selbst eigen. Die Künste waren schon vor dem Einmarsche der Teutschen durch den äußersten Luxus der Römer in Schwulst und ungeschickte Pracht, die Wissenschaften aber in leere Spitzfindigkeiten ausgeartet. Durch den Einfall der Teutschen, die davon keine Begriffe hatten, und unter ihrer Herrschaft litten sie noch mehr. Die schlechtern Werke des neuern Geschmacks, weil sie an Gold und Silber reich waren, wurden ausgeplündert: die schönern Denkmähler des höhern Alterthums hingegen, die einst zu Mustern hätten dienen können, zerstört. Auch die Landescultur war schon vor der Ankunft der Teutschen in den römischen Provinzen wegen der grossen Auflagen und wegen der eingerissenen Weichlichkeit sehr in Verfall gerathen. Der Einbruch der Teutschen, welche die blühendsten Gegenden verheerten, schadete ihr noch mehr, und da sie von den neuen Beherrschern keine Aufmunterung und Unterstützung bekam, konnte sie sich nicht mehr erhohlen, sondern kam täglich in einen kläglicheren Zustand. Aus Villen und Gärten wurden Sümpfe und Wälder. Nur ein glücklicher Um-

stand rettete noch die Cultur von ihrem völligen Untergange, der sonst gewiß erfolgt seyn würde.

Dieser Umstand war, daß die Teutschen nicht mehr als ganz rohe Barbaren in die römischen Provinzen kamen; denn die meisten waren schon Christen. Die Gothen haben sich schon sehr frühzeitig zum Christenthum bekannt. Sie nahmen aber hernach die arianische Lehre (*) an, wozu ihnen die Römer selbst die Veranlassung gegeben haben sollen. Als nämlich die von den Hunnen sehr gedrängten Gothen bey dem Kaiser Valens um eine Zufluchtsstätte in Thracien ansuchten, soll ihr Abgesandter und Bischof Ulphilas von einigen Hofleuten des Kaisers den Rath bekommen haben, das arianische Glaubensbekenntniß, dem damahls der Hof zu Constantinopel anhieng, abzulegen, wenn er in seinen Verrichtungen glücklich seyn wollte. Ulphilas that es mit der erwünschten Wirkung, beredete dann auch

seine

(*) Die Erzählung von der Entstehung, den Lehrsätzen und den Schicksalen der arianischen Ketzerey gehört in die Kirchengeschichte. Da man aber diese nicht bey Jedem voraussetzen kann, so ist es nöthig, hier einen kurzen Begriff davon zu geben. Arius war an der Kirche zu Alexandrien Aeltester gerade zu der Zeit, als Alexander dort Bischof war. Zu Alexandrien hat man schon vorher über das Verhältniß des Sohnes zum Vater subtile Untersuchungen angestellet. Jetzt entstand zwischen dem Aeltesten und dem Bischofe ein dogmatischer Streit darüber. Arius behauptete, der Sohn sey von dem Vater aus nichts erschaffen worden; es sey eine Zeit gewesen, wo der Sohn nicht war, folglich sey er eine Creatur. Der Kaiser Con-

seine Gothen zu dieser Lehre, und übersetzte ihnen die Bibel in ihre Sprache, wovon noch ein Stück an uns gekommen, und das älteste Monument der teutschen Sprache ist. Das Beyspiel der Gothen bewog noch mehrere teutsche Völker, sich zu der christlichen Religion nach den Lehrsätzen des Arius zu bekennen. Die Kaiser änderten zwar nach der Zeit ihre Gesinnungen in Ansehung des Arianismus. Allein die Gothen befanden sich in der Folge nicht mehr in der Lage, wo es ihnen ferner nöthig gewesen wäre, ihre Religionsgrundsätze nach den Launen des griechischen Hofes zu verwechseln, und auch die übrigen teutschen Völker behielten die einmahl angenommene Lehre. Eben dieses gereichte aber den teutschen Völkern, als sie sich in den römischen Provinzen seßhaft gemacht haben, zum Schaden; denn die alten Einwohner waren katholisch; die Teutschen Arianer. Wie gemeiniglich Unterthanen und Herren von verschiedener Religion, wenn nicht das wohl=

---

stantin sah dem Streit eine Zeit lang zu; dann schrieb er einen Brief an die streitenden Partheyen, worin er solche Streitigkeiten für geringfügig ansieht, und sie zur Ruhe ermahnt. Allein die hitzigen Theologen fuhren in ihren Disputen fort, und bemüßigten den Kaiser im J. 325 eine Kirchenversammlung nach Nicäa auszuschreiben. Hier wurde Arius mit seinen Anhängern verdammt, und erklärt, der Sohn sey mit dem Vater consubstantialis, ὁμοσσιος. Die arianische Lehre wurde aber dadurch nicht unterdrückt. Sie theilte sich nach der Zeit in mehrere Secten. Es gab einige Kaiser zu Constantinopel, als Constantius, Valens, die dem Arianismus zugethan waren.

wohlthätige Licht der Aufklärung zu Hülfe kommt, nicht recht zusammensehen, so geschah es auch hier. Die Verschiedenheit der Religion unterhielt ein heimliches Mistrauen zwischen den alten Einwohnern und den eingewanderten Teutschen, ihren Beherrschern, und hinderte eine aufrichtige Vereinigung zwischen beyden zum gemeinschaftlichen Besten. Diese wechselseitige Spannung trug hernach vieles zum Glück der Franken bey, deren König Chlodwig die katholische Religion angenommen hat. Einen katholischen Herrn wünschten sich die katholischen Einwohner, die unter arianischen Königen standen.

Der Vorsprung, den die teutschen Völker, die im römischen Gebiethe festen Fuß faßten, vor den in ihrem Vaterlande zurückgebliebenen in der Cultur gewannen, zeigt sich auch daraus, daß jene die ersten waren, die angefangen haben, Schritte zu einer genauern bürgerlichen Verbindung zu machen. Sie kamen um diese Zeit über gewisse peinliche und processualische Gesetze, die immer die erste Anlage zu einer bürgerlichen Ordnung zu seyn pflegen, mit einander überein, und die mit dem Christenthume oder von den alten Einwohnern der römischen Provinzen erlernte Schreibkunst setzte sie in den Stand, selbe schriftlich abzufassen. Dadurch sind diese schätzbaren Denkmähler des teutschen Alterthums bis auf unsere Zeiten gekommen. Georgisch hat sie in seinem Corpore juris Germanici gesammelt. Das älteste und wichtigste von diesen Gesetzen ist die Lex Salica ungefähr vom J. 422. Sie macht gleichsam die 12 Taffeln der salischen Franken aus. Außer diesem gibt es auch Gesetze der Uferfranken, der Alemannen, der Westgothen, der Angeln ꝛc. Man kann sich leicht vorstellen, daß diese

Gesetze noch keine solchen Gesetzbücher waren, als man heut zu Tage verfertiget. Man findet darin nur die ersten Grundsätze der gemeinen Sicherheit, als 1) Grundzüge eines Gerichtszwanges. Mit Gründung desselben mußte man den Anfang machen; denn so lang man die Leute nicht dahin bringt, von ihren Handlungen vor dem Richterstuhle Rechenschaft zu geben, und eben dort ihr vermeintliches Recht zu suchen, läßt sich keine Ordnung in der Gesellschaft denken. Daher handelt gleich der erste Titel des salischen Gesetzes de mannire, welches so viel bedeutet, als vor Gericht vorfordern. 2) Lauter Strafgesetze auf Verletzungen der Personen und Beschädigungen der Güter; denn dergleichen Gewaltthätigkeiten waren bey der unbändigen Freyheit der Nation am meisten zu befürchten. Diese mußte man hindanzuhalten suchen, weil man wohl einsah, daß die erste Absicht bey dem gesellschaftlichen Leben immer dahin gehe, um vor Beleidigungen sicher zu seyn. Die Gegenstände der Verletzungen und Beschädigungen, und die mancherley Arten, wie selbe geschehen können, werden in diesen teutschen Gesetzen auf das genaueste zergliedert, und jeder Gattung der Beleidigung wird die darauf ausgemessene Strafe besonders beygerücket. Ungezweifelt kommt dieses daher, weil man die Teutschen erst an einen Gerichtszwang gewöhnen mußte. Daher war es nöthig, der Willkühr des Richters so wenig als möglich zu überlassen, um dem Beschuldigten alle Ausflucht abzuschneiden. Der Teutsche mußte überzeugt werden können, daß schon das Gesetz ausdrücklich seinen Fall entscheide, und der Richter nur die Anwendung davon mache; denn nur über das Gesetz hat sich der freye teutsche Mann verglichen, nicht aber der Willkühr des Richters unterworfen.

Den

Den Verletzungen und Beschädigungen werden einige Schmähungen an die Seite gesetzt, und ebenfalls mit Strafen belegt. Daraus sehen wir, welche Schimpfwörter die Teutschen am wenigsten verdauen konnten, und was für ein Geist noch immer unter ihnen herrschend war. Es heißt in der Lege salica: „Siquis alterum concacatum, aut vulpeculam, aut leporem clamaverit &c. 3) Unter den Strafen lauter Geldstrafen. Jedes Verbrechen konnte noch jetzt, wie in den ältesten Zeiten, mit Geld gutgemacht werden. Nur waren die Taxen jetzt um etwas erhöhet, weil die Teutschen indessen vermöglicher geworden sind.

Nebst diesen kommt in dem salischen Gesetze auch eine Verordnung über die Erbfolge vor, die unsere ganze Aufmerksamkeit verdient. Sie befindet sich im 62sten Titel, und lautet so: „De terra Salica nulla portio hæreditatis mulieri veniat, sed ad virilem sexum tota terræ hæreditas pertineat.“ Die Franzosen beriefen sich öfters auf das salische Gesetz, um die Weiber von der Thronfolge auszuschließen. Allein wenn man nicht eine alte salische Gewohnheit, die dieses mit sich brachte, unter dem salischen Gesetze verstehen will, so wird man den Nahmen des salischen Gesetzes vergebens für die Ausschließung der Weiber von der Thronfolge in Frankreich anführen; denn in dem salischen Gesetze, von dem wir hier handeln, ist von der Thronfolge die Rede nicht, sondern nur von der Succession in die eigenthümlichen Grundstücke, in die so genannten Allodien der Franken. Davon sollte nichts an das weibliche Geschlecht, sondern alles nur an den Mannsstamm kommen. Zudem mußten nach dem salischen Gesetze

die

die Weiber wenigstens nach Abgang des Mannsstammes den Thron in Frankreich erben, welches aber nicht geschieht; denn nach anderen Paragraphen eben dieses Titels legis Salicæ konnten die Töchter wenigstens in dem Fall, wo keine Brüder vorhanden waren, zur Erbfolge in der terra Salica gelangen. Noch bestimmter drückt sich darüber das Gesetz der Ripuarier aus: „Quum virilis sexus exstiterit, fœmina in hæreditatem auiaticam non succedat.“ Die Weiber werden hier, so lang der Mannsstamm dauert, von der Erbfolge in Stammgütern ausgeschlossen. Nach dem Abgang des männlichen Geschlechts stand also den Weibern die Succession offen. Am deutlichsten aber wird die ganze Erbfolge der Teutschen in dem Gesetze für die Angeln und Wariner erklärt, wo es heißt: „Hæreditatem defuncti filius, non filia suspiciat. Si filium non habuit, qui defunctus est, ad filiam pecunia & mancipia; terra vero ad proximum paternæ generationis consanguineum pertineat.“ Die Verlassenschaft eines Verstorbenen soll dem Sohne, nicht der Tochter zu Theil werden. Wenn aber derselbe keinen Sohn hinterläßt, sollen zwar das Geld und die Knechte, das ist die Mobiliarverlassenschaft, an die Tochter; die Grundstücke aber an die nächsten Stammsvetter fallen. Dieses wird noch heut zu Tage von unserm Reichsadel eben so gehalten. Wenn Söhne da sind, bleiben ihnen sowohl die Stammgüter, als die Mobiliarverlassenschaft, und die Töchter bekommen nur eine Aussteuer. Sind aber keine Söhne vorhanden, so erhalten zwar die Töchter die Mobiliarverlassenschaft; die Stammgüter aber kommen an die nächsten männlichen Seitenverwandten. So z. B. als zu Anfang des Jahres 1793 der letzte Zweig des Anhalt-

halt-Zerbstischen Hauses Friedrich August mit Tod abgieng, fielen Land und Leute an die anhaltischen Agnaten in den Linien Bernburg, Dessau und Cöthen; die Mobiliarverlassenschaft hingegen fiel der Kaiserinn von Rußland als Schwester des letzten Fürsten von Anhalt-Zerbst zu, die aber selbe nicht brauchte und verschenkte. Mit größerem Rechte kann man also das, was die Gesetze der Salier und anderer teutschen Völker von diesen Zeiten über die Erbfolge verordnen, als die älteste Spuhr des Herkommens ansehen, nach dem sich unsere fürstlichen und gräflichen Häuser in ihren Successionsangelegenheiten noch bis jetzt richten.

Ueber den innern Werth dieser altteutschen Gesetze stimmen die Gelehrten nicht überein. Grotius lobt, Leibnitz tadelt sie. Wenn wir betrachten, daß sie nicht nach abstracten theoretischen Grundsätzen, sondern nach der Erfahrung gemacht wurden, daß sie nur eine Sammlung durch langwierigen Gebrauch bewährt gefundener Gewohnheiten waren, so muß schon dieses allein ein günstiges Vorurtheil für sie in uns erwecken. Sehen wir aber noch auf die Umstände, in denen sie gegeben worden sind, so müssen wir ihnen volle Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Sie waren den damahligen Umständen der teutschen Völker sehr anpassend. So und nicht anders mußten sie für Leute, die eben die erste Stuffe der Cultur betreten haben, gemacht seyn. Davon können wir uns hinlänglich dadurch überzeugen, daß zwischen den Gesetzen verschiedener Völker, die in einem gleichen Zustande gelebt haben, eine so grosse Aehnlichkeit angetroffen wird. Vergeblich würde man selbe zu erklären suchen, wenn man nicht annähme, daß solche

Um-

Umstände auch solche Gesetze erfordern. Für uns wäre es jetzt freylich unschicklich, wenn wir diese Gesetze zur Richtschnur nehmen wollten. Es hieße eben so viel, als von den Früchten zur Eichel zurückkehren, oder den Kinderrock im männlichen Alter tragen wollen. Für unsere Zeiten sind diese Gesetze nicht gegeben.

Der stärkste Einwurf, den man wider diese Gesetze macht, besteht darin, daß sie lauter Geldstrafen auf die Verbrechen setzen, und auf solche Art bloß den Armen gebunden, dem Reichen aber die Freyheit gelassen zu haben scheinen, zu thun, was er wollte. So z. B. verordnet das salische Gesetz: wer dem andern die Nase einschlägt, soll ihm 45 Solidos bezahlen. Das bedeutet mit andern Worten fast so viel, als: wer 45 Solidos in der Tasche hat, hat das Recht, wem er will, die Nase einzuschlagen. Allein wir müssen betrachten, daß bey der Einfachheit der Sitten ausgesonnene Bosheiten nicht so leicht zu besorgen waren; daß das Vermögen der Leute noch nicht so groß und so ziemlich gleich gewesen sey; daß derjenige, der die Geldstrafe nicht zahlen konnte, seine Freyheit aufs Spiel und sich in die Gefahr setzte, dem Beleidigten oder dessen Anverwandten als Knecht dienen zu müssen; daß es endlich Schwierigkeiten mit sich führte, Einem eine Beleidigung zuzufügen; denn Jeder hatte die Waffen in der Hand, und Keiner die Geduld, sich hudeln oder eine Unbild auf sich sitzen zu lassen. Bey diesen Umständen konnte eine Geldstrafe Gewicht genug haben, den Muthwillen in Schranken zu halten. Uebrigens scheinen die Teutschen den Maßstab der Strafen richtig beobachtet zu haben. So wurde z. B. der Diebstahl mehr bestrafet, als andere größere

Beleidigungen; denn die Diebstähle waren bey der schlechten Bauart der Wohnungen und bei der ungekünstelten Verwahrung der Sachen viel leichter, als Verletzungen der Person, wobey man Widerstand zu finden erwarten mußte. So war auch bey den Alemannen das Wehrgeld auf den Todtschlag einer Weibsperson noch einmahl so hoch angesetzt, als auf den Todtschlag einer Mannsperson. Die Ursache war gewiß nicht Galanterie, sondern weil die Weiber nicht wehrhaft waren, und daher mörderische Angriffe auf sie durch eine größere Strafe erschweret werden mußten.

In der Staatsverfassung unterschieden sich ebenfalls die ausgewanderten teutschen Völker bald von jenen, die den teutschen Boden nicht verlassen haben. Es entstanden bey ihnen Erbreiche, die Regierungsform ward monarchischer, und die öffentliche Verwaltung wurde, so viel sich's thun ließ, nach römischen Grundsätzen eingerichtet. Denn die teutschen Völker, welche die römischen Provinzen in Besitz nahmen, kamen wie ein Kriegsheer in dieselben. Jedes Volk mußte also nothwendig ein Oberhaupt haben. Unter dessen Anführung glaubte es glücklich geworden zu seyn. Aus Dankbarkeit gegen den Vater ließ es gerne den Sohn die Oberherrschaft fortführen. Ohnehin war man noch nicht fein genug, die Oberherrschaft von andern Rechten zu unterscheiden. Wie jeder Teutsche, was er erwarb, als sein Eigenthum ansah, so betrachtete man auch die Regierung als ein Eigenthum des Königs, und hatte nichts dagegen, daß er selbe, wie ein anderer seine Güter, auf seine Familie vererbte. Ein König, der Eroberer ist, hat immer mehr Macht über sein Volk als ein anderer. Das Volk hat

eine

eine grössere Ehrfurcht gegen ihn, vnd läßt ihm Vieles angehen, was ein anderer nicht wagen dürfte. Die Könige, unter denen die Teutschen in die römischen Besitzungen eingerückt sind, waren im eigentlichen Verstande Eroberer. Sie konnten sich also eine unbeschränktere Gewalt über die ihnen untergebenen Völker herausnehmen, als sonst die Teutschen ihren Fürsten zugestanden. Man gehorchte ihnen willig, weil man Vertrauen in sie setzte. Nach und nach ward man daran gewohnt, und den Söhnen fiel es nicht schwer, die Macht ihrer Väter zu behaupten, besonders da es die Völker selbst zu fühlen schienen, wie nöthig es bey dem noch schwankenden Zustande ihrer Staaten sey, daß sie sich genauer an ihre Könige anschlieſsen. Die Könige unterließen auch nichts, was dazu beytragen konnte, ihr einmahl erworbenes Ansehen zu befestigen. Sie nahmen auf römischem Boden, soviel es angieng, die römischen Regierungsgrundsätze an. Die Anleitung dazu bekamen sie von ihren Räthen; denn zur Regierung brauchten sie Leute, die Kenntnisse hatten, und sich auf die Führung der Geschäfte verstanden. Solche waren nur unter den alten Einwohnern, den Römern und besonders den Geistlichen zu finden. Diese aber hatten nur römische Regierungsgrundsätze im Kopfe. So behielten die teutschen Könige in ihren neuen Reichen die vornehmsten bey den Römern gewöhnlichen Hofämter. Sie überließen die Verwaltung der Provinzen an Herzoge und Grafen, die schon bey den Römern eingeführt waren, und veränderten nur in einigen Stücken die Bestimmung derselben. Sogar ein grosser Theil der römischen Titel und des Ceremoniels wurde beybehalten. Es erschienen nun unter den Teutschen viri inluſtres, magnifici und excellentiſſimi, von denen gewiß ihre

re in Teutschland zurückgebliebenen Landsleute keinen Begriff hatten. Bey allem dem ließen sich doch auch die Teutschen in den römischen Provinzen nicht so despotisch von ihren Königen regieren, als die Römer von ihren Kaisern. Die Könige hatten zwar eine ausgedehntere Macht erhalten, als man ihnen auf teutschem Boden beylegte; aber die Hauptgewalt blieb noch immer bey dem Volke. Die Nation gab noch Gesetze; denn ein bewaffnetes Volk läßt sich keine Verbindlichkeit auflegen, die es nicht selbst will. Die Nation mußte noch befragt werden, wenn ein Krieg angefangen werden sollte.

Wenn ein Nationalkrieg beschlossen wurde, mußte jeder Bürger des Staates die Waffen ergreifen. Die Kriegsverfassung war also noch so beschaffen, wie vorher. Jeder freye Mann war und blieb noch Soldat. Die Stärke des Kriegsheeres bestand in dem Fußvolk. Die Teutschen führten den Krieg nicht für ihren König, sondern für sich selbst. Daher wurden die eroberten Ländereyen nicht dem König zugeschlagen, sondern unter die Nation vertheilt. Nur haben der König und die Heerführer als die ansehnlichsten Glieder der Nation bey der Theilung die größten Antheile bekommen. Die vertheilten Güter waren im vollständigen Eigenthum der Besitzer. Sie hießen bey den Franken terra salica; bey den Burgundern Sortes burgundicae, bey den Vandalen Sortes vandalicae von dem Loose, wodurch man sie zu vertheilen pflegte. Ueberhaupt nannte man sie Allodien, soviel als freye Güter; denn der Teutsche zahlte davon keine Abgaben. Nur die alten Einwohner mußten von den ihnen gelassenen Gütern die Steuern entrichten, die sie vorher den Römern bezahlt haben. So wie die Teutschen ihre

Güter mit den Waffen in der Hand erobert haben, so mußten sie dieselben auch selbst vertheidigen. Deßwegen war jeder teutsche Güterbesitzer gebohrner Soldat. Die erste Miliz auch in den neuen teutschen Staaten war also die Nationalmiliz.

Durch das Zusammenwirken vieler bisher erzählten Veränderungen wurde endlich bey den ausgewanderten Teutschen die Entwickelung des nachher so berühmt gewordenen Lehensystems befördert, und eine neue Gattung der Miliz, die sogenannte Lehenmiliz, hervorgebracht. Schon in dem alten Teutschland haben wir Vasallen gefunden; aber noch keine Lehen; denn die Lehen bestehen in liegenden Gütern; auf diese aber achteten die alten Teutschen nicht. Man konnte also im alten Teutschland mit Grundstüken besondere Dienste nicht belohnen. Allein in den neuen Wohnsitzen hat das Landeigenthum bey den Teutschen Anwerth bekommen. Die Noth, der Unterricht der Römer und der versuchte Genuß lehrten sie die Vortheile davon einsehen. Bey der Vertheilung der eroberten Länder sind den Königen grosse Strecken zu Theil geworden. Sie waren also jetzt im Stande denjenigen, die sich zu ihren Diensten immer bereit zu seyn verbanden, Nutznießungen von liegenden Gründen zur Belohnung anzuweisen. Diese Art der Belohnung wurde nun bey veränderten Umständen mit Begierde angenommen. Man nannte dergleichen Güter Beneficia, wahrscheinlich weil man die Verleihung derselben als eine Freygebigkeit des Königs ansah, und um sie von den eigenthümlichen Gütern oder von den Allodien zu unterscheiden. Weil die Beneficia oder Pfründen für die Dienste gegeben wurden, so hörten sie mit dem Tode des Besitzers

zers auf; und fielen dem König anheim, der sie wieder an einen andern vergeben konnte. Auch giengen sie noch bey Lebzeiten des Inhabers wegen einer begangenen Untreue oder Verweigerung der Dienste verlohren. Was Anfangs der König that, das ahmten bald die Grossen nach. Auch sie brauchten zu ihren besonderen Diensten Getreue. Auch ihnen sind bey der Theilung grosse Ländereyen zugefallen, die noch durch die vom Könige erhaltenen Pfründen ansehnlich vermehret wurden. Sie konnten sich also auch durch Uiberlassung des Genusses von einzelnen Grundstücken eine Menge Anhänger verschaffen, die zu ihren Gebothe standen. Sie thaten dieses immer häufiger, um sich dem König gefällig zu machen, der es gerne sah, wenn sie, da sie als seine Vasallen von ihm zum Dienste aufgefordert wurden, mit einem grossen Gefolge erschienen. So hat sich das Lehenwesen mehr entwickelt und sehr vermehrt.

Das Lehensystem hatte Anfangs zum Zweck die Macht des Königs fester zu gründen und zu vergrößern. Die Nationalmiliz war nur verbunden, bey einem Vertheidigungskriege, wo Jeder seiner eigenen Güter wegen selbst interessirt war, unter die Waffen zu treten. Die Könige wollten auch Eroberungskriege, oft weit von der Gränze weg, führen. Dazu wollte die Nation nicht immer ihre Einwilligung geben. Sie wurde nicht selten gegen den König selbst schwierig, wenn sie glaubte, daß sich dieser mehr Gewalt anmasse, als ihm gebühre. In solchen Fällen kamen nun dem Könige die Leute, die von ihm Pfründen hatten, trefflich zu statten. Diese mußten zu allzeit fertigen Kriegsdiensten bereit stehen. Sie waren wie eine Soldmiliz anzusehen, die auf den Wink des

Besolders hinziehet, wo er will, um für seinen Nutzen und seine Ehre zu fechten. Der König konnte im Anfange diese Lehenmiliz ganz nach seinen Absichten brauchen, nicht allein gegen Auswärtige, um eigenmächtig gegen selbe Eroberungen zu machen, sondern auch gegen die Nation selbst, wenn sie sich seinen Schritten zu widersetzen Miene machte. Für die Nation mußte diese Verfassung offenbar nachtheilige Folgen haben. Die Nationalfreyheit mußte dadurch zu Grunde gerichtet werden, und ward es auch. Die Lehenleute waren ihren Lehenherrn subordinirt, und ließen sich gefallen, was diese wollten. Die Grossen brachten durch vervielfältigte Verleihung von Pfründen das Volk grösstentheils in ihre Abhängigkeit, und bemächtigten sich seiner Rechte. Der Vasall konnte nicht mehr in der Versammlung erscheinen, wo über die wichtigsten Staatsgeschäfte berathschlaget wurde, sondern für ihn erschien der Herr, dessen Mann er war. Der König gieng nun bloß mit den Grossen, die seine Vasallen waren, über Sachen zu Rathe, worüber er sonst die ganze Nation vernehmen mußte. So wurde dem Volke sein Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, an dem Kriegs = und Friedensgeschäfte aus den Händen gewunden, und die grossen Lehenleute des Königs traten an die Stelle der Nation. Machten dagegen die wenigen Freyen, die in kein Lehenverhältniß treten, und auch noch etwas in Staatssachen mitzureden haben wollten, hin und wider Bewegungen, so war die Anzahl derjenigen, die sich an die Grossen verkauft hatten, weit größer, und die entstandene Bewegung konnte leicht unterdrückt werden. So sehr alles dieses den Königen schmeichelte, so ist doch dieses System in der Folge für sie eben so schädlich geworden, als es für die Nation

gleich=

gleich im Ursprunge war. Anfangs schienen die Grossen bloß für den König zu arbeiten, um dessen Gewalt gegen die Nation zu erweitern. Allein bald fiengen ihre eigennützigen Absichten an hervorzuscheinen. Der König war durch die Hingabe so vieler Ländereyen arm, sie hingegen sind durch den Empfang derselben reich geworden. Diesen Umstand benützten sie, um sich von dem Könige unabhängiger zu machen. Durch allerhand Kunstgriffe wußten sie es zuerst dahin zu bringen, daß ihnen ihre Pfründen erblich überlassen wurden. Sobald sie dieses erhalten haben, vergassen sie, zu welchem Ende ihnen ihre Pfründen sind verliehen worden. Wenn der König ihre Dienste nöthig hatte, machten sie Schwierigkeiten selbe zu leisten. Der König mußte ihnen gute Worte geben, Rechte einräumen, um sie dazu zu bewegen. Insonderheit waren die Familienstreitigkeiten in dem königlichen Hause der Zeitpunct, wo es ihnen gelang, alles durchzusetzen, was sie wünschten. Die Prätendenten mußten sich in die Wette bestreben, durch Veräußerung ihrer Regierungsrechte sie in der Treue zu erhalten, oder auf ihre Seite zu ziehen. So drangen sie dem Könige ein Regal nach dem andern ab. Das königliche Ansehen mußte den vereinigten Kräften der Grossen unterliegen; denn nachdem das Volk von allem Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten entfernet war, gab es keine Mittelmacht, die zwischen dem Corps der Grossen und dem Throne das Gleichgewicht hätte erhalten können. Zuletzt kam es dahin, daß jeder Grosse in seinem Districte gleichsam Souverain wurde, und sich um den König fast gar nicht bekümmerte. Da waren nun alle Gesetze kraftlos. Die Gerechtigkeit konnte nicht verwaltet werden; denn wer sollte einen Grossen oder einen, der in dessen Schutze

stand, exequiren? Daher mußten die Befehdungen über Hand nehmen. Alle diese Uebel wurden noch durch einen andern Fehler des Lehensystems vergrößert. Das natürliche Staatsband ward durch selbes beynahe ganz aufgelößt, und das Lehensband, das dessen Stelle ersetzen sollte, sah man als eine willkührliche Verbindung an. Dem zu Folge konnte sich Jeder seinen Lehenherrn wählen, wo er wollte. So geschah es oft, daß Jemand den Lehenherrn außer dem Lande, wo er Unterthan war, hatte, und demselben gegen sein eigenes Vaterland oder gegen seinen eigenen Regenten diente. Ferner weil das Lehensband als vertragsmäßig betrachtet wurde, glaubte der Vasall berechtiget zu seyn, selbst zu urtheilen, ob der Lehenherr den Vertrag so halte, wie er ihn auslegte. Achtete er sich für verletzt, so kündigte er diesem den Vertrag auf, und hieng sich an einen andern. So wurde bey dem geringsten Anschein zur Beschwerde häufig der Regent selbst in den dringendsten Umständen von seinen Vasallen verlassen. Daraus mußten nothwendig die größten Unordnungen entstehen. Die fränkische Geschichte liefert uns auch wirklich auf allen Blättern traurige Beyspiele davon. Bey den beständigen Fehden und Verwirrungen war es wohl möglich, daß die Nation in der Cultur fortgerücket wäre?

Zuletzt könnte man noch fragen, ob die Teutschen in den neuen Verhältnissen, in welche sie kamen, noch ihren biedern Character und die alte Tapferkeit beybehalten haben? Man muß gestehen, daß sie ausgeartet sind. Und es konnte auch nicht anders seyn. Sie fühlten nun neue Bedürfnisse. Ihre unbändigen Leidenschaften forderten die Befriedigung derselben, es möge geschehen, wie

es wolle. Es ergieng den Teutschen in den römischen Provinzen, wie Menschen, die aus einem niedern Stande in einen höhern versetzt werden, und die Leidenschaften dieses Standes, die jetzt bey vervielfältigtem Stoffe neue Nahrung finden, mit sich bringen, ohne noch durch eine bessere Bildung die nöthigen Verwahrungsmittel dagegen erhalten zu haben. Das Beyspiel der römischen Sittenlosigkeit trug auch das Seinige bey, die Sitten der Teutschen zu verderben. Daraus kann man sich die gräßlichen Züge von durch einander gemengter Grausamkeit, Aberglauben, Treulosigkeit und Schwäche, die in der folgenden Geschichte vorkommen, und mit dem Gemählde des Tacitus so sonderbar contrastiren, erklären. Ueberhaupt sieht es mit der Sittlichkeit sowohl einzelner Menschen als ganzer Nationen am übelsten in dem Zustande aus, der zwischen der Rohheit und Ausbildung in der Mitte liegt. Die Tapferkeit der teutschen Völker nahm in dem Verhältnisse ab, als sie sich länger auf römischem Boden aufgehalten haben. Es konnte auch einer an die rauhe Nordluft gewohnten Nation in einem warmen Clima nicht wohl anders ergehen. Ihr Nervenbau wurde durch die grosse Hitze des Tages und Kälte der Nacht gestört, und ihre Stärke und Unerschrockenheit durch die angenommene weichlichere Lebensart nach und nach vermindert. Unter mehrern teutschen Völkern, die ihre Wohnsitze im römischen Gebiethe aufgeschlagen haben, war immer dasjenige noch das tapferste, welches am letzten aus Teutschland ausgerückt ist. Die physische Constitution nördlicher Völker wird also in südlichen Gegenden schlechter; die südlichen Völker hingegen kommen im nördlichen Clima, wo doch alles, Thiere und Früchte, schlechter gedeihen, was ihren Körper betrifft, ganz gut fort, wie die Bey-

spiele römischer und griechischer Colonien erweisen. Daraus läßt sich schließen, daß der Körperbau der südlichen Nationen von Natur aus besser sey, als der nördlichen, und daß, wenn vielfältig die Thaten beyder das Gegentheil anzuzeigen scheinen, die Ursache davon nur in der Faulheit und Weichlichkeit der erstern, wozu die leichtere Art Nahrung zu finden Anlaß gibt, und in der Abhärtung der letztern durch beschwerlichere zur Erwerbung des Lebensunterhalts nothwendige Arbeiten liege. Sollte diese Betrachtung ihre Richtigkeit haben, so würden die Teutschen schwerlich Meister über die Römer geworden seyn, wenn nicht diese durch zu grosse Weichlichkeit ganz entnervt worden wären.

II. Hauptstück.

Von Errichtung der fränkischen Monarchie bis zum Sturz des merovingischen Stammes vom J. 486 bis 752.

Als Quellen der fränkisch-merovingischen Geschichte sind vorzüglich zu gebrauchen: Gregors Bischofs von Tours, der vom J. 544 bis 595 lebte, historia Francorum, und des Fredegarius scholasticus, der um die Mitte des 7ten Jahrhunderts schrieb, Chronicon, welches bis zum J. 641 gehet.

§. 20.

Chlodwigs als Stifters der fränkischen Monarchie vornehmste Thaten vom J. 486 bis 511. (25 Jahre.)

Die Geschichte der Franken ist für die teutsche Reichsgeschichte von der größten Wichtigkeit, weil die Franken ihre in Gallien angenommene Staats- und Kirchenverfassung auch in Teutschland eingeführet haben. Einigermassen wurde die fränkische Verfassung auch in Italien und dem größten Theile der nordischen Reiche zum Grunde gelegt. Um den Zusammenhang der fränkischen Geschichte besser einzusehen, müssen wir noch einmahl den Zustand von Gallien, wie er nach der Völkerwanderung war, in das Gedächtniß zurückrufen. Es

befanden sich damahls in Gallien folgende Völker: die Westgothen von der Rhone gegen die pyrenäischen Gebirge zu; die Burgunder auf der andern Seite der Rhone gegen die Schweitz zu; die Britten auf der Nordwestseite von Gallien; die Franken in dem belgischen Antheile desselben, jedoch so, daß sie gleichsam mit einem Fuße noch in Teutschland standen, wo sie ihre alten Sitze, ungeachtet ihrer Ausbreitung jenseits des Rheins, nicht verlassen haben. Einen Theil von Gallien, auch gegen die Niederlande zu, hielt noch ein römischer Feldherr oder Statthalter Syagrius unter dem Nahmen eines Volkes, das nicht mehr existirte, im Besitz. Am Oberrhein in Elsas und Lothringen endlich haben die Alemannen um sich zu greifen angefangen.

Die Franken waren in mehrere Völkerschaften getheilt. Die vornehmsten davon waren die Salier und Ripuarier. Chlodwig war Heerführer oder König der Salier, ein unternehmender Mann. Schon in seiner Jugend machte er den Plan, die Herrschaft der Franken in Gallien zu erweitern. Er gieng zuerst auf den römischen Feldherrn Syagrius los, den er im J. 486 bey Soissons schlug. Dadurch wurde der römischen Herrschaft in Gallien vollends ein Ende gemacht, und Chlodwig nahm alles Land zwischen dem Rhein und der Loire in Besitz.

Im J. 489 befestigte Chlodwig sein Reich dadurch, daß er die Thüringer, welche in das fränkische Gebieth in Teutschland eingefallen waren, in ihre Gränzen zurückwies, und den Franken zinsbar machte. Uebrigens behielten die Thüringer noch ihre vorige Verfassung. Sie

hatten einen König. Basinus, der hernach drey Söhne, Balderich, Hermanfried und Berthar hinterließ. Diese theilten sich in die Regierung. Hermanfried machte sich unter ihnen in der Folge am meisten bekannt. Er vermählte sich im J. 500 mit der Amalberg, einer Schwestertochter des ostgothischen Königs Theodorich, wodurch die Thüringer mit den Ostgothen in eine Verbindung kamen. Diesen Umstand müssen wir merken, weil er zur bessern Einsicht der folgenden Händel zwischen den Franken und Thüringern dient.

Eine weitere Unternehmung, wodurch Chlodwig das fränkische Reich vergrößerte, war dessen Zug gegen die Alemannen. Die Alemannen und Franken waren eben die zwey Völker, welche von der Rheinseite her ihr Augenmerk auf Gallien gerichtet haben. Die Alemannen wurden eifersüchtig auf die Franken, als diese durch Aufreibung des Syagrius einen Vorsprung vor ihnen gewonnen haben. Sie suchten daher die Franken zu schwächen, und griffen den Siegebert, König der Uferfranken, der zu Cöln seinen Sitz hatte, an. Chlodwig, für den dieses eine neue Gelegenheit war, Eroberungen zu machen, säumte nicht, zur Unterstützung seiner Landsleute gegen die Alemannen aufzubrechen. Er war auch so glücklich, daß er selbe in einer hartnäckigen Schlacht bey Zülpich im Jülichischen im J. 496 überwand.

Dieser Sieg Chlodwigs über die Alemannen ist schon darum sehr merkwürdig, weil er eine Veränderung in den teutschen Ländern nach sich gezogen hat. Die Franken haben sich durch denselben einen grossen Theil des Landes der Alemannen unterwürfig gemacht,

nämlich alles, was die Alemannen jenseits und auch diesseits des Rheins längst dieses Flusses besassen. Dieser Theil von Alemannien wurde in der Folge ein eigenes fränkisches Herzogthum unter dem Nahmen rheinisches Franken, wahrscheinlich weil hernach viele Franken theils als Colonisten, theils als königliche Beamte dahin gezogen sind. Dieses Herzogthum ist zwar mit der Zeit wieder eingegangen; aber der Nahme davon hat sich noch in dem heutigen Frankenlande, welches jedoch nur zum Theil zu der damahligen Eroberung der Franken gehörte, und in der Stadt Frankfurt erhalten, welche ihren Nahmen vermuthlich daher bekommen hat, weil die Franken daselbst ihre gewöhnliche Fuhrt über den Mayn hatten. Den Ueberrest ihrer Besitzungen setzten die Alemannen unter den Schutz des ostgothischen Königs Theodorich, der zugleich den flüchtig gewordenen Alemannen ein Stück von Rhätien einräumte. Allein als die Macht der Ostgothen in Italien verfiel, kamen auch diese Ueberbleibsel von Alemannien sammt dem Lande der Sueven unter die fränkische Herrschaft. Alemanien und Schwaben wurden darauf vereiniget, und in ein fränkisches Herzogthum verwandelt, welches Anfangs das Herzogthum Alemannien, seit dem zehnten Jahrhundert aber Schwaben genannt wurde.

Noch berühmter aber ist der Sieg bey Zülpich durch die Sage geworden, daß er die Ursache gewesen sey, warum sich Chlodwig zur Annahme der christlichen Religion entschlossen habe. Gregor von Tours erzählt die Sache mit folgenden Umständen. Chlodwig sey in dem den Alemannen gelieferten Treffen mit seinen Franken sehr ins Gedränge gekommen, viele von seinen

Leu-

Leuten seyen schon gefallen, er habe seine Götter um Beystand angerufen, die ihn aber im Stiche gelassen haben. In der größten Angst habe er dann ein Gelübde gethan, ein Christ zu werden, wenn er die Oberhand erhalten sollte. Sogleich begann sich das Kriegsglück auf seine Seite zu wenden. Die Alemannen fiengen an zu weichen. Ihr König fiel, und Chlodwig trug einen vollkommenen Sieg davon, worauf er dann auch sein Gelübde in Erfüllung brachte. Allein diese Erzählung scheint mit unter die frommen Märchen zu gehören, von denen die Geschichte Gregors von Tours strotzet. Soviel ist zwar richtig, daß sich Chlodwig bald nach der Rückkehr von dem alemannischen Feldzuge zum Christenthum bekannt habe; aber die wahren Beweggründe, die ihn dazu bestimmt haben, sind wahrscheinlich in den Verhältnissen zu suchen, in welchen er sich befand. Chlodwig hatte seit dem J. 493 zu seiner Gemahlinn eine christliche burgundische Prinzessinn Chrotilde mit Nahmen. Diese und die Geistlichen, die bey Hofe als Gelehrte und Staatsbeamte grossen Einfluß hatten, besonders der heilige Remigius, Erzbischof von Rheims, ließen nichts unversucht, um ihn zur Annahme der christlichen Religion zu bereden. Keine geschickteren Personen hätte es wahrlich nicht geben können, um einem auch halbwilden Krieger endlich ans Herz zu kommen. Sie konnten jedoch bisher nichts ausrichten. Chlodwig blieb unbeweglich bey seinem Heidenthum. Allein ihr Muth wurde dadurch nicht niedergeschlagen, ihre Geduld nicht ermüdet. Der Sieg über die Alemannen und die Gefahren, die Chlodwig dabey ausgestanden, mögen den Bekehrern neue Gründe an die Hand gegeben haben, ihrem Proselyten zuzusetzen. Vorzüglich mußte

die gewiß nicht unterlassene Vorstellung der politischen Vorheile, die von der Annahme der christlichen und zwar der katholischen Religion offenbar zu erwarten waren, auf einen so herrsch- und eroberungssüchtigen Fürsten, als Chlodwig war, von Tag zu Tag größern Eindruck machen. Die Franken waren Heiden, die alten Einwohner der von ihnen eroberten Länder katholische Christen. Die Verschiedenheit der Religion trennte beyde Völker von einander. Nur durch die Gleichförmigkeit der Religion konnten sie in eine Nation vereiniget werden. Chlodwig konnte hoffen, wenn er katholischer Christ würde, das Band zwischen ihm und seinen katholischen Unterthanen fester zu knüpfen, und diese zu dem unbedingtesten Gehorsam willig zu machen. Die Unterthanen der Westgothen und Burgunder in Gallien waren ebenfalls Katholiken. Sie verabscheuten ihre Herren, die Arianer waren, und wünschten nichts mehr, als unter Regenten von ihrer Religion zu stehen. Wenn sich Chlodwig zu selber bekannte, war es ihm ein Leichtes, durch die Geistlichkeit, welche alles über die katholischen Einwohner vermochte, diese auf seine Seite zu ziehen, und sich den Weg zur Eroberung der westgothischen und burgundischen Königreiche zu bahnen. Der unausbleibliche Schutz des allmächtigen Christengottes in allen seinen Unternehmungen wurde ihm ohne Zweifel zum voraus auf das heiligste zugesagt. Alles dieses mußte nothwendig zuletzt so stark auf Chlodwig wirken, daß er der Bekehrung nicht länger widerstehen konnte. Die Taufceremonie wurde an ihm von dem heiligen Remigius noch am Weihnachtsfeste des nämlichen Jahres, in dem er die Alemannen besieget hatte, mit größter Feyerlichkeit zu Rheims vollzogen. Sonst war zwar da-

mahls nur die Oster- und Pfingstzeit zur feyerlichen Taufe bestimmt. Allein die Kirche glaubte hier eine Ausnahme machen zu dürfen, um sich je eher, je lieber eines so willkommenen Katechumenen zu versichern, es mochte gleichwohl demselben noch etwas an richtigen Begriffen von den hohen Wahrheiten der christlichen Religion fehlen, wie sich dann wirklich Chlodwig den Gott der Christen nur als einen Schutzgott, der stärker wäre, als die übrigen Götter, und von dem er sich daher einen mächtigern Beystand in seinen Kriegen versprechen konnte, vorgestellet zu haben scheint. Mit Chlodwig ließen sich zugleich 3000 Franken taufen.

Die Vergrößerungsabsichten Chlodwigs waren vielleicht den Westgothen und Burgundern nicht gleich einleuchtend; aber dem politischen Könige der Ostgothen Theodorich, der sich schon mit der Idee eines Staatengleichgewichts und einer wechselseitigen Gewährleistung der Länder herumtrug, entgiengen sie nicht. Er schrieb an alle Könige der teutschen Völker, sie möchten vor dem Chlodwig auf guter Hut seyn; er rief ihnen zu: „Bekrieget diesen Mann, der ohne Gesetze handelt, und euere Reiche verschlingen will, damit ihr nicht gezwungen werdet, in eurem Lande gegen ihn zu fechten.“ Die Politik Theodorichs kam aber zu spät. Chlodwig hatte schon ein Uebergewicht. Der Ostgothe machte Projecte, und der Franke erweiterte sich.

So mischte sich Chlodwig im vierten Jahre nach angenommener christlichen Religion in die Händel der uneinigen burgundischen Könige Godegisil und Gundobald. Godegisil versprach ihm einen jährlichen Tribut,

wenn

wenn er ihm verhülflich seyn würde, seinen Bruder Gundobald zu unterdrücken. Chlodwig überwand den Gundobald; ließ sich aber zuletzt von demselben ebenfalls einen jährlichen Tribut zusagen, und die beyden Brüder ihre Sache selbst mit einander ausmachen. Godegisil kam darüber ums Leben, und Gundobald ward alleiniger König der Burgunder, die aber seitdem den Franken zinsbar blieben. Er war ein schätzbarer, gelehriger und toleranter Fürst. Um sein Volk machte er sich durch die Sammlung der burgundischen Gesetze verdient.

Noch waren die Westgothen übrig, gegen die Chlodwig sein Glück versuchen konnte. Dieses that er auch im J. 507. Um seine Nation zu einer solchen Unternehmung zu bewegen, sagte er in der Volksversammlung: „Es thut mir in der Seele wehe, daß diese arianischen Ketzer (die Westgothen) einen so schönen Theil von Gallien besitzen: laßt uns mit Gottes Hülfe gehen, und ihr Land unter unsere Herrschaft bringen.“ Der Vorschlag fand allgemeinen Beyfall. Chlodwig brach sogleich mit seinem Kriegsheer auf, und durch eine Hauptschlacht bey Poitiers entriß er den Westgothen bis auf Languedoc fast alle ihre Besitzungen in Gallien. Die Westgothen zogen sich dann mehr gegen Spanien zu, machten sich die dortigen suevischen und alanischen Fürstenthümer unterwürfig, und stifteten so ein mächtiges westgothisches Reich in Spanien.

Nach der Zurückkunft von diesem Zuge machte Chlodwig Paris zur Hauptstadt seines Reichs. Noch unterwegs zu Tours kam ihm eine Gesandschaft des orientalischen Kaisers Anastasius entgegen, die ihm ein

Diplom,

Diplom, wodurch er zum römischen Patricius ernannt wurde, und den mit dieser Würde verbundenen Ornat überbrachte. Chlodwig ließ sich die ihm angetragene Ehre gefallen, vermuthlich weil er sich dadurch bey seinen vormahls römischen Unterthanen noch in eine grössere Achtung zu setzen hoffte. Zum Zeichen seiner Annahme legte er bey einem feyerlichen Kirchengange die überschickte Patriciatskleidung öffentlich an. Das römische Patriciat wird uns in der Folge noch wichtiger werden. Wir müssen uns daher einen Begriff davon zu machen suchen. Die Gelehrten stimmen mit einander nicht überein, was das römische Patriciat bey Chlodwig eigentlich zu bedeuten hatte. Die wahrscheinlichste Meinung ist die von Le Bret, der den Ursprung des Patriciats und die damit vorgegangenen Veränderungen so erzählt. Die Patricier waren Anfangs bey den Römern altadeliche Familien. Es gab bey ihnen Geschlechter patricischer Herkunft. Die meisten Kaiser des ersten Jahrhunderts waren patricischen Geschlechts, und wenn in der Folge Jemand Kaiser wurde, dem die Gebuhrt diese Ehre nicht gewährte, so wurde er von dem Senat in den Patriciat erhoben. Nachdem aber das Familienpatriciat während der vielen blutigen Kriege ganz vertilgt worden ist, so hat Constantin der Grosse das Patriciat in einem andern Verstande wieder aufgebracht. Nach dieser neuen Bestimmung war das Patriciat eine Hofwürde, die Anfangs nur solchen Männern ertheilet wurde, welche schon bereits die vornehmsten Staatsämter verwaltet haben, wie aus Leg. 3. Codic. de Consulibus zu ersehen ist. Die Rechte der Patricier am Hofe waren sehr ansehnlich. Sie waren die geheimsten Räthe des Kaisers, sie hatten das Stimmrecht im Senate, bey öf-

fent-

sentlichen Feyerlichkeiten waren sie dem Kaiser zur Seite, sie unterschieden sich durch eine besondere Kleidung, sie trugen nämlich einen Purpurhabit. Wenn ein Patricier eine Statthalterschaft in einer Provinz erhielt, so nannte man ihn von dieser Provinz. So kommen Patricier von Rom vor. Sie waren kaiserliche Statthalter zu Rom, die zugleich die Würde eines Patricius hatten. Als die Teutschen sich so vieler römischen Provinzen bemächtiget haben, und der Hof zu Constantinopel sich nicht gewachsen fühlte, sie daraus zu vertreiben, sann er auf ein Mittel, wodurch er die Hoheit über die verlohrnen Provinzen wenigstens zum Schein noch erhalten könnte. Man verfiel darauf, den teutschen Königen das Patriciat zu ertheilen. Dieses sollte andeuten, daß die teutschen Könige ihre eroberten Länder gleichsam als Statthalter unter der Hoheit des orientalischen Reichs besässen. Bey guter Gelegenheit dachte man den Patriciatstitel schon zu benützen, um Ansprüche daraus herzuleiten. Diese Absicht und Bedeutung scheint nun hinter der Patriciatswürde versteckt gewesen zu seyn, welche der Kaiser Anastasius dem fränkischen Könige Chlodwig zu verleihen die Ehre hatte. Einer ähnlichen Politik haben sich auch die Päpste bedient. Sie schickten den vornehmsten Bischöfen, die sich ganz unabhängig von ihnen betrugen, das Pallium, und behaupteten dann, daß sie selbe dadurch zu ihren Vicarien bestellet haben, die alle Gewalt, welche sie ausübten, bloß ihrer Verleihung zu verdanken hätten. Voltaire mag also nicht unrecht haben, da er sagt, ein Patricius sey gewesen ein unabhängiger Statthalter unter einem Kaiser ohne Macht.

Nach allen diesen Eroberungen und Thaten hatte Chlodwig noch ein Project auszuführen. Er war bisher nicht König über alle fränkischen Völkerschaften. Neben ihm gab es noch mehrere fränkischen Könige, die über verschiedene Stämme dieser Nation herrschten. Chlodwig wollte aus allen ein Volk machen, und die ganze fränkische Macht in sich concentriren. Hierzu hatte er kein anders Mittel, als die Regenten der übrigen fränkischen Stämme, wovon die meisten seine Anverwandten waren, auf die Seite zu schaffen, und auch dieses Mittel scheuete er sich nicht zu ergreifen. In kurzer Zeit brachte er es theils durch List, theils durch Gewalt dahin, daß außer ihm kein fränkischer König mehr am Leben war. Es scheint nicht, daß diese Grausamkeiten bey der Nation Aufsehen gemacht hätten. Der Bischof Gregor von Tours erzählt selbe mit der größten Gleichgültigkeit. „Interfectisque, heißt es zu Ende, et aliis multis regibus et parentibus suis, de quibus zelum habebat, ne ei regnum auferrent, regnum per totas Gallias dilatauit„. Bey den Grossen des Reichs heuchelte Chlodwig Betrübniß über den Verlust aller seiner Anverwandten, in der Absicht um zu erfahren, ob nicht hier und da noch einer stecke, den er beym Kopfe nehmen könnte.

So gründete Chlodwig, ein kleiner fränkischer Fürst, in einem Zeitraum von 25 Jahren ein Reich, das sich schon damahls über den größten Theil von Gallien und einen beträchtlichen Theil von Teutschland erstreckte. Gewis ein außerordentliches Glück! und die Ursache desselben? — gibt uns Gregor von Tours an. „Gott, sagt er, warf seine Feinde vor ihm nieder, und erwei-

terte sein Reich, weil er recht vor seinem Angesichte wandelte, und das that, was ihm wohl gefiel.“ Am meisten mag wohl zum Glücke Chlodwigs der Umstand beygetragen haben, daß kein teutsches Volk im Rücken war, welches ihn in seinen Eroberungen hätte hindern können. Die Sachsen wären die einzigen gewesen; allein sie waren nicht vereinigt, sondern unter verschiedene Heerführer getheilt, die selbst mit einander oft Kriege führten.

Die neuern Geschichtschreiber ziehen zwischen Chlodwig und Constantin dem Grossen eine Parallelle. Und in der That finden sich zwischen beyden grosse Aehnlichkeiten. Beyde wurden aus Heyden Christen. Jeder von ihnen war zu seiner Zeit der einzige katholische Regent in der Welt. Beyde waren glücklich gegen ihre Feinde, grausam gegen ihre Anverwandte. Des einen, wie des andern Bekehrung will man für verdächtig halten. Constantin theilte das römische Reich unter seine Söhne; auch Chlodwig das fränkische unter die seinigen.

§. 21.

Andere Merkwürdigkeiten und die Staatseinrichtung dieser ersten fränkischen Regierung.

In diesem Absatze setzt unser Verfasser die Staatseinrichtung der ersten fränkischen Regierung mit einem Blicke auf die folgenden auseinander. Sie muß für uns um so interessanter seyn, weil vieles, was noch heut zu Tage statt findet, hier seinen Ursprung zu suchen hat.

Den

Den Hofstaat betreffend, ist zu merken, daß der Hof der fränkischen Könige wandelbar war. Sie hatten noch keine stätte Residenz. Chlodwig hat zwar Paris zur Hauptstadt der ganzen Monarchie erklärt, und auch sonst waren in Gallien von den Römern her viele ansehnliche Städte vorhanden. Allein die fränkischen Könige hielten sich nicht in den Städten, sondern grösstentheils auf ihren Landgütern auf, und zogen von einem Mayerhofe zum andern. Nur an grossen Festtägen pflegten sie in eine Stadt zu kommen, wo sie ein feyerliches Hoflager hielten. Dabey fanden sich auch die Vornehmsten der Nation besonders aus den nahe herumgelegenen Gegenden ein, und rechneten sichs zur Ehre, den König zu bedienen. Bey dieser Gelegenheit wurden auch oft die Staatsgeschäfte behandelt. Die vornehmsten Staatsbedienten bey den Franken waren der Pfalzgraf (comes palatii) als Richter in weltlichen Sachen; der Erzcapellan (archicapellanus) als Richter in geistlichen Sachen; zum Vortrag und zur Ausfertigung der Geschäfte ein Referendarius oder nachher so genannter Canzler, der mehrere Notarien unter sich hatte. Zu andern gewöhnlichen Hofdiensten war ein Kämmerer (camerarius), ein Stallmeister (comes stabuli), aus dem in der Folge der Marschall wurde, ein Mundschenk (magister pincernarum), ein Truchseß (dapifer), ein Jägermeister (venator), ein Falkenmeister (falconarius) ꝛc. Diese Hofämter kommen noch jetzt an unseren Höfen vor. Diejenigen Aemter, wozu man lesen und schreiben können, und sonst einige gelehrte Kenntnisse haben mußte, konnten nur Bischöfen und andern Geistlichen gegeben werden; denn unter den Weltlichen fand man dergleichen Kenntnisse nicht, oder nur äußerst selten. Die im Nahmen des Königs ausgefer-

fertigten Urkunden wurden von dem Referendar oder einem Notar signirt, und von dem Könige selbst unterschrieben. Die dabey gebräuchlichen Formeln kann man in der Note a. des Verfassers nachsehen. Das Datum wurde in den Ausfertigungen nur nach den Regierungsjahren des Königs angesetzt, ohne damit eine Jahrzahl weder von Christi Gebuhrt, noch von der römischen Indiction zu verbinden.

Anstatt der römischen Eintheilung des Reichs in Provinzen führten die Franken die alte teutsche Eintheilung in Gauen ein. Einem Gaue wurde ein Graf vorgesetzt, welcher das Militarcommando führte, mit Zuziehung der von dem Volke selbst gewählten Schöppen die Gerichtsbarkeit ausübte, und die königlichen Einkünfte besorgte. Die Gauen wurden in kleinere Bezirke, Centen genannt, eingetheilet, und die Aufsicht darüber Centgrafen (Centenariis) anvertrauet, die im Kriege beyläufig hundert Mann anzuführen, und in ihren Gerichtssprengeln die kleinern Händel zu entscheiden hatten. Mehrere Gauen blieben auch jetzt wie vorher, da sie noch eine eigene Völkerschaft ausmachten, vereiniget, und hiessen ein Land. Der König gab den Ländern Herzoge, oder ließ ihnen die alten, welche sie schon hatten. Die Macht der Herzoge war nicht gleich. Diejenigen, die unmittelbar von dem Könige bestellt wurden, hatten natürlicher Weise eine geringere und abhängigere Gewalt. Ueberhaupt kam auch vieles darauf an, unter welchen Bedingungen sich ein Volk den Franken unterworfen hat. Hat es sich mehr freywillig zur Unterwerfung bequemet, so wurden dem Herzoge größere Rechte gelassen. So hatten die alten Herzoge von Alemannien, und die Herzoge

von Bayern aus dem agilolfingischen Geschlechte ansehnliche Vorrechte. Hätten sich diese alten und erblichen Herzoge erhalten, so würde man bald vollkommene Landesherren aus ihnen hervorwachsen gesehen haben. Allein sie waren den Königen zu gefährlich, und in ihren Anmassungen zu voreilig. Die Könige trachteten daher, sie gänzlich zu stürzen, welches mit der Zeit auch ausgeführet wurde. Nun konnte man vom Hofe aus in solche Länder Herzoge als königliche Beamte schicken, und da war man schon bedacht, selben keine zu grossen Gerechtsame einzuräumen.

Das Lehenwesen hat sich bey den Franken eben so entwickelt, wie bey andern teutschen Völkern, die sich in den römischen Provinzen festgesetzt haben. Dieses war bey ihnen um so eher zu erwarten, weil keine Nation so viele Ländereyen erobert hat, als die fränkische, und bey keiner die Könige so viele Eroberungskriege geführet und folglich so nöthig gehabt haben, sich mit Leuten zu versehen, die auf jeden Fall für sie zu fechten bereit wären. Die Franken haben eben so, wie die Burgunder, Gothen und Vandalen in den eroberten Provinzen Gütervertheilungen vorgenommen. Diese Güter wurden vollständiges Eigenthum derjenigen, denen sie zufielen. Die Besitzer davon mußten zwar Kriegsdienste leisten; aber als Nationalsoldaten, als natürliche Vertheidiger ihrer eroberten Güter. Bey der Austheilung hat der König den ansehnlichsten Theil der Güter, und auch die Vornehmen haben sehr beträchtliche Antheile daran bekommen. Die Könige giengen immer mit neuen Eroberungen um, wozu sich die Nation, die nach und nach häuslicher und gemächlicher geworden war, nicht jeder-

zeit verstehen wollte. Die Könige fiengen daher an, sich Leute zu ihren besondern Diensten dadurch anzuwerben, daß sie unter selbe Stücke von ihren grossen Ländereyen entweder auf Wiederruf oder auf lebenslang zum Fruchtgenuß austheilten. Die Grossen, die Herzoge und Grafen, machten es den Königen nach, weil sie wußten, daß es diesen gefiel, wenn sie mit einer grossen Begleitung zu ihrem Dienste erschienen. So sind bey den Franken zweyerley Güter entstanden, freye Güter, so genannte Allode, diese waren die Anfangs vertheilten Güter, sie hießen bey den Franken insbesondere terra salica, und konnten nach dem salischen Gesetze nicht an Weiber, sondern nur an Männer kommen; und Güter, die Jemand erst nachher unter der Verbindlichkeit zur besondern Treue gegen eine Person und zu allzeit bereiten Kriegsdiensten empfangen hat. Diese führten den Nahmen *Beneficia*, Pfründen, und deren Besitzer wurden beneficiarii, leudes, fideles, vasi, milites regis oder Ducis &c. genannt.

Der Kirchenstaat, an dem die Franken bey ihrer Ankunft ohnehin nichts änderten, der aber doch, so lang sie noch Heiden waren, manche Gewaltthätigkeit auszustehen hatte, erhohlte sich nicht nur gänzlich, als Chlodwig zur christlichen Religion übertrat, sondern kam auch bald in das größte Ansehen. Dessen ungeachtet hat Chlodwig nicht nur alle Regierungsrechte in Religions- und Kirchensachen ruhig behauptet, sondern auch kirchliche Collegialrechte ausgeübt. Die Kirche setzte sich nicht dagegen, wenn er Rechte, die einem Regenten vermög des Begriffs der Majestät über die Kirche seines Staates zukommen, und die er über jede andere Gesellschaft

im

im Staate hat, in Ausübung brachte. Sie ersuchte ihn vielmehr auch über eigentliche Kirchengeschäfte, in die sonst der Regent, als solcher betrachtet, so wenig als in die gesellschaftlichen Angelegenheiten einer andern im Staate befindlichen Societät einzugehen hat, Anordnungen zu machen, und wenn er es that, so dankte sie ihm dafür. So hielt Chlodwig im J. 511 eine Kirchenversammlung zu Orleans, wo 5 Erzbischöfe, und 32 Bischöfe versammelt waren. Darunter waren aber noch keine teutsche, weil die Städte am Rhein noch meist im Schutte lagen, und ihre bischöfliche Verfassung erst später wieder hergestellet wurde. Chlodwig hat auf dieser Versammlung den Bischöfen die Artikel vorgeschrieben, worüber sie berathschlagen sollten. Die Schlüsse hat man ihm zur Bestätigung vorgelegt. Daraus sehen wir, daß auch die gallicanische Kirche in ältern Zeiten nicht geglaubt habe, sie sey von dem Staate ganz unabhängig, und der Regent könne auch mit Einwilligung der Kirchenmitglieder in den kirchlichen Collegialsachen nichts vornehmen.

Die Regierungsform des fränkischen Reichs war noch durch keine ausdrücklichen Reichsgrundgesetze bestimmt. Diese sind nur eine Sache schon gebildeter Nationen. Bey uncultivirten Völkern entstehet die Regierungsform aus den Umständen. Die Nation braucht ein Haupt, und gibt sich eines, ohne an eine Auszeichnung der Gränzen seiner Macht zu denken. Diese werden durch das Bedürfniß bestimmt, und ändern sich nach Verschiedenheit des Bedürfnisses. Weil jedoch gewisse Bedürfnisse des Staates fortwährend sind, so werden auch einige Bestimmungen, nach denen derselbe re-

gieret wird, fortdaurend. So entstehen mit der Zeit Gewohnheiten, welche die Stelle der Reichsgrundgesetze vertreten. So war es auch bey den Franken. Als Reichsgrundgesetz galt ihnen die Observanz. Nach dieser kann man sagen, daß die Regierungsform im fränkischen Reiche monarchisch war. Allein es ist sehr begreiflich, daß eine Nation, die auf Freyheit und Eigenthum hielt, und ganz kriegerisch war, nicht nach Willkühr beherrscht werden konnte. In allen wichtigen Sachen mußte sie der König um ihre Einwilligung befragen. Sie mußte sich daher versammeln. Diese Versammlungen geschahen Anfangs im März, und hießen deßwegen das Märzfeld. Die Vornehmsten der Nation und die freyen Leute aus der Nähe erschienen dabey. Alle Freyen aus dem ganzen Lande konnten unmöglich zusammen kommen. Selbst Chlodwig, obschon er Eroberer und ein Mann vom grossen Geiste war, und ein sichtbares Uebergewicht über sein Volk hatte, getraute sich nicht, selbes zurück zu setzen. Wenn er Krieg führen wollte, mußte er sich mit der Nation berathschlagen, und sich um ihr Gutheissen bewerben. Ein Beyspiel davon haben wir bey dem Kriege gegen die Westgothen gesehen. Vielmehr mußten dieses seine schwächern Nachfolger thun. Und dieß war ein Grundgesetz fast aller teutschen Verfassungen von jeher. Die Könige fühlten freylich die Unbequemlichkeit davon; sie konnten aber das Volk nicht geradezu ausschließen. Sie bedienten sich daher eines Umwegs, und begünstigten das Lehenwesen. Dadurch ist auch wirklich Anfangs das Ansehen der Könige emporgehoben, und die Nationalfreyheit allmählig untergraben worden. Die Grossen, welche der König durch zu Lehen verliehene Güter zuerst erkauft hatte, schienen

bereit,

bereit, dem Könige zu Liebe alles zu thun. Sie machten sich durch das nämliche Mittel Anhänger unter dem Volke, die sich ganz nach ihrem Willen fügten. Zuletzt brachten sie es durch Helfershelfer dahin, daß sich das ganze Volk von ihnen führen ließ, wohin si woll en. So kam durch die Ausbreitung des Lehenwesens fast alle Macht des Volkes an die Grossen, und die Stimme der Nation hatte nicht mehr viel zu bedeuten. Allein die Grossen wurden endlich durch die Freygebigkeit der Könige zu mächtig, lernten ihre Kräfte kennen, und fiengen an, dem Könige selbst Gesetze vorzuschreiben. Das Ansehen der Könige sank durch die Uebermacht der Grossen mehr, als es vorher durch die ganze Nation beschränkt war. Jeder Grosse war in seinem Bezirke fast Souverain, und trotzte dem Könige nach Belieben. In den spätern Zeiten mußten die Könige suchen, die Nation wieder zu erheben, um an derselben eine Stütze gegen die Grossen zu haben. Da sich in diesem Stücke das Interesse des Königs und des Volks vereinigte, so wurde es auch aller Gegenbemühungen der Grossen ungeachtet zum Theil durchgesetzt.

Ferner war das fränkische Reich ein Erbreich. Da Chlodwig selbes mit dem Degen in der Faust errichtete, so war es natürlich, daß er es als seine Erwerbung ansah, und auf seine Kinder, wie jeder andere sein erworbenes Gut, vererben konnte. Bey der Thronfolge nahm man nicht einmahl auf die eheliche Gebuhrt der Kinder Rücksicht. Auch den aus einer Concubine erzeugten Söhnen wurde die Erbfolge gestattet. So war Theodorich, Chlodwigs ältester Sohn, von einer Concubine gebohren, und bekam doch den größten Theil der Monarchie.

Man

Man sah bloß auf die Abstammung von Männern. In der Folge hat sich die Nation das Recht herausgenommen, wenn bey einer Succession Bedenklichkeiten vorkamen, z. B. wenn der Sohn minderjährig war, und dem Reiche ein Krieg drohete, aus denen, die zur königlichen Familie gehörten, einen zu wählen.

Wenn gleich die Könige bey den Franken durch Erbrecht succedirten, so war doch immer eine feyerliche Anerkennung von Seite der Nation nöthig. Es hatte eine Inauguration statt. Die Ceremonie war Anfangs ganz simpel. Man erhob den neuen König auf einen Schild, und trug ihn herum. Die merovingischen Könige scheinen zwar schon frühzeitig unter den Reichskleinodien eine Krone gehabt zu haben; doch wurden sie, so viel man weiß, weder gekrönt, noch gesalbt. Bey der Inauguration mußten die Könige der Nation im Allgemeinen versprechen „se unumquemque pro suo gradu suaque dignitate ac persona, quantum possint, honoraturos ac defensuros, ac suum jus cuique servaturos.“ An die Unterschreibung und Beschwörung einer Wahlcapitulation nach heutiger Form, als eines Vertrags, worin die Art bestimmt ist, wie der König regieren soll, wurde damahls noch gar nicht gedacht.

Von der Untheilbarkeit des Staates und der damit gemeiniglich in Verbindung stehenden Primogenitur hatte man in diesen Zeiten ebenfalls noch keine Idee. Heut zu Tage ist in den meisten Staaten eingeführt, daß, wenn der König mehrere Söhne hinterläßt, nur einer, und zwar der erstgebohrne, im Reiche nachfolge. Allein in den damahligen Zeiten hat man das Reich wie

eine Privaterbschaft betrachtet. So viel Söhne, so viel Theile wurden gemacht. Freylich sind diese Theile hernach öfters wieder in einer einzigen Person zusammen gekommen; aber aus keiner andern Ursache, als weil die Linien, welche einzelne Theile besassen, erloschen sind.

§. 22.

Chlodwigs Söhne vom J. 511 bis 561. (51 Jahre.)

Chlodwig war im J. 511 gestorben. Seine 4 Söhne nahmen eine Theilung der Monarchie unter sich vor. Sie machten zwey Haupttheile, den östlichen unter dem Nahmen Austrasien, und den westlichen unter dem Nahmen Neustrien. Austrasien bekam der älteste Sohn Theodorich, den Chlodwig mit einer Concubine gezeugt hatte. Dazu gehörten alle Länder, welche die Franken in Teutschland und am Rhein, an der Maas und Mosel in Gallien besassen, die Gegenden um Rheims und Chalons an der Marne, und ein kleiner Theil von den westgothischen Eroberungen. Theodorich nahm seinen Sitz zu Metz. Neustrien, welches die übrigen Besitzungen der Franken in Gallien enthielt, wurde unter die 3 andern Söhne Chlodwigs zertheilt. Chlodomir bekam seinen Sitz zu Orleans, Childebert zu Paris, und Chlotar zu Soissons. Chlodomir gieng aber schon im J. 523 unbeerbt mit Tode ab.

Unter den übrigen drey Brüdern erhielt die fränkische Monarchie noch eine ansehnliche Vergrößerung durch neue Eroberungen, und zwar

1) durch Thüringen im J. 531. Thüringen stand damahls unter der Herrschaft der 3 Brüder Hermanfried, Balderich und Berthar. Hermanfrieds Gemahlinn Amalberg, des ostgothischen Königs Theodorichs Nichte, konnte sich nicht zur Ruhe geben, bis ihr Gemahl der alleinige König, und sie die einzige Königinn von Thüringen würde. Auf ihr Anstiften räumte Hermanfried seinen Bruder Berthar aus dem Wege, und riß dessen Antheil an sich. Ein ähnliches Schicksal sollte auch Balderich erfahren. Allein da dieser behutsam gemacht wurde, traucte Hermanfried seinen eigenen Kräften nicht. Er trug daher dem fränkischen Könige von Austrasien Theodorich eine Theilung der zu erobernden Länder seines Bruders an, wenn er ihn in seinem Vorhaben unterstützen würde. Theodorich war ganz wie sein Vater. Er brach ungesäumt mit einem Kriegsheer in Thüringen ein, und griff in Vereinigung mit Hermanfried den Balderich an, der mit dem Treffen auch das Leben verlohr. Hermanfried bemächtigte sich seiner Länder, ohne von der Abtretung der Hälfte an seinen Bundesgenossen etwas wissen zu wollen, und machte sich auf solche Art zum Alleinherrscher in Thüringen. Theodorich, König von Austrasien, wurde durch diese Treulosigkeit äußerst aufgebracht; jedoch verbiß er seinen Groll, so lang der ostgothische König Theodorich, an dem die Thüringer ihre Stütze hatten, am Leben blieb. Als aber dieser im J. 526 starb, glaubte der austrasische Theodorich, es sey nun die Zeit vorhanden, an dem Könige

von

von Thüringen Rache zu nehmen. Er zog daher in Gesellschaft seines Bruders Chlotar wider den Hermanfried los, und überwand ihn in einer Schlacht an der Unstrut. Indessen wurde Hermanfried dadurch noch nicht ganz aufgerieben. Um dieses zu bewirken, bediente sich Theodorich der schändlichsten Hinterlist. Er wußte den Hermanfried so sicher zu machen, daß dieser kein Bedenken trug, zu ihm nach Zülpich zu kommen. Als beyde eines Tages in dem freundschaftlichsten Gespräche mit einander auf dem Stadtwalle herumgiengen, wurde auf einmahl dem Hermanfried ein Stoß versetzt, daß er über denselben hinunterfiel, und auf der Stelle todt blieb. Nachdem die Thüringer auf diese Weise um ihren König gekommen waren, konnten sie sich nicht mehr erhalten, sondern mußten sich an den Theodorich ergeben. So wurde Thüringen eine ostfränkische Provinz, die Anfangs durch Grafen, seit dem J. 630 aber durch Herzoge regieret wurde. Ein Theil von Nordthüringen wurde den Sachsen gelassen, weil sie dem Theodorich im Kriege gegen den Hermanfried Hülfe geleistet haben. Die Sachsen waren sehr schlechte Politiker. Sie sahen, daß die Franken daran arbeiteten, alle teutschen Völker unter ihre Herrschaft zu bringen, und doch standen sie ihnen bey. Wie war es aber auch wohl möglich, sie davon abzuhalten? Sie waren in mehrere Völkerschaften getheilt, die ihre eigenen Anführer hatten. Diese lebten oft mit einander in Uneinigkeit. Da geschah es leicht, daß sich ein Theil von ihnen auf die Seite ihrer gemeinschaftlichen Feinde, der Franken, schlug. Diese schlechte Politik der Sachsen scheint die Ursache zu seyn, daß wir ein teutsches Reich haben; denn hätten sich die Sachsen mit vereinigten Kräften den Absichten der Franken wi-

versetzt, so würden diese nie ganz Teutschland haben bezwingen können, und so wäre in der Folge auch nicht ganz Teutschland zusammen genommen zu einem eigenen Staate erwachsen.

2) Durch das burgundische Königreich im J. 534. Die Haupttriebfeder war wieder ein Weib, nämlich Chlodwigs Gemahlinn Chrotilde. Ihr Vater wurde von seinem Bruder Gundobald ermordet. Dieser fürchtete, Chrotilde möchte den Haß gegen ihn und seine Familie in das fränkische Haus bringen, und widersetzte sich deßwegen ihrer Heurath mit Chlodwig; mußte aber zuletzt doch geschehen lassen, daß selbe vor sich gieng. Chrotildens Rache traf auch wirklich Gundobalds Söhne, Sigismund und Godomar. Sie stiftete, um den Tod ihres Vaters zu rächen, ihre Söhne an, das burgundische Königreich zu stürzen. Die ersten Versuche wollten zwar nicht gelingen, obwohl sie dem einen burgundischen Könige Sigismund das Leben kosteten; aber im J. 534 waren die fränkischen Könige Childebert, Chlotar, und Theodebert, Theodorichs Sohn, glücklicher. Sie überwanden den andern burgundischen König Godomar, nahmen ihn gefangen, und machten sich das burgundische Reich unterwürfig. Den Burdundern wurden jedoch ihre alten Gesetze und ihre eigene Verfassung gelassen. Von dieser Zeit an bestand die fränkische Monarchie aus 3 Haupttheilen, aus Austrasien, Neustrien und Burgund.

3) Durch die Erwerbung der Provence und Rhätiens im J. 536. Beyde diese Provinzen standen unter den Ostgothen, deren König Theodorich selbe an sich gebracht

bracht hat. Theodorich hinterließ bey seinem Tode einen unmündigen Enkel unter der Vormundschaft seiner Mutter Amalasuntha. Der Prinz starb aber bald. Amalasuntha nahm nun einen gewissen Theodat zum Reichsgehülfen an. Dieser war gegen seine Wohlthäterinn undankbar, und wollte sie entfernen. Amalasuntha, die dieses merkte, begab sich heimlich in den Schutz des Kaisers Justinian. Theodat, als er dieses erfuhr, ließ sie von ihren Feinden um das Leben bringen. Dieses war für den K. Justinian eine erwünschte Gelegenheit mit den Ostgothen Krieg anzufangen, um Italien wieder zu erobern. Er suchte zu diesem Ende die Franken durch Versprechen und Geschenke gegen die Ostgothen aufzuhetzen, und ließ seinen General Belisar, der im J. 534 das vandalische Reich in Africa über den Haufen geworfen, und diese Provinz wieder unter das griechische Kaiserthum gebracht hatte, mit einem Kriegsheere nach Italien übersetzen. Theodat wurde in einem Aufruhr erschlagen, und die Gothen wählten einen gewissen Vitiges zum König. Vitiges, um die Franken von den Griechen zu trennen, trat den Franken die Provence und Rhätien ab. Er konnte ohnehin diese Provinzen nicht vertheidigen, da er die Besetzungen daraus nach Italien gegen die Griechen ziehen mußte. Es war also gewiß nicht unpolitisch gehandelt, daß er durch die Abtretung dieser entfernten Länder sich einen so mächtigen Feind, als die Franken waren, vom Halse schaffte.

4) Durch die Unterwerfung der Bayern. Die Bayern sind bisher unter der Herrschaft der Ostgothen gestanden; aber um diese Zeit unter die fränkische Botmäßigkeit gekommen. Das Jahr und die Umstände dieser

ser Veränderung kann man nicht genau bestimmen. Einige glauben, die Bayern seyen zugleich mit den in Rhätien wohnenden Alemannen im J. 536 von dem ostgothischen Könige Vitiges an die Franken überlassen worden. Andere sind der Meinung, daß die Bayern noch früher unter die Herrschaft der Franken gebracht worden sind, weil es in dem Prologus legum Bajuvariorum heißt, daß der fränkische König Theodorich die bayerischen Gesetze habe niederschreiben lassen. Da nun Theodorich im J. 534 gestorben, so müssen die Bayern schon vor diesem Jahre den Franken unterworfen gewesen seyn. Der salzburgische geheime Rath Herr von Kleinmayern in seinen Nachrichten von Juvavia hat es auch ziemlich wahrscheinlich gemacht, wann und wie diese Unterwerfung geschehen sey. Er sagt, die Bayern seyen den Thüringern beygestanden, und sammt diesen von den Franken um das J. 531 unterjocht worden. Die Gründe, worauf sich diese Vermuthung stützet, sind folgende. Die Ostgothen waren Bundesgenossen der Thüringer; die Bayern aber ostgothische Unterthanen, die den Thüringern am nächsten gelegen waren, und sich derselben am leichtesten annehmen konnten. Und ein gleichzeitiger Schriftsteller, Venantius Fortunatus, meldet bey Gelegenheit des thüringischen Krieges von einem Siege der Franken über zweyerley Völker. Eines waren gewiß die Thüringer; das andere konnte nicht leicht ein anders Volk seyn, als die Bayern. Ungefähr seit dem J. 556 erscheinen hernach schon Herzoge von Bayern aus dem erblichen agilolfingischen Geschlechte.

Die bayerischen Schriftsteller hingegen behaupten, die Vorrede zu den bayerischen Gesetzen sey hundert Jahre später gemacht, und darin der ostgothische König Theodorich mit dem fränkischen verwechselt worden. Ueberhaupt machen sie einen grossen Lärmen von der Verfassung Bayerns um diese Zeiten. Sie sagen, die Bayern hätten damahls eigene Könige gehabt, die sich erst im Jahr 628 unter guten Bedingungen in den fränkischen Schutz begeben haben. Allein alles dieses ist entweder blosse Sage, oder beruhet auf unzuverläßigen und elenden Gründen. So wollen sie daraus, daß in den damahligen Urkunden und Annalen ihr Land bisweilen ein regnum und ihre Herzoge Reges genannt werden, die Wirklichkeit eines bayerischen Königreichs beweisen, da doch offenbar in der Sprache jener Zeiten das Wort Regnum, Reich vielfältig ein Gebieth und Rex den Vorsteher desselben bedeutet. So hatten die Alemannen gewiß keinen König, sondern nur Herzoge, und doch heißt es in ihren Gesetzen tit. 35. „Si filius regnum patris per raptum possideret.“ So kommen auch in den alten Monumenten Oesterreich, Kärntnerreich vor, ohne daß Jemand dabey an ein Königreich denkt. In vita S. Ruperti lesen wir „Rex Carantanorum“ von denen es doch ausgemacht ist, daß sie keinen König hatten. Nichts kann uns den Sinn der Worte Rex und Regnum mehr aufklären, als die ebenfalls in den alten Völkergesetzen vorkommenden Ausdrücke „Dux ad regendum, Dux regni.“ Man unterschied nämlich dadurch einen Herzog, der zur Verwaltung einer Provinz gesetzt war, von einem Heerführer, Dux exercitus oder belli. Die bayerischen Gesetze selbst geben uns das beste Zeugniß, daß die Herzoge von Bayern

keine königliche Gewalt hatten. Es wird darin tit. 2. §. 9. verordnet: Dux, qui decretum regis contempserit, donatu dignitatis ipsius careat.“ Ist wohl derjenige ein König, dem seine Würde niedergelegt wird, wenn er den Befehlen des Königs nicht Folge leistet?

Die angeführten Eroberungen der Franken haben sowohl für die politische als für die kirchliche Verfassung Teutschlands Folgen gehabt, die unser Verfasser hier bemerkt. Die Politik der Franken brachte es mit sich, daß sie jedem teutschen Volke, das sie überwunden und ihre Herrschaft anzuerkennen gezwungen haben, seine Gesetze und Verfassung ließen. Nur wurden diese Gesetze jetzt verbessert und schriftlich abgefaßt. Wir haben daher von diesen Zeiten Legem Alemannorum, Burgundionum, Bajuvariorum. Die eroberten Länder, die ein ganzes Volk ausmachten, wurden von den Franken durch Herzoge regieret, die bald eine mehr, bald eine weniger eingeschränkte Macht hatten. Wo das Volk mächtig, die herzogliche Würde erblich war, und die Familie der Herzoge im größern Ansehen stand, da mußten die Franken mehr Schonung gebrauchen. Und so mögen die Herzoge von Bayern immerhin eine größere Gewalt gehabt haben, als die übrigen.

In Beziehung auf die Kirchenverfassung ist zu merken, daß jetzt die Bisthümer in den unter die Herrschaft der Franken gerathenen Ländern an der Donau wieder aufzuleben anfiengen, und mit der fränkischen Kirche in eine nähere Verbindung kamen. So gab es um diese Zeit in Rhätien Bisthümer zu Trient, Chur und Windisch, welches letztere unter Chlotar I. nach Constanz ver-

verlegt wurde. In Vindelicien war eines zu Augsburg und eines zu Seben, welches nachgehends nach Brixen gekommen. Im Norico ripensi befand sich ein bischöflicher Sitz zu Lorch. Das alte Laureacum oder Lorch lag zwischen der heutigen Stadt Ens und der Donau, und es ist noch heut zu Tage in dieser Gegend ein Dorf, welches Lorch heißt. Die Bischöfe von Lorch waren im grossen Ansehen. Im Jahr 502 hat der Papst Symachus dem Erzbischofe Theodor von Lorch das Pallium, einen kirchlichen Ehrenschmuck, der vornehmlich den Erzbischöfen gegeben wird, zugeschicket, mit den Worten: „quo uti debeas secundum morem ecclesiae tuae.“ Daraus scheint es, daß die Kirche von Lorch schon vorher in grossen Ehren gestanden sey. Aus einer Bulle des Papsts Eugen vom Jahr 824 sieht man, daß der Erzbischof von Lorch 7 Suffraganbischöfe hatte. Sein Kirchensprengel war sehr groß, und erstreckte sich tief ins Unterpannonien. Allein die beständigen Einfälle der Hunnen und Avaren machten in der Folge, daß der Erzbischof seinen Sitz nicht mehr zu Lorch behalten konnte. Der Erzbischof Vivilo hat selben im Jahr 598 nach Passau übertragen. Jedoch wurde der Titel von Lorch noch lange beybehalten. Die Suffraganen des Lorcher Erzbischofs sind hernach bey Gelegenheit der hunnisch-avarischen Verwüstungen ganz zu Grunde gegangen, und der Bischof von Passau ward nur ein einfacher Bischof. Seine Dioces hat sich auch über einen grossen Theil von Oesterreich erstreckt; wurde aber zuerst durch das vom K. Friederich III. errichtete Bisthum Wien eingeschränkt, und endlich unter Joseph II. durch die Errichtung des Bisthums Linz und Verlegung des Bisthums von Neustadt nach St. Pölten im J. 1784. aus dem österreichi-

schen Territorio gänzlich ausgeschlossen. Im Norico mediterraneo war ein Bisthum zu Tiburnia, so für das heutige Villach oder Spital in Kärnthen gehalten wird, und eines zu Cilley. Diese letztern hielten sich nach Aquileja. Trient kam hernach in der Longobarden Hände. Augsburg, Constanz und Chur erhohlten sich absonderlich unter den Franken, und bekamen in der Folge den Erzbischof von Maynz zu ihrem Metropoliten.

Wir werden in der folgenden Geschichte öfters auf Italien zurückkommen müssen. Damit wir also nicht den Zusamenhang verlieren, müssen wir die unterdessen in Italien vorgegangenen Veränderungen anführen. Die Griehen haben um diese Zeit unter Anführung Belisars durch die Eroberung von Neapel, Rom und Ravenna dem ostgothischen Königreich in Italien fast ein Ende gemacht. Doch faßten noch einige von den Ostgothen Muth, und erwählten einen braven Mann zu ihrem Könige. Sein Nahme war Totilas. Unter ihm haben die Ostgothen noch manchen glücklichen Streich ausgeführet. Endlich aber hat Belisars Nachfolger Narses im Jahr 554 das ostgothische Reich gänzlich zerstört. Die Gothen haben sich jedoch sehr tapfer gewehrt, und man muß sagen, daß ihr Reich mit Ehren zu Grabe gegangen sey. Zwey neu errichtete Königreiche der Teutschen sind also um diese Zeit wieder eingegangen, das vandalische in Africa und das ostgothische in Italien. Wir werden aber bald ein neues entstehen sehen.

Der Verfasser beschließt diesen Absatz mit der Anmerkung, daß unter Chlotar I., dem jüngsten von Chlodwigs Söhnen im Jahr 558 die fränkische Monar-

chie das erstemahl wieder vereiniget wurde, weil die übrige Nachkommenschaft Chlodwigs erloschen war. Chlodomirs Tod im J. 523 und Theodorichs im J. 534 wurde schon oben angezeigt. Diesem folgte in Austrasien sein Sohn Theodebert I., der aber auch schon im J. 548 starb, und seinen Sohn Theodebald zum Nachfolger hatte, welcher im J. 555 diese Linie beschloß. Als hierauf auch Childebert zu Paris im J. 558 unbeerbt abgieng, blieb Chlotar I. allein übrig, und ward Herr des ganzen fränkischen Reichs.

§. 23.

Chlotars I. Söhne und deren Nachkommenschaft bis zum Tode Dagoberts I. vom J. 561 bis 638. (77 Jahre).

Die Vereinigung der Monarchie hat aber nicht lange gedauert. Nach dem Tode Chlotars I. im J. 561 wurde das Reich unter seinen 4 Söhnen wieder getheilet. Charibert bekam seinen Sitz zu Paris; Guntram zu Orleans; Chilperich zu Soissons. Siegebert I. wurde König von Austrasien, und hatte seinen Sitz zu Metz.

Zu dieser Zeit herrschte in dem fränkischen Reiche die größte Verwirrung. Gregor von Tours, der damahls lebte, entwirft uns ein kurzes, aber getreues Gemählde davon. „Es verdrießt mich, sagt er im Anfan-

fange seines fünften Buchs, die vielen bürgerlichen Krie-ge anzuführen, welche die fränkische Nation zu Grunde richten; bey welchen noch das schlimmste ist, daß wir die Ankunft des jüngsten Tages daran erkennen. Der Vater lehnt sich gegen den Sohn auf, der Sohn gegen den Vater, der Bruder gegen den Bruder, und der Ver-wandte gegen den Verwandten." Das Signal zu diesen Zerrüttungen gab der unbeerbte Todesfall Chariberts im J. 570. Die Theilung seiner Verlassenschaft veran-laßte unter den 3 übrigen Brüdern eine lebenslängliche Zwitracht, die durch die persönliche Feindschaft der Brunehild, Gemahlinn des austrasischen Königs Siege-berts I. und der Fredegunde, zweyten Gemahlinn Chil-perichs I., noch mehr angefachet, und auf ihre beyder-seitige Nachkommenschaft fortgepflanzet wurde. Der un-versöhnliche Haß zwischen diesen zwey Weibern, welche bey der ganzen Tragödie die Hauptpersonen machten, scheint seinen ersten Grund darin zu haben. Chilperich hatte zu seiner ersten Gemahlinn eine Schwester der Brune-hild. Selbe fand man einmahl todt im Bette. Brune-hild glaubte, sie sey auf Anstiften der Fredegunde, wel-che Chilperich gleich darauf heurathete, ermordet wor-den, und schnaubte nun nach Rache. Fredegunde ver-galt es ihr mit gleicher Feindschaft. Die abscheulichsten Schandthaten, Verräthereyen und Familienmeuchelmorde in der Menge wurden zur Befriedigung der Rachsucht verübet. Alles gemeinschaftliche Beste, sogar das Wohl der Nachkommen, wurde der Leidenschaft aufgeopfert. Die Kammergüter und die königlichen Schätze wurden ver-schwendet, die Vasallen des einen von dem andern zur Untreue verleitet, und so mit dem Geheimnisse bekannt

gemacht, daß die Dauer der Lehenverbindlichkeit und die Wahl des Lehenherrn auf ihrer Willkühr beruhe, wodurch jenes abentheuerliche System gegründet wurde, welches im Mittelalter so grosse Unordnungen anrichtete. Die Verwirrungen in dem fränkischen Reiche dauerten fort, bis endlich Chilperichs I. Sohn, Chlotar II. seinen Oheim Guntram und die meist mit Gewalt vertilgte Nachkommenschaft Siegeberts I., von der unser Verfasser in der Note a. einige Nachricht gibt, überlebte, und im J. 613. die ganze Monarchie zum zweytenmahl vereinigte.

Die Art, auf welche diese Vereinigung zu Stande gebracht wurde, hat aber das Ansehen der fränkischen Krone sehr geschwächt. Chlotar II. gebrauchte sich da- zu der Grossen des Reiches, und mußte denselben zur Belohnung verschiedene der königlichen Macht sehr nachtheilige Rechte einräumen. So mußte er dem Großhofmeister Warnachar, der vieles zum endlichen Sturze der Gegenparthey beygetragen hatte, durch einen Eid den lebenslänglichen Besitz der Stelle eines Major domus in Burgund zusichern. Die Großhofmeister oder Majores domus werden wir von dieser Zeit an von Tag zu Tag eine größere Rolle spielen sehen. Es ist daher nöthig, daß wir uns eine zusammenhängende Vorstellung von diesem Amte machen. Die Majores domus hatten bey ihrem Ursprunge bloß die Aufsicht über die zum königlichen Hofstaate gehörigen Personen. Sie wußten aber in der Folge ein Recht nach dem andern an sich zu bringen. Sie wurden erste Staatsminister, oberste Heerführer, bekamen die Erziehung der königlichen Prinzen, die Vergebung der Aemter und die Verwaltung der Kron-

einkünfte in ihre Hände. Solang das Majorat ganz von den Königen abhieng, war es ihnen nicht gefährlich, sondern Anfangs vielmehr vortheilhaft; denn die Großhofmeister halfen den Königen die übrigen Grossen im Zaume zu halten. Allein dieses änderte sich bald. Da bey den öftern Theilungen des Reichs jeder König seinen Major domus hatte, so gewöhnte man sich diese Würde als eine Staatsbedienung, die zur Verfassung gehört, zu betrachten. Jeder der 3 Hauptttheile der Monarchie, Austrasien, Neustrien und Burgund, wollte seinen eigenen Major domus haben, wenn auch diese Länder wieder zusammenkamen. Die Grossen, welche die Wichtigkeit dieses Postens einsahen, suchten mehr Einfluß auf die Bestellung desselben zu bekommen. Sie forderten, daß die Großhofmeister vom Lande selbst sollten genommen werden. Die Könige mußten oft nachgeben. Unter diesen Umständen war es sehr natürlich, daß auch die Majores domus selbst sich von den Königen unabhängiger zu machen suchten. Warnachar machte den Anfang, da er sich das burgundische Majorat auf Lebenszeit versprechen ließ. Seinem Beyspiele folgten andere. Endlich wurde die Großhofmeistersstelle gar erblich gemacht. Nun kannte die Gewalt dieser Staatsbeamten keine Schranken mehr. Sie fiengen an, die Könige ganz in Unthätigkeit zu versetzen, die Augen der Nation nur auf sich zu richten, und sich so nach und nach den Weg zum Throne selbst vorzubereiten.

Einen andern Beweis von dem Verfall des königlichen Ansehens unter Chlotar II. gibt die grosse Reichsversammlung, die dieser König im J. 615 zu Paris halten mußte. Die geistlichen und weltlichen Grossen bestreb-

strebten sich auf derselben um die Wette, durch Einschränkung der königlichen Macht ihr Ansehen zu vergrössern. Nur ein Beyspiel davon. Die fränkischen Könige hatten seit Chlodwigs Zeiten die Bischöfe ihres Reichs grösstentheils selbst ernannt. Der Grund dieses Rechts liegt nicht in dem Wesen der bürgerlichen Oberherrschaft. Jede Gesellschaft im Staate und so auch jede kirchliche Gemeinde hat die natürliche Freyheit, sich ihre Vorsteher selbst zu wählen. Dieses ist ein so genanntes Collegialrecht. So wurde es auch beym Anfange der christlichen Religion gehalten. Die christlichen Gemeinden wählten sich ihre Bischöfe selbst. Allein mit der Zeit entstanden bey diesen Wahlen, besonders im Orient, Unordnungen und Schlägereyen. Dadurch wurden die römischen Kaiser veranlaßt, die Wahlfreyheit zu beschränken, und manchmahl durch eigene Ernennung die erledigten Kirchen mit Vorstehern zu versehen. Ruhige Leute sahen es gerne, wenn auf solche Art ärgerliche Auftritte vermieden wurden. Die fränkischen Könige hatten also das Beyspiel der Kaiser vor sich, welches nachzuahmen es ihnen an nähern Beweggründen nicht fehlte. Die Bischöfe selbst suchten sie zu überreden, ja sie machten es ihnen zur Pflicht, den Gemeinden, die nur aus ausgearteten Römern und wilden Kriegern bestanden, von denen also keine ersprießliche Wahl zu erwarten war, gute Hirten zu geben. Den Königen war überdieß sehr viel daran gelegen, von der Treue der Bischöfe versichert zu seyn. Sie brauchten dieselben zu ihren Rathgebern, und zur Besorgung der Regierungsgeschäfte, worauf sich die unwissenden Layen nicht verstanden. Durch sie hatten die Könige das Uebergewicht über die alten Einwohner der eroberten römischen Provinzen, und eine Stütze gegen die weltlichen

Gros-

Grossen. Alle diese Ursachen wirkten zusammen, daß das königliche Ernennungsrecht immer mehr in den Gang kam. Allein als die Bischöfe mächtig geworden sind, suchten sie das Ernennungsrecht von dem Könige wieder wegzubringen, und die alte Wahlfreyheit einzuführen. Daher mußte Chlotar II. auf der vorgedachten Reichsversammlung zu Paris durch ein Edict zur beständigen Richtschnur festsetzen, daß an die Stelle eines abgegangenen Bischofs von der Clerisey und dem Volke ein anderer gewählet, von dem Metropolitan und den Provincialbischöfen eingeweihet, und von dem Könige, wenn die Person würdig ist, bestätiget werden soll. Doch hat noch ein geschickter Minister durch die hinzugesetzte Clausel „vel certe, si de palatio eligitur (Episcopus), per meritum personae vel doctrinae ordinetur“ dem Könige den Weg offen gelassen, bey günstigen Umständen sein Recht wieder auf den vorigen Fuß zu setzen; denn Verdienste und Gelehrsamkeit der Person konnte man immer zum Schilde aushängen, wenn man einen Bischof von Hof aus ernennen wollte.

Wie fürchterlich die Macht der Grossen zu dieser Zeit gewesen sey, wird noch einleuchtender, wenn wir das Ende der Brunehild mit dem Ende der Fredegunde vergleichen. Chlotar II. hat nämlich in den bürgerlichen Kriegen zu letzt gesiegt, und die Brunehild, seine ärgste Feindinn, gefangen bekommen. Die Grossen haben nun das Urtheil gesprochen, daß diese 80 jährige Königinn 3 Tage hintereinander auf verschiedene Art gepeiniget, dann auf einem Kameel zur Schau herumgeführt, endlich an den Schweif eines unbändigen Pferdes gebunden, zu Tod geschleift, in Stücke zerrissen und

ver-

verbrannt werden soll. Dieses Urtheil wurde auch an ihr vollstreckt. Brunehild hatte sich die Grossen zu Feinden gemacht, weil sie die an selbe verschwendeten Kammergüter zurück zu bringen, und Fremde emporzuheben suchte. Fredegunde, die wo nicht boshafter, doch gewiß gleich boshaft war, starb ruhig; denn sie wußte den Grossen zu schmeicheln, bereicherte sie mit Gütern, und scheint eingesehen zu haben, was für eine gefährliche Sache es unter einer schwachen Regierung sey, die Grossen zu Feinden zu haben. Man kann eher den mächtigsten Monarchen als diese ungestraft beleidigen. Ein sittlicher Körper, der aus solchen Leuten zusammengesetzt ist, verzeihet nie. Durch diese Politik verschaffte sich Fredegunde in den bedenklichsten Lagen Beystand von den Grossen. Als ihr einst vorgeworfen wurde, daß Chlotar II. kein ächtes Kind sey, und sie sich darüber zum Eide erbot, fanden sich sogleich 300 Eideshelfer (Consacramentales), und darunter auch 3 Bischöfe, die mit ihr die Rechtmäßigkeit der Gebuhrt Chlotars beschworen.

Die Consacramentalen sind so aufgekommen. Die ordentlichen Beweise bey den Franken waren Zeugen und Eide. Als sich aber die Eide zu sehr vervielfältigten, und häufige Meineide begangen wurden, suchte man dem Eide dadurch eine größere Zuverläßigkeit zu geben, daß man über die Reliquien der Heiligen schwören ließ. Dieses hat aber nicht viel geholfen. Daher fiel man auf den Gedanken, Eideshelfer, Consacramentalen herbeyzuziehen. Der Schwörende mußte nämlich Leute aufbringen, welche durch ihren Eid bestätigten, daß sie glauben, der Schwörende habe Recht. Man glaubte, der falsch Schwörende, der in keinem Rufe der Rechtschaf-

schaffenheit stände, werde Niemand finden, der die Glaubwürdigkeit seiner Aussage eidlich zu bekräftigen erbietig wäre. Allein auch dieses Mittel verlohr bald seine Kraft. Daher kamen die Ordalien immer häufiger in den Gebrauch, wovon ein andersmahl.

Chlotar II. überließ schon bey Lebzeiten seinem Sohne Dagobert I. Austrasien. Diesem wurden zwey Räthe zugeordnet. Der eine war der Bischof Arnulf von Metz; der andere Pipin von Landis, ein Herr aus einem vornehmen fränkischen Hause, welches im Lüttichischen begütert war. Von diesen zweyen stammt das Karolingische Haus ab, welches später zur Regierung kam. Der Bischof Arnulf hatte nämlich einen Sohn Ansegisil, und Pipin von Landis eine Tochter Begga, die zusammenheuratheten, und in ihrer Ehe den Pipin von Herstall, den Vater Karl Martells, Großvater Pipins des Kleinen, und Urgroßvater Karls des Grossen erzeugten. Chlotar II. starb im J. 628. Die Mönche geben ihm vieles Lob. Sie sagen, er sey ein gelehrter, gottesfürchtiger, und gegen Arme, besonders aber gegen die Kirchen und Geistlichen, mitleidiger Herr gewesen. Auch rühmen sie an ihm, daß er gar viele Geduld gehabt habe. Die Geduld ist aber eine sehr schlechte Tugend bey einem Könige, und überhaupt ist das Lob der Mönche sehr verdächtig. Wer nicht ansehnliche Stiftungen den Geistlichen und Mönchen zum Besten gemacht hat, durfte sich kein gutes Andenken in den Mönchschroniken versprechen. War er aber ein noch so untüchtiger Regent und lasterhafter Mensch, so konnte er sich durch seine Freygebigkeit an den Mönchen Lobredner erkaufen.

Nach

Nach dem Tode Chlotars II. war Dagobert I. Regent der fränkischen Monarchie. Es war zwar noch ein jüngerer Bruder von ihm, Charibert II., vorhanden; allein Dogobert schloß ihn mit Beystimmung der Nation von der Erbfolge aus, und wies ihm nur ein Stück von Aquitanien zum Unterhalt an, welches aber auch nach dem bald darauf im J. 630 erfolgten Absterben Chariberts an Dagobert zurückfiel. So lang er dem Rathe seiner würdigen Minister, des Bischofs Arnulf von Metz und des Pipin von Landis folgte, regierte er sehr gut. Als ihn aber böse Leute beredeten, diesen Männern weniger Gehör zu geben, überließ er sich den gröbsten Ausschweifungen der Liebe, und wurde von seinen Weibern zu manchfältigen Ungerechtigkeiten und Bedrückungen verleitet. Dabey aber ließ er es doch an andächtigen Verschwendungen in Ansehung der Kirchen und Klöster nicht fehlen. Sein Beyspiel dient also mit unzähligen andern von gleicher Art zum Beweise, wie leicht sich Bigotterie und Hang zur Wollust zusammenpaaren. Noch verdient bemerkt zu werden, daß unter seiner Regierung die Franken das erstemahl mit den Slaven zu thun hatten.

In Italien hatte Narses das ostgothische Reich gestürzt, und Italien im Nahmen des orientalischen Kaisers Justinian sehr gut verwaltet. Allein als im J. 565 Justin II. die Regierung des Kaiserthums antrat, brachte es die Kaiserinn Sophia, die dem Narses nicht günstig war, bey ihrem Gemahl dahin, daß er den Narses zurückrief, und einen gewissen Longin als Statthalter nach Italien schickte. Dieser verlegte den Sitz der Regierung nach Ravenna, und so entstand das griechische Exarchat

von

von Ravenna. Die übrigen Städte Italiens wurden durch Duces, deren einer auch zu Rom war, regieret. Narses wurde durch die ihm gespielten Cabalen gegen den orientalischen Hof sehr aufgebracht, besonders soll ihn sehr geschmerzt haben, daß sich die Kaiserinn Spöttereyen über seinen physischen Zustand (er war ein Verschnittener) erlaubt hat. Aus Rache soll er die Longobarden nach Italien eingeladen haben. Wirklich erschien im J. 568 Alboin, König der Longobarden aus Pannonien in Italien, bemächtigte sich mit den Waffen in der Hand des obern und mittlern Italien bis auf Rom und Ravenna, und gründete in Italien ein neues teutsches Reich, das longobardische, welches gewissermassen noch heut zu Tage dauert; denn Karl der Grosse hat selbes nach der Zeit erobert, und Otto I. hat es an Teutschland gebracht, so daß in der Folge immer derjenige, der von den Teutschen zu ihrem Könige gewählet wurde, auch König in Italien oder in der Lombardey war.

Die Wanderung der Longobarden nach Italien hat auch eine Veränderung in Oesterreich nach sich gezogen, die wir hier einschalten müssen. Die Longobarden haben bisher in unsern Gegenden gewohnt. Als sie nach Italien zogen, haben sie ihre Sitze an die Hunnen und Avaren überlassen, mit der Bedingung, daß, wenn sie nicht das Glück haben sollten, sich in Italien festzusetzen, ihnen dieselben zurückgestellet werden sollten. Da sie aber in Italien glücklich waren, blieben die Hunnen und Avaren in unserem Oesterreich und in Pannonien sitzen. Die Gränze der fränkischen Monarchie gegen Osten

war

war der Einfluß. Unter demselben fieng das Land der Hunnen und Avaren an.

Zuletzt führt der Verfasser einige Anmerkungen über die römische und fränkische Kirche an. Diese stehen mit der teutschen Reichsgeschichte in sofern in einer Verbindung, als die christliche Religion hernach in dem Innern von Teutschland nach dem Zuschnitte, den sie damahls in der römischen und fränkischen Kirche hatte, eingeführt, und so bewirkt worden ist, daß sie nicht ohne Folgen in Beziehung auf die teutsche Staatsverfassung selbst geblieben ist.

In der römischen Kirche stand zu dieser Zeit Gregor I. oder der Grosse in einem sehr grossen Rufe. Er ließ sich vorzüglich die Beförderung des Klosterlebens nach der Benedictiner Regel angelegen seyn. Durch seine Anempfehlung kam es auch dahin, daß der Benedictiner Orden mit der Zeit der allgemeine Mönchsorden im ganzen Occident geworden ist. Der Stifter dieses Ordens war Benedict von Nursia in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts. Nach dessen Vorschrift sollten sich die Mönche theils mit dem Gottesdienst, theils mit dem Ackerbau und andern Handarbeiten, theils mit den Wissenschaften abgeben. Dadurch geschah es, daß die Benedictiner Mönche grossen Einfluß auf die Cultur der Länder und die Wissenschaften hatten. Sie haben sich in wüste Gegenden gezogen, und selbe durch ihren Fleiß urbar gemacht. Auch haben sie die Leute die nöthigen Handwerke zu treiben gelehret. Die schwächern Brüder, für welche die Handarbeiten zu schwer waren, beschäftigten sich mit dem Unterrichte der Jugend, mit Auf-

zeich-

zeichnung der Weltbegebenheiten und Abschreibung der Bücher. Wären diese Mönche keine so fleißigen Chronikenverfasser und Bücherabschreiber gewesen, so würden wir von der Geschichte der alten Zeiten wenig wissen, und die classische Litteratur wäre ganz zu Grunde gegangen. Aus den schätzbaren Werken, welche uns die Benedictiner hinterlassen haben, hat sich Europa über seinen alten Zustand aufgeklärt, und durch die von ihnen verfertigten Abschriften sind uns die alten lateinischen Classiker erhalten worden.

Außer diesem ließen sich die Benedictiner Ordensleute auch zur Verbreitung des Christenthums gebrauchen. So schickte Gregor I. den Benedictiner Mönch Augustin mit 40 Gehülfen nach England, um durch ihn die christliche Religion und die Gebräuche der römischen Kirche dort einzuführen. England ist auf solche Art das Seminarium geworden, aus dem wir bald Bekehrer und Missionarien nach Teutschland werden herüber kommen sehen.

Diese Missionarien haben mit dem Christenthum auch einige Religionslehren und Kircheneinrichtungen nach Teutschland gebracht, von denen unser Verfasser behauptet, daß sie von Gregor dem Grossen zuerst gäng und gäbe gemacht worden sind. Dahin rechnet er 1) die Begriffe von den Vorzügen des römischen Bischofs vor andern. Gregor I., sagt Pütter, bekam einen Rangstreit mit dem Patriarchen von Constantinopel, Johann Jejunator. Der Bischof des neuen Roms wollte dem Bischofe des alten Roms vorgehen. Johann legte sich den Titel eines ökumenischen Bischofs bey. Er

glaub-

glaubte dazu berechtiget zu seyn, weil nun die Stadt Constantinopel die erste und vornehmste Stadt des ganzen römischen Reichs geworden war. Gregor eiferte sehr stark dagegen. Er nannte diesen Titel einen gottlosen, antichristlichen und teuflischen Titel, und nahm hingegen den demüthiger klingenden Titel Servus servorum Dei an, wodurch einstweilen, ohne sich einer Gottlosigkeit schuldig zu machen, die Rechte der römischen Kirche verwahrt wurden, bis endlich Bonifaz III. im J. 607 vom Kaiser Phocas den Ausspruch erhielt, daß die römische Kirche als caput omnium ecclesiarum angesehen werden sollte. Von dieser Zeit leitet unser Verfasser den entschiedenen Vorzug des römischen Bischofs vor allen andern, und den Ursprung des Papstthums her. 2) Die Einführung der Messe, wodurch der Gottesdienst eine ganz andere Gestalt bekommen haben soll. 3) Die Lehre vom Fegfeuer, die nach unsers Verfassers Meinung wieder eine Menge anderer neuen Lehrsätze von Anrufung der Heiligen, von Verehrung ihrer Reliquien und von Seelenmessen zur Folge gehabt hat; denn da man das Fegfeuer als einen Mittelzustand zwischen Himmel und Hölle darstellte, aus dem noch eine Erlösung zu hoffen wäre; so ließen sich, sagt er, fromme Leute jeden Fingerzeig gerne gefallen, wie Gott zu bewegen wäre, den leidenden Seelen im Fegfeuer ihre Reinigungszeit abzukürzen. Man fieng also an, die Heiligen, als Freunde Gottes, um ihre Fürsprache bey demselben anzurufen, und um sich selbe geneigt zu machen, ihre Reliquien in Ehren zu halten, und zur Aufbewahrung und Verehrung dieser Ueberreste nach dem Nahmen der Heiligen Kirchen zu erbauen. Da man zugleich schon gewohnt war, die Geistlichen als Diener Gottes zu betrach-

trachten, und nun auch der Glaube dazu kam, daß sie in der Messe durch ihre Hände Gott das angenehmste Opfer brächten, so ward der fernere Schritt ganz leicht, solche Opfer für die abgeschiedenen Seelen bey ihnen zu bestellen. Und so soll der Weg zu den so genannten Seelenmessen für Verstorbene gebahnt worden seyn. 4) Die **Meinung von der Verdienstlichkeit der guten Werke**, die man jetzt an die Stelle der vorher üblichen öffentlichen Bußübungen nach und nach treten ließ, um Vergebung der Sünden bey Gott zu erhalten. Als dergleichen gute Werke galten gewisse Gebete, Fasten, Wallfahrten, Almosen geben, besonders aber Schenkungen und Vermächtnisse an geistliche Personen, Kirchen und Klöster. Alles dieses, setzt Pütter hinzu, konnte um so leichter durchgesetzt werden, weil man es bereits dahin zu bringen gewußt hat, daß 5) die Concilienschlüsse den Vorschriften der Bibel am Ansehen gleichgehalten, und die Decretalbriefe der römischen Bischöfe, die sie auf Anfrage und zur Belehrung anderer über Gegenstände der Kirchendisciplin schrieben, den Concilienschlüssen an die Seite gesetzt wurden, wie dann schon ums J. 527 Dyonisius Exiguus eine Sammlung herausgab, worin beyde letzteren neben einander zu stehen kamen.

Einen Katholiken wird es wohl nicht nöthig seyn, erst darauf aufmerksam zu machen, daß dieß keine katholischen Grundsätze sind. Pütter redet hier als Protestant nach protestantischen Begriffen über die genannten Gegenstände. Wir mußten selbe nach seiner Anleitung historisch auseinander setzen, weil in der neuern Geschichte einige Kenntniß des evangelischen Religionssystems unentbehrlich ist. Die Berichtigung dieser Behaup-

tun-

tungen gehört in die theologischen Wissenschaften. Wir wollen nur einige historischen Erinnerungen dagegen anführen. Vom Papstthum, wie man dieses Wort gemeiniglich für eine uneingeschränkte Macht des römischen Bischofs über alles Geistliche und Weltliche nimmt, war im 6ten und zu Anfang des 7ten Jahrhunderts noch gar kein Gedanken. Um selbes zu gründen, mußte erst ein Gregor VII. kommen. Daß aber die römische Kirche schon lange vor Gregor I. als die erste angesehen worden sey, ist schon daraus offenbar, daß Rom der ursprüngliche Sitz des Kaiserthums und die Hauptstadt des römischen Reichs war. Es ward auch schon auf der ersten constantinopolitanischen Kirchenversammlung vom J. 381 verordnet, daß der Bischof von Constantinopel nach dem römischen den Rang haben soll. Endlich ist das Decret des Kaisers Phocas selbst nicht über allen Zweifel erhoben. Im J. 1785 hat Professor Lorenz in Straßburg in einer Schrift unter dem Titel: Examen decreti Imp. Phocæ einigen Verdacht dagegen erregt. In Rücksicht der Messe ist nur so viel wahr, daß Gregor I. sie auf den Fuß, auf dem sie größtentheils noch heut zu Tage gehalten wird, gesetzt, und die Feyerlichkeiten und Ceremonien dabey vermehret habe; nicht aber daß sie eine ganz neue Erfindung von ihm sey. Eben so findet man auch von den übrigen Dingen schon vor Gregor I. Spuhren. Wenn diese auch nicht so deutlich sind, als unter Gregor, so mag die Ursache davon meistens darin liegen, daß von keinem der vorhergehenden Päpste so viele Decretalbriefe vorhanden sind, als von ihm.

In der fränkischen Kirche zeigen sich zu dieser Zeit schon unerwartete Folgen der Freygebigkeit zu milden Stiftungen und des Ansehens der Geistlichkeit. Manche Könige und Grossen, und das Volk glaubten kein verdienstlicheres Werk thun zu können, als wenn sie die Kirchen und Geistlichkeit bereicherten. Ganze Ländereyen wurden ihnen geschenkt, und dabey immer der Beweggrund angeführt, um auf solche Art Verzeihung der Sünden bey Gott zu bewirken. Ein Beyspiel davon führt unser Verfasser aus dem Gregorius Turonensis an: „Eo anno (582), sagt dieser, Chrodinus obiit, vir magnificæ bonitatis & pietatis, eleemosynarius valde, profluus ditator ecclesiarum, clericorumque nutritor. Nam sæpe a novo fundans villas, ponens vineas, ædificans domos, culturas erigens, vocatis episcopis, quorum erat parva facultas, dato epulo ipsas domos, cum cultoribus & culturis, cum argento, peristomatibus, utensilibus, ministris & famulis benigne distribuebat, dicens: sint hæc ecclesiæ data, ut, dum de his pauperes reficiuntur, mihi veniam obtineant apud Deum.“ Die Könige hatten überdieß noch andere Absichten, warum sie sich bestrebten, die Bischöfe mächtig zu machen, nämlich theils um durch sie das rohe Volk, auf welches nur die Religion Eindruck machte, leichter im Zaume zu erhalten, theils um an ihnen eine Stütze gegen den Uebermuth der weltlichen Grossen zu haben. Die Folge dieser Freygebigkeit war, daß der königliche Fiscus arm, und alles Ansehen den Bischöfen zu Theil wurde, worüber sich schon König Childerich bitter beklagt. „Ajebat enim plerumque: *Ecce pauper remansit fiscus noster, ecce diui-*

tiæ

tiæ noſtræ ad eccleſias ſunt translatæ; nulli penitus niſi ſoli epiſcopi regnant; periit honor noſter, & translatus eſt ad epiſcopos ciuitatum.“ So führt ihn Gregor von Tours redend an, und ſetzt hinzu: „Hæ ajens aſſidue teſtamenta, quæ in eccleſias conſcripta erant, plerumque diſrupit“; vergißt aber dabey nicht, dem Leſer ſchon im voraus das Urtheil an die Hand zu geben, das er über einen ſolchen König zu fällen habe, daß nämlich derſelbe ein Mann ſey „nullum plus odio habens, quam eccleſias.“ Das Anſehen der Biſchöfe erhellet auch aus einer Verordnung Chlotars I. vom J. 560, worin es heißt, daß in Abweſenheit des Königs der Biſchof einen Richter, der Jemand ungerecht verurtheilen würde, beſtrafen, und das, was ungerecht geurtheilet worden, verbeſſern ſollte.

§. 24.

Dagoberts I. Söhne und weitere Nachkommen bis zum Tode des Major domus Pipin von Herſtall vom J. 638 bis 714. (76 Jahre.)

Dagobert I., der bis zum J. 638 regieret hatte, hinterließ zwey unmündige Söhne, Siegebert III. und Chlodwig II. Siegebert behielt Auſtraſien, das ihm der Vater ſchon im J. 633 nach dem Wunſche der Auſtraſier eingeräumt; Chlodwig aber bekam Neuſtrien und Burgund. Bey Siegebert war Pipin von Landis als Major domus angeſtellt; bey Chlodwig Egga, und nach deſſen Tode Erchinoald. Das Anſehen der Majorum domus, beſonders in Auſtraſien, war bey der Minderjährigkeit dieſer Prinzen bereits ſo hoch geſtiegen,

daß es Pipins Sohn Grimoald wagte, nach dem Tode Siegeberts im J. 655 mit Entfernung dessen Sohns Dagoberts II. nach Irrland seinen eigenen Sohn Childebert auf den austrasischen Thron zu erheben. Dieser Versuch, die Merovinger zu verdrängen, ist jedoch jetzt noch mißlungen. Grimoald gerieth durch Verrätherey in Chlodwigs II. Gefangenschaft, der ihn ums Leben bringen ließ, und sich in den Besitz von Austrasien setzte. Von dem Schicksale des Afterkönigs Childebert findet man weiter keine Nachricht. Vermuthlich hat ihn ein gleiches Loos getroffen, als seinen Vater.

Chlodwig II., der die ganze Monarchie wieder vereiniget hatte, starb schon im J. 656. Er hatte zwar drey Söhne; es folgte ihm aber Anfangs nur der älteste Chlotar III.; doch mußte dieser bald seinem Bruder Childerich II. Austrasien überlassen, weil die Austrasier einen eigenen König haben wollten, und es blieb ihm nur Neustrien und Burgund. Als hernach Chlotar III. im J. 670 mit Tode abgieng, wollte sein Major domus Ebroin eigenmächtig, ohne Antheilnehmung der Grossen dessen jüngsten Bruder Theodorich III. zum Könige von Neustrien und Burgund machen. Allein die Grossen, dadurch aufgebracht, hiengen sich an den König von Austrasien Childerich II. und halfen ihm zur Besitznehmung von Neustrien und Burgund. Theodorich und Ebroin mußten ins Kloster wandern. Bey dieser abermahligen Wiedervereinigung der ganzen Monarchie mußte aber Childerich II. versprechen, daß er dessen ungeachtet jedem der drey Reiche seinen besondern Major domus lassen wolle; denn durch die vielen Theilungen waren Austrasien, Neustrien und Burgund schon gewohnt wor-

den,

den, sich als selbstständige Staaten, und die Stelle eines Major domus so gut, wie die königliche Würde, als einen Theil ihrer Verfassung, nicht mehr als ein Amt, welches der König zu vergeben hätte, zu betrachten. Jedes Reich wollte daher, wenn es auch mit dem andern unter einen König kam, einen eigenen Major domus haben. Ohnehin hatten die Könige jetzt nichts mehr, und die Majores domus alles zu sagen. Den Königen ließ man nur den Nahmen und die Ehre, den Fürsten zu spielen. Die ganze Staatsverwaltung aber führten die Majores domus. Siegebert von Gemblours beschreibt die damahlige Beschäftigung der Könige folgendermassen: „Regni potentia disponebatur per majores domus, regibus solo nomine regnantibus, quibus moris erat principari quidem secundum genus, & nil agere vel disponere, quam irrationabiliter edere & bibere, domique morari, & Kalendis Maji præsidere coram tota gente, & salutare & salutari, obsequia & dona accipere & rependere, & sic secum ad alium Majum permanere.“ Daß die Könige bey diesen Umständen nichts Merkwürdiges unternommen haben, versteht sich von selbst.

Childerich II. wurde im J. 673 in einem Aufstande getödtet. Die Neustrier zogen nun seinen Bruder Theodorich III. aus dem Kloster hervor, und setzten ihn auf den Thron. Ebroin bemächtigte sich bey ihm der Majordomusstelle wieder, die er vorher verlohren hatte. Allein die Austrasier haßten diesen Minister, und wollten deßwegen auch den Theodorich nicht als ihren König anerkennen, sondern hohlten den von Grimoald verwiesenen Dagobert II. aus Irrland ab, und machten

ihn unter dem Major domus Pipin von Herstall, einem Enkel Pipins von Landis von dessen Tochter Begga, zu ihrem Könige. Von dieser Zeit an finden wir beständige Zwistigkeiten und Kriege, nicht sowohl zwischen den Königen von Neustrien und Austrasien, als zwischen den Großhofmeistern beyder Reiche. Ebroin wollte seinem Prinzen, bey dem er Major domus war, die ganze Monarchie zuwenden, um sich zum allgemeinen Major domus zu machen, und glaubte schon seine Absicht erreicht zu haben, als ihm glückte, Dagobert den II. im J. 678 auf die Seite zu schaffen. Allein die Austrasier wollten durchaus unter dem Ebroin nicht stehen, und ließen es unter ihrem Major domus Pipin von Herstall, den sie nach Dagoberts Ermordung zu ihrem Herzoge und Anführer erklärten, auf das Glück der Waffen ankommen. Endlich gab die Hauptschlacht bey Testri im J. 687 die völlige Entscheidung. Die Neustrier wurden von den Austrasiern überwunden, und mußten jetzt dem Sieger Pipin von Herstall gehorchen. Die Austrasier thaten es von selbst gerne; denn er war ihr Anführer. Er hat ihnen die Oberhand über die Neustrier, nach der sie lange gestrebt hatten, errungen. Zudem war er ein grosser Mann, der Eindruck auf sein Volk machte. Nun konnte Pipin den Plan ausführen, den Ebroin und seine Nachfolger hatten. Er ließ sich von dem König Theodorich III., den er in seine Hände bekommen hatte, zum Major domus von allen 3 Reichen, Austrasien, Neustrien und Burgund ernennen. Er war erster Minister des Reichs, hatte das Commando über die Truppen, und die Verwaltung des königlichen Schatzes. In der That war er also Herr der ganzen Monarchie. Indessen ließ er doch seinem Gefangenen, Theodorich III.,

und nach dessen Tode einigen andern mersvingischen Prinzen aus dessen Nachkommenschaft den königlichen Titel. Für sich nahm er nur den Titel: Dux & Princeps Francorum an. Von diesem Zeitpuncte angefangen, werden in den öffentlichen Urkunden zweyerley Regierungsjahre angesetzt, des Dux & Princeps Francorum und der merovingischen Titularkönige.

Vipin von Herstall wußte sich durch eine weise Politik in seinem Stande zu erhalten. Er führte zuerst auswärts glückliche Kriege gegen die Friesen, die sich bisher noch immer in ihren alten Sitzen an der Nordsee bey ihrer Unabhängigkeit erhalten haben. Er dämpfte die innerlichen Empörungen der alemannischen und bayerischen Herzoge, welche sich weigerten, einem Major domus, der noch kurz vorher gleichen Standes mit ihnen war, zu gehorchen, und nun, da ihnen der König selbst nichts mehr zu befehlen hatte, ganz frey zu seyn glaubten. Von Innen verwaltete er das Reich mit grosser Klugheit. Er machte gute Sicherheitsanstalten gegen die Räubereyen, die bey den vielen Verwirrungen, wo keine Justiz war, sehr über Hand genommen haben. Er verbesserte die Kriegsverfassung. Die Vasallen mußten auf jeden Wink bereit stehen, in den Krieg zu ziehen. Dadurch beschäftigte er die unruhigen Köpfe, daß sie nicht Zeit hatten, auf eine Conspiration zu denken. Um nicht willkührlich regieren zu scheinen, stellte er die alte Nationalversammlung im Märzmonathe wieder her. Er gab sich dadurch das Ansehen, als ob er mit dem Volke regieren wollte. Auch mit der Residenz beobachtete er eine gute Politik. Die Könige ließ er in Neustrien residiren. Dieses war nicht nur den Königen

selbst

selbst angenehm, sondern er schmeichelte dadurch auch den Neustriern, welche sich etwas darauf einbildeten, daß sie den König unter sich wohnen hatten. Er selbst aber nahm seinen Sitz in Austrasien, wodurch er sich die Zuneigung der Austrasier erwarb, welche gerne den Schattenkönig vermißten, wenn sie nur den eigentlichen Regenten bey sich hatten. Ja sie vergassen darüber zuletzt den erstern gar, und halfen der Familie des letztern die königliche Würde an sich zu bringen. Endlich begünstigte Pipin die christliche Religion als ein Mittel, seine Herrschaft zu befestigen, sich bey der Geistlichkeit beliebt, und durch selbe das rohe Volk gesitteter und lenksamer zu machen. In dieser Absicht unterstützte er die Missionarien, welche um diese Zeit aus Irrland und England nach Teutschland kamen, um hier das Evangelium zu predigen. Vorzüglich ließ er seinen Schutz dem angelsächsischen Geistlichen Wilibrord angedeihen, um durch ihn die Friesen zu bekehren, und mittelst der christlichen Religion geschmeidiger zu machen. Aber damahls war mit den Friesen noch nichts zu thun. Sie blieben noch bey ihrem Heidenthum. Die übrigen Missionarien waren Kilian in Franken, Emmeran und Ruprecht in Bayern ꝛc.

§. 25.

Pipins von Herstall Sohn Karl Martell vom J. 714. bis 741. (27. Jahre).

Pipin von Herstall starb im J. 714. Er hinterließ von seiner Gemahlinn Plectrud einen Enkel Theodebald, dessen Vater Pipins kurz vorher verstorbener Sohn Grimoald war, und von der Alpais, die er sich nebst jener beygelegt hatte, einen Sohn Karl Martell, den Erben seiner grossen Talente. Von diesem versah sich seine Stiefmutter Plectrud nichts gutes, und ließ ihn, um im Nahmen ihres Enkels, des jungen Theodebald, ruhig regieren zu können, gefangen setzen. Diese innern Unruhen hätten bald das ganze pipinische Project über den Haufen geworfen. Die Neustrier waren schon überdrüssig, unter den Austrasiern und unter der pipinischen Familie zu stehen. Sie schlugen den Theodebald, den seine Großmutter geschickt hatte, um sich Neustriens zu versichern, zurück, wählten sich einen eigenen Major domus, und einen merovingischen Prinzen zum Könige, und drangen tief in Austrasien ein. Mittlerweil gelang es, dem Karl Martell aus seiner gefänglichen Haft zu entfliehen. Er fand unter den Austrasiern, die sich einen tapfern Anführer wünschten, grossen Anhang, bekam nicht nur über seine Stiefmutter Plectrud, sondern auch über die Neustrier durch etliche glückliche Treffen die völlige Oberhand, und setzte die Gewalt seines Vaters fort. Er schrieb sich wieder Dux et Princeps Francorum; ließ aber doch, wie sein Vater, Anfangs noch einigen merovingischen Prinzen nach einander den königlichen Titel, der aber nichts mehr zu bedeuten hatte. Der eigentliche Regent der ganzen Monarchie war Karl Martell selbst.

Er

Er machte sich noch mehr als sein Vater durch Kriege um die fränkische Nation verdient. Er unterdrückte die Empörungen in Aquitanien, Allemannien und Bayern, die zum Theil noch von seinem Vater her fortdauerten, zum Theil bey den bisherigen Verwirrungen von neuem entstanden waren, weil sich die Herzoge dieser Länder nicht unter die Gewalt der Majorum domus schmiegen wollten. Er bezwang die Friesen, und nöthigte die Sachsen zum Tribut. Sein Hauptverdienst aber nicht nur um den fränkischen Staat sondern auch um ganz Europa bestehet darin, daß er die Unterjochung Europens, welche die Saracenen vorhatten, vereitelte. Die Saracenen waren aus Arabien zu Hause. Sie bestanden aus mehrern Horden ohne Staatsverbindung, die endlich Muchamed zu einem Volke vereinigte, und zu Eroberern bildete. Zu diesem Endzwecke legte er sein ganzes Religionssystem an. Vorzüglich sollten zu dieser Absicht folgende zwey Religionsgrundsätze dienen: 1) daß das Paradies gewiß den Gläubigen zukommen werde, die ein Opfer des Krieges seyn würden; 2) daß die Dauer des menschlichen Lebens schon durch die Rathschlüsse Gottes festgesetzt sey. Dadurch entflammte Muchamed den Fanatismus seines Volks, flößte demselben die größte Entschlossenheit ein, und erreichte seinen Zweck. Die Saracenen machten wirklich die wichtigsten Eroberungen in Asien und Africa, und drangen nun auch in Europa ein. Spanien haben sie schon erobert, und das westgothische Reich daselbst zu Grunde gerichtet. Nach diesem machten sie den grossen Entwurf, Europa von zwey Seiten, nämlich von Constantinopel und von den Pyrenäen aus, in der Mitte zu fassen. Allein Constantinopel retteten seine starken Mauern und das griechische Feuer.

Von

Von Seite der Pyrenäen schützte Karl Martell unsern Welttheil. Er schlug im J. 732 in einer grossen Schlacht bey Tours die Saracenen zurück. Wäre es den Saracenen gelungen, von beyden Seiten einzudringen, so würden wir wahrscheinlich jetzt Machumedaner seyn. So wild übrigens diese Araber waren, so haben sie doch Verdienste um Europa; denn durch ihre Hände haben wir nebst mehrern mediciniſchen Büchern die Werke des Aristoteles bekommen, die in der Folge eine grosse Revolution in den Wissenschaften gemacht haben.

In der Kirche trat zu dieser Zeit Bonifaz, sonst Winfried genannt, auf, der durch die Hülfe Karl Martells die Ausbreitung des Christenthums in dem Innern von Teutschland sehr befördert hat. Er war aus Wessex in England gebürtig. Nachdem er im J. 718 das erstemahl zu Rom gewesen, half er zuerst dem heiligen Wilibrord in Frießland. Im J. 722 fieng er die Bekehrung von Thüringen auf eigene Faust an, und ward von Gregor II., dem er Nachricht von seiner Arbeit gegeben hatte, nach Rom gefordert, wo er im J. 723 zum zweytenmahl erschien. Hier wurde er, noch ohne Anweisung eines gewissen Sprengels, jedoch mit eidlicher Verbindung, sich nie von der römischen Kirche abzusondern, zum Bischof geweihet.

Die Ursache, warum Gregor II. diesen Eid vom Bonifaz verlangte, liegt darin. Die Päpste waren, wie bekannt ist, Metropoliten und eigentlich Patriarchen über die suburbicarischen Provinzen, worunter wahrscheinlich jene Provinzen zu verstehen sind, welche nach der constantiniſchen Reichseintheilung der Vicarius der Stadt Rom

zu verwalten hatte. Ueber die Bischöfe in den suburbicarischen Provinzen hatten die Päpste als Metropoliten und Patriarchen verschiedene Rechte auszuüben. Die vorzüglichsten waren, daß die suburbicarischen Bischöfe zu Rom ihre Consecration empfangen, auf den römischen Synoden erscheinen, öfters die limina Apostolorum besuchen, und vor ihrer Einweihung dem Papste einem Eid sowohl mündlich als schriftlich ablegen mußten. Diese Metropolitan = und Patriarchalrechte suchten die Päpste nach und nach auf den ganzen Occident, und, soviel es thunlich war, auch auf den Orient auszudehnen. Da sich nun Bonifaz auch zu Rom vom Papste weihen ließ, so war dieses eine gute Gelegenheit, ihn in Eid und Pflicht zu nehmen, und so hernach durch ihn den ganzen künftigen Kirchenstaat von Teutschland unter sich zu bringen. Die Formel, nach der sich Bonifaz verband, ist wenig von derjengen unterschieden, welche die suburbicarischen Bischöfe beschwören mußten. Nach der Einweihung schickte ihn der Papst mit der collectione canonum ecclesiae Romanae und mit Empfehlungsschreiben an Karl Martell, an die fränkische Geistlichkeit, an die Reichsbeamten, und an die gesammten Nationen der Thüringer, Sachsen ꝛc. zurück. Bonifaz hat auch den Absichten des Papstes sehr gut entsprochen. Er ist als der Hauptbeförderer des heutigen Papstthums in Teutschland anzusehen. Die fränkischen, longobardischen und gothischen Bischöfe wollten sich nicht viel vom Papste sagen lassen. Aber Bonifaz, der von dem Papste unterstützet wurde, gegen den er noch dazu persönliche Hochachtung hatte, verband sich ganz mit der römischen Kirche, bestrebte sich eifrig die Teutschen zu bereden, und gewöhnte sie auch endlich daran, daß sie sich in allem

an die römische Kirche anschlossen. Die Päpste, welche die Wichtigkeit dieses Mannes einsahen, suchten daher, ihn immer mehr an sich zu ziehen. Gregor III. ertheilte ihm hernach das Pallium, die Würde eines Erzbischofs, aber noch ohne bestimmten Sitz, und eines päpstlichen Vicars über die Kirchen in Germanien. Im J. 738. gieng Bonifaz das drittemahl nach Rom, um mit dem Papste Abrede über die Einrichtung der teutschen Kirche zu nehmen. Auf der Rückreise brachte er auch glücklich die Einrichtung der bayerischen Kirche zu Stande. Er theilte selbe in 4 Bisthümer ein, Salzburg, Regensburg, Freysingen und Passau, deren jedes seitdem seinen eigenen Bischof behalten hat.

In Italien haben wir die Geschichte Roms, der Griechen und der Longobarden zu bemerken. Rom stand noch unter den griechischen Kaisern; aber die Griechen hatten keine Kriegsmacht in Italien, durch welche sie ihrer Herrschaft den gehörigen Nachdruck hätten geben können. Die innere Verfassung Roms hieng meistens von der Stadt selbst ab. Es machte eine Art von Republick aus, an deren Spitze nebst dem griechischen Dux und den Häuptern der römischen Miliz der Papst stand, theils weil er reich war, grosse Patrimonien besaß, und mit seinen Einkünften oft der Stadt aus der Noth half, theils weil er der erste Geistliche war, theils wegen der Achtung gegen die Apostel Petrus und Paulus, für deren Nachfolger er angesehen wurde, und gegen welche die Barbaren selbst die größte Ehrfurcht hatten. Er vermehrte sein Ansehen auch noch dadurch, daß er häufig und mit gutem Erfolge zu Gesandtschaften und Unterhandlungen gebraucht wurde. Das alte Ansehen der

Römer war aber gänzlich dahin. Das, was sie jetzt noch hatten, entlehnten sie von den Apostelfürsten.

Bey dieser Schwäche der Griechen in Italien, und bey dieser Verfassung der Römer konnten beyde sehr leicht mit einander in Uneinigkeiten gerathen. Dieses geschah auch bald. Die Griechen fiengen den Bilderstreit an. Der Kaiser Leo Isauricus wollte die Bilder aus den Kirchen verbannt wissen. Der Papst sah die Bilderstürmer als Ketzer an, und brachte ganz Italien gegen den Kaiser auf. Der Kaiser sperrte darüber der römischen Kirche ihre Einkünfte, die sie aus Sicilien, Calabrien und andern Provinzen bezog. Der Papst hingegen beredete die Römer, den Griechen den bisherigen Tribut nicht mehr zu bezahlen.

Diese Abneigung der Italiäner gegen die Griechen benutzte der longobardische König Luitprand. Er nahm den Griechen das Exarchat ab. Obwohl die Römer den Griechen nichts Gutes wünschten, so konnten sie doch auch gegen die Fortschritte der Longobarden nicht gleichgültig seyn; denn sie sahen wohl ein, daß, wenn die Longobarden einmahl die Griechen ganz werden verdrängt haben, auch Rom vor ihnen nicht sicher seyn werde. Und zuletzt wollten sie doch lieber unter den Griechen, denen sie nur soviel gehorchten, als sie wollten, stehen, als unter den Longobarden, die in der Nähe ihre ganze Stärke beysammen hatten, und im Stande waren, ihre Oberherrschaft nachdrücklicher handzuhaben. Aus dieser Ursache forderte der Papst die Venetianer auf, daß sie den Griechen zur Wiedereroberung von Ravenna Beystand leisteten. Die Longobarden mußten nothwendig dadurch

gegen

gegen die Römer gereizt werden. Die wechselseitige Abneigung der Römer und Longobarden brach auch endlich in offenbare Feindschaft aus. Die Gelegenheit dazu gaben die Römer selbst.

Der longobardische Herzog Thrasimund von Spoleto hatte gegen seinen König Luitprand eine Rebellion angefangen; wurde aber von diesem bald in die Enge getrieben. Er flüchtete sich im J. 739 nach Rom, wo ihn weder der Papst Gregor III., noch der damahlige römische Patricius und Herzog Stephan, noch die Häupter der römischen Miliz ausliefern wollten. Daher fiel Luitprand selbst in das römische Herzogthum ein, nahm verschiedene Städte weg, und streifte bis vor Rom. In dieser Verlegenheit nahm der Papst seine Zuflucht zum fränkischen Major domus Karl Martell, und trug ihm das römische Patriciat an, um die Stadt Rom und die römische Kirche in Schutz zu nehmen. So schmeichelhaft dieses für Karl Martell seyn mochte, so glaubte er doch dabey sehr behutsam zu Werke gehen zu müssen. Es war eine bedenkliche Sache, sich zu einer Zeit mit dem Kriegsheer zu entfernen, wo es noch so viele Misvergnügte gab, die in seiner Abwesenheit einen Aufstand erregen, und ihn um die Früchte seiner bisherigen Arbeiten bringen konnten. Es mußte ihm auch schwer fallen, den longobardischen König Luitprand, der ihm gegen die Saracenen Beystand geleistet hatte, mit Krieg zu überziehen. Die Sache der Römer schien ihm vielleicht selbst nicht die gerechteste zu seyn. Indessen würde doch wahrscheinlich etwas aus dem Handel geworden seyn, wenn nicht sowohl Karl Martell als Gregor III. bald nach einander gestorben wären. Die Römer waren nun sich

selbst

selbst überlassen. Sie wußten sich aber doch zu helfen. Gregors III. Nachfolger Zacharias gieng selbst zum Luitprand. Der König vergaß ganz, daß ein Römer zu ihm kam. Er empfieng den Papst mit der größten Hochachtung, versprach alles zurückzugeben, was er dem römischen Herzogthum und der römischen Kirche abgenommen hatte, und setzte es auch sogleich in Erfüllung.

Bis zum Jahr 737. führten noch immer merovingische Prinzen den Titel eines Königs bey der fränkischen Nation. Als aber in diesem Jahre Theodorich IV. starb, wollte Karl Martell die Nation auch von den geringen Ueberbleibseln des königlichen Ansehens der Merovinger nach und nach entwöhnen. Er ließ daher den Thron selbst dem Nahmen nach unbesetzt, und regierte ohne König als Dux und Princeps Francorum das Reich bis an sein Ende, das im J. 741. erfolgte.

§. 26.

Karl Martells Söhne Karlmann und Pipin der Kleine vom J. 741. bis 747. (6. Jahre).

Nach den Tode Karl Martells theilten sich seine zwey Söhne Karlmann und Pipin der Kleine als Duces und Principes Francorum in die fränkischen Länder. Jener bekam Austrasien, dieser Neustrien. Es entstanden aber neue Empörungen in den Provinzen Aquitanien, Alemannien und Bayern, die sich nicht von den Majoribus domus wollten beherrschen lassen. Beyde Brüder

sahen

sahen sich daher genöthiget, aufs neue einen Prinzen aus dem merovingischen Geschlechte, Childerich III., einen Sohn Chilperichs II.; zur Parade auf den Thron zu sezen. Dadurch und durch die Waffen brachten sie alles wieder zur Ruhe. Uebrigens beobachteten sie die Politik ihrer Vorfahren, daß sie die Kirche beschützten.

Karlmann insonderheit nahm viele wichtige Einrichtungen im Kirchenstaate vor. Er hielt zwey Kirchenversammlungen, eine im J. 742. an einem unbekannten Orte, die andere im J. 743. apud Liptinas unweit von Cambray, in welchen verschiedene Verfügungen zur Aufnahme der Kirchen und Klöster getroffen wurden. Merkwürdig ist es, daß Karlmann beyde diese Concilien selbst zusammenberufen hat, um den Rath der Bischöfe und Priester einzuhohlen, wie das Gesetz Gottes und die verfallene Kirchenzucht wieder hergestellt werden könnten. Die Synodalschlüsse wurden auch in seinem Nahmen verkündiget, und er wird selbst darin redend eingeführt. In der ersten Kirchenversammlung ordnete Karlmann in den Städten Bischöfe an, und setzte über selbe den Bonifaz zum Erzbischof. Er befahl jährlich eine Synode zu halten, um in seiner Gegenwart an der Herstellung der Kirchengesetze und Rechte, und an der Verbesserung der christlichen Religion zu arbeiten. Er verbot den Geistlichen die Waffen zu tragen, und sich mit der Jagd abzugeben. Die Priester in den Pfarren sollten ihrem Bischofe gehorsam seyn. Den Bischöfen und Grafen trug er auf zu sorgen, daß das Volk keine heidnischen Gebräuche beobachte, und daß die Mönche und Nonnen nach der Regel des heiligen Benedicts leben. Die den Kirchen entzogenen Güter verordnete er

denselben zurückzustellen. Diese Schlüsse wurden in der zweyten Synode bestätiget. Nur in Ansehung des letzten Puncts sagte Karlmann, daß er wegen der bevorstehenden Kriege und Verfolgungen der umherwohnenden Völker einen Theil der Kirchengüter noch eine Zeitlang, aber nicht als Eigenthum, sondern als ein Precarium gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses zum Behuf seines Kriegsheeres behalten wolle. Diese Verordnung ist dadurch veranlaßt worden. Karl Martell, der so viele Kriege zu führen hatte, machte sich kein Gewissen daraus, die überflüssigen Kirchengüter seinen Vasallen als Pfründen zu verleihen. Der Geistlichkeit war dieses, wie leicht zu erachten ist, gar nicht recht. Sie setzte alles in Bewegung, um die Kirchengüter zurückzubekommen. Der heilige Eucherius, Bischof von Orleans, sah in einer Entzückung den Karl Martell in der Hölle, und ein erschienener Engel zeigte dem betroffenen Bischof die Ursache davon an, die darin bestand, daß Karl die Güter der Heiligen den Layen gegeben habe. Weil aber die nämlichen Umstände auch unter Karlmann fortdauerten, so konnten die Geistlichen ihre Absicht nicht ganz erreichen.

Ueberdieß unterstützte Karlmann den Erzbischof Bonifaz auf alle mögliche Weise, so daß dieser nicht nur drey neue Bisthümer zu Würzburg, Eichstädt und Büraburg unweit Fritzlar, so aber bald wieder eingegangen, zu Stand brachte, sondern auch im J. 744 die wichtige Abtey Fulda, das nachherige Seminarium vieler guten Bischöfe und Geistlichen für Teutschland, errichtete, und im J. 745 seinen erzbischöflichen Sitz zu Maynz feststellte. Bonifaz ist gewiß ein um Teutschland sehr verdienter Mann. Seinem Enthusiasmus und sei-

ner Standhaftigkeit haben wir es zu verdanken, daß die christliche Religion in Teutschland eingeführt wurde. Diese trug dann vieles zur Cultur unseres Vaterlandes bey; denn die Mönche und Missionarien, die aus Bonifazens Schule kamen, haben nicht nur die christliche Religion geprediget, sondern auch die Erde zu bauen gelehret, die nöthigen Handwerke und Künste gemeiner gemacht, und einige Wissenschaften verbreitet. Andererseits aber ist es zu bedauren, daß Bonifaz zu sehr an dem römischen Bischofe hieng, und zum Nachtheil der folgenden Zeiten zu sehr das Papstthum beförderte. Karlmann hat sich nach und nach so sehr in das Geistliche vertieft, daß er zuletzt im J. 747 selbst ins Kloster gieng.

§. 27.

Pipin der Kleine allein, und dessen Erhebung auf den Thron vom J. 747 bis 752. (5 Jahre).

Nachdem Karlmann der Regierung entsagt hatte, blieb Pipin der Kleine allein Herzog und Fürst der Franken. Und nun kam die Zeit der grossen Revolution, welche die merovingische Familie um Krone und Scepter bringen sollte. Der Familie der Majorum domus konnte es freylich ziemlich gleichgültig seyn, einen Schattenkönig neben sich zu haben, der nichts zu sagen hatte. Allein es konnte einmahl unter den Merovingern ein Prinz von Entschlossenheit und Talent aufstehen, der die königliche Macht zurückgefordert, und die Familie des Pipin von Landis gestürzt hätte. Die Nation glaubte ohnehin noch immer, daß die Regierung den Mero-

vingern gehöre. Es war also den Majoribus domus daran gelegen, dieser Gefahr vorzubeugen, und die Merovinger ganz wegzubringen. Alles war dazu schon vorbereitet. Die Majores domus haben sich um die Kirche sehr verdient gemacht, und hatten die Geistlichkeit auf ihrer Seite. Die Sache konnte also leicht mit dem Oberhaupte derselben, dem Erzbischofe Bonifaz, ausgemacht werden. Bonifaz mußte die übrigen Geistlichen, und durch diese die Nation zu Pipins Absicht stimmen. Nur eine Bedenklichkeit war noch. Die Nation hat Chlodwigen und dessen Nachkommen die Treue geschworen. Es schien Gewissenssache zu seyn, von dem merovingischen Stamme abzugehen. Aber auch dieser Scrupel konnte leicht gehoben werden. Bonifaz hatte die Nation schon gewöhnt, in wichtigen Fällen, besonders in Gewissenssachen, sich zu Rom Raths zu erhohlen. Es wurde also, um recht sicher darein zu gehen, auch jetzt eine Gesandtschaft an den Papst Zacharias abgeschickt, mit der Frage: ob man denjenigen König nennen müsse, der unthätig zu Hause sitze, oder denjenigen, der die Sorge des ganzen Reichs und die Last aller Geschäfte trage? Die Frage war sehr politisch und fein gestellt. Die wahre Frage wäre gewesen: ob es gerecht sey, den Königen, denen man bereits alle Macht genommen und die man bisher in Unthätigkeit erhalten hat, auch den Nahmen zu nehmen? Allein so tief gieng man in die Sache nicht ein. Der Papst hatte alle politischen Gründe für sich, sein theologisch-juridisches Gutachten so, wie es Pipin wünschte, zu geben. Denn Pipin war mächtig und furchtbar. Von ihm konnte der Papst Hülfe gegen die Longobarden, Saracenen und Griechen erwarten. Er hatte das Christenthum und das Ansehen

des Papstes schon sehr befördert, und konnte es in Zukunft noch mehr thun. Das Consilium sallete daher: „Melius & utilius sibi videri, ut ille Rex nominaretur & esset, qui potestatem in regno habebat, quam ille, qui falso Rex appellabatur.“ Nachdem dieses Gutachten von Rom angekommen war, wurde im J. 752 zu Soissons ein Reichstag gehalten. Childerich III. und sein Sohn mußten in das Kloster wandern, und Pipin wurde zum Könige erklärt. Bonifaz salbte und krönte darauf den neuen König. Es scheint, man habe diese Ceremonie des alten Testaments angewandt, um das, was geschehen war, mit der Religion in Verbindung zu bringen, und den König Pipin in den Augen des Volks noch ehrwürdiger und unverletzbarer zu machen, damit nicht vielleicht ihn, oder einen seiner Nachkommen, mit der Zeit ein ähnliches Schicksal treffe, als jetzt durch sein Zuthun den Merovingern begegnet ist. Man sieht aus dieser ganzen Begebenheit, daß ungeläuterte Religionsbegriffe eben sowohl gebraucht werden können, Könige von ihren Thronen zu stürzen, als sie darauf zu befestigen.

Auf solche Art wurde der Merovinger Stamm von einer Ministerfamilie entthront. Der Papst Gregor VII. betrachtete die Sache aus einem andern Gesichtspuncte. Er sagte, Zacharias habe den Childerich abgesetzt, und den Pipin auf den Thron erhoben. Und darauf gründete er sein Recht, Kaiser und Könige abzusetzen. Allein diese Vorstellung ist ganz falsch. Papst Zacharias hat nichts anders gethan, als sein Gutachten über eine ihm vorgelegte Gewissenssache gegeben. Wäre dieses auch nicht so

lax ausgefallen, so würde doch wahrscheinlich die einmahl beschlossene Staatsveränderung vor sich gegangen seyn.

Nach dieser Revolution hörte, wie es sich von selbst versteht, die bisherige Ehrenstelle des Major domus an dem neuen königlichen Hofe, wie auch der Titel: Dux & Princeps Francorum auf. Im übrigen blieb es bey der vorigen Reichsverfassung. Unter andern behielten auch die Reichsversammlungen ihren Fortgang, die bisher jährlich im März, in der folgenden Zeit nur etwas später im May gehalten wurden.

III. Hauptstück.

Von den Karolingern
vom J. 752 bis 888. (136 Jahre.)

Als Quellen der karolingischen Geschichte dienen die Annales Francorum Metenses, Nazariani, Tiliani, Fuldenses, Bertiniani, Loiseliani, Lambecciani; Eginhardi vita Caroli M.; Poetæ Saxonis annales Caroli M.; Thegani vita Ludovici pii; Ermoldi Nigelli de rebus gestis Ludovici pii carmen elegiacum; Nithardus de dissensionibus filiorum Ludovici pii; Rheginonis chronicon bis zum J. 907. ꝛc.

§. 28.

Pipin als König vom J. 752 bis 768. 24. Sept. (16 Jahre.)

Im J. 754 besuchte der Papst Stephan II. selbst den König Pipin in Frankreich, salbte ihn von neuem, und bewog ihn, den Titel Patricius der Römer anzunehmen, und gegen den longobardischen König Aistulf zu Felde zu ziehen, der eben Ravenna wieder erobert, und dem dortigen Exarchate ein Ende gemacht hatte, und nun damit umgieng, sich Rom selbst zu unterwerfen. Es war aber zu besorgen, daß in der Abwesenheit Pipins ein Aufruhr entstehen möchte, der ihn wieder vom Throne stos-

stossen könnte. Daher mußte der Papst den Franken mit der Excommunication drohen, wenn sie sich beyfallen lassen würden, von der Familie Pipins abzugehen. Pipin zog dann zweymahl nach Italien, und zwang den König Aistulf, das Exarchat abzutreten. Dieses wurde aber nicht mehr den vorigen Herren, nämlich den griechischen Kaisern, zurückgestellet, sondern Pipin schenkte es dem heiligen Peter, der römischen Kirche, und, wie einige Annalisten noch hinzusetzen, der römischen Republik. Die Schenkung selbst ist gewiß; aber die Schenkungsurkunde nicht mehr vorhanden. In der zweyten Hälfte des 9ten Jahrhunderts soll sie sich nach Zeugniß des Bibliothekars Anastasius noch in dem römischen Archive befunden haben. Deßwegen weiß man auch nicht, was eigentlich geschenkt worden sey. Diese Schenkung, wenn sie auch nicht der Grund der weltlichen Herrschaft des Papstes im mittleren Italien gewesen ist, war doch der Vorwand, selbe mit der Zeit an sich zu reißen.

Im fränkischen Reiche selbst fiel es noch mehrern Grossen schwer, einem König zu gehorchen, der noch kurz vorher ihres Gleichen war, dessen Familie vielleicht der ihrigen an Würde der Herkunft nicht einmahl gleich kam. Es entstanden Bewegungen in Aquitanien und Bayern. Allein Pipin wußte durch seinen grossen Geist nicht nur dieselben zu dämpfen, sondern auch die Sachsen in ihren Unternehmungen zurückzuhalten, ja sogar einen Theil derselben zum Versprechen eines Tributs zu bringen.

§. 29.

§. 29.

Pipins Söhne Karl und Karlmann vom J. 768. 24. Sept. bis 771. 4. Dec. (3 Jahre.)

Nach dem Tode Pipins im J. 768 theilten seine beyden Söhne Karl und Karlmann die fränkische Monarchie unter sich. Sie lebten aber in keinem guten Vernehmen mit einander. Ihre Mutter drang darauf, daß einer von ihnen die Tochter des longobardischen Königs Desiderius heurathen sollte. Dieses war gerade der Absicht des Papstes entgegen, der die Franken gegen die Longobarden benutzen wollte. Stephan III. setzte sich also diesem Vorhaben entgegen, und schimpfte in einem an die beyden fränkischen Prinzen erlassenen Briefe entsetzlich gegen die Longobarden. Er nennt ein solches Vorhaben diabolicam immissionem. Die Heurath selbst ist ihm „non tam matrimonii conjunctio, sed consortium nequissimæ adinuentionis, detestabile atque abominabile contagium.“ Die Longobarden bekamen den Titel: „perfida ac fœtentissima Longobardorum gens, quæ in numero gentiuui non computatur, de cujus natione & leprosorum genus oriri certum est &c.“ Aller Vorstellungen des Papstes ungeachtet heurathete doch Karl die longobardische Prinzessinn; verstieß sie aber wieder nach einem Jahre, und so erreichte der Papst doch seinen Zweck.

Als Karlmann im J. 771 starb, zog Karl mit Einwilligung der Grossen dessen Theil an sich, und wurde auf solche Art Regent der ganzen fränkischen Monarchie. Es waren zwar von Karlmann zwey Prinzen vor-

vorhanden, mit denen sich ihre Mutter Gerberg zu dem Könige Desiderius flüchtete. Allein in der fränkischen Verfassung war der Punct unentschieden, ob die Enkel mit ihres Vaters Bruder in der Erbschaft ihres Grosvaters concurriren könnten. Wenn daher der Vatersbruder mächtig war, so wurden die Enkel von der Succession ausgeschlossen; jedoch nicht eigenmächtig vom Könige, sondern die Sache mußte auf einer Reichsversammlung ausgemacht werden. Der longobardische König Desiderius nahm sich der zwey karlmännischen Prinzen an, und verlangte von dem Papste Hadrian I., daß er selbe zu fränkischen Königen salben möchte. Aber der Papst war zu klug, sich an die schwächere Parthey zu halten, und den mächtigen Karl zu reitzen, den er zu seinen Absichten brauchen wollte. Es war ihm auch daran gelegen, daß die fränkische Macht beysammen bleibe, und nicht ein Theil davon mit den Longobarden gemeine Sache mache.

§. 30.

Karl der Grosse allein vom J. 771. 4. Dec. bis 814. 28. Jänner. (43 Jahre.) Dessen vornehmste Thaten.

Unter Karls Regierung kam der fränkische Staat fast mit ganz Europa in Verbindung. Um daher den Wirkungskreis Karls besser einzusehen, müssen wir einen Blick auf die allgemeine Beschaffenheit von Europa, wie sie damahls war, als Karl die Regierung der ganzen Monarchie antrat, werfen.

Das

Das orientalische Kaiserthum erhielt sich zwar noch; war aber sehr geschwächt, von Außen durch Avaren, Bulgaren und andere Nationen, von Innen durch beständige Uneinigkeiten. In der Hauptstadt desselben, in Constantinopel, gab man sich immer mit Religionsdisputen ab, und der Thron litt immerwährende und gewaltsame Veränderungen. Das Volk von Constantinopel war äußerst heruntergebracht. Es vereinigte, wie es gemeiniglich zu geschehen pflegt, nicht die Tugenden, sondern die Fehler aller Nationen in sich, aus denen es bestand, also asiatische Weichlichkeit, griechische List und Eitelkeit, thracische Grausamkeit und römische Selbstgenügsamkeit. In England haben die Sachsen 7 Königreiche gegründet, die jedoch in einiger Verbindung standen, und die Heptarchie genannt wurden. Erst Eckbert I. vereinigte sie. Durch Alfreds Bemühungen wurde England blühend gemacht. Allein die Feinde, welche es von Norden her hatte, machten, daß es auf seine eigene Vertheidigung bedacht, ohne Einfluß auf das übrige Europa blieb. Der Norden, worunter Dänemark, Schweden und Norwegen verstanden wurden, gleichsam von der übrigen Welt abgesondert, lag bisher in Finsternisse eingehüllt. Nur bisweilen machten die Normänner unter Karl dem Grossen besonders zur See Einfälle. Nach dessen Tode aber wurden sie fürchterlichere Feinde. Spanien hatten die Araber inne, welche daselbst ein unabhängiges, vom Califat getrenntes Reich errichtet haben. Ihr Tummelplatz war jetzt das mittelländische Meer. Sie suchten in den dortigen Inseln und zuletzt auch in Italien festen Fuß zu fassen. Italien war zwischen den Longobarden, Griechen und Römern getheilt. Die Longobarden hatten das obere, die

Grie-

Griechen das untere Italien in Besitz. In der Mitte bildeten die Römer eine Art von Republik, an deren Spitze sich der Papst, die Häupter der Miliz und der Senat befanden. Der Papst hatte dabey den größten Einfluß; denn die römische Kirche besaß grosse Reichthümer. Der Papst war ein gelehrter Mann. Seine Geistlichen waren die größten Politiker. Andere Nationen hatten Ehrfurcht gegen den Nachfolger des heiligen Petrus. Deßwegen konnte der Papst den Römern viel nützen. Die Häupter der Militz und der Senat hatten Antheil an der Papstwahl, und darum auch grosses Ansehen in der Republik. In Teutschland bequemte man sich allgemach unter die Oberherrschaft der neuen Familie. Nur in Bayern geschahen noch zu Zeiten Bewegungen dagegen. Ein grosser Theil von Teutschland, dessen Gränzen von dem teutschen Meere bis an Thüringen, und von der Elbe fast bis an den Rhein giengen, war noch frey. Die Bewohner davon waren die Sachsen. Einzelne Stämme derselben sind zwar bisweilen den Franken zinsbar geworden; aber unter ihrer Herrschaft standen sie noch nicht. Die Sachsen wurden nach der Lage in die Ostphalen, die gegen Osten, in die Westphalen, die gegen Westen, und in die Engerer, die in der Mitte wohnten, eingetheilet. Bey den Franken selbst herrschte noch grosse Unordnung, die durch die vielen innerlichen Kriege veranlaßt wurde. Während derselben konnte die Nation wenig Fortschritte in den Künsten und Wissenschaften machen. Ueberall waren noch die deutlichsten Spuren der Barbarey zu sehen. Eine solche Nation both dem Genie eines Karls einen grossen Wirkungskreis an.

Nachdem Karl die Regierung allein bekommen hatte, war sein erstes Project die noch unbezwungenen Sachsen unter fränkische Botmäßigkeit zu bringen. Allein dieses Project war schwer auszuführen. Die Sachsen hatten noch die alte teutsche Tapferkeit und eine unbezwingliche Freyheitsliebe. Die Religion trennte sie vollends von den Franken. Karl hatte über 30 Jahre mit ihnen zu fechten, bevor er seine Absicht errreichen konnte. Den Rechtstitel zu diesem Kriege gaben die Einfälle der Sachsen in die fränkischen Provinzen an die Hand. Gleich im ersten Feldzuge (772) eroberte Karl die Ehresburg, jetzt Stadtberg im Herzogthum Westphalen, und zerstörte die von den Sachsen vorzüglich verehrte Irmensäule, wovon man jedoch nicht weiß, was sie eigentlich zu bedeuten hatte. Dadurch war aber die Sache bey weitem noch nicht entschieden. Da der sächsische Krieg so lange dauerte, so wurde er nothwendig durch viele andere Begebenheiten unterbrochen.

So brach schon im J. 774 der longobardische Krieg aus. Der longobardische König Desiderius wollte den Papst mit Gewalt zwingen, die Söhne Karlmanns zu fränkischen Königen zu salben, und fiel in dieser Absicht in das römische Gebiet von Ravenna und Ancona ein. Hadrian suchte in diesen Umständen Hülfe bey Karln, als römischen Patricius. Karl überstieg mit einem mächtigen Kriegsheer die Alpen, und machte sich in einem Feldzuge Meister von der ganzen Lombardey, da er die zwey vornehmsten longobardischen Städte Verona und Pavia eroberte, und den König Desiderius selbst gefangen bekam. Desiderius ward in ein Kloster ge-

steckt,

steckt, und Karl wurde nun König der Longobarden. Man muß sich über den Unterschied, der zwischen der Eroberung des longobardischen Reichs und der Bezwingung der Sachsen auffällt, nicht wundern. Die Sachsen fochten für ihre Verfassung, Religion und Freyheit. Es mußte der ganzen sächsischen Nation erst ein Oberhaupt, und zwar ein fremdes, aufgedrungen werden. Die longobardische Verfassung war der fränkischen analoger; die Religion einerley. Die Freyheitsliebe der Longobarden hat sich in dem italiänischen Clima verlohren. Sie waren schon an eine Oberherrschaft gewohnt. Es war ihnen nur darum zu thun, ihren Herrn zu ändern. Dazu kam noch der Unterschied in der Tapferkeit beyder Nationen. Die Eroberung der Lombardey veranlaßte hernach Karln noch zu mehreren Zügen nach Italien. Schon im J. 776 mußte er wegen Empörung der Herzoge von Friaul, Spoleto und Benevent, die sich mit den Griechen, und mit dem zu den letztern geflüchteten Sohne des Desiderius, Adalgis, verbunden hatten, aufs neue nach Italien gehen. Er brachte wieder alles zur Unterwürfigkeit, und machte seitdem neue Einrichtungen unter den Longobarden. Unter andern gab er ihnen fränkische Herren zu Statthaltern, um sie durch selbe leichter im Gehorsam zu erhalten.

Im J. 777. hielt Karl eine Generalversammlung zu Paderborn, wozu auch die Sachsen beschieden wurden. Hier wurde er durch einen Besuch des saracenischen Statthalters von Saragossa Ibinalarabi und dessen Sohnes überraschet. Diese suchten bey ihm um

Beystand gegen den saracenischen König Abdorahman von Cordua an, von dem sie aus ihrer Statthalterschaft vertrieben wurden. Karl ließ diese Gelegenheit, neue Eroberungen zu machen, nicht außer Acht. Er drang gleich im folgenden Jahre 778. über die pyrenäischen Gebirge in Spanien ein, bemächtigte sich verschiedener Städte, gieng sogar über den Fluß Ebro, eroberte Saragossa und setzte dort den Ibinalarabi wieder ein; behielt aber den Strich Landes bis an den Ebro für sich, wo ihm die dortigen Araber die Huldigung leisten mußten. Dieser Theil von Spanien, der auf solche Art zu einer fränkischen Provinz gemacht wurde, bekam hernach den Nahmen Marca hispanica. Bey dem Rückzuge wurde jedoch Karln der Nachtrab seines Heeres von den Vasken, den ursprünglichen Bewohnern der pyrenäischen Gebirge, fast ganz zu Grunde gerichtet. Dabey kam auch der tapfere Roland um, den hernach Ariost so schön besungen hat.

Indessen hatte der sächsische Krieg immer seinen Fortgang. Einzelne Stämme wurden zwar öfters zur Unterwerfung gebracht, und Karl, um sich ihres Gehorsams zu versichern, ließ sich von ihnen Geisel geben, und versprechen, daß sie im Falle einer Untreue Freyheit und Güter verlieren wollten. Allein dieses Mittel half wenig. Der Hauptanführer der Sachsen Wittekind wußte immer von neuem die Freyheitsliebe seiner Landsleute anzufachen. Bald fielen die Besiegten wieder ab, bald fiengen neue Stämme den Krieg an. Karl, welcher sah, daß es auf solche Art nicht gehe, schlug nun einen andern Weg ein. Er beschloß die Sachsen zum Christenthum zu zwingen; denn er glaubte, die christliche Religion,

gion, die mit der Zeit schon auch in den Herzen der Sachsen Wurzel fassen werde, sey allein im Stande, die Sitten der Sachsen zu mildern, selbe mit den Sitten der Franken übereinstimmender zu machen, und die sächsische Verfassung, die mit der Religion verbunden war, umzustürzen. Daher muß man sich die gewaltsame Taufe erklären, die Karl gewiß nicht für ein dem Geiste des Evangeliums entsprechendes und zur ewigen Glückseligkeit führendes, sondern bloß für ein politisches Mittel ansah, die Rohheit und Unbändigkeit der Sachsen zu bezähmen, und denselben durch fränkische Geistliche mehr Zuneigung gegen sich einzuflößen. Ein anderes Mittel, dessen sich Karl gebrauchte, war, daß er, wenn sich ihm ein Stamm unterwarf, demselben Statthalter von der sächsischen Nation selbst gab. Dadurch dachte er nicht nur den Sachsen seine Herrschaft angenehmer zu machen, sondern auch die sächsischen Grossen durch Interesse auf seine Seite zu ziehen. Es schien auch, Karl habe auf diese Weise seine Absicht erreicht; denn die Sachsen verhielten sich ruhig, und dienten ihm sogar gegen andere Feinde. Dieses machte Karln so sicher, daß er im J. 782. ein kleines fränkisches Heer in Sachsen einrücken ließ, welches durch die Sachsen verstärkt, gegen die Wenden, die in Thüringen eingefallen waren, ziehen sollte. Allein die Sachsen glaubten, diesen günstigen Zeitpunct dazu benützen zu müssen, um ihre Freyheit wieder zu erlangen. Sie fielen über das kleine Heer der Franken her, und rieben es fast ganz auf. Karl wurde dadurch so sehr in Erbitterung gesetzt, daß er unverzüglich mit einer grossen Macht in das Land der Sachsen eindrang, die Vornehmsten der Nation zusammenberief, und wider die Urheber der Meuterey eine Untersuchung anstellte. Er

ließ

ließ 4500 Sachsen, die für schuldig b:funden wurden, und ihm ausgeliefert werden mußten, bey Verden an der Aller enthaupten. Die Gelindigkeit wäre vielleicht besser gewesen, als eine so grosse Strenge; denn nun erregte die ganze Nation einen Aufstand. Allein Karl war glücklich gegen sie. Durch ein Paar Haupttreffen, die er im J. 783. bey Detmold und am Hasefluſſe im Osnabrückischen kurz nach einander gewann, brachte er es dahin, daß sich die Sachsen von nun an nicht mehr getrauten, ihn anzugreifen. Die folgenden zwey Jahre durchstreifte er ganz Sachsen, und bewog durch gütliche Handlungen den vornehmsten Anführer der Sachsen, Wittekind, sich taufen zu lassen. Es war ein Glück für Karln, daß sich die Grossen nach und nach auf seine Seite wandten; sonst würde er schwerlich Meister über ganz Sachsen geworden seyn. Nach Wittekinds Unterwerfung bequemten sich zwar die Sachsen zur Ruhe und zum Gehorsam; doch war für jetzt der sächsische Krieg noch immer nicht geendiget.

Nach dieser Zeit fand Karl unter andern eine Beschäftigung mit den **Bayern**. Diese standen unter fränkischer Oberherrschaft; hatten aber eigene Herzoge aus dem erblichen agilolfingischen Geschlechte. Der jetzige Herzog von Bayern Thassilo II. hatte eine Tochter des vom Karl gestürzten longobardischen Königs Desiderius, Luitberg mit Nahmen, zur Ehe. Sein Schwiegervater hat ihm wahrscheinlich Hoffnung zu einer völligen Unabhängigkeit und zur Königswürde gemacht. Durch dessen Sturz waren alle diese Hoffnungen verschwunden, welches dem Thassilo nothwendig sehr schmerzlich fallen mußte. Seine Gemahlinn wird auch nichts unterlassen haben,

ben, ihn gegen Karln aufzuhetzen, um ihren Vater, wo möglich, zu rächen. Thassilo fieng also eine Empörung an. Karl hielt deßwegen im J. 787. einen Reichstag zu Worms. Thassilo wurde vorgerufen, um sich wider die gegen ihn angebrachten Beschuldigungen zu verantworten. Als er aber nicht erschien, auch sich weigerte, Karln die Treue zu leisten, so brachen drey Armeen gegen ihn auf. Der von allen Seiten eingeschlossene Thassilo wußte kein anderes Rettungsmittel, als sich zu unterwerfen. Er kam zu Karln, erneuerte den Eid der Treue und stellte zur Versicherung derselben 13 Geiseln, worunter sich auch sein Sohn Theodo befand. Allein Thassilo wollte nicht ruhen. Er hetzte die Avaren auf, in die fränkischen Provinzen einzufallen, und unterhielt noch sonst mit den Feinden des Reichs gefährliche Verbindungen. Er wurde daher im J. 788. auf eine zu Ingelheim gehaltene Reichsversammlung von neuem vorgeladen, und von den anwesenden Grossen zum Tode verdammt. Karl milderte jedoch die Strafe, und verwies ihn mit seiner Familie ins Kloster. Nach Thassilo's Sturze stellte Karl keine Herzoge mehr in Bayern an, sondern ließ das Land durch Grafen regieren. Es war überhaupt Karls Politik, die Herzoge, welche ihm gefährlich waren, abkommen zu lassen, und die Länder der Verwaltung mehrerer Grafen anzuvertrauen.

Nachdem Karl mit den Bayern fertig war, unternahm er im J. 789. einen Zug gegen die Wilzen, eine wendische Nation jenseits der Elbe an der Ostsee. Die Wilzen haben bisher beständige Kriege gegen die slavischen Nationen geführt, die Unterthanen oder Bundesgenossen der Franken waren. Um diesen Ruhe zu ver-

schaf-

schaffen, mußte sich Karl zu einem Feldzuge gegen jene entschließen, in welchem er auch seine Absicht erreichte, und die Wilzen zur Huldigung nöthigte.

Eben so glücklich lief Karls Unternehmung gegen die Avaren ab, die unser heutiges Oesterreich unter der Ens und Pannonien bewohnten. Diese wurden, wie wir gehört haben, von Thassilo gegen Karln aufgehezt, und haben seitdem die fränkischen Provinzen Friaul und Bayern öfters angefallen, und darin grosse Verwüstungen angerichtet. Es wurde daher im J. 791. ein Reichskrieg gegen sie beschlossen. Der Sammelplatz der Armee war zu Regensburg. Als man von dort aus bis an die Ens, welche das Land der Avaren von Teutschland trennte, fortgerücket war, theilte Karl die Armee in drey Colonen ab. Eine marschirte an der Südseite der Donau, die andere auf der Nordseite, und die dritte, die aus Bayern bestand, schiffte mit dem Proviant auf der Donau herab. Die Avaren erschracken, und zogen sich bis über den Raabfluß zurück. Karl unterwarf sich das ganze Land von der Ens bis an den Einfluß der Raab in die Donau. Er wollte hernach die Avaren gänzlich aufreiben, und beschäftigte sich die folgenden Jahre mit den nöthigen Zubereitungen zur Ausführung dieses Vorhabens. Unter andern hatte er den grossen Plan, die Donau mit dem Rhein mittelst der Altmühl und der Rednitz durch einen Canal zu vereinigen. Es wurde wirklich Hand an das Werk gelegt; aber der beständige Regen und der sumpfige Boden hinderten die Vollendung desselben. Ueberhaupt mag man auch mit den mechanischen Künsten damahls noch nicht so weit gekommen seyn. Karl selbst wurde durch andere Geschäfte aufgehalten,

dieses Werk zu betreiben, und den Krieg gegen die Avaren fortzuführen. Indessen zog doch sein Sohn Pipin im J. 796. gegen sie los, jagte sie sogar über die Theis, nahm ihren festen Ort Ringus ein, und erbeutete alle Schätze, welche die Avaren dort zusammengehäuft hatten. Eginhard sagt, daß die Franken, welche vorher arm waren, seit dieser Zeit reich geworden sind.

Dieser avarische Krieg ist für die österreichische Geschichte sehr wichtig. Dadurch wurde das Land von der Ens bis an den Einfluß der Raab in die Donau zu einer fränkischen Provinz gemacht, woraus in der Folge die Markgrafschaft Oesterreich entstanden ist. Der bayerische Geschichtschreiber Aventin behauptet, diese Provinz sey von Karl dem Grossen zu Bayern geschlagen worden, ut una gens, et unus ducatus posthac foret. Allein kein gleichzeitiger Schriftsteller macht eine Meldung davon. Vielmehr haben wir Beweise für das Gegentheil. Denn 1) hat dieses Land nicht den Nahmen Bayern erhalten, sondern es wurde Avaria genannt. 2) hat Karl, wie der gleichzeitige Verfasser der Historia conversionis Caranthanorum erzählt, in dieser Provinz Gränzgrafen angestellt. In Bayern waren seit Thassilo's Sturze auch Grafen. Nun ist es nicht wahrscheinlich, daß Gränzgrafen, die viel mächtiger und ansehnlicher waren, als andere Grafen im Innern des Landes, den bayerischen Grafen untergeordnet gewesen sind. 3) Wenn die Gegend von der Ens bis zum Raabflusse von Karln zu Bayern geschlagen worden wäre, so müßte die Gegend vom Inn bis zur Ens schon ein Theil von Bayern gewesen seyn. Dieses ist aber falsch; denn die oberensische Provinz hatte um diese Zeit ihre eigenen

Gränzgrafen. Erst nachdem Avarien unter Ludwig dem Kinde eingegangen, hat sie sich an Bayern zu halten angefangen, und ist endlich unter Konrad I., als wieder Herzoge in Bayern angestellt wurden, ein Theil von Bayern geworden. Nachdem die Avaren aus dem Lande unter der Ens weggezogen waren, wurde selbes von Karln durch Bayern und Slaven bevölkert. Die Oberaufsicht in geistlichen Sachen darüber bekam der Bischof von Salzburg.

Der Papst Hadrian, Karls bester Freund, war unterdessen gestorben. Sein Nachfolger war Leo III. Dieser hat gleich nach seiner Wahl Karln die Schlüssel zum Grabe des heiligen Petrus und das Pannier der Stadt Rom überschickt mit dem Ersuchen, Karl möchte einen Abgeordneten nach Rom senden, um von den Römern den Eid der Treue und Unterwürfigkeit abzunehmen. Karl bestimmte dazu den Abt Engelbert, dem auch die Römer den gedachten Eid leisteten. Daraus sehen wir, daß Karl noch als blosser Patricius schon für den Oberherrn von Rom angesehen wurde. Indessen zeigte doch das Wort Patricius noch immer einen Statthalter, folglich eine Abhängigkeit von den orientalischen Kaisern an. Diese wurde aber nun auch bald durch die Erneuerung des occidentalischen Kaiserthums aufgehoben. Die Sache gieng so vor sich. Der Papst Leo III. wurde im J. 799. von den Römern bey einer Procession angefallen, vom Pferde gezogen und in eine Kirche geschleppet, wo man ihm sogar die Augen und Zunge herausreißen wollte. Kaum wurde er von dem spoletanischen Herzoge noch gerettet. Er nahm seine Zuflucht zu Karln, der ihn zu sich nach Paderborn kom-

kommen ließ. Karl schickte dann Abgeordnete nach Rom, welche die Sache untersuchen, und den Papst wieder einsetzen sollten. Im J. 800. folgte er denselben selbst nach, nahm zu Rom noch einmahl die Untersuchung vor, und nachdem sich der Papst durch einen Reinigungseid von allem Verdachte gereiniget hatte, verwies Karl einige Aufrührer ins Elend, obgleich sie die Todesstrafe verdienet hätten. Als er hernach am Weinachtsfeste sich zum Gottesdienst in die Peterskirche verfügte, und nach der Messe vom Gebet aufstehen wollte, setzte ihm der Papst eine goldene Krone auf, und das Volk, wovon wenigstens ein Theil dazu vermuthlich schon vorbereitet war, rief ihn zum Kaiser aus, mit dem dreymahligen Zuruf: Carolo Augusto a Deo coronato, magno et pacifico Imperatori Romanorum vita et victoria. Der Papst warf sich der erste vor dem neuen Kaiser nieder, und adorirte ihn nach der damahligen Sitte. Eginhard, der Karls Leben beschrieben hat, sagt, dieser Act sey dem Kaiser nicht lieb gewesen, er habe erklärt, daß er, so heilig auch der Tag war, nicht in die Kirche gegangen seyn würde, wenn er gewußt hätte, was der Papst vorhabe. Möglich ist es; aber nicht wahrscheinlich. Wer weiß, was zu Paderborn zwischen Karln und dem Papst gehandelt worden? Vielleicht war Karln nur die päpstliche Krönung nicht recht; denn seinem Sohne befahl er die Krone sich selbst aufzusetzen.

Die Zeit zur Herstellung des occidentalischen Kaiserthums war gewiß die gelegenste. Die Römer konnten zum Vorwande für sich anführen, daß sie von den griechischen Kaisern verlassen worden seyen, weil ihnen diese keine Hülfe gegen die Longobarden geleistet haben; daß Karl

ohne

ohnehin schon die meisten Provinzen des abendländischen Kaiserthums, und selbst den Hauptsitz desselben, die Stadt Rom, als Patricius besitze; daß es also um weiter nichts zu thun war, als ihm den Kaisertitel zu geben, wozu man sich um so eher berechtiget hielt, weil damahls zu Constantinopel kein Mann sondern ein Weib, die Irene, auf dem Throne saß, und man daraus, wie aus gleichzeitigen Annalisten erhellet, folgerte, daß das ganze Kaiserthum erlediget sey, und alle Herrschaft der Griechen über die Römer aufgehöret habe. Von einem Weibe war überdieß kein so nachdrücklicher Widerspruch zu befürchten als von einem Manne. Allenfalls konnte man auch noch hoffen, eine Heurath zwischen Karln und Irene, und so die Vereinigung des abendländischen und morgenländischen Kaiserthums zu Stande zu bringen, wie dann gleich darauf wirklich deßwegen Unterhandlungen zwischen beyden eröffnet wurden, und vielleicht zu einem gedeihlichen Ende gekommen seyn würden, wenn nicht Irene zu Constantinopel gestürzt worden wäre.

IX. Von der Zeit des erneuerten occidentalischen Kaiserthums ließ Karl den Titel eines römischen Patricius fahren, und nahm dafür den Titel eines römischen Kaisers an. Dabey aber behielt er auch noch den Titel: König der Franken und der Longobarden. Dieses war der Beschaffenheit der Sache sehr angemessen; denn nur den Kaisertitel hat er von den Römern erhalten. Die Würde eines Königs der Franken und der Longobarden hatte er schon vorher, und verlohr sie durch die Erhebung auf den Kaiserthron nicht.

An Ländern erhielt Karl durch das Kaiserthum eigentlich keinen Zuwachs. Die fränkische Monarchie hatte er längst vorher vermög Erbrechts inne. Das longobardische Königreich hatte er durch das Recht der Waffen schon vor mehrern Jahren erworben. Von Rom und dem römischen Gebiet war er Herr vermög seines Patriciats. Das Nämliche gilt von dem Exarchat. Dieses ist zwar von Pipin dem Kleinen der römischen Kirche und Republik geschenkt, und von Karln bestätiget worden. Allein da die römische Kirche und Republik unter der Herrschaft Pipins und Karls als Patricier standen, so haben diese durch eine solche Schenkung ihre Hoheitsrechte über das Exarchat eben so wenig veräußert, als man sagen könnte, der Erzherzog von Oesterreich habe seine landesherrlichen Rechte über ein Gut weggegeben, das er der wienerischen Kirche und Stadtgemeinde schenkte. Die übrigen Länder, die einst zu dem abendländischen Kaiserthum gehörten, aber jetzt andere Besitzer hatten, konnten die Römer Karln nicht geben, weil Niemand etwas geben kann, was er selbst nicht besitzt. Alles, was die Römer durch die Herstellung des Kaiserthums im Occident thaten, konnte vernünftiger Weise bloß dahin gehen, daß sie Karln zum unabhängigen Herrn von den Ueberbleibseln des abendländischen Kaiserthums, die er bisher nur als Patricius, mithin noch immer in einer wenigstens scheinbaren Abhängigkeit von den orientalischen Kaisern besaß, erklärten. Aber nicht einmahl diese Erklärung konnte für sich selbst von einer rechtlichen Wirkung seyn, solang nicht die griechischen Kaiser darein willigten; denn die Römer waren in der That nicht frey. Sie standen von Rechts wegen noch unter der Oberhoheit der Kaiser zu Constantinopel. Sie

hat-

hatten also ohne deren Einwilligung kein Recht, die Oberherrschaft über sich an einen andern zu übertragen. Der orientalische Hof setzte sich auch Anfangs dem Schritte der Römer entgegen. Erst nachdem sich die Kaiser Nicephorus und Michael in den Jahren 810 und 812. mit Karln verglichen haben, wurde die Erneuerung des occidentalischen Kaiserthums ganz rechtmäßig. Nun konnte sich Karl mit vollem Rechte als unabhängigen Oberherrn von Rom und dem dazu gehörigen Gebiete, welches von dem abendländischen Kaiserthum noch übrig war, ansehen. Das erneuerte occidentalische Kaiserthum bestand also in der Souverainität über Rom, das römische Herzogthum und das Exarchat von Ravenna. So klein war das Territorium, worüber der neue römische Kaiser als solcher zu gebieten hatte.

Was die einzelnen Rechte, die Karl mit dem Kaiserthum erlangt hat, betrifft, so kam es in Ansehung anderer freyen Völker einzig auf ihren guten Willen an, was sie dem neuen Kaiser für Vorzüge einräumen wollten. In Beziehung auf Rom und das davon abhangende Gebiet aber kann man sagen, daß Karl in die Rechte der griechischen Kaiser getreten sey, und die nämlichen Gerechtsamen bekommen habe, welche bisher die orientalischen Kaiser dort ausgeübt haben. Dieses zeigt sich aus der ganzen folgenden Geschichte. Wir wollen zum Beweise davon einige Daten herausheben. 1) Karl und seine Nachfolger im Kaiserthum übten theils in Person, theils durch ihre Missos die Gerichtsbarkeit in Rom aus, wie es die griechischen Kaiser vorher gethan haben. Diese erstreckte sich sogar über die Päpste. Leo III. und Pascal I. geriethen in die Untersuchung, weil sie einigen

Rö-

Römern das Leben haben nehmen lassen. In der Sache des Klosters Farfa wurde von den kaiserlichen Missis gegen den Papst selbst das Urtheil gefällt. 2) Sie bestätigten die Papstwahlen nach dem Beyspiele, das ihnen die Kaiser von Konstantinopel gegeben hatten. Karl selbst konnte zwar dieses Recht nicht in Ausübung bringen, weil nach seiner Erhebung zum Kaiser keine neue Papstwahl, solang er lebte, mehr vorfiel. Allein seine Nachfolger vernachläßigten nicht, sich in den Besitz dieses Rechts zu setzen, sobald sich die Gelegenheit dazu ereignete. 3) Karl setzt in seinem Testamente unter den erzbischöflichen Städten seines Reichs Rom und Ravenna am ersten Orte an, welches wieder ein deutliches Zeichen ist, daß er sich als Oberherrn des römischen Gebietes betrachtete, wie es vorher die griechischen Kaiser waren. 4) Leo III. und die folgenden Päpste des neunten Jahrhunderts führen in der Unterschrift ihrer Schreiben die Regierungsjahre Karls und seiner Nachfolger an, wie sie zuvor die Regierungsjahre der griechischen Kaiser gezählet haben. 5) Die Nahmen Karls und seiner Thronfolger erscheinen auf den Münzen, die zu Rom geprägt wurden, wie ehedem die Nahmen der morgenländischen Kaiser. 6) Endlich erhellet dieses aus der Redensart, deren sich die Päpste selbst über die Erneuerung des Kaiserthums bedienten. Sie sagten, das Kaiserthum sey von den Griechen auf die Franken übertragen worden, welches nichts anders bedeuten kann, als daß die ehemahligen Rechte der griechischen Kaiser nun auf die fränkischen übergegangen sind.

Mit

Mit dem Kaiserthum ist auch der Schutz der römischen Kirche, und zwar auf folgende Art verbunden worden. Die Päpste haben sich schon seit dem Bilderstreite mit den Griechen an die fränkischen Fürsten gehalten. Pipin dem Kleinen wurde hernach von dem Papste das römische Patriciat vorzüglich deßwegen angetragen, um den Schutz der römischen Kirche zu übernehmen. Karl der Grosse wurde als Kaiser unabhängiger Oberherr von Rom. Da war es natürlich, daß er, wie jeder Oberherr, die Schutzherrlichkeit über die Kirche seines Staates hatte. Ueberdieß war es ein Grundsatz der pipinischen Familie, die Geistlichkeit und besonders den Papst immer zu Freunden zu haben. Aus dieser Ursache haben die Karolinger allzeit ihren Söhnen den Schutz der römischen Kirche empfohlen. Als später unter den Karolingern die Theilung der fränkischen Monarchie erfolgte, so hielten sich die Päpste, wenn sie Hülfe nöthig hatten, meistens an denjenigen Prinzen, der König in Italien war, weil ihnen dieser geschwinder, leichter und nachdrücklicher beyspringen konnte, als ein anderer. Da nun die Könige von Italien meistens auch Kaiser waren, so geschah es, daß die Schutzherrlichkrit über die römische Kirche nach und nach als ein Vorrecht der Kaiser angesehen wurde.

Die päpstliche Krönung hat man Aufangs gewiß nicht für nothwendig zur Erlangung der Kaiserwürde gehalten. Karl der Grosse ist in Beziehung auf Rom in die Stelle der orientalischen Kaiser eingerückt; diese haben aber nicht nöthig gehabt, sich vom Papste krönen zu lassen, um in Rom als Kaiser zu gelten. Die griechischen Kaiser haben sich eigenmächtig ihre Nachfolger

gewählt

gewählt, ohne den Papst und die Römer zu befragen. Karl der Grosse that das nämliche. Er ernannte ohne alle Rücksicht auf den Papst seinen Sohn Ludwig zum Kaiser, und befahl ihm, die Krone vom Altar zu nehmen, und sich selbst auf den Kopf zu setzen. Keinem Menschen fiel der Zweifel ein, ob Ludwig wohl ein rechtmäßiger Kaiser sey, da er nicht vom Papste gekrönt worden ist. Allein die Päpste scheinen schon damahls eine politische Speculation auf die Krönung gebauet zu haben. Stephan V. kam selbst nach Frankreich, und bat sich die Ehre aus, den jungen Kaiser zu krönen. Ludwig der Fromme erklärte nach dem Beyspiele seines Vaters ebenfalls aus eigener Macht seinen ältesten Sohn Lothar zum Mitregenten und Kaiser. Da dieser einst in Geschäften nach Italien gekommen war, benutzte der Papst Pascal diese Gelegenheit, ihm seine Krönung aufzudringen. Er lud den Prinzen, da er eben im Begriffe stand, zurückzukehren, zum Osterfeste nach Rom ein, und setzte ihm die Krone auf. Auch Lothar bestimmte seinen Sohn Ludwig II. eigenmächtig zum Mitregenten und Nachfolger im Kaiserthum. Aber auch bey diesem wußte der Papst Leo IV. sein Krönungsrecht geltend zu machen. Aus den 4 Fällen von Karl dem Grossen, Ludwig dem Frommen, Lothar I. und Ludwig II. zogen nun die Päpste eine Observanz, und machten die Krönung von ihrer Hand zu einer Nothwendigkeit. Ludwig II. leitete in einem Schreiben an den orientalischen Kaiser Basilius schon selbst seine Kaiserwürde von der erhaltenen päpstlichen Krönung her. Bey den folgenden Uneinigkeiten der karolingischen Prinzen war es den Päpsten leicht, ihr Recht noch mehr zu befestigen, und immer weiter gehende Anmassungen darauf zu gründen.

Zwi-

Zwischen dem Kaiserthum und den Königreichen der Franken und Longobarden, die Karl jetzt beherrschte, war keine Realverbindung. Die Königreiche der Franken und Longobarden wurden nicht Theile eines einigen Staats, des römischen Kaiserthums, wie etwa die Reiche England und Schottland das Königreich Großbritannien ausmachen; sondern sie blieben für sich bestehende Staaten, wie es z. B. das teutsche Reich, Ungarn und Böhmen sind. Die Verbindung zwischen denselben war nur persönlich. Die nämliche Person war römischer Kaiser, König der Franken und der Longobarden. Karl erwarb und hinterließ das Kaiserthum seiner Familie. Man konnte nicht sagen, der König der Franken oder der Longobarden hat das Recht römischer Kaiser zu seyn, sondern nur behaupten, daß die Prinzen von der Familie Karls des Grossen das Recht zu diesen 3 Staaten haben. Welcher Prinz aber dieses oder jenes Reich besitzen, oder wem nebst einem andern Stücke der fränkischen Monarchie das Kaiserthum zu Theil werden sollte, das hieng von der jedesmahligen Bestimmung des Vaters und von andern zufälligen Umständen ab.

Zur Zeit Karls des Grossen hat man keine andere Idee von der Erneuerung des occidentalischen Kaiserthums gehabt, als wir bisher aus einander gesetzt haben. Allein im Mittelalter hat man sich ganz andere Begriffe von dem römischen Kaiser gemacht. Man fieng an zu glauben, daß occidentalische Kaiserthum sey nicht erneuert, sondern durch den Papst als Statthalter Gottes auf Erden von den Griechen an die Franken, und von diesen an die Teutschen übertragen worden; der Papst sey es, der mittelst der Krönung die Kaiserwürde

jedes-

jedesmahl den fränkischen und teutschen Königen verlie-
hen habe, oder verleihe; die Franken und Teutschen
setzten die von Daniel prophezeyte vierte Monarchie fort,
die bis an das Ende der Welt dauern würde; die frän-
kische Monarchie und dann das teutsche Reich seyen Theil
des römischen Kaiserthums; Karl der Grosse sey ein
Nachfolger Justinians, Constantins und so fort bis auf
den August hinauf geworden. Dieses System hatte viele
politische Folgen, wie wir zu seiner Zeit schon hören
werden. Unter andern hat es den Gebrauch des römi-
schen Rechts in Teutschland befördert, weil man selbes
für ein einheimisches Recht, das von einem Vorfahren
am Reiche herrühre, hielt. Zur Zeit Karls des Grossen
dachte man an alles dieses noch nicht. Man nannte die
Herstellung der Kaiserwürde im Occident nicht Trans-
latio, sondern Renovatio Imperii, wovon uns die
auf diese Begebenheit geschlagenen Münzen einen offen-
baren Beweis geben. Einen Grund, sich eine Trans-
lation des Kaiserthums von den Griechen an die Fran-
ken zu denken, hat man vielleicht daher genommen, weil
damahls, da das abendländische Kaiserthum erneuert
worden, der orientalische Kaiserthron mit einem Weibe
besetzt war, welches man nicht für rechtmäßig hielt. Zu
Karls des Grossen Zeiten hat man jedoch daraus weiter
keine andere Folge gezogen, als daß die Römer nun von
aller Subordination gegen die Griechen frey seyen, und
das Recht haben, sich selbst eine Constitution zu geben,
die sie wollten. Im Orient hat dessen ungeachtet auch
nach Karl dem Grossen die Reihe der Kaiser forgedau-
ert, und die Römer und Päpste selbst haben denselben
den kaiserlichen Titel nicht versagt. Karl hat sich selbst
mit ihnen in Tractaten eingelassen.

Der sächsische Krieg war seit dem J. 793 wegen einer Empörung der Sachsen wieder angegangen. Fast jährlich rückten hernach fränkische Armeen in Sachsen ein, welche das Land verwüsteten, die Sachsen, wenn sie Stich hielten, schlugen, viele Gefangene wegführten, Geiseln mit sich nahmen, und den Einwohnern die Erneuerung des Eides der Treue und das Versprechen, die christliche Religion anzunehmen, abdrangen. Doch durch alle diese Anstrengung und Mittel konnte diese kriegerische und freyheitliebende Nation nicht gänzlich bezwungen werden. Endlich aber im J. 803 kam zu Selz, einem königlichen Schlosse an der Saale in Franken, der völlige Hauptfrieden mit den Sachsen zu Stande. Die Bedingungen davon waren folgende: 1) die Sachsen sollten insgesammt Christen werden. Dieses hielt Karl für das einzige Mittel ihre Sitten zu mildern, und sich ihres Gehorsams zu versichern. 2) Sie sollten keine Abgaben zahlen, sondern nur den Zehend der Geistlichkeit entrichten. Dieses war ein schwerer Punct. Die Sachsen haben bisher bey ihrer freyen Verfassung nicht einmahl ihren Obrigkeiten eine ordentliche Abgabe gezahlt, und nun sollten sie an die ihnen verhaßte Geistlichkeit den zehnten Theil ihrer Einkünfte abgeben. 3) Sollten sie ihre Gesetze behalten; aber den Bischöfen gehorchen, und unter der Aufsicht der fränkischen Grafen und der königlichen Missen stehen. 4) Sollten die Sachsen als eine ganz gleiche Nation mit den Franken angesehen werden, mit ihnen den nämlichen König haben, und durch einen ewigen Bund vereinigt seyn.

Die Folgen dieses Friedens waren in der teutschen Staatsverfassung durch alle folgenden Jahrhunderte

sicht-

sichtbar, und sind es zum Theil noch heut zu Tage. Darin liegt der Grund, warum die Sachsen immer ein eigenes Recht gehabt haben. So findet man durch das ganze Mittelalter hindurch die Unterscheidung zwischen dem fränkischen und sächsischen Recht. Auch scheint es, daß man bis auf diese Zeiten hinaufgehen müsse, wenn man den ursprünglichen Grund des sächsischen Reichsvicariats auffinden will. Wir werden hören, daß in Teutschland für den Fall eines eintretenden Zwischenreichs durch die goldene Bulle zwey Reichsvicarien aufgestellt sind, der Pfalzgraf am Rhein in terris juris franconici, und der Herzog von Sachsen in den Ländern, wo sächsisches Recht gilt. Diese haben in Ermangelung eines Kaisers die nothwendigsten Regierungsrechte auszuüben. Der Pfalzgraf am Rhein war schon bey Lebzeiten des Kaisers in dessen Nahmen Richter. Da nun die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Zwischenreiche eine der Hauptbeschäftigungen der Reichsvicarien seyn sollte, damit es nicht etwa zu Thätlichkeiten käme; so war es natürlich, daß der Pfalzgraf Reichsvicarius wurde. Weil aber die Sachsen ein anderes Recht hatten, als die Franken, so ward ihnen von Karl IV. ein eigener Reichsvicarius bewilliget.

Nachdem Karl die Sachsen der fränkischen Monarchie einverleibt hatte, konnte aus das Christenthum festern Fuß in diesen Gegenden Teutschlands fassen. Karl sorgte auch für die Ausbreitung desselben auf alle mögliche Weise. Er hat schon während des Sachsenkrieges einige Bisthümer in Sachsen angelegt. Allein die Bischöfe mußten öfters bey dem Aufstande der Sachsen die Flucht ergreifen. Jetzt konnten sie ihre vorigen Sitze

ruhig

ruhig wieder einnehmen, und Karl stiftete nach dem Frieden noch neue Bisthümer. Die Zeit, wann jedes errichtet worden, läßt sich nicht genau angeben. Gewöhnlich setzt man mit unserem Verfasser ihre Stiftungsjahre so fest: Osnabrück 777, Minden 780, Seligenstadt 781, Verden 786, Bremen 788, Padeborn 795, Elze 796, Münster 805. Allein wahrscheinlich sind die Bisthümer zu Paderbornn, Minden, Seligenstadt und Elze erst nach dem sächsischen Frieden vom J. 803 zu Stande gekommen, und vorher nur Kirchen unter Aufsicht untergeordneter Geistlichen gewesen.

Im J. 804 unternahm Karl noch einen Zug über die Elbe, um dem Frieden auch unter den in dieser Gegend wohnenden Sachsen, die bisher die unbändigsten gewesen, seine Festigkeit zu geben. Zu diesem Ende glaubte er eine Transplantation vornehmen zu müssen. Er ließ daher 10 Tausend sächsische Familien von den äußersten Gränzen des Landes wegführen, und wies ihnen in andern Provinzen seines Reichs, besonders in Flandern und dem heutigen Frankenlande, ihre Wohnplätze an. Ihre Stelle mußten die Obotriten, eine slavische Nation, die bisher immer mit den Franken gehalten hat, einnehmen.

Auf solche Art hat Karl eine Unternehmung ausgeführt, welche die größte Beharrlichkeit erfoderte. Die Eroberung von Sachsen hat nicht so viel der Familie Karls, als Teutschland selbst genützt. Dadurch sind endlich alle teutschen Nationen vereiniget, und gleichsam in die Verfassung gesetzt worden, nach der Trennung

von

von den übrigen Theilen der fränkischen Monarchie einen eigenen Staatskörper zu bilden, mit dem sich kein anderes europäisches Reich an Macht messen konnte. Hätte Karl diese Eroberung nicht gemacht, so würde wahrscheinlich kein teutsches Reich entstanden seyn. Seine Nachfolger, die weder hinlängliche Tapferkeit, noch Glück in Kriegen hatten, würden schwerlich die Sachsen unter ihre Botmäßigkeit gebracht haben. Die eigentliche Grundlage zu dem nachherigen teutschen Staatsgebäude kommt also von Karl dem Grossen her.

Durch die Unterwerfung des Sachsenlandes bekam Karl einen neuen furchtbaren Nachbar, nämlich die Normänner, die im heutigen Dänemark wohnten. Es gab damahls in Dänemark Ober- und Unterkönige. Unter diesen ist der südjütische König Gottfried für uns der merkwürdigste. Er wollte die fränkische Monarchie schwächen, beunruhigte zuerst die Obotriten, und ließ dann im J. 810 eine Flotte nach Friesland auslaufen, um es zu erobern. Karl machte sich schon gefaßt, auf ihn loszugehen. Allein hier arbeitete das Glück für ihn. Gottfried wurde von den Seinigen umgebracht, und sein Nachfolger Hemming machte Friede mit Karln, wodurch die Eider zur Gränze des fränkischen Reichs gegen Norden wurde.

Die letzten Anstalten Karls waren, eine Seemacht zu errichten, um den Streifereyen der Normänner Einhalt zu thun, und im mittelländischen Meere die Saracenen im Respect zu erhalten. Er ließ in dieser Absicht Schiffe bauen, Häfen anlegen, und Versuche zur

See

See anstellen. Sein grosser Geist dachte also an alles. Allein er starb darüber, und seine Nachfolger erbten seinen Geist nicht.

Karl hat durch glückliche Kriege seinem Reiche einen Umfang gegeben, dessen sich seitdem in Europa kein Staat rühmen konnte. Es erstreckte sich selbes gegen Norden bis an die Eider, gegen Westen bis an den Ebro, gegen Süden bis an die Gränzen von Neapel, gegen Osten bis an den Raabfluß und die Elbe. Auch im mittelländischen Meere hat er im J. 799 die Inseln Majorca und Minorca seiner Herrschaft unterworfen.

§. 31.

Anmerkungen von der Staatsverfassung unter Karl dem Grossen; erstens seine innerlichen Regierungsanstalten im Weltlichen.

Die Einrichtungen, welche Karl theils in der ganzen Monarchie, theils in den einzelnen Provinzen zur allgemeinen Wohlfahrt gemacht hat, sind in seinen Capitularien oder Verordnungen enthalten, die ihren Nahmen daher haben, weil sie in kleine Capitel abgetheilt waren. Schon im J. 827 hat ein gewisser Ansegis eine Sammlung davon gemacht, welche hernach im J. 845 von Benedict, einem Maynzer Leviten, vermehret worden ist. In der Folge aber sind die Capitularien ganz in Vergessenheit gerathen, bis man sie in neuern Zeiten wieder hervorgezogen hat. Die beste Ausgabe derselben ist von Stephan Baluzius zu Paris im J. 1677 veran-

staltet worden. Auch in des Georgisch Corpore juris germanici sind die wichtigsten zu finden.

Zur ruhigen Regierung der Provinzen hielt es Karl der Grosse für nöthig, die Herzoge nach und nach eingehen, und die Provinzen durch mehrere Grafen verwalten zu lassen; denn die Erfahrung hat es unter ihm und seinen Vorfahren gezeigt, wie gefährlich die grossen Herzoge seyen. An die Gränzen setzte Karl mächtigere Grafen, weil diese zur Vertheidigung des Reichs gegen die Anfälle auswärtiger Feinde ein grösseres Commando unter sich haben mußten. Man nannte sie Gränzgrafen, Præfectos, Custodes, oder Comites limitum. Die Grafen controllirte er durch Bischöfe, und die Bischöfe durch die Grafen. Ueber beyde aber führte er durch Abgeordnete, Missos, die jährlich die ihnen angewiesenen Bezirke durchreisen mußten, eine beständige Aufsicht.

Der Staat war ganz auf den Krieg gerichtet. Alle, die Lehen hatten, mußten ohnehin in den Krieg gehen. Aber auch diejenigen, welche nur Eigenthum besassen, unterlagen der Verbindlichkeit, ihr Vaterland mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen. Dieses brachte schon die alte Einrichtung der fränkischen Monarchie mit sich. Karl hat daran nichts geändert, sondern die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten nur näher durch Gesetze bestimmt. So verordnete er durch das Capitulare vom J. 807: Jeder, der eine Pfründe hat, soll ohne Unterschied in das Feld gehen. Der aber bloß Eigenthum besitzt, wenn selbes 5, 4 oder 3 Hufen Landes ausmacht, soll ebenfalls in den Krieg ziehen. Hat Jemand nur 2 Hufen Eigenthums, so soll er mit einem

andern, der eben so viel besitzt, zusammen treten, und einer aus ihnen ins Feld gehen, der andere aber ihn ausrüsten. Derjenige, dessen eigenthümliches Vermögen nur einen Mansum beträgt, soll sich zu 3 andern von gleichem Vermögen gesellen. Einer aus ihnen soll in den Krieg ziehen, die übrigen 3 aber die Kosten tragen.

Da Karl fast durch sein ganzes Leben Krieg, und zwar in den entlegensten Gegenden führte, wie konnten sich die freyen Eigenthümer entschließen, so viele und so entfernte Feldzüge mitzumachen? Vieles trug dazu Karls Genie und Tapferkeit bey, wodurch er einen grossen Einfluß auf sein Volk hatte. Einem Regenten von solchem Geiste fällt es leichter seine Unterthanen zu bewegen, etwas zu thun, wozu sie sich unter einer gewöhnlichen Regierung nicht bequemen würden. Man rechnet sichs zur Ehre, an den glänzenden Unternehmungen seines Regenten Antheil zu nehmen. Indessen haben sich doch auch unter dem grossen Karl die freyen Eigenthümer über den lästigen Kriegsdienst vielfältig beschwert. Deßwegen suchte Karl das Lehenwesen zu befördern; denn der Lehenmann konnte sich nicht entschuldigen, in den Krieg zu ziehen. Er hatte zu diesem Ende sein Beneficium. Aber auch schon zu Karls Zeiten äußerte sich bey den Lehenleuten ein Bestreben, ihre Pfründen in Eigenthum zu verwandeln. Ein Umstand, der in der Folge nicht nur den Lehendienst sehr verminderte, sondern auch in der Staatsverfassung selbst die wichtigsten Veränderungen veranlaßte. So klagt Karl in einem Capitulare „„Auditum habemus, qualiter & comites & alii homines, qui nostra beneficia habere videntur, comparant sibi proprietates de ipso nostro beneficio.“ Eine

andere Ursache, die Karln das Kriegführen erleichterte, war die Bereitwilligkeit der Grossen. Diese fanden ihr Interesse bey den Heerzügen und Eroberungen Karls. Sie bekamen grosse Lehen und Statthalterschaften in den eroberten Ländern. Ferner war der Krieg für die Bischöfe und Grafen eine erwünschte Gelegenheit, die kleineren freyen Eigenthümer zu unterdrücken, und ihre Güter an sich zu ziehen. Karl sagt selbst in dem dritten Capitulare vom J. 811, daß sich die Armen, das ist, die kleineren Freyen bey ihm beklagen, sie werden von den Bischöfen, Aebten, Gau- und Centgrafen um das Ihrige gebracht. Wer sich weigere seine Güter diesen Grossen abzutreten, komme so oft auf die Liste in den Krieg zu gehen, daß er zuletzt erarmen, und, wie sich Karl selbst ausdrückt, nolens volens sein Eigenthum denselben übergeben oder verkaufen muß. Diejenigen aber, die ihre Güter gutwillig hergeben, werden von den Bischöfen und Grafen ruhig zu Hause gelassen. Auf solche Art geschah es, daß die freyen Bauern nach und nach gänzlich zu Grunde gerichtet wurden, und ihre Güter an die Grossen kamen, die selbe hernach entweder mieth- oder lehenweise an andere überließen. Karl mußte zu diesen Ungerechtigkeiten stillschweigen, weil er die Grossen brauchte; denn diese brachten ihm die nöthigen Leute zu seinen Kriegszügen zusammen.

Obschon der Kriegsstaat unter Karl dem Grossen das Uebergewicht hatte, so traf doch Karl auch viele andere Anstalten zur bessern Cultur seiner Länder. Ueberzeugt, daß die Aufklärung das beste Mittel sey, Folgsamkeit bey seinen Unterthanen zu bewirken, und dem Uebermuth und der Unterdrückungssucht der Grossen Ein-

halt

halt zu thun, sorgte er, daß allenthalben, besonders aber in den Klöstern und bey den Domstiftern, Schulen errichtet, oder die etwa schon vorhandenen verbessert würden. Er suchte die Lehrer überall, wo sie zu bekommen waren, zusammen; schätzte alle Leute von Talent, und verstattete ihnen freyen Zutritt. Vorzüglich stand bey ihm der berühmte Alcuin, den er aus England hatte kommen lassen, in Achtung. Diesem übertrug er die Einrichtung der Schulen, und die Oberaufsicht über das Schulwesen. An seinem Hofe hatte er eine gelehrte Gesellschaft, in der jedes Mitglied und selbst Karl einen andern Nahmen führte, damit aller Zwang, den sein Ansehen sonst verursacht hätte, aufhören möchte, und er auf einem freundschaftlichen Fusse, wie mit Leuten seines Gleichen, an der Herstellung der Wissenschaften arbeiten könnte. Er corrigirte, besonders in seinen letzten Jahren, nachdem er selbst sich mehrere Kenntnisse erworben hatte, in eigener Person Bücher, und noch an dem Tage vor seinem Tode beschäftigte er sich in Gesellschaft einiger Griechen und Syrer mit der Restitution des Textes der vier Evangelien. So brennend war sein Eifer, mehr Licht unter das Volk zu bringen. Dabey sah er aber zugleich ein, daß die Volksaufklärung nur in der Muttersprache befördert werden könne. Er legte daher an die Ausbildung der teutschen Sprache selbst Hand an, gab den Monathen und Winden teutsche Nahmen, machte den Anfang zur Verfassung einer teutschen Grammatik, und suchte die teutsche Sprache schreibbar zu machen, liess Homilien der Kirchenväter, damit sie zum Unterrichte des Volks an Sonn- und Festtägen vorgelesen werden könnten, in das Teutsche übersetzen, und die alten teutschen Bardenlieder schriftlich aufzeichnen.

Auch

Auch entgieng es Karls Aufmerksamkeit nicht, daß der Grund der bürgerlichen Wohlfahrt in der Cultur des Bodens bestehe. Deßwegen verwendete er eine grosse Sorgfalt darauf, die Landwirthschaft in bessere Aufnahme zu bringen. Aus dem noch vorhandenen Breviarium rerum fiscalium Caroli M. und dem Capitulare de villis sieht man, daß seine Meyerhöfe vortreflich eingerichtet waren. Bey allen seinen Herrscherforgen ließ er sich von den Verwaltern der Meyerhöfe jährlich die detaillirste Rechnung ablegen, so wie es heut zu Tage kein Edelmann thut. Sein Beyspiel wirkte auf die übrigen Landeigenthümer mehr als Gesetze, daß auch diese anfiengen, ihre Güter auf eine bessere Art zu benützen.

Um den Handel emporzubringen, sagte Karl auswärtigen Kaufleuten einen besondern Schutz und volle Gerechtigkeit wider jede Bedrückung zu. Er bestimmte zum Verkehr mit den Ausländern gewisse Plätze an den Gränzen, und bestellte an jedem solchen Orte einen königlichen Missus zum Aufseher. Den wichtigsten Handel trieben damahls die italiänischen Städte. In Teutschland war der Handel meistens in den Händen der Juden. Städte zur innern Handlung waren zu Karls des Grossen Zeiten noch wenige vorhanden. Die Städte, deren Ursprung in die Zeiten Karls gesetzt wird, waren mit Schanzen umgebene Orte, die aus wenigen Häusern bestanden. Achen könnte hier eine Ausnahme machen; denn auf die Verschönerung dieses Orts verwendete Karl vieles, weil er dort wegen der warmen Bäder seine Residenz aufschlug. Jedoch vertraten die Orte, wo die Bischöfe ihren Sitz hatten, die Stelle der Städte; denn an diesen Orten war bey verschiedenen Gelegenhei-

ten, besonders an Festtagen, ein grosser Zusammenfluß des Volks. Dieses gab dort Anlaß zum Handel und zur Entstehung ordentlicher Märkte.

Dem Handel hätte der Mißbrauch der Zölle nachtheilig werden können; denn das Zollrecht war damahls noch kein Regal, sondern jeder, der auf seinem Grunde eine Brücke machte, eine Ueberfahrt über einen Fluß unterhielt, oder eine Strasse anlegte, nahm dafür, so gut wie der König auf seinen Gütern, einen Zoll. Die meisten Zölle hatte die Geistlichkeit, weil in den bischöflichen Residenzstädten meistens die Märkte gehalten wurden. Damit bey dieser Verfassung des Zollwesens der Handel nicht gehindert würde, verbot Karl alle neuen und ungerechten Zölle, wobey keine den reisenden Kaufleuten zum Nutzen gereichende Anstalt zum Grunde lag, und ließ nur die althergebrachten ferner beziehen. Dadurch wurden diejenigen, welche eine neue Zollgerechtigkeit haben wollten, in die Nothwendigkeit versetzt, sich an den König zu wenden, und so wurde der Weg zur Regalität der Zölle gebahnt.

Sobald sich der Handel bey einer Nation vermehrt, so braucht man ein vorstellendes Zeichen, Geld. Die Bürgschaft über die Aechtheit desselben kann nur der Regent leisten. Daher der Ursprung des **Münzregals**. Die Münze war bey den Franken auf den Fuß eingerichtet, daß jeder, der rohes Gold oder Silber hatte, selbes unter königlichem Ansehen stempeln lassen konnte. Zu diesem Ende waren hin und wieder, besonders wo Handel getrieben wurde, Münzmeister angeordnet. Der Münzmeister konnte nach einer Verordnung Pipins des

Klei-

Kleinen von 22 Solidis einen als Prägeschatz nehmen; die übrigen mußte er dem Eigenthümer des Metalls zurückgeben. Karl der Grosse, der den wichtigen Einfluß eines wohlgeordneten Münzwesens auf die Beförderung der Handlung einsah, verordnete, um den Verfälschungen der Münzen vorzubeugen: „ut nullo alio loco moneta sit, nisi in palatio nostro“ daß nur in den königlichen Pfalzen gemünzet werden soll. Man rechnete damahls nach Pfunden, Schillingen (Solidis) und Denarien. Aus einem Pfund Silber wurden 20 Schillinge geschlagen, und ein Schilling galt 12 Denarien. Ein Pfund Gold wurde zu 72 Solidis vermünzt, und ein Goldschilling hatte den Werth von 40 Denarien. Ein Schilling im Silber betrug nach dem heutigen Conventionsfusse beyläufig 2 fl., und ein Solidus im Golde beyläufig 7 1/2 fl. Das fränkische Pfund war in 12 Unzen abgetheilt, und schwerer, als das römische und cölnische, nach dem wir uns heut zu Tage richten. Das Verhältniß des Silbers zum Golde war wie 1 zu 12.

Die Staatsverfassung blieb im Wesentlichen bey dem Alten. Nur wurden die Reichsversammlungen seit Pipins Zeiten nicht mehr im März, sondern im May, und außerdem jährlich noch einmahl im Herbste gehalten. Die Reichsversammlungen im Frühjahr waren allgemeine. Es wurde darauf über die Angelegenheiten des ganzen Reichs gehandelt. Dabey erschienen nicht nur die Grossen des geistlichen und weltlichen Standes, sondern auch die übrigen freyen Leute, jedoch mit dem Unterschied, daß nur die Grossen mit dem Könige berathschlagten und vorschlugen; das Volk aber bloß die gemachten Schlüsse anzunehmen hatte. Wie Letzteres

zu verstehen sey, erklärt uns ein Capitulare vom J. 803, wo es heißt: „Ut populus interrogetur de capitulis, quæ in lege noviter addita sunt. Et postquam omnes consenserint, subscriptiones & manufirmationes suas in ipsis capitulis faciat“, und ein Edict Karls des Kahlen, welches sagt: „Lex consensu populi fit, & constitutione Regis.“ Man sieht daraus, daß das Volk von dem Einflusse auf die Gesetzgebung noch nicht gänzlich ausgeschlossen war. Es war nicht schuldig, die von dem Könige und den Grossen entworfenen Verordnungen sich wider seinen Willen aufdringen zu lassen, sondern es mußte darüber vernommen werden, und ohne seine Beystimmung erhielt kein Gesetz die verbindliche Kraft. Die zweyte Reichsversammlung im Herbste wurde von dem Könige bloß mit den angesehensten Grossen, den so genannten Senioren, und mit denjenigen, die der König als seine vornehmsten Räthe dazu berief, gehalten. Darauf wurden dem Könige die freywilligen Geschenke von den Grossen gegeben, und die dringendsten Geschäfte des künftigen Jahrs zur Berathschlagung gezogen, und zu dem nächsten allgemeinen Reichstage vorbereitet. Uebrigens findet man bey dieser allgemeinen Versammlung schon eine Unterscheidung der verschiedenen Collegien, die den Abtheilungen auf unserem heutigen Reichstage einigermassen ähnlich sieht. Die Bischöfe, Aebte und die übrigen Geistlichen versammelten sich nach Hinkmars von Rheims Bericht in einem besondern suſceptaculo ohne Beyseyn der Layen, und die Fürsten und Grafen sonderten sich auch von dem übrigen Volke ab. Es waren also 3 Kammern, wie wir jetzt auf dem Reichstage 3 Collegien haben. Nur sind diese anders bestellt. Es gibt heut zu Tage ein kuhrfürstliches, ein

fürst=

fürstliches und ein städtisches Collegium. In den beyden ersten sitzen die dahin gehörigen geistlichen und weltlichen Reichsstände vermischt, und das letztere bestehet aus blossen Reichsstädten. Zur Zeit Karls des Grossen kannte man noch keine Kuhrfürsten, noch hatte man Städte, die Reichsstände gewesen wären.

Die Einrichtung des Hofstaats hat sich in der Hauptsache auch nicht geändert. Außer dem Obristhofmeister waren noch die nämlichen Hofbeamten vorhanden, als unter den Merovingern. Eine von unserem Verfasser in der Note d. aus dem Hinkmar angeführte Stelle zählt dieselben in folgender Ordnung auf: der Erzkapellan (Apocrisiarius), der Kanzler oder Staatssecretaire, der Kämmerer, der Pfalzgraf (Comes palatii), der Seneschall oder Hofmarschall, der Mundschenk (buticulārius), der Stallmeister (comes stabuli), der Quartiermeister (mansionarius), 4 Jägermeister, ein Falkonier. Unter Ludwig dem Frommen trifft man mehrere Comites palatii an.

In der Ausfertigung der Urkunden mußte nothwendig eine Aenderung geschehen, weil Karl der Grosse nach und nach mehrere Reiche an sich gebracht hat. Bis zum J. 774. schrieb sich Karl nur: Carolus dei gratia Rex Francorum, vir inluster; vom J. 774. bis 800: Carolus gratia Dei rex Francorum et Longobardorum ac Patricius Romanorum, meist auch noch mit dem Beysatz: vir inluster; vom J. 800. bis an sein Ende: Carolus serenissimus Augustus, a Deo coronatus, magnus et pacificus Imperator, Romanorum gubernans imperium, qui et per misericordiam Dei Rex

Fran-

Francorum et Longobardorum. Am Schluß der karolingischen Urkunden stehet statt der Unterschrift ein Monogramm. Auch findet man schon bisweilen anwesende Bischöfe, Aebte und Grafen als Zeugen unterschrieben. Karl der Grosse hat auch den Anfang gemacht, die Jahrzahl nach Christi Gebuhrt, und seit dem J. 801. die römische Indictionszahl anzumerken.

§. 32.

Anmerkungen vom Kirchenstaate zur Zeit Karls des Grossen.

Die fränkische Kirchenverfassung erlitt unter Karl dem Grossen einige Abänderung. Bisher hat sich die fränkische Kirche ihrer eigenen Satzungen (canones) bedient. Allein Karl erhielt im J. 774. vom Papst Hadrian I. einen Codicem Canonum, der wahrscheinlich der Dyonisianische, nur mit einigen Zusätzen, gewesen ist, zum Geschenke, und ließ daraus verschiedenes in seine Capitularien einfließen. In diesem Codice waren römische und orientalische Kirchengewohnheiten enthalten, welche nun mit Verdrängung der alten fränkischen in der gallicanischen und teutschen Kirche gäng und gäbe wurden. Der Papst bekam dadurch mehr Gewalt in der fränkischen Kirche, als er bisher gehabt hatte.

Indessen hat doch Karl der Grosse nicht nur alle Regierungsrechte in Kirchensachen, die nur immer einst die Kaiser und die merovingischen Könige hatten, sondern auch wahre kirchliche Collegialrechte ohne Widerspruch ausgeübt. Er hat 1) Gesetze in geistlichen Din-

gen

gen gegeben, die den Gottesdienst, die Kirchenzucht, den Volksunterricht, den geistlichen Stand, die Kirchengüter ꝛc. betrafen. Die Bischöfe mußten ihm über die Beobachtung derselben Rechenschaft ablegen. Er hat 2) Bischöfe und Aebte gesetzt, und wenn auch bisweilen Wahlen vorgenommen wurden, so waren doch selbe ohne königliche Einwilligung und Bestätigung ungültig. Er hat 3) Bisthümer errichtet, ohne den Papst zu befragen. Auf seinen Befehl mußte Leo III. im J. 798. dem Bischofe Arno von Salzburg das Pallium geben, und ihn zum Erzbischofe der bayerischen Kirche weihen. Er hat 4) Kirchenversammlungen veranstaltet, die unter seinem Schutz und Vorsitz gehalten wurden. Die Schlüsse derselben wurden ihm zur Bestätigung und Verbesserung vorgelegt und unter seinem Ansehen bekannt gemacht. Unter diesen Kirchenversammlungen zeichnet sich besonders jene aus, die im J. 794. zu Frankfurt am Mayn gehalten worden. Die Franken waren hier in Ansehung der Bilderverehrung einer andern Meinung, als man zu Rom und Nicäa war. Sie schlugen einen Mittelweg zwischen den Bilderstürmern und Bilderverehrern ein, und setzten fest, daß man zwar die Bilder in den Kirchen lassen solle; aber nicht zur Verehrung, sondern zum Andenken der dadurch vorgestellten tugendhaften Menschen und zur Zierde der Mauern. Die Römer haben hernach die Schlüsse dieses Frankfurter Comiliums so ausgelegt, als wenn die Franken geglaubt hätten, man habe auf der zweyten Kirchenversammlung zu Nicäa beschlossen, daß den Bildern der cultus latriae, der Gott allein gebührt, erwiesen werden sollte, welches doch die Absicht der nicänischen Väter nicht war. In dieser irrigen Voraussetzung hätten sie sich den nicäni-

schen

schen Verordnungen in Ansehung des Bilderdienstes entgegensetzt. Allein wenn man die Schlüsse der Frankfurter Synode liest, so sieht man, daß die Franken überhaupt gar keine Bilderverehrung haben wollten: Endlich hat Karl 5) die Gerichtsbarkeit in den so genannten geistlichen Sachen z. B. in Ehesachen, in Processen über die Kirchengüter, in Streitigkeiten geistlicher Personen ausgeübt. Pütter, nachdem er die Hoheitsrechte, welche Karl in Religions- und Kirchensachen hatte, aus einander gesetzt hat, fügt in seiner historischen Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs hinzu: „Alles dieses konnte auch desto sicherer in Karls Händen seyn, da er mit seinen Unterthanen sich zu einerley Religion bekannte, und also die Vermuthung für sich hatte, daß er seine Gewalt nicht zum Nachtheil eben der Religion misbrauchen würde„. Man führt diese Stelle an, um in einem Beyspiele zu zeigen, wie nothwendig bey Lesung der historischen Entwickelung die schon in unserer Einleitung empfohlene Vorsicht sey. Pütter behauptet in dem Verfolge seines gedachten Werkes, als er auf die Reformation Luthers kommt, daß dem Kaiser keine Hoheitsrechte in Ansehung der evangelischen Kirche, besonders keine Gerichtsbarkeit in den geistlichen Sachen der Protestanten zukomme. Er sah aber wohl vor, man würde ihm entgegen setzen können, daß Karl der Grosse einst diese Gerichtsbarkeit ausgeübt habe; daß also selbe an den Kaiser haben zurückfallen müssen, nachdem sich die Protestanten bey der Reformation von der Gewalt des Papstes und der Bischöfe, auf welche nach Karls Zeiten die erwähnte Gerichtsbarkeit gekommen war, vollkommen losgezählt haben. Um diesem Einwurf bey Zeiten vorzubeugen, macht er schon bey

Karl

Karl dem Grossen die oben angeführte Bemerkung, wodurch er zu verstehen geben will, daß heut zu Tage von einer Gerichtsbarkeit des Kaisers über geistliche Sachen der Evangelischen keine Rede mehr seyn könne, weil der Kaiser nicht mehr die nämliche Religion mit den evangelischen Mitgliedern des teutschen Reiches hat. Durch dergleichen Wendungen können Leser, die nicht genug unterrichtet sind, leicht irregeführt werden. Allein wenn man die Sache aus dem wahren Gesichtspuncte betrachtet, erscheint sie in einem ganz andern Lichte. Die Verschiedenheit der Religion macht hier keinen Unterschied. Die so genannten geistlichen Sachen sind in der That bürgerliche Sachen, in denen die Gerichtsbarkeit dem Regenten des Staates vermög seiner Majestät zustehet, er mag von was immer für einer Religion seyn. Karl der Grosse hat also diese Gerichtsbarkeit als Regent ausgeübt. In den finstern Zeiten nach ihm hat zwar Aberglauben und Unwissenheit diese Sachen in allen christlichen Reichen an die geistlichen Gerichte der Bischöfe und des Papstes gebracht; aber im Grunde war es immer der weltlichen Regenten stillschweigende Einwilligung, welche die Bischöfe und den Papst zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit berechtigte, und sie noch in den meisten katholischen Staaten im Besitze derselben erhält. Daraus folgt, daß, sobald die Einwilligung der Regenten aufhört, oder die päpstliche und bischöfliche Gerichtsbarkeit sonst erlischt, wieder die bürgerlichen Regenten als natürliche Richter in diesen Sachen in ihre Rechte eintreten müssen, wie es in Oesterreich unter Joseph II. wirklich geschehen ist. Nun in Teutschland hat die Reformation Gelegenheit gegeben, daß die Gerichtsbarkeit der Bischöfe und des Papstes in Ansehung der Protestanten aufge-

gehoben wurde. Die nothwendige Folge davon war, daß in Ansehung der Evangelischen die vormahls von Karl dem Grossen ausgeübte Gerichtsbarkeit in geistlichen Dingen von neuem auflebte, und nach Maßgabe der Bestimmungen, denen die Ausübung der kaiserlichen Gerichtsbarkeit überhaupt durch die Reichsgesetze unterworfen ist, verwaltet werden konnte. Nur mußten die Gerichte, welche im Nahmen des Kaisers sprechen, bey der Beurtheilung und Entscheidung solcher Sachen die evangelischen Religionsgrundsätze zum Grunde legen, weil sich der Richter bey jedem Streite, der zwischen den Mitgliedern einer Gesellschaft entstehet, nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft richten muß. Wenn dieses befolgt wird, haben die Protestanten von dem Richteramte des Kaisers, wenn er gleich nicht von ihrer Religion ist, keine Beschwerung ihrer Gewissen und keinen Nachtheil für ihre Religion zu befürchten.

Die Zahl der Erzbischöfe, Bischöfe und anderer Prälaten war zur Zeit Karls des Grossen in den fränkischen Staaten schon sehr ansehnlich. In dem Testamente Karls findet sich ein Verzeichniß der Erzbisthümer seines ganzen Reichs, welches sich auf 21 Metropolitansitze beläuft, worunter 5 teutsche sind, nämlich zu Maynz, Trier, Cöln, Saltzburg und Bisanz. Bisthümer gab es damahls in Teutschland zu Speyer, Straßburg, Worms, Metz, Toul, Verdün, Lüttich, Würzburg, Costnitz, Augsburg, Trient, Seben, Chur, Passau, Freysingen, Regensburg, Eichstädt, Osnabrück, Minden, Bremen, Verden, Seligenstadt, Paderborn, Elze und Münster. Von den nachher zur fürstlichen Würde gestiegenen Abteyen waren auch schon jetzt bekannt die

zu Fulda, Hirschfeld, Kempten, Elwangen, Werde, St. Emmeram, Hervorden.

Mit den Sitzen der Bischöfe, die im Innern von Teutschland angestellt wurden, und mit dem Metropolitanrechte über dieselben hatte es eine ganz eigene Beschaffenheit, die hier noch bemerkt zu werden verdient. In andern Ländern, wo in ältern Zeiten Bisthümer errichtet wurden, bekamen die Bischöfe ihren Sitz in den Städten. Die Bischöfe der Häuptstädte der Provinzen hoben sich nach und nach zu Metropolitanen über die übrigen Provincialbischöfe empor. Es wurde auch bald durch ausdrückliche Kirchengesetze bestimmt, daß der Sitz eines Bischofs immer eine Stadt, und des Erzbischofs die Hauptstadt der Provinz seyn sollte. Allein im Innern von Teutschland gab es noch keine Städte, viel weniger Hauptstädte. Man suchte also für die Bisthümer andere bequeme Orte aus, aus denen sich erst hernach, vorzüglich weil sich der Handel dahin zog, Städte bildeten; auf die Anlegung der Erzbisthümer im Innern des Landes aber wurde Anfangs wegen Mangel der Hauptstädte gar nicht gedacht, sondern die rheinischen Erzbischöfe von Maynz und Cöln übernahmen, ihrer weiten Entfernung ungeachtet, die geistliche Oberaufsicht über die neu errichteten teutschen Bisthümer. Dadurch erhielten sie zwar ansehnliche Metropolitansprengel. Allein weil sie zu weit von ihren Suffraganbischöfen entlegen waren, so konnten sie ihre Metropolitanrechte nie so genau in Ausübung bringen, als es in andern Ländern üblich war. Dieses schwache Band zwischen den teutschen Erzbischöfen und Bischöfen trug nicht wenig

dazu bey, daß die Päpste nach und nach immer grösfern Einfluß auf die teutschen Kirchenangelegenheiten gewannen.

Mit der Zahl der Kirchen und Klöster hat auch ihr Reichthum zugenommen. Die Freygebigkeit der frommen Layen und allerhand eben nicht sehr auferbauliche Künste der Geistlichkeit haben denselben ungemein vermehrt. Karl der Grosse kannte die Misbräuche, die dabey vorgiengen, und ließ es auch nicht an nachdrücklichen Verweisen fehlen. Aber aus politischen Ursachen war es ihm doch lieb, daß die Geistlichen, besonders die Bischöfe reich und mächtig wurden, und er beförderte selbst durch ansehnliche Schenkungen ihre Macht, weil er sich an derselben ein Gegenwicht gegen die weltlichen Grossen verschaffen wollte. Selbst der römische Stuhl hat durch die von Karl dem Grossen bestätigte und vielleicht noch erweiterte Schenkung Pipins eine andere Gestalt bekommen. Der Papst hatte nun nicht mehr bloß einzelne hin und her zerstreuete Patrimonien, sondern ein ganzes zusammenhängendes Territorium. Doch war dieses jetzt noch kein unabhängiges Land. Die heutige Gestalt hat der Kirchenstaat erst nach einigen Jahrhunderten erhalten.

§. 33.

Familienumstände, lezte Willensverordnung und Ende Karls des Grossen.

Karl hatte schon im J. 806. unter seinen 3 Söhnen Karl, Pipin und Ludwig, die damahls am Leben waren, eine Theilung angeordnet. Allein Pipin starb

im J. 810 und Karl im J. 811. Es war also eine neue Disposition über die Erbfolge nöthig. Diese machte Karl in J. 813. Er erklärte Pipins hinterlassenen Sohn Bernhard zum Könige von Italien; seinen eigenen noch übrigen Prinzen Ludwig aber zum Mitkaiser und Nachfolger in allen andern Ländern. Letztern schickte er gleich nach dieser Handlung wieder nach Aquitanien zurück, dessen Regierung er ihm schon im J. 806. anvertrauet hatte. Nicht lange hernach im Jänner 814 gieng Karl selbst nach einer 47 jährigen Regierung im 70ten Jahre seines Alters mit Tode ab.

Seine Größe hat Karl größtentheils sich selbst zu verdanken. Nicht eine vortreffliche Erziehung und gute Anleitung (denn woher sollte er diese empfanzen haben?), sondern seine natürlichen Anlagen und eigene Ausbildung waren es, die ihm den Schwung über sein Zeitalter hinaus gaben. Unter seiner Regierung verbesserte sich alles. Der Diplomatiker bemerkt, daß die Handschriften, der Numismatiker, daß die Münzen unter ihm schöner werden. Sein grosser Geist war im Stande alles zu umfassen. In Sachsen sorgte er für Italien, und in Italien für Sachsen. Unter den wichtigsten Geschäften eines ungeheuren Reichs durchsah er selbst die Rechnungen über das Erträgniß seiner vielen Mayerhöfe, die so in das Einzelne gehen mußten, daß sogar die Anzahl der Eyer und die Gartengewächse nicht ausgelassen seyn durften. Was den Unternehmungen Karls den größten Nachdruck gab, ist, daß er überall selbst gegenwärtig war, und zwar mit der größten Schnelligkeit, wodurch seine Feinde abgeschreckt wurden, Unruhen anzustiften, weil sie befürchten mußten, daß er ihnen sogleich über

den

den Hals kommen werde. Ein Glück war es auch, daß er so lange lebte; sonst hätte er die wichtigsten Unternehmungen nicht ausführen können, z. B. die Sachsen wären schwerlich unter fränkische Botmäßigkeit gebracht worden, wenn Karl nicht 47 Jahre regieret hätte. Seine Beharrlichkeit und sein langes Leben waren die Ursachen der glücklichen Beendigung dieses grossen Werkes. Durch ein so langes Leben konnte sich überdieß Karl Erfahrungen sammeln, und die Fehler verbessern lernen, die er Anfangs begangen haben mochte. In seiner Lebensart war er sehr einfach. Man konnte ihn kaum von einem andern fränkischen Herrn unterscheiden, ausgenommen, wenn er sich im Glanze seiner Majestät sehen ließ.

Ein tieferes Nachdenken über die Regierung Karls des Grossen könnte bey Jemand die Frage veranlassen, warum dann heut zu Tage die Kenntnisse grosser Männer so eingeschränkt sind, daß auch der größte Mann außer seinem Fache wenig verstehet, ja oft nicht einmahl das weiß, was der gesunde Menschenverstand von selbst eingibt, da wir doch an Karl dem Grossen einen Mann finden, der so viele Sachen zu combiniren wußte, und sonst bey den Römern ein Mann von guter Erziehung zugleich Oekonom, Staatsmann, Feldherr, Richter und Gelehrter war? Die vorzüglichste Ursache scheint darin zu liegen, daß wir zu abstract erzogen werden, und zu wenig intuitive Kenntnisse bekommen. Es scheint besser zu seyn, wenn man angeführt wird, sich die Ideen durch die Erfahrung selbst zu sammeln. Dann werden Sie deutlicher. Man kann deren mehrere fassen und leicht weiter gehen. Die Alten wurden schon in früher Jugend in den Wirkungskreis hineingeführt. Auch schon

bey dem Unterrichte wurden sie gewöhnt, selbst zu wirken. Dadurch wurden ihnen die Lehren, die sie empfiengen, gleichsam versinnlichet. Auf ihren Gütern lernten die Römer die Oekonomie, im Kriegsdienste die Kriegskunst, im Senate die Staatskunst, im Foro die Jurisprudenz, und in Gesellschaft grosser Männer wurden sie Gelehrte.

Die Regierung Karls des Grossen ist unstreitig dem Aeußern nach die glänzendste, die wir in der Reichsgeschichte haben. Allein von innen war sie drückend, wie jede Regierung eines Eroberers. Die vielen Kriege mußten der Nation sehr lästig werden. Die Grossen bedienten sich dieser Gelegenheit, das Volk zu drücken. Karl mußte durch die Finger sehen, um die Grossen, deren Mitwirkung ihm zu seinen Unternehmungen unentbehrlich war, bey gutem Willen zu erhalten. Hätte das von Karln aufgeführte Staatsgebäude zu einer Festigkeit und Consistenz gelangen sollen, so hätten nach ihm noch einige Karle kommen müssen. Allein seine Nachfolger, Ludwig den Teutschen und Arnulf ausgenommen, waren alle lauter schwache Köpfe.

§. 34.

Ludwig der Fromme vom J. 814. 28. Jän. bis 840. 20. Juny. (26. Jahre).

Die Lage, in der Ludwig der Fromme die Regierung antrat, war ziemlich bedenklich. Das Reich war zu groß und deßwegen nicht leicht zu übersehen. Die

Theile

Theile desselben waren zu ungleichartig, und noch nicht fest genug an einander geheftet. Die Sachsen waren noch nicht hinlänglich mit den Franken vereiniget. Die Bayern wollten immer unabhängig seyn. Die Teutschen überhaupt und die Westfranken sahen nicht recht zusammen, noch weniger aber beyde diese mit den Longobarden und Römern. Das Volk war gedrückt, die Grossen des Reichs mächtig. Nur ein Regent von Karls grossem Genie wäre im Stande gewesen, diese Theile zusammen zu halten und endlich in eine bessere Harmonie zu bringen. Dieser Mann aber war Ludwig nicht.

Man kann ihm zwar gute Eigenschaften nicht absprechen. Er hatte einen wohl gebildeten Körper, eine Geschicklichkeit in Führung der Lanze und des Bogens, in der er Jedem der Seinigen zuvorthat, eine Fertigkeit in der lateinischen Sprache, als wenn sie seine Muttersprache gewesen wäre, Kenntnisse von der griechischen, gute Einsichten und das beste Herz. Als Privatmann würde er sich gewiß die Liebe aller um ihn her erworben haben, und wenn er bloß Regent von Aquitanien geblieben wäre, so würde ihn die Geschichte als einen zweyten Titus darstellen. Allein der Beherrschung eines grossen, noch nicht gehörig organisirten Reichs war er nicht gewachsen. Er konnte seinen Handlungen nicht den Nachdruck geben, der bey einer noch rohen Nation nöthig war. Seine Empfindsamkeit und Weichherzigkeit waren Schuld daran. Sein unzeitiger Religionseifer verdarb vollends alles. Als er zur Regierung der Monarchie kam, konnte er sich in die vielen Geschäfte, die sich ihm nun auf einmahl vordrängten, nicht finden. Der Fehler war aber hier auf Seite seines Vaters. Dieser hätte

te ihn unter seinen Augen erziehen lassen, und an die Maximen, nach denen das ganze Reich regieret werden müßte, angewöhnen sollen. Allein Karl glaubte, sein Sohn könnte schon durch die Verwaltung einer einzelnen Provinz das Regieren lernen. Daher ließ er denselben immer in Aquitanien bleiben. Dieses hatte jetzt noch eine andere üble Folge. Der Prinz hat sich in Aquitanien seine Räthe und Günstlinge gewählt. Er glaubte sich auf selbe ganz verlassen zu können, und brachte sie nun mit. Zwischen ihnen und den Räthen, die Karl hinterlassen hatte, entstand gar bald Zwietracht. Man wußte den jungen Kaiser gegen die vertrautesten Freunde und vornehmsten Räthe seines Vaters mistrauisch zu machen. Dadurch entzog er sich selbst eben die Männer, unter deren Anleitung es ihm vielleicht hätte gelingen können, die grosse Maschine des fränkischen Reichs in dem Gange, in welchen sie Karl gebracht hatte, noch ferner zu erhalten. Diese sind die hauptsächlichsten Umstände, aus denen sich die Vorfälle der Regierung Ludwigs erklären lassen.

Unter der vorigen Regierung ist bey den fortwährenden Kriegen das Volk von den Grafen und Bischöfen, wie wir gehört haben, sehr gedrückt worden. Ludwig zeigte sich gleich beym Antritt seiner Regierung bereitwillig, diese Bedrückungen abzustellen. Er schickte nach allen Theilen seines Reichs Commissarien ab, welche die Beschwerden untersuchen und denselben an der Stelle abhelfen sollten. Diese fanden auch wirklich eine unzählige Menge Unglücklicher, die auf die ungerechteste Weise um ihre Freyheit und Güter gekommen waren. Ludwig ließ allen diesen Opfern der Habsucht und Tyran-

ney der Grossen Gerechtigkeit wiederfahren. Daraus sieht man schon, daß Ludwig für seine Unterthanen gut dachte, und die Mishandlungen nicht verdiene, womit ihm die Geschichtschreiber begegnen.

Das Beyspiel seines Vaters in Bestimmung der Thronfolge befolgte Ludwig zu früh. Er hielt schon im J. 817. zu Achen einen Reichstag, worauf er seinen erstgebohrnen Sohn Lothar zum Mitgenossen des Reichs und der Kaiserwürde erklärte; seinem zweyten Prinzen Pipin aber Aquitanien, und dem dritten Sohne Ludwig Bayern anwies. Seinen Neffen Bernhard hat er schon vorher als König von Italien bestätiget. Alle diese Prinzen bekamen den Königstitel, sie sollten jedoch unter der Hoheit Lothars ihre Reiche verwalten; denn im Mittelalter bedeutete das Wort König nicht immer einen unabhängigen Fürsten. Es konnte Jemand den Königstitel haben, und doch einem andern untergeordnet seyn. Die Absicht Ludwigs bey dieser frühzeitigen Theilung gieng dahin, daß sich die Prinzen noch bey seinen Lebzeiten mit der Regierung ihrer Länder bekannt machen sollten. Deßwegen wurden sie auch gleich nach ihren Bestimmungsorten abgeschickt. Ludwig ließ die gemachte Theilung von den Grossen auf dem Reichstage durch einen Eid bestätigen. Vor derselben fastete und betete er drey Tage lang, und hielt sich nun versichert, daß er den Willen Gottes getroffen habe. Allein eben diese Anordnung hat doch das ganze Unglück seiner Regierung nach sich gezogen.

Zuerst empörte sich darüber Bernhard, König von Italien. Dieser glaubte ein näheres Recht als Lothar

thar auf das Kaiserthum zu haben, theils weil er ein Sohn des ältern Bruders Ludwigs des Frommen, nämlich Pipins war, theils weil es ihm schien, daß die Kaiserwürde mit dem Königreiche Italien, das er schon lange besaß, verknüpft seyn müßte. Allein seine Anschläge wurden bald vereitelt. Bernhard fühlte sich zu schwach, dem anrückenden Kaiser zu widerstehen, und entschloß sich, demselben sich freywillig zu unterwerfen. Die fränkischen Grossen verurtheilten ihn zum Tode. Ludwig aber ließ nur zu, daß er geblendet wurde. Drey Tage darauf starb der Prinz, nur auf eine schmerzlichere Art, als wenn er enthauptet worden wäre.

Bald hernach gieng auch die Gemahlinn des Kaisers, Irmengard, mit Tode ab. Ludwig ward darüber so traurig, daß man besorgte, er werde die Regierung niederlegen und ins Kloster gehen. Seine Günstlinge, die dadurch alles zu verlieren fürchteten, gaben ihm aber keine Ruhe, bis er versprach, wieder zu heurathen. Alle Grossen des Reichs führten ihm nun ihre Töchter vor. Ludwigs Wahl fiel auf die Judith, die Tochter eines angesehenen bayerischen Grafen, Nahmens Welf, von dem das nachher so berühmt gewordene welfische Geschlecht abstammt. „Erat enim pulchra valde„ sagt Theganus. Mit dieser zweyten Gemahlinn erzeugte Ludwig im J. 823. einen Sohn Karl, der in der Folge den Beynahmen des Kahlen bekam. Der Vater selbst liebte das neue Kind ungemein, und dessen Mutter lag ihm um einen Erbtheil für dasselbe beständig in den Ohren. Allein woher sollte dieser Erbtheil genommen werden? Die sämmtlichen Länder waren schon im J. 817. getheilet worden. Eine eigenmächtige Abänderung dieser so feyerlich

erlich gemachten Theilung war sehr bedenklich. Ludwig und Judith wendeten sich daher an Lotharn, dessen Landesantheil der größte war, um ihn zu einer freywilligen Abtretung für seinen Stiefbruder zu bewegen. Lothar willigte auch ein, daß der Vater nach Willkühr seinem jüngsten Sohne einen Theil ausmessen sollte; ja er both sich sogar zum Vormünder und Beschützer Karls an; aber in geheim suchte er alles zu hintertreiben. Als Ludwig dieses erfuhr, wählte er den Herzog Bernhard von Septimanien zu seinem ersten Minister, weil er glaubte, dieser sey im Stande, die Sache mit Nachdruck anzugreifen, und gegen jeden Widerspruch durchzusetzen. Allein die Gemüther wurden dadurch noch schwieriger gemacht; denn Bernhard war bey der Nation sehr verhaßt, und seine schlechte Reichsverwaltung verursachte allgemeines Mißvergnügen. Dessen ungeachtet konnte sich Ludwig nicht enthalten, seinem geliebten Karl Alemannien zu seinem Antheile anzuweisen. Dadurch brachte er aber auch die Gährung vollends zum Ausbruch. Es entstand im J. 830 darüber eine Empörung der drey Söhne erster Ehe wider ihren Vater. Ludwig gerieth in Lothars Gefangenschaft; wurde jedoch durch Hülfe der Teutschen, und selbst Ludwigs, seines dritten Sohnes, daraus wieder befreyet. Allein die Empörung gieng bald wieder von neuem an. Jetzt wurde auch der Papst Gregor IV. darein gezogen. Er kam selbst nach Teutschland in das Lager der aufrührischen Söhne, welches diese bey Kolmar in Elsaß dem Lager des Vaters gegenüber hatten, und drohete den Bischöfen, die es noch mit dem Kaiser hielten, mit dem Banne, wenn sie ihn nicht verlassen würden, wogegen sich aber diese sehr freymüthig erklärten: „nullo modo le

velle

velle ejus voluntati ſuccumbere. Sed ſi excommunicaturus adveniret, excommunicatus abiret, quum aliter ſe habeat antiquorum canonum auctoritas.“ Indeſſen drang doch die italiäniſche Politik durch. Der Papſt nahm die Maske an, als wollte er den Mittler zwiſchen dem Vater und den Söhnen machen, und begab ſich in das Lager des Kaiſers. Allein während er denſelben mit argliſtigen Unterhandlungen aufhielt, wurden faſt alle Truppen des Kaiſers von ihm abwendig gemacht, und giengen zu den Söhnen über. Der Ort, wo dieſe Betrügerey vor ſich gieng, wurde das Lügenfeld genannt. Die Wenigen, die noch dem Kaiſer treu geblieben ſind, befragten ihn, was ſie nun zu thun hätten? Ludwig antwortete ihnen: „Gehet auch ihr zu meinen Söhnen über. Ich will nicht, daß meinetwegen ein einziger das Leben oder ein Glied verliere.“ Und ſo überlieferte ſich der verlaſſene Kaiſer ſelbſt ſeinen Söhnen. Dieſe theilten hierauf das Reich, und giengen auseinander. Lothar nahm zugleich den Vater mit ſich, den er zu Soiſſons in ein Kloſter einſperren ließ. Weib und Kind wurden von ihm getrennt.

Lothar übernahm nun die Regierung als Kaiſer. Weil er aber einen abermahligen Umſchwung der Dinge zu befürchten hatte, ſo wurde ein Project gemacht, dem ſo gut als abgeſetzten Kaiſer Ludwig auf immer die Rückkehr zum Throne abzuſchneiden. Es war ein Kirchengeſetz vorhanden, welches Jedem, der einmahl öffentliche Kirchenbuſſe gethan, für unfähig erklärte, ferner die Waffen zu tragen. Einen König aber, der nicht waffenfähig wäre, konnte ſich die fränkiſche Nation nicht denken. Die Biſchöfe mußten alſo alle Mittel anwen-

den,

den, um den Kaiser zu bereden, daß er sich seiner vielen Verbrechen wegen der öffentlichen Busse unterwerfen sollte. Der von allen Seiten geängstigte Ludwig entschloß sich dazu. Er wurde eines Tages von den Bischöfen in die Kirche geführt, mußte von einem ihm in die Hand gegebenen Zettel seine vermeintlichen Verbrechen herablesen, und sich derselben schuldig bekennen; dann um die Gnade der öffentlichen Busse bitten, die Waffen und das Kriegskleid ablegen, und die Kleidung eines Büssenden anziehen. Die Bischöfe legten das Verzeichniß seiner Missethaten auf den Altar, legten ihm die Hände auf, sangen das Miserere, und machten zuletzt über die ganze schändliche Handlung einen schriftlichen Aufsatz. Bey allem dem glaubte sich Lothar noch nicht hinlänglich gesichert. Er suchte daher den Vater durch alle möglichen Kunstgriffe zur Ablegung der Ordensgelübde zu bewegen. Allein Ludwig war auf keine Weise dahin zu bringen. Selbst unter den Geistlichen gab es Leute, die ihm dieses ausredeten.

Indessen erwachte bey der Nation das Mitleiden über den unglücklichen Kaiser. Insonderheit lehnte sich der dritte Sohn des Kaisers, Ludwig, gegen Lothar auf, theils wegen dessen Herrschsucht, die er über die übrigen Brüder blicken ließ, theils wegen der Härte, womit er den Vater behandelte. Er machte mit seinem Bruder Pipin ein Bündniß, um den Vater zu befreyen und wieder einzusetzen. Die Scene änderte sich nun. Die Bischöfe mußten den Kaiser absolviren, und ihm statt des Bußkleides die kaiserliche Kleidung anlegen und die Waffen wieder geben. Der Kaiser machte sogleich eine allgemeine Amnestie bekannt, die sich auch auf Lo-

tharn erstrecken sollte, nur mußte er versprechen nach Italien zu gehen, und sich nicht ohne Erlaubniß des Vaters daraus zu entfernen.

Ludwigs des Frommen Regierung hätte nun ruhig und glücklich seyn können, wenn nicht Karl der Kahle immer dazwischen getreten wäre. Im J. 838 starb Pipin von Aquitanien. Ludwig und seine Gemahlinn hiengen sich wieder zu Gunsten ihres Karls an Lotharn. Um ihn zu gewinnen, wurde verabredet, daß das Reich zwischen Lotharn und Karln getheilt werden sollte, nur mit Ausnahme von Bayern, welches man dem Prinzen Ludwig lassen wollte. Auf Pipins hinterlassene Söhne, Pipin und Karl, deren einer hernach als Mönch, der andere als Erzbischof von Maynz starb, wurde bey dieser Theilung keine Rücksicht genommen. Ludwig von Bayern, der seinen Vater zweymahl gerettet, kam dabey sehr zu kurz, und wurde wider seinen Vater aufgebracht. Auch die Aquitanier nahmen sich der Söhne ihres vorigen Königs Pipin an. Der Kaiser zog gegen seinen Sohn Ludwig zu Felde, und dieser mußte sich zurückziehen. Allein nun fiengen die Aquitanier die Empörung an. Ludwig war jetzt genöthiget, auf sie loszugehen. Indessen griff aber Ludwig von Bayern wieder zu den Waffen. Der Kaiser berief einen Reichstag nach Worms, um die Unruhen beyzulegen. Allein auf der Reise dahin erkrankte er, und ließ sich auf eine Insel des Rheins unterhalb Maynz bringen, wo er sich unter Zelten zu Bette legte. Hier machte er eine Verordnung wegen Austheilung des königlichen Schatzes, und erwartete sein Ende. Sein natürlicher Bruder Drogo, Bischof von Metz und Erzcapellan, suchte ihn mit seinem Sohne

Ludo

Ludwig auszusöhnen. Allein der Kaiser ließ sich hart dazu bewegen. Endlich sagte er doch: „Weil der Verbrecher, der mir so viel zu Leide gethan, nicht selbst kommen kann, um mir Genugthuung zu geben, so thue ich das Meinige, und vergebe ihm vor Gott und euch alles, womit er mich beleidiget hat. Ihr aber könnet ihn ermahnen, nicht zu vergessen, daß er die grauen Haare seines Vaters, der ihm so oft verziehen, in Betrübniß ins Grab gebracht, und hierin die Befehle und Drohungen Gottes, des allgemeinen Vaters, verachtet habe.“ Mit diesen Worten starb Ludwig im J. 840, nach 63 Jahren eines ihm von seinen eigenen Söhnen äußerst verbitterten Lebens. Der gütigste, sanftmüthigste Mann starb gerüstet gegen seinen eigenen Sohn, der aus seinen Kindern noch der beste war.

Es ist offenbar, daß Ludwigs voreilige Theilung und zweyte Heurath an den Unglücksfällen seiner Regierung die meiste Schuld hatten. Er hätte entweder nicht so frühzeitig das Reich theilen, oder nach der Theilung nicht mehr heurathen sollen. Weil die Theilung mit so vielen Feyerlichkeiten geschehen war, so glaubten die Söhne der ersten Ehe daraus ein so starkes Recht auf ihre Länder erhalten zu haben, daß ihnen selbes nicht mehr genommen oder beschränkt werden könnte. Viele Grossen machten sich auch ein Gewissen daraus, von dem Eide abzugehen, womit sie die Theilung bestärket haben.

Daß sich unter einer so schwachen und unruhvollen Regierung, als die Ludwigs des Frommen war, Veränderungen in der Staats- und Kirchenverfassung zum Nachtheil der Krone ereignet haben, darf

man

man wohl nicht erst erinnern. Auch kann uns schon der blosse Nahme des Frommen, der Ludwigen beygelegt wird, Bürge seyn, daß es unter ihm an neuen Stiftungen nicht gefehlet haben werde. Unser Verfasser bringt über alle diese Dinge einige Belege bey, die wir erörtern müssen.

Das Gewicht der Grossen, sagt er, bekam unter Ludwig dem Frommen einen merklichen Zuwachs. Sehr natürlich! Denn bey den immerwährenden Streitigkeiten ließen sich die Grossen, wie es einmahl schon die löbliche Sitte des Lehensystems mit sich brachte, bald von dem Vater, bald von den Söhnen brauchen; aber von keinem umsonst. Jeder mußte ihnen Rechte und Vortheile einräumen. Ludwig z. B. redete sie nach seiner ersten Wiedereinsetzung so an: „Nihil sine vestro consilio acturum me profiteor“, und war überhaupt nach Thegans Zeugniß „in tantum largus, ut antea inauditum, ut villas regias fidelibus suis tradidit in possessiones sempiternas.“

Auch das Ansehen der Bischöfe stieg unter seiner Regierung ungemein. Ludwig ermahnte selbst in einem Capitulare vom J. 823 die Bischöfe, wenn ihnen Hindernisse in Weg gelegt würden, sich nur an ihn zu wenden: „ut nostro, sagt er zu den Bischöfen, auxilio suffulti, quod vestra auctoritas exposcit, famulante, ut decet, potestate nostra perficere valeatis.“ Karl der Grosse hat gewiß nie so herablassend gegen die Bischöfe gesprochen. Auch war unter ihm wenig Rede von der Wahlfreyheit der Kirchen gewesen. Allein von dem schwachen Ludwig wußten die Bischöfe gleich im J. 816

ein

ein Capitulare zu erzwingen „ut episcopi per electionem cleri & populi secundum statuta canonum de propria diœcesi eligantur.“ Doch konnten die gewählten Bischöfe erst nach der königlichen Bestätigung eingeweihet, und mußten allzeit von dem Könige durch die Belehnung, die wahrscheinlich schon mit Stab und Ring geschah, in den Besitz ihrer Pfründen gesetzt werden. Auch hielt sich Ludwig nicht so genau an die obige Verordnung wegen der freyen Wahl, daß nicht hernach unter ihm Beyspiele königlicher Ernennungen der Bischöfe vorkämen. Selbst die Päpste mußten unter Ludwig noch die kaiserliche Bestätigung suchen.

Als neue Stifter von dieser Zeit sind zu merken das Erzbisthum zu Hamburg, welches Ludwig im J. 834 bloß mit Einwilligung der teutschen Bischöfe für die nördlichen Gegenden errichtete, die berümte Abtey zu Corvey für Mönche, und das Kloster Obermünster zu Regensburg für die Nonnen. Außerdem wurden die Bisthümer zu Seligenstadt und Elze an andere Orte verlegt, jenes nach Halberstadt im J. 814, dieses nach Hildesheim im J. 822.

§. 35.

Ludwigs des Frommen Söhne und Enkel vom ältesten Sohne vom J. 840 bis 870. (30 Jahre.)

Nach dem Tode Ludwigs des Frommen betrachtete sich Lothar zu Folge der ersten Verordnung des Vaters als Kaiser und obersten Beherrscher der ganzen Monar-

chie

chie. Seine Brüder Ludwig und Karl waren aber damit nicht zufrieden. Sie wollten nicht gleichsam als Statthalter unter Lotharn stehen. Es entstand ein Brüderkrieg. Die Entscheidung gab die Schlacht bey Fontenai im J. 841. Lothar wurde überwunden und genöthigt, sich zu einer Theilung zu bequemen, welche im J. 843 zu Verdün erfolgte, und unter dem Nahmen des Verdüner Vertrags (pactum Verodunense) bekannt ist. Kraft derselben bekam Karl der Kahle den westlichen Theil der Monarchie, oder das heutige Frankreich bis an die Rhone, Saone, Maas und Schelde; Ludwig, von seinem Antheile nunmehr der Teutsche genannt, den östlichen Theil des fränkischen Reichs, oder das heutige Teutschland bis an den Rhein, und jenseits des Rheins wegen des Weinbaues noch die drey Städte, Maynz, Worms und Speyer. Alles übrige zwischen dem Rheine und jenen vier Flüssen vom mittelländischen Meere bis an die Nordsee, nebst Italien und der Kaiserwürde wurde Lotharn zu Theil. Dieser Theilungsvertrag ist darum sehr merkwürdig, weil Teutschland dadurch ein eigenes und unabhängiges Reich geworden ist.

Lothar, durch Krankheit geschwächt, vielleicht auch durch Gewissensbisse gemartert, gieng zuletzt ins Kloster, und starb bald darauf im J. 855. Seine drey Söhne theilten sich wieder in die väterlichen Länder so, daß der jüngste Karl Provence, Dauphiné, Lion, und einen Theil von der Schweiz, oder das so genannte Regnum Provinciæ; der älteste Ludwig II. Italien mit der Kaiserwürde; der mittlere Lothar II. die Länder zwischen dem Rheine einerseits, und zwischen der Maas und Schelde andererseits vom vogesischen Gebirge

bey

bey Basel bis an die Nordsee bekam. Diese letztern Länder erhielten von eben diesem Lothar II. den Nahmen des lothringischen Reichs.

Karl gieng aber schon im J. 863 unbeerbt mit Tode ab. Sein Antheil, das Regnum Provinciæ, wurde unter den beyden übrigen Brüdern Ludwig II. und Lothar II. getheilet. Ein Theil davon kam also zu Italien, der andere zu Lothringen.

§. 36.

Staatsveränderungen des fränkischen Reichs in dieser Zeit vom J. 840 bis 876.

Hätten Ludwigs des Frommen Söhne und deren Nachkommen nach der Theilung genau zusammen gehalten, so würde vielleicht die Monarchie dadurch gewonnen haben, weil jeder sein Reich leichter hätte übersehen können. Allein sie waren weit davon entfernt. Jeder suchte nur über den andern Eroberungen zu machen. Dadurch wurde die Macht der Karolinger so geschwächt, daß sie nicht mehr im Stande waren, den innerlichen Empörungen und den Einbrüchen fremder Völker Einhalt zu thun. Schon im J. 853 machte sich Navarra diesseits der pyrenäischen Gebirge, welches ein Theil von Aquitanien war, und zu Karls des Kahlen Antheil gehörte, von der fränkischen Herrschaft los, und ward 857 ein eigenes Königreich. Eben so entzogen sich die Saracenen im heutigen Arragonien der fränkischen Hoheit, und auf solche Art gieng die von Karl

dem Grossen eroberte Marchia Hiſpanica jenſeits des pyrenäiſchen Gebirges ein. Ueberdieß beunruhigten die Saracenen nicht nur die Küſten von der Provence und Italien, ſondern ſetzten ſich auch in Neapel und Sicilien feſt. Ja ſie bedrohetex ſogar Rom mit einem Ueberfalle, und wahrſcheinlich wäre es um Rom geſchehen geweſen, wenn es nicht den Papſt Leo IV. gehabt hätte. Dieſer verſammelte die Italiäner, erſchien ſelbſt bey ihnen, ſprach ihnen Muth zu, und bewirkte durch ſeine Anſtalten ſo viel, daß die Saracenen abgetrieben wurden.

Weit gefährlicher waren den Teutſchen die Wenden, welche vom rechten Ufer der Elbe her öftere Einfälle unternahmen. Doch war gegen ſie Ludwig der Teutſche noch ziemlich glücklich. Unter den Wenden thaten ſich die Mährer am meiſten hervor. Sie errichteten nach dem Verfall der Avaren ein groſſes mähriſches Reich, welches ſich tief in Ungern erſtreckte. Beſonders machte ſich ihr Fürſt Zwentebold bekannt.

Am unbändigſten aber waren die Normänner. Einige Bravi unter ihnen hatten zwar ſchon unter Karl dem Groſſen einzelne Streifereyen in die fränkiſchen Provinzen gemacht. Allein ſie waren noch nicht recht vereiniget. Lothar I. hatte ſie zuerſt gegen ſeine Brüder gereitzt. Wie hernach durch die innern Kriege und Theilungen die fränkiſche Monarchie ſchwach wurde, drangen ſie faſt jährlich zu Waſſer die Seine und Loire hinauf bis ins Herz von Frankreich, und raubten an beyden Ufern dieſer Flüſſe, was ſie konnten. Es iſt nicht zu wundern, daß der Hang zur Seeräuberey bey den Normännern einrieß, und allgemein wurde. Sie hatten Bedürf-

dürfniß und Mittel dazu. Sie waren Küstenbewohner, und hatten keinen Ackerbau. Der Fischfang, die Jagd und Viehzucht konnten in ihren kalten Ländern auch nicht ausgiebig genug seyn, um sie zu nähren. Die grossen Wälder gaben ihnen Holz, um sich Schiffe zu bauen. Einige machten Versuche damit, auf Beute auszulaufen. Sie waren glücklich. Dieses munterte mehrere zu ähnlichen Unternehmungen auf. Bey der Zerrüttung des fränkischen Reichs gelang es ihnen noch besser. So wurde zuletzt die ganze Nation seeräuberisch. Die Neigung zur Seeräuberey hat sich bey den Normännern erst dann gelegt, als das Christenthum unter ihnen verbreitet wurde. Die Missionarien, um sie von diesem mit dem Geiste des Evangeliums unverträglichen Gewerbe abzuhalten, mußten sie an eine Stättigkeit zu gewöhnen suchen. Dazu war kein anders Mittel, als sie mit dem Ackerbau und andern Erwerbungswegen bekannt zu machen. Dadurch erhielten sie Nahrung, ihre Sitten wurden milder, und sie unterließen von selbst die Kaperey.

Die Gefahren vor den Einfällen fremder Völker, und die innerlichen Zerrüttungen machten es den fränkischen Königen einleuchtend, wie nothwendig nicht nur die Herstellung der brüderlichen Eintracht, sondern auch eine nähere Verbindung unter ihnen sey, um dem gemeinsamen Nothstande ihrer Länder abzuhelfen. Dieses gab Anlaß zu verschiedenen Zusammenkünften der sämmtlichen fränkischen Könige, wo sie über die hiezu nöthigen Maßregeln vereinigte Berathschlagungen anstellten. So finden sich in den Jahren 847 und 851 conventus apud Marsnam, und im J. 860 zu Coblenz, wo ein Friedensschluß zwischen Karl dem Kahlen und Ludwig dem

Teutschen, der von Karls Unterhanen zu Hülfe gerufen, in Frankreich eingedrungen war, errichtet wurde. Auf diesen Zusammenkünften wurden sie unter andern eins, daß sie ihre Unterthanen nicht wider das Gesetz und die Gerechtigkeit verurtheilen, sondern vielmehr sich des Raths und der Mitwirkung ihrer Stände dazu gebrauchen wollen, den verworrenen Zustand der Kirche und des Staates wieder in Ordnung zu bringen.

Die gefährlichen Einfälle der Wenden und Normänner zogen auch eine Veränderung in der Verwaltung der Provinzen nach sich. Karl der Grosse hat die Herzoge abgeschafft, und an ihre Stelle mehrere Grafen gesetzt. Jetzt kommen die Herzoge wieder zum Vorschein, besonders in den Gränzprovinzen. Hier erheischte es die Sicherheit der Reichsgränzen, daß im Falle eines feindlichen Angriffs sogleich Jemand da war, der die benachbarten Grafen und Bischöfe zur Wehr aufbiethen, den Sammelplatz bestimmen, und das Generalcommando über das zusammengekommene Kriegsheer übernehmen konnte. Zu diesem Ende wurde einem oder dem andern Grafen eine größere Gewalt anvertrauet. Ein solcher Graf war nun der gemeinsame Heerführer der ganzen Provinz, und hieß Dux. Dergleichen Duces oder Herzoge erscheinen schon unter Ludwig dem Teutschen in Thüringen und Sachsen. In Thüringen wurde um das J. 847 ein gewisser Tachulf zur Vertheidigung der Gränzen gegen die Sorben = Wenden als Herzog angesetzt, dem hernach im J. 874 Ratolf, und 877 Poppo folgte. In Sachsen finden wir einen Herzog Ludolf, der die Abtey Gandersheim gestiftet, und noch 859 gelebet hat. Er hatte zum Nachfolger seinen ältern

Sohn

Sohn Bruno. Von dieser Zeit an gehet in den gedachten Provinzen die Reihe der Herzoge immer fort. Diese Herzoge hatten aber nicht alle Vorrechte der alten Herzoge unter den Merovingern; denn sie wurden unmittelbar vom Hof aus ernannt, waren königliche Statthalter, und hatten nur die Gewalt, die ihnen in ihren Instructionen gegeben wurde. Ihre Einkünfte bestanden theils in Patrimonialgütern, die sie schon vorher im Lande besaßen, oder hernach erwarben, theils in den Kammergütern, die sie vom Könige als Beneficien erhielten. Ihre Aemter und Beneficien waren nicht erblich; doch fiel es den Königen manchmahl schwer, den Sohn eines Herzogs von dem väterlichen Amte auszuschließen, weil ein Herzog meistens grosse Allodien in seinem Lande hatte, die auf seinen hinterlassenen Sohn fielen. Ein fremder Herzog, den der König in die Provinz setzen wollte, konnte daher nicht so leicht gegen den mächtigen Sohn des vorigen Herzogs aufkommen.

Bey allen diesen Vorkehrungen konnte jedoch die schwache Macht des Staats die Unterthanen von dem Morden und Plündern der auswärtigen Feinde nicht schützen. Daher mußte Jeder, so gut er konnte, selbst auf seine Sicherheit bedacht seyn. Vorzüglich suchte man selbe in Erbauung fester Bergschlösser. Wer immer Vermögen dazu hatte, bauete sich auf einem, so viel möglich, unzugänglichen Orte eine Burg, worin er sich und das Seinige bey feindlichen Ueberfällen rettete. Bald aber erfuhr man, daß die Burgen auch noch zu etwas anders taugen, als zur Vertheidigung. Der ein festes Schloß hatte, fühlte sich im Stande zu seyn, sich selbst Recht zu verschaffen. Glaubte er also an Jemand

einen

einen Anspruch zu haben, so spähete er die günstige Gelegenheit aus, ihn mit Vortheil aus seiner Bergfestung überfallen zu können, und zog sich, nachdem er Satisfaction genommen, in dieselbe zurück, wo man ihm nichts anhaben konnte. Selbst obrigkeitlichen Befehlen konnte er daraus Trotz biethen. War es aber einmahl schon so weit gekommen, so war es leicht, noch einen Schritt weiter zu machen. Man fieng an, auch Leute anzugreifen, von denen man nichts zu fordern hatte, Vorbeyreisende auszuplündern oder gefangen wegzuschleppen, um gute Ranzionsgelder zu erpressen. So wurden die Schlösser Raubnester. Alle öffentliche Sicherheit verschwand, und ein allgemeines Faustrecht riß ein. Jede freye Familie, jede Gemeinheit maßte sich das unbeschränkte Recht der Waffen an. Eine falsche Nationalehre, die sich dazu gesellte, machte das Uebel noch ärger und krebsartiger. Man sah es für eine Probe der persönlichen Tapferkeit an, wenn man einen andern befehdete. Die fränkischen Könige klagen schon in ihren Zusammenkünften zu Marsna und Coblenz, daß die Räubereyen und Befehdungen gleichsam als gesetzmäßig kraft Herkommens getrieben werden, und verbiethen dieselben unter Androhung des göttlichen und königlichen Bannes. Allein dieses hat nichts geholfen.

Mit dem Faustrechte stand wieder in Verbindung, daß die Bischöfe und Prälaten, wie auch die fürstlichen und gräflichen Familien sich um Vasallen in so grosser Anzahl, als jeder konnte, bewarben. Diese brauchten sie, um ihre Burgen zu besetzen, sich Sicherheit und Recht zu verschaffen, oder auch nach Gutbefinden Beute zu machen. Darüber wurde das Lehenwesen so allgemein

gemein, daß zuletzt alles mehr darauf, als auf einer wahren Staatsverfassung beruhete. Man wußte von keinem Staatsverbande mehr. Man vergaß, daß alle Bürger zur gemeinschaftlichen Wohlfahrt vereiniget sind; daß der König die zur Erhaltung der Sicherheit nothwendigen Rechte haben, und daß man ihm zu diesem Ende gehorchen müsse. Nur die Lehenverbindung war noch das einzige Band, welches die Leute an einander knüpfte. Wer in keiner Lehenverbindung war, wurde für nichts geachtet und unterdrückt. Niemand konnte ihn schützen. Der Lehenherr bekümmerte sich nur darum, daß ihm seine Lehenleute richtig den Lehendienst leisteten; übrigens ließ er diesen freye Hand, mit ihren Bauern und Leibeigenen auf ihren Gütern zu schalten und zu walten, wie sie wollten; er konnte es auch nicht hindern, da seine ganze Macht bloß in seinen Vasallen bestand. Dadurch gelangte der Adel zu einem Grade der Freyheit, über den kaum ein höherer in einem Staate gedacht werden kann; aber die niedere, weit zahlreichere Menschenclasse sank dabey in einen Zustand herab, in dem sie sich nicht viel besser als das Vieh behandeln lassen mußte.

Bey den Einfällen der Wenden und Normänner, bey den innerlichen Empörungen, Kriegen und über Hand genommenen Befehdungen mußten sich nothwendig alle Anstalten verlieren, welche Karl der Grosse zur Aufnahme der Künste und Wissenschaften gemacht hatte. Alles sank immer tiefer in Unwissenheit und Finsterniß zurück, Handel und Wandel lag darnieder, und unglaublich rohe Sitten rissen ein. Nur der geistliche Stand fand dabey seine Rechnung; denn die Unwissenheit und

der

der Aberglauben thaten gute Dienste, um demselben, da er doch immer noch einige Kenntnisse hatte, das völlige Uebergewicht über den ganz rohen weltlichen Stand zu verschaffen.

Endlich wurde in diesen Zeiten auch der Grund zur völligen Veränderung der Kirchenzucht gelegt. Man hat schon vor einer geraumen Zeit angefangen, Concilienschlüsse und Briefe der römischen Bischöfe zu sammeln. Eine solche Sammlung hat Dyonisius Exiguus in der ersten Hälfte des 6ten Jahrhunderts geliefert. Er konnte aber keine ältern Briefe der römischen Bischöfe, ungeachtet ihm die römischen Archive zu Gebote standen, ausfindig machen, als die vom P. Siricius vom J. 385. Eine ähnliche Sammlung veranstalte im 7ten Jahrhundert Isidor Erzbischof von Sevilla in Spanien, ein Mann von nicht geringen Verdiensten und grossem Ansehen. Diesen Nahmen misbrauchte zu Anfang des 9ten Jahrhunderts ein Betrüger. Er gab unter dem Nahmen Isidorus Peccator eine neue Sammlung heraus, deren Absicht dahin gieng, die Bischöfe und andere Geistlichen von der strengen Zucht ihrer Erzbischöfe und der Provincialsynoden zu befreyen, und darum lieber den Papst, dessen Entfernung weniger für die Freyheit des geistlichen Standes befürchten ließ, zum allgemeinen Herrn der ganzen Kirche zu machen. Zu diesem Ende hat er die ächten Concilienschlüsse, die er in seine Sammlung aufgenommen, so zugeschnitten, wie sie zu seiner Absicht taugten. So z. B. hieß es in einem alten Canon einer Kirchenversammlung von Carthago: es sollten aus Africa keine Appellationen jenseits des Meeres gehen. Isidor lieferte den Canon; setzte aber hinzu: außer an den Stuhl zu

Rom

Rom. Bisweilen verwandelte er einen bejahenden Satz durch Einschiebung der Partikel non in einen verneinenden. Zu dem erdichtete er eine Menge päpstlicher Decretalbriefe schon von Clemens I. an vom J. 93 her, und ließ darin die alten Bischöfe von Rom so reden, als wenn dasjenige, was er gerne in die Uebung gebracht hätte, schon zu ihren Zeiten so gewesen wäre. Die neuen Sätze Isidors, die sich auf die Hierarchie beziehen, sind folgende: Nur der Papst sey befugt, wider einen Bischof das Endurtheil zu fällen, Bischöfe abzusetzen, oder von einer Kirche zur andern zu übersetzen; man könne von allen Orten nach Rom appelliren; alle größeren und wichtigeren Händel, wohin man bald die Errichtung neuer, die Theilung oder Vereinigung älterer Bisthümer ꝛc. zu zählen anfieng, gehören zur Entscheidung des Papstes; ohne Einwilligung des Papstes könne kein Provincialconcilium gehalten werden; die Einweihung eines Bischofes müsse im Nahmen des Papstes von allen Bischöfen der Provinz geschehen ꝛc. In Bezug auf den Staat kommen in der isidorischen Sammlung folgende Sätze vor: daß man von den Layen keine Anklage gegen die Bischöfe annehmen soll; daß die Geistlichen als der Augapfel Gottes anzusehen seyen, den man ja nicht anzutasten sich unterstehen soll; daß die Layen die bösen Sitten der Geistlichkeit geduldig ertragen, ihre Laster übersehen, und bloß Gott das Urtheil darüber überlassen müssen; daß die geistlichen Personen, und Güter von aller Gerichtsbarkeit der weltlichen Macht gänzlich frey seyen ꝛc. Der römische Hof hat zwar einzelne von diesen Sätzen schon mehrmahl durchzusetzen Versuche gemacht. Allein sie waren noch in kein System gebracht. Dieses zu thun, war Isidorn vorbehalten.

Wenn nicht eine so grobe Unwissenheit geherrschet hätte, so wäre es unmöglich gewesen, eine so handgreifliche Impostur in den Gang zu bringen. Allein das Schicksal wollte es einmahl so, daß der Betrüger den rechten Zeitpunct gut zu treffen wußte. Der Nahme Isidor kam ihm sehr wohl zu statten. Man glaubte, die Sammlung rühre von dem gelehrten und frommen Erzbischofe Isidor von Sevilla her. Es wurde ausgesprengt, der Erzbischof Riculf von Maynz habe sie aus Spanien erhalten, und in Umlauf gebracht. Niemanden fiel es ein, critische Untersuchungen darüber anzustellen. Man war es auch bey der Finsterniß des Zeitalters nicht im Stande, sondern nahm das Werk, wie es war, als ächt an. Selbst der Erzbischof Hinkmar von Rheims, der gelehrteste Mann seiner Zeit, getraute sich nicht, dessen Aechtheit zu bezweifeln, und behauptete nur, die darin enthaltenen Decretalbriefe könnten keine Anwendung haben, weil sie nicht in den alten Sammlungen der Canonen zu finden wären. Die Päpste wußten Isidors Arbeit bald zu benützen. Sie richteten sogleich ihre Decretalbriefe nach dem Geiste derselben ein, und als sie später ihre Decretalbriefe selbst sammeln ließen, kamen die nämlichen Grundsätze, die Isidor verbreitet hatte, hinein. Erst im 15ten Jahrhundert fieng man an, über die Aechtheit dieser Decretalbriefe Zweifel zu erregen, und erst im 16ten Jahrhundert haben die Centuriatores Magdeburgici, (protestantische Theologen, die eine weitläufigere Kirchengeschichte in Gesellschaft verfertigten,) die Unächtheit derselben vollends erwiesen. Der Urheber der Sammlung ist unbekannt. Er nannte sich Isidorus Peccator, weil die Bischöfe damahls aus Demuth letztern Nahmen bisweilen dem ihrigen beysetzten. Die Abschrei-

schreiber haben Mercator daraus gemacht. Beyde Nahmen verdient Isidor; denn er hat wider die öffentliche Treue gesündiget, und mit falschen Waaren gehandelt.

§. 37.

Nachkommenschaft der Söhne Ludwigs des Frommen bis zum Tode Karls des Kahlen vom J. 870 bis 880. (10. Jahre.)

Die in der isidorischen Sammlung neu aufgestellten Grundsätze von der päpstlichen Gewalt hatten bald auf die fränkische Reichsgeschichte, und selbst auf die Thronfolge einen Einfluß. Lothar II. ließ sich von seiner ersten Gemahlinn Thietberg scheiden. Auf einer lothringischen Synode wurde diese Ehescheidung genehmgehalten. Allein Thietberg appellirte nach Rom. Der Papst Niclas I. erklärte die Ehescheidung für nichtig, und als sich die Erzbischöfe von Cöln und Trier seinem Ausspruche widersetzten, wurden sie von ihm excommunicirt und sogar ihrer Würden entsetzt. Vorher hatte sich kein Papst getrauet, einen teutschen Erzbischof abzusetzen. Allein jetzt, da nach den Grundsätzen der falschen Decretalen Isidors die causae majores ganz dem Papste vorbehalten waren, und unter diese vorzüglich die Absetzung der Bischöfe gehörte, ergriff der Papst die erste beste Gelegenheit, diese seinem Ansehen so günstige Lehre in Ausübung zu bringen. Lothar II. nahm nach der Trennung seiner ersten Ehe eine gewisse Waltrade zur Gemahlinn, mit welcher er einen Sohn Hugo erzeugte. Allein das Ansehen der isidorischen Decretalen machte, daß der päpstliche Spruch in der Ehescheidungs-

sache zur Richtschnur angenommen, und nach demselben die zweyte Ehe nicht für gültig, folglich Hugo nicht für ehelich und successionsfähig gehalten wurde. Als daher Lothar II. im J. 869 starb, wurde Hugo von der väterlichen Thronfolge ausgeschlossen.

Lothringen hätte nun an Lothars II. noch übrigen Bruder, den Kaiser Ludwig II., kommen sollen. Da aber dieser in Italien mit den Saracenen beschäftiget war, so benutzte Karl der Kahle diese Gelegenheit, sich des ganzen Lothringers zu bemächtigen. Allein Ludwig der Teutsche wollte dieses nicht zulassen, und zwang Karl den Kahlen zur Theilung Lothringens. Durch diese kam 870 der östliche Theil von Lothringen an Teutschland, der westliche an Frankreich. Ludwig der Teutsche war jedoch so ehrlich, daß er seinen Antheil von Lothringen an den rechtmäßigen Erben Ludwig II. abtrat. Als aber im J. 875 Ludwig II. ohne männliche Nachkommenschaft bloß mit Hinterlassung einer Tochter Irmengard starb, fiel dieser Theil von Lothringen wieder an Teutschland zurück. So waren eigentlich die Grundsätze Isidors Ursache, daß das lothringische Reich aufgehört habe, ein für sich unter einem eigenem Könige bestehendes Reich zu seyn.

Nach dem Tode Ludwigs II. richtete sogleich Karl der Kahle sein Augenmerk auf Italien und die Kaiserwürde. Aber auch Ludwig der Teutsche, der als der ältere Bruder ein besseres Recht dazu hatte, schickte seinen Sohn Karlmann nach Italien, um sich der Nachfolge im diesem Königreiche zu versichern. Diesem kam jedoch Karl der Kahle mit List zuvor. Er beredete den jungen

Karl=

Karlmann, Italien zu verlassen, indem er ihm eidlich versprach, ein gleiches zu thun, und den Streit wegen der Nachfolge durch einen Vergleich mit dessen Vater, Ludwig dem Teutschen, auszumachen. Er zog sich auch etwas zurück; kehrte aber, sobald Karlmann über die Alpen fort war, wieder um, eilte nach Rom, und brachte es durch Geld bey dem Papste Johann VIII. dahin, daß er zum Kaiser gekrönt wurde. Alsdann gieng er nach Pavia, wo ihn auch die Italiäner für ihren König anerkannten, und von da nach Frankreich zurück.

Nun kamen Gesandte Ludwigs des Teutschen zu ihm, um mit ihm über die versprochene Theilung der von Ludwig II. hinterlassenen Länder zu handeln. Er wollte aber davon nichts mehr wissen, sondern drohete vielmehr im ganzen Selbstgefühl seiner nunmehrigen Grösse nach Siegberts von Gemblours Berichte „tantas copias se conducturum, vt ab equis flumine (Rhein) exhausto, ipse per aridum alveum Germaniae regnum intraret". Allein Ludwig der Teutsche, der wohl gewußt haben mag, daß Karl, wie sich der nämliche Annalist ausdrückt „lepore timidior et hostes fugere quam fugare paratior" sey, achtete auf diese französischen Großsprechereyen nicht, zog seine Truppen zusammen, und jagte dadurch Karln eine solche Furcht ein, daß er um Frieden bat, der aber wieder nicht zu Stande kam; denn

Während der Friedenshandlungen starb im J. 876 Ludwig der Teutsche. Rhegino lobt ihn ungemein. Das gröβte Lob aber, das er ihm gibt, bestehet gewiß darinn, daß er ihn einen Fürsten nennt, „apud quem nemo

in-

inutilis valuit, in cuius oculis perraro utilis displicuit„. Seine hinterlassenen drey Söhne theilten unn Teutschland so, daß Karlmann Bayern, Ludwig der Jüngere Sachsen, und Karl der Dicke Schwaben erhielt. Diese waren die Hauptheile, zu deren jedem noch einige andere Provinzen gehörten. So wurde z. B, unter beyde letztere Prinzen der mit Teutschland bereits vereinigte östliche Theil von Lothringen vertheilt. Dieses teutsche Lothringen wollte aber jetzt der habsüchtige und wortbrüchige Karl der Kahle wieder an sich reißen, unter dem Vorwande, daß er zwar mit seinem Bruder, nicht aber mit dessen Kindern getheilet habe. Er fiel gleich nach vernommenen Todfalle Ludwigs des Teutschen mit einem mächtigen Heere in gedachtes Land ein. Allein die teutschen Prinzen wußten ihre Rechte darauf mit dem Degen in der Faust zu behaupten. Ludwig der Jüngere jagte Karln den Kahlen mit ansehnlichem Verluste nach Hause. Auch auf Italien gaben sie die von ihrem Vater ererbten Ansprüche nicht auf, und Karlmann führte selbe glücklich aus.

Der Kaiser Karl der Kahle wurde von dem Papste und den Römern aufgefordert, ihnen gegen die Anfälle der Saracenen beyzustehen. Er entschloß sich endlich dazu und gieng nach Italien. Karlmann folgte ihm mit einem Heere nach. Karl der Kahle gerieth darüber in Furcht, und eilte nach Frankreich zurück; starb aber unterwegs im J. 877. Sein jüdischer Leibarzt soll ihn vergiftet haben. Karlmann bemächtigte sich dann des Königreichs Italien; konnte es aber bey dem Papste Johann VIII. nicht dahin bringen, daß er zum Kaiser gekrönt wor-

worden wäre. Der Papst blieb dem französischen Hause getreu, von welchem er mehr zu hoffen hatte.

Karls des Kahlen Nachfolger in Frankreich war sein Sohn Ludwig der Stammler, der aber auch schon im J. 879 mit Tode abgieng. Er hatte wider Willen seines Vaters zu seiner ersten Gemahlinn eine gewisse Ansgard genommen, und mit ihr zwey Söhne, Ludwig und Karlmann, erzeugt; mußte aber auf Befehl des Vaters diese Gemahlinn verstossen, und eine andere, Adelheid mit Nahmen, sich antrauen lassen, die nach seinem Tode noch einen Prinzen, Karl den Einfältigen, gebahr. Nun entstand über die Rechtmäßigkeit seiner Ehen, und folglich auch über die Successionsfähigkeit der aus denselben erzeugten Kinder ein Streit in Frankreich. Der größere Theil der Nation erklärte sich für die Gültigkeit der ersten Ehe, und ließ die aus derselben gebohrnen Kinder Ludwig und Karlmann zum Besitze des Thrones gelangen. Eine Parthey rief jedoch Ludwig den Jüngern aus Teutschland nach Frankreich, der sich auch mit einem Heere dort einfand. Um sich denselben vom Halse zu schaffen, sahen sich Ludwig und Karlmann genöthiget, den bisher bey Frankreich gewesenen westlichen Theil von Lothringen an ihn abzutreten. So kam ganz Lothringen an Teutschland.

§. 38.

§. 38.

Ende des Karolinger Mannsstamms mit Karls des Kahlen Enkeln, und Ludwigs des Teutschen Söhnen vom J. 880 bis 888. (8 Jahre.)

Bey den Successionsirrungen, welche der Tod Ludwigs des Stammlers in Frankreich veranlaßte, und da die jährlichen Einbrüche der Normänner immer größeres Unheil anrichteten, riß sich ein Theil des westfränkischen Reichs von demselben los, und erhob sich zu einem eigenen Staat, welcher das niederburgundische Königreich, oder das cisjuranische Burgund genannt wurde, und sich von der Rhone und Saone bis an die juraischen Gebirge erstreckte. Es begriff die Provence, Dauphine', Lionnois, Savoyen, und einen Theil der Franche Comte' in sich. Der Stifter dieses neuen Königreichs war ein gewisser Boso, Schwager Karls des Kahlen, und Tochtermann Kaisers Ludwigs II. Karl der Kahle hatte ihn zum Statthalter von der Provence und Vienne, und zum Herzoge der Lombardie ernannt. Boso's Herrschsucht, die von seiner ehrgeizigen Gemahlinn Irmengard noch mehr angeflammt wurde, begnügte sich aber nicht damit. Er machte sich die in Frankreich entstandenen Verwirrungen und die Schwäche der Prinzen Ludwigs des Stammlers zu Nutzen, brachte die Stände der oben genannten Provinzen theils durch Versprechungen und Geschenke, theils durch Drohungen auf seine Seite, und ließ sich von selben im J. 879 zum Könige wählen. Der Papst begünstigte sein Unternehmen.

Von Ludwigs des Teutschen Söhnen starb zuerst Karlmann im J. 880 nur mit Hinterlassung eines natürlichen Sohnes Arnulf, den er zum Herzoge in Kärnthen gemacht hatte. Seine übrigen teutschen Länder nahm sein Bruder Ludwig der Jüngere in Besitz. Karlmann besaß auch Italien. Dieses brachte sein anderer Bruder, Karl der Dicke, bey einem dahin unternommenen Zuge an sich, und wurde dann auch vom Papst Johann VIII., der ihn gegen die Araber nöthig hatte, zum Kaiser gekrönt. Die schwachen Prinzen in Frankreich widersetzten sich nicht.

Im J. 882 starb auch der zweyte Sohn Ludwigs des Teutschen, Ludwig der Jüngere. So fiel nun das sämmtliche Teutschland und Lothringen an Ludwigs des Teutschen noch übrigen dritten Prinzen, Karl den Dicken.

In Frankreich giengen die Könige Ludwig 882 und Karlmann 884 nach einander unbeerbt mit Tode ab. Es blieb daselbst nur Karl der Einfältige. Allein man hielt ihn nicht für successionsfähig; denn die Nation hatte schon einmahl durch die Zulassung Ludwigs und Karlmanns zur Thronfolge die erste Ehe Ludwigs des Stammlers für gültig anerkannt, und hiemit die Gebuhrt Karls des Einfältigen für unehlich erklärt. Zudem war Karl der Einfältige noch ein Kind von 5 Jahren. Die Nation konnte ihn also gegen die Normänner, von denen sie äußerst bedrängt wurde, nicht brauchen. In diesen Umständen wandten sich die westfränkischen Grossen an Karl den Dicken, und trugen ihm die französische Krone an, die derselbe auch annahm. Auf solche Art vereinigte Karl der Dicke die ganze fränkische Monarchie fast

so, wie sie Karl der Grosse gehabt hatte. Nur die Inseln Majorca und Minorca, die fränkischen Besitzungen jenseits der Pyrenäen, Navarra diesseits des pyrenäischen Gebirges und das neue Königreich Niederburgund waren bereits davon abgerissen, und standen unter eigenen Beherrschern.

Von der wieder vereinigten Macht der ganzen Monarchie machte man sich die größten Hoffnungen. Allein Karl der Dicke entsprach den Erwartungen nicht. Je mehr sich sein Wirkungskreis vergrößerte, desto mehr schrumpfte sein Geist zusammen. Die Franzosen haben ihn vorzüglich darum gewählt, damit er sie gegen die Normänner vertheidigen sollte. Die Gefahr vor denselben war auch noch nie so dringend gewesen, als sie jetzt geworden war. Die Normänner belagerten im J. 886 Paris. Der dasige Graf Odo vertheidigte die Stadt sehr tapfer. Karl der Dicke kam mit einem mächtigen Heere zum Entsatz. Weil aber die Normänner nicht sogleich davon liefen, so machte er mit ihnen einen schändlichen Vergleich. Dieses erregte ein allgemeines Mißvergnügen. Noch mehr Verachtung und Haß zog sich Karl der Dicke dadurch zu, daß er seinen ersten Minister, den Bischof Luitward von Vercelli, den einige Feinde eines unerlaubten Umgangs mit der Kaiserinn Richardis beschuldigten, mit Schimpf und Spott vom Hofe jagte, und darüber seine Gemahlinn selbst auf einem Reichstag, wo er zugleich schwur, sie ungeachtet einer zehenjährigen Ehe nicht berührt zu haben, öffentlich zur Rede stellte. Die Kaiserinn erbot sich ihre Unschuld und integritatem virginitatis durch den Zweykampf, den in einem solchen Falle ein Ritter übernehmen mußte,

oder durch die Feuerprobe zu erweisen. Dennoch mußte sie sich von ihrem Gemahle trennen, gieng in das von ihr gestiftete Kloster Andlau, und wurde nach ihrem Tode in die Zahl der Heiligen versetzt.

Obwohl Karl der Dicke in seiner Ehe so keusch gelebt hat, so hatte er doch einen natürlichen Sohn Bernhard, dem er die Succession zuwenden wollte. Allein der Exminister Liutward gab der Sache eine andere Wendung. Er munterte des teutschen Karlmanns natürlichen Sohn Arnulf, Herzog von Kärnthen, zu dem er sich nach seiner Vertreibung geflüchtet hatte, auf, den ohnmächtigen Kaiser vom Throne zu stossen, und die Regierung an sich zu bringen. Arnulf gab dem Zureden des Bischofs Gehör, und bewarb sich unter der Hand um einen Anhang. Der Kaiser setzte unter diesen Umständen einen Reichstag nach Tribur an. Hier fielen die Grossen von ihm ab, und luden den Herzog Arnulf von Kärnthen ein, die Regierung von Teutschland und Lothringen zu übernehmen. Arnulf erschien in Begleitung eines Kriegsheeres, und wurde zum König erklärt im J. 887. Karl der Dicke wurde von Arnulf nicht einmahl gefangen gesetzt, so wenig gefährlich schien er ihm zu seyn; er lieferte die Reichsinsignien an den neuen König aus, und bat nur um seinen nothdürftigen Unterhalt, der ihm auch gegeben wurde. Er brauchte ihn aber nicht lange, indem er zu Anfang des folgenden Jahres 888 starb. Die Mönche, denen er sehr zugethan war, hatten nach seinem Tode Erscheinungen. Sie sahen den Himmel offen, und Karln statt der verlohrnen irdischen mit einer himmlischen Krone geziert. Karl

der Dicke beschloß den rechtmäßigen karolingischen Mannsstamm wenigstens in Teutschland.

Zur leichtern Uebersicht der durch viele Theilungen erschwerten karolingischen und zum Theil auch der merovingischen Geschichte unter den Majoribus domus aus der pipinischen Famile wird hier eine Stammtafel der Karolinger eingeschaltet, in welche aber nur jene Personen aufgenommen worden sind, die bisher in unserer Erläuterung genannt wurden, oder noch in der Folge vorkommen werden.

ad pag. 276.

Zweytes Buch.

Mittlere Geschichte.

Vom Abgange der Karolinger bis auf Maximilian I. vom J. 888 bis 1493. (605. Jahre).

Erste Abtheilung

bis auf

Rudolf I. vom J. 888 bis 1273. (385. Jahre).

I. Hauptstück.

Vom Abgange der Karolinger bis auf den sächsischen Stamm vom J. 888 bis 911. (31. Jahre).

Als Quellen sind von hier an vorzüglich zu gebrauchen Luitprandi (seit 950 Bischofs zu Cremona) rerum ab Europæ imperatoribus et regibus ipsius præsertim tempore gestarum libri 6., und Witichindus Corbejensis (ums J. 973.) de Henrico Aucupe et Ottone I. (von 449 bis 937.)

§. 39.

Arnulf vom J. 888 bis 899. (11. Jahre).

In Teutschland und Lothringen blieb nach der Revolution Arnulf ohne weitern Widerspruch König. Das niederburgundische Königreich, welches Boso gestiftet hat-

hatte, behielt aber seinen Fortgang. Boso hat es im J. 887 seinem Sohn Ludovicus Bosonides hinterlassen. Diesen hatte schon Karl der Kahle als König anerkannt, und Arnulf belehnte ihn im J. 890 mit dem Königreich Niederburgund; denn als Karolinger machte Arnulf auf alle fränkischen Staaten einen Anspruch.

Nebst diesem entstand an der östlichen Seite der juraischen Gebirge noch ein anderes burgundisches Königreich, welches man das oberburgundische nannte. Es begriff den grösten Theil von der Schweitz und einen Theil von Savoyen. Der Stifter davon war Rudolf, ein Prinz von welfischem Geschlechte. Er stammte von Konrad, einem Bruder der Kaiserinn Judith, Ludwigs des Frommen Gemahlinn, her. Er gieng bey Errichtung seines Reichs eben so zu Werke, wie Boso. Als fränkischer Statthalter in diesen Ländern gewann er die geistlichen und weltlichen Grossen, und ließ sich von denselben zum König ausrufen und krönen. Auch dieser neue König hatte es mit Arnulf zu thun; fand aber zuletzt für rathsam, sich demselben zu unterwerfen. Er kam selbst zum Könige Arnulf nach Regensburg, wurde von ihm in dem Königreiche Oberburgund bestätigt, und wahrscheinlich auch damit belehnt.

Beyde burgundischen Königreiche wurden seitdem nach ihrer Lage an beyden Seiten der juraischen Gebirge als Burgundia cisjurana und transjurana von einander unterschieden. In Burgundia cisjurana oder Niederburgund hinterließ zwar Ludovicus Bosonides nach seinem Tode im J. 923 einen Sohn Karl Constantin, dessen Vormund Hugo Graf von Arles, ein Enkel des Königs

Lo-

Lothars II. von dessen Tochter Gisela, seyn sollte. Allein dieser hat sich der Regierung selbst bemächtiget, und mit dem Reiche seines Mündels disponirt. In Burgundia transjurana oder Oberburgund folgte Rudolf dem I. im J. 911 sein Sohn Rudolf II. Hugo König von Niederburgund und Rudolf II. König von Oberburgund wurden hernach in die italiänischen Händel verwickelt, indem sowohl der eine als der andere von den getheilten Italiänern als König nach Italien gerufen wurde. Sie verglichen sich endlich im J. 930 dergestalt mit einander, daß Rudolf seine Ansprüche auf Italien an Hugo; dieser aber an Rudolf Niederburgund abtrat. So wurden beyde burgundischen Königreiche mit einander vereiniget. Dieses vereinigte Königreich Burgund bekam seitdem den Nahmen Regnum Arelatense, und blieb bey der Nachkommenschaft Rudolfs II; denn Rudolf dem II. folgte im J. 937 sein Sohn Konrad I., und diesem wieder sein Sohn Rudolf III., welcher im J. 1032 den Stamm beschloß, wo sodann vermög errichteter Verträge das Königreich Arelat an Teutschland kam.

In Frankreich wurde nach Karls des Dicken Absetzung der tapfere Graf Odo von Paris zum Könige erklärt, und Karl der Einfältige wieder übergangen, theils weil man noch immer an der Rechtmäßigkeit seiner Gebuhrt zweifelte, theils weil er noch zu jung war, als daß man hätte hoffen können, er werde das Reich gegen die Normänner zu vertheidigen im Stande seyn. Der teutsche König Arnulf wollte aber auch Frankreich haben, und Odo wußte sich nicht anders zu behaupten, als daß er zu Arnulphen kam, und ihm den Eid der Treue leistete. So hat Arnulf über alle Königreiche, die aus

dem

dem fränkischen Reiche entstanden, eine Art von Oberherrschaft zu erhalten gewußt. Der übergangene Karl der Einfältige hatte indessen doch noch einen Anhang behalten, von dem er im J. 893 gegen den Odo zum König ausgerufen wurde. Als hernach Odo im J. 898 starb, wurde Karl der Einfältige von allen als König in Frankreich erkannt. Er gerieth aber in neue Unruhen und im J. 922 in Gefangenschaft, worin er auch 929 gestorben. Seit dem J. 923 war Rudolf Herzog von Burgund König in Frankreich. Aber nach dessen unbeerbten Abgange im J. 936 kam wieder Karls des Einfältigen Sohn Ludwig IV., welcher von seiner Flucht nach England Ultramarinus genannt wurde, auf den französischen Thron. Ihm folgte noch sein Sohn Lothar, und diesem wieder sein Sohn Ludwig V. oder der Faule. Unter letzterem brach eine Revolution aus, welche ein neues Haus, nämlich das capetingische, auf den Thron brachte.

Unterdessen waren aber in Frankreich die geistlichen und weltlichen Grossen zu einer so grossen Macht gestiegen, daß das königliche Ansehen nur wenig zu bedeuten hatte. Insonderheit haben sich 5 Erzbischöfe und Bischöfe, und 7 Herzoge und Grafen zur Würde der Pairs de France (pares Franciae) hinaufgeschwungen. Unter allen zeichnete sich die Pairie von der Normandie am meisten aus. Karl der Einfältige mußte dem Heerführer der Normänner Rollo die Normandie und die Hoheit über Bretagne überlassen. Dafür versprach aber Rollo die christliche Religion anzunehmen, und erhielt in der Taufe den Nahmen Robert. Seine Nachkommen haben sich hernach England unterwürfig gemacht.

Auch

Auch in dem untern Italien haben sich in der Folge diese Normänner seßhaft gemacht, und ein eigenes normännisches Königreich errichtet.

In Italien waren bey Absterben Karls des Dicken die mächtigsten weltlichen Fürsten Berengar Herzog von Friaul, Guido Herzog von Spoleto, die Markgrafen von Thuscien, die Grafen und Gräfinnen von Tusculum. Die erstern zwey waren von mütterlicher Seite mit den Karolingern verwandt, und richteten daher ihr Augenmerk auf die fränkischen Länder. Anfangs hatten sie einen getheilten Plan. Guido wollte Frankreich; Berengar aber Italien an sich bringen. Als aber Guido's Absicht durch Erhebung des Grafen Odo von Paris auf den französischen Thron vereitelt wurde, suchte er sich in den Besitz von Italien zu setzen, wo sich indessen schon Berengar zum König hatte ausrufen lassen. Er schlug den Berengar bey Brescia, ward 890 zu Pavia als König von Italien erkannt, und das Jahr darauf vom Papst Stephan V. zum Kaiser gekrönt. Nach Guido's Tode 894 erkannte eine Parthey dessen Sohn Lambert als König von Italien; die andere aber hielt sich an Berengar. Italien gerieth nun in die größte Zerrüttung. Der Papst Formosus, der von der spoletinischen Faction sehr gedrängt wurde, und keinen Herrn in der Nähe haben wollte, machte auch eine Parthey, und rief den teutschen König Arnulf nach Italien, der um so williger kam, weil er ohnehin auf Italien als einen Theil der fränkischen Monarchie das beste Recht zu haben glaubte. Er bemächtigte sich des größten Theils von Italien und selbst der Stadt Rom, wo er vom Papst Formosus im J. 896 zum Kaiser gekrönt wurde. Allein nach seinem Abzuge

zuge erhielt wieder Lambert überall die Oberhand. Die folgenden Päpste Stephan VI. und Johann IX. erkannten ihn für den rechtmäßigen Kaiser. Der letzte erklärte auf einem Concilio Arnulfs Krönung für erzwungen und nichtig. Der erste aber gieng gar so weit, daß er den Leichnahm seines Vorfahren Formosus, der den Arnulf gekrönet hatte, ausgraben und nach abgehauenen Fingern in die Tiber werfen ließ. Nach Lamberts Tode 898 spielte wieder Berengar den Meister in Italien. Allein die Italiäner wollten, wie Luitprand sagt, immer zwey Könige haben, um einen durch den andern im Zaume zu halten, und so in der That keinen Herrn zu haben. Ein Theil der Italiäner rief also den König von Niederburgund Ludovicus Bosonides nach Italien, der auch vom Papst Berdict IV. die Kaiserkrone empfieng. Allein der sehr in die Enge getriebene Berengar bekam ihn zuletzt durch Verrätherey gefangen, ließ ihm die Augen ausstechen, und schickte ihn nach Hause. Nun ward Berengar neuerdings Herr von Italien und 916 auch Kaiser. Aber bald that sich wieder eine Parthey hervor, die dem Könige von Oberburgund Rudolf dem II. die italiänische Krone antrug. Rudolf erschien und überwand den Berengar, der endlich 924 durch einen Meuchelmord sein Leben endigte. Damit es aber den Italiänern ja nicht an zwey Königen fehlen sollte, so berief sogleich 926 eine andere Parthey den Hugo, Grafen von Arles und Usurpator des niederburgundischen Königreichs, nach Italien. Mit diesem verglich sich Rudolf 930 dahin, daß ihm Hugo seine eigenen Länder und die Staaten seines Mündels Karl Constantin gegen Italien abtrat. Auf diese Art wurden die beyden burgundischen Königreiche unter Rudolf II. vereiniget, und Hugo ward

König

König von Italien. Nach einigen Jahren trat aber auch wider den Hugo ein Gegner auf. Dieser war Berengar II. Markgraf von Ivrea, ein Enkel Berengars I. von dessen Tochter Gisela. Hugo wußte sich zuletzt nicht anders zu helfen, als daß er die Regierung 946 seinem Sohn Lothar, den er mit des burgundischen Königs Rudolfs II. Tochter Adelheid vermählet hatte, überließ. Die Italiäner nahmen zwar Lotharn zu ihrem König an. Sein Ansehen war aber dessen ungeachtet sehr gering. Er hieng ganz von Berengars Winken ab. So haben wir den Faden der italiänischen Geschichte bis auf Otto I. fortgeführet, wo wir denselben wieder anknüpfen werden.

In alle diese Veränderungen hatten die damahligen Markgrafen von Thuscien Adalbert II. und dessen Söhne Lambert und Wido, wie auch die Grafen und Gräfinnen von Tusculum den größten Einfluß. Unter den Gräfinnen zeichneten sich vorzüglich die Theodora und ihre Tochter, die Marozia, durch ihre Schandthaten aus. Sie bemächtigten sich der weltlichen Herrschaft über Rom unter dem Titel der Patricierinnen. Marozia soll durch Zuthun des Papstes Sergius III., für den jedoch Muratori eine Rechtfertigung geschrieben hat, Mutter des nachmahligen Papsts Johann XI. geworden seyn. Von ihrem ersten Gemahl, dem Markgrafen Albericus, wahrscheinlich von Camerino (nicht Adalbert oder Albert von Thuscien, wie manche durch einen Schreibfehler in einer Stelle Luitprands *), wo statt Alberico gesetzt worden Al-

(*) Diese Stelle lautet so: „Theodora, scortum impudens, huius Alberici, qui nuper hominem exuit, auia, quod dictu etiam foediſſimum est, Romanae ciuitatis non inuiri-

Alberto, zu glauben veranlaßt wurden) hatte sie einen Sohn, der ebenfalls Albericus hieß. Hernach heurathete sie den Hugo Grafen von Arles und König von Italien, und suchte demselben die Kaiserwürde zu verschaffen. Allein ihr Sohn Albericus, dem es damit nicht gedient war, kam ihr zuvor, ließ sie gefangen setzen, und riß die Herrschaft von Rom unter dem Nahmen eines Patriciers an sich.

In Lothringen setzte Arnulf, um den Normännern, die von Frankreich aus bis auf teutschen Boden ihre Streifereyen fortsetzten, leichter Einhalt zu thun, nach einer denselben 891 bey Löwen beygebrachten grossen Niederlage seinen natürlichen Sohn Zwentebold zum König, dem noch ein besonderer Herzog, Raginer mit Nahmen, an die Seite gestellt und untergeben wurde. Gewissermassen wurde dadurch Lothringen von Teutschland wieder getrennt; es stand aber doch unter der Hoheit des teutschen Reichs. In Sachsen folgte dem Herzoge Bruno im J. 880 dessen jüngerer Bruder, Otto der Erlauchte, in der herzoglichen Würde. In Thüringen setzte Arnulf 892 den Herzog Poppo ab, und machte einen gewissen Burchard zum Herzoge. In Bayern kommen unter dieser Regierung nur Markgrafen vor, und zwar seit 895 der Markgraf Luitpald, von dem das jetzige Haus Pfalz abstammt.

In

---

uiriliter monarchiam obtinebat; quæ diras (duas) habuit natas, Maroziam atque Theodoram, sibi non solum coæquales, verum etiam Veneris exortiuo promptiores. Harum vna, Marozia, ex Papa Sergio, cuius supra fecimus mentionem, Ioannem, qui post Iohannis Rauennatis obitum S. R. ecclesiæ obtinuit dignitatem, nefario genuit adulterio; ex Alberto autem Marchione Albericum, qui nostro post tempore Romanæ vrbis principatum vsurpauit".

In Mähren machte um diese Zeit der Fürst Zwentebold grosses Aufsehen. Arnulf, der sein ganzes Vertrauen auf ihn setzte, verlieh ihm auch das Land der Böhmen, welches schon seit Karls des Grossen Zeiten den teutschen Königen gewissermassen unterworfen war, und bisher eigene slavische Fürsten hatte, als ein Herzogthum. Dadurch wurde Zwentebold noch mächtiger, und ließ sich verleiten, seine Stärke gegen seinen Wohlthäter selbst zu gebrauchen, um sich unabhängig zu machen. Um ihn zu demüthigen, verfiel Arnulf auf den unglücklichen Gedanken, die Ungern oder Magyaren, die damahls in Europa bekannt wurden, zu Hülfe zu rufen. Ihr erster bekannter Sitz war in dem heutigen woronesischen Gouvernement des asiatischen Rußlands. Von hier wurden sie 889 durch ihre Nachbarn, die Petschenegen vertrieben. Nun theilten sie sich in zwey Haufen. Der eine zog ostwärts nach Persien; der andere setzte sich in der Moldau, Wallachey und einem Theile von Siebenbürgen fest. So wurden sie Nachbarn des grossen mährischen Reichs, welches sich bis dahin erstreckte, und schienen dem Kaiser Arnulf sehr geschickt zu seyn, um ihm gegen den aufrührischen Zwentebold zu helfen. Er machte mit ihnen ein Bündniß. Das mährische Reich wurde nun von zwey Seiten angegriffen und zerstört. Ein Theil davon behielt noch den Nahmen Mähren, und kam unter böhmischen Schutz, stand also unter der Hoheit des teutschen Reichs. Was davon in Pannonien und Dacien lag, nahmen die Ungern weg, und errichteten daselbst um das J. 894 den heutigen ungerischen Staat; verlohren aber darüber gegen die ihnen nachrückenden Petschenegen ihre Besitzungen in der Moldau und Wallachey. Etwas von dem mährischen Reiche

wurde auch den Pohlen zu Theil. Die Rache, welche Arnulf an Zwentebold durch die Ungern nahm, kam in der Folge den Teutschen sehr theuer zu stehen; denn die Ungern, die jetzt Nachbarn von Teutschland geworden sind, haben hernach öftere Einfälle in die teutschen Provinzen gemacht, und selbe jämmerlich verwüstet.

Das Verhältniß der teutschen Kirche zum Staate fieng jetzt an, sich merklich zu ändern. Die teutschen Kirchen kamen durch die Befreyung der geistlichen Güter von der gräflichen Gewalt immer mehr aus dem Geleise der ordentlichen Staatsverwaltung. Wenn vormahls Güter an die Kirchen geschenkt wurden, so wurden sie dadurch keineswegs von der weltlichen Gerichtsbarkeit frey gemacht, sondern sie blieben noch wie vorher dem Grafen, in dessen Gaue sie lagen, unterworfen. Dieser übte über die Kirchenunterthanen die Gerichtsbarkeit aus. Allein jetzt trugen die isidorischen Grundsätze, nach welchen der Staat schon genug Nutzen von dem Gebete der Geistlichen zog, und daher ohne Vorwurf einer Unbilligkeit sich nicht noch andere Vortheile von den Gütern derselben zueignen könnte, vieles dazu bey, daß die Kirchen immer häufiger so genannte Immunitätsprivilegien erlangten, vermöge deren kein öffentlicher Richter auf den Gütern der Kirche Gericht halten, die den Kirchen angehörigen Leute vor sein Gericht fordern, und von denselben Strafgelder, Obdach, Atzung und Vorspann begehren sollte. So wurde alle Gerichtsbarkeit der Grafen in Ansehung der Kirchengüter aufgehoben. Ueber die darauf ansäßigen Leute übte nun der Bischof oder Abt selbst entweder durch sich oder durch seinen Vogt die Gerichtsbarkeit aus. Nicht selten wur-

den

den auch die übrigen Rechte der Grafen in den Kirchenbezirken an die Bischöfe und Aebte übertragen.

Hingegen wurde die Unterwürfigkeit der teutschen Prälaten unter dem römischen Stuhle zusehends größer. Zur Befestigung derselben bedienten sich die Päpste unter andern Mitteln des Palliums. Schon der teutsche Apostel Bonifaz hat sich die größte Mühe gegeben, die fränkischen Erzbischöfe zu bereden, daß sie ihr Pallium zu Rom suchen möchten. Es wollte aber damit Anfangs nicht recht gehen. Allein durch Beharrlichkeit wurde es endlich doch durchgesetzt. Der Papst Johann VIII. verschaffte durch die Verordnung, daß kein Erzbischof vor Erhaltung des römischen Palliums eine erzbischöfliche Verrichtung auszuüben befugt seyn soll, dem Pallium eine größere Wirkung. Vormahls mußten die Erzbischöfe, welche ein Pallium von Rom erhielten, nur ein eigenhändig unterschriebenes Glaubensbekenntniß zum Beweise ihrer Orthodoxie einschicken. Alleis Nicolaus I. und Johann VIII. forderten schon, daß sie sich bey Erhaltung des Palliums zur genauen Beobachtung nicht nur der Concilienschlüsse, sondern auch der päpstlichen Decretalbriefe durch ein eigenhändiges Schreiben verbinden, und noch dazu einen Bevollmächtigten zur eidlichen Bestätigung dieses Versprechens nach Rom schicken sollten. Durch die päpstlichen Decretalverordnungen (decreta) werden auch die isidorischen Waaren verstanden, deren Aechtheit schon Nicolaus I. mit so grossem Eifer vertheidiget hat, daß er sie für eben so ächt und gültig als die heilige Schrift erklärte. Einen klaren Beweis davon gibt uns die von unserem Verfasser angeführte Stelle aus einem Schreiben des Erzbischofs Theotmar

mar von Salzburg und der übrigen norischen Bischöfe an den Papst Johann IX., wo es unter andern heißt: „Anteceſſorum veſtrorum decretis pleniſſime inſtruimur Romanum appellare Pontificem.“ Auch finden ſich ſchon Spuhren, daß bereits Gelder nach Rom giengen, und über das Joch, ſo von dort aus der teutſchen Geiſtlichkeit aufgelegt wurde, laute Beſchwerden entſtanden, worüber ſich dieſe nicht anders, als durch das Zutrauen zur Gerechtigkeit des heiligen Stuhls und durch die Verdienſtlichkeit eines blinden Gehorſams gegen denſelben zu tröſten wußte. So heißt es in dem eben gedachten Schreiben weiter: „Neque enim credimus, quod coacti quotidie audimus, ut de illa ſancta & apoſtolica ſede profluxerit quidpiam iniquitatis. — Pecuniam veſtro juri debitam, quando citius potero, vobis transmittam“, und in einem unter Arnulf zu Tribur gehaltenen Concilio leſen wir: „Honoremus ſanctam Romanam & apoſtolicam ſedem, ut, quæ nobis ſacerdotalis mater eſt dignitatis, eſſe debeat magiſtra eccleſiaſticæ rationis. Quare ſervanda eſt cum manſuetudine humilitas, ut, licet vix ferendum ab illa ſancta ſede imponatur jugum, conferamus, & pia devotione toleremus“.

§. 40.

Ludwig das Kind vom J. 900 bis 911.

Arnulf war zu Ende des Jahres 899 geſtorben. Wenn er einen großjährigen Sohn hinterlaſſen hätte, ſo iſt nicht zu zweifeln, daß von ihm ein neuer regierender Stamm angefangen hätte, wie es unter den Merovingern

gern und Karolingern gewöhnlich war. Allein der großjährige Zwentebold war ein unächter Sohn Arnulfs, und der aus rechtmäßiger Ehe gebohrne Sohn Ludwig war erst 6 Jahre alt. Die damahligen Umstände aber waren so beschaffen, daß es sehr bedenklich scheinen mußte, einem Kinde von 6 Jahren die Regierung anzuvertrauen. Die Grossen blieben daher einige Zeit zweifelhaft, und ließen Ludwig das Kind nicht sogleich den väterlichen Thron erben. Sie schritten zu förmlichen Berathschlagungen über die Thronbesetzung. Doch zuletzt gab die Furcht, daß nicht durch die Wahl eines andern Fürsten Trennungen im Reiche verursacht würden, den Ausschlag, daß man lieber den unmündigen Ludwig zum Könige erhob, als von der bisherigen Art, durch Erbrecht zur Krone zu gelangen, abweichen wollte. Diese Umstände der Thronbesteigung Ludwigs des Kindes erhellen aus einem merkwürdigen Schreiben des Erzbischofes Hatto von Maynz an den Papst Johann IX., wo es heißt: „Tali vero domino (Arnulfo) rectore & gubernatore amisso, in noſtris partibus vacillavit navis eccleſiæ. Quem regem eligeret, parvo tempore inſcia manſit; & quia timor magnus aderat, ne ſolidum regnum in partes ſe ſcinderet, divino, ut credimus, inſtinctu factum eſt, ut filius ſenioris noſtri, quamvis parviſſimus communi conſilio principum, & totius populi conſenſu, in regem elevaretur. Et quia reges Francorum ſemper ex uno genere procedebant, maluimus priſtinum morem ſervare, quam nova inſtitutione incidere.“ Zuletzt entschuldiget sich der Erzbischof gegen den Papst, „quod ſine ejus juſſione & permiſſione facta ſit electio.“ Wie ist diese Entschuldigung zu verstehen? Was hatte der Papst mit der

Wahl eines teutschen Königs zu thun? Es scheint, daß die Teutschen bey der Wahl des jungen Ludwigs Absichten auf die Kaiserkrone gehabt haben, und da wußte man schon, daß der Papst einen Antheil an der Wahl desjenigen zu haben verlange, welcher von ihm zum Kaiser gekrönt werden sollte; denn als die Italiäner bey zunehmender Krankheit des teutschen Karlmann Anstalten zu einer neuen Königswahl machten, schrieb der Papst an den Erzbischof Ansbert von Mayland: „Nullum absque nostro consensu Regem debetis recipere. Nam ipse, qui a nobis ordinandus est in imperium, a nobis primum atque potissimum debet esse vocatus & electus.“ In der vorher angeführten Stelle aus dem Briefe des Erzbischofes Hatto von Maynz ist noch ein anderer Umstand bemerkenswerth. Man sieht gleich aus den Anfangsworten derselben, daß man schon damahls den Begriff gehabt habe, der hernach durch das ganze Mittelalter herrschend war, daß nämlich alle christlichen Staaten eine geistliche Republik ausmachen, Theile der Kirche sind. Diese Vorstellung suchten die Päpste sorgfältig zu unterhalten, weil sie ihnen Vorwand gab, sich in die Angelegenheiten der Staaten zu mischen, und über Kaiser und Könige Rechte anzumassen, von denen ein vernünftiges Staats- und Völkerrecht nichts weiß.

Während der Minderjährigkeit Ludwigs fehlte es zwar nicht an guten Anstalten zur Erhaltung des königlichen Ansehens, besonders nahmen sich der Erzbischof Hatto von Maynz und der Herzog Otto von Sachsen des Königs an. Diese waren gleichsam die Reichsverweser wehrend Ludwigs ganzer Regierung. Um den jungen König bey der Nation nicht in Verachtung kommen zu las-

sen, und ihn frühzeitig an die Geschäfte zu gewöhnen; brachten sie denselben, wenn eine Reichsversammlung zu halten, oder eine andere öffentliche Angelegenheit zu schlichten war, jederzeit an Ort und Stelle, und standen ihm mit ihrem Rathe bey.

Das Reich bekam aber doch unter dieser Regierung mehr als eine Erschütterung; 1) durch die einreißenden Befehdungen einzelner Stände und Familien unter einander. Besonders lagen sich die geistlichen und weltlichen Stände in den Haaren; denn die weltlichen konnten nicht vertragen, daß die geistlichen sich immer mehr von den Grafen loszumachen, und sogar die Rechte der Grafen an sich zu bringen suchten. Das größte Aufsehen machte die Fehde des Grafen Adalberts von Babenberg oder Bamberg und dessen Brüder Adalhards und Heinrichs gegen Rudolf Bischof von Würzburg und dessen Brüder Eberhard, Gebhard und Konrad Grafen von Lahngau. Diese Fehde dauerte mehrere Jahre, und kostete einigen von beyden Familien das Leben. So wurde 905 letztgedachter Konrad in einem Treffen erschlagen. Um diesem Unwesen endlich zu steuern, wurde Adalbert, den man für den Urheber davon hielt, zur Verantwortung auf einen Reichstag nach Tribur vorgeladen. Er kam aber nicht, und man mußte sich entschließen, Gewalt gegen ihn zu gebrauchen. Man belagerte ihn in seinem Schlosse. Adalbert wehrte sich sehr tapfer, und man wußte ihn zuletzt nicht anders, als durch Argliſt in die Hände zu bekommen. Der Erzbischof Hatto begab sich selbst zu dem Grafen in das Schloß, und beredete ihn, mit ihm in das Lager zum Könige zu gehen und um Verzeihung zu bitten, mit der

Versicherung, daß er ihn unverletzt wieder in das Schloß zurückbringen wolle. Als sie eine kleine Strecke von dem Schlosse weggekommen waren, that der Erzbischof, als wenn es ihm schwer fiele, den Weg fortzusetzen, da sie noch kein Frühstück genommen hatten, gieng unter diesem Vorwande mit dem Grafen nach dem Schlosse zurück, und dann von neuem zu dem Könige. Sobald sie im Lager anlangten, wurde Adalbert gefangen gesetzt, und von den anwesenden Grossen zum Tode verurtheilt. Adalbert berief sich auf das Wort des Erzbischofs; dieser aber brauchte die kahle Ausflucht, er habe sein Versprechen schon erfüllet, da er ihn einmahl unbeschädigt wieder in das Schloß zurückgeführet hat. Das Urtheil wurde also an Adalbert durch dessen öffentliche Enthauptung vollzogen. Diese That des Erzbischofs Hatto hat aber bey der Nation eine üble Sensation gemacht. Noch lange hernach hat man über ihn Lieder gesungen. Von einem dieser babenbergischen Grafen, nämlich von Heinrich, stammte das erste regierende Haus in Oesterreich ab.

2) Durch die Einfälle der Normänner, welche noch immer, besonders in Lothringen, fortwährten. Der König Zwentebold machte sich durch seine willkührliche Beherrschung bey den Lothringern sehr verhaßt. Sie erregten nach dem Tode seines Vaters eine Empörung, in der Zwentebold im J. 900 umkam. Er erhielt keinen Nachfolger in der königlichen Würde, sondern Lothringen wurde wieder mit Teutschland vereinigt, und von dem teutschen Könige unmittelbar durch einen Herzog regiert. Als Herzog in Lothringen wurde der von Zwentebold abgesetzte Raginer wieder eingesetzt.

3) Durch

3) Durch die noch fürchterlichern Einbrüche der Ungern, die, nachdem sie durch Vertreibung der mährischen Wenden sich in Pannonien und Dacien festgesetzt hatten, gleich nach Arnulfs Tode von da aus fast jährlich bis ins Herz von Teutschland drangen, und darin die schrecklichsten Verwüstungen anrichteten. Die Ursache, warum die Teutschen so oft unglücklich mit den Ungern fochten, lag nicht in der überwiegenden Tapferkeit der letzern, sondern in der Unbekanntschaft der erstern mit der ungerischen Art Krieg zu führen. Die Macht der Teutschen bestand meistens im Fußvolk. Die Ungern stritten nur zu Pferde. Die Teutschen hatten schwere Waffen. Die Armatur der Ungern war ganz leicht. Die Teutschen konnten von ihren Waffen nur in der Nähe Gebrauch machen. Die Ungern ließen sich in der Nähe nicht ein, sondern suchten ihren Feinden nur von weitem durch ihre Pfeile zu schaden. Wegen der Behendigkeit ihrer Pferde und Leichtigkeit ihrer Waffen konnten sie den schweren Teutschen leicht ausweichen, sie durch beständiges Weichen ermüden, und zuletzt an einem Orte angreifen, wo diese es am wenigsten vermutheten.

Die gemeine Meinung ist, daß Teutschland zu dieser Zeit von den Ungern zu einem Tribute genöthiget worden sey. Allein dafür findet man außer der Stelle Luitprands Lib. II. cap. 2. „factusque est per nonnullos populus hic tributarius annos“ keinen gleichzeitigen Gewährsmann; diese Stelle aber kann leicht von den Plünderungen und Brandschatzungen der Ungern, wodurch sie sich einige Jahre hindurch gleichsam selbst Tribut von den Teutschen hohlten, verstanden werden, ohne daß man nöthig hätte, sie auf einen eigentlichen verspro-

chenen

chenen Tribut zu deuten. Siegbert von Gemblours, welcher bey dem J. 905 schreibt „Hungari, superioris anni victoria elati, regnum Ludovici sub tributo redigunt“ kann hierin kein Zeuge seyn, weil er 200 Jahre später gelebt hat, und Luitprands Stelle vor Augen gehabt und übel ausgelegt zu haben scheint.

Die Einfälle der Ungern haben auch auf die Folge der Herzoge in den teutschen Provinzen Einfluß gehabt. In Bayern kam an die Stelle des Markgrafen Luitpald, der 907 in einem Treffen gegen die Ungern geblieben, sein Sohn Arnulf der Böse als Herzog. Das Herzogthum Thüringen hat nach dem Tode des ebenfalls von den Ungern 908 erschlagenen Herzogs Burchard wahrscheinlich der Herzog Otto von Sachsen erhalten.

Am verderblichsten waren die ungerischen Streifereyen für Oesterreich. Man hält gewöhnlich dafür, daß die östliche Gränzgrafschaft oder das heutige Land unter der Ens unter Ludwig dem Kinde gänzlich von den Ungern verschlungen worden sey, weil man für nöthig gefunden hat, an dem jenseitigen Ufer der Ens die Festung Anesburg gegen sie zu erbauen. Allein es ist noch nicht so ganz ausgemacht, ob sich nicht in irgend einem Theile des Landes unter der Ens ein District unter einem mit dem teutschen Reiche in Verbindung stehenden Grafen erhalten habe. Dem sey es aber, wie es wolle, so ist gewiß, daß die Regierung Ludwigs des Kindes eine Hauptepoche in der österreichischen Geschichte macht, indem der größte Theil des Landes ungezweifelt verlohren gegangen ist. Die oberensischen Gegenden haben bisher eigene Gränzgrafen gehabt. Allein bey der

Ge=

fahr vor den Ungern schlossen sie sich an den Markgrafen Luitpald von Bayern an, und als jetzt wieder Herzoge in Bayern aufkamen, wurde das Land ob der Ens ein Theil von Bayern.

§. 41.

Konrad I. vom J. 911 bis 919.

Mit dem unbeerbten Absterben Ludwigs des Kindes erlosch in Teutschland auch die unehliche männliche Nachkommenschaft Karls des Grossen, und die Hoffnung, von derselben einen neuen regierenden Stamm zu bekommen, war auf einmahl zernichtet. In Frankreich war zwar noch ein männlicher Sprößling von Karl dem Grossen in der Person Karls des Einfältigen vorhanden. Allein die Teutschen glaubten nicht, an denselben gebunden zu seyn. Man kann nicht sagen, daß ihnen schon der Verdüner Vertrag, wodurch Teutschland ein unabhängiges Reich geworden ist, das Recht gegeben habe, von der Familie Karls des Grossen abzugehen; denn es können ja mehrere unabhängige Reiche von der nämlichen Familie regieret werden. Der wahre Grund dieses Befugnisses scheint vielmehr darin zu liegen, daß der noch vorhandene Karolinger, Karl der Einfältige, selbst in Frankreich nicht für successionsfähig gehalten wurde, indem man ihn schon mehrmahl übergangen hat, als erstens nach dem Tode Ludwigs des Stammlers, da man dessen Kinder aus der ersten Ehe, Ludwig und Karlmann, zur Nachfolge berief; zweytens nach dem Tode dieser zwey Könige, da man die Regierung an Karl den Dicken übertrug; drittens nach der Absetzung Karls des Dicken,

da

da man Odo Grafen von Paris zum König wählte. Noch mehr mußten sich also die Teutschen für berechtigt halten, auf ihn keine Rücksicht zu nehmen. Sie stellten daher nach Ludwigs des Kindes Abgange eine freye Wahl an, und wählten Anfangs den Herzog Otto von Sachsen, und als sich dieser seines hohen Alters wegen die Regierung verbat, auf dessen Vorschlag den ostfränkischen Grafen Konrad, einen Sohn des von dem bambergischen Grafen Adalbert erschlagenen Konrads.

Der neue König Konrad I. machte seine erste Angelegenheit daraus, das Herzogthum Lothringen, welches eben damahls der westfränkische König, Karl der Einfältige, durch Beförderung des abgefallenen Herzogs Raginer mit so grossem Selbstwohlgefallen an sich gezogen hatte, daß er von dieser Zeit an seine Jahre a largiore hæreditate indepta zu rechnen anfieng, wieder mit der teutschen Krone zu vereinigen. Es mislang ihm aber der Feldzug, den er 912 in dieser Absicht unternahm. Nur so viel richtete er aus, daß Elsaß und das Bisthum Utrecht dem teutschen Reiche getreu verblieben. Obwohl Lothringen in der Folge wieder an Teutschland kam, so gehörte doch seit dieser Zeit Elsaß nicht mehr zu dem Herzogthum Lothringen, wie es vorher immer zu dem Königreich Lothringen gerechnet worden; sondern es wurde von den teutschen Königen entweder durch besondre Landgrafen oder durch die Herzoge von Schwaben regieret.

Nach dem Tode des Herzogs Otto von Sachsen im J. 912 wollte Konrad dessen Sohne Heinrich nicht alles lassen, was sein Vater zuletzt gehabt hatte, weil ihm

dessen

dessen Macht zu gefährlich schien. Allein Heinrich widersetzte sich dem Könige, ließ es auf den Ausschlag der Waffen ankommen, und Konrad konnte ihm nichts abgewinnen. Er mußte von der Belagerung der Festung Grone, wo sich Heinrich eingeschlossen hielt, fruchtlos abziehen. Heinrich soll zwar schon so weit gebracht worden seyn, daß er bereits wegen der Uebergabe der Festung zu capitulieren anfieng. Allein ein guter Einfall eines Grafen Ditmar, der sich während der Unterhandlungen in die Festung geschlichen hatte, soll ihm aus der Noth geholfen haben. Dieser fragte den Herzog in Gegenwart der königlichen Abgeordneten, wo das von ihm herbeygeführte Kriegsheer, welches er auf 30 Legionen angab, obwohl es eigentlich nur 5 Mann waren, das Lager beziehen sollte. Als dieses dem Könige hinterbracht wurde, und Heinrich zugleich die Unterhandlungen abbrach, glaubte Konrad den vorgeblichen starken Entsatz nicht abwarten zu dürfen, und hob die Belagerung auf.

Etwas glücklicher war Konrad gegen den Herzog Arnulf von Bayern, der sich ebenfalls empöret hatte. Er zwang ihn, das Land zu verlassen, und sich zu den Ungern zu flüchten, bey denen er, so lang Konrad lebte, bleiben mußte.

Die Ungern setzten unter Konrads Regierung ihre jährlichen Streifereyen und Verwüstungen in Teutschland fast ungehindert fort. Ein einziges Mahl glückte es den Teutschen, ihnen bey ihrem Rückzuge am Inn eine Schlappe anzuhängen.

Eben so nahmen auch die innern Befehdungen, besonders zwischen den geistlichen und weltlichen Ständen immer zu. So erzählt der Fortsetzer des Rheginо beym J. 913. „Euerhardus episcopus Spirensis ab Euerhardo et Cunrado comitibus coecatus est“. Diese Befehdungen standen mit den Einfällen der Ungern in engster Verbindung. Um Sicherheit vor den Ungern zu haben, baute man feste Bergschlösser. Bald benutzte man aber dieselben nicht bloß zur Vertheidigung gegen auswärtige Feinde, sondern auch um sich selbst Recht zu verschaffen, und zuletzt um die Vorübergehenden zu plündern. Die Adelichen, welche dergleichen Burgen hatten, wurden förmliche Räuber. So sagt der nämliche Continuator Rheginonis ad annum 920: „Multi illis temporibus etiam nobiles latrociniis insudabant„.

Konrad konnte zwar allen Befehdungen nicht Einhalt thun. Er leistete aber doch sein möglichstes, wie folgendes Beyspiel erweiset. Konrad hatte dem Bischofe Salamo von Constanz einige königliche Kammergüter geschenkt. Darüber lehnten sich die zwey Camerae nuncii, (soviel als königliche von der Kammer aus geschickte Missi, durch welche damahls Schwaben als eine königliche Kammerprovinz regieret wurde), Erhanger und Berthold auf, und befehdeten den Bischof von Constanz. Die beyden Kammerboten, als sie nicht ruhen wollten, wurden auf Vortrag des Königs von den Grossen zum Tode verurtheilt, und wirklich enthauptet. An ihre Stelle wurde ein gewisser Burkhard als Herzog in Schwaben gesetzt.

Kon=

Konrads Regierung war übrigens nicht glänzend. Indessen war er doch ein sehr thätiger Mann. Es war für die damahligen Umstände schon genug gethan, daß er den sehr zerrütteten teutschen Staatskörper zusammen zu halten wußte. Hätte er länger gelebt, so würde er nach Stillung der innern Unruhen gewiß auch auswärts sich Ehre gemacht haben. Allein er starb schon 919 unbeerbt.

Unter den drey kurzen Regierungen Arnulfs, Ludwigs und Konrads war es sehr natürlich, daß das Ansehen des Königs geschwächt; jenes der Stände hingegen vergrößert wurde. Besonders mußte die Macht der Herzoge in den Provinzen immer stärker werden; denn die Einfälle der Feinde machten es nothwendig, daß man ihnen zur Vertheidigung der Länder eine größere Macht einräumte, welche sie dann bey günstiger Gelegenheit auch für sich gebrauchten. Indessen ist doch die Regierungsform im Ganzen nach Ludwigs des Kindes Tode nicht geändert worden, sondern man kann sagen, daß Konrad die Regierung auf eben den Fuß geführet habe, als die fränkischen Könige, besonders die zwey letzten Wahlkönige Arnulf und Ludwig das Kind.

Der Professor Ludewig in Halle hat bey der Regierung Konrads I. eine neue historische Hypothese aufgestellt. Er behauptete, die teutschen Herzoge wären nach dem Tode des letzten Karolingers, Ludwigs des Kindes, freye und unabhängige Herrn in ihren Provinzen geworden. Sie hätten so bleiben können. Weil sie aber, wenn sie isolirt wären, befürchten mußten, von den Ungern und Slaven aufgerieben zu werden, so hätten sie für bes-

ser gefunden, sich wieder ein gemeinschaftliches Oberhaupt in der Person Konrads I. zu wählen. Diesem hätten sie hernach ihre Länder zu Lehen aufgetragen, und von demselben mit vollkommener Landeshoheit und Erblichkeit zurückempfangen. Allein wo ist es 1) einmahl erhört worden, daß, wenn die regierende Familie ausstirbt, die Provinzen des Reichs den Gouverneuren derselben (und dieß waren doch die Herzoge vor Konrad I. gewiß) zufallen? Auch macht 2) kein einziger gleichzeitiger Schriftsteller von dieser so wichtigen Veränderung eine Meldung. Vielmehr sagen 3) die besten Schriftsteller des Mittelalters, daß Konrad I. auf die Art, wie die vorigen fränkischen Könige, auf fränkischen Fuß regieret habe. Endlich 4) widerlegt die ganze folgende Geschichte Ludewigs Hypothese. Es zeigt sich daraus, daß man noch lange nachher die Herzoge als blosse Statthalter des Königs und die Herzogthümer noch keineswegs für erblich angesehen habe. Der König hat selbe oft den Söhnen eines Herzogs genommen. Nur war dieses etwas schwer auszuführen, weil die Söhne des Herzogs doch die Allodien, die der Vater in der Provinz hatte, erbten, und dadurch oft so mächtig wurden, daß es einem Fremden, den der König als Herzog dahin schickte, nicht leicht möglich war, sich gegen dieselben zu behaupten. Indessen war doch diese Widersetzlichkeit bloß factisch. An dem Rechte des Königs zweifelte Niemand.

Ludewig führt zwar zur Unterstützung seiner Hypothese einige Stellen aus den Wittichind von Corvey an, die er aber nur mißdeutet. Die Worte desselben „Penes Ottonem (Ducem Saxoniae) tamen summum semper et ubique vigebat imperium“ wollen, wie der Zusammen-

menhang zeigt, (*) nichts anders sagen, als: Otto hätte König werden können; er hat es aber nicht wollen, und hat den Konrad dazu vorgeschlagen; jedoch als Konrads bester Freund und klügster Rathgeber soviel Ansehen in teutschen Reichssachen beybehalten, als wenn er selbst König gewesen wäre. Daß hier nicht von der Landeshoheit die Rede sey, erhellet auch schon aus dem Wörtchen ubique, welches auf die Landeshoheit nicht anwendbar ist, indem sich diese nur auf ein Land beschränkt. Eine andere Stelle Wittichinds: „Henricus, qui primus libera potestate regnavit in Saxonia„ bedeutet, daß Heinrich sich sehr eigenmächtig in Sachsen aufgeführet, und nicht viel um den König Konrad bekümmert habe. Dieses that er aber nach dem Urtheile der Zeitgenossen selbst nicht mit Recht, sondern es war blosse aus dem Gefühle seiner Macht entsprungene Anmassung. Der König hielt sich seinerseits für berechtigt, ihm seine Statthalterschaft und Gewalt zu beschränken. Uebrigens ist diese Stelle selbst ein Beweis gegen Ludewigs System; denn wenn Heinrich der erste Landesherr in Sachsen gewesen, so kann sich die angeführte Staatsveränderung nicht mit dem Regierungsantritt Konrads ereignet haben, weil damahls noch Heinrichs Vater Otto Herzog in Sachsen war. Diesen also hätte Wittichind als den ersten Landesherrn in Sachsen angeben müssen, wenn es seine Absicht gewesen wäre, den Ursprung der Landeshoheit anzuzeigen.

Wie

(*) Denn unmittelbar voraus gehen die Worte: „Ipse (Otto Dux Saxoniæ) quasi iam gravior recusabat imperii onus; eius tamen consultu Conradus quondam dux Francorum vngitur in Regem.“

Wie sehr Konrad für das Beste des Reichs eingenommen war, zeigte er durch eine patriotische Handlung, die er noch kurz vor seinem Ende unternahm. Er hatte, ohne einige Nachkommenschaft, nur einen Bruder Eberhard, dem es am den nothwendigen Eigenschaften zum Könige nicht fehlte. Allein Konrad sah ein, daß dieser, wenn er sich um die Krone bewerben sollte, mit dem Herzoge Heinrich von Sachsen in Streitigkeiten gerathen würde, wobey das allgemeine Beste des Reichs nothwendig leiden müßte. Als er daher die Abnahme seiner Kräfte und den herannahenden Tod fühlte, ließ er seinen Bruder und die Vornehmsten des Reichs vor sich kommen, ermahnte den ersten, keine Ansprüche auf den Thron zu machen; die letzten aber, den Herzog Heinrich von Sachsen als den würdigsten zum Könige zu wählen. Er stellte ihnen die Nothwendigkeit davon so dringend vor, daß alles gerührt ward, und dem Rathe des sterbenden Königs zu folgen versprach. Eberhard überbrachte selbst dem Herzoge Heinrich die Reichsinsignien, und gelobte ihm der erste die Treue an. Die Reichsinsignien sah man damahls und noch lange nachher als Pfänder der Regierung an. Man glaubte, daß derjenige, der selbe in seiner Gewalt hatte, im Besitz der Regierung sey. Daher suchte auch jeder, der auf die Krone Absichten hatte, vor allem die Reichsinsignien in seine Hände zu bekommen, und unter mehrern Prätendenten hatte allzeit derjenige einen Vorsprung, der sich im Besitz der Reichsinsignien befand.

II. Hauptstück.

Von den Königen und Kaisern sächsischen Stamms vom J. 919. bis 1024. (105. Jahre)

Von hier an finden sich nebst Wittichinds und Luitprands Geschichtsbüchern noch folgende historische Quellen: Hroswithae (einer gelehrten Klosterfrau zu Gandersheim um das J. 980) de gestis Oddonum panegyris vom J. 919 bis 964; Ditmari Merseburgensis (Capellans Kaisers Heinrichs II. und hernach Bischofs zu Merseburg) Chronicorum libri 8. de Imperatoribus germanicis stirpis saxonicae vom J. 876 bis 1015; Arnulphi mediolanensis rerum sui temporis libri 5. sine gesta Mediolanensium vom J. 926 bis 1085; Hermanni contracti (eines Benedictiner Mönchs aus einem gräflichen Geschlechte in Schwaben) Chronicon ab orbe condito bis 1055; Ekkehardi junioris (Mönchs zu St. Gallen, der 1071 gestorben) liber de casibus monasterii sancti Galli in Alemannia vom J. 890 bis 1071; Adami Bremensis (seit 1076 Schulrectors in Bremen) Historia ecclesiastica vom J. 755 bis 1076; Lamberti Schaffnaburgensis (eines Benedictiner Mönchs zu Hirschfeld ums J. 1058) Chronicon historicum ab orb. cond. bis 1077; Siegeberti Gemblacensis (eines Benedictiners vom Kloster Gembloürs in Brabant, der 1113 starb) Chronographia seu Annales vom J. 381 bis 1012.

§. 42.

§. 42.

Heinrich I. vom J. 919 bis 936 5. Jul. (17. Jahre.)

Konrads Empfehlung wirkte soviel, daß nach dessen Tode der Herzog Heinrich von Sachsen von den Franken und Sachsen einmüthig auf den Thron erhoben wurde. Seine erste Sorge war, Teutschland von innen zu beruhigen. Der Herzog Burkhard von Schwaben und Arnulf von Bayern, der nach Konrads Hinscheiden wieder aus Ungern zurückgekommen war, waren bey der Wahl nicht gegenwärtig, und machten Heinrichen die Krone streitig. Allein er brachte sie bald zum Gehorsam. Der Herzog Burkhard, nachdem er von Heinrich in seiner Würde bestätiget worden, lebte noch bis zum J. 916, da Hermann I., eines fränkischen Grafen Gebhards Sohn, seine Wittwe heurathete, und ihm als Herzog in Schwaben folgte. Dem Herzoge Arnulf, um ihn mit Güte zu gewinnen, räumte Heinrich eine größere Gewalt über die Bischöfe in Bayern ein. Er ertheilte ihm nämlich das nur dem Könige eigene Recht, die Bischöfe seines Landes zu ernennen und zu belehnen. Zwischen den bayerischen und salzburgischen Schriftstellern ist ein Streit, ob dieses dem Arnulf gegebene Privilegium dinglich oder persönlich war. Allein aus Stellen des Ditmar von Merseburg und des Annalista Saxo erhellet ganz deutlich, daß selbes dem Herzoge Arnulf nur für seine Person verliehen war, und mit dessen Tode erloschen; denn der erste sagt von ihm: „Successorum suo-

rum

rum *nulli* reliquit tantum honorem"; der zweyte aber „Omnes episcopatus Bavariae sua manu distribuere *solus* omnium Bauariae ducum accepit potestatem".

Nachdem Heinrich seinen Thron vor innern Feinden in Sicherheit gestellet hatte, suchte er Lothringen wieder an Teutschland zu bringen. Da des verstorbenen Herzogs Raginers Sohn Giselbert, der einsah, daß es besser sey, sich an den mächtigen und staatsklugen König der Teutschen Heinrich, als an den schwachen König der Franzosen, Karln den Einfältigen, zu halten, selbst die Hände dazu bot; so hatte Heinrich nicht nöthig, viel Gewalt zu brauchen. Karl der Einfältige, der den Abfall Lothringens nicht hindern konnte, entschloß sich, selbes aufzuopfern, und trat es 923 an Heinrich I. ab, welches Karls Nachfolger Rudolf 935 bestätigte. Zur Befestigung seiner Herrschaft in Lothringen setzte Heinrich gedachten Giselbert zum Herzog daselbst ein, und gab ihm seine Tochter Gerberg zur Ehe. Auch finden sich Spuhren, daß Heinrich des verstorbenen Königs Konrads Bruder Eberhard als Pfalzgrafen, in Lothringen angeordnet habe; denn Frodoard sagt, Heinrich habe Eberharden nach Lothringen geschicket iustitiam faciendi causa, welches eben die vornehmste Beschäftigung der Pfalzgrafen war, die bald hernach in allen Herzogthümern den Herzogen zur Seite zum Vorschein kommen. Eben dieser Eberhard erscheint in der Folge als der erste Herzog im rheinischen Franken.

Heinrichs größtes Verdienst bestehet aber ungezweifelt darin, daß er Teutschland vor den Einfällen der Ungern in Sicherheit setzte. In den ersten Jahren seiner Regierung ließen sich zwar diese Gäste nicht sehen; aber seit dem J. 922 fielen sie wieder mit erneuerter Wuth

in die teutschen Provinzen ein. Dem Könige Heinrich glückte es im J. 924, eines ihrer vornehmsten Anführer habhaft zu werden. Diesen ließ er auf keine andere Bedingung los, als daß die Ungern einen neunjährigen Stillstand mit ihm schlossen. Keine Friedenszeit wurde je besser verwendet, als diese von Heinrich. Er machte während derselben verschiedene neue Einrichtungen, um fürs künftige diesen Reichsfeinden gehörig begegnen zu können. Die Teutschen waren bisher den Ungern nicht gewachsen, weil sie zu schwere Waffen, die sie nur in der Nähe gebrauchen konnten, zu wenig und noch dazu nicht genug geübte Reiterey hatten, da hingegen die Ungern leichte Waffen und Pferde führten, und nur von der Ferne, nur zu Pferde, und gleichsam nur im Fliehen stritten. Diese den Teutschen so oft theuer zu stehen gekommene Ungleichheit suchte 1) Heinrich zu heben. Er versah die Teutschen mit leichtern Waffen, vermehrte die Reiterey, und bestrebte sich, den Dienst zu Pferde zu verbessern. Um seine Leute in dieser neuen Kriegsart zu üben, ordnete er öffentliche Ritterspiele an, an deren Stelle nachher die Turniere kamen, welche die Franzosen zuerst von den Kreuzzügen nach Europa brachten. In Teutschland gab es bisher eine Menge Leute, die bloß vom Stehlen, Straßenraub und Mord lebten. Den Muth und der Entschlossenheit dieser Leute wußte 2) Heinrich eine andere Richtung zu geben, die der innern und äußern Sicherheit des Staates gleich zuträglich war. Er brachte ein ganzes Corps solcher Leute zusammen, gab ihnen Grundstücke und Waffen, und bildete aus ihnen die furchtbare Merseburger Legion, die ihren Nahmen davon hatte, daß sie in Merseburg zur Besatzung eingelegt wurde. Sie bekam den strengsten Befehl, kei-

nem ihrer Mitbürger etwas zu leide, wohl aber den Wenden und Ungern, soviel möglich, Abbruch zu thun. Eine der Hauptursachen, warum Teutschland bisher den Streifereyen und Verwüstungen der Ungern so offen stand, lag darin, daß in Teutschland keine befestigten Städte, wohin sich bey einem feindlichen Ueberfalle eine größere Menge von Menschen mit ihren Habseligkeiten flüchten, und dem Feinde Widerstand leisten könnte, sondern nur hin und her zerstreute Bergschlößer, die kaum die Familie des Besitzers und die nöthigen Burgmänner fassen konnten, zur Vertheidigung vorhanden waren. Auch diesem Nachtheile trachtete 3) Heinrich abzuhelfen. Er ließ die wenigen vorhandenen Städte, oder vielmehr offenen Flecken mit Gräben, Mauern und Thürmen umgeben, bauete noch neue dazu und befestigte sie ebenfalls. Um den Städten Bevölkerung zu verschaffen, und sie mehr in Aufnahme zu bringen, versetzte er den neunten Mann von den agrariis militibus, das ist von den Freyen vom Lande, die in den Heerbann eingeschrieben waren, (denn nur Freye konnten milites seyn) in die Städte, hieß ihn dort für die acht auf dem Lande zurückgebliebenen Personen Wohnungen bauen, und den dritten Theil der Früchte, die jene acht erzielten, in Empfang nehmen und verwahren. So ward bey einem feindlichen Einbruch nicht nur für einen haltbaren Zufluchtsort, sondern auch für den Unterhalt der Flüchtlinge gesorgt. Um den neuen Bewohnern der Städte, gegen welche die Teutschen von jeher eine Abneigung hatten, den Aufenthalt angenehmer zu machen, mußten die Versammlungen, Gastereyen und andere Zusammenkünfte nur in den Städten gehalten werden. Nachricht von dieser letzten Anstalt Heinrichs gibt uns folgende Stelle Wittichinds:

„(Henricus) accepta pace ab Vngaris ad nouem annos — ex agrariis militibus nonum quemque eligens, in vrbibus habitare fecit, vt ceteris familiaribus ſuis octo habitacula exſtrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet ſeruaretque; ceteri vero octo ſeminarent et meterent, frugesque colligerent nono, et ſuis eas locis reconderent. Concilia et omnes conuentus atque conuiuia in vrbibus voluit celebrari, in quibus exſtruendis diu noctuque operam dabant".

Durch die Beförderung des Städteweſens wurde für alle folgenden Zeiten eine der wichtigſten Veränderungen für die ganze Nation begründet. Sie eröffnete den Teutſchen die bürgerlichen Nahrungswege durch Handwerke, Handel und Künſte. Vor Heinrich I. mußte ſich jede Familie ſelbſt verfertigen, was ſie an Kleidungsſtücken und Werkzeugen nöthig hatte. Jetzt aber fiengen die Bewohner der Städte an, ſich vorzüglich mit gewiſſen Zweigen des Fleißes zu beſchäftigen. Durch die beſtändige Uebung in Werken einerley Art waren ſie bald im Stande ihren Erzeugniſſen eine Vollkommenheit zu geben, die den nach alter Art verfertigten Fabricaten fehlte. Dadurch wurden die Familien vom Lande angelocket, ſich lieber ihre Bedürfniſſe an ſolchen Waaren durch Vertauſchung ihrer überflüſſigen Feldfrüchte gegen dieſelben aus den Städten zu hohlen, als ſich ſelbſt mit deren Erzeugung abzugeben. Dieſe Ausſicht zum Abſatze belebte die Aemſigkeit der Stadtmanufacturanten noch mehr. Es währte nicht lange, ſo hatte man ſchon einen ſolchen Ueberfluß an Producten, daß man ſelben den Fremden zuführen konnte, und es fanden ſich bald Leute, die ſich dieſes zum eigenen Geſchäfte machten, und Kaufmann-

schaft als Gewerb zu treiben anfiengen. Sobald einmahl der Handlungsgeist rege wurde, begnügte man sich nicht mehr bloß mit der Vervollkommung der alten Manufacturen, sondern man war auch auf Erfindung neuer Kunstzweige bedacht. So erhielt eine Menge von Menschen in den Städten Nahrung, und es wurde eine ganz andere Lebensart, von der man vorher in Teutschland nichts wußte, eingeführt.

Die städtische Lebensart gab zugleich zur Entstehung eines neuen Standes, nämlich des heutigen niedern Adels, Anlaß. Bisher gab es in Teutschland nur drey Stände 1) die Dynasten, das ist, die grossen freyen Eigenthümer, aus denen die Könige ihre Statthalter, die Herzoge, Markgrafen und Grafen nahmen, 2) die Freyen auf dem Lande, 3) die Freygelassenen und Leibeigenen. Allein als nach Erbauung der Städte ein Theil der Freyen in dieselben zu wohnen kam, und sich dort auf Gewerbe, Künste und Handlung, womit sich vorher nur die Freygelassenen abgaben, zu verlegen anfieng, theilte sich nach und nach der Stand der Freyen in zwey Classen. Denn bey einer kriegerischen Nation, wie die teutsche war, standen dergleichen Beschäftigungen in keiner Achtung. Darum kamen die Freyen in den Städten, die sich dazu bequemten, bey denjenigen, die auf dem Lande zurückblieben und fortfuhren, sich bloß der Jagd und dem Kriege zu widmen, in Verachtung. Mit der Zeit zogen sich auch mehrere Freygelassene in die Städte. Anfangs wurden sie gewiß auch hier von den freyen Einwohnern unterschieden. Als sie sich aber durch Betreibung der niedern Handwerke und durch Industrie Reichthümer erwarben, sahen ihre freyen Mitbürger,

bey denen sich indessen der Handelsgeist mehr ausbildete, nur aufs Geld, und verheuratheten ihnen ihre Töchter, oder nahmen selbst reiche Töchter derselben zur Ehe. Durch diese Vermischung mit den Freygelassenen setzten sich die freyen Bewohner der Städte in den Augen der Freyen auf dem Lande, die sich unvermischt erhalten hatten, noch mehr herab. Die letztern fiengen nun an, sich von den erstern abzusöndern, sich an den Adel anzuschließen, die Städtebewohner von dem Hof- und edlen Kriegs- oder Ritterdienste, folglich auch von dem Besitze der Lehen, die der Hof- und Kriegsdienste wegen gegeben wurden, zu entfernen, und einen Stand für sich auszumachen. So entstand aus den Freyen auf dem Lande der niedere Adel, oder der Ritterstand. Mit einem Bürger, wie man jetze die Städter nannte, wollte der Ritter weder an dem Hofe seines Herrn, noch im Kriege oder sonst etwas zu thun haben. Wir haben also heut zu Tage vier Stände: 1) den hohen, 2) den niedern Adel, 3) den Bürgerstand, 4) den Bauernstand; denn auch die Bürger, weil sie ursprünglich frey waren, oder doch durch das Bürgerrecht die Freyheit erlangten, suchten sich von den Bauern zu unterscheiden, die entweder noch leibeigen waren, oder doch in andern sehr lästigen Verhältnissen gegen ihre Herren standen. Späterhin haben sich auch adeliche Familien in die Städte gezogen, die sich aber sorgfältig hüteten, sich mit den Bürgern zu vermischen. Von diesen kommt der patricische Adel in den Städten her. Weil sich aber dieser Adel doch mit dem Handel abgab, so findet man, daß ihm der Zutritt zu den Turnieren nicht gestattet wurde.

Um wieder auf unsern Heinrich zurückzukommen, so suchte er den mit den Ungern getroffenen Stillstand noch auf eine andere Art zu benützen. Er mußte besorgen, daß, wenn der Krieg mit den Ungern wieder angehen werde, die Slaven und Normänner auf einer andern Seite Bewegungen machen werden. Diese Feinde waren zwar nicht mehr so fürchterlich, als vormahls; jedoch machten sie noch immer grosse Ungelegenheiten. Die Slaven unterhielten meistens ein Einverständniß mit den Ungern, und thaten ihnen bey den Einfällen in Sachsen und Thüringen Vorschub. Mit den Slaven standen wieder die Normänner in Verbindung, und beunruhigten Teutschland, wenn es mit den Ungern zu thun hatte. Gegen diese zwey Nachbarn wollte sich nun Heinrich den Rücken sichern. Diese Absicht erreichte er theils durch verschiedene glückliche Angriffe, die er auf die Heveller, Daleminzier, Böhmen, Rhedarier und den dänischen König Gorm machte, die zugleich als practische Uebungen in der neuen Kriegskunst dienten, und seine Mannschaft zu dem schwerern Kampfe mit den Ungern vorbereiteten; theils und vorzüglich aber durch die Errichtung der Burgen und Markgrafschaften. So erbauete er 1) an der Elbe die Burg Meißen gegen die Slaven, die in der Lausitz und der dortigen Gegend wohnten. Die Burg Meißen legte den Grund zu der nachherigen Markgrafschaft Meißen, die mit der Zeit aus einem slavischen Lande eine ganz teutsche Provinz wurde; denn es wurden teutsche Colonien dahin abgeführt und in die Städte verlegt. Die Slaven, die auf dem Lande blieben, bekannten sich nach und nach zum Christenthum, lernten die teutsche Sprache, ließen allmählig die ihrige außer Gang kommen, und wurden zu-

letzt

letzt mit den Teutschen ein Volk. 2) Gegen die Rhedarier errichtete er die Mark Nordsachsen, welche einen Theil der heutigen Markgrafschaft Brandenburg, nämlich die so genannte alte Mark, ausmacht. Zum ersten Markgrafen dahin bestellte er seinen Feldherrn Bernhard. 3) Gegen die Normänner legte er die Mark Schleßwig an. Er nahm dem dänischen Könige Gorm ein Stück Landes jenseits der Eider bis an die Slie weg, versetzte dahin eine sächsische Colonie, und errichtete auf solche Art diese neue Markgrafschaft auf normännischem Boden. So wurden zugleich die von Karl dem Grossen gesteckten Gränzen Teutschlandes gegen Norden erweitert.

Noch ehe der neunjährige Stillstand verflossen war, fanden sich schon die ungerischen Gesandten ein, und begehrten die versprochenen Geschenke. Sie wurden aber abgewiesen. Das Chronicon Mindense sagt, Heinrich habe ihnen statt der Geschenke einen räudigen und verstümmelten Hund zugeschickt. Dadurch äußerst entrüstet brachen die Ungern mit einer fürchterlichen Macht in Thüringen ein, wo sie sich in zwey Haufen theilten, um Sachsen von zwey Seiten anzugreifen. Allein die Sachen haben sich nun so geändert, daß die Teutschen nur fürchteten, die Ungern möchten nicht Stand halten. Sie versteckten daher einen Theil ihres Heeres. Beyde Abtheilungen der Ungern wurden in die Flucht geschlagen. Diese grosse Veränderung in einer Zeit von 9 Jahren ist der herrlichste Beweis von den guten Anstalten Heinrichs.

Nachdem Teutschland von innern und äußern Feinden gesichert war, dachte Heinrich einen Zug nach Italien zu unternehmen, um dieses Königreich und das Kaiserthum wieder mit Teutschland zu vereinigen. Allein der Tod hinderte ihn daran. Er starb im J. 936. Es ist nicht zu bedauern, daß dieser Gedanke Heinrichs nicht ausgeführt werden konnte; vielmehr wäre es zu wünschen gewesen, daß nie ein teutscher König nach Italien gekommen wäre. Denn Teutschland hatte davon nie einen wahren Vortheil, sondern nur Nachtheil. Viele Tausend Teutsche fanden dort ihr Grab. Die Grossen in Teutschland hatten bey der Abwesenheit des Königs freyen Spielraum, immer weiter um sich zu greifen und das königliche Ansehen zu schwächen. Die Könige konnten bey ihren Geschäften in Italien für die Cultur Teutschlands nicht sorgen, und so blieb Teutschland Jahrhunderte lang in der Barbarey. Endlich gaben die Züge der Teutschen nach Italien den Päpsten Gelegenheit, die teutschen Könige unter ihre Gewalt zu bringen, woraus dann das furchtbare hierarchische System entstanden ist.

Heinrich zeigte der Nation die Stärke ihrer innern Kräfte, und lehrte sie davon Gebrauch machen. Das Reich blieb unter ihm ruhig. Nicht nur die Sachsen, sondern auch die Franken, zwischen welchen beyden immer eine grosse Eifersucht war, liebten ihn. Heinrich war der größte Staatsmann seiner Zeit. Er bediente sich aber dabey immer einer redlichen Politik. Ein Beyspiel davon. Der Graf Heribert von Vermandois gerieth mit dem Könige Rudolf von Frankreich in Händel, und hieng sich an Heinrich. Dieser hätte nun leicht im

Trü-

Trüben fischen können. Allein er gab sich vielmehr Mühe, den Grafen mit dem Könige auszusöhnen. Alles zusammengenommen verdiente Heinrich den Nahmen des Grossen besser, als mancher andere. Allein die Chronikenschreiber des Mittelalters wußten den Mann nicht zu schätzen, und gaben ihm, weil er die erste Nachricht von seiner Wahl auf der Vogeltenne erhalten haben soll, den Beynahmen des Voglers (Auceps), der doch den meisten teutschen Fürsten des Mittelalters mit eben so viel Recht beygeleget werden könnte, weil der Vogelfang ihre gewöhnliche Vergnügung war.

Zuletzt gibt unser Verfasser eine Nachricht von Heinrichs I. Familie. Heinrich hinterließ von seiner ersten Gemahlinn Hatburg, eines thüringischen Dynasten Erwins Tochter, einen Sohn Thankmar, der aber nicht für successionsfähig gehalten wurde, weil diese Ehe wegen des Gelübdes einer beständigen Jungfrauschaft, welches Hatburg vor ihrer Vermählung abgelegt hatte, für ungültig angesehen, und auch wirkich getrennt wurde. Von seiner zweyten Gemahlinn Mathildis, eines sächsischen Grafen Theodorichs Tochter, aus dem alten wittichindischen Geschlechte, hatte er drey Söhne, Otto, Heinrich und Bruno, und zwey Töchter Gerberg und Hatwig. Der älteste Sohn Otto hat schon bey Lebzeiten des Vaters mit des Königs Eduards von England Tochter Edgid einen Sohn Ludolf und eine Tochter Luitgard erzeuget.

§. 43.

Otto I. vom J. 936 5. July bis 974 7. May. (38 Jahre.)

In Heinrichs I. Nachkommenschaft fand Teutschland wieder einen regierenden Stamm. Von seinen drey Söhnen gelangte aber nur der älteste Otto zur Thronfolge. Man ist also hierin von der merovingischen und karolingischen Verfassung abgegangen, nach welcher das Reich unter mehrere hinterlassene Söhne des Königs getheilet wurde. Von einem neu errichteten Fundamentalgesetz, wodurch die Untheilbarkeit des Reichs und das Erstgebuhrtsrecht eingeführet worden wäre, weiß man jedoch nichts. Es ist dieses nur zum Herkommen geworden, weil zufälliger Weise schon vier Könige, Arnulf, Ludwig das Kind, Konrad und Heinrich I., vorausgegangen waren, die allein regierten. Arnulf wurde gewählt, und bey einer Wahl konnte es der Nation nicht einfallen, sich durch Bestellung mehrerer Könige selbst zu zerreißen und zu schwächen. Arnulf hinterließ nur einen Sohn, Ludwig das Kind. Da konnte also ebenfalls von keiner Theilung des Reichs die Frage seyn. Ludwig das Kind starb unbeerbt, und die Nation schritt zu einer neuen Wahl, wobey wieder nicht an mehrere Könige gedacht wurde. Das nämliche traf nach dem Absterben Konrads I. ein. Auch mochte die Nation den Nutzen einer Alleinregierung bereits gefühlt haben. Darum hat auch schon Heinrich I. selbst darauf angetragen, daß ihm aus seinen Söhnen nur der älteste Otto succediren sollte. Allein die Mutter begünstigte den zweytgebohrnen Sohn Heinrich, und führte den Grund an, daß zwar Hein-

rich, nicht aber Otto von dem Vater als Könige gezeugt worden sey. Doch die Nation gieng darüber hinaus. Vermuthlich glaubte sie, daß dieses keinen Vorzug gebe, wie es auch nach dem allgemeinen Staatsrecht keinen gibt. Ohnehin hatte sie schon dem Vater versprochen, den Otto zu wählen. Die Grossen des Reichs kamen also zu Achen zusammen, erkannten mit Beystimmung des Volks den ihnen von Heinrich vorgeschlagenen Otto als König, und ließen ihn krönen.

Bey der Krönung Otto's I. kommen einige publicistische Merkwürdigkeiten vor. Heinrich I. ließ sich nicht krönen, weil er sich, wie die Annalisten sagen, nicht für würdig hielt, diese heilige Ceremonie zu empfangen. Vielleicht war es nur ein Vorwand, um sich nicht einer Ceremonie zu unterziehen, die er, weil sie bloß von Geistlichen vorgenommen wurde, dem königlichen Ansehen für nachtheilig ansah. Otto I. aber wurde mit vielen Feyerlichkeiten gekrönt. Ueber das Krönungsrecht entstand zwischen den Erzbischöfen von Trier und Cöln ein Streit. Jener eignete es sich zu, weil sein Sitz der ältere und gleichsam vom heiligen Peter selbst gestiftet wäre (unfehlbar ein Märchen); dieser, weil der Krönungsort Achen in seinem Sprengel läge (ein Principium der isidorischen Decretalen). Zuletzt verglichen sie sich dahin, daß der Erzbischof von Maynz für dießmahl die Feyerlichkeit verrichten sollte. So erzählt die Sache Wittichind: „Quum, sagt er, quæstio esset pontificum in consecrando rege, Trevirensis videlicet & Coloniæ, illius, quia antiquior sedes esset, & tanquam a B. Petro apostolo fundata; illius vero, quia ad illius diœcesin pertineret locus, & ob id sibi convenire arbitrati sunt

hujus consecrationis honorem. Cessit tamen uterque eorum Hildiberti (Moguntini) cunctis notæ almitati.“ Der Streit über das Krönungsrecht ist hernach noch öfters rege gemacht, und erst im J. 1658 durch einen Vergleich beygelegt worden, kraft dessen alle drey Erzbischöfe bey der Krönung die Hand anlegen; die Salbung aber nur von demjenigen Erzbischof verrichtet wird, in dessen Diöces die Krönung vor sich gehet. Würde aber die Krönung an einem Orte, der zu keines Diöces gehört, vorgenommen werden, so sollte die Consecration von dem Erzbischofe von Maynz und Cöln abwechselnd geschehen.

Noch wichtiger ist es, daß bey der Krönung Otto's I. vier Herzoge mit solchen Verrichtungen erscheinen, die wir heut zu Tage zu den Erzämtern des Kämmerers, Truchses, Schenken und Marschalls rechnen. Witichind berichtet uns darüber folgendes: „Divina deinde laude dicta — descendebat Rex ad palatium, & accedens ad mensam marmoream, regio adparatu ornatam, resedit cum pontificibus & omni populo. Duces vero ministrabant, Lothariorum dux Giselbertus, ad cujus potestatem locus ille pertinebat, omnia procurabat; Euerhardus mensæ præerat; Herimannus Franco pincernis; Arnulfus equestri ordini & eligendis locandisque castris præerat.“ Diese feyerlichen Hofdienste sind als die erste Spuhr der nachherigen Reichserzämter anzusehen, die aber damahls weder bey gewissen Familien erblich, noch an bestimmte Länder geheftet waren. Erst in der Folge, ziemlich spät, sind sie mit gewissen Ländern verbunden und erblich gemacht worden. Sie wurden vor Alters nicht nur bey der Krönung, sondern auch bey feyerlichen Hoftägen

aus-

ausgeübt. Bey Krönungen verfahen selbe nur Herzoge; bey Hoftägen aber, wo nicht allemahl alle Herzoge zusammenkamen, die vornehmsten von den angekommenen Grossen, bisweilen auch auswärtige Fürsten, z. B. Prinzen von Dänemark. Die Krönung Otto's I. stellt uns also 3 geistliche und 4 weltliche Fürsten dar, die dabey besondere Verrichtungen hatten. Aus diesen 7 Erzbeamten haben sich nach der Zeit die 7 Kuhrfürsten gebildet.

Otto I. hatte bey Antritt seiner Regierung alle die Vortheile in der Hand, die ein Regent nach einem grossen Vorgänger zu haben pflegt. Allein er besaß den Geist seines Vaters nicht. Die alte Eifersucht zwischen den Franken und Sachsen wachte unter ihm sogleich wieder auf. Ja seine eigenen nahen Anverwandten empörten sich vielfältig gegen ihn. Es scheint, er müsse etwas Widriges in seinem Character gehabt haben. Indessen treffen doch viele Umstände bey seiner Regierung zusammen, welche dieselbe sehr glänzend, und für uns merkwürdig machen.

Die ersten vierzehn Jahre seiner Regierung hatte Otto mit dem Herzoge Boleslav von Böhmen zu thun. Die Böhmen waren schon seit Karls des Grossen Zeiten in einer Abhängigkeit von Teutschland, die sich aber nicht genau bestimmen läßt. Der Herzog Wenzel suchte sich unter Heinrich I. seiner Pflichten gegen das teutsche Reich zu entledigen. Allein Heinrich zwang ihn, sich zu unterwerfen und Tribut zu bezahlen. So lang Heinrich lebte, hielten sich die Böhmen ruhig. Nach dessen Tode aber ermordete im J. 938 Boleslav seinen Bruder Wenzel, riß, ohne den König Otto zu befragen, das Herzogthum

an

an sich, wollte selbes ganz unabhängig beherrschen, und beunruhigte auch seine Nachbarn. Otto mußte wider ihn die Waffen ergreifen. Er brachte es aber erst nach verschiedenen Feldzügen und nach der Eroberung der von Boleslav neu erbauten und befestigten Stadt Bunzlau 950 dahin, daß sich Boleslav zur Unterwerfung bequemte.

Der böhmische Krieg veranlaßte den König Otto, einen gewissen Hermann Billung zum obersten Feldherrn (Principem militiæ) zu bestellen, dem er auch bald hernach, ohne daß man die Zeit genau angeben könnte, das Herzogthum Sachsen, welches Otto bisher selbst verwaltet hatte, verlieh, damit selbes bey seiner Abwesenheit in Reichsgeschäften nicht feindlichen Anfällen bloßgestellt seyn sollte. Dieser Hermann war der Sohn eines Grafen Billungs, und hatte noch einen Bruder Wigmann, der mit der Friederune, einer Schwester von Otto's Mutter Mathilde, vermählt gewesen. Mit Hermann Billung gieng hernach eine neue Reihe der Herzoge von Sachsen an, worin immer der Sohn auf den Vater folgte, als auf Hermann 973 Bernhard I., sodann 1010 Bernhard II., hernach 1061 Ordulf, und endlich 1074 Magnus, welcher 1106 den billungischen Mannsstamm beschloß.

Bey Gelegenheit des böhmischen Krieges wurde auch die heutige Niederlausitz unter teutsche Botmäßigkeit gebracht. Otto hatte die Vertheidigung der ostsächsischen Gränze wider die Wenden einem gewissen Gero anvertrauet. Dieser tapfere und glückliche Krieger bezwang die slavischen Völker in den pagis Lusizi und Selpuli, die beyläufig eben die Niederlausitz ausmachen, und

trieb

trieb sie, wenn sie sich auflehnten, wieder zu Paaren. In der Folge erstreckte er seine siegreichen Waffen noch weiter, drang bis an die Warte vor, und nöthigte den Herzog Miecislav von Pohlen zum Tribut. Von ihm ist wahrscheinlich der Anfang der Markgrafschaft Niederlausitz herzuleiten, in welcher ihm 965 Christian, der Gemahl seiner Schwester Hidda, folgte. Seine beyden Söhne Siegfried und Gero waren vor ihm gestorben. Für des erstern Wittwe hat er die Abtey Gernrode unweit Quedlinburg gestiftet.

Während dieser böhmischen und lausitzischen Angelegenheiten kommt in der Geschichte Otto's I. eine Reihe von Empörungen vor, als 1) in Bayern, 2) in Franken, 3) in dem königlichen Hause selbst, 4) in Lothringen, 5) in Sachsen.

Nach dem Tode Arnulfs des Bösen, Herzogs in Bayern, 937 maßte sich dessen ältester Sohn Eberhard, ohne Vorwissen des Königs, das Herzogthum an. Allein Otto bändigte ihn mit Gewalt der Waffen, verwies ihn ins Elend, und vergab das Herzogthum Bayern an Arnulfs Bruder Berthold, bisherigen Pfalzgrafen in Bayern. Pfalzgraf in Bayern ward dann einer von Arnulfs des Bösen Söhnen gleiches Nahmens. Von der Bestimmung der Pfalzgrafen, die nun schon in allen Herzogthümern erscheinen, werden wir weiter unten Gelegenheit haben, ein Mehreres zu reden.

Die Unruhen in Franken hatten die alte Eifersucht zwischen den Franken und Sachsen zur Ursache. Die Franken konnten es nicht vertragen, daß die Regierung

auf

auf eine sächsische Familie gekommen war. Unter Heinrich I., der sich bey allen beliebt zu machen wußte, waren sie zwar stille. Aber Otto war ihnen zu ungeschmeidig. Er zeigte sich immer als König. Auch mögen die Sachsen jetzt zu stolz gegen die Franken zu thun angefangen haben. Kurz es brachen allerley Befehdungen zwischen den Franken und Sachsen aus. Unter andern hat des Königs Konrads I. noch lebender Bruder Eberhard eines sächsischen Dynasten Bruning's Güter verheeret. Otto verurtheilte ihn zur Stellung einer gewissen Anzahl von Pferden; seine Gehülfen aber zum Hundetragen. Dieses war eine Schandstrafe bey den alten Teutschen. Einige sagen, die Teutschen hätten den Character des Hundes verabscheuet, der, obschon er geprügelt wird, seinem Herrn doch schmeichelt. Durch diese schimpfliche Bestrafung wurden die Schuldigen noch mehr aufgebracht, und trieben es jetzt ärger, als vorher.

Eberhard fand in dem königlichen Hause selbst einen Misvergnügten, der mit ihm gemeine Sache machte. Dieser war Otto's Stiefbruder Thankmar. Er nahm nach Absterben Siegfrieds Grafen von Merseburg, mit dem er von wegen seiner Mutter Hatburg verwandt war, dessen Grafschaft in erblichen Anspruch. Allein Otto vergab selbe an den wohlverdienten Markgrafen Gero. Dieses that dem Thankmar so wehe, daß er mit Eberharden in Verbindung trat, und Thätlichkeiten anfieng. Doch kam er bald um.

Allein nun zog Eberhard Otto's jüngern Bruder Heinrich und den Herzog Giselbert von Lothringen an seine Seite. Otto gieng ihnen sogleich über den Rhein

 ent-

entgegen, und lieferte ihnen ein glückliches Treffen. Aber jetzt kam Ludwig IV., König von Frankreich, der diese Umstände für eine schickliche Gelegenheit hielt, sich Lothringens wieder zu bemächtigen, den Aufrührern zu Hülfe. Dessen ungeachtet behielt Otto die Oberhand. Eberhard und Giselbert verlohren in einer anderweiten Action am Rheine Andernach gegenüber im J. 939 das Leben. Otto fiel dann selbst in Frankreich ein, wo er viele Misvergnügte an sich gezogen hatte, und nöthigte den König Ludwig zum Frieden, welchen vermuthlich Otto's Schwester, Giselberts Wittwe Gerberg, welche sich nach ihres Gemahls Tode mit dem Könige von Frankreich vermählet hatte, befördern half. In Lothringen setzte hierauf Otto den Grafen Otto von Verdün zum Herzog und Vormund über Giselberts hinterlassenen Sohn Heinrich, dem er also, wie es scheint, das väterliche Herzogthum nicht entziehen wollte. Als aber Vormund und Mündel bald nach einander mit Tode abgiengen, ertheilte Otto 843 das Herzogthum Lothringen dem Grafen Konrad von Worms, dem er zugleich seine Tochter Luitgard zur Ehe gab.

Der Beschluß dieser Empörungen geschah unter Otto's eigenen Landsleuten in Sachsen. Die sächsischen Truppen, welche die Gränzen gegen die Wenden zu vertheidigen hatten, wurden wegen des Soldes aufrührisch. Der aus den vorigen Auftritten mit heiler Haut davon gekommene Bruder Otto's, Heinrich, steckte sich hinter sie, und es wurde selbst auf des Königs Leben ein Anschlag gemacht. Derselbe ward aber glücklich entdeckt, und vereitelt. Heinrich entfloh. Nach einiger Zeit warf er sich seinem Bruder zu Füssen, erhielt Verzeihung,

und söhnte sich mit ihm wieder aus. Nach dem Absterben des Herzogs Berthold von Bayern 947 überließ ihm Otto sogar dieses Herzogthum, aber eben nicht aus Großmuth, sondern um die Herzogthümer nach und nach an seine Familie zu bringen.

Während der vielen Unruhen und Kriege, in welche Otto in Teutschland verwickelt wurde, glaubte der dänische König Harald das von Heinrich I. den Normännern abgenommene Stück Landes von der Eider bis an die Slie den Teutschen wieder entreißen, und sein Reich von der dort errichteten Markgrafschaft Schleßwig befreyen zu können. Er überfiel die dortige sächsische Colonie, zerstörte sie, und brachte den Markgrafen selbst ums Leben. Otto ließ diese Gewaltthätigkeiten nicht ungerächt. Er brach in das Gebiet der Dänen ein, drang bis an die Meerenge, die Jütland von Norwegen scheidet, und von ihm den Nahmen Ottensund bekommen haben soll, siegreich vor, und zwang den Harald zum Frieden, in dem dieser versprechen mußte, die christliche Religion in seinem Reiche anzunehmen. Harald soll sogar bey dieser Gelegenheit sein Königreich von Otto zu Lehen genommen haben; denn Adamus Bremensis schreibt: „Tandem conditionibus ad pacem inclinatis Haroldus Ottoni subjicitur, regnumque ab eo suscipiens, Christianitatem in Dania recipere spopondit. — Servantur in Bremensi ecclesia præcepta Regis, quæ signant, Regem Ottonem in sua ditione regnum danicum tenuisse, adeo ut etiam ille Episcopatus donaverit.“ Allein Christiani sucht in einer Schrift unter dem Titel: Dänemarks stäts freye Königskrone, zu beweisen, daß diese Lehensverbindung

höchstens nur von Jütland, welches bey Adam von Bremen Dania cismarina genannt wird, verstanden werden müsse.

Nachdem Otto auf solche Art seine Regierung glücklich befestiget hatte, wäre es gut gewesen, wenn er sich bloß auf sein Vaterland beschränket hätte. Es war jetzt die beste Zeit vorhanden, zur Aufnahme desselben in Künsten, Wissenschaften und in der Religion mehr Licht zu verbreiten, dem Faustrechte Einhalt zu thun, bessere Sitten einzuführen, und entweder zu retten, was von Karls des Grossen Anstalten noch übrig, oder herzustellen, was seitdem schon in Verfall gerathen war. Einen Begriff der damahligen Barbarey gibt uns der Verfasser in der Note k. Otto, sagt er, ließ sich selbst erst nach dem Tode seiner Gemahlinn Edgid 947 so weit unterrichten, daß er Bücher lesen konnte. Die Capitularien der fränkischen Könige kamen beynahe ganz in Vergessenheit. Alles beruhete nur auf Herkommen. Zugleich verfielen Schulen und andere gute Anstalten, die Karl der Grosse gemacht hatte. Nichts als Jagd und Krieg war wieder die allgemeine Hauptbeschäftigung. Der Geist des Faustrechts erstreckte sich bis auf gesetzliche Fragen und Rechtssachen, die man durch Zweykämpfe entscheiden ließ. Davon zeugen folgende Beyspiele. Im J. 942 wurde die bisher unausgemachte Frage, ob die Enkel mit ihres vorher verstorbenen Vaters Brüdern in Beerbung ihres Großvaters concurriren könnten, aufs neue in Bewegung gebracht. Der König berief zur Entscheidung derselben eine Reichsversammlung nach Etela. Man trug darauf an, daß die Frage durch Schiedsrichter erörtert werden sollte. „Rex autem, sagt Wittichind'

melio-

meliori consilio usus, noluit viros nobiles ac senes populi inhoneste tractari, sed magis rem inter gladiatores discerni jussit. Vicit igitur pars, qui filios filiorum computabant inter filios.“ Seitdem ward es zum Gesetze, daß die Enkel ihren verstorbenen Vater vorstellen, und zur Theilung der großväterlichen Erbschaft mit den Brüdern ihres Vaters zugelassen werden sollten. In einem Diplom Otto's I. für einen gewissen Markgrafen Aledra vom J. 967 bey Meybom heißt es: „Quod si aliquis contentionem de hujusmodi supra dictis omnibus cum eodem suisque hæredibus habuerit — liceat eidem aut per sacramenta aut pugnam declarare.“ In einer andern Urkunde bey Schannat liest man: „Si quis contenderit super agris, vineis, pecunia — ut evitentur periuria, duo eligantur ad pugnam, & bello litem decidant.“ Eine so grosse Rohheit mußte nothwendig böse Sitten zur Folge haben; denn diese sind der unzertrennliche Gefährte der Barbarey. Der ungebildete Mensch ist bloß thierisch, ganz Sklave seiner Leidenschaften und des Aberglaubens. Durch diese wird er zu Handlungen gestimmt, die sonst seinem Gefühle und Verstande entgegen sind. Die Geistlichkeit kann in solchen Umständen durch ihre Lehren nicht helfen, und will es zum Theil auch nicht. Sie läßt sich leicht durch das Interesse verblenden, auch unverzeihliche Handlungen zu entschuldigen, wenn nur ihr Eigennutz durch Opfer befriediget wird. Alles dieses hat man nicht zu befürchten, wenn das Volk zu bessern Einsichten engeleitet wird. Sollte auch die Aufklärung, wie man ihr Schuld geben will, Muthlosigkeit und Weichlichkeit, und dadurch gesetzlose Herrschaft, die wieder den Weg zur Barbarey bahnt, nach sich ziehen, so lassen

sich

sich doch diese üblen Folgen leicht aufhalten, wenn nur die Nation immer in Thätigkeit erhalten wird. Doch damit hatte es ohnehin unter Otto I. keine Noth. Er verwendete die glückliche Zeit der Ruhe nicht zur Beförderung der innern Cultur von Teutschland, sondern ließ sich durch das schöne Italien reitzen, einen Ritterzug dahin zu thun.

Wir müssen nun den Faden der Geschichte von Italien dort wieder anbinden, wo wir ihn unter Arnulf abgebrochen. Wir haben gehört, daß nach vielen Revolutionen Hugo Graf von Arles König in Italien geworden sey, und zuletzt die Regierung seinem Sohne Lothar überlassen habe, welcher mit der Adelheid, des burgundischen Königs Rudolfs II. Tochter, vermählet war. Dessen Nebenbuhler war Berengar II., Markgraf von Ivrea und Enkel Berengars I. Er spielte schon bey Lebzeiten Lothars den Meister in Italien. Nach dessen Tode 950 brachte er ohne Mühe das italiänische Reich in seine Gewalt, und ließ sich und seinem Sohne Adalbert zu Pavia die Krone aufsetzen. Er hatte aber doch die Parthey des Hugo und Lothar gegen sich. Um diese zu gewinnen, machte er das Project, seinem Sohne Adalbert Lothars Wittwe Adelheid zur Gemahlinn zu verschaffen. Allein Adelheid verabscheute diese Heurath, theils weil sie den Berengar als einen Tyrann kannte, theils weil sie ihn für den Mörder ihres Gemahls hielt. Berengar setzte sie daher auf das Schloß Garda gefangen, und behandelte sie dort sehr hart. Doch Adelheid fand Mittel zu entfliehen, und wurde von dem Markgrafen Azzo in dem festen Schlosse Canossa aufgenommen. Kaum hatte Berengar ihren Zufluchtsort ausgekund-

kundschaftet, so unternahm er die Belagerung von Canossa. Für diesen Fall haben sich aber die Anhänger der Königinn schon vorgesehen. Sie haben sich unter der Hand an den König von Teutschland Otto gewendet. Dieser sollte ihnen wider Berengars Bedrückung Hülfe leisten, und dafür die Hand der Königinn Adelheid haben.

Dem rüstigen Otto, der eben Wittwer war, schien es der Mühe werth zu seyn, einer schönen Prinzessin wegen einen Zug nach Italien zu machen, und bey der Gelegenheit vielleicht dieses Königreich selbst, als Heurathgut oder als Beute, davon zu tragen. Er brach 951 ohne Verzug über die Alpen auf, rückte vor Canossa, befreyte die Adelheid, ehelichte sie und nahm den Titel eines Königs der Longobarden an. Er dachte nun nach Rom zu gehen, um sich zum Kaiser krönen zu lassen. Weil er aber mit dem Papste Agapet darüber nicht einig werden konnte, so begab er sich mit seiner neuen Gemahlinn nach Teutschland zurück; jedoch mußte sein Tochtermann, der Herzog Konrad von Lothringen, mit einem Theile der Armee zur Beobachtung Berengars zu Pavia zurückbleiben. Konrad ließ sich mit dem Berengar in Unterhandlungen ein, und beredete ihn, nach Teutschland zu gehen, und von Otto das Königreich Italien zu Lehen zu nehmen, welches auch 952 auf einem Reichstag zu Augsburg geschah. Doch hat Otto sehr staatsklug die Mark Verona und Aquileja von Italien getrennt, und seinem Bruder Heinrich, Herzoge in Bayern, zur Verwaltung anvertrauet, um immer einen offenen Eingang nach Italien, und ein aufmerksames Aug auf den König Berengar in der Nähe zu haben.

Otto's Vermählung mit der Adelheid, und das Verhältniß, worein nun Italien mit Teutschland gekommen war, hatte für letzteres keine guten Folgen. Otto wurde dadurch nicht allein in Teutschland mit seinem eigenen Sohne und Tochtermanne in neue Unruhen verwickelt, sondern auch zu mehrern Zügen nach Italien veranlaßt.

Die innern Unruhen entspannen sich auf folgende Art. Ludolf, Otto's Sohn aus der ersten Ehe, der mit des Herzogs Hermann von Schwaben Tochter Ida vermählt war, und nach dessen Tode 949 nicht nur dessen grosse Allodialgüter, sondern auch das Herzogthum Schwaben erhielt, sah in der Adelheid nur eine Stiefmutter, und fürchtete, wenn sie einen Sohn gebähren sollte, demselben in der Thronfolge nachstehen zu müssen. Seinen Unwillen gab er schon dadurch hinlänglich zu erkennen, daß er gleich nach gehaltenem Beylager seines Vaters mit der Adelheid Italien verließ und nach Teutschland zurückkehrte. Er bekam bald einen Mitgenossen an seinem Schwager, dem Herzoge Konrad von Lothringen, der sich dadurch beleidigt fand, daß Otto den König Berengar, den ihm Konrad unter der wahrscheinlichen Zusicherung einer guten Aufnahme zugeführt hatte, drey Tage nicht vor sich ließ. Hingegen schloß sich Otto's Bruder Heinrich ganz an die Königinn Adelheid an, und suchte den Ludolf bey ihr und ihrem Gemahl verhaßt zu machen. Er hatte als Herzog von Bayern mit Ludolf als Herzoge von Schwaben schon vorher Gränzstreitigkeiten, die nun, da von Seite Ludolfs noch andere Gründe des Misvergnügens hinzukamen, mit größerer Erbitterung geführt wurden, und endlich in eine Empörung

ausbrachen, an welcher nebst dem Herzoge Konrad von Lothringen auch der Pfalzgraf Arnulf von Bayern und andere Grosse Theil nahmen. Allein Otto behielt überall die Oberhand, und nahm beyden Urhebern der Empörung ihre Herzogthümer. In Schwaben kam an Ludolfs Stelle Burchard, der Heinrichs von Bayern Tochter zur Gemahlinn hatte, und erst nach dessen Tode 973 bekam wieder Ludolfs Sohn Otto dieses Herzogthum. Das Herzogthum Lothringen vertraute Otto Anfangs seinem Bruder Bruno, Erzbischofe von Cöln. Weil es aber zu weitschichtig war, so wurde es hernach auf Bruno's Anrathen in zwey Herzogthümer abgetheilt, in Oberlothringen an der Mosel und Niederlothringen an der Maas. In jenem ward Friederich, in diesem Gottfried als Herzog angestellt; beyde aber standen unter Bruno's Oberaufsicht, der deßwegen auch von einigen Schriftstellern Erzherzog (Archidux) genannt wird. Oberlothringen behielt immer den Nahmen Lothringen, und blieb bis in das jetzige Jahrhundert bey Teutschland. Niederlothringen begriff die heutigen Niederlande, und kam später unter diesem oder dem Nahmen Brabant vor.

Durch diese innerlichen Unruhen Teutschlands und durch die Unruhenstifter selbst gereizt, brachen auch die Ungern mit einem so ungeheuren Heere von neuem in Bayern ein, daß sie sich, wie Rhegino's Fortsetzer berichtet, öffentlich prahlten, sie könnten nicht anders überwunden werden, als wenn der Himmel über ihnen einfiele, oder sie die Erde verschlänge. Nichtsdestoweniger wurden sie am 10. August 955 bey Augsburg gänzlich geschlagen. Dieses war der größte Sieg, den die Teutschen jemahls wider die Ungern erfochten haben. Seit-

dem hatte auch Teutschland vor diesen gefährlichen Feinden Ruhe. Dieser Sieg macht in der österreichischen Geschichte eine neue Epoche, weil die unter Ludwig dem Kinde, wenn nicht ganz, doch größtentheils verlohrne östliche Mark nun zum Theil wieder erobert wurde; denn es kommt unter Otto I. und seinem Sohne Otto II. in einem Theile des landes unter der Ens wieder ein Markgraf Burchard vor. Wahrscheinlich hat sich aber diese Eroberung nur bis an Mölk erstreckt; denn Mölk war schon eine ungerische Festung.

In Italien regierte Berengar als Otto's Vasall. Er machte sich aber durch seine Tyranney bey allen sehr verhaßt. Besonders schien er dem Papste Johann XII. sehr gefährlich. Dieser Papst war der erste, der, nachdem er den päpstlichen Stuhl bestiegen, seinen Nahmen änderte, welches hernach alle folgenden Päpste nachgeahmet haben. Er hieß vorher Octavian, und war ein würdiger Sprößling der Marozia und Theodora, zweyer Frauenzimmer galanten Andenkens. Er hatte zum Vater den römischen Patricius Albericus, einen Sohn der gedachten Marozia und Enkel der Theodora. Von ihm erbte er die weltliche Herrschaft über Rom. Um auch die geistliche damit zu verbinden, setzte er sich nach dem Tode des Papsts Agapet eigenmächtig auf den päpstlichen Stuhl. Als sich Berengar auch an den Gütern der römischen Kirche zu vergreifen anfieng, wollte ihm Johann XII. nach wohl hergebrachter italiänischer Sitte einen Nebenbuhler geben. Er lud mit andern italiänischen Grossen den König Otto aus Teutschland nach Italien ein. Otto schickte zuerst seinen Sohn Ludolf dahin, der zwar den Berengar und dessen Sohn Adalbert in die

Enge trieb; aber schon im J. 957 seinen Tod in Italien fand. Man kann überhaupt sagen, daß, seitdem Italien durch Otto I. wieder in eine Verbindung mit Teutschland gesetzt worden ist, sich daselbst ein grosses Grab eröffnet habe, in welches nach und nach viele der edelsten und tapfersten Männer Teutschlands stürzten.

Nach Ludolfs Tode kannte Berengars Wuth keine Gränzen. Auf wiederhohltes Bitten und Flehen der Italiäner entschloß sich 961. Otto selbst, einen zweyten Zug nach Italien zu machen. Er wurde überall mit Freuden empfangen, ließ sich zu Mayland die italiänische, und 962 zu Rom vom Papste Johann XII. die Kaiserkrone, die seit Berengar I. Niemand mehr getragen hatte, aufsetzen, gieng dann wieder nach Oberitalien, und belagerte den Berengar in dem festen Schlosse Monte Leone, wo sich derselbe verschlossen hielt. Er mußte aber wegen Untreue des Papstes Johann XII. wieder nach Rom zurück. Der Papst hatte die Absicht, den Otto nur als ein Schreckbild gegen den Berengar zu brauchen. Allein Otto verstand die Sache anders. Er glaubte mit der Kaiserwürde auch alle Rechte, die Karl der Grosse hatte, erworben zu haben, und wollte sie nun ausüben. Dieses war dem Papste nicht recht. Er verband sich daher mit Berengars Sohn Adalbert, und ließ denselben in Rom ein. Als sich Otto der Stadt näherte, begaben sich Johann und Adalbert auf die Flucht. Otto zog ohne Widerstand in Rom ein, versammelte dort ein Concilium, und lud den entflohenen Papst vor, um sich wegen der ihm angeschuldigten Verbrechen zu vertheidigen. In der Vorladung sagt der Kaiser zum Papst: „Romam ob servitium Dei venientes, dum filios vestros,

ſtros, Romanos ſcilicet epiſcopos, cardinales, preſbyteros, diaconos et vniuerſam plebem, de veſtra abſentia percontaremur, et quid cauſæ eſſet, quod nos eccleſiæ veſtræ veſtrique defenſores videre noluiſſetis; talia de vobis tamquam (tamque) obſcena protulerunt, vt, ſi de hiſtrionibus dicerentur, nobis verecundiam ingererent. Quae ne magnitudinem veſtram omnia lateant, quædam vobis ſub breuitate deſcribimus, quoniam, ſi cuncta nominatim exprimere cuperemus, dies nobis non ſufficeret vnus. Noueritis itaque, non a paucis ſed ab omnibus tam veſtri quam alterius ordinis vos homicidii, periurii, ſacrilegii, et ex propria cognatione, atque ex duabus ſororibus inceſti crimine eſſe accuſatos Dicunt et aliud, auditu ipſo horridum, diaboli in amorem vos vinum bibiſſe; in ludo aleæ Iovis, Veneris ceterorumque dæmonum auxilium popoſciſſe. Oramus igitur paternitatem veſtram obnixe, venire atque ex his omnibus vos purgare non diſſimuletis. Si forte vim temerariæ multitudinis formidatis, iuramento vobis affirmamus, nichil fieri præter ſanctorum canonum ſanctionem.“ Allein Johann ſtellte ſich nicht, ſondern ſchrieb zurück: „Nos audiuimus dicere, quod vos vultis alium papam facere. Si hæc facitis, excommunico vos de Deo omnipotenti, vt non habeatis licentiam, vllum ordinare et miſſam celebrare.“ Johann XII. wurde daher auf dem Concilio ſeiner päpſtlichen Würde entſetzt, und Leo VIII., bisheriger Protoſcriniarius der römiſchen Kirche, mit Einwilligung des Kaiſers zum Papſte gewählt. Die Römer machten ſich bey dieſer Gelegenheit durch einen Eidſchwur verbindlich, daß ſie ohne das Kaiſers und ſeines

Soh=

Sohnes Einwilligung keinen Papst mehr wählen oder weihen wollten. Kaum aber war Otto von Rom abgezogen, als die Römer schon von ihm abfielen, und dem abgesetzten Johann die Thore öffneten. Johann verfolgte nun alle, die wider ihn waren, auf das grausamste; kam aber bald auf eine seiner Lebensart angemessene Weise um. Als er sich nämlich einmahl bey der Nacht außer der Stadt mit einer Ehefrau unterhielt, wurde er vom Teufel, wahrscheinlich von dem maskirten Ehemann, mit einer solchen Ohrfeige bewillkommt, daß er acht Tage darauf starb. Die eidbrüchigen Römer wählten sogleich, ohne den Kaiser zu befragen, Benedict V. zum Papste, und gelobten ihm eidlich an, ihn gegen den Kaiser zu vertheidigen. Allein Otto erschien mit einem mächtigen Heere vor den Mauern Roms, und zwang die Römer zur Uebergabe. Leo VIII., der vorher sich hatte flüchten müssen, wurde wieder eingesetzt, Benedict V. auf einem neuen Concilio infam cassirt, und sammt dem Könige Berengar, der unterdessen auch von einem bey Monte Leone zurücklassenen Theile der Truppen sich zu ergeben genöthiget worden war, nach Teutschland in Verwahrung gebracht. Nach einem fünfjährigen Aufenthalte in Italien kehrte endlich Otto 965 nach Teutschland zurück.

Bald nach dem Abzuge des Kaisers gieng der Papst Leo VIII. mit Tode ab. Die Römer respectirten dießmahl die kaiserlichen Rechte bey der Papstwahl, sie schritten nicht eher zu derselben, als bis sie die Bewilligung des Kaisers eingehohlt hatten, und wählten dann in Beyseyn der kaiserlichen Abgeordneten Johann den XIII. zum Papst. Dieser aber verdarb es bald mit den römi-

schen Grossen, gegen welche er das gesunkene päpstliche Ansehen wieder emporzuheben suchte. Er wurde von einem Anhange Adalberts, Berengars Sohns, aus Rom vertrieben. Otto mußte nun 966 dem Papste zu Hülfe das drittemahl nach Italien ziehen. Er nahm zu Rom eine strenge Untersuchung gegen die Urheber des Aufruhrs vor, bestrafte 13 der Vornehmsten, die eines Antheils an jenen Unruhen überwiesen wurden, mit dem Strange, und stellte so die Ruhe und Ordnung wieder her. Auch ließ er jetzt seinen mit der Adelheid gezeugten Sohn Otto II., dem er schon vor seinem zweyten Zuge nach Italien die Nachfolge in Teutschland versichert hatte, zum Mitkaiser krönen.

Zuletzt gerieth Otto noch in Zwistigkeiten mit den griechischen Kaisern. Der Kaiser Nicephorus zu Constantinopel wollte den Otto nicht als römischen Kaiser anerkennen. Dagegen nahm Otto die Fürsten von Benevent und Capua, die bisher unter griechischer Hoheit gestanden waren, in seinen Schutz. Darüber kam es zum Kriege. Nicephorus trat mit Berengars Sohn Adalbert in Verbindung. Otto aber machte Anstalten den Griechen Calabrien und Apulien zu entreißen. Als aber Nicephorus bald darauf in einem Aufruhr umkam, machte dessen Nachfolger Johann Zemisces Friede, kraft dessen Benevent und Capua unter der Hoheit des nun förmlich anerkannten römischen Kaisers Otto bleiben; die Griechen aber das Herzogthum Neapel und ihre übrigen Besitzungen in Apulien und Calabrien behalten sollten. Auch wurde dabey die Vermählung der griechischen Prinzessin Theophania mit dem Kaiser Otto II. verabredet, und hernach 972. zu Rom vollzogen. So kam eine grie-

chi-

chische Prinzessin an den teutschen Hof, und brachte an denselben griechische Sitten mit. Nachdem Otto schon wieder 6 Jahre in Italien zugebracht hatte, gieng er in sein Vaterland zurück; konnte aber nichts gedeihliches für dasselbe mehr unternehmen, weil er schon nach anderthalb Jahren 974 zu Memleben an der Unstrut im 61ten Jahre seines Alters verstarb.

Am Glanze kommen der Regierung Otto's I. wenige gleich; aber an Wohlthätigkeit für die Nation und wahren Verdiensten um den Staat muß sie der Regierung manches andern weichen, wenn gleich derselbe nicht, wie Otto, mit dem Beynahmen des Grossen in der Geschichte pranget. Am moralischen Menschenwerth dürfte ebenfalls Otto von Psychologen ringhaltig befunden werden. Ein Regent kann zwar nie allen recht thun; aber wenn sich so viele seiner Unterthanen, selbst seiner nächsten Anverwandten, gegen ihn öffentlich auflehnen, als es gegen Otto geschehen ist, so scheint es, daß irgend ein Flecken in seinem Character seyn müsse; derselbe mag nun in einem Stolze, Eigensinn, oder etwas anders, was beleidiget, bestehen. Indessen fehlte es auch an guten Eigenschaften dem Otto nicht. Ueber dieß begünstigte ihn das Gluck überall. Seine Regierung dauerte lange, und nahm ein glorreiches Ende. Dieses brachte ihm Hochachtung bey seinen spätern Zeitgenossen zuwege, die nur den siegreichen Otto kannten, und ihn bloß nach seinen kriegerischen Thaten, dem einzigen damahligen Maßstabe der Regentengröße, beurtheilten. Daher kommen auch die häufigen Lobsprüche, die ihm von den Geschichtschreibern jener Zeiten ertheilet werden.

Das Glänzendste, was unter Otto's I. Regierung vorkommt, ist die Vereinigung des römischen Kaiserthums und des Königreichs Italien mit Teutschland. Otto nahm sich hierin Karl den Grossen zum Muster, und setzte sich in den Besitz der Rechte, die dieser einst als Kaiser in Rom gehabt hatte. Der Papst Leo VIII. selbst gab und bestätigte, wie es Papst Hadrian in Ansehung Karls des Grossen schon als Patriciers soll gethan haben, dem Kaiser Otto „in perpetuum facultatem eligendi sibi successorem, atque summæ sedis apostolicæ pontificem ordinandi.“ Die römischen Geschichtschreiber, denen dieses Decret Leo's zu erniedrigend für die päpstliche Hoheit scheint, suchen dessen Aechtheit zu bestreiten. Allein wenn es auch unächt seyn sollte, so gewinnen die Römer nichts dabey. Otto hätte deßwegen doch das Recht gehabt, sich einen Nachfolger im Kaiserthum zu bestimmen; denn er ist an die Stelle der vorigen karolingischen und griechischen Kaiser getreten, welche unstreitig dieses Recht ausgeübt haben. Eben so hätte er auch das Recht, den päpstlichen Stuhl zu besetzen; denn die griechischen Kaiser, Karl der Grosse und dessen Nachfolger waren unstreitig in dem Besitze des Rechts, daß ohne ihre Einwilligung und Bestätigung kein Papst gewählt und geweihet werden konnte. Ueber dieß war Otto als Kaiser Oberherr und Schutzherr von Rom, und als solcher hatte er gewiß bey der Besetzung des päpstlichen Stuhles etwas zu sagen. Endlich haben ihm die römische Geistlichkeit und das Volk selbst geschworen „nunquam se papam electuros aut ordinaturos præter consensum & electionem domini imperatoris.“ Die Römer konnten ja

doch

doch das ihnen bey der Papstwahl zustehende Recht gültig an den Kaiser übertragen.

Doch mußte Otto schon weit mehr, als vormahls geschehen, dem Papste einräumen. Er mußte im J. 961 vor seiner Ankunft nach Rom zur Kaiserkrönung dem Papste Johann XII. schwören „Sanctam Romanam ecclesiam & te Rectorem ipsius exaltabo secundum posse meum. — Et in Romana urbe nullum placitum aut ordinationem faciam de omnibus, quæ ad te aut Romanos pertinent, sine tuo consilio.“ Nach seiner Kaiserkrönung 962 fertigte er dem päpstlichen Stuhle eine Urkunde aus, die eine Bestätigung über dessen Besitzungen enthält. Das Original davon mit goldenen Buchstaben geschrieben soll zu Rom in der Engelsburg vorhanden seyn. Doch werden beyde diese Urkunden von den Diplomatikern für sehr verdächtig gehalten.

Auch Otto I. selbst machte eine Neuerung, die nach der Zeit von den wichtigsten Folgen war. Er ließ nämlich nach Erlangung der Kaiserkrone alle übrigen Titulaturen, die Karl der Grosse noch beybehalten hatte fahren, und führte bloß den Titel: römischer Kaiser. Dieses gab in der Folge zu der Meinung Anlaß, als ob alle Staaten, die ein römischer Kaiser zu regieren hätte, das römische Kaiserthum selbst ausmachten. Es fieng sich an der Begriff festzusetzen, daß unter Karl dem Grossen nicht das römische Kaiserthum, wie es Romulus Augustulus besessen, erneuert, sondern das alte römische Kaiserthum in seinem ganzen Umfange vom Papste aus Eingebung Gottes zuerst auf die Franken, und dann an die Teutschen übertragen worden sey. Man wurde da-

durch verleitet zu glauben, Karl der Grosse, Otto I. und die Kaiser, die beyden gefolgt waren, seyen Nachfolger eines Justinians, Theodos, Constantins bis auf den August hinauf gewesen. Die alten Römer haben außerordentliche Vorzüge ihrem Reiche gegeben. Sie hielten sich für das erste Volk in der Welt, glaubten gebohrne Beherrscher der Welt zu seyn, und stellten deßwegen ihr Reich unter dem Bilde der Erdkugel vor, auf welcher die Dea Victoria stand, statt der aber die christlichen Kaiser ein Kreutz darauf setzen ließen. Ihre Kaiser führten außerordentlich prächtige Titel. Sie nannten sich Herrn der Welt. Man kann Beyspiele von dieser eingebildeten Größe der Römer in dem Corpore juris civilis in Leg. unica Cod. de novo Codice confirmando, und in Leg. 9. Digest. de lege Rhodia de jactu lesen. Am ersten Orte heißt es: „felix Romanorum genus omnibus anteponi nationibus, omnibusque gentibus dominari tam præteritis effecit temporibus, quam Deo propitio in æternum efficiet.“ Am zweyten aber: „Ego quidem mundi dominus, sed lex maris.“ Mehrere dergleichen Gasconaden machten die römischen Dichter. Alle diese Vorzüge hat man nun auch auf das teutsche Reich, als eine Fortsetzung des römischen, und die Titel der alten römischen Kaiser auf die Nachfolger Otto's I. angewendet. Also waren nun auch die römisch-teutschen Kaiser Herrn der Welt. Aber wie konnte man sie dafür halten, da die Welt unter so viele Könige und Fürsten vertheilt war? Dieses wußte man sich bald zu erklären. Die Idee von einer geistlichen Republik, die aus allen christlichen Staaten als Theilen bestehe, war, wie wir unter Ludwig dem Kinde gesehen haben, schon gäng und

gäbe.

gäbe. Die Obergewalt in dieser allgemeinen Kirchengesellschaft behauptete schon der Papst. Man brauchte also nur diesen Begriff auch auf das Weltliche zu erstrecken, und dieses geschah auch. Man sagte: gleichwie alle Kirchen unter dem Papste, als einem gemeinschaftlichen geistlichen Oberhaupte vereiniget sind, so müssen auch alle Völker unter einem allgemeinen weltlichen Oberherrn stehen, der zugleich der Schutzherr der christlichen Kirche wäre. Und wer anderer konnte dieser seyn, als der Kaiser, der Nachfolger der ehemahligen Herren der Welt, bey denen man ohnehin seit Constantin dem Grossen schon Spuhren einer allgemeinen Schutzherrlichkeit über die Christenheit, die freylich damahls auf einem ganz andern Grunde als jetzt beruhete, fand? So bildete sich das System von den zwey Mächten, der geistlichen und weltlichen, die von Gott angeordnet worden seyen, die ganze Welt zu regieren. Nach demselben verhielten sich die christlichen Reiche und Fürstenthümer gegen den Kaiser eben so, wie die Particularkirchen gegen den Papst. Die einzelnen Kirchen, glaubte man, werden von den Erzbischöfen und Bischöfen; die einzelnen Königreiche und Länder von Königen und Fürsten regieret. Wie aber die Erzbischöfe und Bischöfe von dem Papste abhiengen, so seyen auch die christlichen Könige und Fürsten dem Kaiser untergeordnet. Daraus folgte nun von selbst, daß der Kaiser nicht nur den Rang vor allen christlichen Regenten habe, sondern daß ihm auch eine Art von Supremat, eine Oberhoheit über alle christlichen Staaten, also ein dominium mundi saltem christiani zukomme. Dieses System war nicht blosse Hypothese. Es faßte so tiefe Wurzeln, daß man es als europäisches Völkerrecht des Mittelalters ansehen kann. Die Kaiser suchten

wirklich ihre Obergewalt geltend zu machen, und man hat Beyspiele, daß die übrigen Könige selbe anerkannten. Pütter hat einige solche Beyspiele in der Literärgeschichte des teutschen Staatsrechts gesammelt. Die Fälle, in denen sich die Wirkung des kaiserlichen Supremats meistens äußerte, waren die Kreuzzüge, und in der Folge die Türkenkriege, an denen mehrere christliche Nationen Theil nahmen, wobey man dem Kaiser das Hauptcommando nicht streitig machte; die allgemeinen Kirchenversammlungen, über welche er die Oberaufsicht und den obersten Schutz führte; die Standeserhöhungen, welche, wenn sie der Kaiser vornahm, überall anerkannt wurden, so zwar, daß sich selbst Fürsten bey dem Kaiser um den königlichen Titel bewarben; endlich die Ernennung kaiserlicher Notarien, die in allen Reichen zur Ausübung ihres Amtes gelassen wurden.

Der Kaiser war also im Mittelalter ein sehr grosser Herr, Beherrscher der Welt, König der Könige. Bey diesem grossen Ansehen des Kaisers hatte jedoch der Papst nichts verlohren, sondern vielmehr gewonnen. Denn man war der Meinung, daß der Papst das Kaiserthum von den Griechen auf die Teutschen aus Machtsvollkommenheit übertragen habe. Man sah, daß er den Kaiser krone, und glaubte, daß er ihm dadurch das Kaiserthum verleihe. Schon darum mußte man den Papst für höher halten, als den Kaiser. Aber dazu kam noch das System von der zweyfachen Macht, welches vollends dem Papste das Uebergewicht über den Kaiser verschaffte. Man nahm an, daß sich diese zwey Mächte in der nämlichen christlichen Gesellschaft befinden, folglich ohne Zerrüttung derselben nicht als unabhängig von

ein-

einander gedacht werden können. Die geistliche Macht der weltlichen zu subordiniren fiel es Niemanden ein; also mußte die weltliche in ein untergeordnetes Verhältniß gegen die geistliche gesetzt werden. Aus den Grundsätzen der damahligen Philosophie war man auch gleich im Stande, selbes näher zu bestimmen. Die beyden Mächte, hieß es, stehen mit einander in dem nämlichen Verhältnisse, als die Endzwecke, zu deren Erreichung sie eingesetzt worden. Der Endzweck der weltlichen Macht sey die zeitliche, der geistlichen die ewige Glückseligkeit. Diese sey erhabener als jene; also müsse auch um eben so viel die geistliche Macht über die weltliche erhoben seyn. Man suchte dieses nach dem Geschmack der Zeiten durch Gleichnisse zu erklären. So wie der Mond ein kleinerer Körper ist als die Sonne, und sein Licht von dieser erhält, so sey auch die weltliche Macht viel geringer als die geistliche, und könne nur von dieser herkommen. Wie die Seele viel edler ist als der Leib, und wie dieser von jener allein belebt und dirigirt wird, so sey auch die geistliche Macht weit vortreflicher als die weltliche, und letztere müsse von der erstern ihre Thätigkeit und Direction empfangen. Bey solchen Principien mußte das Ansehen des Papstes fast ins Unendliche steigen; denn der Herr ist immer desto größer und angesehener, je vornehmer seine Unterthanen sind. Da nun der Kaiser selbst, der doch für den Herrn der Welt galt, unter dem Papste stand, was konnte man sich noch erhabeneres denken, als einen Papst? Alle Gewalt in geistlichen und weltlichen Dingen concentrirte sich zuletzt in ihm; die geistliche unmittelbar, weil ihm für sich alle Prälaten, Bischöfe und Erzbischöfe untergeben waren; die weltliche mittelst des Kaisers, der allen Königen und

Für-

Fürsten vorstand; aber am Ende doch nichts als ein Unterthan des Papstes, als Statthalters des Königs des Himmels und der Erde, war.

Aus Veranlassung dieses Systems ist das, was Anfangs reäles an dem Kaiserthum war, verlohren gegangen. Das erneuerte Kaiserthum war nämlich die Oberherrschaft über Rom und dessen Gebiet. Da aber der Papst Herr über den Kaiser geworden, wie hätte bey diesem Verhältnisse noch eine Oberherrschaft des Kaisers über Rom bestehen können? Aus eben diesen Grundsätzen ist leicht begreiflich, warum sich vormahls die Päpste in die Angelegenheiten des teutschen Reichs mischten, warum sie sich die Bestätigung des Kaisers und die Verwaltung des Reichs während eines Interregnums anmaßten. Man sah das teutsche Reich als das römische Kaiserthum an, und man glaubte, daß selbes von dem Papste durch die Krönung verliehen werde. Da war es wenigstens consequent gehandelt, wenn der Papst Sorge tragen zu müssen vorgab, daß die Geschäfte des Reichs gut giengen; daß nur ein tauglicher zum Kaiserthum gelange; daß das Kaiserthum während des Zwischenreichs keinen Schaden nehme. Man würde sich jedoch sehr irren, wenn man glaubte, daß diese und andere dergleichen Folgerungen, welche die Römer zu machen für gut fanden, in Teutschland geradezu anerkannt worden wären. Die Teutschen fühlten das Schimpfliche und Schädliche davon, und setzten sich den zu weit getriebenen Anmassungen der Päpste, so gut es die damahlige Partheysucht und Unwissenheit des allgemeinen Staats- und Völkerrechts erlaubten, bey verschiedenen Gelegenheiten mit Werken und Worten entgegen.

Die-

Dieses System ist nicht auf einmahl gleich unter Otto I. so, wie wir es hier aus einander gesetzt haben, entstanden. Man hat lange daran gemodelt, bis es nach und nach die angeführte Gestalt bekommen hat. Es dauerte hernach bis zu den Zeiten Karls V. Unter dessen Regierung kam ein neues Völker- und Kirchenrecht auf. Jeder Regent hielt sich jetzt in seinem Staate für unabhängig und souverain. Der Supremat des Kaisers hörte also auf. Doch behielt der Kaiser noch den ersten Rang unter den Königen. Dieser zeigt sich am deutlichsten bey Friedensschlüssen. Wenn zwey andere Mächte einen Frieden mit einander machen, so alterniren sie in der Unterschrift der beyden gegen einander ausgewechselten Instrumente, so daß in dem einen der Nahme der einen, in dem andern der Nahme der andern Macht bey der Unterzeichnung vorgesetzt wird. Schließt aber der Kaiser als Kaiser einen Frieden, so unterzeichnet er beyde Friedensinstrumente am ersten Ort. Weiter hat man dem Kaiser auch den Schutz über die christliche Kirche gelassen. Man nennt ihn noch jetzt das Haupt der Christenheit. Dieses Recht könnte etwa noch bey einem Kreutzzug, oder einem allgemeinen Friedenscongreß in Glaubenssachen, zu denen aber wenig Hoffnung mehr vorhanden ist, eine Anwendung finden. Doch müßte es auch hier so ausgeübt werden, daß dadurch nicht den Majestätsrechten der übrigen Könige in Kirchensachen zu nahe getreten würde. Auch die geistliche Monarchie des Papstes hat nach Karls V. Zeiten einen gewaltigen Stoß erlitten. Schon durch die Reformation Luthers hat sich ein grosser Theil Teutschlands und des übrigen Europa von dem Gehorsam gegen den Papst losgerissen. Was noch katholisch geblieben ist, hat sich

wenigstens in neuern Zeiten in zwey Partheyen getheilt. Die eine hält noch an dem alten System. Sie heißt die ultramontanische. Die andere vertheidiget das Episcopalsystem. Sie behauptet, daß die Bischöfe die eigentlichen Hirten ihrer Kirchen sind, und daß dem Papste nur ein Primat zur Erhaltung der Einigkeit, den man wieder bald mehr, bald weniger beschränkt, zukommt. Endlich hat sich auch das Verhältniß zwischen der geistlichen und weltlichen Macht sehr geändert. Zuerst wurde die Subordination des Staates unter die Kirche verworfen, und der Satz aufgestellt, daß jede Macht in ihrer Spähre unabhängig ist. Später aber ist man den natürlichen Rechtsgrundsätzen noch näher gerückt, und hat die Kirche als eine im Staate befindliche, und der Staatsgewalt unterworfene Gesellschaft zu betrachten angefangen. (*)

Die Verbindung Italiens und des Kaiserthums mit Teutschland hat für unser Vaterland die traurigsten Folgen gehabt, die wir schon oben präoccupirt haben, und hier nur wiederhohlen wollen. Dieser neuen Erwerbung zu Liebe mußten die teutschen Könige oft nach Ita-

---

(*) Sieh die vierte Abtheilung der historisch-statistischen Abhandlung von Errichtung, Ein- und Abtheilung der Bisthümer, Bestimmung der Erzbisthümer, Bestätigung, Einweihung und Versetzung der Erz- und Bischöfe, vom römischen Pallium, und Eide, welchen die Erz- und Bischöfe dem römischen Papste schwören müssen, und von den Gerechtsamen der Regenten in Ansehung dieser Gegenstände. Wien bey Hörling 1790.

Italien ziehen. Otto I. hat viele Jahre dort zugebracht, und eben so auch seine Nachfolger. Sie verschwendeten dort ihre Kräfte und Talente. Wie viel teutsches Blut wurde in den Kriegen und Empörungen, in welche die Kaiser in Italien verwickelt wurden, aufgeopfert? Noch mehr teutsche Mannschaft wurde durch das italiänische Clima, dieser Pest für die Teutschen, aufgerieben. Teutschland selbst wurde bey dem Bestreben, Italien zu erhalten, vernachläßigt. Bey den vielfältigen Zügen nach Italien konnte an keine nützlichen Anstalten zur Aufnahme der teutschen Nation gedacht werden. Bey der öftern und anhaltenden Abwesenheit der Kaiser entstanden in Teutschland insgemein Unordnungen. Die zurückgebliebenen Grossen benützten diese Gelegenheit, um kaiserliche Rechte und Güter an sich zu reißen, das kaiserliche Ansehen zu Grund zu richten, und auf dessen Trümmern ihre Macht zu gründen. Endlich trug die italiänische Königs- und römische Kaiserswürde fast alles dazu bey, daß der Papst über den Kaiser die Oberhand gewonnen, und dadurch auf alle christlichen Reiche einen weit größern Einfluß bekommen hat, als es sonst hätte geschehen können. Diese päpstliche Obergewalt hat hernach zu den langen und grossen Streitigkeiten zwischen der weltlichen und geistlichen Macht, welche alle christlichen Reiche, besonders aber Teutschland, Jahrhunderte hindurch zerrütteten, Anlaß gegeben. Der ganze Vortheil der Erwerbung des Kaiserthums für Teutschland blieb zuletzt, daß der teutsche König der erste unter den gekrönten Häuptern Europens ist.

In der teutschen Staatsverfassung hat sich unter Otto I. keine Hauptveränderung ereignet. Der Kaiser war noch der einzige Landesherr in Teutschland. Er konnte noch überall selbst wirken. Wenn er in eine Provinz kam, so konnte er unmittelbar die Gerichtsbarkeit ausüben. Die Gerichte des Herzogs oder Grafen ruheten indessen. Die Einkünfte der Kaiser waren auch zu diesen Zeiten noch sehr beträchtlich und zureichend, ihre Würde dadurch zu erhalten, ohne daß sie nöthig hatten, nebenbey ein Herzogthum zu besitzen. Sie hatten ansehnliche Kammergüter in den Provinzen und verschiedene einträgliche Regalien.

Die Verwaltung der Provinzen wurde von dem Könige durch die Herzoge und Grafen geführt, wie vorher. Diese waren noch immer blosse Statthalter des Königs, die in seinem Nahmen die Regierungsrechte in den ihnen anvertrauten Provinzen und Bezirken ausübten. Von einer Landeshoheit, vermög welcher die Herzoge oder Grafen schon wahre Regenten ihrer Länder gewesen wären, konnte also jetzt noch keine Frage seyn, um so weniger, da die Herzogthümer und Grafschaften nicht einmahl erblich waren. Zwar ließ der König gemeiniglich den Sohn auf den Vater folgen. Aber dabey lag kein ausgemachtes Erbrecht, sondern eine politische Ursache zum Grunde. Die Herzoge und Grafen besassen nämlich in den Ländern, die sie zu verwalten hatten, grosse Familiengüter, und wußten noch dazu nach und nach die Lehen, die sie von dem Könige empfangen hatten, mit denselben zu vermischen. Es war also nicht rathsam, den Sohn des Herzogs oder Grafen von dem väterlichen Amte auszuschließen, und einen neuen Herzog oder Gra-

fen hinzusetzen, von dem es zweifelhaft war, ob er dem mächtigen Sohne des vorigen Herzogs oder Grafen die Spitze werde biethen können. Indessen haben wir auch Beyspiele, daß Herzogthümer und Grafschaften an andere vergeben wurden. Oft kommt daher ein filius ducis nur als comes oder nobilis, oder ein filius comitis nicht mehr als comes, sondern als bloßer nobilis vor. Immer kam, wenn gleichsam eine Erbfolge statt haben sollte, noch alles auf den guten Willen des Königs an. So heißt es in dem Supplemente des Rheginо ad an. 949: „Vto comes obiit, qui *permissu regis*, quidquid beneficii aut praefecturarum habuit, *quasi haereditatem* inter filios diuisit". Dann und wann wurden freylich schon erbliche Ansprüche gemacht. Allein zu diesen Zeiten konnten sie noch nicht durchgesetzt werden. So schreibt Wittichind „Siegfridi comitis ditionem sibi vindicarat Thancmarus eo, quod propinquus ei esset. Sed regali dono cesserat Geroni comiti". Man könnte für die Erblichkeit der Herzogthümer die Stelle des Albertus Stadensis ad an. 949 anführen, welche so lautet: „Herimannus, dux Alemanniae obiit, cuius ducatum Ludolfus, copulata sibi vnica filia eius, iure haereditario possedit. Allein diese Stelle beweiset nichts. Albert von Stade ist ein Schriftsteller des 13ten Jahrhunderts, und beurtheilte die Sachen, wie sie zu seiner Zeit waren. Offenbar verwechselt er hier den ducatum mit den ererbten Allodien. Davon kann uns der gleichzeitige Luitprand überzeugen, welcher die Sache so berichtet: „Vir ditissimus, Sueuorum dux Hermannus talibus regem (Ottonem M.) adgressus est sermonibus: Non clam domino meo est, tum prædiorum latitudine, tum pecuniarum immensitate prædiuitem

me

me abſque liberis eſſe; nec eſt præter vnam parvulam natam, quæ mearum rerum, me redeunte, haeres exiſtat. Placeat itaque domino meo Regi, filium ſuum paruulum, Liuthulfum michi adoptare filium, quatenus vnicæ filiæ meæ maritali commercio ſociatus, me migrante, mearum fiat haereditate rerum magnificus. Hoc igitur quia placuit Regi conſilium, quod popoſcerat, ſine dilatione compleuit". Ludolf hat alſo durch die Heurath mit Hermanns Tochter nur deſſen anſehnliche Erbgüter und Mobiliarverlaſſenſchaft; das Herzogthum Schwaben aber bloß durch die Gnade des Königs, ſeines Vaters, bekommen.

Indeſſen machten doch die Grafen und Herzoge, nachdem die vortreffliche Anſtalt Karls des Groſſen, die Reichsbeamten in den Provinzen durch ſo genannte Miſſos in Aufſicht und Schranken zu halten, abgekommen war, täglich gröſsere Fortſchritte in ihren Anmaſſungen. Damit ſie ſich nicht dem Anſehen des Königs zu ſehr entziehen könnten, ſuchte man ihnen, beſonders den mächtigen Herzogen, jetzt durch die Anordnung der Pfalzgrafen in den wichtigſten Herzogthümern ein Gegengewicht zu geben. Nach der karolingiſchen Verfaſſung war der Pfalzgraf der Richter bey Hofe, der dort in des Königs Nahmen bey Gerichte ſaß. Jetzt aber hat man angefangen, Pfalzgrafen in die Provinzen den Herzogen an die Seite zu ſetzen. Ihre vornehmſten Verrichtungen waren folgende: 1) wurden ſie als königliche Provincialrichter angeſehen, an welche ſich alle diejenigen wenden konnten, die von der Gerichtsbarkeit des Herzogs oder Grafen befreyet waren. 2) In Abweſenheit des Herzogs vertraten ſie deſſen Stelle. 3) Hatten ſie die königlichen

lichen Einkünfte zu besorgen und zu verrechnen, und diejenigen Kammergüter zu verwalten, die dem Herzoge oder den Grafen nicht zum Genuß überlassen worden sind. 4) Die Herzoge konnten ohne sie keinen Landtag halten, und überhaupt nichts Wichtiges ohne ihr Vorwissen beschließen. Eigentlich waren also die Pfalzgrafen Controlleurs der Herzoge, damit diese nicht den Königen zu gefährlich werden sollten. Dergleichen Pfalzgrafen gab es in Bayern, Schwaben, Sachsen und Lothringen oder am Rhein. Der ansehnlichste Pfalzgraf war der lothringische oder rheinische. Für den ersten lothringischen Pfalzgrafen wird Königs Konrads I. Bruder Eberhard gehalten, weil er von Heinrich I. neben dem Herzoge in Lothringen bestellt worden justitiam faciendi causa, worin eben die vornehmste Beschäftigung der Pfalzgrafen bestand. Mit noch mehr Gewißheit aber kann man den Hermann, der seinen Sitz zu Thomberg im Jülichischen gehabt, für einen Pfalzgrafen in Lothringen halten. Er hatte 959 seinen Sohn Ezo zum Nachfolger. Die Pfalzgrafschaften waren Anfangs eben so wenig, als die Herzogthümer erblich. Nach der Zeit aber sind sie an die herzoglichen Familien gekommen, und so hat ihre Wirksamkeit ganz aufgehört. Nur am Rheine ist der Titel auf dem Lande haften geblieben, und dauert noch bis auf den heutigen Tag fort. Das Amt selbst hat aber ebenfalls schon längst aufgehört, weil die Herzoge im rheinischen Franken schon unter Heinrich III. eingegangen sind. Seit dieser Zeit hob sich der Pfalzgraf am Rhein unter den weltlichen Fürsten in den Rheinlanden immer mehr empor. Wenn der Kaiser sich in Franken aufhielt, so war er demselben beständig zur Seite, sein Stellvertreter bey Gericht und

Rich-

Richter in seinem Nahmen. So ist der Pfalzgraf am Rhein zu dem grossen Ansehen gekommen, in dem wir ihn in der Folge sehen werden.

Als eine andere Stütze gegen die zunehmende Macht der Herzoge und Grafen sollten dem Kaiser die Bischöfe und Aebte dienen. Deßwegen wurden sie nicht nur mit verschwenderischer Freygebigkeit bereichert, sondern auch mit ausnehmenden Rechten begnadiget. Sie wurden von der Gerichtsbarkeit der Herzoge und Grafen ganz befreyet, und so wurden die Sprengel der mächtigen Herzoge und Grafen mehr eingeschränkt. Der Kaiser glaubte sich auf die Bischöfe und Aebte mehr verlassen zu können, als auf die weltlichen Grossen; denn er hatte grossen Einfluß auf die Wahlen derselben. Ohne seine Genehmigung war keine Wahl gültig, und vor der kaiserlichen Belehnung durfte kein Bischof oder Abt eingeweihet werden. Die Belehnung geschah jetzt mit Stab und Ring. Unter den fränkisch-merovingischen Königen bekamen die Bischöfe und Aebte, wie die Herzoge und Grafen, bloß schriftliche Anweisungen, die sie vor ihrer Einweihung und Besitznehmung der Pfründe vorzeigen mußten. Nach der Zeit aber, als die Cultur immer mehr abnahm, mithin auch das Schreiben mehr außer Gang kam, fieng man an, sich der Zeichen zu gebrauchen, bey den Weltlichen einer Lanze und darauf befestigten Fahne; bey den Geistlichen aber des Stabs und Rings als passender Zeichen ihres Amtes. Diese Amtszeichen mußten sogleich nach dem Tode eines Bischofs oder Abts an den Hof geschickt werden. Fand dann der Kaiser den ihm präsentirten Gewählten anständig, so investirte er ihn mit dem Stab und Ring. Meistens aber kam es nicht

ein-

einmahl auf eine Wahl an, sondern der Kaiser ernennte selbst einen Mann zum Bischof oder Abt, der ihm gefiel, und setzte ihn durch Ueberreichung erst gedachter Zeichen in Besitz der Pfründe.

Vielleicht war auch nicht bloß der Religionseifer Otto's I. und das Bestreben seine Herrschaft in den neu eroberten Ländern zu befestigen, sondern mit unter zugleich die Absicht, soviel möglich, auch in Rücksicht der Zahl das Uebergewicht auf die Seite der geistlichen Stände zu bringen, die Ursache, daß er die Anzahl der Bisthümer ansehnlich vermehrte. So legte er nach dem glücklichen Feldzuge gegen den dänischen König Harald Bisthümer zu Schleßwig, Ripen und Arhus an. Für die wendischen Länder errichtete er Bisthümer zu Meißen, Merseburg, Zeiz, welches später nach Naumburg versetzt wurde, zu Havelberg, Brandenburg, Posen, und Altenburg, so in der Folge nach Lübeck übertragen worden. Das Bisthum zu Altenburg und die 3 dänischen Bisthümer zu Schleßwig, Ripen und Arhus kamen unter das Erzstift Hamburg. Für die übrigen wurde ein neues Erzbisthum zu Magdeburg gestiftet. Dabey suchte Otto den Consens des Papstes nach, und gab dadurch dem Papste Anlaß, nachher zu prätendiren, daß ohne seine Einwilligung kein Erzbisthum errichtet werden könnte. Noch wurde unter Otto I. mit dessen Bewilligung von dem Herzoge Boleslav II. von Böhmen ein Bisthum zu Prag gestiftet, welches den Erzbischof von Maynz zum Metropolitan bekam.

Die Erzbischöfe hatten auch dadurch einen grossen Einfluß in die Regierung, daß die Erzcanzlerämter

am kaiserlichen Hofe meistens mit ihnen besetzt waren. Doch hafteten die Erzcanzlerämter damahls noch nicht an gewissen Erzstiftern. Otto I. brauchte die Erzbischöfe nach Willkühr zu den Canzleygeschäften. Um das J. 950 bekleideten die Erzbischöfe von Maynz, Trier, Cöln und Salzburg die Erzcanzlersstelle. Die davon abhangenden Verrichtungen besorgte alsdann derjenige Erzbischof, der eben am Hofe war, oder in dessen Diöces etwa die vorkommende Sache einschlug. Bey des Königs Anwesenheit in Italien wurden italiänische Bischöfe zu den dortigen Sachen gebraucht. In Teutschland aber wurden die italiänischen Sachen in der teutschen Canzley ausgefertiget, wie es noch heut zu Tage geschieht.

Der Kaiser kann seine Gemahlinn, wenn er will, auch krönen lassen. Zu den dabey vorkommenden Verrichtungen sind besondere Erzbeamte der Kaiserinn bestellt. Schon Otto I. gab im J. 962 den Abt von St. Maximin der Kaiserinn zum Erzcaplan. Der vormahlige Abt, nunmehrige Bischof von Fulda, ist Erzcanzler der Kaiserinn. Der Abt von Kempten ist ihr Erzmarschall, also lauter geistliche Herrn. Das fuldische Erzcanzleramt der Kaiserinn kommt vielleicht auch von Otto I. her. Das kemptische Erzmarschallamt aber ist spätern Ursprungs.

§. 44.

Otto II. vom J. 974. 7. May bis 983. 7. Dezember. (9. Jahre.)

Nach dem Tode Otto's I. waren für das sächsische Haus gute Aussichten vorhanden. Heinrich I. ein weiser, und Otto I. ein glücklicher Regent waren bereits aus diesem Hause gewesen, und hatten sich bey der Nation Hochachtung erworben. Zudem war das sächsische Haus in Besitz von zwey wichtigen Herzogthümern, nämlich von Bayern, welches nach dem Tode Heinrichs, Otto's I. Bruders, dessen Sohn Heinrich der Zänker 955 bekommen, und Schwaben, welches Ludolfs, Otto's II. Stiefbruders, Sohn Otto hatte. Die Regierung Otto's II. hätte also sehr glücklich seyn können, wenn nicht in seinem Hause selbst Uneinigkeiten entstanden wären. Die Gelegenheit dazu gaben die fortwährenden Gränzstreitigkeiten zwischen Bayern und Schwaben. Da die Besitzer dieser Herzogthümer aus der sächsischen Familie waren, so wurde diese unter sich selbst uneins. Otto II. schien sich mehr auf die Seite des Herzogs von Schwaben zu neigen. Darüber schritt Heinrich der Zänker, Herzog von Bayern, zu Thätlichkeiten. Der Kaiser sah sich genöthigt, die Waffen gegen ihn zu ergreifen. Er überwältigte ihn im J. 976, ließ nach der damahligen Sitte, vermög welcher jeder nur von seines Gleichen gerichtet werden konnte, zu Magdeburg ein Fürstenrecht, das ist ein Gericht, welches aus Fürsten bestand, und den Kaiser selbst zum Vorsitzer hatte, über ihn halten, und verwies ihn nach dem Ausspruche der Fürsten nach Utrecht. Das Herzogthum Bayern bekam sein Gegner,

der Herzog Otto von Schwaben, welches zum Beweise dient, daß nach den Grundsätzen des damahls geltenden Staatsrechts die nämliche Person allerdings zwey Herzogthümer besitzen konnte.

Eine andere Unruhe entspann sich in Niederlothringen. Raginer und Lambert, Söhne des Grafen Raginer von Hennegau, dessen Güter unter der vorigen Regierung confiscirt worden waren, hatten sich nach Frankreich geflüchtet; kehrten aber nach dem Tode Otto's I. nach Lothringen zurück, und suchten sich der väterlichen Güter mit Gewalt wieder zu bemächtigen. Sie konnten auf den Beystand des Königs Lothars von Frankreich rechnen, der diese Gelegenheit außersah, um Lothringen wieder an Frankreich zu bringen. Zu gleicher Zeit machte Lothars Bruder Karl wegen seiner Mutter Gerberg, des lothringischen Herzogs Giselberts Wittwe, Ansprüche auf einige Güter in Lothringen. Um allen üblen Folgen vorzubeugen, gab Otto den beyden Brüdern Lambert und Raginer ihre verlohrnen Güter zurück, und belehnte den französischen Prinzen Karl mit Niederlothringen. Allein die Franzosen hielten es für schimpflich, daß der Bruder ihres Königs ein Vasall von Teutschland seyn sollte, und es kam doch noch zum Kriege. Lothar drang in Lothringen und Otto in Frankreich ein. Es ward aber außer beyderseitigen Verwüstungen nicht viel ausgerichtet, und daher im J. 980 Friede gemacht, der alles beym vorigen ließ. Lothringen blieb also bey Teutschland, und der Bruder des Königs von Frankreich teutscher Vasall. Die neuern französischen Geschichtschreiber behaupten, der König von Frankreich habe dem Kaiser Otto Lothringen als ein französisches Lehen überlas-

sen,

sen, und berufen sich auf den Fortsetzer des Frodoard und den Wilchelm von Nangis, einen Scribenten vom Ende des 13ten Jahrhunderts. Allein Mascov hat dieses Vorgeben hinlänglich wiederlegt. 1) Zeigt die ganze Folge der Geschichte, daß die Könige von Frankreich seit dieser Zeit den teutschen Königen die Oberherrschaft über Lothringen nicht wieder streitig gemacht haben. 2) Wenn der teutsche König Lothringen von Frankreich zu Lehen genommen hätte, so würden die Franzosen keinen Grund gehabt haben, gegen ihres Königs Bruder Karl, der Niederlothringen wieder von dem teutschen Könige zu Lehen empfangen hat, so aufgebracht zu seyn, daß sie denselben deßwegen hernach sogar von der Thronfolge ausschlossen; denn Niederlothringen wäre auf solche Art ein französisches Afterlehen gewesen 3) Sagt Siegbert von Gemblours von dem obgedachten Frieden ausdrücklich: „Rex Lotharius Lotharingiam abjurat". 4) Endlich reden die gleichzeitigen Schriftsteller von diesem Vergleiche auf eine für den teutschen König sehr rühmliche Art. So z. B. sagen die Annales Hildesheimenses ad an. 980. „Lotharius Rex cum magnis muneribus ad Imperatorem veniens, se cum filio suo subjecit voluntati Imperatoris." So könnte man doch nicht von jenem reden, der eben damahls Vasall von Frankreich geworden seyn soll.

Durch die bayerischen und lothringischen Händel war Otto II. bisher gehindert worden, einen Zug nach Italien zu machen, der schon längst nothwendig gewesen wäre; denn bald nach dem Tode Otto's I. brachen in Rom gefährliche Unruhen aus. Ein gewisser Crescentius warf sich zum Consul auf, tödtete den neuen Papst

Benedict VI., vermuthlich weil derselbe dem verfallenen päpstlichen Ansehen wieder aufzuhelfen und die römischen Grossen ins Geleis zu bringen versucht hatte, und machte einen seiner Freunde, Bonifaz den VII., ohne Theilnehmung des Kaisers zum Papst. Allein die kaiserliche Parthey unter den Grafen von Tusculum vertrieb den Bonifaz, der mit den besten Kirchenschätzen nach Constantinopel entfloh, und setzte an dessen Stelle zuerst Donus den II., und als dieser bald starb, Benedict II., der auch vom Kaiser bestätiget wurde. Dieser, um sich in seiner Würde zu befestigen, lag dem Kaiser sehr dringend an, daß er bald nach Italien kommen möchte. Otto, nachdem er sich mit dem Könige von Frankreich gesetzt hatte, brach auch noch im nämlichen Jahre dahin auf, und brachte zu Rom alles in Ordnung.

Seine Absichten giengen aber noch weiter. Er dachte bey dieser Gelegenheit nach dem ehemahligen Plane seines Vaters den Griechen Apulien und Calabrien wegzunehmen. Den Rechtstitel dazu gab ihm die Person seiner Gemahlinn, die eine griechische Prinzessin war, an die Hand. Durch dieselbe glaubte er, wer weiß wie, ein Recht auf die beyden Provinzen erlangt zu haben. Auch reizten ihn seine Vasallen, die Fürsten von Benevent und Capua, die immer von den Griechen beunruhiget wurden, zu einer solchen Unternehmung an. Anfangs war er glücklich. Er besetzte Neapel, Salerno und Tarento. Allein nun riefen die Griechen, die sich allein ihm nicht gewachsen sahen, die Saracenen zur Hülfe herbey. Otto ließ sich mit diesen 982 bey Basentello in ein Treffen ein, und erlitt eine gänzliche Nie-

der-

derlage, so daß er selbst nur mit größter Noth auf einem feindlichen Schiffe, dessen Capitain er gewonnen hatte, entkommen konnte.

Indessen der Kaiser in Italien abwesend war, gerieth der ganze teutsche Norden in Bewegung. Die Dänen suchten sich nicht nur von den Teutschen unabhängig zu machen, sondern auch noch Vortheile zu erfechten. Der dänische Prinz Sueno, der noch als ein Knabe auf Zubringen Otto's I. sich taufen ließ, trat wieder zum Heidenthum über, vertrieb selbst seinen Vater, den König Harald, wüthete gegen die christlichen Priester und Missionarien in Schleßwig und Jütland, verwüstete das Bisthum Schleßwig, und machte sogar einen Einfall in Sachsen. Auch die Slaven glaubten, jetzt sey der Zeitpunct angekommen, wo sie das teutsche Joch ganz abwerfen könnten. Es standen also nicht nur die Herzoge von Böhmen und Pohlen, sondern auch die Obotriten, welche sonst die getreuesten waren, unter ihrem Fürsten Mistewoi auf. Die gleichzeitigen Schriftsteller sagen, der Stolz und die übertriebene Härte des Markgrafen Dietrich von Nordsachsen haben zu diesem Aufstande Anlaß gegeben. Dietrich mishandelte die slavischen Völker sehr. Er soll es gewesen seyn, der dem Herzoge Bernhard von Sachsen, als er seine Nichte an den obgedachten Mistewoi verheurathen wollte, sagte: es schicke sich nicht, daß er seine Anverwandtinn einem Hunde gebe; worauf aber Mistewoi, als es ihm zu Ohren kam, sich soll haben verlauten lassen: ein Hund, der Kräfte habe, könne wenigstens gut beißen. Wirklich setzten jetzt Mistewoi und die übrigen Slaven den Teutschen mit ihren Bissen gewaltig zu. Sie eroberten Havelberg, Bran-

den-

denburg, Zeiz, verheerten die dortigen Bisthümer, verjagten die Bischöfe, mordeten und plünderten, so viel sie konnten, fielen dann in Sachsen ein, legten Hamburg in die Asche, und breiteten ihre Verwüstungen immer weiter aus. Endlich vereinigten die sächsischen Grafen und Bischöfe ihre Kräfte gegen sie, und brachten ihnen eine grosse Niederlage bey. Diese machte aber nur, daß die Slaven ihre Eroberungen aufgeben mußten. Um sie unter den vorigen Gehorsam zu bringen, hatten die Teutschen noch lange zu kämpfen.

Otto bekümmerte sich um alle diese Unruhen wenig. Er war nach der von den Saracenen erlittenen Niederlage nur darauf bedacht, sich mit frischen Truppen zu verstärken, den Krieg wieder anzufangen, und so an seinen Feinden Rache zu nehmen. Zu diesem Ende setzte er 983 einen allgemeinen Reichstag nach Verona an, wo man sich über die Mittel, den Krieg fortzusetzen, berathschlagte. Von da gieng er nach Rom, um die Eröffnung des Feldzuges abzuwarten, und die Anstalten dazu in der Nähe zu betreiben. Allein mitten unter diesen Zurüstungen starb er, und hinterließ Teutschland und Italien in der größten Verwirrung. So haben schon drey Prinzen von der sächsischen Familie, Ludolf, Otto's I. Sohn aus der ersten Ehe, Otto II., und kurz vor diesem des ersten Sohn Otto, Herzog von Bayern und Schwaben, ihren Tod in Italien gefunden.

§. 45.

Otto III. vom J. 983. 7. Dec. bis 1002. 23. Jän. (18 Jahre.)

Otto III., dem schon auf dem Reichstage zu Verona die Thronfolge versichert worden war, succedirte seinem Vater 983. Allein er war noch sehr jung. Er brauchte daher einen Vormund, der in seinem Nahmen die Regierung führen sollte. Diese Vormundschaft nahm jetzt der abgesetzte Herzog von Bayern, Heinrich der Zänker, als nächster männlicher Anverwandter, in Anspruch. Er bekam auch einen ziemlichen Anhang, und sogar schon den jungen König Otto in seine Hände. Darüber ward er so muthig, daß er den Gedanken faßte, sich selbst auf den Thron zu schwingen. Doch der Erzbischof Willigis von Maynz brachte mit andern, die ihren dem Könige Otto geleisteten Eid auf keine Weise brechen wollten, die Sache noch dahin, daß Heinrich der Zänker den Prinzen auf einer Versammlung ausliefern, die Vormundschaft und Regentschaft der verwittibten Kaiserinn Theophania, nach deren Tode 991 selbe hernach des jungen Königs Großmutter Adelheid übernahm, überlassen, und übrigens sich begnügen mußte, als Herzog in Bayern hergestellet zu werden. Daraus sieht man, daß nach dem damahligen Staatsrechte die Weiber nicht für unfähig gehalten wurden, eine vormundschaftliche Regierung zu führen. Vermuthlich würde man der Theophania nicht einmahl einen Streit über die Vormundschaft erregt haben, wenn sie nicht eine leichtsinnige Griechinn gewesen wäre, die sich durch ihr Betragen bey den Teutschen verhaßt gemacht hatte. Nach

der unglücklichen Schlacht bey Basentello, da alles niedergeschlagen war, soll sie sich öffentlich über die Teutschen lustig gemacht haben, daß sie sich von ihren Landsleuten, den Griechen, haben schlagen lassen. Heut zu Tage würde die vormundschaftliche Regierung einer Frau nicht mehr angehen, sondern die beyden Reichsverweser, der Pfalzgraf am Rhein und der Herzog von Sachsen, hätten das Reich im Nahmen des minderjährigen Königs zu verwalten.

Während dieser Unruhen war auch der König Lothar von Frankreich unter dem Vorwande, daß ihm als Otto's I. Schwestersohn die Vormundschaft über Otto III. zustehe, und daß er denselben aus der unrechtmäßigen Gewalt Heinrichs des Zänkers befreyen müsse, in Lothringen eingefallen, und hatte Verdün besetzt. Als aber die Sachen in Teutschand vergliechen wurden, gab er die Stadt wieder heraus, und zog sich aus Lothringen zurück. Nach seinem und seines Sohnes Ludwigs V. oder Faulen bald darauf erfolgtem Tode ward sein Bruder Karl, Herzog von Niederlothringen, dem man es noch nicht verzeihen konnte, daß er ein Lehenmann des teutschen Königs geworden, in der Thronfolge übergangen. Hugo der Grosse, Herzog von Isle de France, welcher unter der letzten Regierung die ganze Verwaltung des Reichs geführt hatte, brachte die französische Nation auf seine Seite, und bewog sie, 987 seinen Sohn Hugo Capet zum Könige zu wählen. Der Herzog Karl widersetzte sich zwar einige Zeit; er ward aber zuletzt durch Verrätherey eines Bischofs gefangen genommen, und mußte sein Leben im Kerker beschließen. Noch weniger war für seine drey Söhne Otto, Ludwig und Karl zu

thun.

thun. Der Erste folgte doch noch seinem Vater in dem Herzogthum Niederlothringen; die übrigen zwey aber verlohren sich, ohne daß man recht weiß, wohin. So wurde der berühmte Karolinger Stamm auch in Frankreich gestürzt. Hugo Capet stiftete dann eine neue regierende Familie in Frankreich, die sich in den drey Linien Capet, Valois und Bourbon bis auf den unglücklichen Ludwig XVII. auf dem französischen Throne erhalten hat. Die letzten Könige in Frankreich aus dem karolingischen Hause waren sehr ohnmächtig; denn die königlichen Kammergüter sind dort frühzeitig ganz an die Grossen verschwendet worden. Deßwegen mußte man jetzt einen König wählen, der selbst Einkünfte genug hatte, die Ehre der Krone aufrecht zu erhalten. Die Könige von dem neuen Stamme wirthschafteten auch weiser. Sie gaben von ihren Gütern nichts weg, sondern suchten vielmehr dieselben zu vermehren. Wenn eine Linie der königlichen Familie ausstarb, wurden deren Güter sogleich der Krone zugeschlagen. So wurde die königliche Familie mit der Zeit die mächtigste im Reiche, und in den Stand gesetzt, die Grossen nach und nach zu demüthigen, und aus Frankreich wieder einen einfachen Staat zu machen, besonders da sich das Volk, welches von den Grossen sehr gedrückt wurde, an den König anschloß, und zu dessen Absichten gerne mitwirkte. In Teutschland hatten die Könige zu dieser Zeit noch sehr beträchtliche Kammergüter, aus deren Einkünften sie leben, und den Glanz des Hofes erhalten konnten. Daher gaben sie ihre Reichslehen nach der Thronbesteigung weg, veräußerten auch von Zeit zu Zeit Krongüter und einträgliche Regalien, und je weniger noch von dem Fiscus vorhanden war, desto verschwenderischer

gien=

giengen sie damit um. Auch dauerten in Teutschland die regierenden Familien nicht lange. Das Aussterben derselben war für die Grossen immer eine günstige Gelegenheit, die Fiscalgüter an sich zu reißen und sich zu erheben. In diesen Umständen liegt der Grund der verschiedenen Verfassung von Teutschland und Frankreich in den folgenden Zeiten.

Die unter der vorigen Regierung angefangenen Unruhen der Dänen und Slaven dauerten unter Otto III. fort, und erst nach einem glücklichen Treffen mit den Dänen 995, und nach verschiedenen Feldzügen gegen die Slaven, besonders nach der behaupteten Eroberung von Brandenburg konnte die Ruhe in jenen Gegenden Teutschlands wieder hergestellt werden. Diese Streifereyen der Normänner und Wenden erinnerten die Teutschen wieder an die Anstalten Heinrichs I., und waren Ursache, daß man theils verschiedene Städte in Sachsen befestigte, theils feste Oerter von neuem anlegte.

Kaum war Otto III. noch erwachsen, als er schon seinen ersten Zug nach Italien antrat. Die Veranlassung dazu war folgende. Die römischen Grossen haben seit Otto's II. Tode wieder alle weltliche Herrschaft in Rom an sich gezogen. Der berüchtigte Crescentius fand sich daselbst wieder ein, und wußte sich bald als Consul eine solche Gewalt zu verschaffen, daß er gleichsam Despot von Rom war, und den Papst nur als einen unterthänigen Bischof behandelte. Der Papst Johann XV. und die römische Geistlichkeit wendeten sich daher an Otto III., und ersuchten ihn, nach Rom zu kommen. Otto entschloß sich, ihren Wunsch im J. 996

zu erfüllen. Noch auf dem Marsche erhielt er die Nachricht von dem Tode Johanns XV. Er schlug den römischen Abgeordneten seinen Vetter und Capellan Bruno zum neuen Papste vor, und hatte die Freude, daß derselbe noch vor seiner Ankunft nach Rom unter dem Nahmen Gregors V. wirklich gewählt wurde. Von diesem teutschen Papste wurde hernach Otto III. mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten zum Kaiser gekrönt.

Unser Verfasser glaubt, bey dieser Krönung sey eine pragmatische Sanction errichtet worden, daß künftig die italiänische Königs- und die römische Kaiserkrone nie wieder von Teutschland getrennt werden, sondern daß der von den Teutschen gewählte König für sich berechtiget seyn sollte, sowohl das Königreich Italien, als das römische Kaiserthum in Anspruch zu nehmen. Allein man findet keine historischen Beweise einer solchen Verfügung. Nur Platina schreibt in Vita Gregorii V. Pontif. „Is (Gregor V.), quo diutius apud Germanos summa potestas remaneret, sanctionem retulit haud abnuente Othone de Imperatore eligendo anno Christi M. ac secundo, — videlicet solis Germanis licere principem deligere, qui Cæsar & Romanorum Rex appellatus, tum demum Imperator & Augustus haberetur, si eum Romanus pontifex confirmasset.“ Aber Platina ist ein Schriftsteller des 15ten Jahrhunderts, dessen Zeugniß bey dem gänzlichen Stillschweigen der gleichzeitigen Geschichtschreiber und bey Ermangelung aller Urkundenprobe nicht für vollwichtig angesehen werden kann, um darauf das Factum einer unter Gregor V. ergangenen Realverbindung zwischen Teutschland, dem Königreiche Italien und der Kaiserwürde zu bauen.

Otto

Otto I. hat, wie einst Karl der Grosse, das Königreich Italien und die Kaiserwürde für sich und seine Familie erworben. Daher folgten ihm auch sein Sohn und Enkel darin. Daraus aber läßt sich nicht herleiten, daß auch dann, wenn die Teutschen bey der Wahl ihres Königs von Otto's I. Nachkommenschaft abgehen sollten, die Italiäner und Römer verbunden wären, den teutschen König als König von Italien und römischen Kaiser anzuerkennen. Zwar mutheten ihnen die Teutschen dieses zu. Allein die Italiäner zeigten gleich nach Ottos III. Tode, daß sie nicht der nämlichen Meinung seyen; denn sie wählten sich einen eigenen König; sie konnten aber ihren Plan nicht durchsetzen. Nach Heinrichs II. unbeerbten Abgang schleiften sie sogar den königlichen Pallast zu Pavia aus dem Grunde, weil sie nun ganz frey wären. Sie mußten aber auch jetzt der teutschen Uebermacht weichen. Uebrigens, wenn es auch seine Richtigkeit hätte, daß unter Otto III. und Gregor V. eine nähere Verbindung Italiens und der Kaiserwürde mit Teutschland gegründet worden wäre, so ist doch dieses gewiß nicht im J. 1002, wie es Platina angibt, geschehen, weil Gregor V. schon vier Jahre früher, und auch Otto III. schon zu Anfang des Jahres 1002 gestorben war. Vermuthlich aber hat Platina bloß eine historische Hypothese der Italiäner in seine Geschichte aufgenommen. Als nämlich in der Folge die Italiäner die wirkliche Realvereinigung ihres Reichs mit dem teutschen fühlten, mögen sie wohl zu grübeln angefangen haben, woher dieselbe entstanden sey. Da sie davon nichts aufgezeichnet fanden, haben sie, wie es scheint, den Knotten dadurch zu lösen gesucht, daß sie sagten: so etwas könne nur von einem ganz teutsch gesinn-

funfen Papste herkommen, und dieser könne kein anderer seyn, als der teutsche und sogar mit den teutschen Königen verwandte Gregor V. Diese Vermuthung mag dann zur Volkssage geworden, und durch den Canal der Tradition in die Feder des Platina geflossen seyn.

In vorigen Zeiten war man auch der Meinung, daß Gregor V. die Fürsten, die in des Papstes Nahmen den König von Teutschland und künftigen Kaiser wählen sollten, benennet, und so das Collegium der 7 Kuhrfürsten eingesetzt habe. Allein dieses ist eine offenbare Erdichtung der folgenden Zeiten. Man ist heut zu Tage fast durchgängig überzeugt, daß die Kuhrfürsten eines viel spätern Ursprungs sind.

Nach der Kaiserkrönung wollte Otto den Crescentius mit dem Exilium bestrafen, Gregor V. aber, der den Anfang seiner Regierung mit Wohlthaten zu bezeichnen gedachte, bewirkte durch seine Fürbitte, daß ihm der Kaiser verzieh. Allein er mußte bald erfahren, daß er seine Gnade an einen Undankbaren verschwendet habe. Kaum war der Kaiser nach Teutschland zurück gekehret, so erneuerte Crescentius seine alten Gewaltthätigkeiten, verfolgte den Papst auf alle Art, vertrieb ihn zuletzt aus der Stadt, und erhob den Bischof von Piacenza unter dem Nahmen Johanns XVI. auf den päpstlichen Stuhl. Dieser Afterpapst machte mit dem Crescentius den Entwurf, das abendländische Kaiserthum wieder den Griechen in die Hände zu spielen. Vielleicht hat er sich schon vorher mit den Griechen darüber einverstanden, da er als Otto's Gesandter nach Constantinopel gegangen war, um ihm eine griechische Prinzessinn zur Gemahlinn

zu

zu hohlen. Um diesem Unwesen Einhalt zu thun, mußte Otto 998 einen zweyten Zug nach Italien vornehmen. Für die Zeit seiner Abwesenheit bestellte er seine Tante, die Aebtissinn Mathilde von Quedlinburg, zur Reichsverweserinn. Heut zu Tage würden nach der Wahlcapitulation in einem solchen Falle die Reichsvicarien die Verwesung führen. Als sich Otto der Stadt Rom näherte, ergriff der Gegenpapst Johann XVI. die Flucht; wurde aber von den Römern noch eingehohlt, und nach einer gräßlichen Verstümmelung auf einem Esel zur Schau durch die Stadt herumgeführt. Crescentius schloß sich in die Engelsburg ein. Allein diese Feste wurde unter Anführung des Markgrafen Eckhard von Meißen erstiegen, Crescentius gefangen, mit 12 andern Häuptern der bisherigen Unruhen enthauptet, und hernach bey den Füssen aufgehangen. Gregor V. überlebte seine Wiedereinsetzung nicht lange. Er starb 999. Nun wurde auf des Kaisers Empfehlung dessen Lehrmeister Gerbert unter dem Nahmen Sylvesters II. Papst; ein Mann, der wegen seiner Kenntnisse in der Physik und Mathematik von dem Volke für einen Schwarzkünstler gehalten wurde, vormahls Erzbischof von Rheims und hernach von Ravenna gewesen war, und in seinen Schriften ziemlich heftig gegen die Gebrechen des römischen Stuhls geeifert hatte.

Nach diesem brachte Otto seine Zeit zu Rom damit zu, daß er zur Handhabung der Gerechtigkeit einige nützlichen Anstalten machte, und die Sitten der ausgearteten römischen Geistlichkeit zu reformiren suchte. Seine Hauptbeschäftigung aber bestand darin, daß er mit den Römern über den grossen Entwurf, den alten Glanz

des

des römischen Reichs wieder herzustellen, fleißig zu Rathe gieng. Er dachte im vollen Ernste, seine Residenz zu Rom aufzuschlagen, und von dort aus in der Herrlichkeit eines alten Imperators die Welt zu beherrschen. Zu diesem Ende verschönerte er die Stadt Rom, stellte daselbst mehrere alte römische Hofämter, als die eines Magister palatii, Magister militum, Præfectus navalis, Vestiarius &c. wieder her, und als er im J. 1000 nach Teutschland zurück gieng, nahm er mehrere vornehme Römer mit sich, um ihnen Gelegenheit zu verschaffen, sich mit dem Lande näher bekannt zu machen, welches künftig von Rom aus regiert werden sollte. Wäre dieses Project zur Ausführung gekommen, so hätte Teuschland erst den rechten Nutzen von der Erwerbung Italiens gehabt. Es wäre eine römische Provinz geworden. Doch Otto versah es darin, daß er nicht auch auf die Errichtung eines Duzends alter römischer Legionen dachte. Mit diesen würde er seinen Zweck eher erreicht haben, als durch Einführung eines eitlen Ceremontels.

Während seines jetzigen Aufenthaltes in Teutschland machte Otto III. eine Wallfahrt nach Gnesen zu dem Grabe des heiligen Adalberts. Dieser war Bischof zu Prag gewesen, und bey Otto sehr in Gnaden gestanden. Nachher hatte er sein Bisthum aufgegeben, und sich nach Preußen verfüget, um den heidnischen Einwohnern dieses Landes das Evangelium zu predigen, von denen er aber den Martyrertod erlitt. Der Herzog Boleslav von Pohlen hat seinen Leichnahm käuflich an sich gebracht, und ihm zu Gnesen eine Grabstätte errichten lassen, die bald durch den Ruf dabey geschehener Wun-

der-

derwerke berühmt wurde. Zu Gnesen errichtete Otto für die polnische Kirche ein Erzbisthum, wogegen sich aber der Erzbischof von Magdeburg, dem bisher die polnischen Bisthümer untergeben waren, setzte, ohne jedoch die Sache hintertreiben zu können.

Nach verrichteter Wallfahrt eilte Otto zum drittenmahl nach Italien, um sein Lieblingsproject auszuführen. Der Papst hatte ihn auch darum ersucht. Er wurde zu Rom sehr herrlich empfangen, verwaltete daselbst nach Art der alten Kaiser Recht und Gerechtigkeit, und bezeigte sich gegen die Römer ungemein herablassend und gnädig. Allein die Römer wollten den Herrn nicht gerne bey sich haben. Sie erregten einen Aufstand, und belagerten den Kaiser in seinem Pallaste. Schon war es mit ihm auf das äußerste gekommen, als es noch einigen Gutgesinnten gelang, ihn zu retten und aus der Stadt in Sicherheit zu bringen. Sobald er in Freyheit war, machte er Anstalten, den Römern, von denen er für die ihnen erwiesenen Wohlthaten nie eine solche Behandlung erwartet hatte, nachdrücklich seine Rache empfinden zu lassen. Er schrieb an die teutschen und italiänischen Grossen herum: wenn ihnen ja seine Ehre und Sicherheit am Herzen gelegen, so sollten sie es jetzt werkthätig an den Tag legen, und ungesäumt mit ihren Truppen ihm zu Hülfe aufbrechen. Die Teutschen fanden sich dazu sehr bereitwillig. Allein der Tod gönnte dem Kaiser die Züchtigung der Römer nicht. Er starb mitten unter seinen Vorkehrungen zu Paterno an Frieseln im 22ten Jahre seines Alters. In Teutschland verbreitete sich die Sage, die auch der Annalista Saxo ad an. 1002 anführt, Otto sey von des Crescentius

Witt=

Wittwe vergiftet worden: Es ist natürlich, daß in entfernten Provinzen über den Tod eines jungen Kaisers, der in Italien unvermuthet stirbt, dergleichen Sagen gemein werden müssen.

Otto III. war ein Herr von einem sehr sanften Character, besaß viele Fähigkeiten und nicht gemeine Kenntnisse in den Wissenschaften. Der größte Gelehrte jener Zeiten, Gerbert, war sein Lehrmeister. Allein seine Mutter Theophania hat ihn ganz zu einem Græculus gemacht, und ihm einen Eckel vor seinem Vaterlande beygebracht. Er verachtete die Teutschen. Eine nothwendige Folge davon war es, daß er von diesen nicht geliebt werden konnte. In einem Schreiben an seinen Lehrmeister Gerbert redet er von sächsischer Grobheit und eignet sich griechische Feinheit zu. „Volumus, so drückt er sich aus, vos Saxonicam rusticitatem abhorrere, sed græciscam nostram subtilitatem ad id studii vos magis provocare.“ Alles sollte bey ihm einen griechischen oder römischen Zuschnitt haben. Daher führte er römische und griechische Gebräuche ein, von denen man vorher nichts wußte, und die den Sitten der Teutschen ganz entgegen waren. Er speisete z. B. allein bey einer Tafel, die wie ein Halbcirkel geformt und erhobener war, als die Tische, bey denen die übrigen Fürsten saßen. „Imperator, sagt Ditmar von Merseburg, antiquam Romanorum consuetudinem, jam ex parte magna deletam, suis cupiens renovare temporibus, multa faciebat, quæ diversi diverse accipiebant. Solus ad mensam, quasi semicirculum factam, loco ceteris eminentiori sedebat.“ Durch seinen Plan, den Sitz des Reichs nach Rom zu verlegen, muß er sich die

Teutschen noch mehr abgeneigt gemacht haben. Mit ihm gieng die männliche Nachkommenschaft Otto's I. zu Grabe. Sämmtlichen Sprossen derselben kostete Italien das Leben.

Die Regierung Otto's III. ist auch für die österreichische Geschichte merkwürdig. Wir haben schon oben gehört, daß nach der Schlacht bey Augsburg 955 ein Theil des Landes unter der Ens, der wahrscheinlich bis Mölk reichte, den Ungern, die sich dessen unter Ludwig dem Kinde bemächtigt hatten, entrissen worden sey. Es befand sich auch schon ein Markgraf, Burchard mit Nahmen, da, der vermuthlich in der Schlacht bey Basentello gegen die Saracenen geblieben ist. Nach seinem Tode wurde noch unter Otto II. oder zu Anfang der Regierung Otto's III. Leopold, aus dem Hause der Grafen von Babenberg, als Markgraf dahin gesetzt, um das Land gegen die Ungern zu vertheidigen. Er soll nach der gemeinen Meinung von des unter Ludwig dem Kinde enthaupteten Grafen Adalberts Bruder Heinrich durch dessen Sohn Berthold und Enkel Adalbert abstammen. Ihn begleiteten viele fränkischen Ritter, seine Landsleute, in die neue Statthalterschaft. Er wußte die ältern Einwohner und Pflanzbürger mit frischem Muthe zu beleben. Die ungerische Festung Mölk wurde bestürmt und eingenommen. Dadurch fiel der Bezirk bis an den Kahlenberg dem Sieger in die Hände. Leopold theilte sich mit seinen Kriegsgefährten in das eroberte Land, ließ zur Bevölkerung seiner Markgrafschaft noch mehrere fränkische Colonien kommen, und versetzte dieselbe in kurzer Zeit in einen solchen Zustand, daß die folgenden Markgrafen allein vermögend waren, die Gränze Teutschlands

gegen

gegen die Ungern zu decken, denen vorher die Kräfte des ganzen Reichs kaum gewachsen waren. Mit diesem Leopold fängt ein Stamm der Markgrafen und nachherigen Herzoge von Oesterreich an, der bis zum J. 1246 fortdauerte. Leopold erhielt den Beynahmen des Erlauchten.

§. 46.

Heinrich II. vom J. 1002 bis 1024. 13. Jul. (22 Jahre.)

Nach dem Tode Otto's III. war von dem sächsischen Kaiserhause nur noch eine Nebenlinie vorhanden, nämlich die sächsisch-bayerische, welche von Otto's I. Bruder Heinrich gegründet, und durch dessen Sohn Heinrich den Zänker fortgepflanzt wurde. Das Haupt derselben war Heinrichs des Zänkers Sohn Heinrich, der in der Reihe der Herzoge von Bayern der dritte dieses Nahmens ist. Dieser, weil er der nächste Verwandte zu dem verstorbenen Kaiser war, glaubte ein Recht auf die teutsche Krone zu haben, und nahm dieselbe in Anspruch. Allein er hatte grosse Schwierigkeiten zu überwinden. Man hatte in Teutschland keine rechte Zuneigung zu den Prinzen aus diesem Aste des sächsischen Hauses, weil sie für zanksüchtige und unruhige Köpfe gehalten wurden. Zudem war die Succession der Seitenverwandten im Reiche noch vielen Zweifeln unterworfen. Teutschland war zwar damahls ein Wahlreich; jedoch gieng man nicht von dem regierenden Hause ab, so lang Descendenten aus demselben da waren. Aber den Seitenverwandten fiel es immer schwer, sich auf den

Thron zu schwingen. Es hatte mit der Thronfolge beynahe die nämliche Beschaffenheit als mit der Lehenfolge. Wenn der Vasall einen dienstfähigen Sohn hatte, so machte man keine Schwierigkeiten, diesem die väterlichen Lehen zu lassen; aber einem Seitenverwandten war es nicht so leicht, den Besitz derselben zu erhalten. Heinrich von Bayern sah wohl ein, worauf es in einem solchen Falle hauptsächlich ankomme. Er befließ sich daher die Fürsten, welche die Leiche Otto's III. aus Italien zurück begleiteten, durch eine herrliche Bewirthung auf seine Seite zu ziehen. Es glückte ihm auch, die Reichskleinodien, die sie mit sich führten, und die man damahls als Pfänder und Zeichen des Besitzes der Regierung betrachtete, in seine Gewalt zu bekommen. Dessen ungeachtet fand er doch zwey wichtige Nebenbuhler, den Markgrafen Eckhard von Meißen, der sich unter der vorigen Regierung durch seine Tapferkeit sehr ausgezeichnet hatte, und den Herzog Hermann von Schwaben, der von den meisten bey dem Leichenbegängniß des verstorbenen Kaisers zu Achen erschienenen Großen bereits das Versprechen erhalten hatte, daß sie ihn in seinen Absichten unterstützen werden. Doch trug zuletzt Heinrich den Preis davon.

Die Königswahlen wurden damahls auf folgende Art gehalten. Man stellte in den Provinzen vorläufig besondere Zusammenkünfte an, suchte darauf die verschiedenen Gesinnungen auszuforschen, und so viel möglich zu vereinigen; dann wurde eine allgemeine Wahlversammlung angesetzt. Die teutschen Nationen kamen in Gestalt eines Kriegsheeres auf fränkischem Boden unter ihren Herzogen zusammen. Nicht nur die geistlichen

und

und weltlichen Fürsten konnten sich dabey einfinden, sondern auch jeder Freye, wenn er wollte. Nachdem man die Sache in Ueberlegung genommen, und die verschiedenen Candidaten geprüft hatte, wurden die Stimmen der Vornehmsten gesammelt. Die Bischöfe und die Herzoge hatten den größten Einfluß. Die letztern sprachen gleichsam für ihre Nationen. Die Gemeinen legten einzeln keine Stimmen ab, sondern traten nur der Wahl durch Beystimmung im Allgemeinen bey. Bey der Wahl unsers Heinrichs gieng es ganz anders zu. Vorläufige Provincialversammlungen wurden zwar hie und da gehalten; aber ein allgemeiner Wahlconvent kam nicht zu Stande. Heinrich suchte die Nation theilweise zu gewinnen, und sich von einzelnen teutschen Völkern als König anerkennen zu lassen. Zuerst brachte er es durch die Schwestern des verstorbenen Kaisers dahin, daß sich die Sachsen, welche eine Versammlung zu Werla hielten, für ihn erklärten. Der darüber misvergnügte Markgraf Eckhard wurde bald darauf erschlagen. Von diesem Gegner befreyt, trachtete Heinrich sich der Franken zu versichern. Er kam, ungeachtet ihm der Herzog Hermann den Uebergang über den Rhein zu verwehren suchte, mit seinen Bayern nach Maynz, zog die dort versammelten fränkischen Bischöfe und Grossen auf seine Seite, wurde von ihnen und den Bayern zum König ausgerufen, und sogleich gekrönt. Allein diese einseitige Wahl und Krönung verursachte ihm neue Anstände. Die Sachsen waren unzufrieden, daß die Wahl ohne ihre Theilnehmung geschehen ist, und der Erzbischof von Cöln beschwerte sich, daß die Krönung nicht an dem gewöhnlichen Orte, nämlich zu Achen, und nicht von ihm vorgenommen worden. Allein Heinrich wußte auch diese

Anstände zu heben. Er gieng erstens nach Merseburg, wo ihm die Sachsen gegen das Versprechen, sie bey ihrem Gesetze zu lassen, als König huldigten; dann begab er sich nach Lothringen, wurde zu Duisburg von den lothringischen Grossen, und nach einiger Zauderung auch von dem Erzbischofe von Cöln als König anerkannt, nach Achen geführt, und feyerlich auf den Thron Karls des Grossen erhoben. Bey dieser Lage der Sachen war auch für den Herzog Hermann von Schwaben nichts anders zu thun, als sich zur Unterwerfung zu bequemen.

Heinrich II. glaubte nun fest auf dem Throne zu sitzen, und vergab sein Herzogthum Bayern an den Bruder seiner Gemahlinn, Grafen Heinrich von Luxenburg. Dadurch aber beleidigte er den Markgrafen Heinrich von Schweinfurt, der durch seine dem Könige bey der Thronbesteigung geleisteten Dienste das Herzogthum vor allen andern am meisten verdient zu haben sich schmeichelte. Der Markgraf fieng daher eine Empörung an; wurde aber bald durch Bezwingung seiner Schlösser gebändiget, und zur Strafe gefangen gesetzt. Allein er hatte sich gleich Anfangs mit dem Herzoge Boleslav von Pohlen in Verbindung eingelassen. Dieser setzte die Unruhen fort, welche beynahe die ganze Regierungszeit Heinrichs II. hindurch fortwährten. Erst im J. 1018 wurde mit ihm der endliche Frieden gemacht, „non ut decuit, sagt Ditmar von Merseburg, sed sicut tunc fieri potuit.“ Die Bedingungen davon sind nicht bekannt; wahrscheinlich aber mußten Theile von der Lausitz und von Schlesien, die dem Herzoge schon in vorhergehenden wieder gebrochenen Friedensschlüßen abgetreten worden sind, in seinen Händen gelassen werden.

Die-

Dieser Boleslav war ein Mann von grossem Genie. Er wußte seine Nation aus dem Schlummer zu wecken, und zeigte durch sein Beyspiel, was ein Volk unter einem Regenten, der die Kunst besitzt, es zu vereinigen, thun könne. Die Pohlen haben unter ihm nicht nur den Teutschen Trotz gebothen, sondern auch mit dem Großfürsten von Rußland Krieg geführt, und im Frieden Gesetze vorgeschrieben; ja sie waren zur nämlichen Zeit sogar den Kaisern zu Constantinopel furchtbar. Ein solcher Zeitpunct wird nun für Pohlen wohl schwerlich je wieder kommen.

Die Italiäner glaubten nach dem Tode Otto's III. von der teutschen Oberherrschaft ganz frey zu seyn, wählten sich sogleich einen eigenen König, den Markgrafen Hardoin von Ivrea, und krönten ihn zu Pavia. Den Teutschen war dieses freylich nicht recht. Allein man findet nicht, daß sie deßwegen den Italiänern die Verletzung eines Vertrags vorgeworfen hätten. Dieses dient zum Beweise, daß zwischen Otto III. und Papst Gregor V. kein solcher Vertrag eingegangen worden sey, vermöge dessen das rechtmäßig gewählte Oberhaupt des teutschen Reichs immer auch König in Italien seyn sollte. Allein gegen den Hardoin entstand nach italiänischer Sitte bald eine Gegenfaction. Er hatte zu wenig Politik, und machte sich die Geistlichkeit zum Feinde. Ueber dieß haben die Italiäner die Wahl Hardoins vorgenommen, ohne die Zurückkunft des Erzbischofes von Mayland, der von Otto III. in Heurathsangelegenheiten nach Constantinopel geschickt worden war, abzuwarten. Darüber war der Erzbischof von Mayland, der als der erste Prälat der Lombardey von jeher bey der Wahl eines Kö-

nigs

nigs von Italien das meiste zu sagen gehabt, sehr aufgebracht, und trat an die Spitze der Gegenparthey, die den teutschen König Heinrich II. nach Italien berief. Dieser kam im J. 1004 dahin, ward zu Pavia zum Könige von Italien gewählt und gekrönt. Er empfand aber bald die Wankelmüthigkeit der Italiäner. Die Bürger von Pavia erregten einen Aufruhr und bestürmten den Pallast, worin sich der König befand. Heinrichs Leben stand in der größten Gefahr. Doch die vor der Stadt campirenden Teutschen eilten auf erhaltene Nachricht herbey, drangen in die Stadt ein, und retteten den König vor der Wuth der Italiäner. Dieser Vorfall machte Heinrichen Italien so verhaßt, daß er sogleich von Pavia wegzog, und sich dann bald nach Teutschland begab, wahrscheinlich mit dem Vorsatz, nicht mehr nach Italien zurück zu kehren.

Nach Heinrichs Zurückzuge bekam wieder Hardoin die Oberhand, und verfolgte die Anhänger Heinrichs, so viel es nur möglich war. Durch diese und den Papst Benedict VIII., der ebenfalls durch eine Faction von Rom vertrieben worden war, ließ sich Heinrich doch noch bewegen, zu Ende des Jahres 1013 einen neuen Zug nach Italien zu machen. Hardoin verschloß sich in seine Festungen; Heinrich aber gieng geraden Wegs nach Rom, wo ihm vom Benedict VIII. 1014 die Kaiserkrone aufgesetzt wurde. Bey dieser Krönung wurde ein neues Symbol angewendet. Der Papst übergab nämlich dem Heinrich einen goldenen Reichsapfel zum Zeichen, daß er nun als Kaiser dominus mundi sey. Auf den Reichsapfel pflanzte er ein Kreutz, worin er zwar nur die alten christlichen römischen Kaiser nachgeahmt

ahmt zu haben schien; aber wahrscheinlich die Bedeutung damit verband, daß der dominus mundi doch der Kirche, das ist, dem Papste untergeordnet sey. Unser Verfasser sagt auch, bey dieser Gelegenheit sey die Papstwahl von der Nothwendigkeit der kaiserlichen Bestätigung frey gemacht, und dagegen festgesetzt worden, daß kein Fürst jemahls die kaiserliche Würde sich anmassen sollte, wenn ihn nicht der Papst dazu tüchtig befunden und gekrönt hätte; dadurch sey das Canzleyceremoniel aufgekommen, daß sich die Nachfolger Heinrichs erst nach der Krönung zu Rom römische Kaiser, vor derselben aber nur römische Könige schrieben. Er beruft sich auf das Zeugniß des französischen Geschichtschreibers Glaber Rodulf. Allein aus andern gleichzeitigen, selbst italiänischen Schriftstellern läßt sich so etwas nicht erweisen, und auch die Observanz stimmt damit nicht überein. Wir werden sehen, daß hernach Heinrich III. den apostolischen Stuhl nach Wohlgefallen besetzt habe. Eben so haben er und sein Vorgänger Konrad II. den Titel eines römischen Königs nicht geführt. Erst unter Konrad III. ward es zum Canzleystyl, daß sich ein teutscher König bis zum Empfang der Kaiserkrone aus den Händen des Papstes bloß einen römischen König nannte. Uebrigens wenn auch an der Erzählung Glabers etwas daran seyn sollte, so konnte das, was der Papst dem gutherzigen Heinrich abdrang, dessen Nachfolgern nicht zum Nachtheil gereichen, und diese hielten sich auch, wie die folgende Geschichte zeigt, wirklich nicht daran gebunden. Nach erhaltener Kaiserkrönung kehrte Heinrich, ohne sich in eine Unternehmung gegen den Hardoin einzulassen, nach Teutschland zurück. Hardoin aber wurde endlich selbst des beständigen Kampfes mit der Gegenpar-

they müde, entschloß sich 1015 die Krone niederzulegen, und gieng in ein Kloster, wo er bald darauf starb.

Nach dem Siege über den Kaiser Otto II. haben die Griechen angefangen, in Italien gewaltig um sich zu greifen. Man mußte befürchten, sie werden sich ganz Unteritalien unterwerfen. Dabey aber behandelten sie ihre italiänischen Unterthanen so hart und grausam, daß sich diese zuletzt empörten. Zufälliger Weise befanden sich eben damahls einige normännische Ritter aus der Normandie, die der Hang zu Schwärmereyen und Abentheuern auf Pilgrimmschaften in den entferntesten Gegenden herumtrieb, auf dem Berge Gargano in Unteritalien, wo eine angebliche Erscheinung des heiligen Erzengels Michael einen berühmten Wallfahrtsort veranlaßt hat. Den Unterdrückten beyzustehen, brachte ohnehin der Geist der Ritterschaft mit sich. Es fiel also den Italiänern leicht, diese herumirrenden Ritter zu bewegen, daß sie sich ihnen beygesellten, um gegen die Griechen zu fechten. Durch den Beystand dieser tapfern Leute machten auch die Italiäner einige Progressen in Apulien; allein in die Länge konnten sie doch nicht gegen die Uebermacht der Griechen aushalten. Sie wendeten sich daher an den Kaiser. Auch der Papst Benedict VIII., welcher besorgte, die Griechen möchten sogar das römische Gebiet unter ihre Herrschaft zu bringen suchen, nahm sich der Sache an. Er war schon öfters von dem Kaiser ersucht worden, nach Teutschland zu kommen, um die Domkirche zu Bamberg einzuweihen. Jetzt, da ihn zugleich seine eigene Gefahr aufforderte, kam er, stellte dem Kaiser die Nothwendigkeit einer schleunigen Hülfe sowohl zur Sicherheit der Kirche, als zur Aufrechthal-

tung

tung des Kaiserthums vor, und beredete denselben zu einem Zuge gegen die Griechen in Unteritalien, der im J. 1021 erfolgte. Der Kaiser war auf diesem Zuge ziemlich glücklich. Er eroberte einige griechischen Städte, befestigte andere in ihrer Treue gegen das Reich, und bestellte verschiedene neue Statthalter. Die Normänner, die sich in dem Kriege gut haben brauchen lassen, belohnte er durch Anweisung einiger Ländereyen in Unteritalien, und verband sie dadurch zu fernern Kriegsdiensten wider die Griechen. So bekamen die Normänner den ersten festen Fuß in dem untern Italien, wodurch der Grund zu einer neuen Verfassung in diesem Theile Italiens gelegt wurde. Die Normänner zogen hernach immer mehrere von ihren Landsleuten an sich, verfuhren, als sie mächtiger wurden, gegen die Italiäner eben so, wie gegen die Griechen, dienten in der Folge den Päpsten gegen ihre ursprünglichen Lehenherren, die Kaiser, bemächtigten sich unter päpstlicher Begünstigung nicht nur des ganzen Unteritaliens, sondern auch der Insel Sicilien, und stifteten in diesen Gegenden ein eigenes normännisches Königreich.

Durch Unterhandlungen hat sich Heinrich II. noch grössere Verdienste um das teutsche Reich erworben, als durch Kriege. Er hat nämlich die Vorbereitung zur Verbindung des burgundischen oder arelatischen Reichs mit Teutschland gemacht. Wir haben in der Geschichte Karls des Dicken und Arnulfs gehört, wie in der fränkischen Monarchie zwey burgundische Königreiche dies- und jenseits des Gebirges Jura entstanden, und hernach unter Rudolf II., Könige von Oberburgund, in eines vereinigt worden sind, Rudolf III., König dies-

ser vereinigten burgundischen Königreiche, oder wie sie jetzt genannt wurden, des arelatischen Reichs, hatte keine Kinder. Der Kaiser Heinrich II. war sein Schwestersohn; denn Heinrichs Mutter Gisela war Rudolfs III. älteste Schwester. Heinrich benützte diese Umstände, ließ es weder an guten Worten, noch an Geschenken mangeln, um den König Rudolf und die burgundischen Grossen zu gewinnen, und brachte es endlich durch Negotiationen dahin, daß Rudolf im J. 1016 einen Successionsvertrag mit ihm eingieng, vermög dessen das Königreich Burgund nach Rudolfs Tode an Teutschland fallen sollte. Dieser Erbvertrag wurde hernach 1018 aufs neue bestätiget. Der wirkliche Anfall des arelatischen Reichs erfolgte jedoch erst unter Heinrichs Nachfolger; denn Rudolf III. hat den Kaiser Heinrich überlebt.

In Teutschland beschäftigte den Kaiser hauptsächlich die Errichtung des Bisthums zu Bamberg. Es stießen ihm dabey grosse Schwierigkeiten auf. Wenn vormahls Bisthümer in Teutschland errichtet wurden, so geschah dieses in Gegenden, über die noch kein Bischof ein Recht hatte. Allein das Stift Bamberg sollte in einer Gegend angelegt werden, über die sich schon das Diöcesanrecht des Bischofs von Würzburg erstreckte. Dieser hätte nun einen Theil seines Sprengels hergeben sollen; dazu aber wollte er sich auf keine Weise verstehen. Der Kaiser, der in sein Project ganz verliebt war, veranstaltete deßwegen eine Synode zu Frankfurt, warf sich den versammelten Bischöfen zu Füssen, und bat sie in einer sehr demüthigen Rede, sie möchten doch seinen frommen Absichten keine Hindernisse in den Weg legen. Endlich setzte er die Sache mit Hülfe des Papstes durch.

Durch

Durch diesen Schritt aber bekam auch der Papst in der Folge auf die Errichtung der Bisthümer größern Einfluß. Das neue Bisthum dotirte der Kaiser aus seinen eigenen Gütern. Es wurde dazu die Grafschaft Bamberg gewidmet. Diese Grafschaft wurde nach der Hinrichtung des bambergischen Grafen Adalbert unter Ludwig dem Kinde zum königlichen Fiscus eingezogen. Otto II. verschenkte sie an seinen Vetter Heinrich den Zänker, der selbe an seinen Sohn, den Kaiser Heinrich II., vererbte. Heinrich II. verschrieb sie seiner Gemahlinn Kunegunde zum Leibgeding, und jetzt wurde sie mit gutem Willen der Kaiserinn und selbst auf deren Betrieb zur Stiftung des Bisthums Bamberg verwendet. Außer dem wurde dieses Stift noch mit verschiedenen andern Gütern bereichert. So eignete Heinrich demselben auch einige Herrschaften in Kärnthen zu. Wegen dieser Herrschaften sind in der Folge Streitigkeiten entstanden, weil die Bamberger behaupteten, daß selbe nicht unter österreichischer Landeshoheit stehen, sondern unmittelbar sind. Um dergleichen Collisionen vom Grund aus zu heben, hat die Kaiserinn Maria Theresia im J. 1759 diese Herrschaften dem Hochstifte Bamberg abgekauft. Um dem neuen Bisthum noch mehr Glanz zu verschaffen, ward es mit großen Vorzügen versehen. Es wurde von aller geistlichen Jurisdiction eines Erzbischofs befreyet, und unmittelbar unter den Schutz des päpstlichen Stuhls gesetzt. Es bekam gleich den ersten Rang nach den Erzbischöfen, den es noch heut zu Tage auf dem Reichstage behauptet. Endlich wurden die kaiserlichen Erzbeamten selbst auch zu Erbhofbeamten des Bisthums Bamberg, vermuthlich dadurch gemacht, daß der Kaiser, um sein Stift zu verherrlichen, seine Erzbeamten dem Bischofe

auf=

aufwarten ließ. Noch jetzt hat dieses Hochstift die 4 weltlichen Kuhrfürsten des teutschen Reichs zu seinen Erbhofämtern, womit jedoch von denselben wieder andere adeliche Familien belehnt sind.

Heinrich II. starb im J. 1024 unbeerbt. Mit ihm gieng der ganze sächsische Mannsstamm aus. Nur ein Bruder von ihm, Bruno, lebte noch. Dieser war aber geistlich, Bischof zu Augsburg. Heinrich und seine Gemahlinn Kunigunde wurden nach der Zeit in die Zahl der Heiligen versetzt. Sie sollen nach der Versicherung der neuern Lebensbeschreiber der Heiligen mit einander in einer jungfräulichen Ehe gelebt haben. Allein die gleichzeitigen Geschichtschreiber sagen nichts davon. Nur Leo Maxicanus, der um das J. 1115 ein Chronicon Monasterii Cassinensis geschrieben, meldet darin von Heinrich: „fertur vixisse castissimus.“ In den spätern Lebensbeschreibungen liest man auch von ihm, daß er auf dem Sterbbette zu den um ihn versammelten Grossen gesagt haben soll: „Recipite, quam michi tradidistis virginem vestram.“ Allein wie reimt sich damit die ebenfalls vorhandene Nachricht zusammen, daß er für die Erhaltung des kaiserlichen Stammes (pro prole regia) beten ließ? Wahrscheinlicher ist es, daß die Kaiserinn unfruchtbar gewesen sey. Die Biographen der Kaiserinn erzählen übrigens noch, daß selbe in den Verdacht eines Ehebruchs gekommen sey; sich aber durch die Feuerprobe gereiniget habe. Bey aller Heiligkeit und Reinigkeit war Heinrich auch ein sehr thätiger Regent. Es gehörte gewiß nicht wenig Thätigkeit dazu, so vielen Feinden, die er während seiner Regierung sowohl in als außer seinem Reiche zu bekämpfen hatte,

die Spitze zu biethen, und sich gegen alle aufrecht zu erhalten.

Von der Staatsverfassung dieser Periode haben wir das nöthige meistens an gehörigen Orten schon gesagt. Wir wollen hier nur noch einige Stücke davon im Zusammenhange zur Erleichterung des Gedächtnisses und bessern Uebersicht wiederhohlen, und einige andere, die in dem Faden der Geschichte nicht wohl angebracht werden konnten, hinzusetzen.

Der Kaiser war in diesen Zeiten noch der alleinige Landesherr in Teutschland. Die Herzoge und Grafen hatten noch keine Landeshoheit. Der Kaiser war in jeder Provinz unmittelbarer Richter. Wenn er in eine Provinz kam, so hörte die Gerichtsbarkeit des Herzogs auf, und der Herzog gab nur einen Beysitzer des kaiserlichen Gerichtes ab. Die Macht der Herzoge suchten die Kaiser durch Anstellung der Landpfalzgrafen. als Controlleurs der erstern, zu schwächen. An eine Erblichkeit der Herzogthümer und Grafschaften war noch nicht zu denken. Meistens bestätigte jedoch der Kaiser den Sohn des Herzogs oder Grafen in dem Herzogthum oder in der Grafschaft des Vaters, weil die herzogliche oder gräfliche Familie grosse Patrimonialgüter im Lande besaß, und es nicht leicht war, den mächtigen Sohn des vorigen Statthalters zu verdrängen. Zudem haben die Herzoge und Grafen angefangen, die Lehen, die sie vom Kaiser hatten, mit ihren Allodien zu vermengen. Auch wurden die Gränzen der Grafschaften durch die Exemptionen der geistlichen Güter von der gräflichen Gewalt, und dadurch, daß die Grafen auch

in

in andern Gauen Güter erwarben, und über selbe ihre gräflichen Rechte ausdehnten, sehr verwirrt. Um also nicht bey jedem Todesfall Absonderungen der Lehen von Erbgütern vorzunehmen, und Streitigkeiten zu veranlassen, glaubte man kaiserlicher Seits am besten zu thun, wenn man dem Sohn die Grafschaft des Vaters überließ. Ohnehin war die Gewohnheit der Teutschen, in Besetzung der Aemter bey der Familie, besonders wenn Descendenten da waren, zu bleiben.

Die Thronfolge im Reich geschah zwar durch die Wahl; allein wenn der Mannsstamm in der regierenden Familie noch fortdauerte, so blieb man dabey. So wie der Kaiser den Sohn eines Herzogs oder Grafen bey dem väterlichen Herzogthum oder bey der Grafschaft zu lassen pflegte, eben so ließ auch die Nation den Sohn des Königs in dem Königreiche folgen. Nur die Seitenverwandten hatten Schwierigkeiten. Das teutsche Reich war also in dieser Zeit eine Art von Vermischung des Wahl- und Erbstaats, halb Wahl- und halb Erbreich.

Die Weiber waren von der Succession im Reiche ausgeschlossen. Indessen konnten sie doch die vormundschaftliche Regierung führen, wie dieses die Beyspiele der Theophania und Adelheid erweisen; ja sie konnten sogar bey Abwesenheit des Kaisers das Vicariat ausüben. So hat Otto III. bey einem Zuge nach Italien seine Tante Mathilde, Aebtissinn von Quedlinburg, zur Reichsverweserinn ernannt.

Die Reichsversammlungen wurden zu keiner bestimmten Zeit mehr gehalten, sondern der König sagte sie an, wenn es ihm die Staatsbedürfnisse zu erheischen schienen. Darauf konnten zwar die Freyen auch noch erscheinen; aber ihr Einfluß wurde immer unbedeutender. Dieses war eine Folge des Lehensystems, welches die Gemeinen in eine zu grosse Abhängigkeit von den Grossen brachte. Heinrich I. suchte zwar den Freyen etwas mehr Gewicht zu verschaffen; aber Otto I. beförderte wieder nur das Lehensystem; denn weil er viele auswärtige Kriege, wozu sich die Freyen nicht gerne brauchen ließen, zu führen hatte, so hieng er sich an die Grossen, die ihn mit den nöthigen Kriegsleuten versahen. Eigentliche allgemeine Reichsversammlungen kommen jetzt schon selten vor; denn die Grossen fanden sich ohnehin bey Feyerlichkeiten oder an hohen Festtagen am Hofe ein, da konnte der Kaiser sogleich sich mit ihnen berathschlagen. Daher wurden nun die so genannten Hoftäge gewöhnlicher.

Die Hofverfassung hat sich noch meistens auf dem alten fränkischen Fusse erhalten. Die Neuerungen nach römischem und griechischem Geschmacke, die Otto III. daran zu machen anfieng, waren von keinem Bestand. Sie hörten mit seinem Leben auf. Der Hof war noch immmer ohne eine beständige Residenz ambulatorisch von einem Kammergut oder Reichspallast zum andern.

Den Kriegsstaat machte zwar noch die Nationalmiliz aus. Jeder freye Teutsche war noch verbunden, zur Vertheidigung des Vaterlandes in den Krieg zu gehen, welches man den Heerbann nannte. Doch ist die-

ser Heerbann seit Ludwig dem Frommen sehr in Verfall gerathen. Heinrich I. wurde durch die Einfälle der Ungern und Slaven in die Nothwendigkeit gesetzt, ihn wieder auf einen bessern Fuß zu bringen. Allein Otto I. mußte bey seinen auswärtigen Kriegen, welche mitzumachen die freyen Landeigenthümer weder Lust, noch Verbindlichkeit hatten, sich mehr an die Vasallen halten, welche wie eine Soldmiliz anzusehen waren, und hinziehen mußten, wo man ihnen hin befahl. Seitdem kam die Lehenmiliz immer mehr in Aufnahme, so, daß zuletzt der ganze Kriegsstaat bloß auf ihr beruhete.

Die Gesetzverfassung dieses Zeitraums war äusserst elend. Die Capitularien der fränkischen Könige geriethen nach und nach in Vergessenheit; denn sie waren auf die veränderten Umstände der Nation nicht mehr anwendbar. Eben so kamen auch die alten Völkergesetze, als Lex Ripuariorum, Bajuvariorum, Alemannorum &c. außer Uebung; denn auch diese wollten auf den jetzigen Zustand der Völker nicht mehr recht passen. Die einzigen Sachsen hielten noch sehr auf ihr altes Recht, und ließen sich selbes von Zeit zu Zeit bestätigen. Man hatte also wenige ausdrückliche Gesetze. Die Richter mußten daher nach der natürlichen Billigkeit entscheiden, an deren Stelle aber nur gar zu oft die Willkühr trat. Auch nahmen sie bey ihren Entscheidungen die vorhandenen Landesgewohnheiten und die bereits geschöpften Urtheilssprüche zur Richtschnur. Die Schöppen mußten die Gewohnheiten ihres Landes wohl inne haben, damit sie dem Richter, der oft aus einer andern Provinz her war, das Urtheil finden helfen konnten. Auch mußten sie öfters schriftliche Zeugnisse über die bey

ihren

ihren Gerichten geltenden Gewohnheitsrechte, oder so genannte Weisthümer, Weisungen, ausstellen. Diese Anstalten trugen zur Erhaltung der alten teutschen Rechte bey, die sonst mit der Zeit leicht untergegangen seyn würden. Zu Ende dieser Periode kamen aber auch schon Sammlungen der vaterländischen Rechte heraus. Zuerst haben die Bischöfe für ihre Stiftslande dergleichen Sammlungen veranstaltet. Unter andern wissen wir dieses von dem Bischofe Burchard I. von Worms, der im J. 1024 ein Statutarrecht für sein Bisthum bekannt machte, um der Willkühr der Richter vorzubeugen. Dann folgten die Städte, welche auch ihre Municipalrechte sammeln ließen. Endlich erschienen auch Compilationen der Gewohnheiten ganzer Länder, oder, wie man sie nannte, Landrechte; doch beyde letztern erst im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert. Von der Anwendung des römischen Rechts in Teutschland kommt in dieser Zeit noch keine Spuhr vor. In Italien hingegen ist selbes nie ganz aus der Uebung gekommen. Aber der Gebrauch des canonischen Rechts wird auch in Teutschland jetzt schon sehr sichtbar. Man hatte schon Sammlungen davon, deren eine im J. 906 Rhegino, Abt von Prüm, die andere 1022 der eben gedachte Bischof Burchard verfertigte. Die letztere bekam in Teutschland ein grosses Ansehen.

Von der schlechten Beschaffenheit der Gesetze kann man leicht den Schluß auf die damahlige Gerechtigkeitspflege machen. Ueber das willkührliche Verfahren, die Ungerechtigkeiten und Bedrückungen der Richter wurde überall stark geklagt. Als gerichtliche Beweise galten noch immer die so genannten Ordalien oder Urtheile Got-

tes. Dahin gehörten vorzüglich die Feuer- und Wasserprobe und der Zweykampf. Ihr Gebrauch nahm noch täglich mehr über Hand. Der Bischof Burchard von Worms verordnete selbst in seinen Stiftsstatuten, daß man nicht leicht zum Eide, nicht einmahl zum Zeugeneide, zulassen, sondern lieber den Beweis durch den Zweykampf, die Feuer- und Wasserprobe auflegen soll. Die Feuerprobe bestand darin, daß der Beschuldigte ein glühendes Eisen in der blossen Hand durch eine gewisse Strecke tragen oder darüber mit blossen Füssen gehen mußte; die Wasserprobe, daß er gebunden ins Wasser geworfen wurde; der Zweykampf, daß er sich mit seinem Gegner schlagen mußte. Wenn im ersten Falle seine Hände oder Füße bey der nach drey Tagen geschehenen Besichtigung beschädigt gefunden wurden; wenn er im zweyten Falle ober dem Wasser schwam, und im dritten unterlag, so wurde er für schuldig; im Gegentheil für unschuldig gehalten. Die Ordalien waren schon seit sehr alten Zeiten bey den Teutschen eingeführt. Dieses darf uns nicht Wunder nehmen. Auf den Eid konnte man es nicht ankommen lassen; denn meistens trugen sich beyde Partheyen dazu an, und es war jederzeit die sichtbarste Gefahr des Meineides vorhanden. Durch Vergleichung der Zeugenaussagen und Abwägung ihrer Glaubwürdigkeit war man wegen Mangel der Kenntnisse oft nicht im Stande, die Wahrheit heraus zu bringen. Man wendete daher Mittel an, durch welche, wie man glaubte, die Sache auf eine, jedem begreifliche Art entschieden würde. Man überließ nämlich, da es unmöglich schien, die Wahrheit durch Menschenkräfte zu entdecken, die Entscheidung darüber dem Gerichte Gottes; denn man hatte das feste Zutrauen zu Gott, daß er der Unschuld beystehen

stehen werde, indem es seine Gerechtigkeit erfordere, daß er den Unschuldigen nicht unterliegen lasse. Der Grund, warum man eben auf die Feuer- und Wasser-probe und den Zweykampf verfallen sey, lag in den unaufgeklärten Begriffen des Zeitalters. Man sah, daß das Feuer und Wasser eine physische Reinigungskraft habe, und übertrug dieses auch auf das Moralische. Wenn das reinigende Feuer etwas an einem Körper auszubrennen finde; wenn sich das Wasser nicht würdige, selben aufzunehmen, so schloß man, daß der Mensch auch an der Seele nicht ohne Mackel sey. Die Tapferkeit und Herzhaftigkeit hielten die Teutschen für die größte Tugend. Der herzhafte und tapfere konnte also nach ihrer Meinung kein schlechter Kerl seyn, folglich mußte der Feige, der sich im Zweykampf überwinden ließ, ein Schurke seyn. Da der Teutsche von jeher seine Sache lieber durch den Degen, als auf eine andere Art ausmachte, und selbst nach den Gesetzen der Zweykampf Muth und Stärke; die übrigen Proben aber Schwäche und Furchtsamkeit voraussetzten, so ist leicht zu erachten, daß der Zweykampf das allgemeinste Gottesurtheil bey den Teutschen war.

Uebrigens war die Teutsche Gerichtsverfassung in dieser Zeit so beschaffen. Der oberste Richter im ganzen Reich war der Kaiser. In den Provinzen übten die Herzoge, Pfalzgrafen, Burg- Gau- und Centgrafen die ordentliche Gerichtsbarkeit aus. Sie hatten Beysitzer oder Schöppen, welche von gleichem Stande mit den Partheyen, und der Landesgewohnheiten kündig seyn mußten. Der Landpfalzgraf vertrat in der Provinz die Stelle

des

des Kaisers, und wenn der Kaiser in ein Land kam und selbst zu Gericht saß, stand ihm der Landpfalzgraf bey. Der Pfalzgraf entschied die Sachen, welche von den herzoglichen und gräflichen Gerichten befreyet waren, und man konnte sich von diesen an jenen wenden. Er erleichterte also dem Kaiser die Ausübung der Gerichtsbarkeit, jedoch nur in Ansehung der gemeinen Streitsachen. Die wichtigen Händel, wo es auf Ehre, Güter, Leib und Leben eines Grossen gieng, mußten unmittelbar an den Kaiser gebracht werden. Darüber wurde ein Fürstenrecht gehalten. Zu diesem Gericht berief der Kaiser die Grossen aus einer oder mehrern Provinzen, vornehmlich aber wurden die Grossen aus dem Lande, wo der Beklagte gebohren war, zugezogen, weil es Sitte war, daß jeder von seines Gleichen und nach vaterländischen Rechten gerichtet werde. Nach der Meinung dieser Herren sprach der Kaiser das Recht. Wenn ein Staatsverbrechen eines Grossen vorkam, so haben wir Beyspiele, daß selbes auf einem Reichstage von den versammelten Grossen untersucht und entschieden wurde.

Wie die Polizey bey den unruhigen Zeiten, wo es zugleich mit der Cultur so schlecht stand, bestellt gewesen seyn möge, können wir uns leicht denken. Auf dem Lande gab es gar keine. Nur in den Städten wird man nach und nach einiger Anstalten gewahr, die als ein Anfang einer Polizeyverfassung betrachtet werden können. Zu den Verrichtungen der Polizey rechnet man heut zu Tage auch die Aufsicht über die Volksvergnügungen. Wie es mit diesen ausgesehen haben

müsse,

müsse, davon können uns die damahligen Hofergötzlichkeiten einen Begriff geben. Der Kaiser Heinrich II., so fromm und gutherzig er war, fand sein größtes Vergnügen darin, dem Kampfe nakter, mit Honig überschmierter Menschen mit den Bären zuzusehen.

III. Hauptstück.

Von den Königen und Kaisern fränkischen Stamms vom J. 1024 bis 1125. (101 Jahre.)

Von dieser Zeit an sind als Quellen theils noch die zu Anfang des vorhergehenden Hauptstücks angeführten Schriften des Hermanni contracti, Ekkehardi iunioris, Lamberti Schaffnaburgensis, Siegeberti Gemblacensis zu gebrauchen, theils gehören vorzüglich hieher: Wippo (ein Priester aus Burgund, K. Konrads II., hernach Heinrichs II. Capellan) de vita Conradi Salici vom J. 1024 bis 1039; Mariani Scoti (geb. 1028, Benedictiner Mönchs zu Fulda und seit 1069 zu Maynz, gest. 1088) Chronicon ab Orb. cond. usque ad an. 1083, welches hernach Dodechinus (ein teutscher Abt zu Anfang des 13ten Jahrhunderts) bis zum J. 1200 fortgesetzt; Bertholdi Constantiensis (eines Priesters zu Costnitz, gest. 1110) Chronicon rerum gestarum post Hermanni contracti obitum vom J. 1053 bis 1110; Ottonis Frisingensis (eines Sohnes Herzogs Leopolds des Heiligen von Oesterreich, zu K. Konrads III. Zeiten Bischofs zu Freysingen, gest. 1158) Chronicon, sive rerum ab origine mundi ad ipsius usque tempora gestarum libri 8. bis zum J. 1152, und eben desselben de gestis Friederici I. Imp. libr. 2. vom J. 1076 bis 1156.

§. 47.

§. 47.

Konrad II. vom J. 1024 bis 1039. 4. Jun. (15 Jahre.)

Ehe wir die neue Regierung zu erklären anfangen, ist es nöthig, einen Blick auf den Zustand jener europäischen Länder zu werfen, die einen Einfluß auf Teutschland hatten. Das griechische Kaiserthum stand noch; wurde aber immer schwächer. Asien, die Quelle seiner größten Reichthümer, nahmen die Türken, die vom caucasischen Gebirg herkamen, in Besitz. Constantinopel mußte dabey gleichsam nur einen Zuschauer abgeben. Aber bald gerieth der ganze Occident gegen die Türken in Bewegung. Es wurden Kreutzzüge nach Asien angestellt. Die Könige von Frankreich haben Lothringen bereits verschmerzt. Sie rührten sich nicht einmahl, als Burgund mit dem teutschen Reiche vereinigt wurde. Ihr Bestreben gieng nur dahin, sich auf Unkosten ihrer eigenen Vasallen zu vergrößern. Die Umstände waren ihnen hiezu sehr günstig. Die Könige hatten grosse und wohl gelegene Patrimonialgüter, die sie nicht weggaben. Der Besitz derselben machte sie jedem einzelnen ihrer Vasallen gewachsen. Die Vasallen waren unter einander selbst uneinig, und da trat der König mit Vortheil ins Mittel. Die Grossen drückten ihre Untergebenen sehr, wodurch bey diesen eine immer größere Sehnsucht nach der königlichen Herrschaft erregt wurde. Die Spanier kämpften noch mit den Arabern; machten aber schon grosse Fortschritte gegen dieselben. Sie haben diesen bereits solche Erdstriche entrissen, denen sie Nahmen der Königreiche geben konnten. England mußte sich zuerst

unter

unter die Botmäßigkeit der Dänen, dann unter die Herrschaft der Normänner, die in Frankreich ihren Sitz hatten, bequemen. Unter diesen aber kam es in gute Verfassung, und bekam Einfluß auf die europäischen Angelegenheiten. In Italien wurden die Städte Pisa, Genua und Venedig durch ihren Handel sehr mächtig. Sie waren gleichsam die Niederlagen der drey bekannten Theile der Welt, und der Mittelpunct alles damahligen Verkehrs. Durch sie bekam die italiänische Industrie neues Leben. Auch die Landstädte in Italien, besonders Mayland, erwarben sich durch Aemsigkeit und Handlung Ansehen und Macht, erhielten über die Bischöfe und den Adel das Uebergewicht; blieben aber doch noch dem Kaiser unterwürfig und treu. Ungern that durch die Annahme des Christenthums einen grossen Schritt zur Cultur. Die Einführung der christlichen Religion haben die Ungern ihrem ersten Könige Stephan und dessen Gemahlinn Gisela, einer Schwester Kaiser Heinrichs II., zu verdanken. Seitdem waren die Ungern mehr Feinde des benachbarten Oesterreichs, als Teutschlands überhaupt; und beynahe wären sie in dieser Periode gar unter die Oberherrschaft der Teutschen gekommen. Die Dänen beschäftigten sich theils mit den übrigen ihnen näher gelegenen Völkern des Nordens, theils mit England, worauf sie ihr Augenmerk geworfen hatten. Die Kaiser dieses Zeitraums, weil sie Franken waren, und den Sachsen nicht trauen konnten, suchten mit ihnen gute Nachbarschaft und Freundschaft zu unterhalten. Die Geschichte des Nordens ist bis auf diese Zeit sehr dunkel. Von hier an heitert sie sich durch die Nachrichten des Geschichtschreibers Adam von Bremen etwas mehr auf.

In Teutschland bestieg 1024 nach einem Zwischenreich von acht Wochen Konrad II. den Thron. Die Wahl gieng so vor sich. Es wurden vorher besondere Versammlungen in den Provinzen gehalten. Hernach kam die ganze Nation unter ihren Herzogen in einer grossen Ebene zwischen Maynz und Worms in Gestalt eines Kriegsheeres zusammen. Einige Fürsten lagerten sich mit ihrem Gefolge diesseits, andere jenseits des Rheins. Bald neigten sich die Berathschlagungen auf die Seite der Franken. Unter den Franken zogen zwey Herrn die Aufmerksamkeit der Nation an sich, Konrad der Aeltere, von seinen Gütern der Salische genannt, und Konrad der Jüngere, Herzog von Franken. Beyde waren Vettern und Urenkeln Otto's I. von dessen Tochter Luitgard. Als die Grossen in der Wahl eines von beyden lange hin und her schwankten, vereinigten sich diese im Angesichte der ganzen Versammlung, daß derjenige aus ihnen, den die Wahl treffen würde, ohne Widerspruch von dem andern als König anerkannt werden sollte. Alsdann schritt man zur Wahl, die auf Konrad den Aeltern ausfiel. Der Erzbischof von Maynz gab die erste Stimme. Ihm folgten die übrigen Erzbischöfe und Bischöfe. Unter den weltlichen Grossen stimmte Konrad der Jüngere zuerst, und nach ihm die übrigen Fürsten und Herrn. Das Volk gab einmüthig seinen Beyfall zu dem Ausspruche der Fürsten. Die ganze Nation hatte also noch Antheil an der Wahl. Man sieht daraus, wie ungegründet das Vorgeben sey, daß Gregor V. das kuhrfürstliche Collegium angeordnet habe. Bald darauf 1026 brachte es Konrad II. dahin, daß seinem Sohn Heinrich die Thronfolge versichert wurde.

So

So fieng sich wieder ein neuer regierender Stamm zu gründen an.

Unter Konrad II. ereignete sich der Anfall des burgundischen Königreichs. Rudolf III. König von Burgund hat, wie wir gehört haben, schon mit Kaiser Heinrich II. wiederhohlte Erbverträge darüber errichtet. Als aber Heinrich noch vor dem Eröffnungsfall ohne Erben starb, machte Rudolf III. Schwierigkeiten, diese Erbverträge mit Konrad II. zu erneuern. Allein Konrad nahm mit Gewalt Besitz von Basel, und würde noch weiter vorgedrungen seyn, wenn nicht seine Gemahlinn Gisela, deren Mutter Gerberg Rudolfs III. jüngste Schwester war, die Sache dahin vermittelt hätte, daß die mit Heinrich II. geschlossenen Erbverträge 1027 auch zu Konrads II. Vortheil erneuert wurden. Als endlich Rudolf III. im J. 1032 mit Tode abgieng, vereinigte Konrad das burgundische Reich mit dem teutschen. Es scheint auch, daß Konrad aus dem Lehenrechte einen Anspruch auf das burgundische Reich machen konnte; denn die beyden burgundischen Königreiche sind unter Kaiser Arnulf von Teutschland zu Lehen genommen worden; das Lehen aber fällt mit Erlöschung des Mannsstamms an den Lehenherrn zurück. Wenigstens hat sich Konrad darauf berufen, daß Burgund schon von alten Zeiten her zum teutschen Reiche gehöre. Ganz ruhig konnte jedoch Konrad zum Besitze des burgundischen Reiches nicht gelangen. Er hatte einen Gegner an Odo, Grafen von Champagne, welcher ein Sohn von der mittlern Schwester Rudolfs III. war, und daher ein näheres Recht auf das arelatische Reich zu haben glaubte.

Allein

Allein Konrad überwand und nöthigte ihn, seine Prätensionen und bereits gemachten Eroberungen fahren zu lassen; und als er in der Folge noch einmahl losbrach, wurde er 1037 in einem Treffen erschlagen.

Durch den Anfall von Burgund wurde die Gränze von Teutschland bis an die Rhone und Saone erweitert. Dadurch kamen die Provence, Dauphiné, Franche Comté, Lyon, Le Bougey, La Bresse, Savoyen und ein grosser Theil von der Schweitz zu Teutschland. Das Herzogthum Burgund (Bourgogne) gehörte nicht zum burgundischen Königreich, sondern zu Frankreich. Das teutsche Reich bekam auf solche Art gegen Süden das mittelländische Meer zur Gränze, wie es schon vorher gegen Norden die Nord- und Ostsee hatte. Die trefflichen Seehäfen Marseille und Toulon waren jetzt teutsche Seehäfen. Kurz durch diese Erwerbung wurde Teutschland auch von dieser Seite (von einer andern ist es bereits durch die Erwerbung Lothringens geschehen) bis auf die in dem Verdüner Vertrag vom J. 843 bestimmte Gränze des westfränkischen Reichs hinausgerückt. Teutschland hat zwar die wichtigsten Länder des burgundischen Königreichs wieder verlohren, die theils an Frankreich gekommen, theils unabhängige Staaten geworden sind. Ersteres hat sich mit der Provence, Dauphiné, Franche Comté, letzteres mit der Schweitz ereignet. Indessen gibt es doch einige Stücke, die aus diesem Grunde noch bis jetzt zu Teutschland gehören, als 1) das Bisthum Basel, 2) das Herzogthum Savoyen, 3) die gefürstete Grafschaft Mömpelgard, und 4) gewissermassen auch das Erzbisthum Besançon; denn der Erzbischof von Besançon wird noch immer auf dem Reichstage zur Stim-

me

me aufgerufen; er erscheint aber nie, weil die Franzosen, nachdem sie die Franche Comte', in welcher das Erzbisthum Besançon liegt, einmahl im Besitz hatten, auch den Erzbischof, der dessen ungeachtet ein unmittelbarer Stand des teutschen Reichs hätte bleiben sollen, sich unterworfen haben.

Nach der Vereinigung scheint man zwar Anfangs Burgund als ein besonderes, nur unter dem nämlichen Oberhaupte mit Teutschland stehendes Reich angesehen zu haben; denn mehrere Kaiser ließen sich als Könige von Burgund besonders krönen, das burgundische Reich behielt seine eigenen Hofämter, wie sich dann noch heut zu Tage der Erzbischof von Trier Archicancellarius per Galliam & regnum Arelatense schreibt. Allein diese Selbstständigkeit des burgundischen Reichs war nur zum Schein. Schon unter Rudolf III. war das Band zwischen den Theilen des burgundischen Königreichs sehr locker. Die Provinzen desselben waren in den Händen mächtiger Statthalter, die selbe fast unabhängig beherrschten, und um den König wenig fragten. Wie diese Provinzen an Teutschland kamen, trat nicht sowohl das burgundische Reich, als ein vereinigtes Ganzes, mit Teutschland in Verbindung, sondern es wurde vielmehr jeder einzelne burgundische Grosse teutscher Vasall, erhielt Sitz und Stimme auf teutschen Reichsversammlungen, und wurde zur Antheilnehmung an den übrigen teutschen Indigenatsrechten zugelassen, so daß eine vollkommene Incorporation der burgundischen Länder statt hatte. Nur zum Schein ließ man noch einige Ceremonien stehen, die ein besonderes Reich anzeigten. Es ist also mit Burgund anders zugegangen, als mit Italien.

Ita-

Italien ist auch mit Teutschland vereinigt worden; aber es blieb immer ein besonderes Königreich. Die italiänischen Grossen sind nie Vasallen des teutschen Reichs und teutsche Reichsstände geworden. Die Lage sonderte Italien so von Teutschland ab, daß es diesem nicht einverleibt werden konnte, und die Sitten der Italiäner waren von den teutschen zu sehr verschieden, als daß die italiänischen Grossen Mitglieder des teutschen Reichs hätten werden können.

In Italien entstanden nach Heinrichs II. Tode, wie gewöhnlich, zwey Partheyen. Die eine wollte einen französischen, die andere, wozu hauptsächlich die Geistlichkeit gehörte, einen teutschen König haben. Der Erzbischof von Mayland gieng selbst nach Teutschland, und lud den König Konrad nach Italien ein. Sobald sich Konrad mit dem Könige Rudolf III. von Burgund durch einen Stillstand, dessen Folge hernach die oben erwähnte Erneuerung des Successionsvertrags war, gesetzt hatte, brach er im J. 1026 wirklich nach Italien auf. Zu Pavia züchtigte er die Bürger, die sich an dem dort noch von dem ostgothischen Könige Theodorich erbauten und von Otto III. sehr verschönerten Pallaste vergriffen hatten. Die Pavesaner waren nämlich nach vernommenem Todfalle Heinrichs II. ganz entzückt, daß sie nun keinen König mehr hätten, und giengen in ihrem Taumel so weit, daß sie den gedachten königlichen Pallast vom Grunde aus zerstörten, damit künftig kein König mehr Gelegenheit haben sollte, inner ihren Mauern seine Residenz zu nehmen. Daraus können wir neuerdings sehen, was von der angeblichen Verbindung Italiens mit Teutschland unter Otto III. zu halten sey. Konrad stellte die

Ein-

Einwohner von Pavia über ihren begangenen Frevel zur Rede. Aus dem darüber entstandenen Dispute zeigt sich, daß die Begriffe von einer Staatsverbindung wieder aufzuleben anfiengen. Die Pavesaner entschuldigten sich, daß sie, da sie keinen König hatten, sich unmöglich an dem königlichen Pallaste vergriffen haben konnten. Konrad II. aber antwortete ihnen, daß mit dem Tode des Königs das Königreich selbst nicht aufgehört habe, der Pallast sey immer nicht eine private, sondern eine öffentliche, nicht ihre, sondern eine fremde Sache gewesen, durch deren Verwüstung sie sich also immer dem Könige verantwortlich gemacht haben. Den ganzen Streit erzählt Wippo mit folgenden Worten: „Dicebant Papienses: Quem offendimus? Imperatori nostro fidem & honorem usque ad terminum vitæ suæ servavimus: quo defuncto, quum nullum regem haberemus, regis nostri domum destruxisse non jure accusabimur. E contrario Rex: scio, inquit, quod domum regis vestri non destruxistis, quum eo tempore nullum haberetis; sed domum regalem scidisse, non valetis inficiari. Si rex periit, regnum remansit, sicut navis remanet, si gubernator cadit. Aedes publicæ fuerant, non privatæ, juris erant alieni, non vestri. Alienarum autem rerum invasores regi sunt obnoxii. Ergo vos alienæ rei invasores fuistis, igitur regi obnoxii estis.“ Zu Mayland wurde Konrad von dem dasigen Erzbischofe 1026 zum Könige von Italien, und das Jahr darauf zu Rom vom Papste Johann XIX. zum Kaiser gekrönt. Von dieser Zeit an ist keinem rechtmäßig gewählten Könige von Teutschland mehr das Recht zur italiänischen und römischen Krone bestritten worden. Von einem ausdrücklichen Vertrage, wodurch

man sich darüber verstanden hätte, findet man bey den Geschichtschreibern nichts. Es scheint, die Italiäner haben durch die Erfahrung einsehen gelernt, daß ihr Widerstreben bey der Uebermacht der Teutschen fruchtlos sey, und daß sie sich besser befinden, wenn sie sich gutwillig dem jedesmahligen teutschen Könige unterwerfen. Dadurch hat sich nach und nach ein Herkommen gebildet, welches als der eigentliche Grund der Realvereinigung zwischen Teutschland, dem italiänischen Reiche und dem römischen Kaiserthum anzusehen ist. Von Rom begab sich Konrad nach Apulien, brachte Benevent, Capua und andere Städte, die theils der Gewalt seiner Waffen weichen mußten, theils sich freywillig ergaben, unter seine Botmäßigkeit, erweiterte den Normännern, deren Anzahl immer anwuchs, ihre Besitzungen in Unteritalien, und trug ihnen auf, in Verbindung mit den übrigen Reichsvasallen die Gränzen des Reichs gegen die Griechen zu vertheidigen. Ueberall wußte er sich das nöthige Ansehen zu verschaffen.

Als Konrad nach Teutschland zurückkam, fand er daselbst alles voll Unruhen. Sein eigener Stiefsohn, der Herzog Ernst II. von Schwaben, hatte indessen eine Empörung erregt. Er war über Konrads Absichten auf den burgundischen Thron misvergnügt; denn die Gemahlinn Konrads II. Gisela, von welcher Konrad sein Recht auf Burgund herleitete, war vorher mit Ernst I., Herzoge von Schwaben, vermählt, und hatte von demselben Kinder gezeugt, unter denen Ernst II. eines war. Dieser glaubte also wenigstens eben so viel Recht auf das burgundische Reich zu haben, als Konrad, und wollte selbes mit Gewalt durchsetzen. Er wurde von

Konrad nach seiner Zurückkunft aus Italien wegen seiner Thätlichkeiten zur Verantwortnng vorgerufen; machte aber Miene, sich dem Kaiser zu widersetzen. Allein seine Vasallen wollten sich auf keine Weise bequemen, ihm gegen ihren Oberherrn, den Kaiser, beyzustehen. Darüber verlohr Ernst den Muth, und ergab sich an den Kaiser, der ihn gefangen setzen ließ. Nach drey Jahren erhielt er seine Freyheit wieder, misbrauchte aber dieselbe, und kam 1030 in einem Gefechte um.

In der Beschreibung dieser Empörung kommt eine merkwürdige Stelle beym Wippo vor, worin es heißt: „Dux Ernestus — confisus in multitudine militum, habito colloquio cum suis, primum monuit eos fidei sacramentaliter promissæ, dehinc hortabatur eos, ne illum desererent, ne honorem suum perderent. — Talia dicenti duo comites, Friedericus & Anselmus, pro ceteris respondebant hoc modo: Nolumus inficiari, quin vobis fidem firmiter promitteremus contra omnes præter eum, qui nos vobis dedit. Si servi essemus regis & imperatoris, & ab eo juri vestro mancipati, non nobis liceret a vobis separari. Nunc autem quum liberi simus, & *libertatis nostræ summum defensorem regem & imperatorem nostrum habeamus, ubi illum deserimus, libertatem nostram amittimus.* — Quod cum ita sit, quidquid honesti ac justi a nobis exquiritis, in hoc parere volumus vobis; si autem contra hoc vultis, illuc revertemur liberaliter, unde ad vos venimus conditionaliter.“ Man lernt daraus, daß die niedern Vasallen schon damahls eingesehen haben, daß ihre Freyheit auf dem Kaiser beruhe, und daß sie sonst Gefahr laufen, unterdrückt zu werden. So ist es

noch

noch jetzt in Teutschland. Der Kaiser hält den grossen Reichsfürsten das Gegengewicht, er ist die Stütze nicht nur aller Mittelbaren, sondern auch der kleinern Reichsstände und anderer Unmittelbaren; würde diese Stütze wegfallen, so wäre es um die Freyheit beyder geschehen. Mit den erstern könnten ihre Obrigkeiten treiben, was sie wollten; die letztern aber kämen unter das Joch einiger wenigen Fürsten, die mächtig sind. Viele teutschen Schriftsteller setzen die teutsche Freyheit darin, daß Jeder der 500 Unmittelbaren mit seinen Unterthanen thun kann, was er will, ohne von dem Kaiser zur Rechenschaft gezogen werden zu können. Sie suchen daher die kaiserlichen Rechte, so viel möglich, herunter zu setzen, und die ständischen zu erheben. Wie gut sie sich dadurch berathen, wird ihnen selbst am besten bekannt seyn; aber ihre Mitbürger werden ihnen wenig Dank dafür wissen. Und es dürfte eine Zeit kommen, wo das ganze teutsche Vaterland ihre überspannten Grundsätze, als die Quelle mannichfaltiger Drangsalen, verwünschen wird.

Außerdem hatte Konrad nach seiner Rückkehr aus Italien auch noch mit Boleslav I. und dessen Sohn Miecislav II., Herzogen von Pohlen, die nach der Unabhängigkeit strebten, wie auch mit den Obotriten, Wagriern und andern wendischen Völkern zu thun, die in Sachsen, besonders im Hollsteinischen, grosse Verwüstungen anrichteten. Doch behielt Konrad überall die Oberhand, zwang den Herzog Miecislav von Pohlen zur Ablegung des königlichen Titels, den er und sein Vater sich angemaßt hatten, und brachte auch die übrigen slavischen Nationen wieder zum Gehorsam.

Konrad II. hat bey seiner Kaiserkrönung zu Rom mit dem Könige Kanut von Dänemark, Norwegen und England, der sich dabey einfand, Bekanntschaft und Freundschaft gemacht. Zur Befestigung derselben wurde in der Folge eine Heurath zwischen Konrads Sohn Heinrich und Kanuts Tochter Kunigunde verabredet. Bey Gelegenheit dieser Eheberedung trat Konrad gutwillig die Mark Schleßwig jenseits der Eider an den König Kanut ab. Der Verlust an Land, den Teutschland dadurch erlitt, hatte wenig zu bedeuten, weil es bisher grosse Kosten und Mühe erforderte, jene entlegenen Gegenden zu behaupten. Durch diese Abtretung wurde wieder die Eider zur Gränze zwischen Dänemark und Teutschland, wie sie vor Heinrich I. war, und noch heut zu Tage ist. Die Stadt Rendsburg, welche von der Eider in zwey Theile getheilt wird, gehört diesseits der Eider zum teutschen Reich, jenseits der Eider zu Dänemark. In dem diesseitigen Theile der Stadt wird im Kirchengebete noch des Kaisers, in dem jenseitigen schon nur des Königs von Dänemark gedacht.

Nachdem Konrad alles in Teutschland beruhiget hatte, so hätte er nun für die Beförderung der Cultur in seinem Reiche sorgen können. Allein er mußte seine Augen schon wieder auf Italien richten, wo die kleinern Vasallen mit ihren Lehenherren in heftigen Streitigkeiten, die endlich in einen Krieg ausbrachen, lagen. Um diese Streitigkeiten beyzulegen, und den Vasallen gegen die Unterdrückungen ihrer Lehenherren Beystand zu leisten, unternahm er 1036 einen neuen Zug nach Italien, mit dem er zwey Jahre außer Teutschland zubrachte. Er berief einen Reichstag nach Pavia zusammen,

men, und machte im J. 1037 einige wichtigen Einrichtungen im Lehenwesen, welche hernach in das longobardische Lehenrechtsbuch gekommen, mit demselben in Teutschland angenommen worden sind, und noch heut zu Tage als die Hauptgesetze im Lehenwesen gelten. Die vorzüglichsten sind folgende: 1) Keinem Vasallen soll künftig ohne Urtheil und Spruch seiner Mitvasallen (Parium) das Lehen genommen werden können. 2) Der Lehenherr soll ohne Einwilligung des Vasallen, der das Lehen besitzt, selbes zu veräußern nicht befugt seyn. 3) Die Söhne und Enkel sollen den Vätern, und die Brüder den Brüdern in den schon von ihrem Vater erworbenen Lehen nachfolgen können. Diese Verordnung betrifft aber nur die Lehen der kleinern Vasallen in Italien. Man kann also daraus nicht den Schluß machen, daß dadurch schon damahls die größeren Lehen, z. B. Herzogthümer, Grafschaften ꝛc., besonders in Teutschland erblich geworden sind. Nach diesem gieng der Kaiser nach Unteritalien, wo er unter andern die Streitigkeiten, welche zwischen den neuen normännischen Ankömmlingen und ihren ältern Landsleuten entstanden waren, durch sein Ansehen beylegte, den Normänner Rainulf, der bisher das Haupt der Colonie war, zum Reichsgrafen von Aversa machte, und mit dieser Grafschaft belehnte. So steigen die Normänner immer höher.

Nachdem Konrad wieder nach Teutschland zurückgekehret war, suchte er dem Faustrechte Einhalt zu thun, und Ruhe und Ordnung herzustellen. Zu diesem Ende begünstigte er den so genannten Gottesfrieden (Treugam Dei), das ist, einen von Gott selbst, wie man damahls fast durchgehends glaubte, angeordneten Still-

stand der Waffen für etliche Tage in der Woche. Dieser Gottesfriede war das Werk einiger menschenfreundlichen Bischöfe, welche gar wohl einsahen, wie sehr es sowohl der zeitlichen als ewigen Glückseligkeit entgegen sey, in beständigen Fehden mit einander zu leben. Ein Bischof in Frankreich fiel auf den Gedanken, vorzugeben, er habe einen von Himmel gefallenen Zettel gefunden. An der Wahrheit dieser frommen Lüge zweifelte man gar nicht; allein das Uebel hatte zu starke Wurzeln gefaßt, als daß es möglich gewesen wäre, selbes ganz auszurotten, und den vermeintlichen Befehl Gottes unbedingt und in seinem ganzen Umfange zu befolgen. Die Bischöfe in einigen Gegenden Frankreichs kamen daher überein, daß wenigstens von Mittwoch Abends bis Montags früh die Waffen ruhen sollten, damit in dieser Zeit Jeder ruhig seinen Geschäften nachgehen könnte. In andern Provinzen wurden andere Tage bestimmt. Die Bischöfe suchten die Leute durch versprochene Nachlassung aller Sünden zur Beobachtung dieses Stillstands einzuladen, und durch Androhung der Censuren von Uebertretung desselben abzuschrecken. Konrad gab sich Mühe, diesen Gottesfrieden nicht nur in Burgund, sondern auch in einigen Gegenden des teutschen Reichs geltend zu machen. Dieses Beyspiel zeigt, wie sich ein weiser Gesetzgeber auch der Vorurtheile bedienen könne, um Gutes zu stiften.

Andere guten Einrichtungen Konrads unterbrach sein Tod zu früh, den er sich aus Italien gehohlt hatte; denn er kam krank nach Teutschland zurück, und starb im J. 1039. Ueber seinen Character haben wir widersprechende Nachrichten. Wippo sagt, man setzt

sich dem Verdachte der Schmeicheley aus, wenn man erzählen will, wie großmüthig, wie tapfer, wie standhaft, wie unerschrocken, wie leutselig gegen alle Rechtschaffenen, und wie ernsthaft gegen die Bösen, wie gütig gegen die Bürger, und wie streng gegen die Feinde, wie unermüdet in Geschäften, und wie thätig für das Beste des Reichs Konrad gewesen sey. Er behauptet, daß seit Karls des Grossen Zeiten kein würdigerer Regent den teutschen Thron besessen habe. Landulf hingegen schildert Konraden als einen sehr heftigen, jähzornigen, harten und grausamen Fürsten. Beyde dürften mehr oder weniger partheyisch seyn; denn Wippo war Konrads Hofcapellan; Landulf aber ein Italiäner und Feind aller Teutschen. Wenn man Konrads Thaten betrachtet, so sieht man doch, daß Wippo der Wahrheit viel näher gekommen sey. Konrads Standhaftigkeit leuchtet besonders aus einem Vorfall hervor, der sich bey seiner Wahl ereignet hat. Konrad war mit seiner Gemahlinn Gisela im fünften Grade verwandt. Die Kirchengesetze verbothen damahls die Ehe, so weit nur immer die Verwandschaft erweislich war. Daß man zu Rom eine Dispensation kaufen könne, davon wußte man in jenen Zeiten noch nichts. Einige Bischöfe drangen daher in ihn, daß er entweder seine Gemahlinn entlassen, oder dem Reiche entsagen soll. Wer sollte hier nicht gewichen seyn? Allein Konrad blieb standhaft, und behielt Krone und Gemahlinn.

§. 48.

Heinrich III. vom J. 1039. 4. Jun. bis 1056. 5. Oct. (17 Jahre.)

Dem Kaiser Konrad II. folgte sein Sohn Heinrich III. in der Regierung. Heinrich hatte in den ersten Jahren seiner Regierung damit zu thun, den Herzog Bratislav von Böhmen, der sich der Hoheit des teutschen Reichs entziehen wollte, und die Pohlen beunruhigte, in Gehorsam zu erhalten, welches ihm auch glückte.

Auch die ungerischen Händel beschäftigten ihn durch mehrere Jahre. Die Ungern waren nicht mehr das furchtbare Volk, vor dem Teutschland unter Ludwig dem Kinde und Konrad I. zitterte. Theils wurden sie durch wiederhohlte Niederlagen unter den ersten sächsischen Kaisern geschwächt, theils nahmen sie durch die Einführung des Christenthums sanftere Sitten an. Die größten Verdienste um die Ausbreitung der christlichen Religion unter den Ungern erwarb sich, wie wir schon gesagt haben, ihr König Stephan. Er wurde dafür vom Papst Benedict VII. mit dem Titel eines apostolischen Königs von Ungern, und mit Verleihung der Vorrechte eines päpstlichen Legaten in seinem Königreiche belohnt. Dieses kam in der Folge den Königen von Ungern sehr wohl zu statten; denn da den übrigen Königen das Recht, die Bischöfe ihrer Reiche zu ernennen, mit der Zeit streitig gemacht wurde, blieb selbes den Königen von Ungern als gebohrnen päpstlichen Legaten unangefochten. Auch schickte der Papst dem Könige Ste-

phan

phan ein Patriarchenkreutz, welches noch jetzt in dem ungerischen Wappen geführt, und dem Könige bey der Krönung von einem Bischofe zu Pferde vorgetragen wird, und eine Krone, welche wie die orientalische Kaiserkrone aussah. Sie soll die nämliche seyn, mit welcher noch heut zu Tage die Könige von Ungern gekrönt werden. Der Nachfolger Stephans im Königreich Ungern war Peter, ein Sohn seiner Schwester Gisela und des Herzogs Otto von Venedig. Es waren zwar noch männliche Anverwandte aus dem Hause Stephans da; allein aus Furcht, die Ungern möchten unter diesen wieder zum Heydenthum zurückkehren, bestimmte Stephan einen fremden weiblichen Sprößling zum Thronfolger. Die Ungern waren damit nicht zufrieden, und vertrieben den König Peter, der seine Zuflucht zu dem Markgrafen Albrecht von Oesterreich nahm. Albrecht empfahl ihn dem Könige Heinrich III. Heinrich unternahm dann in den Jahren 1042 bis 1045 wiederhohlte Feldzüge nach Ungern, setzte den Peter wieder in das Königreich ein, und belehnte ihn damit. Die ungerischen Publicisten sagen, diese Lehensverbindung sey ungültig gewesen, weil der König keineswegs das Reich ohne Einwilligung der Nation in ein neues Verhältniß setzen und gleichsam veräußern konnte. Allein die ungerische Nation hat ja um alles dieses gewußt, hat den König Peter als teutschen Lehenmann angenommen, und selbst dem Könige Heinrich nach des Hermannus Contractus Bericht den Eid der Treue geleistet. Doch es wäre unnütz, wenn man darüber mehreres disputiren wollte, indem es heut zu Tage ganz gewiß ist, daß Ungern ein ganz unabhängiges Reich sey. Bey dieser Gelegenheit hat der König Heinrich auch den Ungern die bayerischen

Gese-

Gesetze gegeben. Daher findet man zwischen der alten teutschen und ungerischen Verfassung viel ähnliches, z. B. die Eintheilung in Comitate, das Palatinat. Der wieder eingesetzte Peter verdarb es aber bald wieder mit den Ungern. Er zog zu viel Fremde, besonders Teutsche, in das Reich, und besetzte mit denselben die ansehnlichsten Stellen. Die Ungern empörten sich, stachen ihm die Augen aus, stießen ihn ins Gefängniß, und setzten einen andern Anverwandten ihres Königs Stephan, Andreas mit Nahmen, auf den Thron. Der teutsche König Heinrich war aufgebracht, daß man seinen Vasallen so behandelt hatte, und wollte an den Ungern Rache nehmen, wie dann wirklich 1050 und in den zwey folgenden Jahren der Krieg gegen die Ungern wieder angieng. Allein der Papst Leo IX., der Ungern als sein Schutzreich betrachtete, kam selbst nach Ungern, machte den Vermittler, und Heinrich stand von weitern Feindseligkeiten ab, unter was für Bedingnissen? ist nicht ganz ausgemacht. Diese ungerischen Händel sind deßwegen merkwürdig, weil bey Gelegenheit derselben im J. 1043 der Strich Landes vom Kahlenberge an bis an den Leithafluß an Teutschland abgetreten, und bald darauf der östlichen Mark einverleibt wurde. Seitdem ist die Leitha die Gränze zwischen Ungern und Teutschland geblieben; die Markgrafschaft Oesterreich aber zu seiner heutigen geographischen Länge gekommen.

In Burgund gab es noch immer Mißvergnügte, die sich nicht bequemen wollten, die teutsche Herrschaft anzuerkennen. Heinrich brachte diese nicht durch Gewalt, sondern durch eine Heurath auf seine Seite. Er vermählte sich nämlich 1043 mit der Agnes von

Poi-

Poitou, einer Tochter des Herzogs Wilhelm von Aquitanien. Diese war mit verschiedenen burgundischen Grossen verwandt, und ihr zu Liebe bequemten sich selbe allmählig zur Ruhe.

Zu Rom gab es jetzt zu gleicher Zeit drey Päpste, Benedict IX. in der Johanneskirche, Sylvester III. in der Peterskirche, und Gregor VI. in der Marienkirche. Die Art, wie Rom auf einmahl zu so vielen Päpsten gekommen, war folgende. Nach dem Tode Johanns XIX. wurde Benedict IX. als ein Knabe von 10 Jahren zum Papste gewählt. Er war aus der Familie der mächtigen Grafen von Tusculum, und konnte daher um die dreyfache Krone etwas spendiren. Er war aber ein Mensch von den schlechtesten Sitten. Die Römer vertrieben ihn daher aus der Stadt, und wählten Sylvester III. zum Papste, der es ebenfalls an kleinen Remunerationen nicht fehlen ließ. Allein nach einer kurzen Zeit kam Benedict in die Stadt zurück, bemächtigte sich mit Hülfe seiner Anverwandten des lateranensischen Pallastes; stand aber von seinem schändlichen Lebenswandel nicht ab. Um das Scandal zu verhüten, kaufte ihm Gregor VI. die päpstliche Würde ab; doch behielt sich Benedict IX. einen Theil der Einkünfte der römischen Kirche, die päpstlichen Ehrenzeichen und den Pallast von Lateran vor, kurz, er stellte noch immer einen Papst vor. Dieses thaten auch die zwey übrigen. Um diesem Aergerniße ein Ende zu machen, trat Heinrich III. im J. 1046 den Römerzug an. Er hielt zu Sutri eine Kirchenversammlung, worauf Benedict IX. und Sylvester III. abgesetzt wurden; Gregor VI. aber, um nicht ein gleiches Schicksal zu erfahren, selbst die päpstliche Würde niederlegte. Alsdann wurde zu Rom eine neue

Papstwahl vorgenommen, die auf einen Teutschen, den Bischof Suidger von Bamberg, ausfiel, welcher sich den Nahmen Clemens II. beylegte. Von diesem Papste wurde hernach Heinrich III. zum Kaiser, und seine Gemahlinn Agnes zur Kaiserinn gekrönt. Zur Verhütung ähnlicher Unordnungen für die Zukunft wurde die alte Verfassung in Ansehung der Papstwahlen erneuert. Die Römer mußten dem Kaiser schwören, daß sie ohne kaiserliche Bewilligung keinen Papst wählen wollten. Dieses hatte die Wirkung, daß, so lang Heinrich lebte, lauter teutsche Prälaten auf den päpstlichen Stuhl erhoben wurden. Die Römer selbst fertigten, so oft ein Papst mit Tode abgieng, eine Gesandschaft an den Kaiser ab, und baten, er möchte ihnen einen guten Papst schicken. Auf diese Art wurde nach dem Absterben Clemens II. 1047 Damasus II., vorher Bischof zu Brixen, nach diesem Leo IX., vorher Bischof zu Toul, und nach dessen Hintritt 1054 Victor II., vorher Bischof zu Eichstädt, zur päpstlichen Würde befördert. Als die Römer um diesen letzten ansuchten, äußerten sich die römischen Gesandten, daß unter der italiänischen Geistlichkeit kein des Papstthums würdiger Prälat zu finden sey. Dieses mag wohl wahr gewesen seyn; denn die Sitten der italiänischen, und besonders der römischen Geistlichkeit waren zu diesen Zeiten äußerst verdorben.

An Leo IX. hatte Heinrich III. keinen guten Mann gewählt. Sein Kopf war voll von den Grundsätzen isidorischer Decretalen, die mit den kaiserlichen Vorrechten nicht allerdings harmonirten. Als er nach Rom reisete, machte er in dem Kloster zu Clugny Bekanntschaft mit dem nachher so berüchtigten Hildebrand. Dieser war

der

der Sohn eines Grobschmieds von Sovana in dem Florentinischen. Wegen seiner Fähigkeiten wurde er dem geistlichen Stande gewidmet, und zu Clugny erzogen. Leo's Bekanntschaft mit ihm wurde bald in Freundschaft verwandelt, und durch die Uebereinstimmung der beyderseitigen Grundsätze noch mehr befestiget. Hildebrand wurde nach Rom gerufen, und zum Subdiaconus der römischen Kirche geweiht. Hier half er den Hildebrandismus gründen. Die Grundsätze, von denen Leo und Hildebrand ausgiengen, waren folgende. Die Sitten der Geistlichen seyen sehr verdorben. Der Grund dieses Verderbnisses liege darin, daß die geistlichen Würden von den Weltlichen durch Simonie vergeben werden. Diesem Uebel müsse gesteuert werden, wenn die schlechten Sitten der Geistlichkeit gebessert werden sollten. Das Wohl der Kirche könne nicht bestehen, wenn die Geistlichkeit dem Kaiser und den Königen, wie bisher, unterworfen bleibt; die Kirche müsse nicht dienen, sondern herrschen; dann werde alles gut gehen. Als nach dem Tode Leo's IX. von den Römern eine Gesandtschaft nach Teutschland geschickt wurde, um von dem Kaiser einen neuen Papst zu begehren, befand sich Hildebrand in derselben. Bey dieser Gelegenheit lernte er die Verfassung Teutschlands genau kennen, welches ihm hernach bey seinen grossen Entwürfen sehr wohl zu statten kam.

Unser Verfasser sagt, Heinrich III. habe das Herzogthum Benevent in Unteritalien an den Papst Leo IX. überlassen. Man gibt davon folgende Umstände an. Als Leo IX. sich in Ungern befand, um den Kaiser mit dem Könige Andreas auszusöhnen, und dann mit dem Kaiser nach Teutschland gieng, soll er auf verschiedene teut-

sche

sche Abteyen, worunter vorzüglich Fulda war, und auf das Bisthum Bamberg, als Vermächtnisse des heiligen Peter, Ansprüche gemacht haben. Der Kaiser, sagt man, habe das Ernennungsrecht zu diesen Abteyen und zum Stifte Bamberg nicht fahren lassen wollen, und dem Papste Benevent gegeben, um ihn zu bewegen, daß er von seinen Ansprüchen abstand. Die Quellen, aus denen man dieses behauptet, sind Hermannus Contractus und Leo Ostiensis. Indessen meldet Hermannus Contractus nur, daß der Kaiser dem Papste einige Districte an den Gränzen des römischen Herzogthums abgetreten habe. Leo von Ostia sagt zwar ausdrücklich, daß der Kaiser dem Papste Benevent für Bamberg gegeben habe, indem er schreibt: „Tunc inter ipsum Apostolicum & Imperatorem facta est commutatio de Benevento & Bambergensi Episcopio.“ Allein immer bleibt es noch dunkel, was der Kaiser gegen Bamberg vertauscht habe, nur die Stadt Benevent, oder das ganze Herzogthum; das letztere wohl schwerlich; denn der größte Theil des Herzogthums Benevent war in den Händen der Normänner, denen es der Kaiser bey seinem Römerzuge zugetheilt hat, wo er denselben zugleich die Belehnung über mehrere den Griechen abgenommenen Städte gab. Ueber dieß findet man eine andere Stelle bey dem nämlichen Leo Ostiensis, aus der man schließen sollte, daß der Kaiser nur die Verwaltung von Benevent dem Papste überlassen habe. „Leo IX. Papa vicariationis gratia Beneventum ab Henrico, Conradi filio, recepit.“ Der ganze Beweis hat also nicht viel Gewicht. Indessen leiten doch die päpstlichen Publicisten das Recht des Papstes auf Benevent von dieser Austauschung her. Ein neuer neapolitanischer Gelehrter

hält

hält diesen ganzen Tausch für eine Erdichtung. Aus der Geschichte lassen sich wirklich Gründe anführen, dieses zu vermuthen; denn man kann nicht beweisen, daß der Papst einiges Recht auf die teutschen Abteyen oder das Bisthum Bamberg gehabt habe. Der Irrthum wegen Bamberg scheint daher entsprungen zu seyn, daß Clemens II., als er Papst geworden, das Bisthum Bamberg beybehalten hat. Man glaubte später, daß Bamberg mit dem apostolischen Stuhle verbunden worden sey.

So wie Heinrich III. sein Ansehen über den ersten bischöflichen Sitz auf eine Art zu behaupten wußte, wie es vor ihm noch Niemand gethan hat; eben ein so grosses Ansehen übte er auch über die Erzbischöfe und Bischöfe in Teutschland aus. Die meisten teutschen Kirchenprälaten wurden unter ihm unmittelbar vom Hofe aus ernannt. Die Wahlfreyheit kam fast gar nicht in die Ausübung. So hatte es Heinrich in seiner Gewalt, nur Leute zu geistlichen Stellen zu befördern, die ihm zugethan waren, und die er zur Unterstützung seiner Absichten und zum Gegengewichte gegen die weltlichen Grossen brauchen konnte.

Auch mit den teutschen Herzogthümern verfuhr Heinrich anders, als man es bisher gewohnt war. Er sah selbe für nichts anders, als königliche Statthalterschaften an, und disponirte damit nach seinem Willen. Das Herzogthum Franken, wo seine Vorfahren selbst Herzoge gewesen, blieb unter seiner Regierung ohne Herzog. Dieses half dem rheinischen Pfalzgrafen, daß er der vornehmste weltliche Fürst in jenen Gegenden werden konnte. Das Herzogthum Kärnthen ließ er ebenfalls

nach

nach dem Tode des Herzogs Konrad 1039 ins achte Jahr unbesetzt, bis er es endlich 1047 an Welf III. vergab. Welf III. war der letzte von dem berühmten welfischen Mannsstamm. Er starb im J. 1055. Allein durch ein Weib hat sich dieser Stamm fortgepflanzt. Welf III. hatte eine Schwester Kunigunde, welche die welfischen Stammgüter in Schwaben erbte. Diese Kunigunde war an Azo II., einen Markgrafen in Ligurien, vermählt, und hatte mit ihm zwey Söhne, Welf IV. und Fulco. Welf IV. bekam die welfischen Stammgüter in Teutschland, und pflanzte den welfischen Stamm in Teutschland fort. Fulco blieb in Italien, und gründete dort das Haus Este. Den Herzog Konrad von Bayern, den Heinrich 1049 zu dieser Würde befördert hatte, setzte er 1053 wegen eines Streites mit dem Bischofe von Regensburg ab, und vergab das Herzogthum an seinen zweygebohrnen, kaum einjährigen Prinzen Konrad, und nach dessen Tode überließ er es sogar seiner Gemahlinn Agnes „privato, quoad vellet, jure possidendum", wie sich Lambert von Aschaffenburg ausdrückt. Nach dem Tode des Herzogs Gozelo I., der beyde lothringischen Herzogthümer wieder vereinigt bis 1044 besessen hatte, ließ er zwar geschehen, daß demselben seine beyden Söhne Gottfried in Niederlothringen, und Gozelo II. in Oberlothringen (nicht umgekehrt, wie es unser Verfasser hat) folgten; er entsetzte sie aber auch bald wieder, und verlieh Niederlothringen 1046 an Friederich von Luxenburg, und Oberlothringen 1047 an Albrecht Grafen von Elsaß, und nach Albrecht's 1048 erfolgtem Tode an dessen Bruders Sohn Gerhard. Dieser Gerhard war der Stammvater aller nachherigen Herzoge von Lothringen bis auf den Kaiser Franz I., welcher Lothringen an

Frank-

Frankreich abtreten mußte, und dafür das Großherzogthum Toscana erhielt. Franz I. wurde mit der Kaiserinn Königinn Maria Theresia aus dem habsburgischen Hause vermählt. Diese Heurath ist darum gestiftet worden, weil die Grafen von Elsaß und Habsburg von dem nämlichen Stammvater, einem Ethiko, der schon unter den Merovingern Herzog in Alemannien war, herkommen. Auf diese Art wurde dieses uralte Geschlecht fortgepflanzt.

Der abgesetzte Herzog Gottfried von Niederlothringen, wie er sah, daß für ihn Lothringen ganz verlohren sey, gieng nach Italien und vermählte sich 1054 mit der Markgräfinn Beatrix, der Wittwe des mächtigen Markgrafen Bonifaz von Tuscien, der zugleich Mantua, Modena, Reggio und Ferrara besessen, und nur eine einzige Tochter, die nachher so bekannt gewordene Gräfinn Mathilde hinterlassen hatte. Gottfried wurde nun sehr mächtig, und bekam unter den Italiänern einen so grossen Anhang, daß sich der Kaiser nichts Gutes von ihm versprechen konnte. Um der Gefahr bey Zeiten zuvorzukommen, machte der Kaiser im J. 1055 noch einen Zug nach Italien, und nöthigte die Markgräfinn Beatrix, ihm nach Teutschland zu folgen, welches er für das beste Mittel zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe in Italien hielt. Nicht lange nach seiner Zurückkunft starb Heinrich III. im 39ten Jahre seines Lebens.

Heinrich III. ist ungezweifelt einer der größten Regenten, die auf dem teutschen Throne gesessen sind. Er brachte die königliche Macht zu einem solchen Anse-

hen, zu dem sie seitdem nie wieder gestiegen ist. Auch bey den Auswärtigen wußte er sich und sein Reich in Respect zu setzen. Hätte er länger gelebt, um seine Entwürfe auszuführen, so würde Teutschland in sich ganz vereinigt worden seyn, und vielleicht eine ganz andere Gestalt bekommen haben. Die Anarchie der Grossen hätte aufgehört, und das teutsche Reich wäre der furchtbarste und viel früher ein cultivirter Staat geworden. Allein da er vom Tode übereilt, sein grosses Project unvollendet, und einen unmündigen Nachfolger hinterließ, so kann seine Regierung als die Quelle der nachherigen Zerrüttungen angesehen werden. Er hatte sich durch seine Neuerungen und durch sein eigenmächtiges Betragen die Grossen zu Feinden gemacht, und durch seine Grundsätze den päpstlichen Hof aufgebracht. Dieser war eben mit den größten Politikern besetzt, die im Stande waren, dem angelegten Plane zeitlich und kräftig entgegen zu arbeiten. Der unmündige Sohn mußte nun das Betragen des Vaters entgelten, und die vereinigte Rache der beleidigten Aristokratie und Hierarchie fühlen. Alles fiel über ihn her, und stürzte Teutschland in die größte Verwirrung.

§. 49.

Heinrich IV vom J. 1056 bis 1106 (50 Jahre.)

Heinrich III. hatte schon 1053 seinem Sohne Heinrich die Thronfolge versichern lassen. Heinrich IV. war aber bey Absterben seines Vaters erst 6 Jahre alt. Die Lage, in welcher er die Regierung antrat, war eine der gefährlichsten. Sein Vater hatte gegen die Grossen

wich-

wichtige Schritte gemacht, die nicht ausgeführt waren, und in Ansehung der Päpste Grundsätze angenommen, denen man zu Rom nur aus Furcht sich fügte. Es war natürlich, daß die Grossen bey der Minderjährigkeit des Königs Versuche machten, sich wieder emporzuheben, und daß die Römer, bey denen die Furcht verschwand, wieder nach ihrem Sinn und Interresse zu handeln anfiengen. Zwey Mächte wirkten also jetzt zusammen, um das kaiserliche Ansehen zu beschränken, und die heutige Verfassung Teutschlands sowohl im Weltlichen als im Geistlichen zu gründen, die Macht der misvergnügten Grossen und die geistliche Macht des römischen Hofes. Die Vormundschaft über den minderjährigen König übernahm die verwittibte Kaiserinn Agnes, und sie hatte Anfangs an dem teutschen Papste Victor II. eine gute Stütze. So lang sie regierte, traf sie zur Beruhigung der Gemüther einige guten Verfügungen mit den Herzogthümern. Sie gab nach dem Tode des Herzogs Friederichs von Niederlothringen dieses Herzogthum wieder an den abgesetzten Herzog Gottfried zurück. Das Herzogthum Bayern, welches sie bisher selbst besessen hatte, vergab sie an den Otto von Nordheim, einen sächsischen Herrn, um sich dadurch die Sachsen geneigt zu machen. Das 1057 erledigte Herzogthum Schwaben verlieh sie dem Rudolf von Rheinfelden, ihrem künftigen Schwiegersohn. Es machte zwar Berthold von Zähringen vermög einer von Heinrich III. erhaltenen Anwartschaft Ansprüche auf Schwaben; doch diesen befriedigte sie 1060 mit dem Herzogthum Kärnthen.

Allein unterdessen war der gutgesinnte Papst Victor II. gestorben. Die Römer wählten sogleich ohne Theilnehmung der Kaiserinn Stephan IX. zum Papste. Bey diesem Papste galt wieder der bekannte Hildebrand viel. Stephan schickte ihn noch einmahl als Legaten nach Teutschland, wodurch er eine neue Gelegenheit erhielt, sich von dem Zustande dieses Reichs auf das genaueste zu unterrichten. Stephan IX. starb aber nach einer kurzen Regierung. Eine Parthey der Römer schritt sofort ohne Vorwissen der Kaiserinn zu einer neuen Papstwahl, und erhob Benedict X. auf den päpstlichen Stuhl. Eine andere Parthey aber hielt, der bisherigen Ordnung gemäß, durch eine Gesandtschaft bey dem Könige Heinrich um einen neuen Papst an. Man schickte den Römern den Bischof von Florenz zum Papste, der den Nahmen Niclas II. annahm. Hildebrand hielt sich an diesen, da ohnehin Benedicts X. Wahl in seiner Abwesenheit geschehen, und vielleicht nicht nach seinen Absichten ausgefallen war. An Niclas II. aber fand er einen Mann, der ganz nach seinem Herzen war. Er wurde nun Archidiaconus der römischen Kirche, und bekam den größten Einfluß auf die Angelegenheiten des päpstlichen Stuhls.

Allem Ansehen nach war er es, der den neuen Papst Niclas II. veranlaßte, eine wichtige Veränderung in Ansehung der Papstwahl zu machen. Bisher wurde die Wahl eines Papstes, wenn derselbe nicht unmittelbar von dem kaiserlichen Hofe aus ernannt wurde, von der römischen Clerisey und dem Volke vorgenommen, und zur Gültigkeit derselben war sowohl wegen der kaiserlichen Oberherrschaft über die Stadt Rom, als auch

wegen

wegen des Eides, den die Römer so oft den Kaisern geleistet haben, immer die vorläufige Bewilligung des Kaisers, oder wenigstens dessen nachfolgende Bestätigung erforderlich. Niclas II. aber machte auf einer Kirchenversammlung zu Rom im J. 1059 die Verordnung, daß künftig hin nach dem Tode eines Papstes nur die Cardinalbischöfe, das ist, die 7 Bischöfe des römischen Gebiets, sich vorläufig über die Papstwahl berathschlagen, dann die Cardinalpriester, das ist, die 28 Pfarrer der Stadt Rom, zuziehen, und nachdem sie mit diesen über die Wahl übereingekommen seyn würden, die übrige römische Geistlichkeit und das Volk, zur Verhütung der Simonie, der geschehenen Wahl bloß beystimmen sollten; doch unbeschadet der Ehre und Achtung des Königs Heinrichs und dessen Nachfolger, die dieses Recht von dem apostolischen Stuhle für ihre Person erhalten würden. Diese Verordnung stehet in dem ersten Theile des Corpus juris canonici, in dem so genannten Decreto Gratiani Distinct. XXIII. can. 1. und lautet in der Hauptstelle so: „ut, obeunte hujus Romanæ universalis ecclesiæ pontifice, in primis cardinales episcopi diligentissime simul de electione tractantes, mox Christi clericos cardinales adhibeant, sicque reliquus clerus & populus ad consensum novæ electionis accedat, nimirum præcaventes, ne venalitatis morbus aliqua occasione subrepat; — saluo debito honore & reverentia dilecti filii nostri Henrici, qui impræsentiarum rex habetur, & futurus imperator, Deo concedente, speratur, sicut jam sibi concessimus, & successoribus illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc jus impetraverint.“ Dieses Decret enthält die Grundlage des Cardinalcollegiums, welches jedoch

doch erst später, unter Alexander III., die vollkommene Festigkeit und Ausbildung erhalten hat. Merkwürdig ist es, wie man dabey die kaiserlichen Rechte bey der Papstwahl zu untergraben suchte. Man that derselben nur in allgemeinen Ausdrücken Erwähnung, und gab der Sache die Wendung, als wenn jeder Kaiser für seine Person diese Vorrechte erst von dem päpstlichen Stuhle in Gestalt eines Privilegiums, das auch nicht ertheilt, oder nach der Ertheilung wiederrufen werden konnte, erlangen müßte. Dieses war nun schon ein wichtiger Schritt zur Unabhängigkeit des päpstlichen Stuhls. Es folgten aber bald noch andere, die viel bedenklicher und weitaussehender waren.

Man fieng unter dem Einflusse des Hildebrand an, ein neues kirchliches Staatsrecht zu gründen, welches dahin gieng, nicht nur den ganzen geistlichen Stand von der weltlichen Herrschaft völlig unabhängig zu machen, und unter eine eigene Regierung, die von dem Papste als dem allgemeinen Oberhaupte geführet würde, zu bringen, sondern auch den weltlichen Stand vom Bauern bis zum Kaiser dem Papste zu unterwerfen, also eine christliche Universalmonarchie zu errichten. Diesem System konnten schon die Begriffe, die man sich von den weltlichen Staaten machte, und die Lehre von den zwey Mächten, die jetzt immer besser ausgebildet und mehr ausgebreitet wurde, zu einer guten Unterstützung dienen. Man dachte sich die weltlichen Staaten als Gesellschaften in der Kirche, als Theile der Christenheit; über die Kirche aber und Christenheit schrieb man dem Papste die Oberherrschaft zu, und folgerte daraus, daß dem Papste auch die Staaten unterworfen seyen. Man lehrte,

daß

daß die ganze Welt durch zwey Mächte regieret werden müsse, durch die geistliche und durch die weltliche. Die geistliche sey bey dem Papste, die weltliche bey dem Kaiser; diese aber müsse jener, die viel edler und erhabener ist, untergeordnet seyn. Die nähern Mittel aber zur Ausführung des hildebrandischen Systems waren 1) der Cölibat der Geistlichkeit. Das Verbot der Priesterehe ist eben nichts ganz neues. Man hat schon längst in einigen Kirchen auf die Ehelosigkeit der Geistlichen gedrungen. In den ersten drey Jahrhunderten der christlichen Kirche haben wir zwar kein Gesetz über diesen Gegenstand; aber im vierten Jahrhundert wurden schon auf Provincialconcilien Gesetze darüber gemacht. Auf dem Kirchenrathe zu Nicäa hat man zwar auch darüber deliberirt; es wurde aber nichts beschlossen. Ein ägyptischer Bischof, Paphnutius mit Nahmen, der selbst unvermählt, und von einem untadelhaften Lebenswandel war, stand auf, und widerrieth es den nicänischen Vätern, ein solches Gesetz für einen ganzen Stand zu machen. Zu Ende des 4ten Jahrhunderts erließ endlich der Papst Siricius eine Decretalverordnung über den Cölibat, die man für ein allgemeines Kirchengesetz hält. Indessen wurden diese Gesetze nicht beobachtet. Die Geistlichen waren überall verheurathet. Allein jetzt fiengen die Päpste an, den Cölibat aus politischen Gründen und mit Gewalt durchzusetzen. Der Mann ohne Familie konnte alle Gunstbezeugungen der weltlichen Obrigkeiten verachten. Er hatte nur für sich zu sorgen, und fand seinen Nutzen bloß in der Erweiterung der Vorzüge des geistlichen Standes. Deßwegen kommen schon auf der römischen Synode vom J. 1059 Schlüße gegen die Priesterehe vor. 2) Das Verbot aller Investituren, die bis-

her

her den Geistlichen durch die Hände der Layen ertheilet wurden; denn zur Begründung der kirchlichen Selbstständigkeit gehörte es vorzüglich, daß die weltliche Macht von allem Einflusse auf die Besetzung der geistlichen Würden entfernet werde. Dieser Einfluß äußerte sich besonders durch die Investituren. Um denselben abzustellen, ergriff man den Vorwand, daß die Pfründen bisher bloß auf Empfehlungen vergeben, schändlich verkauft, und so die größten Gräuel der Simonie getrieben worden seyen. Gegen diese Misbräuche eiferte man nun auch schon auf dem gedachten Concilio zu Rom sehr stark, und bereitete sich so den Weg zum ernstlichen Angriff auf das weltliche Investiturrecht.

Man konnte zu Rom voraussehen, daß diese Entwürfe nicht nur bey der ganzen Geistlichkeit, der man die Weiber, sondern auch bey allen Königen, denen man die Investituren ihrer Prälaten nehmen wollte, Widerstand finden werden. Man mußte sich also um eine weltliche Macht umsehen, auf deren Beystand man bey Ausführung dieser grossen Projecte rechnen könnte. Niemand konnte dazu schicklicher seyn, als die Normänner, die nun bereits so um sich zu greifen angefangen haben, daß man deutlich ihre Absicht merken konnte, sich ein unabhängiges Reich zu errichten. Auf Betrieb Hildebrands änderte man also zu Rom das bisherige System gegen die Normänner. Leo IX. und dessen Nachfolger hatten den Plan, dieselben mit Hülfe des Kaisers ganz aus Italien zu vertreiben. Niclas II. aber trat mit ihnen in die engste Verbindung. Er hielt 1059 mit den damahligen Häuptern der Normänner, den Brüdern Robert und Richard, zu Benevent eine Zusammenkunft,

und

und machte mit ihnen einen Bund. Richard wurde von dem Papste zum Fürsten von Capua erklärt; Robert aber sollte dem Papste Benevent herausgeben; dagegen aber Apulien und Calabrien, dessen er sich bemächtigt hatte, wie auch Sicilien, das er den Saracenen entreißen sollte, als Vasall der römischen Kirche, gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses an dieselbe und Leistung des Beystandes wider alle Feinde, besitzen. Der Papst handelte also recht vortheilhaft, er vergab Länder, die ihm nicht gehörten, die zum Theil erst erobert werden sollten, mit dem Bedinge, daß sie von ihm zu Lehen genommen würden. Einen solchen Ursprung hat die päpstliche Lehensherrschaft in Unteritalien.

Die Früchte dieser Anstalten zeigten sich bald. Nach dem Tode des Papstes Niclas II. 1061 wählten die Cardinäle, ohne sich an den heftigen Widerspruch der übrigen Geistlichkeit, die sich von der Papstwahl nicht wollte verdrängen lassen, zu kehren und ohne sich um die Einwilligung des Königs Heinrichs zu bekümmern, unter Anführung Hildebrands Alexander II. zum Papste. Die Gegenparthey aber schickte eine Gesandtschaft an die Kaiserinn, daß sie im Nahmen ihres Sohnes die hergebrachten Rechte ausüben, und einen Papst ernennen sollte. Um dem Einwurfe vorzubeugen, daß der junge König Heinrich noch nicht zu Rom gekrönt, folglich nicht berechtigt sey, sich in die Papstwahl zu mischen, brachten die Gesandten für denselben die römischen Patriciatsinsignien mit. Die Kaiserinn veranstaltete eine Synode zu Basel, wo mit allgemeiner Beystimmung dem von den Cardinälen gewählten Alexander II. der Bischof von Parma, unter dem Nahmen

Hono-

Honorius II., als Papst entgegengesetzt wurde. Doch diese Maßregeln zur Behauptung der kaiserlichen Rechte hatten nicht den erwünschten Erfolg; denn nun wurde die Kaiserinn selbst von der vormundschaftlichen Regierung entfernt. Sie hatte bey Verwaltung des Reichs nur den Bischof Heinrich von Augsburg zu Rathe gezogen. Darüber waren die übrigen geistlichen und auch die weltlichen Fürsten eifersüchtig. Man fieng an zu behaupten, es schicke sich nicht, daß ein Weib das Reich verwalte, man suchte das Volk durch ausgesprengte Verläumdungen gegen die Kaiserinn aufzuwiegeln, und machte endlich den Plan, ihr den jungen Prinzen zu entführen. Als Werkzeuge zur Ausführung dieses Anschlags wurden der Erzbischof Hanno von Cöln und der Herzog von Bayern, Otto von Nordheim, gebraucht. Einmahl, als der Hof sich eben zu Kaiserswerth am Rhein befand, kam der Erzbischof Hanno auf einem neuen Schiffe daher gefahren. Nach dem Mittagsmahl lud er den jungen König auf sein Schiff ein, an dem gar etwas besonderes zu sehen wäre. Sobald Heinrich darauf war, ließ der Erzbischof das Schif vom Ufer stossen, und auf das eilfertigste forttreiben. Der Prinz erschrack, und stürzte sich ins Wasser; wurde aber gerettet und glücklich nach Cöln gebracht. Nun war Hanno Vormund und Reichsverweser. Er machte sogleich über die vormundschaftliche Regierung die Anordnung, daß künftighin derjenige Erzbischof, in dessen Sprengel sich der minderjährige König aufhalten würde, die Reichsangelegenheiten besorgen solle. Hanno war gar nicht darauf bedacht, die kaiserlichen Rechte bey der Papstwahl gegen die hildebrandischen Anmassungen durchzusetzen, er unterstützte nicht den Honorius II., sondern

erklärte

erklärte sich auf einer Synode zu Mantua 1064 für Alexander II.

Die Reichsverwaltuug des Hanno dauerte nicht lange. Er ließ 1063 den König Heinrich in Begleitung des Erzbischofes Adalbert von Bremen einen Zug nach Ungern vornehmen, um den Prinzen Salomon, einen Sohn des von seinem Bruder Bela vertriebenen Königs Andreas, wieder in das Reich einzusetzen. Auf diesem Zuge fand der Erzbischof Adalbert Gelegenheit, den jungen König ganz für sich einzunehmen, und von dem Erzbischofe Hanno abwendig zu machen; denn Hanno war ein finsterer und strenger Mann, dabey habsüchtig, und, da er aus einer niedrigen Familie abstammte, von Nepotismus angesteckt, endlich ständisch und päpstlich gesinnt. Adalbert hingegen war munter und gefällig, freygebig und uninteressirt, er hielt es unter seiner Würde, da er aus einer reichen und vornehmen Familie entsprossen war, seine Anverwandten und Freunde auf Unkosten des Königs zu bereichern und zu erhöhen, er war kein Freund der Fürsten, die er vielmehr bey jeder Gelegenheit aufzog, und schien nur auf den Vortheil des Königs und die Erhaltung seiner Rechte bedacht zu seyn. Mit diesem Character und mit solchen Grundsätzen mußte natürlich Adalbert bey einem jungen, feurigen und nach Ehre dürstenden Prinzen sein Glück machen, und seinem Collegen den Vorzug abgewinnen. Als das folgende Jahr Hanno noch die Reise nach Italien zur Beylegung des päpstlichen Schisma that, schwang sich Adalbert völlig ans Bret, und entfernte den Hanno gänzlich von der Reichsverwaltung. Damit sich weiter kein anderer Bischof in die Vormundschaft und Regierung sollte mischen

kön-

können, ließ Adalbert den jungen König bey dessen Eintritt in das 15te Jahr wehrhaft machen. Auf solche Art wurde der König als großjährig erklärt, brauchte keinen Vormund mehr, und nun glaubte Adalbert als sein Liebling sicher an der Spitze der Geschäfte zu bleiben.

Allein die Nation war über die Regierung Adalberts so misvergnügt, daß sich Heinrich 1066 entschliessen mußte, denselben zu entlassen. Auch mußte er sich bequemen, seine Braut Bertha, die Tochter eines italiänischen Markgrafen, mit der ihn schon sein Vater verlobt hatte, zu heurathen, obwohl er keine Zuneigung zu ihr hatte. Dadurch wurde sie ihm noch unerträglicher, und er faßte den Entschluß, sich von ihr zu trennen. Er wandte sich zu diesem Ende an den Erzbischof von Maynz, und versprach demselben, die Thüringer mit Gewalt zur Entrichtung des ihm bisher verweigerten Zehends zu zwingen, wenn er ihn von seiner Gemahlinn befreyen würde. Dem Erzbischofe war ein solcher Antrag nicht unangenehm; er glaubte aber doch sehr behutsam verfahren zu müssen, verwies die Sache auf eine Synode, und ertheilte zugleich dem Papst Nachricht davon. Der Papst fertigte sogleich den berühmten Peter Damiani als seinen Legaten nach Teutschland ab, und ließ dem Erzbischofe von Maynz mit dem Banne, dem Könige Heinrich aber mit dem Gebrauche seiner apostolischen Gewalt und mit der Versagung der Kaiserkrone drohen, wenn sie nicht dieses schändliche und unchristliche Vorhaben aufgeben würden. Da auch die teutschen Fürsten der Erklärung des Papstes beyfielen, so war für den guten Heinrich nichts anders zu thun, als seine Gemahlinn zu behalten. Die Trennung wäre auch

sehr

sehr unpolitisch gewesen, weil Bertha mit vielen italiänischen Grossen, die dadurch äußerst aufgebracht worden wären, verwandt war.

Bald darauf wurde Otto von Nordheim beschuldigt, daß er dem Könige nach dem Leben strebe. Heinrich, der dem Otto ohnehin wegen seiner Entführung und wegen der nachdrücklichen Widersetzlichkeit gegen seine Schritte gram war, glaubte es, und entsetzte ihn des Herzogthums Bayern, das er an Welf IV. vergab. Dadurch machte er sich nicht nur den Otto, sondern ganz Sachsen zum Feinde; denn Otto war von Gebuhrt aus ein Sachse, und stand bey seinen Landsleuten, wie auch überhaupt im Reiche, in grossem Ansehen. Die Sachsen hatten überdieß noch andere Ursachen zum Misvergnügen. Der König hielt sich immer in Sachsen auf, und weil in Sachsen wenige Kammergüter vorhanden waren, aus deren Einkünften sonst die Könige ihren Unterhalt zogen, so mußten die Sachsen beständige Lieferungen machen, die ihnen drückend vorkamen. Auch scheint der Erzbischof Adalbert von Bremen dem Könige den Grundsatz eingeprägt zu haben, daß er die Sachsen entweder ganz unter seine Botmäßigkeit bringen, oder doch so einschränken müßte, daß sie nicht im Stande wären, sich bey jeder Gelegenheit aufzulehnen. In dieser Absicht ließ Heinrich durch ganz Sachsen, wo es thunlich war, auf Hügeln feste Schlösser erbauen. Die umherwohnenden Leute mußten dazu frohnen, bisweilen selbst die Kosten hergeben. Wieder eine neue Beschwerde! Die Besatzungen in den Bergschlössern waren nicht immer mit Lebensmitteln versehen, fielen in die umliegenden Gegenden aus, und hohlten sich ihre Bedürfnisse

mit Gewalt, wobey oft grosse Ausschweifungen mit unterliefen. Der König schien diesen Bedrückungen nicht Einhalt thun zu wollen. Dieses Betragen Heinrichs vermehrte das Misvergnügen der Sachsen von Tag zu Tag, welches endlich so weit gieng, daß sie einen allgemeinen Aufstand erregten. Otto von Nordheim bot sich ihnen zum Anführer an. Sie brachten ein Kriegsheer von 60 Tausend Mann auf die Beine, giengen damit auf Heinrich los, und nöthigten ihn 1074 zu einem Vergleich zu Goslar, vermög dessen unter andern die königlichen Bergschlösser in Sachsen niedergerissen werden sollten. Unter diesen war auch die von Heinrich so geliebte Harzburg, wovon jedoch kraft der Vergleichspuncte nur die Festungswerke hätten geschleift werden sollen. Allein der Pöbel konnte sich in seiner Wuth nicht mäßigen, er zerstörte auch die Häuser und Kirchen, und vergriff sich sogar an den königlichen dort begrabenen Leichen. Der König gerieth darüber in den heftigsten Zorn, und setzte alles in Bewegung, um sich an den Sachsen zu rächen. Das folgende Jahr 1075 hatte er das Vergnügen, daß eine ansehnliche Kriegsmacht zu seinen Diensten zusammenkam. Mit dieser überfiel er die Sachsen an der Unstrut, und richtete unter ihnen eine so grosse Niederlage an, daß sie sich ihm unterwerfen mußten. Er behielt die meisten aufrührischen Grossen und auch den Otto von Nordheim in seiner Gewalt. Doch wußte sich Otto bey dem Könige bald so einzuschmeicheln, daß er nicht nur die Freyheit erhielt, sondern auch zum königlichen Statthalter in Sachsen bestellt wurde.

Nun eröffneten sich die besten Aussichten für den König Heinrich. Allein jetzt trat ein neuer Gegner auf, der mit einigen Worten mehr ausrichtete, als Heinrichs bisherige Feinde mit den Waffen. Dieser war der Grobschmiedssohn von Sovana, der französische Mönch Hildebrand. Kurz vorher, als die sächsischen Unruhen ausbrachen, war der Papst Alexander II. gestorben. Noch am nämlichen Tage wurde seine Stelle durch die Wahl des Archidiaconus Hildebrand ersetzt, der sich den Nahmen Gregor VII. beylegte. Sein System, welches er bereits unter der Regierung der vorhergehenden Päpste auszuführen angefangen hatte, ist uns schon bekannt. Die Kirche sollte der vollkommensten Freyheit genießen: alle weltliche Macht sollte der geistlichen untergeordnet, und der Papst Universalmonarch der Christenheit seyn, also ein ganz neues kirchliches Staats- und Völkerrecht statt finden. Die Hauptmittel zur Erreichung dieses Endzwecks waren die Entfernung der Layen von allem Einfluß auf die Besetzung der geistlichen Stellen, und die Losreißung der Geistlichkeit von allem weltlichen Interesse. Kein Kaiser, König oder Fürst sollte daher einen Bischof oder Abt mehr investiren können. Zum Vorwand mußte dienen, daß mit dergleichen Investituren stäts gräuliche Simonie verbunden gewesen sey. Auch konnte man noch den Nebenvortheil davon ziehen, alle Geistlichen, die noch an der weltlichen Macht hiengen, zu entfernen; denn man durfte sie nur der Simonie beschuldigen und dann absetzen. Die Geistlichen sollten lauter unverehlichte Weltverächter seyn. So wurde die Wahlfreyheit befestiget. Die Stifter durften nicht fürchten, durch standesmäßige Unterhaltung der Wittwen und Kinder beschwert zu werden, sie blieben immer reich, mächtig und im Stande, dasgeist-

liche Interesse zu verfechten. Die Geistlichen wurden von allen andern Verbindungen losgemacht, und bloß an ihren Stand und den Papst gebunden. Ihr ganzes Wohl hieng nun einzig von dem Glanz, dem Ansehen und der Macht ihres Standes ab, und man konnte Rechnung darauf machen, daß sie sich aus allen Kräften werden angelegen seyn lassen, selbe zu befördern.

Gregors Grundsätze waren in Teutschland nicht unbekannt. Schon unter den vorigen Päpsten dirigirte er alles. An ihn mußte man sich wenden, wenn man zu Rom Geschäfte hatte. Die teutschen Bischöfe zitterten vor ihm, und gaben dem Könige Heinrich den Rath, behutsam zu Werke zu gehen, und Gregors Wahl nicht für rechtmäßig und gültig anzuerkennen. Heinrich ließ sich auch zu Rom beschweren, daß Gregors Wahl ohne seine Theilnehmung vorgenommen worden sey. Allein der Papst entschuldigte sich, daß ihm die päpstliche Würde, nach der er nie gestrebt hätte, von den Römern aufgedrungen worden sey; doch habe er nicht bewogen werden können, sich weihen zu lassen, bis er gewisse Nachricht von der Beystimmung des Königs und der teutschen Fürsten zu seiner Wahl erhalten hätte. Heinrich wurde durch dieses Betragen des Papstes verleitet, ihn zu bestätigen und die Erlaubniß zu seiner Einweihung zu ertheilen.

Der neue Papst erneuerte und schärfte gleich im J: 1074 auf einer Synode zu Rom die Decrete seiner Vorgänger wider die Simonie und Priesterehe. Mit diesen Decreten wurden einige Legaten nach Teutschland geschickt, um alles denselben gemäß einzurichten. Allein,

die

die teutschen Bischöfe widersetzten sich so heftig, daß die päpstlichen Legaten kein Concilium zu Stande bringen konnten. Dem größten Widerspruch war die strenge Verordnung Gregors gegen die Priesterehe ausgesetzt. Ueberall erklärte sich die vereheligte Geistlichkeit, sie wollte lieber ihre Stellen, als die Weiber verlassen; der Papst sollte sich Engel schaffen, wenn ihn die Menschen anecketen. Allein Gregor hatte Standhaftigkeit genug, nicht nachzugeben. Im J. 1075 hielt er eine andere Synode zu Rom, worauf einige teutschen Bischöfe der Simonie wegen suspendirt, und 5 vertraute Räthe Heinrichs, weil sie auf simonische Art geistliche Stellen erhalten oder vergeben haben sollten, in den Bann gethan wurden. Auf eben dieser Synode wagte sich Gregor an die Investituren, die bisher noch unangetastet gelassen worden waren. Er machte hier zum erstenmahl ein scharfes Decret bekannt, vermöge dessen kein Laye unter der Strafe des Kirchenbanns sich unterstehen sollte, die Investitur über ein Bisthum oder eine Abtey zu ertheilen, und kein Geistlicher ein Bisthum oder eine Abtey aus den Händen eines Layen zu empfangen. Aus den allgemeinen Worten dieses Decretes sieht man schon, daß es dem Papste nicht bloß um die Zeichen, den Stab und Ring, wodurch die Investituren verliehen zu werden pflegten, sondern um die Investitur überhaupt, die von Layen geschah, zu thun war. Er wollte ohne Unterschied alle Investitur der Kaiser, Könige und Fürsten abgestellt wissen, um die Geistlichkeit von ihnen frey zu machen, wie dieses auch aus andern Verordnungen und Briefen Gregors, und aus den Nachrichten anderer gleichzeitigen Schriftsteller erhellet. Dieses war der An-

fang des groſſen Inveſticurſtreits, der erſt im J. 1122 beygelegt werden konnte.

Trotz dieſem Verbot fuhr Heinrich fort, Biſchöfe und Aebte mit Stab und Ring zu belehnen. Er entließ auch ſeine von dem Papſte excommunicirten Räthe nicht. Nun fügte ſich's eben, daß die Sachſen ihre Klagen wider den Heinrich bey dem Papſte anbrachten, und Heinrich ſelbſt hatte ſchon vorher die Unvorſichtigkeit begangen, die Sachſen bey Gregorn zu verklagen, daß ſie bey Niederreißung der Harzburg ſich an den Kirchen und königlichen Leichen vergriffen haben. Dieſe Gelegenheit war dem Papſte ſehr erwünſcht, ſich in die teutſchen Händel miſchen zu können, und als Richter zwiſchen beyden Theilen aufzutreten. Er erließ eine Ladung an den König Heinrich mit dem Bedeuten, ſich auf einen gewiſſen Tag in der bevorſtehenden Faſten (1076) vor einer Synode zu Rom zu ſtellen, und wegen der ihm zur Laſt gelegten Verbrechen zu verantworten; ſonſt ſollte er wiſſen, daß er ohne Verſchub durch den apoſtoliſchen Bannfluch von der Gemeinſchaft der Kirche werde ausgeſchloſſen werden. Heinrich verſammelte darüber die Biſchöfe und Aebte ſeines Reichs zu Worms. Dieſe erklärten ſich ſogleich gegen den Papſt. Gregor VII. wurde durch einen feyerlichen Synodalſchluß ſeiner Würde entſetzt. Das Abſetzungsdecret wurde ihm mit einem beſondern Schreiben des Königs zugeſchickt, in welchem Heinrich zu dem Papſte ſagte: „Omne tibi Papatus jus, quod habere viſus es, abrenuntio, atque ut a ſede urbis, cujus michi Patriciatus, Deo tribuente, & jurato Romanorum aſſenſu debetur, deſcendas, edico.“ Weit

ent-

entfernt, daß der Papst durch dieses Decret und Schreiben in Verlegenheit gekommen wäre, so hielt er vielmehr noch bey Anwesenheit der königlichen Abgeordneten zu Rom ein Concilium, that darauf den König Heinrich in den Bann, erklärte ihn der Regierung des teutschen und italiänischen Reichs verlustig, und sprach alle dessen Unterthanen von dem Eide der Treue und des Gehorsams los.

Dieser Bannstrahl des Papstes würde bey einer andern Gelegenheit nur ein Theaterwetter gewesen seyn; allein jetzt kam er zu einer Zeit, zu welcher die Umstände für den Heinrich sehr gefährlich waren. Die Sachsen und andere misvergnügten Grossen warteten nur auf eine Gelegenheit, um sich von neuem empören zu können. Diese fanden sie nun in der wider den König verhängten Excommunication. Hätte Heinrich weniger Leidenschaft gehabt, so würde er sich mit den Sachsen und andern übel gesinnten Grossen ausgesöhnt haben, und dann mit einem Heere nach Italien gegangen seyn, um den hochmüthigen Papst zu züchtigen. Allein Heinrich war zu sehr aufgebracht, als daß er diesem Gedanken hätte Platz geben können, und er wollte auch sein Project, die Sachsen zu überwältigen, nicht fahren lassen. Aber eben dadurch stürzte er sich in die schrecklichste Lage. Er sah sich bald von allen seinen Anhängern aus Furcht vor dem Papste verlassen, und ward durch die täglich sich mehrende Anzahl seiner Feinde so in die Enge getrieben, daß er sich noch im J. 1076 zu dem schimpflichen und harten Oppenheimer Vergleich bequemen mußte, vermög dessen der Papst auf eine Reichsversammlung nach Augsburg zur Entscheidung seiner

Sache eingeladen werden; Heinrich aber indessen von der Regierung suspendirt, und wenn er aus eigener Schuld binnen Jahresfrist von dem Tage des wider ihn ausgesprochenen Bannes nicht davon losgezählt seyn würde, auf immer des Reichs verlustig seyn sollte.

Der Gedanke, das Reich zu verlieren, war für Heinrich unausstehlich. Nur dieser Schande suchte er zu entgehen. Bey der Wahl der Mittel calculirte er sehr wohl. Er sah ein, daß er, wenn der Papst nach Teutschland kommen sollte, verlohren seyn würde; daß hingegen, wenn er vor Ablauf des Jahres die Lossprechung vom Banne bewirkte, der Vorwand zu seiner Absetzung wegfiele. Heinrich entschloß sich also, nach Italien zu gehen, um die Absolution vom Banne bey dem Papste zu erhalten. Allein seine Feinde, welche eben dieses befürchteten, versperrten ihm alle gewöhnlichen Wege nach Italien. Er mußte daher den schlechtesten Weg über Savoyen im größten Winter einschlagen. Die Italiäner nahmen ihn sehr gut auf, weil sie mit dem Papste unzufrieden, und der Meinung waren, seine Ankunft habe die Absetzung des Papstes zur Absicht. Der Papst, der schon von Rom aufgebrochen war, um nach Augsburg zu reisen, da er nicht wußte, was der ankommende Heinrich im Schilde führe, glaubte auf jeden Fall am besten zu thun, wenn er für die Sicherheit seiner Person sorgte. Er lenkte daher von seiner Marschroute seitwärts nach dem festen Schlosse Canossa ab. Hier residirte die Erbtochter des mächtigen Markgrafen Bonifaz von Thuscien und der Beatrix, die bekannte Gräfinn Mathilde. Sie war Gregors VII. ergebenste Freundinn und eifrigste Beschützerinn. Sie versprach ihm, den heiligen Peter eben so zu lieben, als Paulus Christum geliebt hat.

Diese Liebe zum heiligen Peter erklärte Gregor selbst mit den Worten: „cum per Petrum servus, & Petrus in servo diligitur.“ Er schrieb und that der Gräfinn die schmeichelhaftesten Dinge, zog sie sogar in seinen Angelegenheiten, wenigstens zum Schein, zu Rathe. Wegen dieser grossen Vertraulichkeit wollte man zwar schon dahmals den Verdacht eines unerlaubten Umgangs mit der Mathilde auf den Papst wälzen; allein man kann ihm in diesem Stücke nichts beweisen. Das Freundschaftsband zwischen ihnen scheint nicht auf sinnlichen Neigungen, sondern bloß auf geistlichen Ideen beruhet zu haben. Mathilde betrachtete den Papst als ihren geistlichen Vater, und er sie als seine geistliche Schwester und Tochter. So gut nun auch Gregor bey der Mathilde aufgehoben war, so hätte doch die Sache für ihn sehr gefährlich werden können, wenn sich Heinrich mit den Italiänern verbunden hätte. Allein dieses war Heinrichs Absicht nicht. Er mußte nur eilen, um von dem Banne loszukommen, damit die Teutschen keinen Vorwand hätten, ihn abzusetzen. Er ersuchte die Gräfinn Mathilde um ihre Fürsprache bey dem Papste. Dieser aber wollte nichts von der Lossprechung hören, sondern immer nach Teutschand gehen, um dort den Richter zu machen. Endlich mußte er doch aus Politik nachgeben, weil er sonst zu befürchten hatte, daß sich Heinrich mit den Italiänern in Verbindung einlassen würde. Er ließ dem Könige die Gnade der öffentlichen Busse angedeihen. Heinrich wurde nach Ablegung der königlichen Ehrenzeichen, ohne Gefolge, in das mit einer dreyfachen Mauer umgebene Canossa eingelassen. Als er zwischen die zweyte und dritte Mauer kam, konnte er weder vor- noch rückwärts mehr. Hier mußte der König von Teutschland

und

und Italien drey Tage hintereinander in der elenden Gestalt eines armen Sünders, in einem groben wollenen Bußkleide, mit blossen Füssen und unbedecktem Haupte, bey der strengsten Winterkälte (es war der 25. 26. 27. Jän. 1077) unter freyem Himmel, von frühem Morgen bis späten Abend, ohne Speise und Trank zu bekommen, auf die Absolution warten. Alles im Schlosse fieng an zu murren und über tyrannische Unbarmherzigkeit zu schreyen. Am vierten Tage endlich würdigte sich der Papst, den gemishandelten König vorzulassen, und unter den härtesten und erniedrigendsten Bedingungen, die mit jenen des Oppenheimer Vergleichs auf das Nämliche hinausliefen, vom Banne loszusprechen. Am Ende wurde noch die Clausel angehängt, daß, wenn nur eine der vorgeschriebenen Bedingungen nicht gehalten würde, die ertheilte Absolution sogleich ungültig, und das Corps der teutschen Fürsten berechtigt seyn sollte, zur Wahl eines andern Königs zu schreiten.

Als die Italiäner erfuhren, wie schimpflich sich Heinrich zu Canossa habe behandeln lassen, wurden sie äußerst wider ihn aufgebracht. Sie sagten, er habe die Majestät geschändet, das Beste des Reichs und der Kirche an einen nichtswürdigen Menschen verrathen; sie wollten von ihm nichts mehr wissen, und kamen überein, seinen minderjährigen Sohn Konrad zum König zu wählen. Heinrich suchte die Gemüther, so gut er konnte, zu beruhigen, entschuldigte sein Betragen, und schob die Schuld davon auf die teutschen Grossen, deren gefährlichen Anschlägen er nicht anders habe zuvorkommen können, als daß er sich von dem Banne habe losbinden lassen. Er versprach künftig mehr Muth und Nachdruck

zu beweisen. Diese Stimmung der Italiäner und das wieder aufwachende Ehrgefühl Heinrichs machten, daß er alles widerrief, was er zu Canossa hatte zusagen müssen. Die Italiäner fielen ihm nun wieder zu, und auch seine Freunde aus Teutschland fanden sich nach und nach wieder bey ihm ein. Dem Papste verlegte er den Weg, daß derselbe nicht nach Teutschland gehen konnte. Darüber wurden die aufrührischen teutschen Grossen so ungeduldig, daß sie im März 1077 eine Versammlung zu Forchheim hielten, im Beyseyn eines päpstlichen Legaten Heinrichen absetzten, und den Herzog Rudolf von Schwaben zum Könige wählten. Bey dieser Gelegenheit wurde festgesetzt, daß Teutschland von nun an ein völliges Wahlreich seyn sollte, wie solches Bruno in folgender Stelle berichtet: „Hoc etiam ibi consensu communi comprobatum, Romani pontificis auctoritate est corroboratum, ut regia potestas nulli per hæreditatem, sicut antea fuit consuetudo, cederet, sed filius regis, etiamsi valde dignus esset, per electionem spontaneam potius, quam per successionis linenam rex proveniret; si vero non esset dignus filius, vel si nollet eum populus, quem regem facere vellet, haberet in potestate populus.“ Als man den Gegenkönig Rudolf zu Maynz krönen lassen wollte, geriethen die dasigen Bürger in Aufruhr; sie erklärten, daß sie den Eid, den sie ihrem Könige Heinrich geschworen haben, nie brechen würden. Daraus sieht man, wie historisch unrichtig der Gedanke Voltairs sey, welcher sagt, „den Schmieden und Metzgern zu Gefallen habe sich Heinrich so vielen Demüthigungen unterwerfen müssen; der Pöbel sey Sklave des Aberglaubens, und verlange, daß es seine Herren auch seyen.“ Die Sache

ver=

verhält sich eben umgekehrt. Die Grossen, bis auf einige wenige, empörten sich wider Heinrich, seine eigenen Kinder, seine Gemahlinn und Mutter verließen ihn; aber die Schmiede und Metzger, und überhaupt die Bürger in den Städten ließen sich dadurch in ihrer Treue gegen ihn nicht wankend machen.

Die Wahl Rudolfs nöthigte den König Heinrich nach Teutschland zurück zu gehen, um die Sache mit seinem Gegner auszufechten. Er entsetzte denselben des Herzogthums Schwaben, welches er an Friederich von Hohenstaufen vergab. Der politische Papst wankte bey diesen Umständen, und wollte sich weder für den einen, noch für den andern erklären, damit er nicht zu Schanden würde, wenn derjenige durchfiele, dessen Parthey er genommen hätte. Zum Vorwand diente ihm, daß Rudolfs Wahl ohne seinen Rath und Willen vorgenommen worden sey. Die Sachsen wurden über dieses Benehmen des Papstes höchst unwillig, und sagten es laut, daß sie von ihm zu der unseligen Empörung seyen verleitet worden. Endlich aber, als Heinrich in zwey Treffen seinem Gegner weichen mußte, trat Gregor förmlich auf die Seite Rudolfs, schickte ihm eine Krone mit der Inschrift: „Petra dedit Petro, Petrus diadema Rudolpho“, wiewohl Otto von Freysingen dieses nur als eine Sage anführt, ertheilte allen, die dem rebellischen Exherzog anhängen würden, Nachlaß ihrer Sünden, und that den Heinrich von neuem in den Kirchenbann. Allein dieses schlug den Muth Heinrichs nicht darnieder. Er versammelte Anfangs zu Maynz, dann zu Brixen eine Synode, und ließ darauf Gregor VII. absetzen, und Clemens III. zum Papste wählen. Den Krieg mit

dem

dem Gegenkönig Rudolf setzte er fort. In einem neuen Treffen an der Elster 1080 verlohr Rudolf die rechte Hand, und bekam zugleich am Unterleib, in den ihm der Herzog von Niederlothringen, Gottfried von Bouillon, den Schaft der Reichsfahne gestossen hatte, eine so gefährliche Wunde, daß er den dritten Tag darauf starb. Der Sieg blieb jedoch bey den Aufrührern. Ueberhaupt ist es bey diesem Kriege so gegangen, daß bey jedem Treffen der Vortheil Anfangs auf Heinrichs Seite war; aber die Tapferkeit des Otto von Nordheim riß ihm zuletzt jederzeit den Sieg aus den Händen.

Der Tod Rudolfs nützte dem Könige Heinrich mehr, als den Sachsen die gewonnene Schlacht. Man sah Rudolfs Untergang für eine Strafe Gottes an, und schloß daraus, daß seine Sache ungerecht gewesen sey, besonders da ihm die rechte Hand, womit er dem Könige Heinrich den Eid der Treue geschworen, abgehauen worden. Zudem hatte der Papst zu Ostern öffentlich prophezeyet, daß der falsche König noch vor St. Petersfest um das Leben kommen werde. Gregor zielte auf den König Heinrich, und rechnete vermuthlich darauf, es werde sich schon irgend eine fromme Seele finden, die seine Prophezeyung nicht werde zu Schanden werden lassen. Allein diese gieng, nur etwas später, an dem gewiß nicht gemeinten Rudolf in Erfüllung, den man nun für den falschen König hielt. Aus diesen Ursachen vergrößerte sich der Anhang Heinrichs von Tag zu Tage. Jetzt wäre vielleicht die schicklichste Zeit gewesen, sich mit den aufrührischen Fürsten auszusöhnen, und Teutschland völlig zu beruhigen. Da aber Heinrich hierin seinen Wunsch nicht sogleich erreichen konnte, zog er im J. 1081 nach

Ita=

Italien, um den Papst Clemens III. einzusetzen. Er eroberte Rom nach drey Jahren, bestätigte Clemens den III. in der päpstlichen Würde, und wurde von demselben 1084 zum Kaiser gekrönt. Der Kaiser trug den Römern die Belagerung der Engelsburg und die völlige Bezwingung Gregors auf, und eilte für sich nach Teutschland zurück. Allein nun kamen Gregors Alliirte, die Normänner, überrumpelten die Stadt, und setzten den geängstigten Papst in Freyheit. Doch glaubte Gregor in Rom keine hinlängliche Sicherheit zu haben, weil das Volk wegen der von den Normännern verübten Grausamkeiten äußerst erbittert war. Er gieng daher nach Salerno, wo er 1085 seinen Geist aufgab.

Aus dem ganzen Betragen Gregors zeigt sich's, daß er bey seinen Grundsätzen von dem Hauptgedanken, die Kirche müsse vollkommen frey und unabhängig seyn, ausgegangen ist. Die gewaltsamen Schritte, die er zur Erreichung dieses Endzwecks that, muß man aus seinem heftigen Character erklären. Seine Verdienste um die Gründung der willkührlichen hierarchischen Herrschaft der Päpste, durch welche die christliche Welt hernach fast 500 Jahre lang auf das erbärmlichste zerrüttet und gedrückt wurde, blieben bey denen, die ihren Vortheil davon zogen, nicht unbelohnt. Gregor hatte das Glück, als Heiliger auf den Altar gestellt zu werden. Dieses geschah jedoch nur nach und nach. Zuerst wurde sein Bild zu Salerno unter die Bilder der Heiligen, und dann unter Gregor XIII. sein Nahme in das Martyrologium gesetzt. Hernach haben die Mönche zu Salerno und die Geistlichen fast überall das Officium von ihm zu beten angefangen. Endlich hat Benedict XIII. eine

Lec-

Lection von ihm in das Brevier einrücken lassen, in welcher besonders angepriesen wird, daß er den Kaiser Heinrich in den Bann gethan, und die Unterthanen ihrer Pflichten gegen ihn entbunden habe. Diese Lection mußte aber in den österreichischen Staaten auf Befehl der Kaiserinn Maria Theresia, welchen Joseph II. erneuert hat, verpappt werden.

Als Heinrich im J. 1081 nach Italien gegangen war, wurde in Teutschland ein neuer Gegenkönig, Graf Hermann von Luxenburg, aufgestellt. Allein dieser Mann hatte die Eigenschaften nicht, die nothwendig gewesen wären, einem Heinrich die Spitze zu bieten, er verlohr bald alles Ansehen, besonders nachdem seine Stütze, Otto von Nordheim, 1083 gestorben war. Hermann erkannte selbst seine Schwäche, legte 1088 die Königswürde nieder, und brachte seine Tage ruhig in seinen Erblanden zu. Nach ihm bewarb sich der Markgraf Eckbert II. von Thüringen um die Krone. Ehe aber sein Vorhaben noch eigentlich zu Stande kam, wurde er 1090 in einer Mühle unweit Braunschweig erschlagen. Er beschloß die Reihe der Markgrafen von Thüringen. Zugleich erlosch mit ihm der alte braunschweigische Mannsstamm, der von Bruno, einem jüngern Sohn Heinrichs, Otto's I. Bruders, entsprossen war. Seine Schwester Gertraud war an Heinrich von Nordheim vermählt, und hatte von ihm zwey Töchter, Gertraud, Gemahlinn des Pfalzgrafen Siegfried am Rhein, die aber ohne Erben gestorben, und Richenza, Gemahlinn des Grafen Lothar von Supplinburg, nachherigen Herzogs von Sachsen und Kaisers, der schon 1088 einem Treffen gegen Eckbert II. beygewohnt hat. Diese

Heu-

Heurathen sind darum wohl zu merken, weil sich dadurch viele Erbgüter vereinigt haben, die hernach an das welfische Haus gekommen, und unter Friederich II. in ein Herzogthum verwandelt worden sind.

In Italien wählte nach Gregors VII. Tode seine Parthey Victor III., und als dieser bald starb, Urban II. zum Papste. Dieser wurde auch von den Römern angenommen, und so mächtig unterstützt, daß Clemens III. aus Rom weichen mußte. Urban erneuerte auf einer Synode zu Rom die gregorianischen Bannflüche wider die Investituren, den Kaiser und den Papst Clemens III., und um sich eine Stütze gegen den Kaiser zu verschaffen, stiftete er eine Heurath zwischen der verwittibten Gräfinn Mathilde, deren voriger Gemahl Gottfried der Bucklichte, Herzog von Niederlothringen, war, und zwischen Welf V., einem Sohne des Herzogs Welfs IV. von Bayern, der 1077 wegen Antheilnehmung an der Empörung von Heinrich IV. abgesetzt worden ist. Diese Heurath war sehr politisch; denn dadurch gewann der Papst das ganze welfische Haus, welches sich nun Hoffnung machte, die mathildischen Güter zu bekommen. Vermuthlich dachte schon Gregor VII. an eine solche Heurath; denn er sagte von dem jüngern Welf, daß er ihn auf den Schooß des heiligen Peter setzen wolle. Durch die Mathilde und den Papst wurden nun die kaiserlich Gesinnten in Italien sehr gedrückt. Darum mußte Heinrich im J. 1090 seinen dritten Zug nach Italien antreten. Er war gegen die Mathilde ziemlich glücklich, und brachte es auch dahin, daß die Römer den Papst Clemens III. wieder aufnahmen; vollends aber konnte er die Ordnung in Ita-

lien noch nicht herstellen. Dieses sollte sein ältester Prinz Konrad thun, den er bey seiner Abreise nach Teutschland 1093 in Italien zurückließ.

Allein die päpstliche und mathildische Parthey wußte den jungen Prinzen auf ihre Seite zu ziehen, und gegen seinen Vater selbst zu verhetzen. Konrad fieng eine Empörung an, und ließ sich zu Mayland zum Könige von Italien krönen. Auf die davon erhaltene Nachricht kam zwar Heinrich sogleich nach Italien wieder zurück; allein da die meisten Italiäner sich für den aufrührischen Sohn erklärten, und Mathilde alle ihre Kräfte zum Widerstande aufbot, so mußte er unverrichteter Dinge nach Teutschland zurückkehren. Hier hat sich indessen alles zum Vortheile Heinrichs geändert, und die Ursache davon schrieb sich aus Italien her. Die alte, eigensinnige und bigotte Mathilde machte ihrem jungen Gemahl Welf V. so viel Verdruß, daß sich dieser von ihr scheiden ließ. Da nun das welfische Haus nichts mehr von der Mathilde zu hoffen hatte, so wurde der alte Welf wieder kaiserlich, und da er zugleich von Heinrich das verlohrne Herzogthum Bayern wieder zurück, und noch dazu für einen seiner Söhne die Antwartschaft darauf erhielt, so arbeitete er jetzt mit größtem Eifer für den Kaiser. Durch seine Bemühungen wurde Heinrich auf einem Reichstage zu Mayn; 1097 mit seinen bisherigen Feinden völlig ausgesöhnt, und die Sache bey den teutschen Ständen dahin eingeleitet, daß Heinrichs aufrührischer Sohn Konrad der Thronfolge entsetzt, und der zweytgebohrne Prinz Heinrich zum Nachfolger gewählt wurde. Doch mußte dieser sich durch einen Eid verbinden, daß er bey Lebzeiten des Vaters sich

weder

weder in die Regierung, noch in die Verwaltung der kaiserlichen Erbgüter mischen wolle. Konrad spielte zwar noch einige Zeit den König in Italien; starb aber im J. 1101. Man glaubt, der Leibarzt der Gräfinn Mathilde habe ihm durch einen Gifttrank vom Leben geholfen; denn man brauchte ihn nicht mehr.

Indessen war auch der Papst Urban II. 1099 gestorben. Die Römer wählten gleich an dessen Stelle Pascal II., obschon Clemens III. noch lebte. Diese Kirchentrennung wurde jedoch das folgende Jahr durch den Tod Clemens III. gehoben. Pascal II. legte den Kaiser, der noch immer die Bischöfe mit Stab und Ring belehnte, von neuem in den Bann, und verleitete auch dessen zweyten Sohn Heinrich zu einer Empörung gegen den Vater. Man stellte dem Prinzen vor, er würde sich durch die Anhänglichkeit an seinen excommunicirten Vater selbst um die Nachfolge im Reiche bringen; man müsse Gott mehr gehorchen, als den Menschen, und was dergleichen Gründe mehrere sind. Um ihm die Bedenklichkeit wegen des dem Vater geleisteten Eides zu benehmen, demonstrirte man ihm, daß der Eid, der einem Excommunicirten geleistet worden, nicht verbinden könne, und zum Ueberfluß sprach ihn noch der Papst davon los. Der nichtswürdige Sohn brachte dann 1105 durch die schändlichste Verrätherey und durch wiederhohlte falsche Eidschwüre den Vater in seine Gewalt, zwang ihn durch Androhung des Todes der Regierung zu entsagen, und ließ ihn zu Ingelheim gefangen halten. Heinrich V. trat also noch bey Lebzeiten seines Vaters die Regierung an. Er fertigte eine Gesandtschaft an den Papst Pascal II. ab, wodurch er denselben seiner Unterwürfigkeit

und

und seines Gehorsams versichern ließ. Man glaubt in dieser Gesandtschaft die ersten Spuhren der nachher so genannten legatio obedientiæ zu finden. Der Kaiser entkam doch noch glücklich aus seinem Verwahrungsorte, flüchtete sich nach Lüttich, bekam dort einen grossen Anhang, und hatte Hoffnung, alles wieder in den vorigen Stand zu bringen. Allein es war ihm nicht gegönnt, die Erfüllung derselben zu erleben. Er starb 1106 zu Lüttich, und wurde daselbst ordentlicher Weise begraben. Aber auch im Grabe war noch keine Ruhe für ihn. Weil er noch nicht vom Banne losgesprochen war, so wurde sein Leichnahm wieder ausgegraben, und nach Speyer gebracht, wo er an einem ungeweiheten Orte in einem steinernen Sarge stehen bleiben mußte, bis endlich nach fünf Jahren Heinrich V. die Absolution für den Todten vom Papste erhielt, und ihn dann prächtig begraben ließ.

Heinrich dem IV. kann man grosse Regierungstalente und einen rechschaffenen Character nicht absprechen. Allein er kam in eine unglückliche Lage. Sein Vater hat sich durch sein eigenmächtiges Betragen bey den Ständen und bey dem römischen Hofe verhaßt gemacht. Seine Entwürfe waren nicht ausgeführt. Aus Haß gegen den Vater lehnte sich nun alles wider den Sohn auf. Heinrich war überdieß, als er zur Regierung kam, noch zu jung. Unter der Vormundschaft seiner Mutter stand es zwar mit seiner Erziehung gut; aber man riß ihn bald von ihrer Seite. Die Erzieher, denen er hernach in die Hände fiel, verdarben ihn nur. Hanno war ein finsterer, mürrischer, eigennütziger Mann; Adalbert aber ein Hofmann, und zu nachsichtig gegen die heftigen Leidenschaften des jungen Königs. Der Verkauf der geistlichen

chen Pfründen, den man Heinrichen zur Last legen will, fällt theils auf seine Räthe zurück, theils waren die Geistlichen selbst Schuld daran, die sich mit der unverschämtesten Stirne an den Hof drängten, um Pfründen durch Geld zu erhalten. So viele Fehler er in seiner Jugend gehabt haben mag, so werden dieselben doch durch die Tugenden, wodurch er sich in seinem männlichen Alter auszeichnete, weit überwogen. Selbst seine Feinde müssen ihm Großmuth, Freygebigkeit, Offenherzigkeit, Entschlossenheit, Tapferkeit und Standhaftigkeit zugestehen. Durch diese Eigenschaften würde er wahrscheinlich zuletzt auch noch über die Bosheit seines zweyten Sohnes und dessen Anhänger die Oberhand erhalten haben, wenn er länger am Leben geblieben wäre.

Unter Gregor VII. ist zur Befestigung der Hierarchie ein viel weiterer Schritt geschehen, als durch die falschen Decretalen Isidors. Isidors Absicht war nur, die Bischöfe von den Erzbischöfen frey, und gegen jede Anklage und Absetzung sicher zu machen. Zu diesem Ende suchte er sie unmittelbar dem römischen Stuhle zu subordiniren, weil er glaubte, daß sie von einem entfernten Obern weniger werden zu befürchten haben. Allein Gregor VII. hat sich zum unumschränkten Monarchen und Despoten in der Kirche aufgeworfen. Die Bischöfe hatten nach seinem System keine Sicherheit mehr. Der Papst konnte sie nach Willkühr absetzen. Rom, das nach Isidors Grundsätzen der Zufluchtsort der Bischöfe seyn sollte, wurde nun der allgemeine Richtplatz derselben. Gregors System ist in nuce in den so genannten Dictatibus Gregorii VII. enthalten, welches Werk zwar wahrscheinlich nicht von ihm selbst herrührt, sondern nur

ein Auszug aus seinen Briefen ist. Darin kommen unter andern folgende schöne Sätze vor: quod solus Romanus pontifex jure dicatur universalis; quod solus possit uti imperialibus insigniis; quod unicum est nomen in mundo; quod a nemine ipse judicari debeat; quod Romana ecclesia numquam erravit, nec in perpetuum, scriptura teste, errabit; quod sententia illius a nullo debeat retractari, & ipse omnium solus retractare possit; quod nullum capitulum, nullusque liber canonicus habeatur absque illius auctoritate; quod majores causæ cujuscunque ecclesiæ ad eum referri debeant; quod Romanus pontifex, si canonice fuerit ordinatus, meritis beati Petri indubitanter efficitur sanctus; quod ille solus possit episcopos deponere, vel de sede ad sedem transmutare; quod solius papæ pedes omnes principes deosculentur; quod illi liceat imperatores deponere; quod a fidelitate iniquorum subjectos potest absolvere &c.“

Der Streit zwischen der weltlichen und geistlichen Macht wegen der Investitur mit Stab und Ring blieb zwar unter Heinrich IV. noch unentschieden; aber aus den herrschenden Grundsätzen konnte man schon sehen, daß die Entscheidung zum Vortheil der geistlichen Macht ausfallen werde; denn die weltliche Macht war durch das ausgekünstelte und in Gang gebrachte System von der zweyfachen Gewalt schon der geistlichen untergeordnet. Letztere hat sich bereits herausgenommen, den Kaiser in den Bann zu thun, und die Unterthanen von dem Gehorsam gegen die weltliche Macht loszusprechen. Dadurch wurde allen Königen und Fürsten Furcht eingejagt, daß sie es nicht wagten, sich den Anmassungen

der Päpste nachdrücklich zu widersetzen, damit nicht auch sie das Schicksal Heinrichs IV. träfe. Endlich fand die geistliche Macht auch in der Vermehrung und Ausbreitung der Mönchsorden eine gute Stütze. Die ersten Mönche, nämlich die Benedictiner, nachdem sie mit Reichthümern überhäuft worden, arteten aus. Es fanden sich von Zeit zu Zeit Leute, die sie reformirten. Aus diesen Reformationen entstanden neue Mönchsorden, die aber bald wieder, weil sie durch übermäßige Schenkungen der Andächtigen in die nämlichen Umstände, als die Benedictiner, kamen, in ein unordentliches Leben verfielen. So entstand 1086 der Orden der Carthäuser, 1099 der Cistercienser, 1121 der Prämonstratenser. Diese neuen Orden gaben nun immer neuen Stoff zu geistlichen Stiftungen, zur Entkräftung des weltlichen Standes und zur Unterstützung der übertriebenen päpstlichen Gewalt. Die Mönche standen Anfangs in jeder Diöces unter den Bischöfen; allein nach und nach wurden einzelne Klöster, und endlich ganze Orden von der bischöflichen Gewalt eximirt, und unmittelbar dem Papste unterworfen. Durch diese konnte der Papst bis in die kleinsten Theile jedes einzelnen Landes wirken. Die Mönche waren die eifrigsten Vollzieher aller päpstlichen Machtsprüche. Anstatt daß die Benedictiner bey ihrer Entstehung sich in wüsten Gegenden niederließen, das umherliegende Land urbar machten, und die Cultur des Bodens beförderten, fiengen nun die Mönche an, müssig zu seyn, und arbeiteten bloß für das Interesse ihrer Orden und des geistlichen Standes. Die Handarbeiten überließen sie den so genannten Layenbrüdern. Neben den Mannsklöstern wurden jetzt auch häufig Weiberklöster erbauet, so daß

fast

fast jedes Kloster von Mönchen eines von Nonnen zur Seite hatte.

In der Folge trügen auch die Kreuzzüge, die um diese Zeit in den Gang kamen, zur Befestigung der geistlichen Macht bey. Schon von langer Zeit her hatten die Christen einen Geschmack an den Wallfahrten, besonders zum heiligen Grabe nach Palästina. Es ist auch schon früh der Gedanke entstanden, das heilige Grab den Händen der Ungläubigen zu entreißen. Wir finden diese Idee schon in einem Briefe des Papstes Sylvesters II. Allein die Sache kam erst unter Gregor VII. recht in Bewegung. Es liefen häufige Klagen wider die anwachsende Macht der Machumedaner, und deren Grausamkeiten ein. Deßwegen forderte Gregor VII., der dabey zugleich die Nebenabsicht hatte, die griechische Kirche seiner Herrschaft zu unterwerfen, 1074 die Christen zu einem Heerzuge nach Asien auf, um Palästina zu erobern. Doch die Sache blieb wegen der dazwischen gekommenen Händel mit Heinrich IV. liegen. Unter Urban II. wurde sie wieder vor die Hand genommen. Die größte Triebfeder davon war ein von Jerusalem eben zurückgekommener französischer Eremit, Peter von Amiens. Er machte dem Papste die kläglichste Beschreibung von den Drangsalen, welche die dortigen Christen, und besonders die christlichen Pilger von den Machumedanern auszustehen hätten, händigte ihm ein Schreiben von dem Patriarchen zu Jerusalem ein, und gab vor, von Christo selbst in einer nächtlichen Erscheinung den mündlichen Befehl erhalten zu haben, daß er den Papst und die christlichen Fürsten zur Befreyung des heiligen Grabes und Landes auffordern sollte. Dieser Schwärmer durchlief

hernach ganz Italien, Frankreich und Lothringen, wies einen angeblich vom Himmel gefallenen Zettel vor, wodurch die ganze Christenheit wider die Ungläubigen aufgeboten ward, unterstützte den vorgeblichen Befehl Gottes durch den Strom seiner Beredsamkeit, und bereitete auf solche Art die Gemüther treflich vor. Der Papst Urban II. nahm seine Parthey, und setzte 1095 eine Kirchenversammlung nach Piacenza an, wohin auch der griechische Kaiser eine Gesandtschaft abschickte. Allein die Italiäner wollten nicht recht Hand an das grosse Werk legen. Urban berief daher eine andere Kirchenversammlung nach Clermont in Frankreich. Hier brachte er durch seine Rede alles ins Feuer und heilige Wuth. Die ganze Versammlung rief voll Begeisterung aus: „Deus lo vult“, und der Papst machte dieses zur Losung. Denjenigen, die sich zum heiligen Zuge entschlossen, wurde ein geweihtes tuchenes Kreutz auf die rechte Schulter geheftet, wovon sie den Nahmen Kreutzsoldaten, Kreutzfahrer bekamen. Die Beweggründe zu einer solchen Unternehmung waren ganz der Denkart jener Zeiten angemessen. Man sah es für eine Beschimpfung des christlichen Nahmens an, daß sich das Land, wo die Geheimnisse der christlichen Religion vollbracht wurden, in den Händen der Ungläubigen befinde. Man konnte sich kein grösseres Verdienst denken, als die heiligen Oerter zu erobern, die dortigen Christen aus der Dienstbarkeit zu erlösen, und die Ungläubigen in Palästina zu vertilgen. Der reichliche Ablaß für alle begangenen Verbrechen, der allen, die nach dem gelobten Lande ziehen würden, zugesichert wurde, mußte nothwendig Leute, die etwas auf ihrem Gewissen hatten, reizen, sich zu dem heiligen Zuge anwerben zu lassen, besonders da sie dabey die schönste

Aus-

Aussicht hatten, ihr gewohntes Handwerk ohne Ahndung forttreiben zu können. Ueberdieß stellte man sich Palästina als ein Paradies und als einen Sammelplatz aller Reichthümer vor, die nun denjenigen, die das heilige Land erobern würden, in die Hände fallen müßten. An die Schwierigkeiten und Gefahren des Zuges wurde im Enthusiasmus nicht gedacht. Der Rittergeist, der damahls sehr in der Mode war, fand an einem solchen Unternehmen die größte Nahrung. Nothwendig mußten auf einem so langen Zuge die sonderbarsten Abentheuer aufstossen, an deren Bestehung sich die erhitzte Einbildungskraft der Ritter schon im voraus weidete. Der gedrückte und in stätter Unsicherheit lebende Ackersmann hoffte durch Mitmachung des heiligen Krieges von seinem Drucke los zu werden, und sich in eine höhere Classe hinauf zu schwingen. Diese und andere dergleichen Beweggründe wirkten so stark, daß schon im folgenden Jahre 1096 der erste Zug angestellt werden konnte. Gottfried von Bouillon, Herzog von Niederlothringen, zog in Gesellschaft seines Bruders mit einem ordentlichen Kriegsheer von 80 Tausend Mann durch Teutschland und Ungern. Andere Kriegheere, die mit jenen 80 Tausend Mann sich auf 800 Tausend Menschen beliefen, nahmen unter Anführung des Eremiten Peter von Amiens, und anderer seines Gleichen andere Wege. Die Teutschen wollten Anfangs an diesem ersten Zuge keinen Antheil nehmen. Sie lachten die bey ihnen durchziehenden Kreutzfahrer aus, daß sie das Gewisse dem Ungewissen aufopferten. Allein auch sie wurden von der heiligen Schwärmerey bald angesteckt, und nun wollte man auch am teutschen Himmel, wie vorher am französischen, Wunder und Zeichen gesehen haben, einen Co-

meten

meten mit einem langen Schwanz, der einem Schwerte glich; blutige Wolken in Osten und Westen; zwey mit einander kämpfende Reiter, aus denen einer, der mit einem schweren Kreutze dareinschlug, den Sieg davontrug; eine Stadt in der Luft und dahin eilende Kriegsschaaren. Es verbreitete sich das Gerücht, Karl der Grosse sey von Todten auferstanden, und werde die Kreutzarmee in Person commandiren. Durch dergleichen Mittel brachten einige Priester auch in Teutschland Haufen zum Kreutzzuge zusammen. Diese teutschen Kreutzfahrer ließen ihren heiligen Eifer schon in Teutschland an den Juden aus, die sie, wo sie durchzogen, unbarmherzig niedermachten. In Ungern trieben sie ordentlich das Strassenräubergewerb; wurden aber von Ungern derb gezüchtiget, und gänzlich auseinander gejagt. Die übrigen Kreutzfahrer vereinigten sich unterdessen bey Constantinopel, wählten sich den tapfern Gottfried von Bouillon zum allgemeinen Anführer, setzten dann nach Asien über, eroberten 1097 Nicäa, 1098 Antiochia und Edessa, und endlich 1099 den 18. July nach einer eilftägigen Belagerung auch Jerusalem. Sie ernannten hierauf den Helden Gottfried von Bouillon zum Könige von Jerusalem; allein aus Bescheidenheit führte er diesen Titel nicht. Erst sein Bruder Balduin, der ihm das folgende Jahr im Königreiche Jerusalem folgte, nahm denselben an. Die Kreutzzüge wurden zwar Anfangs nicht aus der Absicht in den Gang gebracht, um die Hierarchie zu erweitern; denn man glaubte, die Sache werde mit einem Zuge gethan seyn. Allein in der Folge kosteten sie über 6 Millionen Menschen, und dienten den Päpsten und der Geistlichkeit treflich zur Vergrösserung ihrer Macht. Die Päpste wurden dadurch in den Stand ge-

setzt, wenn es ihre Absichten erforderten, die Aufmerksamkeit der Kaiser, Könige und Fürsten nach dem Orient hin zu richten, oder selbe gar dahin zu entfernen, und indessen im Trüben zu fischen. Die Geistlichkeit überhaupt hatte den Vortheil davon, daß die Kreutzfahrer häufig ihre Güter den Geistlichen schenkten, vermachten, oder um ein Geringes verkauften. Auch die Kaiser und Könige erhielten für den ungeheuren Menschenverlust einen Ersatz dadurch, daß ihre mächtigen und gefährlichen Grossen auf Kreutzzügen untergiengen, oder verarmten, und sie auf solche Art an Macht, Reichthum und Ansehen gewannen. Uebrigens haben die Kreutzzüge auch für die Nationen mit der Zeit einige, wiewohl nur zufällige, Vortheile hervorgebracht. Es wurde nämlich durch selbe die Gemeinschaft zwischen dem Orient und Occident hergestellt, die Occidentaler wurden mit den Wissenschaften und Künsten der Orientaler bekannt, und zur Schiffahrt und Handlung gereitzt. Dadurch entstand ein neuer Erwerbungszweig, der meistens den Bürgern in den Städten zu Guten kam, und die Städe mächtiger machte.

Die Kreutzzüge veranlaßten auch die Entstehung der Ritterorden, woran die päpstliche Miliz wieder einen ansehnlichen Zuwachs bekam. So entstanden im gelobten Lande schon 1099 der Johanniterorden, und 1118 die Gesellschaft der Tempelherrn. Die Johanniter wurden so genannt von dem Hospital Johanns des Täufers zu Jerusalem, in welchem seit einiger Zeit einige mitleidige Brüder der kranken Pilger warteten. Nach der Einnahme von Jerusalem wurden die Einkünfte dieses Spitals durch die Freygebigkeit der Andächtigen in kur-

zer Zeit so beträchtlich, daß schon 1120 der Vorsteher des Ordens, Raymund du Puy, seine Brüder verpflichtete, auf eigene Kosten gegen die Machumedaner zu streiten. So sind die Johanniter aus Krankenwärtern auch Krieger geworden. Der Papst bestätigte dieses Institut. Nachdem Palästina wieder verlohren gegangen, zogen sich die Ritter zuerst nach Cypern, dann nach Rhodus, und als sie auch hier den Türken weichen mußten, bekamen sie 1530 vom Kaiser Karl V., als Könige von Sicilien, die Insel Maltha, um ihm in seinen Kriegen gegen die Machumedaner beyzustehen. Jetzt sind sie unter dem Nahmen der Maltheser Ritter bekannt. Die Tempelherrn haben sich gleich Anfangs zur gewaffneten Beschützung der Christen in Palästina gegen die Ungläubigen verbunden. Balduin II. König von Jerusalem hat ihnen eine Wohnung neben dem Tempel Salomons zu Jerusalem angewiesen, und daher kam ihr Nahme. Der Papst Honorius II. bestätigte 1128 diesen Orden, und schrieb ihm eine Regel vor, die den Titel führt: „Regula pauperum commilitonum Christi templique Salomonici.“ Diese pauperes commilitones Christi sind aber bald so reich geworden, daß sie den Neid erweckten und im 14ten Jahrhundert ausgerottet wurden.

Für die österreichische Geschichte kommt unter Heinrich IV. das erste österreichische Privilegium zu merken. Als im J. 1058 die Kaiserinn Agnes als Regentinn mit dem jungen Könige Heinrich IV. zur Berichtigung des Friedens mit dem Könige Andreas von Ungern nach Oesterreich gekommen war, bat der Markgraf Ernst von Oesterreich, daß ihm der König Heinrich einige alten Privilegien, die das Land Oesterreich schon

von den heidnischen Kaisern Julius Cäsar und Nero erhalten hätte, bestätigen möchte. Diese vorgeblichen Privilegien waren zwar ungezweifelt unächt, welches schon daraus zu ersehen ist, daß sie in der teutschen Sprache (lingua paganorum) geschrieben waren, und Heinrich selbe vorher ins Lateinische übersetzen lassen mußte. Doch hat erst im 14ten Jahrhundert ein italiänischer Dichter, Petrarcha, in einem Schreiben an Kaiser Karl IV. die Unächtheit derselben entdeckt. Der Markgraf Ernst und die Räthe des Königs Heinrich hielten sie für ächt. Weil sie aber doch zweifelten, ob Privilegien, die von Heiden ertheilt worden wären, den Christen etwas nützen können, so wurden die darin enthaltenen Freyheiten vom Könige Heinrich nicht bloß bestätigt, sondern auch erneuert. Obschon also sonst eine Bestätigung das Ungültige nicht gültig macht, so kann doch den Privilegien des Julius und Nero nicht alle Kraft und Wirkung abgesprochen werden, weil sie jetzt von neuem verliehen worden sind. So kann das darin vorkommende Recht, daß der Besitzer von Oesterreich der geheimste Rath des römischen Reichs seyn, und ohne sein Vorwissen keine Sache, die in Ewigkeit reicht, beschlossen werden soll, allerdings noch eine Anwendung haben. Ueberdieß fügte der König Heinrich noch neue Freyheiten hinzu. Er gab 1) dem Markgrafen Ernst den rühmlichen Titel eines vordersten und getreuesten Fürsten des heiligen römischen Reichs (præclarissimi & nobilissimi Principis domini Ernesti Marggravii Austriæ *sacri Romani imperii prioris & fidelissimi principis*). Dieses zeigt uns schon hinlänglich, was von den 1793 erschienenen Berichtigungen im teutschen Staatsrecht und in der Reichsgeschichte des Herrn Stadtsyndicus Gemeiner in Regensburg

burg zu halten sey, der darin aller Geschichte zum Trotz mit einer kaum glaublichen Dreistigkeit zu behaupten wagte, daß die Markgrafen von Oesterreich vor Erhebung des Landes zu einem Herzogthum keine Fürsten waren, und wenn bisweilen der Ausdruck Princeps von ihnen gebraucht wird, derselbe von einem Princeps regni bavarici zu verstehen sey. 2) Ertheilte Heinrich dem Markgrafen Ernst, dessen Nachfolgern und dem Lande Oesterreich das Vorrecht, sein Gerichtsschwert und das Landespannier sich vor dem Reiche und der ganzen Welt vortragen zu lassen; denn man glaubte, der Kaiser, als Herr der Welt, könne Privilegien geben, die ihre Wirkung in der ganzen Welt haben. Wenn also die österreichischen Fürsten auch vor dem Kaiser erscheinen, z. B. wenn sie die Belehnung von demselben nehmen, so können sie sich ihr Gerichtsschwert vortragen lassen. 3) Wurde dem Markgrafen eine besondere Hülfe des Reichs zugesichert, weil sein Land am Ende der Christenheit liegt. 4) Wurde ihm die Advocatie über die Stifter Salzburg und Passau gegeben, mit dem Rechte, die Güter dieser Bisthümer zur Vertheidung des Vaterlandes zu verwenden. Ueber alles dieses wurde eine Urkunde ausgefertiget, deren Original noch in den kais. königl. Hausarchive aufbewahrt wird, wo man sich von dessen Aechtheit mit eigenen Augen überzeugen kann. Daß demselben auch die falschen Privilegien der Kaiser Julius Cäsar und Nero eingeschaltet worden, beweiset nichts anders, als daß zu Heinrichs IV. Zeiten die Critik ein ganz unbekanntes Ding war. Der Aechtheit und Gültigkeit der heinrichischen Urkunde gereicht dieses nicht zum mindesten Abbruch. Ein neuerer Schriftsteller wollte aus der Stelle dieses Diploms: „quia ipse (Marggravius Austriæ)

situa-

situatus & constitutus est in uno fine Christianitatis“ demonstriren, daß selbes erst zur Zeit, da das Haus Oesterreich der Reichshülfe gegen die Türken bedurfte, untergeschoben worden sey. Allein der gute Mann wußte nicht, oder wollte nicht wissen, daß zur Zeit, da dieses Privilegium ausgestellt worden, noch ein grosser Theil Ungerns dem Heidenthum anhieng, und auch von den christlichen Ungern eben damahls zu befürchten stand, daß sie zum Heidenthum zurückkehren werden. Es konnte also die Markgrafschaft Oesterreich mit allem Rechte als ein an der Gränze der Christenheit gelegenes Land betrachtet werden. Zudem wurde dieses Privilegium von den nachfolgenden Kaisern zu einer Zeit bestätiget, wo noch an keine Türken in Europa gedacht wurde. Schon der römische König Heinrich VII. redet in seinem Freyheitsbriefe für Oesterreich von antiquorum Imperatorum Romanorumque Regum litteris, die er selbst gesehen habe, und bestätiget sie. Nun hat vor ihm kein römischer König, außer Heinrich IV., dem babenbergisch-österreichischen Hause ein Privilegium gegeben; also muß das Privilegium Heinrichs IV. schon dem römischen Könige Heinrich VII. vorgelegt worden seyn. Rudolf I. und selbst Karl IV. ertheilten nahmentlich die Bestätigung über dasselbe.

§. 52.

Heinrich V. vom J. 1106. 7. Aug. bis 1125. 23. May. (19 Jahre.)

Heinrich V. ließ zwar nach angetretener Regierung die Wahlen der Bischöfe und Aebte frey; allein auf die Belehnung mit Stab und Ring, wegen der man seinen Vater so sehr angegriffen hat, wollte er eben so wenig Verzicht thun, als sein Vater. Es ereignete sich auch bald eine Gelegenheit, dieses Recht auszuüben. Zu Verdün wurde an die Stelle des verstorbenen ein neuer Bischof gewählt, und Heinrich ertheilte ihm, wie bisher gewöhnlich war, die Belehnung mit Stab und Ring; gerieth aber darüber mit dem Papste in eben den Widerspruch, wie sein Vater. Um der Sache einmahl ein Ende zu machen, gieng Heinrich im J. 1110 mit 30 Tausend Mann über die Alpen, und nahm zugleich, um sein Recht auch mit der Feder zu verfechten, einige Gelehrte mit sich. Der Papst Pascal II. kam in Verlegenheit, und that dem Könige, der schon bis Sutri vorgerückt war, den unvermutheten Vorschlag, der König möchte sich des Investiturrechts begeben; dagegen aber könnte er alle Reichslehen und Regalien, welche die Bischöfe und Aebte von Karl dem Grossen und dessen Nachfolgern erhalten hätten, zurücknehmen. Die Bischöfe und Aebte sollten sich künftig mit den Zehenden, Opfern und denjenigen Gütern, so sie durch Schenkungen der Privatpersonen bekommen, oder an sich gekauft haben, begnügen. Heinrich ließ sich den Antrag gefallen, und es wurde im Februar des J. 1111 ein förmlicher Vertrag darüber errichtet. Allein wenn wir nur obenhin betrachten,

daß

daß es der immerwährende Zweck der römischen Curie gewesen sey, die Kirchen zu bereichern, so müssen wir einsehen, daß alles dieses bloß eine römische Feinheit war. Der Papst scheint nämlich nur dieses gesucht zu haben, daß der König einmahl Verzicht auf die Investituren thun möchte; hernach wollte er ihn mit seinen Ständen es selbst ausmachen lassen, wie er die geschenkten Güter und Regalien herausbekäme. Nachdem alles in Richtigkeit gebracht war, zog Heinrich nach Rom, um sich zum Kaiser krönen zu lassen. Vor der Krönung hätte der König verabredeter Massen eine Verzichtsurkunde über die Belehnung mit Stab und Ring ausstellen; der Papst aber ein Decret ausfertigen sollen, daß die Prälaten dem Kaiser ihre Reichslehen und Regalien herausgeben sollten. Allein der Papst hatte nicht das Herz, mit der Verordnung wegen Rückgabe der Regalien herauszurücken; denn die teutschen und italiänischen Bischöfe setzten sich entgegen, und auch die weltlichen Fürsten, welche befürchteten, der Kaiser möchte durch den Zurückfall so vieler Güter zu mächtig werden, machten mit ihnen gemeine Sache. Deßwegen wollte auch Heinrich dem Investiturrechte nicht entsagen. Alles war schon zur Krönung vorbereitet, und doch konnte man nie einig werden. Der Papst bestand immer darauf, Heinrich sollte ihm zuerst das Verzichtsinstrument über die Investituren aushändigen. Zuletzt ließ er dem Könige sagen, er möchte nur einen kurzen Schluß fassen, über den Krönungsceremonien werde ohnehin noch Zeit genug hingehen. Darüber konnte sich einer von dem Gefolge des Königs nicht enthalten, dem Papste und den Cardinälen zuzurufen: „Wozu viel Worte? Wisset, daß unser Herr unbedingt, wie ehedem Karl der Grosse, gekrönt seyn will.“

will." Der Papst antwortete: dieses stehe nicht in seiner Macht. Weil nun offenbar war, daß die Sache so keinen Ausgang gewinnen werde, so ließ der König auf Anrathen seines Canzlers Adalbert die Wache hohlen, und den Papst sammt einigen Cardinälen nach dem Schlosse Trevi gefangen abführen. Aus der Krönung wurde also dießmahl nichts. Um wieder frey zu werden, erbot sich der Papst zu einer andern Ausgleichung der Irrungen. Er wurde in das königliche Lager vor Rom gebracht, und hier ward den 8. April 1111 ein neuer Vergleich geschlossen, kraft dessen die Bischöfe und Aebte zwar frey und ohne Simonie, jedoch mit Einwilligung des Königs gewählt, von diesem mit Stab und Ring belehnt, und dann erst, nicht aber vorher, geweiht werden sollten. Zugleich verband sich der Papst durch einen Eid, wegen seiner Gefangenschaft keine Rache zu suchen, das Investiturrecht niemahls anzufechten, und den König nie mit dem Banne zu belegen. Hierauf wurde Heinrich vom Papste zum Kaiser gekrönt, und bey dieser Feyerlichkeit wurde ihm die unterschriebene Vertragsurkunde eingehändiget. Der Kaiser kehrte nun ganz vergnügt nach Teutschland zurück.

Man hätte glauben sollen, der neue Vergleich wäre so befestiget worden, daß er nie wieder umgestossen werden könnte; denn er wurde von Seite des Papstes durch 13 Cardinäle, und von Seite des Kaisers durch 13 weltliche und geistliche Fürsten auf das feyerlichste beschworen, und von dem Papste und dem Kaiser selbst durch den gemeinschaftlichen Genuß des heiligen Abendmahles auf das heiligste bekräftiget. Und doch wurde er wieder gebrochen. Kaum war der Kaiser von Rom

abge-

abgezogen, so gerieth daselbst alles in Bewegung. Man schrie laut, der Papst habe die Ehre der Kirche verrathen, und das Gebäude, welches aufzuführen es die vorigen Päpste so viele Mühe gekostet hatte, wieder über den Haufen geworfen. Der Papst entschuldigte sich mit den Umständen, ließ aber geschehen, daß zu Rom eine Synode gehalten wurde, die seine Fehler verbessern sollte. Darauf wurde beschlossen, daß das Privilegium, welches Heinrich V. vom Papste erhalten hat, als ein mit Gewalt abgedrungenes Privilegium anzusehen sey, und nach dem Urtheile des heiligen Geistes verdammt, vernichtet, aufgehoben und excommunicirt seyn sollte. Die Person des Kaisers wurde jedoch mit der Excommunication verschont. Diesen Mangel ersetzte aber sogleich der päpstliche Legat und Erzbischof Guido von Vienne auf einer an diesem Orte gehaltenen Synode. Der Bann, den Guido wider den Kaiser verhängt hatte, würde zu einer andern Zeit gewiß ohne Folgen geblieben seyn. Allein jetzt diente er einigen Misvergnügten zum Vorwand, Unruhen anzuzetteln. Zu der Parthey dieser Uebelgesinnten trat auch Heinrichs Canzler Adalbert, auf dessen Rath der Kaiser den Papst und die Cardinäle zu Rom gefangen genommen hatte. Dieser Mann, der bald darauf vom Kaiser zum Erzbisthum von Maynz befördert, und mit Stab und Ring investirt wurde, ward, sobald er das Erzbisthum in Besitz hatte, der eifrigste Vertheidiger der Kirchenfreyheit und der päpstlichen Anmassungen. Der Kaiser machte aber nicht viel Umstände mit ihm, und ließ ihn in Verhaft setzen, in dem er drey Jahre lang blieb. Heinrich glaubte dadurch die Unruhen noch im Keime zu unterdrücken. Allein er täuschte sich. Das Misvergnügen brach doch in Thätlichkeiten aus.

Die nächste Veranlassung zum Ausbruch der Empörung war folgende. Im J. 1112 war Ulrich von Orlamünde, Graf von Weimar, gestorben. Seine Güter nahm Siegfried, Pfalzgraf am Rhein, von wegen seiner Mutter Adelheid, einer gebohrnen Gräfinn von Weimar, in Anspruch; der Kaiser aber zog dieselben, als dem Reich heimgefallene Lehen, wie sie auch größtentheils waren, zu seinem Fiscus. Allein die Grossen haben bereits die Lehen mit den Allodien so vermischt, daß beyde nicht leicht von einander zu unterscheiden wären. Sie haben alles, was sie besassen, als Eigenthum zu betrachten angefangen. So sah auch Siegfried die weimarischen Lande als Erbgüter an, und wollte sich dieselben auf keine Weise entziehen lassen. Andere teutschen Grossen befanden sich im nämlichen Falle, sie waren sich bewußt, Reichslehen als Erbgüter im Besitze zu haben, und mußten befürchten, daß ihnen mit der Zeit ein Gleiches widerfahren werde. Sie schlugen sich daher auf die Seite des Pfalzgrafen Siegfried, um ihre gemeinschaftliche Sache zu verfechten. Den größten Anhang fand Siegfried in Sachsen. Hier war im J. 1106 die herzogliche Familie der Billunger ausgegangen. Der letzte billungische Herzog Magnus hatte nur zwey Töchter, Wulfhild und Eilike, hinterlassen, welche Erbinnen der reichen billungischen Erbgüter in Sachsen waren. Wulfhild vermählte sich mit Heinrich dem Schwarzen, dem andern Sohne des Herzogs Welf IV. von Bayern. Auf solche Art bekam das welfische Haus die ersten Besitzungen in Sachsen. Eilike heurathete den Grafen Otto von Ballenstädt, dem sie Albrecht den Bären, den Stammvater des Hauses Anhalt, gebahr. Das erledigte Herzogthum Sachsen verlieh Heinrich V. dem Gra-

fen

sen Lothar von Supplinburg, der aber der empfangenen Wohlthat uneingedenk, sich jetzt mit dem Pfalzgrafen Siegfried, seinem Schwager, gegen den Kaiser verband. Das Beyspiel ihres Herzogs ahmten noch viele andere sächsische Grossen nach. Es kam nun zu einem innerlichen Krieg. Der Pfalzgraf Siegfried blieb zwar 1113 in dem Treffen bey Warenstädt unweit Quedlinburg, wo Hoyer Graf von Mansfeld zum Vortheile des Kaisers einen Sieg erfocht; allein das zweyte Jahr darauf zog Hoyer im Treffen bey Welfesholze an der Wipper in der Grafschaft Mansfeld den kürzern, und verlohr zugleich sein Leben. Dieser Sieg machte den Sachsen so viel Muth, daß sie einen päpstlichen Legaten, der sich eben damahls in Ungern aufhielt, zu sich nach Goslar einluden, und bewogen, den Bannfluch, den der Erzbischof von Vienne wider den Kaiser ausgesprochen, zu bestätigen und auch in Teutschland zu verkündigen. Heinrich ließ dagegen einen Reichstag zu Maynz halten. Es fanden sich aber dabey nur wenige geistliche Fürsten ein, von den weltlichen kam gar keiner, und zuletzt erregten noch die Bürger von Maynz einen Aufstand, und zwangen den Kaiser, daß er den gefangenen Erzbischof Adalbert auf freyen Fuß stellen mußte, der seitdem wieder auf nichts anders, als auf neue Aufwiegelungen bedacht war. So veranstaltete er gleich nach seiner Loslassung einen Convent zu Cöln, wo die Aufrührer mit einander verabredeten, die wider den Kaiser ergangenen Excommunicationen in allen Winkeln Teutschlands auszuposaunen, um alles gegen ihn aufzubringen. Der Kaiser mußte diese verworrenen Angelegenheiten in Teutschland dem Schicksale überlassen, weil ihn ein wichtiger Vorfall nöthigte, nach Italien zu gehen.

Daselbst starb im J. 1115 die berühmte Gräfinn Mathilde. Sie besaß sehr ansehnliche Reichslehen und Erbgüter. Auf beyde hatte Heinrich V. Ansprüche, auf jene als Reichslehenherr, auf diese als naher Anverwandter; denn seines Großvaters, Heinrichs III., Mutter Gisela war eine Schwester zu der mütterlichen Großmutter der Mathilde. Allein Mathilde hat zu Gunsten der römischen Kirche ein Testament gemacht, und darin derselben alle ihre Güter zugedacht. Heinrich nahm bey seiner Ankunft in Italien 1116 alle mathildischen Lehen- und Erbgüter in Besitz, ohne daß ihm der Papst Pascal II. ein Hinderniß in den Weg gelegt hätte. Als Pascal II. nach einiger Zeit starb, begab sich Heinrich nach Rom, um bey der neuen Papstwahl die alten Rechte des Kaisers wieder geltend zu machen. Er brachte es auch dahin, daß an die Stelle des indessen schon ohne sein Vorwissen gewählten Gelasius II. von einer Gegenparthey Gregor VIII. auf den päpstlichen Stuhl erhoben wurde, dem er auch die Bestätigung ertheilte. Gelasius entwich mit seinen Cardinälen nach Frankreich, die nach seinem baldigen Tode Calixt II. zum Papste wählten. Dieser war eben der Erzbischof Guido von Vienne, der den Kaiser aus Eifer für die Sache der Kirche in den Bann gethan hatte, da es Pascal II. wegen seines eidlichen Versprechens mit Anstand nicht wohl thun konnte. Man hätte an ihm den unbiegsamsten Papst, was den Investiturstreit betraf, erwarten sollen, und doch war er es, der dem Reiche und der Kirche den Frieden wieder gab.

In Teutschland war bey der Abwesenheit des Kaisers die Verwirrung aufs höchste gestiegen. Die beyden Partheyen, die kaiserliche und die der aufrührischen Fürsten, thaten einander durch Morden, Plündern und Verwüsten so viel Unheil an, als sie nur konnten. Letztere gieng sogar schon damit um, den Kaiser abzusetzen. Bey diesen Umständen mußte der Kaiser 1119 Italien verlassen, um den bösen Anschlägen seiner Feinde in Teutschland zuvorzukommen. Sein Hauptgeschäft war nun die Beylegung des Investiturstreits; denn er sah, daß vorher auf keine Ruhe zu denken sey. Es wurden deßwegen mit Calixt II., da er noch in Frankreich war, Unterhandlungen eröffnet. Weil aber der Kaiser zögerte, die Vergleichspuncte, so wie sie ihm der Papst vorschrieb, anzunehmen, so that Calixt II. ihn und den Gegenpapst Gregor VIII. auf einer zu Rheims gehaltenen Kirchenversammlung in den Bann, und sprach alle seine Unterthanen von dem Eide der Treue und des Gehorsams los, doch nur bedingt, wenn sich der Kaiser nicht mit der Kirche vergleichen würde. Hierauf gieng Calixt II. nach Rom, bekam seinen Gegner Gregor VIII. in seine Hände, und steckte denselben in einen Kerker, wo er sein Leben endigen mußte. Der Bannfluch des Papstes verursachte in Teutschland neue Unruhen, die meistens den rachsüchtigen Erzbischof Adalbert von Maynz zum Urheber hatten. Doch wurden selbe durch die Nachgiebigkeit des Kaisers auf einem Reichstage zu Würzburg 1121 noch glücklich beygelegt. Es wurde hier ein Stillstand für das ganze Reich in Form eines Landfriedens errichtet; wegen der Investitursache aber beschlossen, sogleich eine Gesandtschaft nach Rom zu schicken, mit dem Ersuchen, daß der Papst kein allgemeines Concilium ausschrei-

ben möchte, damit auf demselben durch die Entscheidung des heiligen Geistes ausgemacht werde, was durch menschliches Urtheil nicht könne entschieden werden. Der Papst fertigte bald nach vernommenem Antrage der Teutschen den Bischof von Ostia als seinen Legaten nach Teutschland ab. Dieser hielt zu Maynz 1122 eine Nationalsynode, wo selbst der Erzbischof Adalbert, der des Unruhestiftens auch schon müde geworden war, sich Mühe gab, die Partheyen zu vergleichen. Hernach setzte der Kaiser einen Reichstag nach Worms an, wo der Vergleich völlig berichtiget, und dann der Kaiser von der Excommunication losgesprochen wurde. Dieser Vergleich führt den Nahmen des calixtinischen Concordats, und endigte endlich im J. 1122 den beynahe 50jährigen Investiturstreit.

Das calixtinische Concordat bestehet aus zwey Urkunden. Die Urkunde, welche der Kaiser dem päpstlichen Legaten, Bischof von Ostia, gegeben, enthält folgende Puncte: 1) thut der Kaiser darin Verzicht auf die Belehnung mit Stab und Ring; 2) gestattet er den Kirchen die freye Wahl und Consecration ihrer Bischöfe und Aebte; 3) verspricht er die Güter und Regalien der römischen Kirche, die er im Besitz hat, zurückzustellen, und zur Recuperation der übrigen dem Papste zu helfen. Die Urkunde, welche der päpstliche Legat dem Kaiser ausgestellt hat, ist folgenden Inhalts: 1) die Wahlen der Bischöfe und Aebte des teutschen Reichs sollen in Gegenwart des Kaisers, jedoch ohne Simonie und Gewaltthätigkeit, geschehen; 2) wenn eine zwispaltige Wahl entstünde, so soll der Kaiser nach Rath und Urtheil des Metropolitans und der Bischöfe der Provinz der gerech-

tern Parthey beytreten und Beyſtand leiſten; 3) der Gewählte ſoll wegen der Güter und Regalien, die er vom Reiche hat, die Belehnung von dem Kaiſer, aber durch den Scepter empfangen, und ſoll auch dem Kaiſer und Reich die ſchuldigen Dienſte leiſten. Die Biſchöfe und Aebte in Teutſchland mußten nach dem richtigen Verſtande des Concordats die Belehnung noch vor der Conſecration nehmen; die Biſchöfe und Aebte aber aus andern Theilen des Reichs, nämlich aus Italien, binnen 6 Monathen nach der Conſecration, wie ſolches die ausdrücklichen Worte des Concordats ſagen. Ueber die glückliche Begebenheit des wieder hergeſtellten Friedens zwiſchen der Kirche und dem Reiche war ganz Teutſchland und Italien voll Freuden. Die teutſchen Reichsſtände, die zu Worms nicht gegenwärtig waren, nahmen das geſchloſſene Concordat noch in ſelbem Jahre auf einer Zuſammenkunft zu Bamberg an, und der Papſt beſtätigte es das folgende Jahr auf einer Kirchenverſammlung im Lateran.

Der Kaiſer hat durch dieſes Concordat eigentlich nichts verlohren, als die willkührliche Ernennung der Biſchöfe und Aebte, und die Kirche hat dadurch nichts gewonnen, als die freye Wahl. Daß der Kaiſer zugleich des Stabs und Rings bey der Belehnung ſich zu enthalten verſprach, kann gar nicht in die Rechnung kommen; denn das Recht, die Biſchöfe und Aebte zu belehnen, behielt er doch; nur die Zeichen wurden verändert. Wenn es alſo der Kirche nur darum zu thun geweſen wäre, die Wahlfreyheit zu erlangen, und den Stab und Ring als Belehnungszeichen zu entfernen, ſo hätte ſie ſich ſchon längſt zum Ziele legen können; denn Hein-

rich V. hat gleich beym Antritt seiner Regierung die Wahlen den Kirchen frey gegeben, und das Nämliche ist auch schon durch die beyden Verträge vom J. 1111 festgesetzt worden. Und was die Symbole bey der Belehnung betrifft, hat schon der Bischof Ivo von Chartres im J. 1099 eingesehen, daß daran nichts gelegen sey; denn er sagte in einem Briefe: die Investituren seyen den Königen durch kein Kirchengesetz verbothen, und es sey gleich viel, ob sie mit der Hand, mit dem Kopfe, mit dem Munde oder mit dem Stabe geschehen, da die Könige nicht gesinnt sind, dadurch etwas Geistliches zu geben, wenn nur dabey die Wahlen freygelassen werden. Allein der römische Hof hatte eine weit höhere Absicht, da er von dem Kampfe nicht nachließ. Er wollte die geistlichen Güter von aller weltlichen Lehenverbindung ganz losmachen, und den Papst zum Ober- und Lehenherrn derselben erheben. Dieses war das hildebrandische System. Calixt II. hat also selbes durch das Concordat vom J. 1122 nicht ausgeführt. Der Kaiser erhielt sich im Besitze der Oberherrschaft über die Kirchengüter. Die Bischöfe und Aebte blieben seine Vasallen, und waren ihm, wie vorher, zu Lehensdiensten verpflichtet. Auch auf die Besetzung der Prälaturen behielt der Kaiser nach dem calixtinischen Concordate noch einen grossen Einfluß. Er konnte bey der Wahl erscheinen, und man kann sich leicht vorstellen, daß auf seine Empfehlung Rücksicht genommen wurde, wenigstens getraute man sich nicht so leicht, eine ihm unangenehme Person in seiner Gegenwart zu wählen; denn er würde dann mit der Belehnung Schwierigkeiten gemacht haben. Besonders kam es dem Kaiser gut zu statten, daß der Gewählte eher von ihm belehnt werden mußte, als er consecrirt wer-

werden konnte; denn auf solche Art war der Kaiser in den Stand gesetzt, eine streitige Wahl sogleich dadurch zu entscheiden, daß er demjenigen Competenten die Investitur ertheilte, der nach seinem Sinne war. Hatte Jemand einmahl die kaiserliche Belehnung für sich, so durfte ihm die Consecration nicht mehr versagt werden.

Allein die Puncte dieses Concordats haben mit der Zeit manche Veränderungen erlitten, und der kaiserliche Einfluß auf die Wahlen hat beynahe ganz aufgehört. Nach dem Concordate sollen die Geistlichen mit dem Scepter investirt werden. Deßwegen hat man auch seitdem die geistlichen Lehen Scepterlehen genannt, wie die weltlichen Fahnenlehen, weil über diese die Belehnung mit einer Lanze, worauf eine Fahne befestiget war, ertheilet wurde. Dieses aber wird schon lange nicht mehr beobachtet. Sowohl die weltlichen als die geistlichen Fürsten werden jetzt mit dem Schwerte belehnt. In dem Concordate heißt es klar, daß die Kirchen die freye Wahl haben sollen. Unter den Kirchen verstand man vor Alters die Clerisey und das Volk der bischöflichen Stadt. Von diesen wurde ehemahls die Wahl vorgenommen. Allein zu den Zeiten des calixtinischen Concordats hatte das Volk keinen Antheil mehr an den Wahlen der Bischöfe; denn die Bürgerschaft in den Städten war zur Zeit des Lehenwesens in keiner sonderbaren Achtung, und da die Kaiser durch lange Zeit her meistens selbst die Bischöfe ernannt haben, so fiel es ihr nach Herstellung der Wahlen nicht mehr ein, auf ein vergessenes Recht Ansprüche zu machen. Die Wahl geschah also zu diesen Zeiten nur von der Clerisey der bischöflichen Stadt, und den Ministerialen und Vasallen

des Stifts. Allein das Domcapitel, das ist, die Geistlichen, die unmittelbar zur bischöflichen Kirche mit gehörten, wußten nach und nach die übrige Geistlichkeit von der Bischofswahl auszuschließen, fast eben so, wie zu Rom die Cardinäle die übrige Geistlichkeit von der Papstwahl verdrängt haben. Nach der Zeit wurden auch die Stiftsvasallen und Ministerialen entfernt. Man sagte, die Wahl sey eine geistliche Sache, in welche sich die Weltlichen nicht zu mischen hätten. Doch würden diese vielleicht dergleichen theologischen Gründen nicht gewichen seyn, wenn sich nicht indessen zu ihrem Vortheile eine Veränderung in den Capiteln ereignet hätte. Seit Ludwig dem Frommen war bey den Canonicis das Mönchsleben eingeführt. Dazu hatte der Adel wenig Lust. Allmählig aber verließen sie die mönchische Lebensart, hörten auf beysammen zu wohnen und zu speisen, theilten die Einkünfte des Stifts, und jeder fieng an, seine eigene Wirthschaft zu führen. Da war es schon der Mühe werth, daß sich auch der Edelmann um ein Canonicat bewarb. Als einmahl der größere Theil der Capitularen aus Adelichen bestand, wurden nach und nach in den meisten Stiftern Statuten gemacht, daß bloß Adeliche in die Capitel aufgenommen werden sollten. Dadurch erhielten die Ministerialen und Vasallen des Stifts den Vortheil, daß ihre Kinder mit Canonicaten versorgt wurden, und nun machten sie nicht viel Anstand, von der Wahl des Bischofs auszubleiben. So kam das Recht, den Bischof zu wählen, an die Capitel allein. — Nach den ausdrücklichen Worten des Concordats sollte der Kaiser den Bischofswahlen beywohnen können. Aber schon nach einigen Jahren sah man dieses als eine Beschränkung der Wahlfreyheit an, und focht

es hernach beständig an. Darüber scheint dieses kaiserliche Recht, wenn nicht ganz, doch größtentheils, in der Folge außer Uebung gekommen zu seyn. Doch wurde es in den letzteren Jahrhunderten wieder in den Gang gebracht. Der Kaiser schickt daher zu den Bischofswahlen noch einen Commissarius, welches aber bey weitem nicht so viel zu bedeuten hat, als die vormahlige persönliche Gegenwart des Kaisers, besonders weil schon lange vorher das Herkommen entstanden ist, daß der Kaiser nicht gleich nach der Wahl, wie es der Inhalt des Concordats mit sich bringt, sondern erst nach der päpstlichen Bestätigung dem Gewählten die Belehnung ertheilen kann. Das kaiserliche Entscheidungsrecht bey streitigen Bischofswahlen ist ganz verlohren gegangen. Die Veranlassung dazu gaben die zwispaltigen Kaiserwahlen. Wenn zwey Herrn sich einander die Kaiserwürde streitig machten, und irgendwo zugleich eine streitige Bischofswahl ausfiel, so geschah es, daß der eine Kronprätendent diesem, der andere jenem Stuhlcompetenten durch Ertheilung der Belehnung das Bisthum zu verschaffen suchte. Der Papst mischte sich darein, zog die Sache an sich, entschied den Streit, bestätigte einen der Gewählten, und gab ihm ein Empfehlungsschreiben an den Kaiser mit, dessen Sache er begünstigte. Dieses Verfahren dehnte er bald auch auf nicht streitige Wahlen aus. So brachte er die Enscheidung streitiger Bischofswahlen und die Bestätigung der Bischöfe an sich, und dem Kaiser blieb nichts übrig, als die Verbindlichkeit, den vom Papste Bestätigten zu belehnen; denn man nahm an, daß die päpstliche Bestätigung ein vollkommenes Recht auf die Pfründe gebe, mithin die Belehnung einem solchen von dem Kaiser nicht mehr verweigert wer-

den

den könne. Die heutige Praxis bey den Bischofswahlen ist also im Kurzen so beschaffen. Das Capitel allein wählt. Ein kaiserlicher Commissarius erscheint an dem Wahlort; wohnt aber der Wahlhandlung selbst nicht bey. Die Wahlacten werden nach Rom geschickt, und dort untersucht. Wenn etwa ein Streit obwaltet, so wird er entschieden. Der Papst gibt dann die Bestätigung und ein Empfehlungsschreiben an den Kaiser, mit deren Beylegung sich endlich der neue Prälat um die Belehnung an den kaiserlichen Hof wendet, die ihm auch zu gelegener Zeit ertheilt wird.

Nach hergestellter Eintracht mit dem römischen Hofe wollte Heinrich V. einen Krieg mit Frankreich anfangen. Die geheime Ursache scheint gewesen zu seyn, weil der König von Frankreich das Concilium von Rheims, worauf der Kaiser beschimpft worden, in seinem Lande hatte halten lassen. Heinrich wollte sich deßwegen rächen. Er war schon wirklich bis an die französische Gränze vorgerückt; aber die Stände bezeigten keine Lust, sich in diesen auswärtigen Krieg einzulassen, und unterstützten den Kaiser nicht. Er mußte daher seinen Gedanken aufgeben.

Ueber dieß arbeitete Heinrich an der Herstellung des kaiserlichen Fiscus, der durch die Anmassungen der Stände sehr viel gelitten hatte. Nach dem Berichte des Bischofs Otto von Freysingen soll er auf Anrathen des Königs von England sogar im Sinne gehabt haben, dem ganzen Reiche eine allgemeine und beständige Steuer aufzulegen. Man muß sich nicht wundern, daß ein König der jetzt so freyen Engländer dem teutschen Kaiser

zu einer Zeit, wo Steuern ein ganz ungewöhnliches Ding waren, ein Project dazu macht; denn die Engländer liessen sich vormahls weit härter, als es bey einer andern Nation angegangen wäre, von ihren Königen halten, und weit mehr, als andere Völker, vom Papste drücken. Die englische Freyheit ist also kein natürliches Product dieser Insel, sondern sie ist aus ganz andern Conjuncturen entstanden. Durch dergleichen Entwürfe mußte sich Heinrich nothwendig bey der Nation verhaßt machen. Wahrscheinlich würde das Misvergnügen der Grossen wieder in einen Aufruhr ausgebrochen seyn, wenn nicht Heinrich bald darauf 1125 gestorben wäre. Mit ihm gieng der fränkische Kaiserstamm aus, der über 100 Jahre den Thron besessen hat.

Die Unruhen und Verwirrungen, die unter Heinrich IV. und V. im Reiche herrschten, trugen dazu bey, daß jetzt auf einmahl eine schon lange vorbereitete Veränderung in der Verfassung der teutschen Provinzen, wie selbe vorher von den Kaisern durch willkührlich bestellte Grafen und Herzoge regieret wurden, merklich wurde. Vor dem 12ten Jahrhundert war das eigentliche Teutschland noch in Gauen eingetheilt, und diesen waren Grafen als kaiserliche Befehlshaber vorgesetzt. Das Wort Comitatus, Comicia kommt vor dem 12ten Jahrhundert nie im geographischen Verstande für einen District Landes vor, sondern man verstand darunter immer nur eine Befehlshabung über einen gewissen Strich Landes, über einen Gau. Dieses erhellet ganz klar aus den Urkunden, worin Güter geschenkt werden. In denselben wird immer nur des Gaues gedacht, in dem die Güter liegen; allenfalls wird noch der persönliche Nahmen

des

des Grafen beygesetzt, unter dessen Befehlshabung der Gau stand. So schenkte noch im J. 1080 K. Heinrich IV. an „Siegebertum comitem villam Wadegozingen, sitam in pago Serengalbe, & in comitatu ejusdem Siegeberti.“ Dieses hat sich aber nach und nach auf folgende Art geändert. Der Umfang der Gauen ist schon seit langer Zeit her dadurch sehr vermindert worden, daß die Güter der Bischöfe und anderer Geistlichen allmählig von der Gewalt der Grafen ganz befreyet worden sind. Die Grafen selbst haben nicht nur in dem Gaue, dem sie vorstanden, ihre angeerbten Güter durch Kauf, durch Freygebigkeit der Könige, durch Unterdrückung der Geringern, durch Befehdungen und Usurpationen aller Art ungemein erweitert, sondern auch in andern Gauen eigenthümliche Güter an sich gebracht, und ihre Befehlshabung auch über selbe ausgedehnt. Dadurch wurden die Gauen noch mehr zerstückelt, und ihre ursprünglichen Gränzen ganz zerrüttet. Die Krongüter, welche ihnen von den Königen, als Lehen zur Benützung, statt der Besoldung gegeben worden sind, haben sie mit ihrem Eigenthum ganz vermengt. Dadurch brachten sie es dahin, daß ihren Söhnen die väterliche Befehlshabung (comitatus) nicht mehr leicht genommen werden konnte, weil es fast unmöglich war, die Allodialgüter von den Lehen, die der neue Graf haben sollte, zu unterscheiden und abzusondern. So geschah es, daß meistens die Söhne den Vätern in der Befehlshabung und in den königlichen Lehengütern, wie in den Allodialgütern folgten. Wollten es die Kaiser nicht zulassen, so widersetzte sich alles. Endlich konnte nicht mehr gehindert werden, daß die königlichen Lehen und die Befehlshabung in der gräflichen Familie erblich wurden. Da die

Befehlshabung eines Grafen sich jetzt ohnehin fast über nichts anders mehr erstreckte, als über seine eigenthümlichen Güter und erblichen Lehen, so wurden die Grafen veranlaßt, dem Beyspiele der Dynasten, das ist, der freyen Herren, die ohne königliche Befehlshaber oder Vasallen zu seyn, doch grosse Ländereyen als ihr Eigenthum besassen, zu folgen. Diese haben seit einiger Zeit von ihren Schlößern oder Gütern Nahmen angenommen, woraus bald erbliche Familiennahmen und gewöhnliche Benennungen ihrer Dynastien oder Herrschaften wurden. Auch jede gräfliche Familie hatte in ihrem Bezirke ein Stammschloß. Von solchen Stammschlößern fiengen nun auch die Grafen an, Geschlechtsnahmen zu führen, und von eben diesen Stammschlößern wurden hernach auch die Bezirke, die zu der Befehlshabung jedes Grafen gehörten, benannt. So entstanden Grafschaften (comitatus) im geographischen Verstande. Man begriff darunter alle eigenthümlichen und Lehen-Güter, die ein Graf in und außer dem Gaue, über den er Anfangs war gesetzt worden, inne hatte. Kaum wird man eine Grafschaft finden, die eben den Umfang gehabt hätte, als ein vormahliger Gau. Daraus sehen wir zugleich ein, warum sich die teutschen Dynastien und Grafschaften gemeiniglich in burg, berg, stein, fels, eck, heim, feld, au endigen. Diese Endsylben waren nämlich bey den Schlößern hergebracht, von denen sich der Nahme hernach auf das ganze Gebiet, das einem Grafen oder Dynasten gehörte, verbreitetet hat. Am auffallendsten wird Einem die mit den Grafen vorgegangene Veränderung, wenn man eine Sammlung von Urkunden des eilften und zwölften Jahrhunderts in die Hand nimmt. In jenen erscheinen bey den Zeugenunterschriften die Gra-

fen noch bloß mit ihrem Taufnahmen; in diesen schon mit einem Zusatz von einem Schloß. So heißt es z. B. in der diplomatischen Sammlung des Freyherrn von Gudenus in der Unterschrift einer Urkunde vom J. 1090 noch schlechtweg: Gerardus comes, Wiggerus comes, Henricus comes &c.; aber unter einem andern Diplom vom J. 1108 schon: Comes Emicho de Smideburg, Bertolfus comes de Nuringen, Gerhardus comes de Berenbach, Ludovicus comes de Arenstein &c. Eine Urkunde vom J. 1067 eben daselbst fängt sich so an: Ego Arnulfus Dei favente gratia non mediocris amplitudinis comes. In der Unterschrift einer andern Urkunde vom J. 1112 findet sich Hermannus comes de Verneburg & Ratro de eodem castello. In Lothringen ist diese Veränderung schon etwas früher geschehen. Es kommen dort schon im 10ten Jahrhunderte Grafen von Flandern, Luxenburg, Namur ꝛc. vor. Die Ursache davon ist, weil in Lothringen das Ansehen des Kaisers nie so groß war, als in dem eigentlichen Teutschland. Die Nahmen der Gauen haben seit dieser Zeit fast gänzlich aufgehört. Von den alten Grafschaften und Herrschaften gibt es gar keine, deren Benennung sich in gau endigte. Hennegau macht hier keine Ausnahme; denn dieser Nahme ist neuer. Vor Alters hieß dieses Land Hannonia, Hainault, und später nannten sich die Besitzer davon Grafen von Bergen, de Monte, von Mons. Nur bey einigen Abtheilungen der Reichsritterschaft, oder zur Bezeichnung gewisser Gegenden wird noch das Wort Gau gebraucht. So heißt ein Canton der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben Kreichgau. Eben so kommen hin und wieder Bezirke vor, die den Nahmen führen Nordgau, Breisgau, Rheingau ꝛc.

Nach-

Nachdem die Grafschaften erblich geworden sind, so fieng man an, sie, wie die freyen Herrschaften, unter mehrere Söhne zu vertheilen. Jeder Erbe führte den Grafen- oder Dynastentitel fort, und legte sich von einem in seinem Antheile gelegenen Schloße einen besondern Nahmen bey. Dadurch vervielfältigten sich die Grafschaften und Herrschaften in einem kurzen Zeitraum so sehr, daß sie sich auf einige Tausend belaufen haben mögen. Allein nur wenige gräfliche und dynastische Familien haben sich bis auf den heutigen Tag unter eben dem Nahmen, unter welchem sie schon im 12ten Jahrhundert vorkommen, erhalten. Unser Verfasser führt einige davon an, als Nassau, Mansfeld, Waldeck, Solms, Isenburg, Stollberg, Wittgenstein, Rheingrafen, Leiningen, Reuß, Schönburg, Ortenburg, Oettingen, Hohenlohe, Castell, Erpach, Wied, Lippe, Bentheim ꝛc. Die meisten sind ausgestorben, und ihre Grafschaften und Herrschaften an herzogliche und fürstliche Häuser gekommen, und zwar 1) durch Lehenconsolidationen; denn die Grafen und Herren haben bey der allgemeinen Unsicherheit oft ihre Güter mächtigen Herzogen oder Fürsten zu Lehen aufgetragen, um von denselben Schutz zu erhalten; es ist aber ein Grundsatz im Lehenrechte, daß ein Lehen, wenn die Familie des Vasallen ausstirbt, an den Lehenherrn heimfalle, und dieses nennt man eine Lehenconsolidation; 2) durch Anwartschaften; denn fürstliche Häuser haben vom Kaiser auf Grafschaften Anwartschaften erhalten. Oft sind sie damit eventualiter, das ist, auf den Fall der Erledigung, belehnt worden; 3) durch Erbverträge, die gräfliche, dynastische und fürstliche Familien mit einander geschlossen haben; 4) durch Heurathen; denn wenn ein Graf oder

Dy-

Dynast eine einzige Erbtochter hatte, so buhlten die Fürsten um sie, und eine solche Erbtochter hat hernach ihre Güter an das fürstliche Haus gebracht. Dergleichen den Herzogthümern oder Fürstenthümern einverleibten Grafschaften und Herrschaften erscheinen heut zu Tage in denselben als Aemter, das ist, Districte, die von eigenen Amtsleuten verwaltet werden. Nur wenn sie größer sind, werden sie noch unter ihrem alten Nahmen von Fürsten besessen. Daraus ist zugleich offenbar, daß sich unsere heutigen Herzogthümer außerordentlich vergrößert haben, und daß man von dem Umfange eines heutigen auf den Umfang eines alten Herzogthums nicht schließen könne. Wenn man bestimmen will, was vormahls zu einem Herzogthum gehörte, so muß man die alten geistlichen Güter, die königlichen Städte und Kammergüter, die Grafschaften und freyen Herrschaften abziehen. Was dann übrig bleibt, war vormahls des Herzogs Lehen oder Allod. Alles übrige ist erst später in die Hände der Herzoge gekommen. Oft hat sich jedoch mitten unter den Besitzungen des Herzogs noch ein Fleck erhalten, der seiner Gewalt nicht unterliegt. So gab es vor Alters eine Menge Grafschaften in Bayern. Heut zu Tage ist nur noch die Grafschaft Ortenburg an der Gränze von Oesterreich und Bayern übrig.

Obschon die Herzoge und Fürsten erst in der Folge so mächtig geworden sind, als wir sie heut zu Tage sehen, so waren sie doch schon damahls den einzelnen Grafen weit überlegen. Daher bestrebten sich die Kaiser noch mehr, die Erblichmachung der Herzogthümer und anderer wichtigen Fürstenthümer, z. B. der Markgrafschaften, als der Grafschaften zu hindern. Doch

auch

auch dieser dem kaiserlichen Ansehen so nachtheilige Schritt konnte unter den Stürmen, denen die beyden letztern Heinriche ausgesetzt waren, nicht abgewandt werden. Die Familien, welche seit Heinrichs III. Zeiten in dem Besitze der Herzogthümer und Markgrafschaften waren, blieben in der Folge darin, wenn nicht außerordentliche Umstände eine Veränderung veranlaßt haben, z. B. das Aussterben einer Familie, oder eine Revolution, wie die Achtserklärung Heinrichs des Löwen. Unser Verfasser erläutert dieses, indem er die Herzogthümer und vornehmsten Markgrafschaften durchgehet. Das Herzogthum Niederlothringen kam im J. 1106 an das Haus der Grafen von Löwen, die sich jedoch in der Folge nach ihren in Brabant gelegenen Erbgütern nur Herzoge von Brabant nannten. Der Nahme Niederlothringen hat ganz aufgehört. Durch eine Prinzessinn von Thüringen, welche an den Herzog von Brabant vermählt worden, kam im 13ten Jahrhundert auch Hessen an das Haus der Grafen von Löwen, welches sich seitdem in zwey Linien getheilt hat, in die brabantische und hessische. Die brabantische Linie ist im 14ten Jahrhundert ausgestorben; die hessische aber blühet noch. Das Haus Hessen ist also ein altherzogliches Haus, und daher aus diesem Gesichtspuncte zur kuhrfürstlichen Würde allerdings qualificirt. Das Herzogthum Oberlothringen ist bey den Nachkommen des Grafen Gerhard von Elsaß, dem selbes K. Heinrich III. im J. 1048 verliehen hat, geblieben. Erst 1735 durch den zweyten Wiener Frieden hat der Herzog Franz Stephan, der in der Reihe der Kaiser als Franz I. vorkommt, sein Herzogthum an Frankreich abgetreten, und dafür das Großherzogthum Toscana in Italien bekommen. Das Herzogthum Schwa-

ben hat im J. 1079 von Heinrich IV. Friederich I. von Hohenstaufen, dem der Kaiser zugleich seine Tochter Agnes zur Gemahlinn gab, erhalten. Ihm folgte im J. 1105 sein Sohn Friederich II. und diesem wieder im J. 1147 sein Sohn Friederich III., der hernach unter dem Nahmen Friederichs I. Kaiser geworden ist. Auch das Herzogthum Franken ist an das hohenstaufische Haus gekommen. Unter K. Heinrich III. war dieses Herzogthum unbesetzt geblieben. Es stand seitdem unmittelbar unter der Regierung des Kaisers. Weil nun in Franken kein Herzog war, so schwang sich in den Rheingegenden nach und nach der rheinische Pfalzgraf empor; in den Gegenden aber des heutigen Frankenlandes eminirte der Bischof von Würzburg, und vertrat vermög königlicher Bevollmächtigung gleichsam die Stelle des Herzogs. Allein Heinrich V. vergab im J. 1115 aus Unwillen gegen den Bischof Erlung, der mit ihm als einem Excommunicirten keine Gemeinschaft haben wollte, das Herzogthum wieder an Konrad, den jüngern Sohn seiner an Friederich I. von Staufen vermählten Schwester Agnes. Daraus läßt sich die Stelle des Chronicon Urspergense ad an. 1116 erklären, in der es heißt: „Qua commotione succensus imperator ducatum orientalis Franciæ, qui Würzburgensi Episcopo antiqua regum successione competebat, Chunrado sororis suæ filio commisit.“ Doch hat hernach Heinrich dem Bischofe von Würzburg die dignitatem judiciariam in tota orientali Francia wieder zurückgestellt. Daher schränkte sich in der Folge das Herzogthum Franken nur auf Rothenburg und die dortige Gegend ein, wie dann Konrads Sohn Friederich meistens nur dux Rothenburgi von den gleichzeitigern Schriftstellern genannt wird.

Das

Das Herzogthum Bayern hat im J. 1070 Welf IV. von Kaiser Heinrich IV. bekommen; er wurde zwar desselben wieder entsetzt; aber 1096 wieder restituirt. Und seitdem blieb dieses Herzogthum bey der welfischen Familie, da Welf dem IV. 1101 sein Sohn Welf V., hernach 1120 der andere Sohn Heinrich der Schwarze, und diesem 1125 sein Sohn Heinrich der Stolze folgte. So kam auch das Herzogthum Sachsen unter Kaiser Lothar II. in der Person Heinrichs des Stolzen an das welfische Haus, welches hernach auch dessen Sohn Heinrich der Löwe behalten hat. Hieher können noch die Herzoge von Zähringen gerechnet werden. Zähringen war zwar kein Herzogthum, sondern nur ein Schloß in Breisgau, und die Zähringer waren auch nur Dynasten. Aber Berthold I. von Zähringen bekam von Heinrich IV. 1060 das Herzogthum Kärnthen; verlohr es zwar 1173 wieder. Doch haben die Zähringer den herzoglichen Titel, aber nur in Verbindung mit ihrem Schlosse, beybehalten, weil sie sich Hoffnung zum Herzogthum Schwaben machten. Sie haben sich hernach in mehrere Linien getheilt. Die herzogliche Linie ist erloschen; aber eine andere Linie, die den markgräflichen Titel annahm, dauert noch in dem heutigen markgräflichen Hause Baden fort. Die Markgrafschaft Oesterreich ist bey der babenbergischen Familie geblieben, bis sie 1246 ausstarb. Die Markgrafschaft Meißen erhielt 1127 von Heinrich V. Konrad Graf von Wettin. Von ihm stammt das heutige Haus Sachsen ab; denn seine Nachkommen haben im 13ten Jahrhundert nicht nur Thüringen, sondern im 15ten auch das Herzogthum Sachsen an sich gebracht. Zur Markgrafschaft Nordsachsen oder Brandenburg gelangte unter Lothar II. das ascanische oder anhaltische

Haus, welches selbe auch behielt, bis im 14ten Jahrhundert die Linie, die im Besitze davon war, ausgegangen ist.

Unsere meisten heutigen altfürstlichen Häuser (*) stammen von solchen Voraltern ab, die im 12ten Jahrhundert noch blosse Grafen oder Dynasten waren. So stammt das heutige Haus Oesterreich mütterlicher Seits von den damahligen Grafen von Habsburg her; doch hat dieses Haus vor allen andern das voraus, daß es auch unter seinen weiblichen Ahnen schon die alten Herzoge von Alemannien aus dem 7ten Jahrhundert aufweisen kann. Das Haus Pfalzbayern stammt von den Grafen von Scheyern ab, die sich 1124 von ihrem neu erbauten Schlosse Grafen von Wittelsbach zu schreiben angefangen haben; das Haus Sachsen von den Grafen von Wettin; Brandenburg von den Grafen von Zollern; Würtemberg von den Dynasten von Beutelsbach. Konrad Herr von Beutelsbach ist unter Heinrich IV. Graf von Würtemberg geworden; Hollstein von den Grafen von Oldenburg. Wir haben heut zu Tage eigentlich nur 4 altfürstliche Familien, die schon im 12ten Jahrhundert die herzogliche Würde gehabt haben, als 1) die österreichische, welche männlicher Seits von den Herzogen von Oberlothringen; 2) die braunschweigische, die von dem welfischen Hause; 3) die hessische, welche

von

(*) Man nennt altfürstliche Häuser diejenigen, welche die fürstliche Würde noch vor dem J. 1582 erhalten haben; die nachher sind gefürstet worden, heißen neufürstliche Häuser.

von den Herzogen von Brabant, und 4) die badensche, die von den Herzogen von Kärnthen oder Zähringen abstammt. Wenn wir diesen genealogischen Abriß noch einmahl übersehen, so finden wir, daß sogar die Vorfahren unserer heutigen weltlichen Kuhrfürsten, mit Ausnahme derer von Böhmen und Braunschweig = Hannover, im 12ten Jahrhundert noch Grafen waren.

Seitdem die Grafschaften erblich geworden sind, und die Grafen von ihren Schlößern beständige Nahmen angenommen haben, wird auch die Genealogie unserer von ihnen abstammenden reichsständischen Häuser zuverläßiger. Vor dem 12ten Jahrhundert haben die Grafen nur Tauf= aber keine Geschlechtsnahmen geführt. Es kommen in den Urkunden der vorhergehenden Jahrhunderte nur Siegfriede, Wilhelme, Konrade ꝛc. vor. Allein zu was für einer Familie sie gehörten, läßt sich nicht bestimmen, es sey dann bisweilen aus zufälligen Umständen, z. B. aus den Archiven, worin die Urkunden gefunden werden, oder aus den Städten, Gütern, Flüssen, Bergen oder andern geographischen Bestimmungen, wovon in den Urkunden Meldung geschieht. Seit dem 12ten Jahrhundert aber werden durch die beygesetzten Geschlechtsnahmen nicht nur die genealogischen Nachforschungen erleichtert, sondern auch die Resultate derselben gewisser gemacht. Nur treten bisweilen andere Umstände ein, welche jene erschweren, diese unsicher machen: Die Familien haben nämlich mit ihren Stammschlößern oft auch ihre Nahmen verändert. So haben sich die Grafen von Scheyern nach der Zeit Grafen von Wittelsbach, die Herren von Ballenstädt Dynasten von Anhalt geschrieben. Nicht selten haben sich mehrere Brü-

der in die väterlichen Besitzungen getheilt; dann hat jeder in einem besondern Schlosse seinen Sitz aufgeschlagen, und davon einen eigenen Nahmen sich beygelegt. So ist es geschehen, daß zwey Familien, die den nämlichen Stammvater hatten, in der Folge einander nicht mehr kannten, z. B. die Grafen von Sayn und Sponheim gehören zur nämlichen Familie; allein dieses wurde erst in neuern Zeiten entdeckt. Weil einst zwey Brüder getheilt und verschiedene Nahmen angenommen, so ist unter ihren Nachkommen die gemeinschaftliche Abstammung in Vergessenheit gerathen.

So lang es in Teutschland noch viele gräflichen und dynastischen Familien gab, und in den fürstlichen Häusern die Länder noch unter mehrere Söhne vertheilt wurden, hatte zwischen den Ständen unter sich, und zwischen diesen und dem Kaiser in Ansehung des Gleichgewichts ein ganz anderes Verhältniß statt, als in der Folge entstanden ist. Denn wenn eine Grafschaft ungetheilt geblieben; ein Fürstenthum hingegen unter mehrere Söhne zerstückelt worden ist, um wie viel konnte der Antheil eines fürstlichen Sohnes größer seyn, als jene Grafschaft? Da war also der Unterschied zwischen der Macht fürstlicher und gräflicher Häuser nicht sehr bedeutend. Ueber dieß konnte auch die grosse Menge der Grafen und Dynasten den ungleich wenigeren Fürsten leicht ein gewisses Gleichgewicht halten. Daher haben auch die gräflichen und fürstlichen Familien häufig unter einander geheurathet. Am leichtesten fand eine gräfliche Erbtochter einen Freyer aus einem fürstlichen Hause. Da bey der grossen Anzahl der gräflichen und dynastischen Familien, und bey der Theilung der Länder in

fürst-

fürstlichen Häusern die einzelnen Stände nur kleine Herren waren, so mußte natürlich das Ansehen des Kaisers über selbe auf eine gewisse Art noch immer überwiegend seyn. Allein alles dieses hat sich mit der Zeit geändert. Unzählige gräfliche und dynastische Familien sind nach und nach ausgestorben. Ihre Grafschaften und Herrschaften sind den Fürstenthümern incorporirt worden. Die Fürstenthümer sind nach Einführung der Primogenitur nicht mehr getheilt worden. Dadurch sind einige Fürsten zu einer so grossen Macht gelangt, daß sie nicht nur über bie Grafen ein entschiedenes Uebergewicht erhielten, sondern sich sogar mit dem Kaiser messen konnten. Bey diesen Umständen mußte nothwendig das Ansehen des Grafenstandes und des Kaisers sinken.

In Teutschland haben wir auch Länder, welche von ursprünglich wendischen Völkern bewohnt; aber nach der Zeit dem teutschen Reich einverleibt worden sind. In diesen hatte es mit der Verfassung eine ganz andere Gestalt, als in den ursprünglich teutschen Ländern. In den letztern waren die Herzoge und Grafen ursprünglich nichts anders, als kaiserliche Befehlshaber, und sind erst nach und nach Landesherren geworden. In einem teutschen Herzogthum standen die Grafen, Bischöfe und Städte in einem unmittelbaren Verhältniß mit dem Kaiser. In den wendischen Ländern hingegen gab es gleich Anfangs Fürsten, welche die Herrschaft über das ganze Land hatten. Sie haben sich hernach nur dem teutschen Könige unterworfen. Wir finden daher in den wendischen Provinzen keine Grafen, Bischöfe und Städte, die unmittelbar dem Kaiser untergeordnet gewesen wären. Alles stand darin unter dem Herzog, dieser selbst aber unter dem Kaiser.

Unser Verfasser führt zwey solche wendische Länder an, Böhmen und das obotritische Reich. Die wendischen Fürsten von Böhmen wurden seit ihrer nähern Verbindung mit Teutschland Herzoge genannt. Kaiser Heinrich IV. ertheilte sogar dem Herzoge Bratislav II. 1086 den königlichen Titel, jedoch nur für seine Person. Es war dieses eine Folge der vermeintlichen Herrschaft des Kaisers über die Welt. Erst später wurde der königliche Titel von Böhmen erblich. Der wendische Regentenstamm in Böhmen ist schon sehr alt, und erhielt sich von dieser Zeit an noch durch ein Paar Jahrhunderte. An der Ostsee erscheint seit Konrads II. Zeiten ein obotritischer König Gottschalk, der sich zur christlichen Religion bekannte, und dadurch die Veranlassung gab, daß unter Heinrich III. in den dortigen Gegenden zwey neue Bisthümer zu Ratzeburg und Meklenburg, so in der Folge nach Schwerin kam, errichtet, und dem Erzbischofe von Bremen untergeben wurden. Ihm folgte sein Sohn Heinrich in der Regierung. Es hatte nun das Ansehen, daß sich alle wendischen Völker an der Ostsee unter einem Herrn auf immer vereinigen werden. Allein dieses Reich war nicht vom Bestande, wie wir bald hören werden.

IV. Haupt=

IV. Hauptstück.

Von Lothar von Sachsen und den drey ersten schwäbischen Königen und Kaisern vom J. 1125 bis 1197. (72 Jahre.)

Von hier an sind nebst dem oben angeführten Otto von Freysingen vorzüglich folgende Werke als Quellen zu gebrauchen: Helmoldi (Dorfpfarrers zu Bosow in Wagrien, der 1170 gestorben) Chronicon Sclavorum & Vehedorum vom J. 804 bis 1170; Conradi de Lichtenau, Abbatis Urspergensis (gest. 1240) Chronicon a Nino rege Assyriorum usque ad Fridericum II. bis 1229; Güntheri (eines teutschen Geistlichen im 12ten Jahrhundert) Ligurinus, sive Carmen heroicum de rebus a Friederico I. gestis libris 10; Saxonis Grammatici (gest. 1204) Historiæ Danicæ libri 16 vom Jahre der Welt 2910 bis zum Jahr Christi 1186.

§. 51.

Lothar II. vom J. 1125. 30. Aug. bis 1137. 3. Dec. (12 Jahre.)

Da mit Heinrich V. der fränkische Kaiserstamm erloschen war, so kam es nun auf eine neue Wahl an. Diese Wahl hat etwas besonderes, was für das teutsche Staatsrecht wohl zu merken ist. Es kamen zwar wie-

der alle Grossen mit einem zahlreichen Gefolge von Rittern und Freyen aus den teutschen vier Hauptnationen zusammen, und schlugen bey Maynz an beyden Ufern des Rheins ihre Lager auf. Es erschien aber auch ein päpstlicher Legat, der Cardinal Gerhard, dabey, der mit dem Bischofe Adalbert von Maynz das ganze Wahlgeschäft dirigirte. Er beredete die versammelten Grossen, einen Ausschuß von zehen Fürsten aus den teutschen 4 Hauptnationen, den Bayern, Franken, Schwaben und Sachsen, zu ernennen, deren Wahl alle übrigen beyzustimmen versprachen. Offenbar gieng die Absicht des päpstlichen Hofes dahin, die teutsche Wahlform nach und nach auf den Fuß der päpstlichen Wahl zu setzen. Es sollten nämlich bloß einige wenige Fürsten, wie zu Rom die Cardinäle, sich vorher mit einander über die Wahl berathschlagen, und einen wählen; die übrigen sollten bloß in die vorgenommene Wahl, wie zu Rom die niedere Geistlichkeit und das Volk in jene der Cardinäle, einzuwilligen haben. Der päpstliche Legat mußte jetzt durch Formirung eines Ausschusses den Anfang zur Ausführung dieses Projects machen. Bey dem Ausschusse befanden sich, so viel man aus der Narratio de electione Lotharii, dem ausführlichsten Actenstücke über diese Wahl, abnehmen kann, die Herzoge der teutschen vier Hauptvölker nicht. Die meisten von den zehen ausgehobenen Fürsten scheinen Geistliche gewesen zu seyn; denn sie werden Principes consilio utiliores genannt, wofür man gewiß die Geistlichen hielt, weil die Wahl ganz canonisch vor sich gehen sollte, und die Regeln derselben den Weltlichen nicht bekannt waren. Wahrscheinlich war der römische Hof darauf bedacht, die Wahl meistens den geistlichen Fürsten in die Hände zu spielen.

Die

Die ernannten Ausschußmänner designirten drey Fürsten, aus denen einer, der allen gefallen würde, zum König erwählt werden sollte, den Herzog Friederich von Schwaben, den Herzog Lothar von Sachsen und den Markgrafen Leopold IV. von Oesterreich. Die beyden letztern lehnten die ihnen angetragene Würde fußfällig und mit weinenden Augen von sich ab. Der Herzog Friederich von Schwaben hingegen zeigte zu viel Begierde darnach. Man schloß aus seinem Betragen, daß er wegen seiner Verwandtschaft mit dem verstorbenen Kaiser ein Recht auf die Krone zu haben glaube. Die Versammlung aber wollte, vermuthlich auf Anstiften des päpstlichen Legaten, keinen Schein des Erbrechts zulassen, und deßwegen war man Friederichen entgegen. Als daher der sächsiche Lothar und der österreichische Leopold sich nochmahls die Erhebung auf den Thron verbaten, und erklärten, demjenigen willig zu gehorchen, der von den Fürsten einmüthig erwählt werden würde, so machte der Erzbischof von Maynz Anstalt zur Stimmensammlung. Allein plötzlich erregten einige weltliche Grossen ein Geschrey und riefen: Lothar soll unser König seyn. Sie ergriffen ihn, setzten ihn, aller Protestation ungeachtet, auf einen Stuhl, und trugen ihn in dem Wahlconvent herum. Die übrigen Fürsten, besonders die bayerischen Bischöfe, bezeigten ihr Misfallen über diesen tumultuarischen Auftritt, und wollten sich wegbegeben; aber der Erzbischof von Maynz verhinderte sie daran durch Verschließung der Pforte. Nun legte sich der päpstliche Legat ins Mittel, ermahnte die Bischöfe, den minus doctis, das ist, den Layen, kein Aergerniß zu geben, und bewog sie und den herbeygehohlten Herzog von Bayern zur Einstimmung, worauf Lothar unanimi consensu ac

peti-

petitione principum zum König ausgerufen, und auf solche Art wider seinen Willen genöthiget wurde, die königliche Würde anzunehmen.

Die Grossen wollten sich aber den günstigen Zeitpunct einer völlig freyen Wahl nicht entgehen lassen, ohne dabey ihre Macht zu erweitern, und die Gewalt des neuen Königs einzuschränken. Es wurde daher Lotharn eine Art von Wahlcapitulation vorgeschrieben, in welcher meistens von der Kirchenfreyheit die Rede ist, wodurch neuerdings bestätiget wird, daß hauptsächlich Geistliche an der Wahl Lothars Antheil hatten. Es heißt unter andern ihm vorgelegten Puncten: Der König soll die Wahlen der Bischöfe durch seine Gegenwart nicht beschränken, er soll die Bischöfe erst nach der Consecration mit dem Scepter belehnen. Also gerade das Gegentheil von dem, was vor nicht gar drey Jahren im calixtinischen Concordate war ausgemacht worden. Von dem Concordate geschieht gar keine Meldung, als wenn man nicht gewußt hätte, daß eines sey errichtet worden. Durch diese Capitulationspuncte wurde das königliche Ansehen über die Geistlichkeit sehr geschwächt.

Gleich nach der Wahl wurden von dem Könige und den Fürsten zwey Bischöfe mit dem päpstlichen Legaten nach Rom geschickt, um die päpstliche Bestätigung über die vorgenommene Wahl einzuhohlen. Dieses ist nichts neues mehr; denn schon Heinrich V. hatte sich bey seiner Thronbesteigung von dem anwesenden Legaten des Papstes die Bestätigung geben lassen, und es wurde auch schon damahls deßwegen eine feyerliche Gesandschaft nach Rom abgefertiget. Hieraus erse-

ersehen wir die Veränderung des Verhältnisses zwischen Rom und dem teutschen Reiche, welche durch die hildebrandischen Grundsätze in kurzer Zeit bewirkt worden. Heinrich IV. hatte noch den hochmüthigen Gregor VII. bestätiget. Jetzt aber hat man schon für bekannt angenommen, daß der Kaiser nicht nur bey der Papstwahl, sondern auch sogar bey den Bischofswahlen nichts zu thun habe. Vielmehr erscheint ein päpstlicher Legat bey der Kaiserwahl, leitet dieselbe, und der Papst bestätiget sie.

Lothar hatte Niemanden zu fürchten, als die Hohenstaufischen Brüder, den Friederich Herzog von Schwaben und Konrad Herzog von Franken. Seine ganze Aufmerksamkeit war auch gegen dieselben gerichtet. Um sie zu demüthigen, stellte er auf einem noch im J. 1125 gehaltenen Reichstage zu Regensburg folgende Frage an die versammelten Fürsten: ob die Güter der in die Reichsacht Verfallenen, oder auch solche Güter, die gegen kaiserliche Kammergüter eingetauschet worden wären, zum Reichsfiscus oder zu dem Eigenthum des Königs gehören? Die Antwort war, daß sie zum Reichsfiscus gehören. Diese Frage war auf die Hohenstaufen gemünzt, welche als natürliche Erben Heinrichs V. die salischen Allodialgüter bekommen haben, und mit denselben bey dem fast unkenntlich gewordenen Unterschied zwischen Reichsgütern und Allodien der kaiserlichen Familie auch verschiedene Güter, die von den salischen Kaisern gegen kaiserliche Kammergüter eingetauscht, oder den Geächteten abgenommen worden sind, obschon selbe eigentlich zum Reichsfiscus gehörten, an sich gezogen haben mögen. Die Hohenstaufen konnten aus dem Regens-

burger Schlusse deutlich abnehmen, daß ihnen Lothar ihre Güter schmälern wolle. Wirklich erklärte Lothar bald darauf den Herzog Friederich für einen Feind des Reichs, und beschloß 1126 auf einer Versammlung zu Goslar einen Reichskrieg gegen ihn. Friederich hatte sich aber auf diesen Fall schon in Verfassung gesetzt. Sein Bruder Konrad war damahls in Palästina. Als er zurückkam, ließ er sich von einem Anhang zum König ausrufen, gieng nach Italien, und wurde 1128 von dem Erzbischofe von Mayland zum Könige von Italien gekrönt. Er richtete sein Augenmerk auch auf die Kaiserkrone. Allein der Papst Honorius II. hielt es mit Lothar. Konrad konnte seine Absicht nicht erreichen, und kehrte in der Folge wieder nach Teutschland zurück.

Lothar hatte sich indessen um eine mächtige Stütze umgesehen, durch die er gegen solche Gegner, als die Hohenstaufen waren, in Teutschland die Oberhand zu erhalten hoffen konnte. Er hat sich mit dem mächtigsten teutschen Fürsten, dem Herzoge Heinrich dem Stolzen von Bayern aus dem welfischen Hause, verbunden. Er gab demselben 1127 seine einzige Tochter Gertraud zur Ehe. Diese war die Erbinn der supplinburgischen, nordheimischen und altbraunschweigischen Güter, welche auf folgende Art mit einander verbunden worden sind. Eckbert II., Markgraf von Thüringen und Besitzer der altbraunschweigischen Erbgüter hatte keine Descendenten, sondern eine einzige Schwester Gertraud, welche diese braunschweigischen Güter erbte. Sie war mit Heinrich von Nordheim vermählt; also kamen die braunschweigischen und nordheimischen Güter zusammen. Aus der Ehe Heinrichs von Nordheim mit der braunschweigischen Ger-

traud waren zwey Töchter, Gertraud und Richenza, entsprossen. Jene hatte mit ihrem Gemahl, Siegfried Pfalzgrafen am Rhein, keine Kinder; diese hingegen, welche an Lothar Grafen von Supplinburg, den jetzigen Kaiser, verheurathet war, von demselben nur eine einzige Tochter Gertraud. So wurden auch die supplinburgischen Güter mit den braunschweigischen und nordheimischen vereiniget, und alle zusammen hatten an Lothars Tochter Gertraud die allgemeine Erbinn zu gewarten. Durch die Vermählung Gertrauds an Heinrich den Stolzen kam die Hoffnung zu dieser reichen Erbschaft an das welfische Haus. Heinrich der Stolze hatte ohnehin schon einen Theil der billungischen Güter in Sachsen von seinem Vater, Heinrich dem Schwarzen, erhalten, der die Wulfhild, eine Tochter des letzten Herzogs von Sachsen aus dem billungischen Stamme, Magnus, zur Gemahlinn gehabt hatte. Ueberdieß besaß er einen Theil der welfischen Erbgüter in Schwaben, die er mit seinem Bruder Welf VI. getheilet hatte, war Herzog von Bayern, und bekam nun auch von seinem Schwiegervater Lothar das Herzogthum Sachsen. Doch hat er sich nie Herzog von Sachsen, sondern bloß Herzog von Bayern geschrieben, wovon die Ursache wahrscheinlich darin lag, weil er es selbst für etwas ungewöhnliches ansah, daß eine Person die herzogliche Würde in zwey Herzogthümern bekleiden sollte, obwohl der Fall schon vorhanden war, da z. B. unter Otto II. dessen Neffe Otto die beyden Herzogthümer Schwaben und Bayern zugleich inne hatte. Aus dem Gesagten können wir uns erklären, wie in der Folge die blossen Allodialgüter des welfischen Hauses in Sachsen, obwohl es die Herzogthümer Bayern und Sachsen wieder verlohren hat, so beträchtlich seyn konnten,

daß

daß aus selben unter Friederich II. das Herzogthum Braunschweig errichtet wurde. Da Heinrich der Stolze von dem Könige Lothar so glücklich gemacht worden, so mußte er sich nun desselben annehmen. Es gieng auch seitdem der Krieg gegen die Hohenstaufen besser von statten. Vorher schon hatte Lothar Nürnberg, aber vergeblich belagert. Jetzt aber eroberte er mit Hülfe seines Schwiegersohns 1129 Speyer, und 1130 Nürnberg. Im J. 1134 bemächtigte sich Heinrich der Stolze auch der Stadt Ulm, des Waffenplatzes der hohenstaufischen Brüder, wodurch diese genöthiget wurden, sich dem Kaiser zu unterwerfen. Die Aussöhnung geschah 1135 mit Friederich zu Bamberg und mit Konrad zu Mühlhausen.

Ehe aber noch die hohenstaufischen Unruhen in Teutschland beygelegt werden konnten, mußte sich Lothar zu einem Zuge nach Italien entschließen. Die Veranlassung dazu war eine streitige Papstwahl. Als die Cardinäle das Lebensende des Papstes Honorius II. herannahen sahen, verabredeten sie sich, die künftige Papstwahl durch einen Ausschuß von 8 Personen aus ihrem Mittel, nämlich von 2 Cardinalbischöfen, 3 Cardinalpriestern und eben so viel Cardinaldiaconen vorzunehmen. Nach dem Absterben Honorius des II. im J. 1130 schritten diese Ausschußmänner zur Wahl. Fünf aus ihnen wählten Innocenz II.; die übrigen drey aber Anaclet II., den Enkel eines getauften Juden, der sehr reich war, und durch sein Geld einen so grossen Anhang in Rom bekam, daß sich Innocenz II. flüchten mußte. Doch fand auch Anaclet für rathsam, sich um einen mächtigen Freund umzusehen. Diesen glaubte er an dem normännischen Fürsten Roger II. von Sicilien, der die Eroberung dieser

schon

schon von seinem Vater Roger I. den Saracenen größtentheils entrissenen Insel vollends zu Stande gebracht hat, zu finden. Er verlieh ihm den Titel eines Königs von Sicilien, und ließ ihm durch einen Legaten zu Palermo die Krone aufsetzen. Innocenz II. hingegen war so glücklich, den König Lothar zu gewinnen. Er kam mit ihm persönlich zu Lüttich zusammen, wo unter Vermittelung des zugleich anwesenden Abts Bernhard von Clairvaux, des beredtesten Mannes seiner Zeit, der künftige Römerzug verabredet wurde. Diesen trat Lothar im J. 1132 an. Er machte aber in Italien keine grosse Figur; denn er konnte wegen des noch fortdauernden Krieges gegen die Hohenstaufen, dessen Fortsetzung er indessen seinem Tochtermann, Heinrich dem Stolzen, überlassen hatte, nur mit einem schwachen Kriegsheer erscheinen, und, ohne ein mächtiges Kriegsheer bey sich zu haben, konnte sich ein teutscher König nicht viel Ansehen in Italien verschaffen. Lothar konnte daher sich weder die Lombardey unterwerfen, noch zu Mayland die italiänische Krone empfangen, sondern gieng blos nach Rom, setzte dort den Papst Innocenz II. ein, und wurde von ihm sammt seiner Gemahlinn zum Kaiser gekrönt. Aber auch ganz Rom konnte er nicht unter den Gehorsam des Papstes Innocenz II. bringen. Anaclet II. blieb noch im Besitze der Engelsburg und der Peterskirche, welche damahls die Gestalt einer Festung hatte; denn die beyden einander entgegengesetzten Partheyen suchten jedes haltbare Gebäude in der Stadt zu befestigen, welches man damahls incastelliren nannte.

Bey diesem Römerzuge hat Lothar II auch einen Vergleich über die mathildischen Güter mit dem Papste Innocenz II. gemacht. Es ist bekannt, daß sich Heinrich V. in den Besitz der mathildischen Güter gesetzt habe. Nach dessen Tode eignete sich der Papst Honorius II. dieselben zu, und berief sich auf die Schenkung der Mathilde. Auch Innocenz II., so sehr er dem Kaiser verpflichtet war, wollte nicht aus dem Besitze derselben weichen; in den sich Lothar zu setzen trachtete. Was von diesen Gütern Reichslehen war, gehörte ungezweifelt dem Kaiser, und man weiß auch nicht, ob dieses der Papst in Anspuch nahm; aber auf die mathildischen Allodialgüter hatte Lothar kein Recht; denn Heinrich V. hat selbe nicht als Kaiser, sondern als naher Anverwandter der Gräfinn Mathilde an sich gebracht. Nach dessen unbeerbtem Tode hätten sie also an die Söhne seiner Schwester Agnes, die zuerst an Friederich I. von Hohenstaufen, und hernach an Leopold IV. Markgrafen von Oesterreich vermählt war, fallen sollen. Vielleicht geschah es eben aus Gefühl seiner Unspruchlosigkeit, daß sich Lothar wegen dieser Erbgüter zu dem für ihn nicht sehr rühmlichen Vergleich mit dem Papste bequemte. Vermög desselben überließ der Papst die mathildischen Güter gegen einen jährlichen Zins als ein päpstliches Lehen an den Kaiser, und belehnte ihn auch damit; nach Lothars Tode aber sollte selbe sein Schwiegersohn, Heinrich der Stolze, unter eben der Bedingung bekommen. So ward nun der Kaiser einmahl förmlicher Vasall des Papstes, zwar nur wegen der mathildischen Erbgüter; aber zu Rom wußte man bald die Lehenpflicht, welche Lothar dem Papste geleistet, so zu

deu-

deuten, als wenn er das Kaiserthum selbst mittelst der Krönung von dem Papste zu Lehen empfangen hätte. Es wurde im Lateran ein Gemählde aufgestellt, auf welchem Lothar, wie er auf den Knien vor dem Papste liegend die Kaiserkrone empfängt, zu sehen, und folgende Inschrift zu lesen war: Rex venit ante fores, jurans prius urbis honores; post homo fit Papæ, recipit quo dante coronam. Dieses beleidigende Gemählde mußte 1155 auf Befehl Kaisers Friederich I. vom Papst Hadrian IV. weggeschafft werden.

Nach getroffenem Vergleich wegen der mathildischen Güter kehrte Lothar nach Teutschland zurück, und beendigte nun endlich mit Hülfe Heinrichs des Stolzen die hohenstaufischen Unruhen, wie wir bereits gehört haben. Nachdem in Teutschland die Ruhe hergestellt war, fand sich Lothar im Stande, 1136 mit verstärkter Macht nach Italien zu gehen, um dem kaiserlichen Ansehen, welches bey dem ersten Zuge etwas gelitten hatte, wieder aufzuhelfen. Dieser zweyte Zug galt vorzüglich den König Roger II. von Sicilien, der dem Papste Anaclet II. beystand, und nach Lothars Abzug den Papst Innocenz II. wieder von Rom verdrängt hatte. Der Kaiser machte sehr wichtige Eroberungen in Unteritalien. Es sollte nun ein neuer Herzog in Apulien und Calabrien eingesetzt werden. Ueber die Ernennung desselben entstand ein Streit zwischen dem Papste und dem Kaiser. Innocenz behauptete, die Oberherrschaft über diese Länder, mithin auch das Recht, den neuen Herzog zu ernennen, stehe der römischen Kirche zu; Lothar hingegen glaubte, daß gedachte Provinzen zum Reiche gehören,

und es ihm zukomme, über dieselben einen neuen Befehlshaber zu bestellen. Von Rechtswegen hätte wohl keine Frage darüber seyn können. Der Kaiser konnte sein Recht klar darthun. Schon die sächsischen Kaiser haben über Apulien und Capua Hoheitsrechte ausgeübt. Heinrich II. hat den Normännern Wohnsitze in Apulien angewiesen, mit der Bedingung, dem Reiche als Vasallen gegen die Griechen zu dienen. Konrad II. und Heinrich III. haben den Normännern ihre Besitzungen im untern Italien unter der nämlichen Verbindlichkeit erweitert. Es hat sich zwar nachher der Papst Niclas II. heraus genommen, den Lehenherrn über die normännischen Fürsten in Unteritalien zu machen. Allein offenbar hatte er kein Recht dazu, und die Kaiser protestirten dagegen. Und wenn auch die Päpste bisher sich im Besitze der angemaßten Lehensherrschaft behauptet haben, so konnte sich jetzt Lothar darauf berufen, daß er die alten, unrechtmäßiger Weise ihm entzogenen Reichsrechte mit den Waffen in der Hand wieder hergestellt habe. Doch wollte der Papst nicht von seinen Prätensionen abstehen. Der Streit dauerte über 30 Tage. Endlich verglich man sich dahin, daß der neue Herzog vom Kaiser und vom Papste zugleich ernannt und mit der Fahne belehnt, und daß dieses so fort gehalten werden sollte, bis die Sache genauer erörtert und rechtlich entschieden würde. Dieser Vergleich wurde dann auch an dem zum neuen Hezog ausersehenen Grafen Rainolf von Avellana in Vollziehung gebracht. Darauf trat der Kaiser seinen Rückzug nach Teutschland an; starb aber unterwegs in Tyrol im J. 1137. Nicht lange nachher gieng auch Anaclet II. mit Tode ab. Nun blieb zwar Innocenz II. allein

Papst; mußte aber doch Rogern als König von Sicilien erkennen, der auch bald alles wieder eroberte, was ihm in Apulien und Calabrien war abgenommen worden.

Vormahls hat man geglaubt, daß Lothar II. durch eine allgemeine Constitution das römische Recht im römischen Reich eingeführt habe. Dieses ist zwar falsch; denn man findet keine Spuhren von einer solchen Verordnung, noch auch, daß das römische Recht schon von der Zeit an auch in Teutschland als Gesetzbuch gegolten habe. Aber so viel ist richtig, daß das römische Recht schon damahls in Italien eifrig betrieben, und in der Folge auch in Teutschland verbreitet wurde. Unter dem römischen Rechte verstehen wir die Compilation der römischen Gesetze, die Kaiser Justinian hat veranstalten lassen. Diese Sammlung besteht aus vier Theilen; 1) aus den Institutionen oder Anfangsgründen; 2) aus den Digesten oder Pandekten, das ist, den Gutachten der römischen Rechtsgelehrten, welche durch die Aufnahme in die justinianäische Sammlung ein gesetzliches Ansehen erhalten haben; 3) aus dem Codex, der die kaiserlichen Verordnungen enthält; 4) aus den Novellen, die gleichsam ein Nachtrag derjenigen kaiserlichen Verordnungen sind, welche erst nach herausgegebenem Codex sind bekannt gemacht worden. Der Gebrauch des römischen Rechts hat sich in den Provinzen des Occidents, welche vorher von den Römern beherrscht wurden, immer erhalten, jedoch mit einem Unterschied. In Italien und Africa, welche Justinian wieder erobert hat, wurde von ihm seine Sammlung eingeführt; in den übrigen Provinzen aber hat man sich nach einer frühern Sammlung, nämlich nach dem theodosianischen Codex gerichtet.

Die

Die Teutschen, welche die römischen Provinzen eroberten, haben den alten Einwohnern den Gebrauch des römischen Rechts nicht genommen. Nachdem die Franken das Königreich Italien an sich gebracht haben, führten sie zwar dort auch die salischen Gesetze ein; ließen aber den Einwohnern die Wahl, ob sie nach den salischen, longobardischen oder römischen Gesetzen leben wollten. Das Nämliche wurde beobachtet, als die teutschen Könige aus dem sächsischen Hause das Königreich Italien erwarben. Indessen hat das römische Recht in Italien immer mehr die Oberhand über die neuern Gesetze der Salier und Longobarden gewonnen. Anfangs hat man sich bey den Gerichten nicht des ganzen justinianäischen Gesetzbuches, sondern nur eines Auszugs davon bedient. Als aber das ganze Gesetzbuch auf Akademien öffentlich vorgelesen zu werden anfieng, und dadurch das römische Recht immer mehr in Ansehen kam, fieng man auch bey den Gerichten an, sich des ganzen Gesetzbuches zu gebrauchen. Der erste Rechtsgelehrte, welcher das ganze römische Recht auf der Akademie zu Bononien mit grossem Beyfall vorgelesen, war Irnerius oder Werner, vorheriger Lehrer der freyen Künste zu Ravenna. Ein über die Bedeutung des Wortes As entstandener Streit soll ihn veranlaßt haben, sich vorzüglich auf das Studium des justinianäischen Gesetzbuches zu legen, und nach Bononien zu ziehen, wo er auf Verlangen der berühmten Gräfinn Mathilde die sämmtlichen Rechtsbücher Justinians, die Institutionen, die Pandekten, den Codex und die Novellen in eine Sammlung zusammentrug, mit kurzen Anmerkungen oder Glossen versah, und darüber öffentliche Vorlesungen hielt. Nach ihm waren immer Lehrer zu Bononien, welche das ganze römische Recht erklärten.

Kai-

Kaiser Lothar II. hat bey seinem ersten Zuge die hohe Schule zu Bononien bestätiget, und derselben bey seinem zweyten Zuge ansehnliche Privilegien verliehen. Dieses mag in der Folge zu der Sage Anlaß gegeben haben, als wenn er durch ein Edict die allgemeine Aufnahme des römischen Rechts in seinen Staaten befohlen hätte. Diejenigen, welche dieser Meinung waren, gaben davon noch folgende Umstände an. Die ganze Sammlung des römischen Rechts sey vor Lothar II. unbekannt gewesen; aber bey der Plünderung der Stadt Amalfi in Unteritalien während des Krieges, den Lothar gegen die Normänner führte, sey ein Exemplar der Digesten gefunden worden; Lothar habe selbes den Pisanern zur Belohnung der geleisteten Hülfe geschenkt. Dieses Exemplar sey hernach nach Florenz gekommen, und von demselben seyen alle übrigen Exemplarien der Pandekten abgeschrieben worden. Richtig ist es, daß zu Florenz noch heut zu Tage ein sehr altes und richtiges Manuscript der Digesten vorhanden sey. Daß sich aber die übrigen Umstände so verhalten, kann historisch nicht erwiesen werden. Vielmehr widerlegt sich dieses schon dadurch, daß bereits zu den Zeiten der Gräfinn Mathilde, also noch vor dem J. 1115 Irnerius das römische Recht nach allen seinen Theilen in eine Sammlung gebracht, und darüber zu Bononien akademische Vorlesungen gehalten hat. Von Italien aus hat sich das römische Recht weiter verbreitet. Dazu trugen vorzüglich zwey Ursachen bey, 1) der Begriff, den man sich von dem römisch- teutschen Kaiserthum machte. Man glaubte, das teutsche Reich sey eine Fortsetzung des alten römischen Reichs, Justinian sey ein Vorfahr der teutschen Könige und Kaiser gewesen, mithin sey die justinianäische Rechtssammlung von

den

den Italiänern und Teutschen als ein einheimisches Gesetzbuch zu betrachten, und verbinde an und für sich selbst in Italien und Teutschland, welche Länder gleichsam das Centrum des römischen Kaiserthums wären. Die übrigen christlichen Reiche hielt man für Dependenzen des Kaiserthums, die mit jenen zusammengenommen die christliche Republik bildeten, welche vom Kaiser im Weltlichen regieret würde. So geschah es, daß das römische Recht auch in den übrigen Staaten Europens in den Gang kam; 2) die hohe Schule zu Bononien, die in sehr grossem Ansehen stand. Dahin reiseten fast aus ganz Europa Jünglinge, um das römische Recht zu lernen. Als sie nach Hause kamen und angestellt wurden, suchten sie bey vorkommenden Geschäften das erlernte römische Recht in Anwendung zu bringen. Z

So wie das römische Recht an dem Irnerius seine Stütze erhalten hatte, so bekam nicht lange hernach das canonische Recht an dem Benedictinermönche Gratian die seinige. Man machte den Geistlichen den Vorwurf, daß sie sich mehr mit dem Studium der weltlichen, als geistlichen Rechte abgeben. Die Ursache davon lag in dem Mangel eines brauchbaren Handbuchs des canonischen Rechts zum akademischen Gebrauch. Diesem Mangel half im J. 1151 Gratian ab. Er gab ebenfalls zu Bononien eine Sammlung der vorhandenen Kirchengesetze heraus, welche unter dem Nahmen Decretum Gratiani den ersten Theil des Corpus juris canonici ausmacht. Gratian selbst hat ihr den Nahmen Concordantia discordantium canonum beygelegt, weil er darin die ältern Concilienschlüsse mit den ihnen zu widersprechen scheinenden päpstlichen Decretalen nach der damahli-

gen

gen scholastischen Methode zu vereinbaren suchte. Gratians Arbeit gefiel dem Papste sehr wohl, und mit dessen Erlaubniß wurden sogleich zu Bononien auch über das Decret akademische Vorlesungen eröffnet.

Man hatte auf solche Art jetzt zwey Gesetzbücher, ein weltliches und ein geistliches, das kaiserliche und das päpstliche. Dieses stimmte mit den Begriffen jener Zeiten vollkommen überein. Es gab nach dem damahligen System zwey Mächte, durch welche die ganze Welt regieret würde, die weltliche und die geistliche, die Gewalt des Kaisers und des Papstes. Also mußte es auch zwey Gesetzbücher geben, ein weltliches und ein geistliches. Das römische und canonische Recht standen mit einander in der engsten Verbindung. Aus dem erstern hat man eine Menge Sätze in das letztere übertragen. Man konnte also das canonische Recht ohne das römische nicht verstehen. Ein vollkommener Rechtsgelehrter mußte diese beyden Rechte wissen. Von andern Rechtstheilen hatte man keine Begriffe. Das bürgerliche und das canonische Recht machten damahls die ganze juridische Weisheit aus. Daher ist auch der Titel Doctor utriusque juris entstanden, welcher heut zu Tage, da man so viel andere Rechtstheile hat, sehr unschicklich ist. Die Doctoren des römischen Rechts allein nannte man Doctores Legum, Legisten; die des canonischen Rechts aber Doctores Decreti, Decretisten. Aus dem Verhältnisse beyder Mächte kann man leicht schließen, welches Recht und Doctorat dem andern vorgieng. So wie die geistliche Macht der weltlichen vorgezogen wurde, so mußte auch das geistliche Recht vor dem weltlichen, und die Doctores Decreti mußten vor den Doctoribus Legum

den

den Vorzug haben. Daher kam es auch, daß bis auf die neuesten Zeiten der Professor juris canonici der erste Lehrer in der juridischen Facultät war.

Durch die Verbreitung des römischen und canonischen Rechts in Teutschland wurde die bisherige Gestalt der teutschen Jurisprudenz ganz verändert. Vor dieser Zeit war die Jurisprudenz in Teutschland kein gelehrtes Studium. Die Richter entschieden nach den Gewohnheiten und nach der natürlichen Billigkeit. Dazu brauchte man nur Erfahrung und einen gesunden Menschenverstand. Als aber die zwey fremden Rechte eingeführt wurden, mußte das Recht schon auf Universitäten studiert werden. Man hatte gelehrte Kenntnisse nöthig, um die beyden Gesetzbücher zu verstehen. Die Rechte wurden also ein vorzüglicher Theil der studiorum generalium, die sich aus Italien auch nach Teutschland, aber später, verbreiteten. Die Leute, welche das römische und canonische Recht studiert haben, fertigten dann, wenn sie in der Canzley angestellet wurden, die Urkunden nach dem Geiste dieser fremden Rechte aus, und diejenigen, welche ihre Anstellung in der Gerichtsstube erhielten, entschieden ihre Processe nach den Grundsätzen derselben. Durch diese Anwendung der fremden Rechte litten die alten teutschen Rechtsgrundsätze sehr. Sie wurden in mehrern Stücken ganz verdrängt; in einigen aber haben sie sich noch erhalten. Ein Beyspiel davon gibt uns die Erbfolge. Nach den alten teutschen Rechten nahm man an, daß jeder, der ein Gut erworben hat, selbes zum Besten seines ganzen Stammes bestimmet habe. Dem jedesmahligen Besitzer war es daher nicht erlaubt, selbes zu veräußern. Ferner zog man bey der Erbfolge im-

mer den Mannsstamm dem Weibsstamme vor. Als aber später die Aufsetzung der Testamente und die Entscheidung der Erbfolgsprocesse römischen Juristen in die Hände fielen, so verfaßten sie jene, und entschieden diese nach den Grundsätzen des römischen Rechts, nach welchen ein jeder mit seinem Eigenthum frey schalten und walten kann, und die Töchter mit den Söhnen ein gleiches Recht zur Succession haben. Dieses machte die grossen Familien aufmerksam. Sie dachten daher frühzeitig auf Mittel, ihre alten Familienrechte zu erhalten. Unter andern führten sie die Verzichte der Weiber auf die Erbfolge ein, und errichteten Familienverträge über die Succession, und damit auch diese aus Grundsätzen des römischen Rechts nicht sollten angefochten werden können, ließen sie selbe mit einem Eide bestätigen; denn alsdann waren die Erbfolgsverträge und Verzichte nach dem canonischen Rechte gültig. So conservirte der teutsche Adel die alten Rechtsgrundsätze bey der Erbfolge, wiewohl auch dabey Justinian oft die Oberhand behielt. Auch die Städte suchten durch schriftliche Abfassung ihrer Municipalrechte dem Eindringen der justinianäischen Rechtssätze Einhalt zu thun. Doch mußte in vielen Materien das alte teutsche Recht dem römischen und canonischen gänzlich weichen. Unsere heutigen teutschen Rechte sind also ein Gemisch von römischen, canonischen und alten teutschen Rechten, aus dem man sich bisweilen schwer finden kann. Indessen kann doch folgende Regel zur Richtschnur dienen: das römische und canonische Recht sind in Teutschland als ein gemeines Recht angenommen. Man muß sich also nach denselben richten, so lang nicht erwiesen wird, daß in diesem oder jenem Stücke die alten teutschen Rechte beybehalten worden sind.

An der Ostsee hatte, wie wir oben gehört haben, seit Konrads II. Zeiten Gottschalk die wendischen Völker unter seiner Oberherrschaft vereinigt, und ein obotritisches Königreich errichtet. Nach dessen Tode wurde zwar ein gewisser Krukus zum Könige aufgeworfen; aber Gottschalks Sohn Heinrich behauptete doch zuletzt mit dänischer Hülfe das väterliche Reich. Als Heinrich im J. 1126 starb, ernannte der Kaiser Lothar den Herzog Kanut von Schleswig zum Könige der Wenden, welcher aber von dem dänischen Prinzen Magnus hinterlistiger Weise ermordet wurde. Nach dieser Ermordung bekamen die wendischen Länder an der Ostsee keinen neuen König mehr, sondern des vorigen Königs Heinrichs Brudersöhne Pribislav und Niclot theilten als Fürsten die wendischen Länder unter sich. Jener erhielt das Land der Wagrier und Polaber, dieser das Land der Obotriten. Beyde Prinzen mußten aber die Hoheit des teutschen Reichs über sich anerkennen. Zum Belege dieser Geschichte führt unser Verfasser eine Stelle aus Helmolds slavischer Chronik an, worin es heißt: „Canutus dux Daniæ, — præcipue Slesvicensibus beneficus. Interea subiit animum ejus, quod principatus regni Slavorum vacaret, mortuo Henrico & filiis ejus annullatis. Adiit ergo Lotharium Imp., emitque multa pecunia regnum Obotritorum, omnem scilicet potestatem, qua præditus fuerat Henricus. Et posuit Imperator coronam in caput ejus, ut esset rex Obotritorum. — Post hæc transiit Canutus in terram Wagriorum — & sociavit sibi in terra Holsaziensium omnem virum fortem, fecitque cum eis incursationem in terras Slavorum, & fratruelem Henrici Pribislaum & majorem terræ Obotritorum Niclo-

tum

tum duxit in captivitatem. — Postquam mortuus Canutus, successerunt in locum ejus Pribislaus atque Niclotus, bipartito principatu, uno scilicet Wagriorum atque Polaborum, altero Obotritorum provinciam gubernante. Fueruntque hi duo truculentæ beliæ, Christianis valde infensi.“ Von Niclot stammt das heutige Haus Mecklenburg ab.

In die Regierung Lothars II. fällt auch die Gründung der Markgrafschaft Brandenburg. Konrad von Plötzke, Markgraf von Nordsachsen, hatte den König Lothar auf seinem ersten Zuge nach Italien begleitet, und war daselbst geblieben. Die erledigte Mark Nordsachsen vergab Lothar im J. 1134 an Albrecht den Bären, Grafen von Ballenstädt, der sich um ihn auf dem Römerzuge besonders verdient gemacht hatte. Albrecht war der Sohn des Grafen Otto von Ascanien und der Eilike, einer Tochter des letzten billungischen Herzogs Magnus von Sachsen. Otto hatte im J. 1110 seinen Sitz nach dem Schlosse Anhalt verlegt, und dadurch seinen fürstlichen Nachkommen bis auf den heutigen Tag den Nahmen Anhalt hinterlassen. Bis jetzt hat sich die Mark Nordsachsen auf den Strich Landes eingeschränkt, der heut zu Tage die alte Mark genannt wird. Albrecht der Bär aber fieng an, selbe zu erweitern. Er machte seit dem J. 1136 wichtige Eroberungen in den wendischen Ländern jenseits der Elbe, und schlug sie zu seiner nordsächsischen Mark. Unter andern brachte er die Stadt Brandenburg an sich, von der er sich in der Folge Markgraf von Brandenburg schrieb. Die brandenburgischen Schriftsteller wollen der Sache einen bessern Anstrich ge-

ben, und behaupten, Albrecht der Bär sey durch eine testamentarische Anordnung des wendischen Fürsten Pribislav vom J. 1142 zum Besitz der brandenburgisch-wendischen Länder gelangt. Allein dieses Vorgeben muß dem ausdrücklichen Zeugnisse Helmolds nachstehen, welcher in Chronico Slavorum sagt: „Adelbertus Marchio, cui cognomen Ursus, — omnem terram Brizanorum, Stoderanorum, multarumque gentium habitantium juxta Havelam & Albiam *misit sub jugum.*“ Zudem ist Pribislav erst im J. 1157 gestorben, und sein Testament sollte schon vom J. 1142 seyn?

Thüringen kommt um diese Zeit unter dem Nahmen einer Landgrafschaft vor. Es hatte bisher verschiedene Gestalten gehabt. Anfangs war es ein Königreich, welches hernach unter den Merovingern von den Franken erobert wurde. Unter den Franken gab es Herzoge in Thüringen. Unter Ludwig dem Kinde kam es zu dem Herzogthum Sachsen. Unter den sächsischen Kaisern finden sich Markgrafen; seit Eckberts II. Tode unter Kaiser Heinrich IV. Grafen, und endlich um diese Zeit Landgrafen in Thüringen. Lothar II. hat im J. 1130 den mächtigen thüringischen Grafen Ludwig III. zum Landgrafen erhoben, von dem die folgenden Landgrafen bis auf Heinrich Raspe abstammen.

§. 52.

Konrad III. vom J. 1138. 22. Febr. bis 1152. 15. Febr. (14 Jahre.)

Nach Lothars Tode konnte sich Niemand größere Hoffnung zur Krone machen, als Heinrich der Stolze, Herzog von Bayern und Sachsen, der nebst diesen zwey grossen Herzogthümern auch einen Theil der welfischen Güter in Schwaben und der billungischen Güter in Sachsen, ferner die sämmtlichen altbraunschweigischen, nordheimischen und supplinburgischen Erbgüter, und endlich die mathildischen Güter in Italien besaß. Seine Besitzungen reichten also, so zu sagen, von der Ostsee bis zum mittelländischen Meere. Allein eben weil er so mächtig war, wollten ihn die teutschen Fürsten nicht zum Könige haben, und auch der heilige Vater in Rom konnte mit einem so mächtigen Fürsten, der ihm überdieß wegen seiner italiänischen Besitzungen so nahe war, nicht zufrieden seyn. Weil man fürchtete, Heinrich der Stolze werde an dem anberaumten Wahltermine mit einer grossen Macht erscheinen, und die Fürsten zwingen, ihn zu wählen, so kamen diese auf Veranstaltung des Erzbischofs von Trier früher zu Coblenz zusammen, und wählten Konraden von Hohenstaufen, Herzog von Franken, den wir schon als Lothars Gegenkönig kennen, zum Könige. Ein päpstlicher Legat, der Cardinal Theoduin, fand sich auch bey dieser Wahl ein, und hatte seine Hände mit im Spiele. Er bezeugte im Nahmen des Papstes Innocenz II., der Römer und der italiänischen Städte seinen Beyfall; und bald darauf wurde Konrad von eben diesem päpstlichen Legaten zu Achen gekrönt und gesalbt,

weil der Erzbischof von Cöln, wie Otto von Freysingen sagt, noch kein Pallium hatte. Allein das Pallium ist ja einem Erzbischofe nicht nothwendig, um die Krönung und Salbung eines Königs vorzunehmen; denn es ist ohnehin eine blosse Feyerlichkeit, daß ein Erzbischof die Krönung und Salbung verrichte. Zu seinem erzbischöflichen Amte gehört es gewiß nicht, und wenn es doch ein Geistlicher seyn muß, der die Krönungsceremonien vornimmt, so kann es ja auch ein Bischof seyn; die Bischöfe aber haben ordentlicher Weise kein Pallium.

Weil bey der voreiligen Wahl nicht alle Fürsten erschienen waren, so schrieb Konrad auf eben den Tag, der vorher zum Wahltag bestimmt war, einen Hoftag nach Bamberg aus, wo ihm die noch übrigen Grossen und auch die Sachsen huldigten. Allein der Herzog Heinrich, der noch die Reichsinsignien in Händen hatte, war von diesem Hoftage weggeblieben. Konrad lud ihn daher auf einen andern Hoftag nach Regensburg vor. Heinrich kam und lieferte die Reichsinsignien aus. Konrad aber forderte auch noch von ihm, daß er etwas von den grossen Reichslehen, die er von seinem Schwiegervater erhalten hatte, herausgeben sollte. Dazu aber wollte sich Heinrich nicht verstehen. Um diese Stritigkeiten auszugleichen, wurde ein neuer Hoftag nach Augsburg angesetzt. Heinrich erschien in der Nähe, aber mit vielen Gewaffneten. Man negociirte drey Tage lang durch Unterhändler; konnte aber nicht einig werden. Konrad prätendirte, daß ein Fürst nicht zugleich zwey grosse Herzogthümer besitzen könne. Dem ältern Staatsrechte war zwar dieses nicht entgegen; denn Heinrich I. war zugleich Herzog von Sachsen und Thüringen. Otto's II. Vetter Otto

und Heinrich III. vor seiner Thronbesteigung hatten zugleich die Herzogthümer Bayern und Schwaben inne. Aber später scheint man dieses nicht für ganz rechtmäßig gehalten zu haben. Heinrich der Stolze getraute sich selbst nicht, nach Erlangung des Herzogthums Sachsen den Titel eines Herzogs von Sachsen mit dem Titel eines Herzogs von Bayern zu verbinden. Konrad, der zu Augsburg Nachstellungen befürchtete, gieng von dannen weg nach Würzburg, wo wieder ein Hoftag gehalten, und Heinrich in die Acht erkläret wurde. Auf dem darauf folgenden Reichstage zu Goslar wurde die Acht bestätigt, Heinrich der Stolze des Herzogthums Sachsen entsetzt, und selbes an Albrecht den Bären, Markgrafen von Nordsachsen, verliehen. Mit dem Herzogthum Bayern aber wurde noch keine Disposition gemacht. Allein als die Achtserklärung Heinrichs in Teutschland kundgemacht wurde, fielen die meisten Bayern von ihrem Herzoge ab, und nachdem dieses geschehen war, übertrug Konrad das Herzogthum Bayern im J. 1139 an seinen Stiefbruder (*) Leopold V. Markgrafen von Oesterreich. Heinrich der Stolze mußte sich aus Bayern nach Sachsen flüchten. Die Sachsen nahmen sich auch seiner so thätig an, daß Albrecht der Bär nichts ausrichten konnte. Nachdem Heinrich der Stolze Sachsen gesichert hatte, brach er wieder nach Bayern auf, um

auch

(*) Die Mutter Konrads III. Agnes hat nach dem Tode ihres ersten Gemahls Friederichs I., Herzogs von Schwaben, Leopold IV. oder den Heiligen, Markgrafen von Oesterreich, geheurathet, und demselben 6 Söhne, unter andern Leopold V., Heinrich II. und Otto, Bischofen von Freysingen, und 5 Töchter gebohren.

auch dieses Land zu retten; er starb aber unterwegs 1139, und hinterließ nur einen unmündigen Sohn, Heinrich den Löwen, der bey den Sachsen eben die Unterstützung fand, als sein Vater. Zwey Jahre darauf starb auch Leopold V., Markgraf von Oesterreich, und hatte zu seinem Nachfolger seinen Bruder, Heinrich II. mit dem Beynahmen Jochsamergott. Dieser verwählte sich 1142 mit Heinrichs des Stolzen Wittwe Gertraud, und bey dieser Gelegenheit that Heinrich der Löwe auf Betrieb seiner Mutter zu Gunsten seines Stiefvaters auf das Herzogthum Bayern Verzicht; erhielt aber vom Könige Konrad das Herzogthum Sachsen zurück. Eben so blieb auch Heinrich der Löwe im Besitz aller welfischen Erbgüter in Sachsen, nämlich der billungischen, braunschweigischen, nordheimischen und supplinburgischen, wovon doch seine Mutter Gertraud als Erbinn des Kaisers Lothar durch ihre zweyte Vermählung einen Theil in das österreichische Haus hätte bringen sollen. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß Gertraud auf diese Erbgüter in Sachsen Verzicht that, um ihren Sohn Heinrich den Löwen zu bewegen, daß auch er seinerseits den Ansprüchen auf das Herzogthum Bayern zum Vortheil ihres zweyten Gemahls, Heinrichs von Oesterreich, entsagte.

Heinrich Jochsamergott hatte jetzt im Sinne, Bayern der Markgrafschaft Oesterreich einzuverleiben, um dadurch seinem Stammlande eine Schadloshaltung für die Unkosten angedeihen zu lassen, die selbes bey dem Kriege tragen mußte, den er und sein verstorbener Bruder Leopold V. in Gesellschaft des Königs Konrad gegen Welf VI. von Schwaben, einen Bruder Heinrichs des Stolzen, der sich nach dessen Tode Bayern vermög

Erb-

Erbrechts zueignen wollte, zu führen hatten. Allein diese Vereinigung Oesterreichs und Bayerns in ein Herzogthum konnte nicht zu Stande kommen, weil der König Konrad zu früh gestorben ist. In diesem Kriege gegen Welfen von Schwaben belagerte König Konrad 1140 das Schloß Weinsperg im Wirtembergischen. Welf VI. kam zum Entsatz herbey; wurde aber geschlagen, und nun mußte die Besatzung capituliren. Konrad erlaubte den Weibern frey abzuziehen, und so viel jede auf ihren Schultern wegtragen konnte, von dem Ihrigen mit sich zu nehmen. Die Weiber besannen sich nicht lange, luden ihre Männer auf ihre Rücken, und trugen selbe bey dem Schloßthore hinaus, wodurch diese der Kriegsgefangenschaft entgiengen. Unser teutsche Dichter Bürger hat diese That durch ein schönes Gedicht verewiget.

Durch die Ausgleichung Heinrichs des Löwen mit dem Könige Konrad und Heinrich Jochsamergott ist doch die einmahl zum Ausbruch gekommene Trennung zwischen der welfischen und hohenstaufischen Parthey nicht aus dem Grunde gehoben worden, sondern sie hat noch lange hernach, wie wir schon hören werden, fortgedauert. Die von der hohenstaufischen Parthey nannte man Gibellinen oder Waiblinger von dem Schlosse Waiblingen im Wirtembergischen, welches zu den Stammgütern des hohenstaufischen Hauses gehörte. Den Ursprung der Partheynahmen Welfen und Gibellinen leitet man von dem Treffen bey Weinsperg her, in dem auf einer Seite das Feldgeschrey gewesen seyn soll: hie Welf, auf der andern: hie Gibellingen. In Italien hat man in der Folge durch diese Nahmen die päpstliche und die kaiserliche Parthey unterschieden, und zwar noch zu einer Zeit, wo

schon lange in Teutschland von der Uneinigkeit zwischen den Welfen und Hohenstaufen keine Frage mehr seyn konnte.

In Italien sah es unter Konrad nicht weniger unruhig aus, als in Teutschland. Innocenz II., der nach dem Tode seines Gegners Anaclet zum Besitz der ganzen Stadt Rom kam, unternahm in eigener Person einen Feldzug gegen Roger II. von Sicilien; er wurde aber gefangen, und mußte mit ihm einen Frieden eingehen. In demselben erkannte der Papst den Roger als König von Sicilien, und seine beyden Söhne, einen als Herzog von Apulien, den andern als Fürsten von Capua. Alle drey nahmen die Belehnung von dem Papste. Des Kaisers wurde dabey gar nicht gedacht. Diese Handlung war nicht nur den alten Rechten des Kaisers auf jene Länder, sondern auch dem Vergleiche zuwider, den Innocenz II. kaum vor zwey Jahren mit dem Kaiser Lothar errichtet hatte; aber desto vortheilhafter für den Papst, der, nachdem er den Kaiser nicht mehr brauchte, auf solche Art, durch Erneuerung des hildebrandischen Systems in Rücksicht der Normänner, sich in den Stand setzte, dem Kaiser selbst Trotz zu biethen, wenn es nöthig seyn sollte. Allein die Römer waren über den mit Roger geschlossenen Frieden sehr misvergnügt, und auch der drückenden geistlichen Regierung schon überdrüßig. Sie wollten die ganze Verfassung Roms umändern, und die alte Regierungsform herstellen. Die entfernten Ursachen, welche auf die Gemüther der Römer wirkten, waren 1) die neuen Lehren des Arnold von Brescia, der in Frankreich den berühmten Abälard gehört hatte. Der wichtigste Satz dieser Lehre war ungezweifelt folgender: die

Bischöfe, Aebte, Priester und Mönche dürften keine Regalien, keine weltlichen Besitzungen, kein Eigenthum haben: alles dieses käme nur dem Könige zu, von dem es bloß an Weltliche zum Gebrauch überlassen werden müßte: die Geistlichen sollten bloß von Zehenden und Opfern, wie die Priester der ersten Zeiten, leben. Diese Lehren wurden mit vielem Enthusiasmus vorgetragen. Es wurde behauptet, daß alle Uebel, welche die christliche Republik bisher betroffen haben, ihren Grund darin haben, daß die Geistlichen durch den Besitz so vieler Güter übermüthig und ausgelassen geworden sind. Zu Rom mußten dergleichen Lehren noch mehr Eindruck machen, weil sich dort der Misbrauch der geistlichen Gewalt gleichsam concentrirte, und am auffallendsten war. 2) Die immer mehr verbreitete Lesung der alten Classiker, und das immer weiter getriebene Studium des römischen Rechts. Durch diese Mittel bekamen die Römer einige Begriffe von der alten Macht und Verfassung der Stadt Rom. Da nun noch die Unzufriedenheit über den Frieden mit den Normännern hinzukam, so fiengen sie eine Revolution an. Sie bemächtigten sich des Capitols, errichteten einen Senat, und wählten sich einen Patricius, durch welchen alles regieret werden sollte. Dem Papste mutheten sie zu, daß er alle seine Weltlichkeit an den Senat und Patricius übergeben soll. So erhitzt aber auch die Köpfe der Römer waren, so überzeugte sie doch noch das Gefühl ihrer Schwäche von der Unmöglichkeit, ohne fremde Unterstützung es mit dem Papste und mit dessen Beschützern, den Normännern, aufzunehmen. Sie luden daher den König Konrad ein, nach Rom zu kommen, das römische Reich in Besitz zu nehmen, selbes durch den errichteten Senat zu regieren, und seine Residenz in Rom

auf=

aufzuschlagen. Der Brief, den sie deßwegen an ihn erlassen haben, ist sehr merkwürdig. Es heißt darin: „Urbis & orbis Domino Conrado — S. P. Q. R. salutem. — Regnum & Imperium Romanum in eum statum, quo fuit tempore Constantini & Justiniani, qui totum orbem vigore senatus & populi Romani suis tenuere manibus, reducere, senatu pro his omnibus Dei gratia restituto — studemus. — Fortitudines, i. e. turres & domos potentum urbis, qui vestro imperio una cum Siculo & Papa resistere parabant, cepimus. — Adpropinquet itaque nobis imperialis celeriter vigor, quoniam — potenter in urbe, quæ caput mundi est, ut optamus, habitare, toti Italiæ ac regno Teutonico, omni clericorum remoto obstaculo, liberius & melius, quam omnes fere antecessores vestri, dominari valebitis. Sine mora ergo precamur, ut veniatis.“ In Teutschland hat man zwar diesen Vorschlag in Ueberlegung genommen; aber Konrad konnte sich nicht entschließen, den Antrag anzunehmen. Indessen wäre es doch wenigstens gut gewesen, einen Zug gegen die Normänner zu machen, womit Konrad während seiner ganzen Regierung schwanger gieng. Allein die päpstliche Politik wußte auch dieses zu hintertreiben.

Eugen III., einer von Innocenz des II. Nachfolgern, fand Mittel, den König Konrad zu einem persönlichen Kreutzzug nach Palästina zu verleiten. Es lief die Nachricht ein, daß die Stadt Edessa, welche bisher als die Vormauer von Jerusalem angesehen wurde, an die Türken übergegangen sey. Eugen III. ließ nun sogleich in Frankreich und Teutschland predigen, und alles zum

Kreutzzuge aufmuntern. Der heilige Bernhard hat dieses Geschäft auf sich genommen, und war in seinen Predigten sehr glücklich. Bey Gelegenheit einer Predigt in Frankreich machte er so viel Eindruck auf die Zuhörer, daß man nicht genug Kreutze bekommen konnte, um alle, die sich erkäret hatten, nach Palästina zu ziehen, damit zu bezeichnen, und Bernhard deßwegen seine eigenen Kleider zerschneiden mußte. Der König von Frankreich, Ludwig VII., war leicht zu dem heiligen Entschusse zu bringen. Er hatte in einer Fehde 1300 wehrlose Leute, die sich in eine Kirche geflüchtet hatten, durch Anzündung derselben verbrennen lassen. Es wurde ihm bald begreiflich, daß er diese Sünde nicht besser abbüssen könne, als durch Aufreibung wenigstens eben so vieler Saracenen im gelobten Lande. Härter hielt es mit dem teutschen Könige Konrad. Doch auch diesen erschütterte Bernhard in einer Predigt durch die Vorstellung der Schrecklichkeit des jüngsten Gerichts und der Hölle, und durch Anpreisung des Kreutzzuges als wahren Verwahrungsmittels dagegen so sehr, daß er sich auf der Stelle das Kreutz anheften ließ. Seinem Beyspiele folgte eine grosse Anzahl teutscher Grossen. Beyde Könige zogen im J. 1147 mit einer ungeheuern Macht aus. Allein wegen der Verrätherey der orientalischen Christen und Uneinigkeit der occidentalischen Fürsten lief der Kreutzzug sehr unglücklich ab. Es wurde nichts ausgerichtet, und die Könige kamen nach unzähligen Beschwerlichkeiten kaum mit einem geringen Gefolge zurück. Da Bernhard den Kreutzfahrern einen unfehlbaren Sieg geweissagt hatte, so suchte man nun das Volk dadurch zu beruhigen, daß man ihm vorstellte, „quod, si non fuit bona (prædicta expeditio) pro dilatatione terminorum, vel commoditate

cor-

corporum, bona tamen fuit ad multarum salutem animarum.“ So schreibt Otto von Freysingen. Während dem die meisten teutschen Völker den entfernten Kreutzzug gegen Jerusalem machten, nahmen die Sachsen, die dazu keine Lust hatten, einen nähern gegen die ungläubigen Wenden an der Ostsee vor, und diejenigen, die es noch bequemer haben wollten, übten ihren religiösen Heldenmuth an den Juden in den teutschen Städten. Letzteres war das Werk eines fanatischen Mönchs Rudolf, der seinen zusammengebrachten Schaaren den guten Rath ertheilte, „quod Judæi in civitatibus oppidisque passim manentes tanquam christianæ religionis hostes trucidarentur.“ Nach geendigtem Kreutzzuge wollte Konrad noch einen Römerzug vornehmen; allein der Tod kam ihm zuvor. Er starb im J. 1152. Konrad III. hat also die Kaiserkrone zu Rom nicht empfangen, und sich auch bis an sein Ende bloß einen römischen König geschrieben.

§. 53.

Friederich I. vom J. 1152. 5. März bis 1190. 10. Juny. (38 Jahre.)

Konrad III. hatte einen Sohn Heinrich, der schon vor dessen Kreutzzuge zum Nachfolger bestimmt, aber noch vor dem Vater gestorben war. Er hatte zwar noch einen andern unmündigen Prinzen Friederich; allein er wünschte selbst nicht, daß ihm dieser succedire, weil er die Verwirrungen voraussah, die eine Folge der Minderjährigkeit des Königs seyn würden. Sein Wunsch gieng vielmehr dahin, daß ihm seines Bruders Friederichs

Sohn,

Sohn, der Herzog Friederich III. von Schwaben, auf dem Throne folgen möchte. Dieser war in Teutschland schon durch seine Heldenthaten bekannt. Auch diente ihm zur Empfehlung, daß er mit dem welfischen Hause verwandt war; denn sein Vater Friederich war mit der Judith, einer Tochter Heinrichs des Schwarzen und Schwester Heinrichs des Stolzen, vermählt. Man glaubte daher, er werde am ersten im Stande seyn, die noch fortdauernden gibellinischen und welfischen Streitigkeiten beyzulegen. Diese Umstände trugen dazu bey, daß noch ehe, als drey Wochen nach Konrads Tode verstrichen waren, Friederichs Wahl schon vollbracht war.

Die Wahl Friederichs I. ist in staatsrechtlicher Hinsicht sehr wichtig. Unser Verfasser glaubt, daß man dabey die ersten Spuhren von den 7 Kuhrfürsten antreffe, die in der Folge zum Vorschein kommen, und durch die goldene Bulle Karls IV. bestätiget worden sind. Zu den Kuhrfürsten gehören nach der goldenen Bulle die drey Erzkanzler und rheinischen Erzbischöfe von Maynz, Trier und Cöln, und die vier weltlichen Erzbeamten, der Erzmundschenk, Erztruchseß, Erzmarschall und Erzkämmerer. Diese sollen nach unsers Verfassers Meinung schon jetzt die eigentliche Wahl verrichtet, und davon bald den Nahmen Principes Electores, Kuhrfürsten, bekommen haben. Zum Beweise dessen beruft er sich auf eine Stelle eines gewissen Amandus, vorgeblichen Secretärs Friederichs I., de primis actis a Friederico I. in imperio peractis bey Gewold im Tractate de Septemviratu, und auf das österreichische Privilegium vom J. 1156. In jener heißt es: „In urbe Francofortensi plurimo numero principes convenientes, dixe-

dixerant per ſuos internuncios ad ſex aut octo *principes officiatos regni*, reſidentes in arcano loco curiæ regalis: Nos & tota patria teſtatur, nullum aptiorem eſſe regno regendo, quam Friedericum. — In hunc ſi veſtris vocibus & officiati conſentitis, firmum robur habebit ſui imperii. Quum ex ſecreto conclavi prodirent officiati, indicantes ipſos unanimiter Friedericum in regem ſervatis de jure ſervandis elegiſſe; cunctis omnium ordinum adplauſus eſt conſecutus.“ In dieſem hingegen findet ſich folgende Stelle: „Si quibusvis curiis publicis imperii dux Auſtriæ præſens fuerit, unus de palatinis archiducibus eſt cenſendus, & nihilominus in conſeſſu & inceſſu ad latus dextrum imperii poſt *electores principes* obtineat primum locum.“ Aus der erſten Stelle ſoll erhellen, daß das Wahlrecht ſchon damahls bey den Principibus officiatis, den Erzbeamten; war; aus der zweyten aber, daß dieſe ſchon damahls durch den Nahmen Principes Electores, Wahl- oder Kuhrfürſten, von andern unterſchieden wurden. Unſer Verfaſſer gehet noch weiter, und behauptet, daß ſchon unter Friederich I. die nämlichen Fürſten, denen die Erzämter in der goldenen Bulle beſtätiget worden ſind, im Beſitze derſelben geweſen ſind. Den Beweis nimmt er von einem im J. 1184 zu Maynz gehaltenem Hoftage her, worauf der König von Böhmen das Erzſchenkenamt, der Pfalzgraf am Rhein das Erztruchſeßenamt, der Herzog von Sachſen das Erzmarſchallamt, und der Markgraf von Brandenburg das Erzkämmeramt ausgeübt haben ſoll. Die Stelle, woraus er dieſes ſchließt, ſtehet bey Arnoldus Lubecenſis, und lautet ſo: „Friedericus Imperator edixit Curiam famoſiſſimam & celeberrimam apud Moguntiam, — ut filium ſuum

Hen-

Henricum Regem militem declararet. — Venit igitur illuc omnis dignitas poteſtatis & principatus, ſublimitas Archiepiſcoporum & Epiſcoporum, gloria Regum, jucunditas Principum, & multitudo nobilium, Imperatori certatim placere volentium. — Officium Dapiferi ſeu Pincernæ, Camerarii ſeu Mareſchalci nonniſi Reges vel Duces aut Marchiones adminiſtrabant."

Allein dieſe Gründe ſind offenbar nicht hinreichend, das zu erweiſen, was unſer Verfaſſer daraus herleitet. Die Stelle des Amandus iſt zwar ziemlich deutlich; aber ſie wird faſt durchgängig für unterſchoben gehalten, und ſtimmt auch wirklich mit den ächten hiſtoriſchen Nachrichten von dieſen Zeiten ſo wenig überein, daß man billig Anſtand nehmen muß, ſich darauf zu berufen. Und wäre ſie auch ächt, ſo redet ſie ja nicht von 7, ſondern von 6 oder 8 officiatis. Das öſterreichiſche Privilegium, deſſen Aechtheit ungezweifelt iſt, kennt zwar Electores Principes; beſtimmt aber nicht die Anzahl derſelben, und wir werden ſogleich ſehen, daß darunter noch keine ſolche Wahlherren, deren Stimme ſchon für ſich entſcheidend geweſen wäre, zu verſtehen ſeyen. Eben ſo kann aus der Stelle des Arnoldus Lubecenſis keineswegs dargethan werden, daß auf dem Hoftage zu Maynz vom J. 1184 ſchon die nämlichen Fürſten als Erzbeamte vorkommen, die es nach der Beſtätigung der goldenen Bulle noch bis auf den heutigen Tag ſind. Arnold erzählt bloß im Allgemeinen, daß auf dieſem Hoftage die Erzämter nur von Königen, Herzogen und Markgrafen ausgeübt worden ſind, ohne einen davon zu benennen. Durch das Wort Regibus kann gewiß nicht der König von Böh-

men

men bezeichnet seyn, weil Böhmen damahls keinen König, sondern nur einen Herzog hatte, der noch dazu bey dem gedachten Hoftage nicht gegenwärtig gewesen zu seyn scheint. Das unter den Ducibus und Marchionibus Arnold von Lübeck auch andere Herzoge und Markgrafen, als die von Sachsen und Brandenburg, verstanden haben konnte, wird sich Jeder selbst leicht denken. Von einem Pfalzgrafen geschieht in der Stelle nicht einmahl eine Meldung. Aus der ganzen Stelle sieht man, Arnold wolle sagen, daß es auf dem Maynzer Hoftage auf eine außerordentliche Art zugegangen sey; also kann man daraus nicht schließen, wer die Erzämter ordentlich zu verwalten gehabt habe.

Soviel ist indessen richtig, daß 1) schon unter Friederich I. Fürsten vorkommen, die einen vorzüglichen Antheil an der Wahl hatten, und die man deßwegen schon damahls Electores Principes nannte. Auch ist es wahrscheinlich, daß dieses vorzügliche Wahlrecht mit den Erzämtern in einer Verbindung gestanden sey; aber nicht erweislich, daß 3) jeder einzelne von den Fürsten, die ordentlicher Weise die Erzämter zu verrichten hatten, schon ein gegründetes Recht auf ein gewisses Erzamt gehabt habe, und noch viel weniger, daß 4) diese Erzämter schon auf denjenigen Fürstenthümern gehaftet haben, denen sie hernach zu Theil geworden, und durch die goldene Bulle bestätiget worden sind; woraus sich dann von selbst ergibt, daß 5) von 7 Kuhrfürsten um diese Zeit noch keine Rede seyn könne. Wir wollen diese Sätze einzeln durchgehen, und mit Beweisen belegen.

Unser

Unser teutsches Reich ist wenigstens seit Konrads I. Zeiten ein Wahlreich. Es war aber nicht immer ein vollkommenes Wahlreich, sondern eine Art von einem gemischtem Reich, weil die Teutschen wenigstens von den männlichen Descendenten des vorigen Königs, wenn selbe vorhanden waren, nicht abgegangen sind. Sie waren der Meinung, diese hätten vor andern ein vorzügliches Recht zur Krone. Diese Observanz der Teutschen war aber den politischen Absichten des römischen Hofes schon von langer Zeit her entgegen. Der römische Hof glaubte, es wäre für ihn besser, wenn der König, der Teutschland und Italien regierte, und Anspruch auf die Kaiserkrone hätte, durch eine vollkommen freye Wahl, als wenn er durch eine Gattung Erbrechts zur Regierung käme; denn er sah, daß bey der Erbfolge eine Cabinetspolitik da sey; was der Vater nicht ausführe, das thue der Sohn. Die Verwandtschaft sollte also nach dem päpstlichen System ein Hinderniß seyn, gewählt zu werden; nur schwache Fürsten sollten die Kaiserkrone erlangen. Insonderheit fieng der Papst Gregor VII. an, der teutschen Successionsobservanz entgegen zu arbeiten. Das schicklichste Mittel, dieselbe zu verdrängen, war, die Wahl auf einige wenige Fürsten, die auf ihre Rechte eifersüchtig wären, und, wo möglich, auf die geistlichen zu bringen; die kleineren Fürsten und das Volk aber von der Wahl gänzlich auszuschließen, weil diese immer dem Kaiserhause anhiengen. Um dieses durchzusetzen, verfiel man darauf, die bey der Wahl des Papstes angenommene Form auch bey der Königswahl in Teutschland einzuführen. Einen Versuch dazu hat man schon bey der Wahl Lothars II. gemacht. Der anwesende päpstliche Legat mußte die Nation bereden, einen Aus-

schuß von 10 Fürsten, worunter fast lauter Geistliche waren, aufzustellen, die eine Art von Vorwahl ausübten, und drey Candidaten in Vorschlag brachten. Doch geschah die Hauptwahl noch von allen Fürsten, und das Volk gab seinen Beyfall dazu. Eben so gieng es bey der Wahl Friederichs I. zu, nur daß jetzt nicht gewisse erst benannte Ausschußmänner, sondern die vornehmsten Fürsten sich vorläufig berathschlagten; die eigentliche Wahl aber wurde wieder von den sämmtlichen Fürsten vollzogen. So sagt Otto von Freysingen: „Decedente — rege Conrado — in oppido Franconefort de tam immensi transalpini regni latitudine *universum*, mirum dictu, *principum robur*, non sine quibusdam ex Italia baronibus, tanquam in unum corpus coadunari potuit, ubi, cum de eligendo principe *primates consultarent*; (nam id juris Romani imperii apex, videlicet non per sanguinis propaginem descendere, sed *per principum electionem reges creare*, sibi tanquam ex singulari vendicat prærogativa) tandem *ab omnibus* Friedericus Suevorum dux . . petitur, *cunctorumque favore* in regem sublimatur. — *Principes* ergo — considerantes caput regni eum constituere *adjudicaverunt*.“ Fast auf gleiche Art beschreibt Friederichs I. Wahl der Abt Wibald von Corvey in einem Schreiben an Papst Eugen III.: cœperunt deinde *summi principum* sese per nuncios & literas *de habendo inter se colloquio* pro regni ordinatione sollicitare. — Electus est cum summo *universorum assensu* — Friedericus.“ Aus diesen Stellen wollen zwar die meisten neuern Geschichtschreiber und Publicisten zugleich behaupten, daß seit Friederichs I. Zeiten nur die vornehmsten Fürsten, die Primaten, die eigentliche Wahl verrichtet, und die übrigen Fürsten nur

ihre Beystimmung dazu gegeben haben. Allein dieses findet sich, wenn wir die Wahrheit gestehen wollen, in den angeführten Stellen nicht, sondern selbe bestätigen vielmehr den Satz, daß die förmliche Wahl noch von dem sämmtlichen Corps der Fürsten vorgenommen worden sey. Und wenn auch diese Stellen eine Dunkelheit zurückliessen, so gibt es ja in den gleichzeitigen Chroniken und Urkunden andere nach Hunderten, welche das Wahlrecht dem ganzen teutschen Fürstencorps zuschreiben. In den Wahlacten der folgenden Kaiser, wo die Wählenden nahmentlich angegeben werden, kommen nebst den vornehmsten noch viele andere Fürsten als Wahlherrn vor. Kurz es ist richtig, daß nach vorgängiger Vorberathschlagung der vornehmsten Fürsten diese und alle übrigen Fürsten nach einander ihre Stimmen ablegten, und daß nur die Einmüthigkeit oder Mehrheit derselben die Wahl entschied. Zum Beweise davon will man nur ein Paar Stellen anführen. Die teutschen Bischöfe schrieben im J. 1158 an den Papst Hadrian IV.: „electionis primam vocem Moguntino Archiepiscopo, deinde quod supereſt, *ceteris secundum ordinem principibus* recognoscimus.“ Als nach Philipps von Schwaben Ermordung sein Gegner Otto IV. mit Gewalt über diejenigen, die ihn bisher nicht als König anerkannt haben, herfallen wollte, um sie dazu zu zwingen, rieth man ihm, es lieber auf eine neue Wahl ankommen zu lassen, welches er auch that. Er setzte 1208 eine feyerliche Versammlung nach Halberstadt an, wo sich meistens die sächsischen und thüringischen Grossen einfanden. Davon heißt es bey Arnold von Lübeck: „*Omnes* igitur *Principes*, qui convenerant, ac si divinitus inspirati, *pari voto* & unanimi consensu Othonem in Romanum prin-

cipem

cipem & ſemper Auguſtum *elegerint* — Archiepiſcopo (Magdeburgenſi), qui primam vocem habere videbatur, inchoante, proſequente vero Bernhardo Duce (Saxoniæ) cum Marchione Muſnenſi & Lantgrafio Thuringiæ cum aliis, ad quos electio regis pertinere videbatur.“ So ausgemacht aber die gleiche Antheilnehmung aller Fürſten an der Hauptwahl iſt, ſo kann man doch nicht in Abrede ſtellen, daß man ſchon unter Friederich I. die vornehmſten Fürſten wegen ihres Vorberathſchlagungsrechts und des groſſen Gewichts ihrer Stimmen durch beſondere Nahmen von den übrigen Fürſten zu unterſcheiden anfieng. Otto von Freyſingen nennt ſie in der oben angezogenen Stelle Primates; der Abt Wibald von Corvey ſummos Principum, und in dem öſterreichiſchen Privilegio kommen ſie ſchon unter dem Nahmen Electores principes vor, welches eben ſo viel bedeuten will, als Electores principales, primarii, vornehmſte Wahlfürſten; denn da durch gedachtes Privilegium der Markgraf von Oeſterreich zum Herzoge erklärt, und ihm der nächſte Platz poſt Electores principes angewieſen wurde, ſo kann unter dieſem Ausdruck nichts anders, als die vorzüglichſten Wahlfürſten verſtanden werden. Wollte man, wie es der Herr Stadtſyndicus Gemeiner von Regensburg in den ſchon angeführten Berichtigungen im teutſchen Staatsrecht und in der Reichsgeſchichte behauptet, annehmen, daß der Nahme Electores principes zu dieſen Zeiten allen Fürſten gemein geweſen ſey, ſo würde folgen, daß dem Herzoge von Oeſterreich durch das friedericianiſche Privilegium der letzte Platz unter den Fürſten und die letzte Stime bey der Königswahl eingeraumt wurde. Eine Folgerung, die ſich ſogar Herr Gemeiner zu ma-

chen sehr hütete, weil er wohl sah, daß sie nicht nur der Würde eines Archidux palatinus, sondern auch allen historischen Nachrichten widerspricht, obschon sie durch seine schon einmahl berührte Hypothese, daß die Markgrafen von Oesterreich erst durch oft erwähntes Privilegium zu Fürsten erhoben worden sind, noch nothwendiger gemacht wurde. Nehmen wir aber mit Verwerfung dieser Hypothese, die ohnehin nichts anders, als ein Hirngespinnst des Herrn Stadtsyndicus ist, und von der Geschichte auf allen Blättern widerlegt wird, die Sache so, wie sie ist, so klärt sich alles auf und stehet im besten Zusammenhange mit einander. Die Markgrafen von Oesterreich waren schon vor Erlangung der Herzogswürde ansehnliche Reichsfürsten, erschienen als solche bey den Königswahlen und hatten dabey wie andere Fürsten ihre Stimme. Nahmentlich wird von dem Markgrafen Leopold IV erzählt, daß er bey der Wahl Lothars II. neben dem Herzoge Lothar von Sachsen in der Wahlversammlung gesessen; daß er und Lothar die ihnen angetragene Königswürde nicht annehmen wollten, sondern de alio quopiam eligendo solliciti waren, daß sie beyde von dem Erzbischofe von Maynz befragt wurden: an vellent præbere consensum? Durch das Privilegium Friederichs I. vom J. 1156 wurden die Markgrafen von Oesterreich Archiduces palatini. Nothwendig mußten sie nun einen höhern Rang und eine vorzüglichere Wahlstimme erhalten. Beydes erhielten sie durch die Worte des Privilegiums: „post Electores principes obtineat primum locum.“ Man findet auch seitdem in allen historischen und diplomatischen Nachrichten von den folgenden Wahlen, daß die Herzoge von Oesterreich dabey einen Platz unter den vornehmsten Wahl-

fürsten behauptet haben. Es ist also klar, daß durch den Ausdruck Electores principes die vorzüglichsten Wahlfürsten bezeichnet werden.

Welche waren aber diese vornehmsten Wahlfürsten? Diejenigen, die ein vorzügliches Recht zur Ausübung der Erzämter hatten. Dieses wird dadurch wahrscheinlich, daß die neue Wahlform nach dem Muster der päpstlichen Wahl eingerichtet worden; bey der Papstwahl aber hatten die Cardinalbischöfe, welche den neuen Papst zu consecriren hatten, ein vorzügliches Ansehen. Eben so scheinen auch in Teutschland jene Fürsten, welche den neuerwählten König bey der Krönung zu bedienen hatten, sich einen vorzüglichen Einfluß auf das Wahlgeschäft verschafft zu haben. Sie hatten auch dazu die beste Gelegenheit; denn da die Krönung unmittelbar nach der Wahl geschah, so mußten sie immer in erforderlicher Anzahl bei der Wahl erscheinen, um bey der nachfolgenden Krönung gleich zur Hand zu seyn. Die Gegenwart der einzelnen übrigen Fürsten war nicht so nothwendig. Weil also die zur feyerlichen Verrichtung der Erzämter vor andern zugezogenen Fürsten bey jeder Wahl zugegen, und noch dazu die ansehnlichsten Fürsten waren, so ist leicht zu begreifen, wie ihnen nach und nach ein Vorzug bei diesem Geschäfte zuerkannt worden sey. Das österreichische Privilegium gibt dieser Vermuthung noch mehr Wahrscheinlichkeit; denn der Herzog von Oesterreich wird darin eben deßwegen an die vornehmsten Wahlfürsten (Electores Principes) angeschlossen, weil er unus de palatinis Archiducibus, das ist, einer von den Fürsten, denen die Verrichtung der Erzämter zustehet, seyn soll. Jeder, der nur einigermassen mit der Urkundensprache des Mittelalters bekannt ist, muß eingestehen, daß das

Wort nihilominus in denselben soviel als daher auch bedeute, und folglich in der oben angeführten Stelle des österreichischen Privilegiums folgender Sinn liege: der Herzog von Oesterreich soll für einen von den Pfalenz-Erzfürsten gehalten werden, und daher auch den nächsten Platz nach den vorzüglichsten Wahlfürsten einnehmen. Nun entsteht aber die weitere Frage, welche Fürsten es dann eigentlich waren, die man zur Ausübung der Erzämter für vorzüglich berechtiget hielt? Was die geistlichen Verrichtungen, die mit den Erzämtern eine Aehnlichkeit haben, betrifft, so scheinen selbe um diese Zeit schon ausschließlich bey den 3 rheinischen Erzbischöfen von Maynz, Trier und Cöln gewesen zu seyn. Schon bey der Krönung Otto's I. stritten die beyden letztern über das Krönungsrecht, und überließen es endlich für jenes Mahl dem ersten. Einer von diesen 3 Prälaten, in dessen Sprengel nämlich die Krönung vor sich gieng, verrichtete dann immer diese Ceremonie, und dieses Recht wurde ihnen von keinem andern Prälaten streitig gemacht. Auch waren die Erzbischöfe von Maynz und Cöln schon unter Friederich I. Erzkanzler, jener durch Teutschland, dieser durch Italien. Ob die Erzkanzlerswürde des Erzbischofs von Trier über Lothringen und das Königreich Arelat schon so alt sey, läßt sich zwar nicht erweisen; aber soviel ist gewiß, daß er am Ansehen keinem andern Prälaten nachstand. Ueber die Beschaffenheit der weltlichen Erzbeamten gibt uns wieder das österreichische Privilegium durch den Ausdruck Archiduces palatini den Aufschluß, daß es die Herzoge waren. Man findet auch schon, daß Otto I. bey seiner Krönung von 4 Herzogen bedienet wurde. Eben so erscheinen auf einem Hoftage, den Otto III. im J. 985. zu Quedlinburg

hielt, 4 Herzoge als Erzbeamte. Von dieser Zeit an haben wir zwar über die feyerliche Verrichtung der Erzämter keine Nachricht; aber man hat Grund genug zu vermuthen, daß es immer so gehalten wurde; denn die Erzämter dienten zur Verherrlichung der kaiserlichen Majestät. Je ansehnlicher die Erzbeamten waren, desto mehr wurde der Glanz der kaiserlichen Majestät erhöhet. Es ist also nicht daran zu zweifeln, daß die Herzoge als die vornehmsten Reichsfürsten, wenn sie gegenwärtig waren, zur Verrichtung der Erzämter genommen wurden, und weil bey der Krönung jederzeit eine hinlängliche Anzahl von ihnen vorhanden war, so übten bloß sie die Aemter eines Marschalls, Trüchseß, Kämmerers und Schenken aus. Bey Hoftägen hingegen, wo nicht immer genug Herzoge erschienen, wurden auch anderen Fürsten diese Bedienungen aufgetragen. Als in der Folge das teutsche Reich Könige bekam, die ihm durch den Lehensnexus verwandt waren, überließ der Kaiser oft einem von diesen, der eben zugegen war, die feyerliche Verrichtung eines Erzamts. Die ordentlichen Erzbeamten des Kaisers, mithin auch die vornehmsten Wahlfürsten waren also die drey rheinischen Erzbischöfe, und die Herzoge der deutschen Nationen.

Doch ist es durchaus unerweislich, daß jedes einzelne weltliche Erzamt schon um diese Zeit einem gewissen Herzoge so eigen gewesen sey, daß er vor allen andern ein Recht darauf gehabt hätte. Alles, was Crollius und andere darüber geschrieben haben, sind lauter Muthmassungen und Hypothesen, die durch keine historischen Beweise unterstützt werden können. Man kann nur soviel sagen, daß den Herzogen ein vorzügliches Recht auf die Ausübung der Erzämter zugestanden habe. Was

für

für ein Erzamt aber jeder aus ihnen bey dieser oder jener Gelegenheit verwalten sollte, das scheint von der jedesmahligen Bestimmung des Kaisers abgehangen zu haben. So verrichteten auf dem Hoftage zu Quedlinburg unter Otto III. ganz andere Herzoge die nämlichen Erzämter, als bey der Krönung Otto's I. Bey dem Krönungsmahle Otto's I. war der Herzog von Lothringen Kämmerer, der Herzog von Bayern Marschall, der Herzog von Franken Truchseß, der Herzog von Schwaben Schenk. Auf dem Hoftage zu Quedlinburg unter Otto III. hingegen finden wir als Kämmerer den Herzog von Schwaben, als Marschall den Herzog von Sachsen, als Truchseß den Herzog von Bayern, und als Mundschenk den Herzog von Kärnthen. Nach dieser Zeit bis ins 13te Jahrhundert fehlen uns so ausführliche und bestimmte Zeugnisse von den Erzämtern. Nur so viel bringt man aus Chroniken zusammen, daß der Herzog von Böhmen dem Kaiser Heinrich II. und der Herzog von Niederlothringen dem Kaiser Heinrich IV. das Schild; der Herzog von Pohlen aber dem Kaiser Lothar II., der König von Dänemark und der Pfalzgraf Otto von Wittelsbach dem Kaiser Friederich I. und der König von Böhmen dem teutschen Könige Philipp von Schwaben das Schwert auf Hoftägen vorgetragen haben, was eigentlich zu den Verrichtungen des Erzmarschalls gehört. Daraus sehen wir offenbar, daß selbst das Erzmarschallamt, von dem doch Crollius und seine Anhänger noch am sichersten behaupten zu können glauben, daß es den Herzogen von Sachsen zuständig gewesen sey, noch zu Ende des 12ten. Jahrhunderts wandelbar war. Was werden wir erst von den übrigen Erzämtern, über welche sich selbst diese kühnen Hypothesenmacher nicht so entscheidend auszusprechen getrauen, dafürhalten müssen? Das

mehr=

mehrmal angeführte österreichische Privilegium bestätiget ebenfalls die Wandelbarkeit der Erzämter unter den Herzogen; denn da durch dasselbe der neue Herzog von Oesterreich unter die Archiduces palatinos, das ist, unter die zur Führung der grossen Reichsämter besonders berechtigten Fürsten gesetzt; aber nicht bestimmt wird, was er für ein Erzamt führen soll, so liegt ja klar am Tage, daß noch kein Herzog ein Recht gehabt habe, bey jeder Gelegenheit die Verwaltung eines bestimmten Erzamts zu fordern, sondern daß es jedesmahl auf den Willen des Kaisers angekommen sey, wer ihn als Truchseß, Marschall, Kämmerer oder Mundschenk bedienen sollte. Aber man mird sagen, dieses gelte doch nur von den Hoftägen. Bey Krönungen stand einigen Herzogen schon ein ausschließliches Recht auf gewisse Erzamtsverrichtungen zu. Allein was berechtiget uns, diesen Unterschied zu machen, ohne die mindeste Spuhr dafür zu haben? Die goldene Bulle kennt selbst diese Unterscheidung nicht, vielmehr redet sie ausdrücklich sowohl cap. 4. als 27. nur von Hoftägen, und man hat das, was sie in Ansehung der Hoftäge verordnet, von selbst auch auf die Krönungen angewandt. Wir können also mit Grunde behaupten, daß es auch vor der goldenen Bulle auf Hoftägen und bey Krönungen auf gleiche Art gehalten wurde.

Wenn die Erzämter im 12ten Jahrhundert ordentlich bey den Herzogen, aber noch wandelbar und von allen besondern Ansprüchen dieses oder jenes Herzogs frey waren, so fällt die Meinung von selbst weg, daß selbe schon damahls auf jenen Ländern hafteten, bey denen wir sie in der Folge finden. Und fürwahr, wie kann man

sich

sich überreden, zu glauben, das Bedienungen, die nur bey gewissen Gelegenheiten Feyerlichkeits halber in die Ausübung kamen, bestimmten Herzogthümern, Pfalzgrafschaften und Markgrafschaften anklebende Realrechte waren, zu einer Zeit, da selbst die Erblichkeit der Herzogthümer, Pfalzgrafschaften und Markgrafschaften noch nicht recht befestiget, und von einer Landeshoheit noch keine Rede war? Daß die bekannte Stelle bey Arnold von Lübeck von dem Hoftage zu Maynz im J. 1184, für diese Meinung nichts beweise, haben wir schon oben gesehen. Im Gegentheil, da in derselben als etwas außerordentliches dargestellet wird, daß auf dem gedachten Hoftage nur Könige, Herzoge und Markgrafen den Kaiser bedienet haben, so läßt sich daraus abnehmen, daß diese damahls nicht die ordentlichen Erzbeamten des Kaisers waren. Nur von dem Erzschenkenamte könnte man aus einer Urkunde Rudolfs I. vom J. 1290. noch mit dem besten Grunde behaupten, daß es schon seit Friderichs I. Zeiten mit Böhmen verbunden gewesen sey, wenn wir versichert wären, daß Kaiser Rudolf nicht nach den zu seiner Zeit gangbaren Begriffen von den Erzämtern sich ausgedrücket habe; denn es heißt darinn: „Hæc vero jura Pincernatus et Electoratus nedum dicto Regi (Wenceslao IV. Bohemiæ) et suis heredibus didicimus competere, sed etiam suis progenitoribus, abavis, atavis, proavis, et avis pure teniſſime competebant.“ Unter Rudolf I. waren die Erzämter schon erblich, und hafteten bereits an den Ländern, denen selbe hernach die goldene Bulle bestätiget hat. Die Herzoge von Bayern wollten bey Gelegenheit der Händel, in welche Ottocar König von Böhmen mit Kaiser Rudolf verwickelt war, das

dem

dem Könige von Böhmen zuständige Erzschenkenamt an sich reißen. Es war natürlich, daß nach hergestelltem Frieden Ottocars Sohn Wenzel IV., um sein Recht auf das Erzschenkenamt darzuthun, in Aufzählung der Fälle, wo seine Vorfahren selbes ausgeübet haben, so hoch hinaufstieg, als es möglich war; und daher auch von den Zeiten, da die Erzämter noch unter den Herzogen wandelbar waren, Fälle vorbrachte, in welchen seinen Vorältern die Ausübung des nachher den Königen von Böhmen für beständig zugeeigneten Erzschenkenamts zu Theil geworden war. Rudolf ward von der Grundlosigkeit der bayerischen Ansprüche überzeugt, und bestätigte Wenzeln das Erzschenkenamt als ein erbliches Recht der Könige von Böhmen, wie es damahls wirklich war, mit der kurz beygefügten Ursache, weil es auch dessen abavis, atavis proavis und avis gebührte, ohne sich mit dem Unterschied abzugeben, der etwa zwischen der Ausübung des Erzschenkenamts unter Wenzels abavis und atavis, die noch unter Friederich I. lebten, und zwischen dem erblichen Besitz des nämlichen Reichsamts unter dessen proavis und avis statt hatte. So läßt sich die angeführte Stelle der rudolfinischen Urkunde erklären, ohne daß man nöthig hat, anzunehmen, daß das Erzschenkenamt unter Friederich I. schon ausschließlich bey Böhmen war, welches ohnehin auch dem oben angezeigten Facto, daß der König von Böhmen unter Philipp von Schwaben den Marschallsdienst versehen habe, zu widersprechen scheint. Uebrigens wenn auch das rudolfinische Diplom wörtlich zu verstehen wäre, so läßt sich die frühzeitige Erblichkeit eines Erzamts bey Böhmen, wo es von jeher erbliche Landesherren gab, weit leichter denken, als bey der Pfalzgrafschaft am Rhein, bey

Sach-

Sachsen und Brandenburg. An den Systemen, wodurch man sich bemühet, auch die übrigen Erzämter sehr früh an die letztern Länder zu heften, muß man zwar die Kunst und den Scharfsinn ihrer Urheber bewundern, aber zugleich den gänzlichen Mangel historischer Gewißheit vermissen. Die wahrscheinlichste Meinung, wann und wie die 4 weltlichen Erzämter und vorzüglichsten Wahlstimmen an die Fürstenthümer, bey denen sie hernach bis auf den heutigen Tag geblieben sind, gekommen seyn mögen, werden wir später am gehörigen Orte aus einander setzen.

Aus diesen Betrachtungen fließt die Folge, daß bey Friederichs I. Wahl noch keine eigentlichen Kuhrfürsten, die ein ausschließendes Wahlrecht gehabt hätten, und sieben an der Zahl gewesen wären, vorhanden waren. Es gab nur vornehmste Wahlfürsten, die zwar durch ihre Vorberathschlagung und durch das Gewicht ihrer Stimmen, weil sie die mächtigsten Fürsten waren, einen grossen Einfluß auf die Königswahl hatten; aber derselben ohne die übrigen keinen Ausschlag geben konnten. Ihre Anzahl beschränkte sich noch nicht auf sieben; denn es gehörten dazu außer den 3 rheinischen Erzbischöfen von Maynz, Trier und Cöln, alle Herzoge, deren es mehrere als vier gab. Wir treffen auch wirklich bey den folgenden Wahlen unter den weltlichen Wahlherrn am ersten Orte nicht bloß die Herzoge der teutschen vier Hauptnationen, sondern auch die übrigen Herzoge an. Und wie könnte dann der Herzog von Oesterreich unmittelbar post Electores principes zur rechten Seite des Reichs zu sitzen kommen, wenn deren sieben gewesen wären, da die Fürsten ohne Unterschied der geistlichen und weltlichen auf Reichstägen

zu beyden Seiten des Reichs nach einer im Ganzen noch nicht hinlänglich bekannten Rangordnung ihre Sitze bekamen, wie aus mehrern Stellen Arnolds von Lübeck erhellet? Er müßte auf solche Art seinen Platz auf der linken Seite erhalten haben. Wann sich die erste Spuhr von der Siebenzahl der Kuhrfürsten finde, werden wir zu seiner Zeit schon bemerken.

Wir gehen nun zu den Thaten Friederichs I. über. Gleich auf seinem ersten Reichstage zu Merseburg 1152 entschied Friederich einen Kronstreit der dänischen Prinzen Kanut und Sven. Er erklärte sich für den letztern, der auch sein Vasall wurde. Bey einer feyerlichen Prozession, die zu Merseburg gehalten ward, übte der König von Dänemark ein Erzamt aus, er trug dem K. Friederich das Schwert vor. Es ist nicht der Mühe werth, sich in eine Untersuchung einzulassen, ob das Königreich Dänemark bey dieser Gelegenheit dem teutschen Reich wirklich lehenbar geworden sey; denn wenn auch das Lehenband wirklich geknüpft worden, so hat es schon lange aufgehört, und das teutsche Reich kann jetzt daraus kein Recht mehr herleiten. Eigentlich kommt es darauf an, ob der König von Dänemark ohne Einwilligung des Landes und der Stände das Königreich lehenbar machen, und gewissermassen veräußern konnte; denn die Lehennehmung ist eine Art von Veräußerung, weil das Lehen an den Lehenherrn heimfallen kann. Konnte der König von Dänemark dieses nicht thun, so war er zwar für seine Person ein Vasall des teutschen Reichs; nicht aber das Königreich Dänemark selbst lehenbar.

Auch

Auch zeigte Friederich gleich zu Anfang seiner Regierung, daß er die kaiserlichen Rechte in Kirchensachen zu behaupten gesinnt sey. Er nahm wieder die Entscheidung einer streitigen Bischofswahl vor. Das Recht dazu hatten zwar die teutschen Könige aus dem calixtinischen Concordat; aber Lothar II. hatte bey seiner Wahl darauf so gut als Verzicht gethan, weil er versprach, die Bischöfe erst nach erhaltener Consecration mit den Regalien zu belehnen. Friederich wollte dieses Recht wieder herstellen. Zu Magdeburg war im J. 1152 der Erzbischof gestorben. Eine Parthey wählte den Propst, die andere den Dechant zum Nachfolger. Friederich gieng selbst nach Magdeburg, und brachte es dahin, daß man den Bischof von Zeiz zum Erzbischof wählte. Diesen investirte er sogleich mit den Regalien, ohne die päpstliche Bestätigung abzuwarten. So entschied er nicht nur eine streitige Wahlsache, sondern er that noch mehr. Er vollzog dadurch zugleich die Uebersetzung eines Bischofs von einer Kirche zur andern. Der Papst setzte sich freylich entgegen. Er befahl den teutschen Bischöfen, den König ernstlich zu ermahnen, daß er von seinen gesetzwidrigen Eingriffen in die Freyheiten der Kirchen abstehen sollte, und schickte zwey Cardinallegaten nach Teutschland, welche die Sache entscheiden sollten. Allein Friederich gestattete dieses nicht, und gab den Legaten die Weisung, lieber nach Hause zu kehren. Ein dritter Legat, der dieser Sache wegen nach Teutschland kam, wurde mit Schimpf zurückgewiesen. Friederich schickte vielmehr seinen Erzbischof selbst nach Rom, um die Bestätigung und das Pallium vom Papste zu begehren, und der Papst mußte sich zur Ertheilung von beyden bequemen. Dadurch, sagt Otto von Freysingen,

hat sich Friederich sowohl in weltlichen als geistlichen Sachen ein außerordentliches Ansehen erworben; denn es war schon lange nicht erhört worden, daß ein Papst nachgegeben hätte.

Die Hauptsache, welche Friederich auseinander zu setzen hatte, und weßwegen man selbst bey der Wahl auf ihn Rücksicht nahm, war der Streit wegen des Herzogthums Bayern. Heinrich der Löwe hat zwar auf Betrieb seiner Mutter auf dieses Herzogthum zu Gunsten seines Stiefvaters Heinrichs, Markgrafen von Oesterreich, Verzicht gethan. Allein nach dem Tode seiner Mutter Gertraud suchte er sich von dem eingegangenen Vergleiche wieder loszumachen, und setzte alles in Bewegung, um das verlohrne Herzogthum Bayern wieder zu erhalten. Friederich schrieb zur Beylegung dieser Sache mehrere Reichs- und Hoftäge aus. Die Sache zog sich über zwey Jahre lang hinaus, weil Heinrich von Oesterreich das rechtmäßig erworbene Herzogthum Bayern nicht herausgeben wollte. Endlich ward im J. 1154 eine Versamlung nach Goslar angesetzt. Heinrich von Oesterreich blieb aus, weil er sich dem Herkommen gemäß nicht für verbunden hielt, auf einer Wahlstatt in einem so entfernten Lande zu erscheinen. Die versammelten Fürsten sprachen Heinrich dem Löwen das Herzogthum Bayern zu. Von der Versammlung zu Goslar war wohl kein anderer Spruch zu erwarten; denn sie bestand aus lauter sächsischen Herren, die Heinrich dem Löwen sehr ergeben waren. War er aber auch gerecht? Wir wollen nichts von der Ungesetzmäßigkeit des Gerichtsorts, nichts von der Partheylichkeit der Richter sagen, sondern die Sache nur nach ihren innern Gründen betrachten. Durch

die Achtserklärung Heinrichs des Stolzen ist das Herzogthum Bayern dem Kaiser und Reich erlediget worden. Heinrich von Oesterreich wurde damit nach den Gesetzen des Reichs mit allen Feyerlichkeiten belehnt. Heinrichs des Stolzen Sohn, Heinrich der Löwe, hat auf Bayern ausdrücklich Verzicht gethan; hat deßwegen das von seinem Vater gleichfalls verwirkte Herzogthum Sachsen zurückbekommen, und den Besitz aller Allodialgüter seiner Mutter, obwohl auf einen Theil davon das Haus Oesterreich die gegründesten Ansprüche hatte, behalten. Heinrich von Oesterreich hatte also nicht allein die kaiserliche Belehnung, sondern auch die Verzichtleistung des welfischen Hauses, welches dafür noch eine stattliche Entschädigung erhalten hat, für sich. Keine stärkern Rechtstitel konnte er gewiß nicht haben, und doch wurde das Urtheil gegen ihn gefällt. Noch vor Vollziehung desselben gieng Friederich nach Italien, und Heinrich der Löwe begleitete ihn. Bey dieser Entfernung wäre es dem österreichischen Heinrich leicht gewesen, Unruhen im Reiche zu erregen; denn es waren viele Fürsten sehr misvergnügt, daß man mit ihm auf eine so unrechtmäßige Art verfahren ist, und sie würden gewiß nicht ermangelt haben, mit ihm gemeine Sache zu machen. Allein Heinrich verhielt sich ruhig, wartete gelassen die Zurückkunft des Kaisers ab, und brachte dann mit allem Anstand seine Einwendungen gegen den wider ihn ergangenen Spruch vor. Der Geschichtschreiber Ortilo drückt sich über Heinrichs Betragen so aus: „Henricus Marchio id cum magna laude patienter tulit, licet aliis principibus id parum placeret.“

Bevor wir Friederichs Handlungen bey Gelegenheit seines ersten italiänischen Zuges aus einander setzen, müssen wir einige Betrachtungen über die damahlige Verfassung von Italien anstellen, weil in derselben die Hauptursache der vielen von Friederich dahin unternommenen Züge liegt. Wir müssen hier Unteritalien von Oberitalien wohl unterscheiden. Beyde haben um diese Zeit eine ganz entgegengesetzte Verfassung angenommen. Seit dem Abzuge Lothars II. hat Roger, König von Sicilien, fast das ganze untere Italien sich unterworfen. Vorher waren daselbst mehrere kleine Fürstenthümer und Republiken, die in beständigen Uneinigketen mit einander lebten, und immerwährende Kriege unter sich führten. Alle diese kleinen Staaten hat Roger unter seiner Oberherrschaft vereiniget, und so dem ganzen untern Italien die Gestalt eines monarchischen Staates gegeben. Unstreitig gewannen die Länder dadurch, weil nun einmahl die innern Uneinigkeiten aufhörten, und Roger durch gute Gesetze und Anordnungen für das allgemeine Beste sorgte. Es ist ein unrichtiger Satz, den manche Politiker aufstellen, daß es für die Menschheit besser wäre, wenn es statt weniger grossen mehrere kleine Staaten gäbe, weil dann der Regent jedes einzelnen leichter alles übersehen, und die zweckmäßigsten Anstalten zum Wohl desselben treffen könnte. Der Mangel an Sicherheit und Ruhe, der die unausbleibliche Folge einer solchen Zerstückelung seyn würde, ließe dergleichen wohlthätige Anstalten nie zu Stande kommen; und was für Bedrückungen würden die Unterthanen ausgesetzt, wenn es den kleinen Souverains einfiele, sich aufzublasen und das seyn zu wollen, was die grossen sind, wozu die Versuchung immer stark ist? Im obern Italien geschah eben das

Gegen-

Gegentheil von dem, was in unterm erfolgt war. Die grössern Städte, die nach und nach reich und mächtig wurden, fiengen an, sich zu fühlen und nach Unabhängigkeit zu streben. Die Bannflüche der Päpste wider die Kaiser Heinrich IV. und V. dienten ihnen zum Vorwand, sich der Gewalt der kaiserlichen Statthalter zu entziehen; dann bemächtigten sie sich des ganzen Bezirks, der unter der geistlichen Gerichtsbarkeit ihres Bischofs stand, und wurden endlich selbst über den hohen Adel Meister, den sie zwangen, sich in die Städte zu begeben, und dort das Bürgerrecht anzunehmen. So entstanden seit Heinrichs V. Zeiten im obern Italien fast so viele Republiken, als daselbst grössere Städte waren. Sie nahmen sich das alte Rom zum Muster ihrer Regierungsform, wählten sich Consules, liessen das Volk durch Tribunos repräsentiren, und regierten sich beynahe ganz unabhängig. Sie hatten sogar ihre eigene Kriegsverfassung, die keineswegs zu verachten war. Alle Bürger waren Soldaten, und da Anfangs durch fleißige Betreibung des Ackerbaues, durch Handel, Kunstfleiß und eine gemäßigte Regierung der Wohlstand der Bürger sehr befördert wurde, so bekam die Bevölkerung in den Städten einen solchen Zuwachs, daß eine Stadt ein ganzes Kriegsheer auf die Beine stellen konnte, und zwar ein Kriegsheer, das aus Männern bestand, die für ihren eigenen Herd fochten. Ein Unglück für diese kleinen Republiken war es, daß sie mit einander bald uneinig wurden. Eine Stadt wollte über die andere herrschen, besonders zeichneten sich die Mayländer durch ihre Herrschbegierde aus. Dieses machte, daß, wenn die teutschen Könige nach Italien kamen, immer einige Städte es mit ihnen hielten, um sich an ihren Feinden zu rächen. Hätten alle

Städte zusammengehalten, so wäre es den teutschen Königen unmöglich gewesen, einige Regierungsrechte im obern Italien auszuüben.

So war die Verfassung Oberitaliens beschaffen, als Friederich zu Ende des J. 1154 daselbst ankam. Er hielt in den roncalischen Feldern den gewöhnlichen Reichstag, musterte seine Vasallen, und erklärte diejenigen, die ohne Erlaubniß abwesend waren, ihrer Lehen verlustig. Hierauf machte er den Anfang mit den Feindseligkeiten gegen die Mayländer, welche die Städte Como und Lodi gewaltthätig verheeret, die königlichen Befehle verachtet, und das teutsche Kriegsheer durch Gegenden, die von allen Lebensmitteln entblößt waren, zu führen sich unterfangen haben. Er zerstörte verschiedene mayländische Schlösser, eroberte und verwüstete einige mit den Mayländern gleichgesinnte oder verbundene Städte, und gieng dann nach Pavia, wo er im J. 1155 zum Könige von Italien gekrönt wurde. Nach diesem brach er mit der größten Geschwindigkeit gegen Rom auf, und brachte dadurch den Papst Hadrian IV. in eine nicht geringe Verlegenheit. Derselbe lebte mit seinen Römern noch in den alten Mißhelligkeiten. Die Römer wollten noch immer die republicanische Regierungsform einführen, und den Papst beschränken. In der Ungewißheit, welche Parthey Friederich nehmen werde, hielt der Papst für das rathsamste, durch Abgesandte die Gesinnungen des Königs auszuforschen, und indessen für seine eigene Sicherheit zu sorgen, die er in der wohl befestigten Stadt Castellana zu finden glaubte. Als er aber durch seine Gesandte erfuhr, daß er von Friederich nichts zu befürchten habe, kam er selbst zu demselben ins Lager. Allein

hier

hier entstand gleich ein Streit zwischen dem Könige und dem Papste, und zwar wegen des Steigbügelhaltens. Das Steigbügelhalten war ein Lehendienst. Die Päpste betrachteten die Kaiser als ihre Vasallen. Daher erwartete auch Hadrian IV., als er vom Pferde absteigen sollte, von Friederich einen solchen Dienst. Friederich aber leistete denselben nicht, sondern nahm den Papst, nachdem er ihm die Füße geküßt hatte, ganz freundschaftlich bey der Hand, und führte ihn in sein Zelt. Der Papst gerieth darüber in die größte Bestürzung, sagte, der König habe durch Unterlassung des Steigbügelhaltens den heiligen Peter beschimpft, und verweigerte Friederichen den Friedenskuß. Nach einem langen Streite, als einige alten Fürsten versicherten, gegenwärtig gewesen zu seyn, da Lothar II. dem Papste Innocenz II. diese Ehrenbezeugung erwiesen hatte, soll Friederich nachgegeben und sich auch zum Halten des Steigbügels bequemt haben. So erzählt die Sache Baronius aus einem vaticanischen Codex. Helmold aber, ein teutscher Geschichtschreiber, sagt, Friederich habe keinen Anstand gehabt, dem Papste den Steigbügel zu halten, nur habe er den unrechten ergriffen, und als der Papst darüber aufgebracht war, die Entschuldigung gebraucht, er sey in einem Dienste, den er bisher noch Niemanden geleistet hätte, nicht geübt; man müsse ihm einen gemachten Fehler schon vergeben. Nach Beylegung dieser wichtigen Staatssache rückte Friederich näher gegen Rom. Jetzt kam ihm eine Gesandtschaft der Römer entgegen, die ihm ähnliche Anträge machte, als an Konrad III. geschehen waren, nur mit dem Beysatze, daß er für die Bewilligung der Kaiserkrone vorher eine bestimmte Summe Geldes bezahlen müßte. Friederich fertigte die Gesandtschaft der bettel-

stolzen Republicaner mit einer verächtlichen Antwort zurück, erklärte sich für den Papst, und empfieng darauf von demselben die kaiserliche Krönung. Bey dieser Gelegenheit mußte der Papst auf Zudringen des Kaisers das schimpfliche Gemählde, welches den Kaiser Lothar II. als Vasallen des Papstes vorstellte, wegräumen lassen. Nun hätte Friederich seinem Herzenswunsche gemäß ernstliche Hand an die völlige Bezwingung von Italien legen mögen. Zuerst wollte er einen Zug gegen den König Wilhelm von Sicilien, Rogers Sohn, unternehmen. Allein die Dienstzeit der Vasallen war bereits verstrichen. Sie wollten nach Hause. Auch rissen starke Krankheiten unter dem Kriegsheere ein. Er mußte also die Ausführung seiner Projecte auf einen andern Zeitpunct verschieben, und nach Teutschland zurückkehren.

Nach der Zurückkunft des Kaisers gieng der Streit wegen Bayern von neuem an. Heinrich der Löwe, welcher dem Kaiser in Italien gute Dienste geleistet hatte, begehrte nun in den Besitz des ihm bereits zugesprochenen Herzogthums Bayern gesetzt zu werden. Der Kaiser war sehr bereitwillig, seinem Verlangen zu willfahren. Allein Heinrich von Oesterreich glaubte nicht verpflichtet zu seyn, dem Günstling des Kaisers zu Gefallen ein rechtmäßig erworbenes Land fahren zu lassen, und es war zu besorgen, daß, wenn der Kaiser Gewalt brauchen sollte, ein großer Theil der Fürsten sich der gerechten Sache Heinrichs annehmen, und ein fürchterlicher Bürgerkrieg entstehen werde. Darum suchte Friederich theils persönlich, theils durch Unterhändler Heinrichen von Oesterreich zu einer gutwilligen Abtretung Bayerns zu bereden. Heinrich weigerte sich lange. Allein er war zugleich ein patriotischer Fürst, der nichts mehr verabscheute, als

daß seinetwegen die Ruhe Teutschlands gestört werden sollte. Als ihm daher der Kaiser annehmliche Anträge machte, trat er das Herzogthum Bayern und die damit verbundene Mark zwischen der Ens und dem Inn an den Kaiser ab. Der Kaiser stellte hierauf das Herzogthum Bayern Heinrich dem Löwen zurück; Heinrich der Löwe aber entsagte zu Gunsten Heinrichs von Oesterreich allen seinen Rechten auf die Mark ob der Ens, und der Kaiser ertheilte noch dazu letzterem Heinrich zur Entschädigung ein grosses Privilegium. Alles dieses geschah zu Regensburg im J. 1156.

Dieses Privilegium macht eine Hauptepoche in der österreichischen Geschichte, und verdient weitläufiger aus einander gesetzt zu werden. Selbes ist nicht nur dem damahligen Besitzer von Oesterreich Heinrich und dessen Nachfolgern, sondern auch dem Lande Oesterreich selbst, welches darin den Titel: clippeus & cor sacri Romani imperii, also einen größern Titel, als selbst die Kuhrlande in der goldenen Bulle Karls IV., bekommt, nach Rath und Urtheil der Fürsten verliehen worden. Es ist also ein dingliches Privilegium, welches nicht aufhört, wenn die Familie ausstirbt, sondern auf diejenigen übergehet, die an deren Stelle kommen, und nicht bloß die Fürsten von Oesterreich, sondern auch das Land selbst der darin ertheilten Würden und Vorzüge theilhaftig macht. Die Puncte des Privilegiums sind folgende: 1) Wird die von allen Rechten und Ansprüchen des Herzogs von Bayern durch dessen Verzicht frey gewordene Mark ob der Ens zu der Markgrafschaft Oesterreich geschlagen, und beyde zusammen werden zu einem Herzogthum erhoben. 2) Wird der neue Herzog von allen Hülfsbeyträgen und Diensten gegen das Reich frey erklärt;

klärt; nur im Falle eines Krieges gegen Ungern soll er auf einen Monat zwölf gewaffnete Mann zu stellen haben, zum Zeichen, daß er ein Reichsfürst sey. Unter diesen 12 viris armatis aber sind wahrscheinlich zwölf nach damahliger Art ausgerüstete Ritter zu verstehen, deren jeder eine Anzahl Pferde und Knechte mit sich führte. 3) Der Herzog soll nicht schuldig seyn, die Lehen außer seinem Lande vom Kaiser zu nehmen; wenn er sie nicht in seinem Lande erhält, so ist es hinreichend, wenn er selbe dreymahl gemuthet, das ist, wenn er dreymahl um die Belehnung angesucht hat. 4) Der Herzog von Oesterreich wird berechtiget, seine Lehen in einem Fürstenkleide, mit dem durch eine Zinkenkrone verzierten Herzogshut auf dem Kopfe, einem Stabe in der Hand und zu Pferde, von dem Kaiser zu empfangen. Wenn man bedenkt, daß andere Reichsvasallen zu jenen Zeiten mit entblößtem Haupte, abgelegtem Schwerte, und auf den Knien die Belehnung nehmen mußten; so wird der den Herzogen von Oesterreich durch dieses Privilegium eingeräumte Vorzug sehr einleuchtend. Zum letzten Mahl ist Ferdinand I. von seinem Bruder Karl V. im J. 1530 bey Wellenburg in der österreichischen Markgrafschaft Burgau auf eine solche feyerliche Art belehnet worden. 5) Das Reich soll in Oesterreich keine Lehen haben. Wer aber immer sonst darin Lehengüter zu vergeben hat, soll nicht befugt seyn, selbe eher zu verleihen, als er selbst von dem Herzoge die Belehnung darüber empfangen hat; sonst sollen sie dem Herzoge verfallen seyn. Daher kommt es, daß alle Lehen in Oesterreich, wenn sie auch von auswärtigen Reichsfürsten vergeben werden, immer der Lehenshoheit des Herzogs von Oesterreich unterworfen sind. 6) Der Herzog soll nicht gehalten seyn, auf ei-

nem Reichstage zu erscheinen; erscheint er aber von freyen Stücken, so soll er als einer von den Pfalzerzherzogen angesehen werden, und den ersten Platz post Electores principes zur rechten Seite des Reichs haben. Wie diese Stelle zu verstehen sey, wird, um hier den Zusammenhang nicht zu unterbrechen, unten besonders erörtert werden. 7) Der Herzog soll nicht schuldig seyn, vor dem Reiche oder sonst Jemanden zu Recht zu stehen, sondern er soll, wenn er belangt wird, von einem seiner hiezu aufgestellten Vasallen Recht geben und nehmen können. Daraus folgt, daß man den Herzog von Oesterreich nicht bey den höchsten Reichsgerichten klagen kann, sondern man muß ihn selbst angehen, daß er ein Gericht zur Entscheidung der Sache in seinem Nahmen aufstelle. 8) Wenn der Herzog zum Zweykampfe aufgefordert wird, so kann er ohne Nachtheil seiner Ehre durch einen unbescholtenen Stellvertr ter erscheinen. 9) Was der Herzog in seinem Lande thun oder anordnen wird, das soll weder der Kaiser, noch irgend eine andere Macht abzuändern befugt seyn. Der Herzog von Oesterreich hat also ein unbeschränktes Recht der Gesetzgebung in seinem Lande, und die Reichsgesetze gelten darin ohne besondere Annahme des Herzogs nicht. 10) Das Herzogthum Oesterreich soll nicht getheilet, sondern jederzeit auf den ältern Sohn des Herzogs, in Ermangelung eines Sohnes aber auf die ältere Tochter fortgeerbt werden. Würde der Herzog weder männliche, noch weibliche Erben hinterlassen, so soll er freye Macht haben, mit seinen Ländern zu disponiren. Oesterreich ist also ein Weiberlehen, und kann ohne Einwilligung des Kaisers von einem unbeerbten Besitzer veräußert werden. 11) Wenn ein in Oesterreich ansäßiger oder begüterter Mensch sich eines

Ver-

Verbrechens gegen den Herzog schuldig machen würde, so soll er demselben mit Leib und Gut ohne Gnade verfallen seyn. 12) Wird dem Herzoge wider alle seine Feinde die Reichshülfe zugesagt, damit er sein Recht erlange. 13) Wird dem Herzoge alle weltliche Gerichtsbarkeit, der Wildbann, die Forst- und Fischgerechtigkeit, das Recht, Juden zu halten, verliehen, und zum Ueberfluß noch hinzugesetzt, daß dem Herzogthum Oesterreich auch alle übrigen Rechte und Freyheiten, die andern Fürstenthümern des Reichs zustehen, zu statten kommen sollen. Das Recht, Juden zu halten, war damahls noch in ganz Teutschland ein kaiserliches Regal, und sehr einträglich, weil die Juden für den Schutz ansehnliche Summen an die kaiserliche Kammer zahlen mußten, weßwegen sie auch kaiserliche Kammerknechte genannt wurden. Die Kuhrfürsten selbst haben dieses Recht erst in der goldenen Bulle erhalten. Endlich 14) wird erklärt, daß alle diese Privilegien und Rechte sich auch auf jene Gebiethe und Güter erstrecken sollen, die künftig durch Erbschaft, Schenkung oder auf andere Arten dem Herzogthum Oesterreich anfallen werden.

Nun wollen wir zu dem sechsten Puncte zurückkehren, und den Rang zu bestimmen suchen, der dem Herzoge von Oesterreich nach dem friedericianischen Privilegium gebührt. Die davon redende Stelle haben wir schon oben Seit. 522 aus dem Abdruck der Originalurkunde angeführt. Die ältern Schriftsteller waren mit einander ziemlich einig, daß der neue Herzog von Oestereeich dadurch den alten grossen Herzogen gleichgesetzt, und ihm der erste Platz nach den Kuhrfürsten, oder den vornehmsten Wahlfürsten, deren sie schon um diese Zeit sieben an der Zahl, und zwar unter den Geistlichen die drey rheinischen Erzbischöfe von Maynz,

Trier und Cöln, unter den Weltlichen den König von Böhmen, den Herzog von Sachsen, den Pfalzgrafen am Rhein und den Markgrafen von Brandenburg, annahmen, angewiesen worden sey. Allein es kann, wie wir gesehen haben, eben so wenig bewiesen werden, daß es zu dieser Zeit schon eigentliche Kuhrfürsten gab, als daß sich die Zahl der damahls wirklich vorhandenen vornehmsten Wahlfürsten auf sieben einschränkte, und daß dazu aus den weltlichen eben die vorgenannten vier Fürsten gehörten. Auch haben es diese Schriftsteller darin versehen, daß sie auf das Wörtchen nichilominus, welches in der bekannten Stelle des Privilegiums vorkommt, keine Rücksicht genommen haben, und dadurch veranlaßt worden sind, den Herzog von Oesterreich aus der Zahl der Electorum Principum auszuschließen, worauf erst Herr Professor von Mumelter in seinem literärischen Versuch über den Ursprung der Kuhrfürsten, der seinem Werke: über die Verdienste österreichischer Regenten um das teutsche Reich eingeschaltet ist, aufmerksam gemacht hat. Jüngst hat Herr Stadtsyndicus Gemeiner in Regensburg in den schon bekannten Berichtigungen die Prämissen zu einer ganz neuen Erklärung oft erwähnter Stelle hergegeben. Aus seinen aufgestellten Hypothesen, daß zu Friederichs I. Zeiten alle Fürsten Teutschlands den Nahmen Electores principes geführt haben, und daß die Markgrafen von Oesterreich erst durch das friedericianische Privilegium zu Fürsten erhoben worden sind, folgt nothwendig, daß den Herzogen von Oesterreich durch eben gedachtes Privilegium der letzte Platz unter den Fürsten des Reichs vergönnt worden sey. Doch da diese Hypothesen nur unglückliche Nachgebuhrten eines andern grundlosen Lieblingssystems des Herrn Stadtsyndicus sind, und da ohnehin dessen

Bescheidenheit es wohlbedächtlich erst den geneigten Lesern überlassen hat, die beliebige Folgerung aus den falschen Prämissen zu ziehen, so wollen wir uns dabey nicht aufhalten. Eine gleiche Ehre, als sich Herr Gemeiner, wenn gleich nicht bey Kennern und Liebhabern historischer Wahrheit, doch bey allen, welche die Herabsetzung des Hauses Oesterreich für das größte publicistische und historische Verdienst ansehen, durch die Erklärung der Worte: post Electores principes erworben haben muß, suchte sich gleich darauf noch im J. 1793 ebenfalls zu Regensburg im Angesichte der Reichsversammlung ein Ungenannter in einer Schrift unter dem Titel: Ueber die Parification der erzherzoglich österreichischen Gesandten mit den Gesandten der Kuhrfürsten des heiligen römischen Reichs durch eine sinnreiche Auslegung der Worte: „unus de palatinis Archiducibus est censendus“ zu erkämpfen. Damit von der Gründlichkeit seiner Exegese nichts verlohren gehe, wollen wir seine eigenen Worte hieher setzen. Das Amt des Pfalzgrafen in Bayern, schreibt er, welches damahls noch in voller Uebung war, „erstreckte sich über ganz Bayern, und mithin auch auf das Land ob der Ens, welches dazu gehörte, und höchst wahrscheinlich auch auf die Markgrafschaft Oesterreich selbst, wie das größere österreichische Privilegium selbst sagt. Nun sollte die Markgrafschaft Oesterreich zu einem Herzogthum erhoben, und das Land ob der Ens von Bayern getrennt, und dem neuen Herzogthum einverleibt werden. Es mußte also natürlich die Frage entstehen, ob der Pfalzgraf in Bayern seine Aufsicht Nahmens des Kaisers ferner über die österreichische Mark, oder doch über das vom Herzogthum Bayern nun abgerissene Land ob der Ens, wie bisher, fortbehalten solle? und Kaiser Friederich entschied mit Bey-

stimmung der Stände, daß der neue Herzog keinen Pfalzgrafen als kaiserlichen Aufseher an der Seite haben, sondern selbst die Stelle eines solchen in seinem neuen Herzogthum einnehmen sollte: unus de palatinis Archiducibus est censendus," wodurch dann der Verfasser gedachter Schrift ganz unwidersprechlich gezeigt zu haben glaubt, daß in der angeführten Stelle des österreichischen Privilegiums von einer Gleichstellung des Herzogs von Oesterreich mit den Principibus Electoribus gar keine Rede sey. Der ungenannte Verfasser wird uns nicht übel nehmen, wenn wir uns seines eigenen Ausdrucks gebrauchen, und sagen, daß diese Hypothese beynahe so viel Irrthümer, wenn man doch affectirte Unwissenheit und vorsetzliche Verdrehung Irrthümer nennen kann, als Worte enthalte. 1) Möchte man das grössere österreichische Privilegium gerne kennen, welches sagt, daß sich das Amt eines bayerischen Pfalzgrafen auch auf die Markgrafschaft Oesterreich selbst erstrecket habe. Unter dem grössern österreichischen Privilegium wird das oft gedachte Privilegium Friederichs I. verstanden, und der Verfasser hatte selbst die Güte, uns darüber nicht im Zweifel zu lassen. Er citirt es bey den eben angeführten Worten nach der senkenbergischen Ausgabe. Nun lese man dieses Privilegium nach dem Abdrucke Senkenbergs, oder eines Andern, vom Anfang bis zu Ende, vom Worte zu Wort, so oft man will, so wird man darin nicht die geringste Meldung von dem Amtsbezirke eines Pfalzgrafen, viel weniger des bayerischen, weder in Beziehung auf Oesterreich, noch auf ein anderes Land, finden. Nicht einmahl der Nahme Pfalzgraf kommt in dem Contexte der ganzen Urkunde vor. Nur als Zeugen sind zwey Pfalzgrafen unterschrieben. Der Herr Verfas-

ser

ser hat also entweder den Inhalt des friedericianischen Privilegiums mit ganz andern Augen, als gewöhnlich Menschen zu haben pflegen, gelesen, oder er wollte den Glauben seiner Leser in die Versuchung führen. Doch vielleicht hat sich der Verfasser nur nicht gut ausgedrückt. Vielleicht war seine Absicht nur, den Freyheitsbrief zum Beweise der schon hundertfältig auf das gründlichste und weitläufigste widerlegten Sage, daß die Markgrafschaft Oesterreich vorher zum Herzogthum Bayern gehöret habe, anzuführen, und daraus den Schluß zu machen, daß sich die Amtsgewalt des bayerischen Pfalzgrafen auch auf selbe erstrecket habe. Aber auch dann hat er sich an eine Quelle gewendet, die anstatt zur Unterstützung seiner Meinung zu dienen, vielmehr den deutlichsten Gegenbeweis an die Hand gibt. Der Kaiser Friederich sagt in dieser Urkunde, der langwierige Streit zwischen Heinrich von Oesterreich und Heinrich dem Löwen über das Herzogthum Bayern und über die Mark ob der Ens sey so beendiget worden, daß Heinrich von Oesterreich dem Kaiser das Herzogthum Bayern und die besagte Mark resigniret habe, worauf der Kaiser sogleich Heinrich den Löwen mit dem Herzogthum Bayern belehnt; die Markgrafschaft Oesterreich aber und die Mark ob der Ens, nachdem Heinrich der Löwe allen Rechten und Ansprüchen auf letztere Mark entsagt hatte, in ein Herzogthum verwandelt habe. Hätte Heinrich der Löwe ein Recht auf die Markgrafschaft Oesterreich gehabt; wäre das Land unter der Ens, welches selbe ausmachte, den Herzogen von Bayern vorher auf einige Art unterwürfig gewesen, und hätte erst jetzt von dieser untergeordneten Verbindung frey gemacht werden sollen; so hätte Heinrich der Löwe eben so gut seinen Rechten auf diese Pro-

vinz, wie auf die Mark ob der Ens entsagen müssen. Davon aber ist nicht die mindeste Spuhr in dem Privilegium anzutreffen. Die bisher zu Bayern gehörige Mark ob der Ens (marchia a superiore parte fluminis anasi, marchia supra anesum) wird von der unter der Ens gelegenen und von jeher selbstständigen Markgrafschaft Oesterreich (marchionatus Austriæ) in der friedericianischen Urkunde so klar unterschieden, und so deutlich nur von bayerischen Ansprüchen auf die Mark ob der Ens geredet, daß man entweder die geographische und noch bis auf den heutigen Tag fortdauernde politische Unterscheidung der Länder ob und unter der Ens nicht kennen, oder den Freyheitsbrief Friederichs I. nie gelesen haben, oder sich dem gerechtesten Vorwurf einer gegen alle Evidenz verstockten Partheysucht bloßstellen muß, wenn man zu behaupten wagt, daß darin ein Beweis der Abhängigkeit der Markgrafschaft Oesterreich von den Herzogen in Bayern zu finden sey. 2) Da die Markgrafschaft Oesterreich nie unter den Herzogen von Bayern stand, so kann sie noch viel weniger zu dem Amtsbezirke des Pfalzgrafen in Bayern gehört haben. Es ist dieses eine ganz neue Entdeckung des ungenannten Herrn Verfassers. Nur Schade, daß er das, was ihm so höchst wahrscheinlich ist, auch andern wahrscheinlich zu machen unterließ. Wenigstens hätte er einige Amtshandlungen des bayerischen Pfalzgrafen in Beziehung auf die Markgrafschaft Oesterreich anführen sollen. Doch zu etwas Unmöglichen ist ja Niemand verbunden. Wenn der Verfasser alle bayerischen Geschichtsforscher in den Sold nähme, so wird er nicht eine einzige solche Handlung vorzubringen im Stande seyn. 3) Es ist eine eitle Erdichtung, daß bey Erhebung der Markgrafschaft

Oester-

Oesterreich zu einem Herzogthum die Frage entstanden sey, ob der Pfalzgraf in Bayern sein Amt noch ferner in der Markgrafschaft Oesterreich oder doch in dem Lande ob der Ens auszuüben haben sollte, und daß der Kaiser mit Beystimmung der Stände entschieden habe, daß der neue Herzog keinen Pfalzgrafen als kaiserlichen Aufseher an seiner Seite, sondern in seinem neuen Herzogthum selbst die Stelle eines Pfalzgrafen haben sollte. Von allem dem findet sich nicht die entfernteste Spuhr weder in dem friedericianischen Privilegio, noch in einem gleichzeitigen Diplom oder Schriftsteller. Es ist daher beynahe unbegreiflich, wie 4) der oft gelobte Verfasser seinen Lesern eine so grosse Leichtgläubigkeit und Kurzsichtigkeit zumuthen konnte, daß sie auf sein blosses Ehrenwort den abgerissenen Satz der friedericianischen Urkunde: „unus de palatinis Archiducibus est censendus“ für die feyerliche Entscheidung der vorgeblichen Frage annehmen, oder sich durch das Beywort palatinus verführen lassen werden, einen Pfalzerzherzog für einen Pfalzgrafen zu halten. Jedermann kennt die Stelle, aus deren Zusammenhang die angeführten Worte herausgerissen sind, und selbe redet so deutlich bloß von der Bestimmung des Ranges, den der neue Herzog von Oesterreich auf Reichstägen haben soll, daß es allen Sophisten zusammengenommen auf ewig unmöglich seyn wird, ihr einen andern Gegenstand zu unterschieben. Auch ist Jedem, der nur einige Kenntniß von der teutschen Verfassung des Mittelalters hat, der Unterschied zwischen Archidux palatinus und Comes palatinus so bekannt, daß er sich eben so beleidiget finden muß, wenn man ihn durch die gesuchte Verwechselung dieser beyden Ehrenstellen blenden will, als er Ursache hätte, ungehalten zu seyn, wenn

man

man ihn durch die Vermengung der Begriffe vom einem Dux und Comes irre zu führen versuchte. Endlich 5) scheint der Ungenannte vergessen zu haben, im voraus zu überdenken, ob die Stelle des friedericianischen Privilegiums im Zusammenhange einen Sinn haben werde, wenn man seine Erklärung der von ihm daraus gezogenen Worte annehmen wollte. Die ganze Stelle würde alsdann so lauten: wenn der Herzog von Oesterreich auf einem Reichstage erscheint, so soll er keinen Pfalzgrafen als kaiserlichen Aufseher an der Seite haben, sondern selbst die Stelle eines solchen in seinem neuen Herzogthum einnehmen, und mithin auch den ersten Platz post Electores principes zur rechten Seite des Reichs erhalten; oder falls man es wörtlicher übersetzen will: wenn der Herzog von Oesterreich bey was immer für einem öffentlichen Hoftage gegenwärtig seyn wird, so soll er als einer von den Pfalzgrafen angesehen werden, und nichtsdestoweniger den ersten ꝛc. Was gibt dieses für einen Sinn? Soll der Herzog von Oesterreich, der die herzogliche Würde nach den ausdrücklichen Worten des Privilegiums eben darum erhalten hat, damit ihm von seinem Range, den er vorher als Herzog von Bayern hatte, nichts entgehe, durch eben dieses Privilegium wieder seiner herzoglichen Würde beraubt, und in die Kategorie der Pfalzgrafen herunter gewürdiget worden seyn? Oder sollte er nur auf dem Reichstag den Platz unter den Pfalzgrafen haben? Wie würde er aber dann als ein neuer Pfalzgraf gleich nach den vornehmsten Wahlfürsten zu sitzen kommen, da sogar die alten Pfalzgrafen, wie alle Unterschriften der gleichzeitigen Urkunden beweisen, damahls den Rang erst nach den Markgrafen gehabt haben, und erst später der Pfalzgraf am Rhein

an einen höhern Platz hinaufgerückt ist? Will aber der Herr Gegner jener Stelle die Bedeutung geben: wenn der Herzog von Oesterreich auf einem Reichstage erscheint, so soll er als ein solcher Herzog, der zugleich die pfalzgräfliche mit der herzoglichen Würde in seiner Person vereiniget, angesehen werden ꝛc., so schlägt er sich selbst. Der Herzog von Oesterreich würde dann ein gröfseres Ansehen und einen höhern Rang gehabt haben, als die übrigen Herzoge, welche Pfalzgrafen als königliche Aufseher über sich an der Seite hatten, er würde im eigentlichen Verstande unter den übrigen ein Archidux gewesen seyn, und wenigstens an allen Ehren und Vorzügen, die den übrigen vornehmsten Fürsten Teutschlands oder den Electoribus principibus gebührten, Theil gehabt haben. Doch wozu so viel Worte mit einem Manne, der so trübe Augen hat, daß er in einer Urkunde ganze Sätze liest, von denen andere mit gesunden Augen kein Wort entdecken können, und eine so ganz eigene Hermeneutik besitzt, daß durch seine Interpretation an sich deutliche Stellen unverständlich oder gegen ihn selbst beweisend werden? Wir wollen daher lieber zur richtigen Auslegung der bekannten Stelle schreiten.

Die Markgrafen von Oesterreich waren seit Konrads III. Zeiten zugleich Herzoge von Bayern, und hatten als solche alle Rechte und Vorzüge der alten grossen Herzoge. Zu diesen gehörten besonders das vorzügliche Recht zur ordentlichen Ausübung der Erzämter, und der vorzügliche Antheil an den Königswahlen, der ihnen den Nahmen Electores principes oder principales erwarb. Als der Markgraf Heinrich II. das Herzogthum Bayern an Heinrich den Löwen zurückgeben sollte, wollte er doch

die

die herzogliche Würde und die damit verbundenen Ehren und Vorrechte nicht verlieren. Der Kaiser Friederich erkannte das grosse Opfer, welches der Markgraf Heinrich durch die Zurückgabe des Herzogthums Bayern für die Ruhe Teutschlands brachte, und fand es für billig, daß ihm eine so patriotische Handlung an den gehabten herzoglichen Ehren und Vorzügen keinen Nachtheil bringen sollte. Deßwegen erhob er die Markgrafschaft Oesterreich mit der dazu gekommenen Mark ob der Ens in ein Herzogthum, mit dem ausdrücklichen Beysatz: „ne autem in hoc facto (der Abtretung von Bayern) *honor & gloria* patrui nostri kariſſimi *aliquatenus minuatur.*“ Was kann also durch die Stelle: „Si quibusvis curiis pubiicis dux auſtriæ præſens fuerit, unus de palatinis archiducibus eſt cenſendus, & nichilominus in conſeſſu & inceſſu ad latus dextrum imperii poſt electores principes obtineat primum locum“ anders angedeutet seyn, als daß der neue Herzog von Oesterreich auf Reichstägen den Rang eines grossen zur ordentlichen Ausübung der Reichserzämter vorzüglich berechtigten Herzogs, und als solcher auch den ersten Platz unmittelbar nach den bisherigen vornehmsten Wahlfürsten, mithin den letzten unter den electoribus principibus haben soll? Wenn Friederich I. nichts anders gethan haben würde, als daß er Oesterreich zu einem Herzogthum erhoben und dabey gesagt hätte, dieses sey darum geschehen, damit nicht die Ehren und Vorzüge des Markgrafen von Oesterreich durch die Abtretung des Herzogthums Bayern auf irgend eine Art einen Abbruch leiden sollten; so würde man nicht haben zweifeln können, daß nun der Herzog von Oesterreich als solcher eben so gut, wie vorher als Herzog von Bayern, für einen Pfalzerzfürsten, der

auf die feyerliche Verrichtung eines Erzamts auf Hoftägen einen Anspruch habe, anzusehen sey, und einen Platz unter den vornehmsten Wahlfürsten, wozu aus den weltlichen Fürsten eben die Herzoge gehörten, einnehmen könne. Nachdem aber der Kaiser ausdrücklich erkläret hat, daß der Herzog von Oesterreich bey allen öffentlichen Versammlungen tanquam unus de palatinis archiducibus betrachtet werden, und hiemit auch primum locum post electores principes haben soll, will man ihm diese Rechte streitig machen. Was sich sonst von selbst verstanden hätte, will man, nachdem es klar verordnet worden, dunkel und zweifelhaft finden. Es ist eine von allen Staatsrechtslehrern anerkannte Sache, daß das Wort archiduces palatini, principes archipalatini die Erzfürsten bedeute, die auf feyerlichen Höfen die nächsten um den Kaiser waren, und den Glanz der kaiserlichen Majestät durch die feyerliche Bedienung des Kaisers zu verherrlichen hatten, und daß dieser Vorzug den Herzogen zustand. Wenn nun der Herzog von Oesterreich ausdrücklich in die Zahl derselben gesetzt wird, mit was für einem Grunde kann man ihn davon ausschließen? Ein eben so richtiger und bekannter Satz ist es, daß die Herzoge als ordentliche Erzbeamte des Kaisers die vornehmsten weltlichen Wahlfürsten waren. Wenn nun der Herzog von Oesterreich eben deßwegen, weil er für einen Archidux palatinus erklärt worden, an die Electores principes angeschlossen wird, warum erschöpft man sich in Muthmassungen, was ihm dadurch für ein Rang angewiesen worden sey? Weil er unus de palatinis Archiducibus seyn sollte, so mußte er nach der damahligen Verfassung nothwendig auch zu den Electoribus principibus oder vornehmsten Wahlfürsten gehören. Die

Bin-

Bindewörter & nihilominus, die in dem Freyheitsbriefe Friederichs I. vorkommen, und in der Urkundensprache des Mittelalters, wie bereits oben bemerkt worden, soviel als: und daher auch, und hiemit zugleich ꝛc. bedeuten, zeigen dieses so offenbar an, daß man sich wundern muß, wie man den wahren Rang, der dem Herzoge von Oesterreich durch das friedericianische Privilegium angewiesen worden, jemahls verkennen konnte. Wenn es der Raum hier gestatten würde, so wollte man aus den Urkunden der mittleren Zeiten ein langes Verzeichniß von Stellen anführen, wo die Worte & nihilominus immer diese Bedeutung haben. Doch für die Kenner der Urkundensprache ist es genug, sie darauf aufmerksam gemacht zu haben. Für diejenigen aber, die daran Zweifel tragen, wird es am besten seyn, sich selbst durch den Zusammenhang in den Urkunden von der Richtigkeit dieser Behauptung zu überzeugen. Sie dürfen nur die nächste beste, diplomatische Sammlung nachschlagen, so wird es ihnen an Gelegenheit dazu nicht fehlen.

Der Herzog von Oesterreich erhielt also durch das friedericianische Privilegium eigentlich nur den letzten Platz unter den vornehmsten Wahlfürsten. Man erkennt auch daran die mäßigen und patriotischen Gesinnungen Heinrichs Jochsammergott von Oesterreich, daß er zum Nachtheil der ältern Herzoge keinen höhern Rang prätendirte. Allein was seine Bescheidenheit nicht forderte, dazu verhalfen seinen Nachfolgern günstige Umstände von selbst. Die Herzoge von Oesterreich haben einmahl durch Friederichs I. Freyheitsbrief so außerordentliche Vorzüge erhalten, daß schon dieses ihr Ansehen unter den teutschen Fürsten ungemein vergrößern mußte. Durch die Art, wie

sie die Belehnung nahmen, unterschieden sie sich auffallend von allen übrigen Fürsten. Von der kaiserlichen Hofcanzley wurden sie durch den Titel: illustris Dux ausgezeichnet, und selbst der mit Titeln sehr sparsame römische Hof gab ihnen den Titel: magnificus Dux. Sie erwarben bald darauf auch das Herzogthum Steyermark. Die folgenden Kaiser vermehrten durch ertheilte Privilegien ihre Vorzüge, und unter Friederich II. war es schon daran, daß Oesterreich und Steyermark in ein Königreich verwandelt werden sollten. Das Diplom war wirklich in der kaiserlichen Canzley schon entworfen. Die übrigen Herzoge hingegen sanken von dieser Zeit an. Die grossen Herzogthümer Bayern und Sachsen wurden bey Gelegenheit der Achtserklärung Heinrichs des Löwen vermindert, und kamen an neue Familien, die sich nicht sogleich zu dem Glanze der alten emporheben konnten. Die Herzogthümer Franken und Schwaben wurden durch die päpstlichen Verfolgungen der hohenstaufischen Familie und durch die nothgedrungene Freygebigkeit der hohenstaufischen Kaiser sehr heruntergesetzt. Die Herzoge von Ober- und Niederlothringen verlohren durch die Exemtionen so vieler Bischöfe und mächtigen Grafen von der herzoglichen Gewalt vieles von ihrer alten Wichtigkeit. Das Herzogthum Kärnthen war ohnehin nie von einer besondern Erheblichkeit. Die Herzoge von Zähringen, Meran und Limburg waren nur Titularherzoge. Das unter Friederich II. entstandene Herzogthum Braunschweig war neu, und konnte mit dem Herzogthum Oesterreich und Steyermark in keine Vergleichung kommen. Bey diesen Umständen mußten sich nothwendig die Herzoge von Oesterreich, wie am Ansehen, so auch im Range heben. Daher finden wir auch in der Folge die Herzoge von

Oester-

Oesterreich aus dem babenbergischen Stamme, so lang derselbe dauerte, nicht nur in den Unterschriften der Urkunden und in den Erzählungen der Schriftsteller mehrern Herzogen vorgesetzt, sondern sie erscheinen auch in den Nachrichten von den folgenden Königswahlen, worin die Wählenden nahmentlich angeführt werden, unter den vornehmsten weltlichen Wahlfürsten, den Herzogen, nicht am letzten, sondern an einem vorzüglichern Platze. Wir wollen nur einige Beyspiele von den Wahlhandlungen hieher setzen. In dem Briefe, worin die teutschen Fürsten dem Papste Innocenz III. die von ihnen vorgenommene Wahl Philipps von Schwaben berichten, bey Baluz in Regest. Innoc. III. kommen die vornehmsten weltlichen Wahlfürsten in folgender Ordnung vor: rex Boemiæ, dux Saxoniæ, dux Bawariæ, *dux Austriæ*, dux Meraniæ, dux Lotharingiæ. Von Friederichs II. Wahl schreibt die Chronik von Ursberg: „Tunc Principes Alemanniæ Rex videlicet Bohœmiæ, *Dux Austriæ*, Dux Bavariæ & Lantgravius Thuringiæ & alii quam plures convenientes Fridericum Regem Siciliæ elegerunt in Imperatorem coronandum, cui etiam olim, cum adhuc in cunis esset, juraverant fidelitatem.“ Als Papst Gregor IX. im J. 1229 die teutschen Fürsten zu bewegen suchte, statt des vielfältig excommunicirten Kaisers Friederich II. einen andern zu wählen, wandte er sich vorzüglich an den Herzog Leopold VII. von Oesterreich, der aber vielmehr den Kaiser mit dem Papste wieder aussöhnte. Davon erzählt der gleichzeitige Mönch Ortilo unter andern folgendes: „Cum urgeret Dominus Papa Imperii Principes, ut alium Imperatorem *eligerent*; Imperator vero e contra eos rogabat, ut concordiam magis inter ipsum & Domi-

num Papam mediarent. Hinc plures eorum intraverunt Italiam ſtatim in Novo anno, quorum unus & *præcipuus* erat Dux & pater noſter Liupoldus", obſchon nach Zeugniß anderer Schriftſteller auch die Herzoge von Kärnthen und Meran darunter waren. In einem Schema der vornehmſten Wahlfürſten bey Matthäus Paris ad an. 1245 heißt es: „Electores imperatorum, laici: *dux Auſtriæ*, dux Bavariæ, dux Saxoniæ, dux Brabantiæ qui & Lovaniæ; prælati: archiepiſcopus Colonienſis, Maguntinus, Salburgenſis; principales." Eben dort lieſt man: „His a domino Papa directa eſt diligentiſſima admonitio, ut ſibi alium Imperatorem eligerent; — prævenit autem & invaluit Friderici (II.) diſuaſio, qui eis & *maxime Duci Auſtriæ* vinculo affinitat's eſt confoederatus. Unde monitis aut precibus papalibus *Electores* minime paruerunt." Bey eben dieſem Schriftſteller werden ad an. 1257 unter der Aufſchrift: „hi ſunt maximi in Alemannia, ad quorum nutum pendet electio ipſius regni" angeführt: archiepiſcopus Colonienſis, Maguntinus, Trevirenſis, rex Bohemiæ, comes Pal. de Rheno, *dux Auſtriæ*, dux Suaviæ, qui & comes (Dux) Bavariæ, (dieſer Zwiſchenſatz gehört offenbar hinauf nach Palatinus de Rheno), dux Poloniæ, Marchiſius de Miche (Miſne), marchiſius Brandeborg, dux Saxon., dux de Bruneswic, dux de Melai (Meran), dux Brabantiæ, qui & Lovaniæ, Landegravius Duringiæ, marchio Mixiæ (wahrſcheinlich eine durch das Abſchreiben entſtandene fehlerhafte Wiederhohlung des Worts Miſniæ)."

Wenn

Wenn man den Inhalt des friedericianischen Privilegiums mit der damahligen Verfassung der teutschen Reichslande zusammenhält, so sieht man zwar, daß die Entschädigung, welche Oesterreich für den Verlust des Herzogthums Bayern erhalten hat, in den Augen der Zeitgenossen groß scheinen mußte; denn die übrigen Herzoge und Fürsten blieben noch kaiserliche Statthalter in ihren Ländern. Der Herzog von Oesterreich ward vollkommener Landesherr, und hieng mit dem teutschen Reiche nur noch durch das Lehensband zusammen. Allein in der Folge haben die übrigen Fürsten die meisten Rechte bekommen, die dem Herzoge von Oesterreich in dem Privilegio sind gegeben worden, so daß sich die Vorzüge des Herzogs von Oesterreich nur noch auf einige wenige Stücke einschränken. Diese wiegen gewiß das Herzogthum Bayern nicht auf. Die Freyheiten, welche Oesterreich zur Schadloshaltung für Bayern erhielt, gleichen den Stiftungen in einer bestimmten Summe Geldes. Zur Zeit, als dergleichen Stiftungen gemacht werden, scheinen sie oft sehr groß. Nach Jahrhunderten werden sie durch Vermehrung des Numäreren und durch den steigenden Preis aller Sachen unbeträchtlich. So wurden auch die österreichischen Freyheiten bey ihrem Ursprunge für äußerst wichtig angesehen; verlohren aber ihren Werth in eben dem Verhältnisse, als sich die Vorrechte der übrigen Stände mehrten. Wer würde heut zu Tage ein Land, wie Bayern ist, dafür hergeben wollen?

Nach Beylegung der Streitigkeiten wegen des Herzogthums Bayern bereitete sich Friederich zu einem abermahligen Zuge nach Italien. Er hatte dazu wichtige

Ursa-

Ursachen. Die Mayländer haben bald nach seiner Entfernung neue Bündnisse gegen ihn geschlossen, und die kaiserlich gesinnten Städte, besonders Pavia sehr zu verfolgen und zu bedrängen angefangen. Ueberdieß bekam Friederich I. neue Streitigkeiten mit dem Papste Hadrian IV. Ein Bischof ist auf seiner Rückreise von Rom in Lothringen überfallen und gefänglich angehalten worden. Dergleichen Auftritte waren in jenen Zeiten nicht selten. Die Thäter hatten dabey die Erhaltung eines guten Lösegeldes zur Absicht. Der Papst schickte zwey Legaten nach Teutschland, um sich über die Nachläßigkeit des Kaisers in Befreyung des gefangenen Bischofs zu beklagen. In dem Schreiben, welches die Legaten dem Kaiser eben zur Zeit eines Reichstages zu Besançon überbrachten, sagte der Papst: der Kaiser solle sich erinnern, welche Machtvollkommenheit er ihm vor zwey Jahren übertragen, wie gerne er ihm das Kleinod der kaiserlichen Krone verliehen habe ꝛc., und zuletzt setzte er hinzu: „sed si majora beneficia Excellentia tua de manu nostra suscepisset, — non immerito gauderemus.“ Ueber das Wort Beneficia wurden der Kaiser und die auf dem Reichstage gegenwärtigen Fürsten sehr aufgebracht; denn Beneficium bedeutete in der Sprache jener Zeiten gemeiniglich ein Lehen. Der Kaiser, dem alles, was von Rom kam, schon verdächtig war, glaubte, der Papst wolle ihm dadurch zu verstehen geben, daß er die Kaiserwürde von ihm zu Lehen empfangen habe. Es fiel ihm sogleich das auf Lothar II. gemachte Gemählde ein, und er hatte, nach dem Contexte des päpstlichen Schreibens zu urtheilen, nicht unrecht. Einer der päpstlichen Legaten, da er die Gährung unter den Fürsten bemerkte, begieng noch die Unvorsichtigkeit, daß er in der

öffent-

öffentlichen Versammlung die Worte fallen ließ: „wenn der Kaiser das Reich nicht vom Papste hat, von wem hat er es sonst?“ Dieses erbitterte den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, der eben dem Kaiser das Reichsschwert vortrug, so sehr, daß er selbes aufhob, und dem Legaten den Kopf spalten wollte. Der Kaiser und die übrigen Fürsten mußten ihn zurückhalten. Die päpstlichen Legaten wurden sogleich aus der Reichsversammlung fortgeschafft, mit dem angehängten Befehle, den andern Morgen in aller Früh nach Rom zurückzukehren, und sich unterwegs in keinem Domstifte oder Kloster aufzuhalten. Der Kaiser machte hierauf die Ursachen seines Verfahrens gegen die Legaten dem ganzen Reiche durch ein Circularschreiben bekannt, worin es unter anderu heißt, daß man bey ihnen viele chartas biancas gefunden habe, auf die sie schreiben konnten, was sie wollten, und dadurch ihr Gift allen Kirchen des teutschen Reichs mitzutheilen, die Altäre zu entblößen, die Kirchengefäße fortzuschleppen, und die Kreutze zu berauben pflegten. Auch kommt darin die Stelle vor: „quum per electionem principum a solo Deo regnum & imperium nostrum sit, — quicunque nos imperialem coronam pro beneficio a domino Papa suscepisse dixerit, divinæ institutioni & doctrinæ Petri contrarius est.“ Hieraus sieht man den Ursprung des Satzes, daß die bürgerliche Oberherrschaft von Gott herkomme. Derselbe wurde nämlich aufgestellt, um den Päpsten entgegen zu arbeiten, welche behaupteten, daß nur sie ihre Gewalt von Gott erhalten, der Kaiser und die Könige aber von ihnen. Dieser Satz hat sich hernach lange in dem Staatsrechte erhalten. Heut zu Tage aber gehet man natürlicher zu Werke, und leitet die

bür-

bürgerliche Oberherrschaft aus dem Unterwerfungsvertrage der Bürger her. Der Papst hielt in diesen Umständen nicht für räthlich, einen weitern Schritt gegen den Kaiser zu thun, bevor er nicht die Gesinnungen der teutschen Geistlichkeit erforscht haben würde. Er beschwerte sich daher in einem Schreiben an die teutschen Bischöfe über Friederichs Betragen, und ersuchte sie, ihn auf bessere Gedanken zu bringen; erhielt aber von denselben die unerwartete männliche Antwort: „Zwey Dinge sind es, nach welchen unser Reich regieret werden muß, die Gesetze der Kaiser und der gute Gebrauch unserer Vorfahren. Diese Gränzen wollen wir weder, noch können sie überschreiten. Dem Papste erweisen wir gerne die schuldige Ehrerbietigkeit; unsere freye Reichskrone aber schreiben wir bloß einer göttlichen Wohlthat zu. Dem Erzbischofe von Maynz erkennen wir die erste Wahlstimme zu, und so den übrigen Fürsten der Ordnung nach; dem Erzbischofe von Cöln aber die königliche Krönung, und dem Papste die kaiserliche als die höchste. Was über dieses hinaus ist, ist überflüssig, und kommt vom Bösen.“ Als der Papst sah, daß es ihm schwer gelingen dürfte, die teutsche Geistlichkeit gegen den Kaiser aufzuhetzen, und er zugleich erfuhr, daß der Kaiser im Begriffe stehe, mit einer Armee nach Italien zu gehen, blieb ihm nichts übrig, als sich zu einer Entschuldigung zu entschließen, was ihm auch die teutschen Bischöfe angerathen hatten. Er schickte daher zwey Cardinäle mit einem sehr höflichen Schreiben an den Kaiser ab, worin er sich wundert, wie der Kaiser das Wort Beneficium habe so übel nehmen, und so falsch auslegen können; dann aus der Etymologie zeigt, daß es nur ganz uneigentlich von einigen für ein Lehen genommen werde, und

sich erklärt, daß er selbes in seiner ursprünglichen Bedeutung, in der es in der ganzen heiligen Schrift immer vorkommt, gebraucht und weiter nichts darunter verstanden habe, als bonum factum, wofür ja doch die so herrliche Aufsetzung der Kaiserkrone gehalten werden müßte. Diese Erklärung beruhigte den Kaiser.

Doch gieng im J. 1158 der zweyte Zug nach Italien vor sich. Der Sturm brach zuerst über Mayland los. Die Stadt wurde sehr eng eingeschlossen, und größtentheils durch Abschneidung der Zufuhr gezwungen, sich zu ergeben. Unter den Bedingungen der Unterwerfung war eine der vornehmsten, daß künftig die Consulen von dem Kaiser sollten bestätiget werden; denn dieses hielt der Kaiser für das beste Mittel, sich der Treue der Mayländer zu versichern. Die Art der Unterwerfung war schaudervoll. Geistliche und Weltliche kamen barfuß und in schlechten Kleidern in das kaiserliche Lager. Die Geistlichen hielten Kreutze in die Höhe, die Consulen und der Adel hatten Schwerter auf dem Nacken, das gemeine Volk aber Stricke um den Hals. Allein dieses strenge Verfahren Friederichs gegen die Mayländer hinterließ einen heimlichen Groll in ihren Herzen, der sie geneigt machte, sich bey jeder günstigen Gelegenheit von neuem zu empören.

Nach der Bezwingung von Mayland hielt Friederich einen grossen Reichstag in den roncalischen Feldern. Die Kaiser waren Könige von Italien; aber die königlichen Rechte waren nicht bestimmt. So lang die Könige mit einem Kriegsheer in Italien standen, war

das Recht, was sie damit ausrichten konnten. Kaum aber waren sie weg, so thaten die Italiäner, was sie wollten. Friederich wollte nun seine Rechte auf dem Reichstage bestimmen lassen. Aber woraus? Hier wußte sich Friederichs Staatsklugheit den Geist des Zeitalters zu Nutzen zu machen. In Italien wurde eben damahls das römische Recht mit größtem Enthusiasmus betrieben. Dieses Recht war zugleich der monarchischen Regierungsform sehr günstig. Es war also gewiß ein guter Einfall, die Rechte eines Königs von Italien daraus herzuleiten. Friederich ließ in dieser Absicht vier berühmte Rechtsgelehrte von Bononien kommen. Bulgarus, Martinus, Jacobus und Hugo waren ihre Nahmen. Selben gesellte er die anwesenden Richter der lombardischen Städte zu. Diese calculirten nun nach dem römischen Gesetzbuche die Rechte eines Königs von Italien, und vereinigten sich endlich dahin, daß die Herzogthümer, Markgrafschaften, Grafschaften, Consulate, die Münz- und Zollgerechtigkeit, das Fodrum oder die Proviantlieferungen bey der Anwesenheit des Kaisers in Italien, die Hafen, Mühlen, Fischerey, und überhaupt alle Nutzungen von den Flüssen, wie auch das Recht, nicht nur Grund- sondern auch Kopfsteuern zu fordern, zu den Regalien eines Königs von Italien gehören. Ein Stück von diesem Ausspruch ist hernach in die Sammlung des longobardischen Lehenrechts gekommen. Um kein Aufsehen zu erwecken, brauchte Friederich die größte Mäßigung. Er bestätigte diejenigen, welche die Regalien bisher auf eine rechtmäßige Art inne gehabt, in dem Besitze derselben, scheint auch übrigens nicht Willens gewesen zu seyn, sich in den Besitz aller ihm zugesprochenen Regalien zu setzen, sondern seine Hauptabsicht gieng

wahr-

wahrscheinlich nur dahin, auf die Bestellung der Consulen in den Städten einen größern Einfluß zu bekommen, um von ihrer Treue gesicherter zu seyn, und seinen Fiscus, so viel sich thun ließe, zu bereichern. Man berechnete wirklich die jährlichen Steuern, die ihm zuerkannt wurden, auf 30 Tausend Pfund Silbers.

Nach diesem machte Friederich einige Lehengesetze, wodurch er den Lehendienst und das Lehenverhältniß genauer bestimmte. Darunter sind folgende zwey besonders merkwürdig: kein Vasall soll befugt seyn, ohne Einwilligung des Lehenherrn sein Lehen auf irgend eine Weise zu veräußern; die Herzogthümer, Markgrafschaften und Grafschaften sollen untheilbar seyn. Von dem ersten lag der Grund darin. Als der Kaiser nach Italien kam, und seine Vasallen zum Lehendienst aufbot, erschienen diese mit einem weit geringern Gefolge von ihren Lehenleuten, als der Kaiser sich Rechnung gemacht hatte, und als sie darüber zur Rede gestellt wurden, entschuldigten sie sich damit, daß ihre Lehenleute keine Lehendienste mehr leisten wollten, weil sie nicht mehr die Lehengüter besäßen, und die jetzigen Besitzer ebenfalls nicht glaubten, dazu verbunden zu seyn, weil sie die Güter nicht unter der Lehenverbindlichkeit empfangen, sondern gekauft haben. Damit nun durch dergleichen willkührliche Veräußerungen nicht der Lehendienst gemindert würde, verbot Friederich nicht nur fürs Künftige alle Arten von Veräußerungen der Lehen, die ohne Vorwissen des Lehenherrn geschehen würden, sondern erklärte auch die schon vorgenommenen für nichtig. Das zweyte gründete sich vermuthlich darauf, daß Friederich die Herzogthümer, Markgrafschaften und Grafschaften, wenn sie

gleich

gleich schon erblich waren, noch immer als Statthalterschaften betrachtete. Es wäre unschicklich, wenn ein Vater durch Erzeugung mehrerer Söhne mehrere Statthalter in dem nämlichen Bezirke, den er vorher allein zu verwalten hatte, machen könnte. Sobald aber die Herzoge, Markgrafen und Grafen Landesherren geworden sind, fiengen sogleich die Theilungen an.

Ueberdieß publicirte Friederich auf dem roncalischen Reichstage einen Landfrieden, den alle italiänischen Städte beobachten sollten, und ergänzte die Gesetze Kaiser Justinians durch so genannte Authenticas, oder Zusätze zu dem Codex, die hernach in denselben aufgenommen, und unter die Gesetze, auf welche sie eine Beziehung hatten, geschrieben worden sind. Diese sind die friedericianischen Authentiken. Es gibt aber im Codex noch andere Authenticas, die von den Glossatoren herrühren; denn diese haben schon vorher aus den Novellen Justinians Auszüge gemacht, und selbe unter die Gesetze des Codex, denen sie derogiren, gesetzt. Unter den Authentiken Friederichs verdient besonders die Authentica *Habita*, ne filius pro patre im 13ten Titel des 4ten Buches des justinianäischen Codex bemerkt zu werden, weil sie als die Grundlage der nachherigen Verfassung der Universitäten angesehen werden kann. Friederich sorgte darin für die Sicherheit der Studierenden, und bestimmte für sie einen eigenen Gerichtsstand. Den Beweggrund zur Erlassung dieser Verordnung gibt er selbst mit folgenden Worten an: „Dignum namque existimamus, ut, quum omnes bona facientes nostram laudem & protectionem omnimodo mereantur, quorum scientia totus illuminatur mundus, & ad obedi-

endum

endum Deo & nobis, ejus miniſtris, vita ſubjectorum informatur, quadam ſpeciali dilectione eos ab omni injuria defendamus. Quis enim eorum non miſereatur, qui amore ſcientiæ exules facti, de divitibus pauperes, ſemet ipſos exinaniunt, vitam ſuam multis periculis exponunt, & a viliſſimis ſæpe hominibus (quod graviter ferendum eſt) corporales injurias ſine cauſa perferunt?“ Der Kaiſer Friederich hielt, wie wir aus dieſer Stelle ſehen, die Wiſſenſchaften und die Aufklärung für das Mittel, Folgſamkeit gegen Gott und gegen den Regenten den Unterthanen einzuflößen. Er dachte alſo hierin ganz anders, als einige lichtſcheuen Egoiſten, welche Fürſten, die um das Wohl ihrer Länder beſorgt ſind, und die Welt zu überreden ſuchen, daß die Wiſſenſchaften und Aufklärung den Gehorſam gegen Gott und gegen die Regenten untergraben. Friederich erklärt in der angeführten Authentik die Leute, welche die Freunde der Wiſſenſchaften injuriiren, ipſo facto für ehrlos.

Nachdem ſich Friederich einige Zeit mit der Geſetzgebung beſchäftiget hatte, entſchied er auch als Richter die bey ihm angebrachten Klagen, und ließ eine groſſe Gerechtigkeitsliebe blicken. Friederich war hier unter lauter Juriſten. Als er eines Tages mit dem Bulgarus und Martinus ausritt, ereignete ſich folgender Vorfall, den Otto Morena beſchreibt: „Quum dominus imperator ſemel equitaret ſuper quodam ſuo palafreno in medio Dominorum Bulgari & Martini, exquiſivit ab eis, utrum de jure eſſet dominus mundi; & dictus dominus Bulgarus reſpondit, quod non erat dominus, quantum ad proprietatem; dominus vero

Mar-

Martinus dixit, quod erat dominus, & tunc Imperator, quum descendisset de palafreno, super quo sedebat, fecit eum præsentari dicto Martino; Bulgarus autem hoc audiens dixit hæc elegantia verba: Amisi equum, quia dixi æquum, quod non erat æquum." Die Meinung von der kaiserlichen Herrschaft über die Welt war also jetzt nicht nur am kaiserlichen Hofe, sondern auch in der damahligen Jurisprudenz ein ausgemachter Satz.

Durch die Thaten vor Mayland und durch die Anordnungen auf den roncalischen Feldern hat sich Friederich ein ausserordentliches Ansehen gegeben. Niemand war darüber eifersüchtiger, als der Papst Hadrian IV. Er glaubte, es sey ihm dadurch eben so viel entgangen, als dem Kaiser zugewachsen ist. Er suchte daher nur Gelegenheit, mit dem Kaiser anzubinden. Ein Jurisdictionsstreit bot ihm dieselbe an. Er schrieb einen in sehr harten Ausdrücken abgefaßten Brief an den Kaiser, worin er ihm gleichsam verbot, in dieser Sache sein Richteramt auszuüben. Und was noch beleidigender war, so ließ er diesen Brief dem Kaiser durch einen zerlumpten Menschen zustellen, der sich gleich nach Einhändigung desselben verlohr. Friederich, der ein sehr reitzbares Ehrgefühl hatte, ertheilte nun seinen Notarien den Befehl, in den Schreiben an den Papst dessen Nahmen allzeit dem seinigen nachzusetzen, und den Papst in der einfachen Zahl Tu zu nennen. Man kann sich leicht vorstellen, wie hoch der stolze Hadrian dieses empfunden haben müsse. Er antwortete noch heftiger, ließ die Worte Insolenz und Arroganz einfließen, warf dem Kaiser vor, daß er die dem heiligen Peter und ihm geschworne Treue nicht beobachte,

obachte, indem er von den Bischöfen, „qui dii sunt, & filii excelsi omnes“ (eine Anspielung auf den 6. Vers des 81. Psalm) die Lehenpflicht fordere, ihre geheiligten Hände in die seinigen lege, und den päpstlichen Cardinallegaten die Kirchen und Städte versperre. Zuletzt rieth er dem Kaiser in sich zu gehen, und sich nicht Rechte anzumassen, die ihm nicht verliehen worden, damit er nicht selbst die verliehenen verliere. Friederich blieb in der Gegenantwort dem Papste nichts schuldig. Er sagte: „Wir haben unsere Reichswürde und Krone von unsern Vorfahren. Euer Papstthum aber hat zu Constantin des Grossen Zeiten keine Regalien gehabt: alles, was ihr davon besitzt, kommt von der Freygebigkeit der Kaiser her. Daher setzen wir mit Recht unsern Nahmen dem eurigen vor, wie es die alten Kaiser gethan haben. Uebrigens könnet ihr ein Gleiches thun. Die Bischöfe, welche unsere Regalien inne haben, müssens uns entweder dieselben zurückstellen, oder dem Kaiser geben, was des Kaisers ist. Euren Cardinälen haben wir freylich die Kirchen und Städte verschlossen, weil wir sie darin nicht predigen, sondern plündern, nicht Friede stiften, sondern Geld rauben, nicht die Welt verbessern, sondern Geld zusammenscharren sehen.“ Am Ende empfahl er dem Papste die Demuth und Sanftmuth. Dieser Briefwechsel entfernte den Kaiser und den Papst noch weiter von einander. Einige gut gesinnten Leute, welche das Unheil vorhersahen, welches aus einer neuen Trennung des Reichs und der Kirche entstehen würde, bemüheten sich, das gute Vernehmen zwischen dem Kaiser und dem Papste wieder herzustellen. Friederich machte auch einen Schritt dazu, und trug sich an, den Streit zwischen ihm und dem Papste einigen Schiedsrichtern zur

Unter-

Untersuchung und Entscheidung zu überlassen. Allein Hadrian nahm den Vorschlag nicht an, aus dem Grunde, weil ein Papst von Niemanden andern, als von Gott gerichtet werden könne; vielmehr schloß er mit dem Könige von Sicilien, und mit den Städten Mayland und Brescia ein Bündniß, an dem auch die meisten Cardinäle Antheil nahmen. Die Puncte des Bündnisses waren, daß kein Theil den andern verlassen, und ohne Einwilligung der übrigen sich mit dem Kaiser vergleichen wolle. Würde Hadrian sterben, so sollte kein anderer zum Papste gewählt werden, als der mit in diesem Bündnisse stünde. Der Papst würde nun weiter gegen den Kaiser gegangen seyn, wenn ihn nicht der Tod überhohlet hätte.

Friederich vernahm Hadrians Todesfall, als er eben Crema belagerte; denn in der Lombardey war indessen auf Verhetzung des Papstes ein grosser Aufruhr wider den Kaiser entstanden. Friederich hatte nach geendigtem roncalischen Reichstage Commissarien nach den verschiedenen lombardischen Städten abgeschickt, um dem Reichstagsschlusse gemäß neue Consulen einzusetzen. So ruhig sich alles bey Bekanntmachung der roncalischen Reichstagsschlüsse verhielt, so aufgebracht war nun alles, als es auf die Execution derselben ankam. Zu Mayland fiel man über die Häuser der kaiserlichen Commissarien her, so daß sich diese nur mit genauer Noth noch retten konnten. Weil Friederich seine Armee bereits entlassen hatte, so mußte er jetzt um frische Truppen nach Teutschland schicken, um damit die Aufrührer zu Paaren zu treiben. Mittlerweil suchte er mit den ihm ergebenen Pavesanern, Cremonesern, und den noch bey

ihm

ihm zurückgebliebenen Teutschen den Mayländern so viel Abbruch zu thun, als es möglich war. Als eine Verstärkung aus Teutschland ankam, so belagerte er die mit den Mayländern verbundene Stadt Crema. Diese Belagerung liefert die grausamsten Scenen sowohl von Seite der Belagerer, als der Belagerten. Der Kaiser ließ 40 vornehme Cremenser, die ihm ehedem zu Geiseln sind gegeben worden, an die Belagerungsmaschinen binden, um die Belagerten in die Nothwendigkeit zu versetzen, entweder ihre eigenen Bürger und Verwandten zu tödten, oder die Belagerungsmaschinen an die Mauern anrücken und die Stadt erobern zu lassen. Die Cremenser achteten darauf nicht, und setzten die Vertheidigung fort; wurden aber endlich durch das zunehmende Elend gezwungen, sich zu ergeben. Nachdem die Einwohner mit dem, was jeder auf seinem Rücken forttragen konnte, ausgezogen, wurde die Stadt den Pavesanern und Cremonesern zum Schleifen überlassen, die selbe mit einer unglaublichen Geschwindigkeit zerstörten; denn die Erbitterung der Italiäner gegen einander war weit stärker, als gegen die Teutschen.

Von Crema begab sich Friederich nach Pavia, um die indessen ausgebrochene Kirchenspaltung zu heben. Noch bey Lebzeiten Hadrians waren zu Rom zwey Partheyen, die sicilianische, zu welcher sich die meisten Cardinäle bekannten, und die kaiserliche. Nach Hadrians Tode verbanden sich die Cardinäle, daß keiner Papst seyn sollte, der nicht von beyden Partheyen wird erwählt werden. Allein dieses wurde nicht beobachtet. Die sicilianische Parthey wählte einseitig den Cardinal Roland, eben denjenigen, der sich zu Besancon so un-

bescheiden gegen den Kaiser aufgeführt hat, zum Papste. Er nahm den Nahmen Alexanders III. an. Die kaiserliche Parthey setzte ihm sogleich Victor III. entgegen. Alexander, der sich zu Rom nicht sicher glaubte, flüchtete sich in das sicilianische Gebieth. Es war also ein sogenanntes Schisma im Papstthume. Um demselben abzuhelfen, berief Friederich ein allgemeines Concilium nach Pavia. Er sagte, daß er dieses mit eben dem Rechte thue, mit welchem es seine Vorfahren, die römischen Kaiser Constantin, Justinian und Karl der Grosse gethan haben. Zu dem Concilio wurden die Bischöfe und Aebte aus allen christlichen Reichen, also auch aus England, Frankreich, Spanien, Ungern und Dänemark eingeladen. Allein hier zeigte sich gleich, was für ein Unterschied zwischen einem alten römischen Kaiser, der alle christlichen Bischöfe unter seiner weltlichen Oberherrschaft hatte, und zwischen einem römisch-teutschen Kaiser sey. Es erschienen nur die Bischöfe aus der Lombardey und Teutschland, die unter Friederichs weltlicher Herrschaft standen. Auf die Kirchenversammlung wurden auch die beyden Päpste beschieden. Alexander stellte sich nicht, indem er als rechtmäßiger Papst sich weder von einem Concilio, noch weniger aber von dem Kaiser könnte richten lassen. Victor aber fand sich ein, und wurde als der rechtmäßige Papst anerkannt. Alexander gab jedoch nicht nach, weil er an den Königen von Frankreich und England eine Stütze hatte; vielmehr excommunicirte er den Kaiser und Victor III., und gieng Sicherheits halber nach Frankreich.

Nachdem Friederich frische Truppen aus Teutschland erhalten hatte, belagerte er das stolze und ihm so ge-

gehäßige Mayland, und eroberte es nach sieben Monathen. Die Mayländer mußten das Spectakel, welches sie bey ihrer ersten Bezwingung vorstellten, erneuern. Dann hatte Friederich den Plan, sich auch Neapel und Sicilien unterwürfig zu machen. Zu diesem Ende mußte er den Rücken sicher haben. Er entschloß sich daher, die Stadt Mayland, welche ihm wieder gefährlich hätte werden können, zu zerstören. Den Auftrag dazu gab er den kaiserlich gesinnten italiänischen Städten, und diese waren bald damit fertig. Indessen wurde doch die Stadt nicht ganz in einen Steinhaufen verwandelt, nicht einmahl die Mauern wurden ganz niedergerissen, wie hätte sonst diese Stadt bald wieder dem Kaiser trotzen können? Bey der Plünderung der Stadt glaubte der Erzbischof von Cöln die Leiber der heiligen drey Könige erbeutet zu haben, die noch jetzt in Cöln gezeigt werden. Nach der Bezwingung von Mayland ergaben sich auch die übrigen lombardischen Städte. Wie sich Friederich Meister von der ganzen Lombardey zu seyn glaubte, kehrte er nach einer vierjährigen Abwesenheit durch Burgund nach Teutschland zurück.

Allein in der Lombardey gerieth bald alles wieder in Verwirrung. Das Schicksal der Stadt Mayland machte auch auf ihre vormahligen Feinde Eindruck. Die kaiserlichen Beamten drückten Freund und Feind fast auf eine gleiche Art. Der Hang zur Freyheit wachte bey den italiänischen Städten wieder auf. Es fiel ihnen ungemein hart, nicht selbst gewählte Consulen zu haben. Als Friederich von diesen Bewegungen Nachricht erhielt, so brach er im J. 1163 das drittemahl nach Italien auf. Er konnte aber in der Eile nicht viele Truppen

zusammenbringen, und hatte deßwegen nur wenig Ansehen in Italien. Dieses machte die lombardischen Städte, die von Venedig aus mit Geld unterstützt wurden, so muthig, daß sie einen neuen Bund unter sich errichteten und sich verbanden, dem Kaiser nichts mehr zu leisten, als sie ihm vorher geleistet haben. Einige Städte hielten zwar aus Furcht noch zurück, traten aber bey günstiger Gelegenheit gleichfalls dem Bunde bey. Auch versah es Friederich darin, daß er den Vorstellungen seiner Beamten, die ihm die äußerste Strenge gegen die Lombarder anriethen, mehr Glauben beymaß, als den bey ihm angebrachten Klagen der Lombarder.

Unterdessen war der Papst Victor III. im J. 1164 gestorben. Dieses wäre für Friederichen eine gute Gelegenheit gewesen, sich mit Alexander III. auszusöhnen. Allein auf Betrieb seines Erzcanzlers Reinold wurde sogleich ein neuer Papst, Pascal III., dem Alexander entgegen gesetzt. Der Kaiser war zwar damit nicht zufrieden, weil die Wahl ohne sein Vorwissen geschehen war. Doch wollte er dieselbe nicht rückgängig machen, weil ihn Alexander durch fortgesetzte Aufwiegelung immer mehr zum Unwillen reitzte. Er bestätigte also Pascal III., und so dauerte das Schisma fort.

Friederichs Ansehen litt bey seinem dritten Zuge sehr, weil er wegen Mangel der Truppen nichts gegen die lombardischen Städte unternehmen konnte. Er brauchte eine neue Armee, und, um diese auf die Beine zu bringen, mußte er sich entschließen, selbst nach Teutschland zu gehen. Während seiner Abwesenheit hauseten seine Beamten in der Lombardey sehr übel. In Teutschland

haben indessen die Befehdungen ungemein über Hand genommen. Friederich getraute sich nicht, gegen dergleichen Ausschweifungen strenge zu seyn, um die Fürsten, deren Hülfe er zu seinem italiänischen Zuge nöthig hatte, bey gutem Willen zu erhalten. Er machte also nicht so viel den Richter, als den Vermittler.

Wegen dieser innerlichen Unruhen und wegen der Abneigung der teutschen Fürsten vor den italiänischen Zügen konnte Friederich seinen vierten Zug nach Italien erst im J. 1166 zu Stande bringen. Als er daselbst erschien, wurden bey ihm von allen Seiten Klagen gegen seine Beamten angebracht. Allein diese beriefen sich immer auf den Grundsatz, daß man die Lombarder hart halten müsse, weil sie zur Empörung sehr geneigt sind, und Friederich gieng, ohne sich mit Abthuung der Beschwerden abzugeben, nach Rom, um dort Pascal III. als Papst einzusetzen; denn die Römer haben indessen den Papst Alexander III. zurückgerufen. Friederich bemächtigte sich des Theils der Stadt diesseits der Tiber. Nur die befestigte Peterskirche blieb noch von den Anhängern Alexanders besetzt. Um auch diese in seine Gewalt zu bekommen, ließ er um dieselbe herum Feuer machen, worauf sie von der Besatzung verlassen wurde. Pascal wurde nun in die Peterskirche eingeführt und feyerlich auf den Stuhl Petri erhoben. Alexander mußte aus Rom entweichen. Die Römer aber leisteten dem Kaiser den Eid der Treue, und erkannten Pascal III. als rechtmäßigen Papst. Alexanders ganze Hoffnung beruhete nur noch auf dem Könige von Sicilien, vor dem es aber dem Kaiser nicht bange war. Allein auf einmahl gab das italiänische Clima den Sachen eine andere Wendung.

dung. In dem Lager des Kaisers riß eine so verheerende Seuche ein, daß in wenigen Tagen der größte Theil seines Heeres, und viele Fürsten von seinem Gefolge dahin waren. Unter den letztern befanden sich auch der Erzbischof Reinold von Cöln, des Kaisers Erzcanzler, Friederich von Rothenburg, Herzog von Schwaben und Kaisers Konrad III. einziger Sohn, und Welf der Jüngere, ein Sohn des alten Welf VI. Von jenen abergläubischen Zeiten war wohl nichts anders zu erwarten, als daß man die grosse Sterblichkeit unter dem kaiserlichen Heere für eine Strafe Gottes ansehen werde, weil Friederich in der Nähe der Peterskirche hat Feuer anlegen lassen. Seine Feinde versäumten auch nicht, dieses auszustreuen, und schadeten ihm dadurch ungemein.

Weil Friederich in der Lombardey die Beschwerden der Städte gegen seine Beamten nicht angehört hatte, so glaubten die Lombarder, daß er das ungerechte Betragen seiner Beamten billige, und wurden gegen ihn noch erbitterter. Sie erneuerten ihren Bund, der zwar Anfangs nur ein Defensivbündniß gewesen zu seyn scheint, indem er die Clausel enthielt: jedoch unbeschadet dem schuldigen Gehorsam gegen den König; aber bald, als er immer stärker wurde, in ein Offensivbündniß ausartete. Durch diesen Bund wurde, während dem Friederich nach Rom zog, Mayland wieder hergestellt. Als Friederich in die Lombardey zurückkam, erklärte er sogleich die verbundenen Städte in die Acht, und machte Streifereyen in die Gebiethe einiger Städte; konnte aber nichts ausrichten, weil sein Kriegsheer theils durch Krankheiten aufgerieben, theils schon nach Hause entlassen

lassen war. Ja, da die Lombarder ihn mit einem mächtigen Heere verfolgten und in einer Stadt einzuschließen suchten, hielt er sich in Italien nicht mehr sicher, und gieng im J. 1168 ganz in der Stille und unter grossen Gefahren durch Savoyen nach Teutschland zurück. Die Lombarder wurden nun immer verwegener und giengen so weit, daß sie an der Gränze des pavesanischen Gebieths eine neue Stadt erbauten, und derselben zur Ehre des größten Feindes, den Friederich hatte, des Papstes Alexander III., den Nahmen Alexandria beylegten.

Friederich hatte in dieser Lage der Sachen nicht einmahl die Aussicht, daß er einen neuen Zug nach Italien werde unternehmen können; denn die teutschen Fürsten waren dagegen sehr eingenommen. Das Unglück so vieler der edelsten Männer schwebte den Teutschen vor den Augen. Fast jede Familie betrauerte einen zu Grund gegangenen Anverwandten. Man trug sich noch dazu in Teutschland mit Geschichtchen herum, die recht dazu gemacht waren, die Einbildungskraft zu erhitzen. Die Teutschen hatten damahls die Gewohnheit, daß sie die entseelten Körper derjenigen, die in fremden Landen verstarben, aussotten und die Gebeine in die Grabstätte ihrer Väter überbrachten. Nun erzählte man sich von der Sterbseuche in Italien unter andern folgende schreckbaren Umstände. Ein Bruder sey eben mit Aussiedung des Körpers seines Bruders beschäftiget gewesen, als ihn ein anderer bat, ihm den Kessel zu einem gleichen Gebrauche in Ansehung seines Anverwandten zu leihen; allein der erstere habe ihm zur Antwort gegeben: Wenn der Körper seines Bruders ausgesotten,

komme

komme die Reihe an seinen eigenen; alsdann könne er den Kessel haben, und dieses sey auch erfolgt. Solche Histörchen mußten nothwendig den größten Abscheu vor Italien bey den Teutschen hervorbringen, und bey dieser Denkungsart derselben mußte es dem Kaiser ungemein schwer fallen, die Fürsten zu einem neuen Zuge nach Italien zu bewegen. Bey allen seinem Unglücke wußte doch Friederich sein Ansehen in Teutschland zu behaupten, und dieses beweist, daß er ein grosser Mann war. Auf der andern Seite war ihm der Tod so vieler Fürsten in Italien sogar nützlich; denn er bekam dadurch ansehnliche Erbschaften. So erbte er die beträchtlichen Güter seines Vetters, des Herzogs Friederich von Rothenburg. Auch der alte Welf, der seinen einzigen Sohn in Italien eingebüßt hat, setzte ihn zum Erben ein. Er hatte zwar vorher seine Erbschaft Heinrich dem Löwen, seinem Brudersohne gegen eine gewisse Summe angetragen; als aber Heinrich mit der Zahlung dieser Geldsumme zauderte, wandte sich Welf an den Kaiser, der ihm das begehrte Geld gleich auszahlte, und noch dazu die Nutzungen der sämmtlichen Güter auf Lebenslang überließ. Diese Erbschaft war sehr groß; denn dazu gehörten nicht nur die welfischen Erbgüter in Bayern und Schwaben, sondern auch in Italien die Markgrafschaft Thuscien, das Herzogthum Spoleto, die Insel Sardinien und die mathildischen Erbgüter, womit ihn der Kaiser im J. 1158 belehnet hatte. Welfs Beyspiel ahmte der Graf Rudolf von Pfyllendorf nach; doch verlieh der Kaiser dagegen dessen Tochtermanne, dem Grafen Albrecht von Habsburg, das Thurgau und die Schirmvogtey über Seckingen. Dieser Albrecht nahm den Titel eines Landgrafen von Elsaß an, weil er mehrere

rere Grafen unter sich hatte. Außer diesen gab es noch verschiedene andere, meistens schwäbische Herren, die, da sie ohne natürliche Erben waren, ihre Erbgüter entweder Schenkungs = oder Verkaufweise dem Kaiser zuwandten.

Während seines Aufenthaltes in Teutschland stillte Friederich die Unruhen, welche in seiner Abwesenheit aus einem Bündnisse der sächsischen Grossen gegen Heinrich den Löwen entstanden, und in einen offenbaren Krieg ausgebrochen waren. Heinrich betrug sich sehr stolz und hart gegen seine Vasallen, insonderheit brachte er die sächsischen Bischöfe gegen sich sehr auf. Er hat in den slavischen Ländern jenseits der Elbe große Eroberungen gemacht, und von dem Kaiser das Recht erhalten, die Bischöfe in jenen Gegenden einzusetzen und zu belehnen. Da sich die Bischöfe nicht selten weigerten, dem Kaiser den Eid der Treue abzulegen, so wollten sie sich noch viel weniger dazu gegen einen Herzog bequemen, den sie geringer als sich hielten. Allein Heinrichs Uebermacht nöthigte sie dazu. Als der Kaiser das vierte Mahl nach Italien zog, glaubten sie diese Gelegenheit benutzen zu können, um den Herzog Heinrich zu schwächen. Die sächsischen Bischöfe und andere eifersüchtige Grosse aus Sachsen griffen daher Heinrich von mehrern Seiten an, und nahmen ihm einige Bezirke weg. Heinrich wurde aber dadurch nicht muthlos gemacht, vielmehr soll er um eben diese Zeit seinen Feinden zum Warnungszeichen, was sie von ihm zu erwarten hätten, vor der herzoglichen Burg zu Braunschweig einen aus Erz gegossenen Löwen von ungewöhnlicher Größe, der noch dort zu sehen ist, haben aufstellen lassen. Diese Unruhen suchte nun

der aus Italien zurückgekommene Kaiser Friederich zu dämpfen, und auch hier war es sichtbar, daß sein Ansehen in Teutschland noch immer auf festen Füssen stehe. Die kaiserliche Entscheidung fiel ganz zum Vortheile Heinrichs des Löwen aus. Die verbundenen Fürsten mußten demselben alles zurückstellen, was sie ihm abgenommen hatten.

Nach Beylegung der innern Streitigkeiten in Teutschland machte Friederich Zurüstungen zu einem neuen Zuge nach Italien. Dieser mußte entscheiden, ob er etwas in Italien sollte zu sagen haben oder nicht. Durch seine Betriebsamkeit brachte er auch endlich eine ziemliche Armee zusammen, jedoch mehr auf seine eigenen, als der Reichsvasallen Kosten. Mit dieser trat er im J. 1174 seinen fünften Zug nach Italien an. Als er daselbst ankam, wurde zuerst das neuerbaute Alexandria belagert. Allein die Einwohner leisteten eine so tapfere Gegenwehr, daß der Kaiser die Stadt nicht erobern konnte, sondern die Belagerung den Winter hindurch in eine Blokade verwandeln mußte. Als im Frühjahre die förmliche Belagerung wieder anfieng, kam ein Entsatz der lombardischen Städte herbey. Schon standen die beyderseitigen Truppen zum Angriffe bereit, als die Lombarder Vorschläge zu einer Aussöhnung machten. Friederich nahm den Antrag an, und man verglich sich über einen Waffenstillstand. Der Kaiser suchte denselben so gut, als möglich, zu benützen. Er ließ sich mit dem Papste Alexander III. in Unterhandlungen ein, um denselben entweder von den Lombardern abzuziehen, oder um Zeit zu gewinnen, damit er indessen Verstärkungen aus Teutschland erhalten könnte; denn die meisten Va-

fallen, deren Dienstzeit schon verstrichen war, haben bereits die Armee wieder verlassen. Unter diesen befand sich auch Heinrich der Löwe. Der Kaiser brauchte die kräftigsten Beweggründe, um denselben in Italien zurückzuhalten, aber vergebens. Er soll, so stolz er auch sonst war, Heinrichen zu Füssen gefallen, dieser aber so niederträchtig gewesen seyn, daß er den Kaiser nicht einmahl aufhob, worauf es die gegenwärtige Kaiserinn gethan haben soll mit diesen erhabenen Worten: „Surge mi Domine, memor esto casus huius, et memor sit Deus.“ Man hat verschiedene Ursachen aufgesucht, warum sich Heinrich der Löwe nicht bewegen lassen wollte, bey dem kaiserlichen Kriegsheere in Italien zu bleiben. Einige glaubten, die Hauptursache davon sey der Vergleich des Kaisers mit Welf VI. gewesen, wodurch Heinrich dem Löwen die welfische Erbschaft entzogen wurde. Allein die Freundschaft zwischen dem Kaiser und dem Herzog hat seitdem noch mehrere Jahre fortgedauert, der letztere hat sogar den Kaiser bey seinem fünften Zuge nach Italien begleitet, und ist erst hernach wieder nach Teutschland zurückgezogen. Unser Verfasser sagt, der Kaiser habe, seitdem Heinrich der Löwe von seiner zweyten Gemahlinn Söhne bekommen hatte, seine Gesinnungen gegen ihn geändert, welches der Herzog daraus merkte, daß ihm der Kaiser die Stadt Goslar, wozu er ihm bisher Hoffnung gemacht hatte, abschlug, worüber Heinrich mißmuthig wurde. Allein die Geschichte zeigt, daß der Kaiser dem Herzoge auch, nachdem dieser schon Söhne hatte, noch eben so liebreich, als vorher begegnete. Auch läßt sich nicht erweisen, daß ihn der Kaiser mit Hoffnungen auf die Stadt Goslar unterhalten hätte, wiewohl es wahr seyn mag, daß

Heinrich diese Stadt, welche seine dortigen Erblande zu unterbrechen schien, und seinen Feinden zum Schlupfwinkel diente, gern gehabt hätte. Am wahrscheinlichsten ist es, daß Heinrich der Löwe von der Parthey Alexanders III, von der es in Teutschland sehr viele gab, war und es für unerlaubt hielt, dem excommunicirten Kaiser gegen den seiner Meinung nach rechtmäßigen Papst Alexander länger Beystand zu leisten. Der Kaiser selbst gab in der Folge zur Ursache an, daß sich Heinrich durch italiänisches Geld habe bestechen lassen, ihm seine Hülfe zu versagen.

Der getroffene Waffenstillstand war fruchtlos verstrichen. Weder mit den Lombardern, noch mit dem Papste konnte ein Vergleich zu Stande gebracht werden. Unterdessen langten doch die neuen Hülfsvölker aus Teutschland in Italien an, und stießen bey Como zu dem Heere des Kaisers. Allein ehe sie noch Zeit hatten, sich von dem langen Marsche zu erhohlen, rückten die Lombarder heran. Friederich wollte sich nicht nachsagen lassen, daß er mit einer frischen Armee vor ihnen geflohen sey, und griff im J. 1176 mit seinen abgematteten Truppen die überlegenen Feinde bey Legnano im Mayländischen an. Der Angriff geschah mit solcher Heftigkeit, daß die Lombarder Anfangs zurückgeworfen wurden. Allein sie faßten sich wieder, und waren so glücklich, den Teutschen die Hauptfahne wegzunehmen. Der Kaiser wagte sich zu tief in das Treffen, und es wurde ihm sein Pferd unter dem Leibe erlegt. Es verbreitete sich das Gerücht unter dem kaiserlichen Heere, Friederich sey selbst geblieben, und nun hielten die kaiserlichen nicht mehr Stand. Die Lombarder trugen einen vollkommenen

en Sieg davon. Der Kaiser wurde wirklich vermißt, und kam erst am vierten Tage wieder zum Vorschein.

Diese Niederlage des Kaisers hatte wenigstens die glückliche Folge, daß nun einmahl ernstlich am Frieden gearbeitet wurde. Der Kaiser folgte dabey einer sehr richtigen Politik. Er sah ein, daß die Lombarder ungeheure Forderungen machen würden; denn durch ihren Sieg waren sie ungemein stolz und übermüthig geworden. Er wußte auch, daß sie sich ohne den Papst Alexander, der ihre vornehmste Stütze war, und ohne den König von Sicilien nicht leicht zu einem Frieden bequemen würden. Er mußte also vorerst den Papst, so gut, als möglich, zu befriedigen suchen, um hernach von den getrennten Lombardern bessere Bedingungen zu erhalten. Zu diesem Ende schickte er Gesandte an den Papst, durch die er ihm seine Reue über das bisherige Verfahren gegen ihn, und den Wunsch nach einer Aussöhnung mit der Kirche bezeigen, und den Antrag zur Erneuerung der voriges Jahr abgebrochenen Unterhandlungen machen ließ. Der Papst merkte bald, was für Vortheile er aus einseitigen Tractaten mit dem Kaiser ziehen könne, ließ sich zu denselben herbey, und in wenigen Tagen vereinigte man sich über die Hauptbedingungen des Vergleichs. Um denselben völlig zu berichtigen, und um zugleich über den Frieden mit den Lombardern und dem Könige von Sicilien zu tractiren, wurde endlich ein Congreß nach Venedig angesetzt. Hier zeigte sich gleich, wie richtig Friederich calculirt habe. Die Lombarder forderten von aller Lehenverbindung gegen den Kaiser losgezählt zu werden. Da der Papst sich leicht vorstellen konnte, daß der Kaiser nie darein

willigen

willigen werde, und zugleich befürchtete, bey Fortsetzung des Krieges um die ihm schon zugestandenen Privatvortheile zu kommen, so trat er ins Mittel, und brachte einen Stillstand mit den Lombardern und dem Könige von Sicilien in Vorschlag, den sich diese auch, wiewohl nicht gerne, zuletzt doch gefallen ließen. Im J. 1177 kam also der endliche Friedensschluß zwischen dem Kaiser und dem Papste unter folgenden Bedingungen zu Stande: 1) Der Kaiser sollte den Alexander als rechtmäßigen Papst erkennen, und dem Gegenpapst Calixt III., der im J. 1168 nach dem Tode Pascals III. erwählt worden war, entsagen; 2) sollte er die der römischen Kirche entzogenen Güter zurückstellen; dagegen überließ 3) der Papst dem Kaiser den Genuß der mathildischen Erbgüter noch auf 15 Jahre. Mit den Lombardern aber wurde auf 6, und mit dem Könige Wilhelm von Sicilien auf 15 Jahre ein Waffenstillstand geschlossen. Indessen sollten die Lombarder dem Kaiser das leisten, was sie Heinrich V., Lothar II., und Konrad III. geleistet haben. Nachdem alles dieses in Richtigkeit gebracht war, wurde der nicht weit von dem Congreßorte sich aufhaltende Kaiser durch einige abgeschickte Cardinäle vom Banne losgesprochen, und erschien selbst zu Venedig, warf sich öffentlich vor dem Papste nieder, und küßte ihm die Füsse; der Papst aber ertheilte ihm den Friedenskuß und in der St. Marcuskirche den Segen. Ungegründet ist es, daß Alexander bey dieser Gelegenheit dem vor seinen Füssen liegenden Kaiser auf den Nacken getreten, und die Worte der Schrift gesprochen habe: „Super aspidem et basiliscum ambulabis, conculcabis leonem et draconem.“ Kein gleichzeitiger Schriftsteller macht davon eine Meldung, selbst der Erz-

Bischof Romuald von Salerno nicht, der doch ein Augenzeuge dessen, was zu Venedig zwischen dem Papste und dem Kaiser vorgegangen ist, war und alles genau beschreibt. Auch hatte Friederich bey allen seinen Unglücksfällen sein Ansehen und Ehrgefühl noch nicht so sehr verlohren, daß er sich von dem Papste so hätte mißhandeln lassen. Mit Recht konnte also Joseph II., als man ihm zu Venedig ein diesen vorgeblichen Auftritt vorstellendes Gemählde zeigte, über den gedungenen Pinsel des Mahlers lachen. Uebrigens hat Alexander gegen die Lombarder gewiß sehr unbillig gehandelt, da er bey dem Friedensgeschäfte ihre Sachen noch unausgemacht gelassen hat. Die Lombarder waren es, welche die ganze Last des Krieges getragen, und den Kaiser dahin gebracht haben, daß er mit dem Papste Frieden machen mußte. Und nun hatte der Papst den ganzen Gewinn von ihren Siegen, und sie selbst mußten die Entscheidung ihres Schicksales erst von der Zukunft erwarten. So war die römische Politik beschaffen.

Nachdem Friederich die Sachen in Italien, so gut er konnte, in Ordnung gebracht hatte, kam er im J. 1178 wieder nach Teutschland zurück. Der schlechte Erfolg seines fünften italiänischen Zuges und der demüthigende Friede von Venedig kränkte ihn sehr. Er schrieb die ganze Ursache seines Unglücks Heinrich dem Löwen zu, der ihn in seiner gefährlichsten Lage im Stiche gelassen hat, ungeachtet ihn der Kaiser mit Wohlthaten überhäufet, und sich sogar ihm zu Liebe mit den teutschen Fürsten verfeindet hat. Heinrich der Löwe hatte wegen seines harten Betragens gegen seine Vasallen viele Feinde in Teutschland. Am meisten

sten waren die Bischöfe gegen ihn aufgebracht, weil er das Hominium von ihnen forderte. Sie sagten, ein Herzog könne zwar der Vasall eines Bischofs seyn; ein Bischof aber keines andern, als des Kaisers. Gegen diese Feinde hatte bisher Heinrich eine Stütze an dem Kaiser gehabt. Sobald sie aber merkten, daß der Kaiser selbst einen Unwillen gegen den Herzog geworfen hatte, wurden sie wieder laut, und brachten haufenweise ihre Beschwerden wider den Herzog vor. Der Kaiser lud ihn daher auf einen Reichstag nach Worms vor, um sich zu verantworten. Heinrich stellte sich nicht. Friederich beschied ihn auf einen zweyten Reichstag nach Magdeburg. Heinrich kam wieder nicht, und wurde auf einen dritten Reichstag nach Goslar vorgerufen; blieb aber auch dießmahl aus. Nun wollten die Fürsten, daß sogleich die Acht über ihn ausgesprochen werden sollte. Auf Anrathen einiger Fürsten wurde ihm jedoch eine vierte Tagefahrt nach Würzburg gesetzt; aber Heinrich ließ sich auch auf dieser nicht sehen. Er wurde also hier im J. 1180 förmlich in die Reichsacht erklärt, und aller seiner Reichswürden und Lehen entsetzt. Zur Begründung dieses Urtheils wurde angeführt, daß Heinrich nicht aufgehört habe, die Kirchen Gottes und die Rechte und Freyheit der Fürsten und Herren zu schmälern; daß er, nachdem er nach Lehenrecht dreymahl vorgeladen worden, weder selbst erschienen sey, noch statt seiner einen andern zur Verantwortung geschicket, und hiemit den Kaiser zu wiederhohlten Mahlen verachtet, dessen Majestät offenbar beleidiget und sich selbst contumacirt habe. Heinrich wollte zwar seine Nichterscheinung dadurch rechtfertigen, daß er als ein aus Schwaben herstammender Fürst nur in Schwaben vor Gericht gefor-

dert

dert werden könne. Allein diese Entschuldigung wurde von dem Kaiser und den Fürsten verworfen, und ein Gegenwärtiger erbot sich, durch den Zweykampf gegen Jedermann zu erhärten, daß ein teutscher Fürst verbunden sey, sich zu stellen, wohin er immer von dem Kaiser vorgerufen wird, wenn es nur nicht außerhalb der Reichsgränzen ist. Nun kam es auf die Execution der Achtssentenz an. Friederich gieng dabey politisch zu Werke. Er gab die Heinrich dem Löwen abgesprochenen Länder solchen Fürsten, die ohnehin schon in den dortigen Gegenden mächtig waren, von denen er also hoffen konnte, daß sie im Stande seyn werden, die ihnen verliehenen Lehen gegen Heinrichen zu behaupten. Heinrich der Löwe hatte zwey Herzogthümer, Sachsen und Bayern. Das Herzogthum Sachsen gab Friederich dem Bernhard von Anhalt, einem Sohne Albrechts des Bären. *) Damit ihm aber auch der neue Herzog durch seine Macht nicht furchtbar werden sollte, riß Friederich ansehnliche Stücke von dem Herzogthum Sachsen ab, und verlieh selbe an andere. Der Erzbischof von Cöln bekam Engern und Westphalen unter dem Titel eines eigenen Herzogthums, den er noch heut zu Tage führt. Den Erzbischöfen von Maynz, Magdeburg und Bremen,

den

*) Albrecht der Bär hatte zwey Söhne Otto und Bernhard. Otto folgte ihm in der Mark Brandenburg. Bernhard bekam jetzt Sachsen. Bernhard hatte wieder zwey Söhne, Albrecht und Heinrich. Albrecht bekam Sachsen, Heinrich die ascanischen Alladialgüter oder das Fürstenthum Anhalt.

den Bischöfen von Paderborn, Hildesheim, Verden und Minden, dem Grafen von Hollstein, der Stadt Goslar und andern wurden auch einzelne Stücke zu Theil. Die pommerischen Fürsten, welche gewissermassen unter der Botmäßigkeit Heinrichs des Löwen waren, erhob der Kaiser zu Herzogen von Pommern, und die Stadt Lübeck zu einer unmittelbaren Reichsstadt. Was welfisches Erbgut in Sachsen war, behielt Heinrich der Löwe. Dazu gehörten, die altbraunschweigischen, nordheimischen, billungischen und supplinburgischen Patrimonialgüter, die unter dem Nahmen Braunschweig-Lüneburg begriffen wurden. So ist der größte Theil des eigentlichen Herzogthums Sachsen an andere Fürsten gekommen, als an Bernhard von Anhalt, der den Titel eines Herzogs von Sachsen erhalten hat. Das heutige Herzogthum Sachsen ist größtentheils auf ursprünglich wendischen Ländern gegründet. Das Herzogthum Bayern hat Friederich an den bayerischen Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach übertragen; jedoch wurde die Stadt Regensburg davon getrennt und für eine Reichsstadt erkläret. Unser Verfasser sagt auch, daß dem Herzogthum Bayern durch die Ernennung des Grafen Berthold III. von Andechs zum Herzoge von Meran vieles entzogen worden sey. Diese Meinung kommt von bayerischen Schriftstellern her, die dem Herzogthum Bayern um diese Zeiten einen außerordentlichen Umfang zu geben suchen. Allein sie ist ganz falsch. Es gab schon lange vor dem Sturze Heinrichs des Löwen Herzoge von Meran aus dem Hause Dachau. Ihnen folgte in dieser Würde Berthold III., Graf von Andechs, der sich schon 1173 Herzog von Meran schrieb. Es konnte also unmöglich erst im J. 1180 zur Schmäle-

rung des Herzogthums Bayern der Graf von Andechs zum Herzoge von Meran erkläret worden seyn. Eben so ergreifen auch einige Schriftsteller den Umstand, daß der Markgraf Ottocar VI. von Steyer eben im J. 1180 zum Herzoge erhoben worden, um daraus eine andere bey Gelegenheit der Achtserklärung Heinrichs des Löwen geschehene Verringerung des übergrossen Herzogthums Bayern herzuleiten, obwohl bey den gleichzeitigen Geschichtschreibern nicht die geringste Spuhr zu finden ist, daß die steyerische Standeserhöhung eine Folge der bayerischen Staatsveränderung gewesen sey. Uebrigens kann es wohl seyn, daß einzelne Stücke, die zum Herzogthum Bayern gehörten, um selbes zu schwächen, jetzt von Friederich I. den Herzogen von Meran und Steyer zugetheilt, oder einzelne Güter, die selbe vorher in einem Lehenverhältnisse gegen den Herzog von Bayern besessen haben, nun von diesem Verhältnisse losgemacht worden seyen.

Heinrich der Löwe wollte sich dem gegen ihn ergangenen Urtheilsspruche nicht unterwerfen, sondern setzte sich zur Wehr. Bayern wurde zwar von dem neuen Herzoge bald in Besitz genommen; aber in Sachsen hielt sich Heinrich länger. Friederich mußte selbst im J. 1181 mit einer Armee nach Sachsen ziehen. Heinrich ward genöthiget, bey dem Kaiser um Gnade zu bitten. Es wurde ihm zu Lüneburg eine Unterredung mit dem Kaiser bewilliget, wobey ihm dieser versprach, die Untersuchung seiner Sache nochmals auf einer Versammlung der Stände vorzunehmen. Heinrich erschien dann auf einem Reichstage zu Erfurt, warf sich dem Kaiser zu Füssen, und flehete um Gnade. Der Kaiser hob ihn mit Thrä-

nen in den Augen auf. Doch konnte Heinrich nichts anders ausrichten, als daß ihm seine Erblande gelassen wurden, weil sich alle Fürsten seiner Restitution widersetzten. Ja weil zu besorgen war, daß bey seinem Aufenthalte in Teutschland Unruhen entstehen möchten, so mußte er sich anheischig machen, Teutschland drey Jahre lang zu meiden. Er gieng zu seinem Schwiegervater, dem Könige von England. Wer hätte sich damahls beykommen lassen, daß die Nachkommen eben dieses Heinrichs, dem jetzt England ein Exil war, einst von dem englischen Throne herab den Völkern auf dem Meere und zu Lande Gesetze vorschreiben werden?

Indessen gieng der mit den Lombardern geschlossene Stillstand zu Ende. Friederich, der keine Aussicht hatte, seine Sachen in der Lombardey durch einen neuen Feldzug auf einen bessern Fuß zu stellen, arbeitete selbst mit Ernste an einem Hauptfrieden mit den Lombardern, der auch im J. 1183 zu Costnitz glücklich zu Stande kam. Die vornehmsten Artikel desselben sind folgende: 1) Die Städte sollen alle Regalien, welche innerhalb der Stadt ausgeübt werden, behalten, wie sie selbe vor Zeiten gehabt und noch haben. Die Regalien aber, die außer der Stadt ausgeübt werden, sollen ihnen nur dann bleiben, wenn sie eine kaiserliche Bewilligung z. B. ein Privilegium für sich hätten. Letzteres mußte nun untersucht werden. Dazu wurde der Bischof einer jeden Stadt mit einigen unpartheyischen Commissarien angeordnet. Doch sollte jede Stadt durch Bezahlung eines jährlichen Zinses von 2000 Mark Silbers an den Kaiser eine solche Untersuchung von sich abwenden können. 2) Alle Rechte und Freyheiten, welche

geist-

geistliche oder weltliche Körper und Personen vor dem Ausbruche des Krieges von den Kaisern erhalten haben, sollen noch ferner gelten, jedoch mit Vorbehalt der kaiserlichen Lehenherrlichkeit. 3) In den Städten, wo der Bischof vermög eines kaiserlichen Privilegiums vorher die Consules bestätiget hat, soll es dabey gelassen werden; in den andern Städten aber sollen die Consules von fünf zu fünf Jahren von dem Kaiser selbst, jedoch unentgeltlich mit dem Consulate belehnet werden. Keiner sollte Consul seyn können, der nicht dem Kaiser die Treue schwört. 4) In Streitsachen, die 25 Pfund Kaisergeld übersteigen, sollen die Appellationen an den Kaiser gehen; doch nicht nach Teutschland gezogen, sondern durch bestellte Commissarien in den Städten selbst nach den Gesetzen und Gewohnheiten des Orts erörtert werden. 5) Die Bürger in den Städten sollen dem Kaiser alle zehen Jahre huldigen. 6) Die Städte sollen das Befestigungsrecht haben, und ihren bisherigen Bund fortsetzen, auch erneuern dürfen. 7) Wenn der Kaiser in die Lombardey kommt, sollen ihm die Städte das gewöhnliche Fodrum liefern. In diesen Frieden wurden alle lombardischen Städte eingeschlossen, nur Alexandria nicht; denn der Kaiser wollte ihr nicht das Stadtrecht zugestehen. Sie wurde erst im J. 1184 zu Gnaden aufgenommen, mit der Bedingung, daß die Bürger ausziehen, und dann erst durch einen kaiserlichen Commissarius feyerlich introducirt werden sollten. Auch sollte sie ihren Nahmen ändern, und künftighin Cäsarea heissen. Diesen Costnitzer Frieden hat man in Italien für so wichtig gehalten, daß ihn die Rechtsgelehrten in das Corpus juris einschalteten, wie er dann auch wirklich als ein Grundgesetz in Ansehung der Verbindung des

Königreichs Italien mit Teutschland zu betrachten war. Dadurch ist zwar die republicanische Regierungsform der lombardischen Städte bestätiget, und das Gesetz, welches Friederich I. im J. 1158 auf den roncalischen Feldern über die Regalien erlassen hat, sehr abgeändert worden; doch hat der Kaiser noch ansehnliche Rechte in Italien behalten, wenn selbe in der Folge nur hätten behauptet werden können.

Im J. 1184 gieng Friederich noch selbst zum sechsten Mahle nach Italien, um den Costnitzer Frieden daselbst in Ausübung zu bringen. Er schloß bey dieser Gelegenheit im J. 1185 auch mit dem Könige von Sicilien Frieden, und hatte noch dazu das Glück, seinem Hause die Aussicht zur sicilianischen Thronfolge zu eröffnen, wenn man doch das ein Glück nennen kann, was den Untergang seiner Familie herbeyführte. Roger II. König von Sicilien hatte einen Sohn Wilhelm I. und eine Tochter Constantia. Ein anderer Sohn Roger III. war noch vor ihm mit Hinterlassung eines natürlichen Sohnes Tancred verstorben. Wilhelm dem I. folgte auf dem sicilianischen Throne sein Sohn Wilhelm II., der ohne rechtmäßige Nachkommen war. Die Erbinn seiner Staaten war seine Vaterschwester Constantia. Friederich bewarb sich um sie für seinen ältesten Sohn Heinrich. In kurzer Zeit wurde der Heurathsvertrag berichtiget, und der Prinzessin noch vor ihrer Abreise aus Sicilien die Erbhuldigung geleistet. Friederich ließ die Vermählung zu Mayland mit grossen Feyerlichkeiten vollziehen, um den vorher so sehr verfolgten Mayländern eine Probe seiner vollkommenen Aussöhnung mit ihnen zu geben. Diese Heurath war für den römischen

Hof

Hof ein Donnerschlag. Derselbe mußte befürchten, daß der Kaiser als unumschränkter Beherrscher von Sicilien mit der Zeit ganz Italien unter seine Botmäßigkeit bringen und mit Teutschland vereinigen werde, wobey nothwendig das hildebrandische Gebäude eine grosse Erschütterung werde zu leiden haben. Daher arbeiteten die Päpste diesem Projecte, welches der Kaiser gehabt haben mag, aus allen Kräften entgegen, und ließen nicht eher nach, bis das ganze hohenstaufische Haus ausgerottet war.

Friederich wurde mit den Nachfolgern Alexanders III., den Päpsten Lucius und Urban III. wegen einer streitigen Bischofswahl zu Trier, wegen der mathildischen Verlassenschaft und wegen anderer Sachen bald wieder in Streitigkeiten verwickelt, die sehr weit aussehend hätten werden können, wenn diese Päpste länger gelebt hätten, und sich nicht indessen im Orient eine Begebenheit ereignet hätte, welche die ganze Aufmerksamkeit des Occidents auf sich zog. Der mächtige Saladin, Sultan von Babylon und Aegypten, hat im J. 1187 die Christen in Palästina geschlagen, Jerusalem erobert und den Abendländern ihre meisten übrigen Besitzungen in den dortigen Gegenden abgenommen. Nun war nach den Begriffen jenes Zeitalters nichts nöthiger, als ein Kreuzzug. Die Päpste Gregor VIII. und Clemens III. betrieben denselben mit größtem Eifer, und der alte Friederich entschloß sich selbst, seine Thaten noch durch einen heiligen Zug zu krönen. Er kannte zwar die Schwierigkeiten solcher Züge aus Erfahrung; denn er hatte den Kreuzzug unter seinem Oheim Konrad III. mitgemacht. Allein er glaubte auch die Mittel zu wissen, wie diesen Schwierigkeiten auszuweichen sey. Der Kreuzzug wurde

also auf einer Versammlung zu Maynz im J. 1188 vom Kaiser nebst 68 Fürsten beschlossen, und zu Anfang des folgenden Jahres 1189 angestellt. Man fand aber aller getroffenen Vorsicht ungeachtet die nämlichen Schwierigkeiten vor sich, die bey den vorigen Kreuzzügen aufgestossen waren. Doch wurde bis nach Seleucien im heutigen Caramanien fortgerückt. Allein hier endigte Friederich sein Leben im J. 1190. Ueber die Art seines Todes sind die Schriftsteller nicht einig. Die meisten sagen, er sey in dem bey Seleucien vorbeyfließenden Flusse Seleph, oder besser Calycadnus, in dem er sich bey der grossen Hitze baden wollte, ertrunken.

Den Character Friederichs kann man sich aus seinen Thaten leicht abstrahiren. Wenn wir bedenken, daß er keine besoldeten Armeen hatte, sondern sich zu seinen Unternehmungen bloß der Lehenmilitz bedienen mußte, und dabey mit Feinden zu thun hatte, die für ihre Freyheit fochten; so werden wir finden, daß er außerordentlich viel gethan habe. Für die Ruhe Teutschlands hat Friederich stäts gesorgt. Er hielt durch sein Ansehen die Grossen, welche Unruhen stifteten, zurück. Allein weil ihn Italien zu sehr beschäftigte, so konnte er freylich für Teutschland das nicht werden, was er sonst geworden wäre. Er mußte gegen die Fürsten gelind seyn, um sie zu seinen italiänischen Zügen brauchen zu können. Peter von Blois, ein Franzose, der sonst gar nicht gut von unserem Friederich sprach, schrieb nach dessen Tode: „ein fürchterlicher Ruf habe ihm Mark und Beine durchdrungen, und eine so tödtliche Wunde geschlagen, daß ihm alle Hoffnung und Lust zum Leben vergangen; denn er habe gehört, und blos durch das Hörensagen sey er

fast

fast gestorben, daß jene unbewegliche Säule des Reichs, Teutschlands Grundfeste, und jener Morgenstern, der alle übrigen Sterne an Glanz übertreffe, Friederich nämlich, im Orient untergegangen sey. Nun sey jener starke Löwe nicht mehr, dessen majestätisches Ansehen und mächtiger Arm die wilden Thiere von Verwüstungen abgeschreckt, die Rebellen unterjochet und die Abentheuer zur Ruhe gebracht."

Durch den Tod Friederichs wurde der Kreuzzug sehr gehemmt. Ein Theil der Armee gieng nach Hause. Der gröste Theil aber wählte sich des Kaisers Sohn, den Herzog Friederich von Schwaben, zum Anführer, und setzte den Zug fort. Allein eingerissene Krankheiten schwächten das Heer ungemein, und der Herzog Friederich starb selbst im Lager vor Accon. Nun zerstreueten sich die Teutschen gröstentheils, und der Kreuzzug hatte von ihrer Seite beynahe ein Ende. Für Teutschland hinterließ er in so weit ein bleibendes Denkmahl, als bey Gelegenheit desselben ein neuer Orden, nämlich der **Marianer**= oder teutsche Ritterorden gestiftet wurde. Es bestand schon vorher eine Stiftung in Palästina, worin sich blos Teutsche der Pflege der Kranken und Verwundeten widmeten. Als das Institut ansehnlicher wurde, glaubten die Brüder sich noch mehr Verdienste zu erwerben, wenn sie mit ihrer ersten Absicht zugleich die Vertheidigung der Christen gegen die Ungläubigen verbänden. Vermuthlich wurden die Teutschen durch den Eigensinn der Johanniter und Tempelherren, die keinen Teutschen in ihren Orden aufnehmen wollten, auf diesen Gedanken gebracht. Sie dachten sich so gut, als die Franzosen, zu geistlichen Rittern gebohren zu seyn.

Die

Die Sache wurde also dem Herzoge Friederich und den anwesenden teutschen Fürsten und Herren bey Accon vorgetragen, und von denselben gutgeheissen. So ward die bisherige teutsche Krankenanstalt in einen Ritterorden verwandelt, der bloß für Teutsche vom Adel bestimmt war. Der Papst Cölestin III. hat hernach den Orden bestätiget und näher eingerichtet. Die Ritter sahen in der ersten Zeit keine andere Belohnung vor sich, als Kleidung, Wasser und Brod; sie bekamen aber bald durch grosse Errungenschaften des Ordens bessere Aussichten.

Von den Kreuz- und Römerzügen macht unser Verfasser noch die Bemerkung, daß, wenn noch etwas Gutes davon zu erwarten war, selbes allenfalls den Städten zu statten kam. Von den Kreuzzügen haben wir dieses schon oben gezeigt. Unter den Römerzügen verstehet der Verfasser die vielen Züge, welche Friederich I. jenseits der Alpen gethan. Bey den Unruhen in Italien haben sich mehrere Einwohner der italiänischen Städte nach Teutschland geflüchtet, und die italiänische Industrie mitgebracht, wodurch der Handel und die Gewerbe in den teutschen Städten in größere Aufnahme gelangten. Auch haben diese Flüchtlinge die Regierungsform der italiänischen Städte, mit Bürgermeistern und Rathscollegien, welche die Italiäner nach dem Muster des alten Roms aus den Classikern und dem römischen Rechte gebildet hatten, in die teutschen Städte eingeführt. So kamen auch in den teutschen Städten ein Senatus populusque zum Vorschein. Indessen scheinen die Kreuz- und Alpenzüge doch auch auf die Erleichterung des harten Standes der Leibeigenschaft einen Einfluß gehabt zu haben; denn da der Adel zu diesen Zügen

geu Geld brauchte, so verkaufte er oft den Leibeigenen die Freyheit, oder diese setzten sich selbst nach den Tode ihrer Herren in entfernten Landen in dieselbe. Und auch schon deßwegen mußten jetzt die Leibeigenen besser behandelt werden, weil man sonst zu befürchten hatte, daß sie mit nach Palästina fortlaufen werden, wovon Niemand unter der Strafe des Bannes abgehalten werden durfte. Ueberhaupt ward es sichtbar, daß die Städte und das Landvolk in dem Verhältnisse gewannen, als die Anzahl der Ritter, die lauter Raufbolden waren, auf den heiligen und italiänischen Zügen verringert wurde.

Ehe der Kaiser Friederich seinen Kreuzzug angetreten hatte, publicirte er zu Ende des Jahres 1187 einen Landfrieden in Teutschland. Unser Verfasser führt aus der darüber noch vorhandenen Urkunde in der Note e. einige Stellen an, woraus sehr deutlich erhellet, wie ohnmächtig bey allen grossen Eigenschaften des Kaisers damahls das öffentliche Ansehen war. Friederich mußte in diesem Landfrieden noch der Denkungsart der Nation nachgeben und verordnen, daß, wenn Jemand auch der Mordbrennerey wegen verfolget würde, und sich in das Schloß seines Lehenherrn oder Vasallen flüchtete, dieser nicht verbunden seyn sollte, ihn auszuliefern, sondern daß er ihm in einen benachbarten Wald, wo er sicher wäre, forthelfen könnte. Auch war Friederich nicht vermögend, es dahin zu bringen, daß die Leute ordentlich bey ihrem Richter geklagt hätten, sondern er mußte noch die Befehdungen erlauben, wenn sie nur drey Tage vorher durch einen sichern Boten angekündiget wurden. Wer diese gesetzliche Vorschrift beobachtete, führte eine ehrliche Fehde. Daher kam es, daß es in Teutschland ein

Recht

Recht der Befehdungen, ein Faustrecht gab. Nur derjenige, der sich über die gesetzlichen Beschränkungen hinaussetzte, wurde als ein Räuber verfolgt. Auf diesen Landfrieden folgten noch mehrere andere unter Philipp von Schwaben, Friederich II., Wilhelm von Holland ꝛc.; aber in allen stehet die Ausnahme, daß die Befehdungen nicht strafbar sind, wenn nur vorher gesetzmäßig der Friede abgesagt worden.

Wir haben schon gehört, daß das römische und canonische Recht auf der Universität zu Bononien vorgelesen, und von da auch nach Teutschland verbreitet wurde. Unter Friederich I. kam noch das Lehenrecht hinzu. Ein unbekannter Mayländer hat die longobardischen Lehengewohnheiten in eine Sammlung gebracht, und in dieselbe auch die Verordnungen der Kaiser über das Lehenwesen eingeschaltet. Friederich I. hat diese Sammlung nach Bononien geschickt, damit dort Vorlesungen darüber gehalten würden. Mit der Zeit bekam sie gerichtlichen Gebrauch in Italien, sie wurde unter Friederich II. dem Corpori juris civilis angehänget, und mit demselben auch bey teutschen Gerichten gäng und gäbe gemacht. Das römische und canonische Recht, und das longobardische Lehenrecht sind noch heutiges Tages die Grundlage unserer teutschen Jurisprudenz. Da sich unsere Gesetzbücher aus Italien, und zum Theil sogar aus dem ziemlich finstern zwölften Jahrhundert herschreiben, so kann man sich leicht denken, daß sie noch grosser Reformen bedürfen, wozu aber bey der dermahligen Verfassung von Teutschland kein Anschein vorhanden ist.

§. 54.

§. 54.

Heinrich VI. vom J. 1190 10. Jun. bis 1197 28. Sept. (7 Jahre.)

Friederich dem I. folgte sein ältester Sohn, Heinrich VI., der schon im J. 1196 zum Thronfolger bestimmt war. Nebst diesem hatte Friederich noch vier Söhne, 1) Friederich Herzog von Schwaben, der 1191 im gelobten Lande blieb; 2) Otto, Pfalzgraf von Burgund, der ebenfalls 1191 starb; 3) Konrad, Herzog in Franken, hernach in Schwaben, der 1196 mit Tode abgieng; 4) Philipp, der mit den mathildischen Gütern in Italien versorgt ward.

Als Friederich I. im J. 1189 nach Palästina zog, übernahm sein Sohn, Heinrich VI., die Reichsverwaltung. Während derselben kam Heinrich der Löwe, ungeachtet er sich noch vor Friederichs Abreise abermahl zu einem neuen dreyjährigen Aufenthalte außerhalb Teutschland verbindlich gemacht hatte, aus England zurück, unter dem Vorwande, daß man ihm seine Erblande in seiner Abwesenheit wider das gegebene Versprechen angetastet habe, wahrscheinlich aber, weil ihm diese Zeit sehr günstig schien, sich der Länder des Grafen Adolf von Hollstein, der den Kaiser auf dem Kreuzzuge begleitete, zu bemächtigen, welches ihm auch größtentheils glückte. Allein hierüber wurde er mit dem römischen Könige Heinrich VI. in einen Krieg verwickelt, der jedoch auf einem Hoftage zu Fulda 1190 unter andern dadurch geendiget wurde, daß man über eine Theilung der Stadt Lübeck übereinkam, wovon Heinrich der Löwe die eine

Hälfte

Hälfte behalten, die andere aber an den Grafen von Hollstein abtreten sollte.

Indessen war Wilhelm II., König von Sicilien, zu Ende des Jahres 1189 gestorben. Seine rechtmässige Erbinn war Constantia, Heinrichs VI. Gemahlinn, der auch schon die eventuele Huldigung war geleistet worden. Heinrich hatte also die gegründesten Ansprüche auf Sicilien. Allein weil er nicht im Lande gegenwärtig war, so entstand eine Parthey wider ihn, die Rogers III. natürlichen Sohn Tancred, Grafen von Lecce, zum König ausrief, den auch der Papst Clemens III. unterstützte. Nachdem Heinrich die Ruhe in Teutschland hergestellt hatte, eilte er nach Italien, um das Königreich Sicilien an sich zu bringen. Auf dem Wege erhielt er die Nachricht von dem Tode seines Vaters. Nun war er unschlüssig, ob er seine Reise fortsetzen, oder nach Teutschland zurückkehren sollte, um den Unruhen vorzubeugen, die der Todfall des Kaisers nach sich ziehen könnte. Endlich wählte er das Erstere und gieng nach Rom, um vorerst die Kaiserkrone zu empfangen. Allein der neue Papst Cölestin III. und die Römer machten ihm Schwierigkeiten. Er mußte dem Papste Verschiedenes zusagen, und die Stadt Tusculum an die Römer übergeben. Letztere Handlung gereicht aber weder seiner Politik, noch seiner Menschlichkeit zur Ehre. Nicht seiner Politik; denn die Stadt Tusculum war bisher immer auf der Seite der Kaiser gewesen, und hatte wirklich eine kaiserliche Besatzung bey sich. Jetzt wurde sie vom Kaiser der Rachsucht der Römer aufgeopfert. Durch ein solches Betragen mußten alle übrigen kaiserlich gesinnten Städte in ihrer Treue wankend gemacht werden.

Nicht

Nicht seiner Menschlichkeit; denn die Tusculaner waren die beständigen Feinde der Römer, und es war vorzusehen, daß die letztern sehr grausam mit dem ihnen verhaßten Tusculum umgehen werden, welches auch geschah. Die Römer brachten eine Menge Einwohner um, verstümmelten die übrigen auf allerley Art, verwandelten Tusculum in einen Steinhaufen, aus dem in der Folge das heutige Frascati erwachsen ist. Heinrich wurde dann vom Papst Cölestin zum Kaiser gekrönt. Die engliischen Geschichtschreiber erzählen bey dieser Gelegenheit, daß der Papst, wie er dem Heinrich die Krone aufgesetzt hatte, ihm selbe wieder mit dem Fusse vom Kopfe gestossen habe, um zu zeigen, daß er Kronen geben und wieder nehmen könne. Allein diese Erzählung ist ungegründet, und rührt von dem Hasse der englischen Schriftsteller gegen das hohenstaufische Haus, und besonders gegen Heinrich VI. her. Die gleichzeitigen Schriftsteller reden vielmehr, daß der Papst die Krönung auf eine sehr ehrenvolle Art verrichtet habe. Nach der Kaiserkrönung rückte Heinrich in Apulien ein. Er war Anfangs sehr glücklich. Es ergaben sich ihm die meisten Städte und Schlösser. Nur Neapel wehrte sich hartnäckig, und Heinrich mußte, als unter seinem Heere ansteckende Krankheiten einrissen, die ihn selbst an den Rand des Grabes brachten, die Belagerung aufheben, und kehrte nach Teutschland zurück. Nach seinem Abzuge giengen alle Eroberungen wieder verlohren. Heinrich konnte also für dießmahl Sicilien nicht behaupten.

In Teutschland wäre es jetzt bald wieder zu einem Kriege mit Heinrich dem Löwen gekommen, weil er nicht nur die zu Fulda eingegangenen Bedingungen nicht erfüllet

füllet hat, sondern sich auch mit dem Tancred von Sicilien in ein Bündniß eingelassen haben soll. Doch dem Ausbruche desselben wurde noch durch eine Heurath vorgebauet, welche den Weg zu einer Vereinigung zwischen dem Kaiser und Heinrich dem Löwen bahnte. Der älteste Sohn Heinrichs des Löwen, Heinrich mit Nahmen, vermählte sich 1194 mit einer hohenstaufischen Prinzessin Agnes, einer Tochter des rheinischen Pfalzgrafen Konrad, der ein Halbbruder zu Friederich I. war. Durch das Zureden seines Oheims ließ sich der Kaiser zu einer Aussöhnung mit Heinrich dem Löwen bewegen, welche dadurch zu Stande gebracht wurde, daß des letztern Sohne nach dem Tode seines Schwiegervaters die Nachfolge in der Pfalzgrafschaft am Rhein zugesichert ward, die ihn auch schon das folgende Jahr 1195 traf. In eben diesem Jahre starb Heinrich der Löwe zu Braunschweig. Seine hinterlassenen drey Söhne, Heinrich, Otto und Wilhelm behielten Anfangs ihre väterlichen Erbländer in Gemeinschaft. Im J. 1203 aber machten sie eine Theilung. Alle drey führten, wie die Herzoge von Zähringen, den herzoglichen Titel fort, obschon sie kein Herzogthum mehr besassen.

Unterdessen erregte die in Teutschland geschehene Gefangennehmung des Königs Richard von England allgemeines Aufsehen in Europa. Richard war bey dem letzten Kreuzzuge mit in Palästina gewesen, und hatte dort den Herzog Leopold VI. von Oesterreich beschimpft. Es haben nämlich die Leute des Königs auf seinen Befehl die auf einem Thurme, oder vor einem Quartiere des Herzogs aufgepflanzte österreichische Fahne heruntergerissen und im Kothe getreten. Die ganze teut-

sche Nation, an deren Spitze damahls Leopold in Palästina stand, nahm an dieser Beschimpfung Antheil. Als Richard zu Schiffe nach Hause kehrte, litt er an der istrianischen Küste Sturm, und mußte nun durch das Gebieth des Herzogs von Oesterreich in verstellter Kleidung den Weg nehmen. Er wurde aber in der Gegend von Wien entdeckt und gefänglich angehalten. Der Herzog lieferte den gefangenen König auf Begehren dem Kaiser Heinrich aus, der denselben im Verdacht hatte, daß er mit dem Usurpator von Sicilien Tancred in Verbindungen stehe. Der Kaiser ließ über ihn zu Hagenau ein Gericht halten, wo sich Richard vor den versammelten Fürsten verantwortete. Diese Gerichtsbarkeit über einen auswärtigen König ist aus dem Supremate, den sich der Kaiser als vermeintlicher Herr der Welt über alle christlichen Könige zueignete, herzuleiten. Ungeachtet Richards Mutter alles in Bewegung setzte, um ihren Sohn zu befreyen, so konnte sie doch dieses nicht anders bewirken, als daß sie sich zur Bezahlung einer für die damahligen Zeiten außerordentlichen Summe Geldes an den Kaiser entschloß.

Dieses Geld kam dem Kaiser bey seinem zweyten Zuge nach Italien im J. 1194 sehr wohl zu statten. Tancred und sein ältester Sohn Roger waren jetzt gestorben. Es lebte zwar noch ein anderer Sohn von ihm, Wilhelm III.; aber dieser war sehr jung. Diese Gelegenheit benützte der Kaiser, um die Rechte seiner Gemahlinn auf Sicilien geltend zu machen. Er sammelte ein ansehnliches Kriegsheer, gieng damit nach Neapel und Sicilien, und nahm ohne viele Schwierigkeiten von beyden Besitz. Er machte sich aber durch seine

grausame Regierung sehr verhaßt. Weil er die Sicilianer im Verdacht hielt, daß sie zum Aufruhr geneigt sind, so behandelte er sie nach einer falschen Politik mit der äußersten Strenge. Blenden, Henken, Verbrennen waren ganz ordentliche Strafen, mit denen die angeblichen Meutmacher belegt wurden. Im J. 1195 kehrte Heinrich nach Teutschland zurück, und führte Tancreds Wittwe, ihren Sohn Wilhelm III. und dessen Schwestern gefangen mit sich fort. Seine Gemahlinn Constantia, die ihm indessen einen Sohn Friederich gebohren hatte, mußte als Regentinn seiner nun eroberten italiänischen Erbstaaten in Sicilien zurückbleiben.

In Rücksicht des Kirchenstaats hat Heinrich bey dieser Gelegenheit solche Handlungen vorgenommen, welche die alten kaiserlichen Schenkungen, worauf sich die Päpste zum Beweise des rechtmäßig erworbenen Besitzes ihres Territoriums berufen, sehr verdächtig machen. Er hat nämlich über Spoleto, Ravenna und Ancona Herzoge und Markgrafen theils gesetzt, theils bestätiget. Dieses ist ein Beweis, daß man zu diesen Zeiten gedachte Städte mit den dazu gehörigen Territorien noch als Reichslehen angesehen hat. Wäre vor Alters das volle oder auch nur das Nutzeigenthum über diese Städte und deren Bezirke den Päpsten geschenkt worden, wie hätte jetzt Heinrich damit disponiren können? Zu Rom selbst war damahls noch ein kaiserlicher Stadtpräfect angestellt. Hätte Heinrich länger gelebt, so würde er wahrscheinlich den größten Theil von Italien unter seine Botmäßigkeit gebracht haben.

Nach seiner Zurückkunft aus Italien suchte Heinrich das teutsche Reich in seiner Familie erblich zu machen. Er hatte schon viele Fürsten gewonnen, weil er ihnen dagegen wichtige Vortheile versprach. Er machte sich anheischig, 1) Apulien, Calabrien und Sicilien mit Teutschland zu vereinigen, 2) die weibliche Erbfolge nach Abgang des Mannstamms in den Reichslehen zu gestatten und 3) auf die Verlassenschaft der verstorbenen Bischöfe und Aebte, die sonst zum königlichen Fiscus gezogen wurde, Verzicht zu thun. Allein wegen Widersetzlichkeit des Erzbischofs von Maynz und der sächsischen Grossen konnte das Project nicht zu Stande kommen. Heinrich mußte die von 52 Reichsfürsten unterschriebene, besiegelte und ihm bereits übergebene Urkunde zurückstellen. Doch brachte er es auf einer Versammlung zu Frankfurt 1196 dahin, daß sein kaum zweyjähriger Sohn Friederich von den Fürsten zum Nachfolger gewählt wurde.

Mittlerweil brachte der Papst Cölestin III. wieder einen Kreuzzug in Teutschland in den Gang; denn der Sultan Saladin war gestorben, und seine Söhne geriethen in heftige Uneinigkeiten mit einander. Diese Gelegenheit wollte man sich zu Nutzen machen, um Jerusalem wieder zu erobern und die Araber aus dem heiligen Lande ganz zu vertreiben. Im J. 1196 zog daher ein gewaltiges Heer teutscher Kreuzfahrer theils von Sachsen aus zur See, theils über Constantinopel zu Lande nach Palästina hin. Der Kaiser selbst nahm für seine Person keinen Antheil an dem Kreuzzuge. Ein in seinen sicilianischen Erblanden ausgebrochener Aufruhr erforderte seine Gegenwart. Er begab sich mit einer

Armee dahin; suchte aber wieder die Ruhe nur durch die härtesten Maßregeln herzustellen. So ließ er z. B. einen gewissen Jordan, der beschuldiget wurde, nach der Königswürde zu streben, auf einen glühenden Stuhl von Eisen setzen und ihm eine glühende Krone auf den Kopf annageln. Als er sich so mit Dämpfung des Aufruhrs beschäftigte, erhielt er die Nachricht von dem Tode seines Bruders, des Herzogs Konrad von Schwaben. Das erledigte Herzogthum Schwaben verlieh er nun seinem jüngsten Bruder Philipp, dem er schon voriges Jahr 1195 das Herzogthum Thuscien und die mathildischen Erbgüter überlassen hatte. Dieser Philipp bekam auch von dem Kaiser den Auftrag, den jungen Friederich nach Teutschland zu bringen, damit er dort erzogen würde, weil ihm die teutschen Stände schon die Nachfolge im Reich zugesichert haben. Allein ehe dieses ausgeführt werden konnte, starb Heinrich VI. im J. 1197 unter sehr grossen Aussichten in Sicilien. Sein Tod hat Teutschland und Italien in die größte Verwirrung gesetzt, und dem bereits mit gutem Erfolge angefangenen Kriege der Kreuzfahrer gegen die Araber in Palästina ein Ende gemacht; denn sobald die Nachricht von dem Todfalle des Kaisers einlief, trat alles den Rückweg nach Teutschland an.

Unter Kaiser Heinrich VI. hat Oesterreich einen neuen Zuwachs bekommen. Ottocar VI., der von Friederich I. aus einem Markgrafen von Steyer zum Herzoge war gemacht worden, hat, da er kinderlos war, im J. 1186 den Herzog Leopold VI. von Oesterreich zum Erben in seinem Herzogthum Steyer eingesetzt, wodurch eine Realvereinigung zwischen den Herzogthümern

mern Oesterreich und Steyer gegründet würde; denn das Grundgesetz der Vereinigung war: „qui ducatum tenuerit Austriæ, ducatum quoque regat Styriæ, ceteris fratribus super hoc nullo modo litigantibus.“ Wer von mehrern Söhnen eines Herzogs von Oesterreich das Herzogthum Oesterreich bekommen würde, sollte immer auch das Herzogthum Steyer zu regieren haben. In der Folge geschah es zwar öfters, daß einem von mehrern Brüdern, der nicht Nachfolger in dem Herzogthume Oesterreich war, Steyermark zum Genusse ausgezeichnet wurde. Allein dieses war keine förmliche Trennung der beyden Herzogthümer. Der Besitzer des Herzogthums Oesterreich blieb immer das Haupt und der eigentliche Regent des ganzen Hauses. Für sich konnte freylich Ottocar VI. sein Herzogthum, das ein Reichslehen war, nicht an einen andern vermachen. Aber der Kaiser bestätigte das Vermächtniß; denn als Ottocar VI. hernach im J. 1192 starb, wurde noch im nämlichen Jahr Leopold VI. vom Kaiser Heinrich VI. mit dem Herzogthum Steyer auf einem Hoftage zu Worms feyerlich belehnt.

V. Hauptstück.

Von den letzten schwäbischen Kaisern und deren Gegenkaisern und Nachfolgern bis zum Tode Richards von Cornwall.

Vom J. 1197 bis 1272. (75 Jahre.)

§. 55.

Otto IV. und seine Competenten vom J. 1197 bis 1218 19. May. (21 Jahre), und zwar

a) Philipp und Otto vom J. 1197 bis 1208 21. Jun. (11 Jahre.)

b) Otto IV. allein vom J. 1208 bis 1212. (4 Jahre.)

c) Otto IV. und Friederich II. vom J. 1212 bis 1218 19. May. (6 Jahre.)

Als Heinrich VI. starb, war sein Sohn Friederich, welcher sich bisher in Sicilien aufgehalten, erst drey Jahre alt. Die Sicilianer erkannten ihn als König und seine Mutter Constantia als Regentinn. Allein alle Teutschen, die in Sicilien waren, mußten sich entfernen. Eben so war in dem übrigen Italien alles gegen die

Teut-

Teutschen in Bewegung. Heinrichs VI. Bruder Philipp, Herzog von Thuscien und Schwaben, konnte sich mit Mühe nach Teutschland retten. Am meisten setzte sich in Italien der neue Papst Innocenz III. den Teutschen entgegen. Er war einer der unternehmendsten Päpste. Er gründete eigentlich den heutigen Kirchenstaat. Doch nannte er die gewaltsame Occupation der ihm wohl gelegenen Länder nicht eine Erwerbung, sondern eine Recuperation; denn er nahm die alten Schenkungen, auf welche sich die Päpste schon vorher bisweilen beriefen, als ausgemachte Wahrheiten an, und behauptete, daß die darin vorkommenden Länder der römischen Kirche bisher von den Kaisern unrechtmäßiger Weise vorenthalten worden. Als solche Schenkungen werden angegeben 1) die Schenkung Constantins des Grossen; 2) die Schenkungen der longobardischen Könige; 3) die Schenkung des fränkischen Königs Pipin des Kleinen; 4) die Schenkung Karls des Grossen, 5) Ludwigs des Frommen; 6) Otto's I. und 7) Heinrichs II. Allein alle diese Schenkungen sind wichtigen Zweifeln ausgesetzt. Von der constantischen Schenkung darf schon gar keine Rede mehr seyn. Von den übrigen sind 1) die Originalien nie producirt worden; die Abschriften aber lauten sehr verschieden. 2) Die Schenkungen sind den Zeitumständen nicht gemäß. Es kommen darin Länder als geschenkt vor, welche die Schenkenden damahls nicht im Besitz gehabt haben. 3) Die neuern Schenkungen widersprechen den ältern. In jenen wird oft etwas geschenkt, was kraft dieser schon längst geschenkt war. 4) Diese Schenkungen lassen sich mit der Geschichte nicht vereinigen. Wenn die Schenkungen ihre Richtigkeit gehabt hätten, so würden die Kaiser unmöglich in den geschenk-

ten Ländern noch lange hernach solche Rechte haben ausüben können, als sie nach Zeugniß der Geschichte wirklich ausgeübt haben. Die Kaiser haben in den Ländern, die geschenkt worden seyn sollen, nicht nur die oberste Gewalt ausgeübt, sondern auch über die Benutzung und Verwaltung derselben disponirt. Sie haben Herzoge, Markgrafen und Grafen dahin geschickt. Also können die Kaiser nicht einmahl das Dominium utile dieser Länder den Päpsten geschenkt haben. Am wahrscheinlichsten ist es, daß den Päpsten in den Ländern, worauf sie kraft der vorgeblichen Schenkungsbriefe Anspruch machen, gewisse Patrimonien gegeben worden, auch die Verwaltung dieser Länder bisweilen überlassen worden sey; aber immer wurden diese Länder noch als Reichslehen betrachtet. Die Kaiser konnten die Verwaltung derselben auch an andere übertragen, wovon es an Beyspielen in der Geschichte nicht fehlt. Noch Heinrich VI. hat Herzoge und Markgrafen dahin gesetzt, und selbst in Rom befand sich unter diesem Kaiser noch ein kaiserlicher Stadtpräfect. Allein nun unternahm es der Papst Innocenz III., die angeführten Schenkungen in ihrem ganzen Umfange geltend zu machen. Zuerst wagte er sich an den kaiserlichen Stadtpräfect zu Rom, zwang denselben ihm und seinen Nachfolgern den Huldigungseid zu leisten, investirte ihn öffentlich mit der Stadtpräfectur, und machte auf solche Art der kaiserlichen Oberherrschaft über Rom ein Ende. Dann nöthigte er den Markgrafen von Ancona und den Herzog von Spoleto ihre Statthalterschaften zu verlassen, und unterwarf, wie er sich ausdrückte, diese Gebiethe dem süssen Joche der Kirche. Gleiche Absichten hatte er auch auf die mathildischen Güter und das Exarchat von Raven-

na; konnte es aber für jetzt noch nicht durchsetzen, besonders weil in Ravenna der Erzbischof selbst auf das Vicariat ein Recht zu haben prätendirte. Die toscanischen Städte, welche ihren Herzog Philipp vertrieben, und, Siena ausgenommen, einen Bund, welcher der welfische genannt wird, weil er sich den Hohenstaufen widersetzte, mit einander geschlossen hatten, nahm Innocenz in seinen Schutz auf.

In Teutschland hätte von Rechts wegen der junge Friederich, König von Sicilien, dem schon im J. 1196 die Thronfolge zugesichert und die Treue geschworen worden war, seinem Vater Heinrich folgen sollen. Sein Oheim, der Herzog Philipp von Schwaben, gab sich auch alle Mühe, die Fürsten für ihn zu gewinnen. Er machte den Fürsten das Anerbiethen, während Friederichs Minderjährigkeit die vormundschaftliche Regierung zu übernehmen. Allein diese wendeten vor, Friederich sey wegen seiner Jugend noch nicht fähig, die Regierung zu führen; sie hätten ihm nur aus Furcht vor der Uebermacht seines Vaters die Nachfolge im Reiche zugesagt; der Prinz sey damahls noch nicht getauft gewesen, sie seyen also nicht schuldig, das ihm als einen Ungläubigen gegebene Wort zu halten, sondern berechtiget, zu einer neuen Wahl zu schreiten. Als Philipp merkte, daß es unmöglich sey, die Stimmen der Fürsten für seinen Neffen Friederich zu vereinigen, faßte er den Vorsatz, sich selbst um die Krone zu bewerben, damit dieselbe kein Feind seines Hauses davon trüge. Der Erzbischof von Maynz, dem die Leitung des Wahlgeschäftes zustand, war eben auf einem Kreuzzuge abwesend. Es unterzogen sich also die Erzbischöfe von Cöln und Trier diesem

Ge-

Geschäfte, und schrieben den Wahltag auf den Sonntag Oculi 1198 nach Cöln aus. Die meisten Fürsten waren für Philippen. Allein die beyden Erzbischöfe von Cöln und Trier waren ihm nicht geneigt, und wollten einen andern auf den Thron erheben. Um diese Absicht zu vereiteln, hielten die schwäbischen, sächsischen, bayerischen, böhmischen und verschiedene fränkischen Fürsten und Herren mehrere Zusammenkünfte, und wählten noch vor dem anberaumten Wahltermine den Herzog Philipp von Schwaben zum König. Den Ort, wo dieses geschehen, kann man nicht genau bestimmen, weil die dem Herzoge Philipp geneigten Fürsten an mehrern Orten zusammen gekommen sind. Philipp wurde dann durch einen päpstlichen Legaten von dem Banne, womit ihn der verstorbene Papst Cölestin III. belegt hatte, weil er sich als Herzog von Thuscien an einigen Gütern der römischen Kirche vergriffen haben sollte, losgesprochen und von einem andern Legaten zu Maynz gekrönt. Allein Innocenz III. hat diese Handlungen seiner Legaten gar nicht gebilliget.

Die Erzbischöfe von Cöln und Trier waren in der Verlegenheit, wenn sie wählen sollten. Sie dachten Anfangs an den Herzog Berthold von Zähringen; aber dieser hat sich mit Philipp, der nicht nur grosse Güter, sondern auch die sicilianischen Schätze zu seinen Diensten hatte, abgefunden. Hernach wendeten sie sich an den Herzog von Sachsen, der aber auch ihr Anerbiethen ausschlug. Endlich wurde Otto, Graf von Poitou, ein Sohn Heinrichs des Löwen, in Vorschlag gebracht und wirklich gewählt. Otto nahm die Wahl an. Er war zwar für sich nicht im Stande die königliche Würde zu

behaup-

behaupten. Allein er verließ sich auf die Unterstützung des Papstes und seines Oheims, des Königs Richard von England, der durch die Beförderung Otto's auf den teutschen Thron in den Stand gesetzt zu werden hoffte, seinen Feind, den König von Frankreich, von zwey Seiten anzugreifen. Nachdem Otto aus seiner Grafschaft Poitou, die ihm der König von England geschenkt hatte, nach Teutschland gekommen war, wurde er von dem Erzbischofe von Cöln zu Achen feyerlich gekrönt.

So hatte nun Teutschland zwey Könige. Zwischen beyden entstand ein verderblicher innerer Krieg, der sich erst mit dem Tode des Königs Philipp endigte. Das übrige Europa benahm sich bey dieser zwistigen Wahl auf folgende Art. In Italien entwickelten sich zwey Partheyen, die gibellinische für den Philipp, und die guelfische für den Otto. Die gibellinische bestand aus den alten adelichen Familien, die von jeher den Schutz der schwäbischen Kaiser genossen hatten. Zur welfischen schlugen sich die Städte und die gesammte Geistlichkeit. England erklärte sich für Otto, und Frankreich für Philipp. Keinem von beyden Prätendenten fehlte es an Gründen, die Rechtmäßigkeit seiner eigenen Thronbesteigung zu vertheidigen, und der gegentheiligen zu bestreiten. Philipps Wahl wurde zuerst und von dem größern Theile der Fürsten vollzogen; aber seine Krönung wurde nicht an dem gehörigen Orte und nicht von dem rechten Erzbischofe vorgenommen. Otto hingegen ward später als Philipp, und nur von einigen Fürsten gewählt; aber an dem rechten Orte, zu Achen, und von dem rechtmäßigen Erzbischofe, nämlich dem von Cöln, gekrönt. Beyde

Könige

Könige suchten sich nun zu behaupten, und vor allem den Papst auf ihre Seite zu ziehen.

Innocenz III. neigte sich sogleich offenbar auf die Seite des Otto. Er erließ an die teutschen Fürsten ein sehr insolentes Schreiben, worin er mit allerhand ausgekünstelten Gründen zu beweisen sucht, daß sie gar keine Rücksicht mehr weder auf den jungen Friederich, noch auf dessen Oheim Philipp zu nehmen hätten. Was aber den Otto betreffe, sagt er weiter, so stehe ihm zwar entgegen, daß er von wenigern Fürsten, als Philipp erwählt worden sey. Da aber doch eben so viele, oder wohl noch mehrere von denen, ad quos principaliter spectat Imperatoris electio, ihm ihre Stimmen gegeben, als dem Philipp, und da man zugleich auf die Tauglichkeit des Gewählten, worin unstreitig Otto den Vorzug habe, sehen müsse, so könne er nicht umhin, demselben, der überdieß nicht nur für sich der römischen Kirche ganz ergeben sey, sondern auch von väterlicher und mütterlicher Seite von solchen abstamme, die der Kirche jederzeit treu gewesen sind, die apostolische Begünstigung angedeihen zu lassen. Indessen sollen sich die Fürsten entweder über die Wahl einer tauglichen Person einmüthig vergleichen, oder ihm, dem Papste, die Entscheidung der Sache heimstellen, welches ohnehin schon längst hätte geschehen sollen. „Ad apostolicam sedem, prägt er den teutschen Fürsten ein, jam pridem recurrendum fuerat, ad quam negotium istud *principaliter* & *finaliter* dignoscitur pertinere; *principaliter*, quia ipsa transtulit imperium ab Oriente in Occidentem; *finaliter*, quia ipsa concedit coronam Imperii,“

Troß dieses päpstlichen Schreibens blieb die Parthey Phlipps die stärkere, ja sie vergrößerte sich von Tag zu Tag; denn nothwendig mußten mehrere Fürsten durch dergleichen Anmassungen des Papstes erbittert werden. Zudem war Philipp sehr mächtig, und konnte seiner Parthey die gehörige Unterstützung geben. Den Herzog Primislav Ottocar von Böhmen gewann er dadurch, daß er ihm und seinen Nachfolgern den königlichen Titel verlieh. Von seinen schwäbischen Erbgütern verschwendete er die meisten Ländereyen, um sich Anhänger zu verschaffen. Dadurch wurde der Grund zu den Reichthümern und der Macht des Adels in Schwaben gelegt. Auch durch sein aus Sicilien mitgebrachtes Geld war er vermögend, sich Freunde zu erkäufen. Dem indessen angegangenen Kriege, wodurch Teutschland sehr verwüstet wurde, suchte der um diese Zeit aus Palästina zurückgekommene Erzbischof von Maynz durch einen Vergleich zwischen beyden Kronprätendenten ein Ende zu machen. Er konnte aber nichts ausrichten, und starb bald darauf. Nun entstand zu Maynz eine zwispaltige Erzbischofswahl. Der größte Theil der maynzischen Geistlichkeit wählte im Beyseyn Philipps den Bischof von Worms zum Erzbischof von Maynz, und Philipp belehnte ihn sogleich mit den Regalien. Der kleinere Theil aber gieng nach Bingen, und wählte dort den maynzischen Dompropst zum Erzbischof, unter dem Vorwande, daß durch Philipps Gegenwart die Wahlfreyheit beschränkt worden, folglich die erste Wahl ungültig gewesen sey. Diesen Erzbischof investirte Otto mit den Regalien. Dieser Vorfall gab dem Papste Innocenz Anlaß, den Otto feyerlich für den rechtmäßigen König zu erklären. Er schickte ein Schreiben an ihn, worin die Ausdrücke vorkommen: „Wir nehmen

dich

dich vermöge des uns von Gott in der Person des heiligen Peter verliehenen Ansehens zum König an, und befehlen, daß dir der einem König schuldige Respect und Gehorsam erwiesen werde. Wir werden dich auch, nachdem alles, was sich von Rechts und Gewohnheits wegen gebührt, wird berichtiget seyn, zur Empfangung der Kaiserkrone rufen, und dir selbe mit Hülfe Gottes eigenhändig aufsetzen." Zugleich fertigte der Papst einen Cardinal als seinen Legaten nach Teutschland ab, der den Otto überall für den rechtmäßigen König ausrufen, und diejenigen, die sich ihm widersetzen würden, in den Bann thun sollte.

Die Fürsten, welche auf Philipps Parthey waren, wurden durch dieses Verfahren des Papstes äußerst aufgebracht, und erließen ein sehr heftiges Schreiben an ihn, worin sie unter andern sagen: „Bey der Papstwahl sey es den Kaisern vorbehalten gewesen, daß selbe ohne ihre Genehmigung nicht vor sich gehen durfte. Wenn die Kaiser sich in der Folge dieses Rechts, welches sie wirklich hatten, aus Andacht begeben haben, wie kann der Papst seine Hand nach einem Gut ausstrecken, das er nie gehabt hat? Wir können als Reichsfürsten die Verletzung der Reichsrechte nicht gleichgültig ansehen, und müssen euch mit Schmerzen eröfnen, daß euer Legat sich wider alle Rechtsordnung in die römische Königswahl gemischet habe, ohne daß abzusehen wäre, was er dabey für eine Person habe vorstellen wollen, die eines Wählenden, oder die eines Richters. Wenn die römische Königswahl zwistig ausgefallen, gibt es keinen Richter, dessen Ausspruch entscheiden könnte, sondern alles kommt hier bloß auf die freywillige Uebereinkunft

der

der Wählenden an.“ Auf dieses Schreiben erfolgte die merkwürdige Antwort des Papstes an den Herzog Berthold von Zähringen, welche Venerabilem anfängt, und in die Decretalensammlung Gregors IX. cap. 10 de elect. aufgenommen worden ist. Darin äußert sich der Papst, „daß er den Fürsten das Recht, einen römischen König zu wählen, nicht streitig mache, besonders da selbes von dem apostolischen Stuhle an sie gekommen wäre; aber die Fürsten müßten auch bekennen, daß das Recht, die gewählte Person zu prüfen, dem Papste zustehe, weil er sie zu salben und zu krönen habe. Denn es sey eine allgemeine hergebrachte Regel, daß derjenige, der einem die Hände aufzulegen habe, ihn vorher zu prüfen berechtiget sey, sonst könnten die Fürsten, wer weis, was für einen schändlichen Menschen wählen und den Papst nöthigen, denselben zu salben und zu krönen. Sein Legat habe sich weder die Stelle eines Wahlherrn, noch eines Richters angemaßt, sondern bloß einen Erklärer (denuntiator) gemacht, daß die Person des Herzogs Philipp unwürdig, die Person des Otto aber tauglich sey, das Reich zu erhalten.“

Allein auch dieses Schreiben brachte nicht die gehofte Wirkung hervor, vielmehr fiengen die Sachen Otto's von nun an, immer schlechter zu gehen. Er verlohr seine wichtigste Stütze, den König Richard von England, der ihm bisher mit Geld unter die Arme gegriffen, durch den Tod, und dessen Bruder und Nachfolger Johann hatte weder Kraft, noch Willen, ihn zu unterstützen. Sogar Otto's eigener Bruder, der rheinische Pfalzgraf Heinrich, und der Erzbischof Adolf von Cöln, dem Otto seine Wahl zu verdanken hatte, traten

von

von ihm ab und schlugen sich zu Philipps Parthey. Nun sah sich Philipp auch in den Stand gesetzt, den Vorwurf von sich abzulehnen, den man ihm bisher gemacht hatte, daß nämlich seine Krönung nicht am rechten Orte und von dem gehörigen Erzbischofe geschehen sey. Er schrieb eine Versammlung nach Achen aus, wo er von dem Erzbischofe von Cöln gesalbet und gekrönt wurde. Der Erzbischof von Cöln wurde zwar darüber vom Papste in den Bann gelegt, seiner Würde entsetzt und an dessen Stelle ein gewisser Bruno zum Erzbischof gewählt. Allein auch dieser Papstschlag fiel unglücklich aus; denn Bruno gerieth nicht lange hierauf in Philipps Gefangenschaft.

Als Innocenz III. sah, daß Otto's Parthey ganz geschwächt sey; die Parthey Philipps hingegen immer einen größern Zuwachs bekomme, und da zugleich alle von ihm genommenen Maßregeln, der Sache eine andere Wendung zu geben, fehlschlugen; so hielt er auch nicht für räthlich, sein Ansehen länger auf die Spitze zu stellen, und fieng an, günstigere Gesinnungen für Philipp blicken zu lassen. Diese Gelegenheit benutzten die teutschen Fürsten, schickten eine ansehnliche Gesandtschaft nach Rom, um den Papst völlig zu gewinnen, und Philipp selbst schrieb auf eine so demüthigende und mit der Sprache der übrigen Hohenstaufen so contrastirende Art an Innocenz III., daß man darüber unwillig werden muß. Dieses Schreiben that bey dem Papste gute Wirkung, besonders da die Gesandten zugleich die Tochter Philipps dem päpstlichen Nepoten zur Ehe anbiethen mußten; denn so glaubte Innocenz die mathildischen Güter auf die leichteste Art einmahl von dem Kaiser

wegzubringen, indem er nicht zweifelte, daß sie der Gemahlinn des Nepoten zum Heurathsgut werden gegeben werden. Der Papst trat nun förmlich auf die Seite Philipps über, und ließ ihn durch abgeschickte Legaten von dem Banne lossprechen, jedoch unter den erniedrigenden Bedingungen, daß er 1) im allen, weßwegen er in den Bann verfallen, den Befehlen des Papstes gehorchen, 2) den gefangenen Bruno, der nun von dem Papste als Erzbischof von Cöln bestätiget ward, da hingegen Adolf, der beyde Könige gekrönt, jetzt von beyden verlassen wurde, loslassen, 3) dem Bischof von Worms die Regalien wieder abnehmen und seinen Gegner, der indessen Cardinal geworden, die Einkünfte des Erzstifts Maynz beziehen lassen wolle. Dann muthete Innocenz dem König Otto zu, daß er nicht allein einen Waffenstillstand mit Philipp annehmen, sondern auch zuerst bey demselben darum ansuchen sollte. Der Waffenstillstand wurde durch Vermittelung der päpstlichen Legaten wirklich auf ein Jahr lang geschlossen. Während desselben wurden Unterhandlungen zwischen beyden Königen gepflogen; aber Otto konnte auf keine Weise dazu gebracht werden, der königlichen Würde zu entsagen, und man sah wieder blutigen Auftritten entgegen. Allein noch vor Ablauf des Waffenstillstandes wurde Philipp im J. 1208 von dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach ermordet. Unbändige Rachsucht hat den Pfalzgrafen Otto zu dieser schändlichen That verleitet. Philipp hatte ihm die Hand seiner Tochter zugesagt; aber in der Folge wegen des wilden Characters des Pfalzgrafen sich nicht entschließen können, sein Versprechen zu erfüllen. Otto wollte nun die Tochter des Herzogs von Pohlen heurathen, und ersuchte den König Philipp um ein Em-

pfehlungsschreiben an denselben. Philipp gab ihm ein versiegeltes Schreiben an den Herzog, worin er aber, statt den Brautwerber zu empfehlen, vielmehr dessen häßliche Gemüthsart nach Wahrheit beschrieb, welches der Pfalzgraf durch Oefnung des Briefes erfuhr. Darüber entbrannte er vor Rache, die er nicht anders, als durch einen Meuchelmord an seinem König sättigen konnte; aber dafür einen gleichen Tod fand.

Durch Philipps Ermordung wurde die zehenjährige Spaltung in Teutschland gehoben; denn nun ward Otto IV. auf verschiedenen Versammlungen einhellig als König erkannt. Auch Innocenz III. kehrte jezt wieder zu dessen Parthey zurück. Er schrieb ihm in den schmeichelhaftesten Ausdrücken, wie sehr er ihm jederzeit geneigt, und wie besorgt er für sein Bestes beständig in Geheim gewesen sey; denn er h atte Ursache zu befürchten, daß, wenn er sich nicht für Otto erklären würde, die teutschen Fürsten leicht auf den König Friederich von Sicilien verfallen, und so den Grund zur Vereinigung Teutschlands mit Sicilien legen könnten, welches man zu Rom schon lange als eine der päpstlichen Hoheit äusserst nachtheilige Sache betrachtete. Aus eben dieser Ursache suchte auch Otto seinen Römerzug nach Möglichkeit zu beschleunigen, und der Papst munterte ihn selbst dazu auf, jedoch legte er ihm vorher durch seine Legaten eine schriftliche Capitulation vor, die Otto noch vor Antretung des Römerzugs 1209 zu Speyer unterzeichnen mußte. Diese Capitulation diente in der Folge bey allen Krönungen zur Basis, und verdient daher etwas genauer aus einander gesetzt zu werden. Im Eingange versprach Otto dem Papste Innocenz und dessen

sen Nachfolgern omnem obedientiam, honorificentiam & reverentiam, die seine Vorfahren, die katholischen Könige und Kaiser, den Päpsten erwiesen haben. Die Hauptpuncte der Capitulation aber sind folgende. Um jenen Misbrauch abzuschaffen, den die vorigen Kaiser bisweilen bey den Wahlen der Prälaten begangen haben sollen, mußte sich Otto anheischig machen, 1) zu gestatten, daß die Wahlen in den Stiftern frey und nach den canonischen Gesetzen gehalten und solche Leute den Kirchen vorgesetzt werden, die der größere und bessere Theil des Capitels werde gewählt haben. Hier geschieht blos vom Capitel eine Meldung, von der niedern Geistlichkeit und den Ministerialen des Stifts aber, die bisher auch an den Wahlen Theil gehabt haben, wird ein gänzliches Stillschweigen beobachtet. Dadurch wurde gewiß zur Ausschließung beyder letztern ein wichtiger Schritt gemacht. Was unter dem Misbrauch, dessen sich die vorhergehenden Kaiser bey den Wahlen schuldig gemacht haben sollen, verstanden werde, ob derselbe in der Gegenwart der Kaiser bey den Wahlen, in der Belehnung vor der Consecration, in der Entscheidung streitiger Wahlen, oder in allen diesen Stücken zugleich bestanden sey, wird gar nicht erklärt. So konnte in der Folge der römische Hof die Misbräuche nach Umständen und Interesse deuten, wie er wollte. 2) Die Appellationen in geistlichen Sachen an den päpstlichen Stuhl nicht zu hindern. Unter den geistlichen Sachen begriff man gewiß auch die Wahlen. Man konnte sich also von nun an in zwistigen Wahlsachen ungehindert nach Rom wenden. 3) Die Verlassenschaft der verstorbenen Prälaten und die Einkünfte der ledig stehenden Kirchen nicht widerrechtlich an sich zu ziehen. Wenn ein Prälat gestor-

ben ist, so haben bisher die teutschen Könige ein zweyfaches Recht ausgeübt. Sie eigneten sich erstens die Verlassenschaft des verstorbenen Prälaten zu, und dieses nannte man Jus spolii, deportus, exuviarum. Zweytens bezogen sie die Einkünfte der erledigten Prälatur, und vergaben die während der Sedisvacanz in dem Stifte ledig gewordenen Pfründen. Dieses nannte man das Jus regaliæ. Das Jus spolii scheint so entstanden zu seyn. Die Aebte pflegten die Verlassenschaft der Mönche, welche auf die ihrem Kloster einverleibten Kirchen ausgesetzt waren, an sich zu ziehen, unter dem Vorwande, daß ein Mönch kein Eigenthum haben könne. Die Bischöfe ahmten das Beyspiel der Aebte nach, und eigneten sich auch die nachgelassenen Güter der Geistlichen zu, die sie gesetzt haben. Die Kaiser machten nun in Rücksicht der Bischöfe das Nämliche; denn sie sagten: wenn der Bischof die Verlassenschaft seiner Geistlichen darum, weil er selbe setzt, einziehen kann, so muß auch dem Kaiser das Recht zukommen, mit der Verlassenschaft der Bischöfe, die er bestellt, ein Gleiches zu thun. Das Jus regaliæ hat seine Entstehung dem Lehenrechte zu verdanken. So lang die Lehen noch nicht erblich waren, fielen die Lehengüter des Vasallen nach dessen Tode dem Lehenherrn heim, der die Nutzungen davon so lang beziehen konnte, bis sie einem neuen Vasallen verliehen wurden. Nun waren die Bischöfe und Aebte Reichsvasallen: also glaubten auch die Kaiser berechtiget zu seyn, die Früchte der erledigten Kirchen bis zur Wahl eines neuen Prälaten zu beziehen. Unter diese Früchte rechnete man auch die Verleihung der zum Stifte gehörigen vacanten Pfründen. Durch die Verzichtleistung Otto's IV. und der folgenden Kaiser auf das Jus

spolii

spolii und regaliæ wurden aber die teutschen Kirchen nicht erleichtert; denn die Päpste haben hernach beyde diese Rechte an sich gerissen. 4) alle geistlichen Sachen ungehindert von dem Papste und den Kirchenprälaten behandeln zu lassen, damit der Kaiser habe, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist. In diesem Capitulationspuncte haben die grossen Collisionen zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit, die hernach entstanden sind, ihren Grund; denn es war nicht ausgemacht, was eine geistliche Sache sey. Nach Innocenzs Grundsätzen war es jede Sache, wobey man eine Sünde begehen konnte. Was läßt sich aber wohl für eine Handlung denken, wobey keine Sünde unterlaufen kann? 5) dem Papste zur Ausrottung der Ketzereyen thätigen Beystand zu leisten. Worauf dieses ziele, wird sich in der Folge von selbst aufklären. 6) Mußte Otto alle der römischen Kirche von Ludwig dem Frommen an gemachten Schenkungen bestätigen und versprechen, den Papst bey den bereits recuperirten Ländern zu schützen und ihm zur Recuperirung der noch übrigen zu helfen. Dazu wurden unter andern nahmentlich auch das Land der Gräfinn Mathilde und das Exarchat von Ravenna gerechnet. Doch sollte 7) von diesen Ländern dem Kaiser, wenn er zur Krönung oder der römischen Kirche zu Hülfe nach Italien käme, das sogenannte Fodrum auf Befehl des Papstes entrichtet werden. Endlich 8) verband sich Otto der römischen Kirche verhülflich zu seyn, daß sie Sicilien und ihre andern Rechte behalte.

Noch vor seinem Abzuge aus Teutschland verlobte sich Otto mit des ermordeten Königs Philipp dritten

Tochter

Tochter Beatrix, um sich die Anhänger des hohenstaufischen Hauses, von denen er immer nichts Gutes gegen sich vermuthete, zu verbinden. Da aber das Band der Verwandtschaft zwischen beyden die Ehe hinderte, so ertheilte der Papst Innocenz ohne Weigerung seine Dispensation dazu. Für die Zeit seiner Abwesenheit bestellte Otto seinen Bruder Heinrich, Pfalzgrafen am Rhein, zum Reichsvicarius in den Rheingegenden, welches die erste Spuhr des rheinischen Reichsvicariats ist. Hier mag zwar eine persönliche Rücksicht eingetreten seyn; aber dieser Fall diente in der Folge dazu, eine Observanz zum Vortheile des Pfalzgrafen am Rhein zu gründen.

Im August des J. 1209 gieng der Römerzug vor sich. Otto wurde von den Lombardern, die sich schon lange nach einem Kaiser aus dem welfischen Geschlechte sehnten, mit den größten Freuden aufgenommen. Sie beeiferten sich um die Wette, ihm ihre Dienstfertigkeit zu bezeigen, so zwar, daß sie ihm sogar die kaiserlichen Gefälle, die sie seit Heinrichs VI. Tode zurückbehalten haben, auslieferten. Auch zu Rom wurde Otto von den Römern, und von dem Papste sehr gut empfangen, und vom letztern feyerlich gekrönt. Allein das gute Vernehmen zwischen dem Kaiser und Papste dauerte nicht lange. Schon ein Auflauf, der am Krönungstage zwischen den Teutschen und Römern entstand, mag einen Kaltsinn unter den zwey Häuptern der Christenheit hervorgebracht haben, welcher sich dadurch deutlich offenbarte, daß der Papst verlangte, der Kaiser sollte gleich den folgenden Tag nach der Krönung das römische Gebieth verlassen; Otto aber diesem An-

sinnen des Vapstes nicht eher Genüge leistete, als bis es seinem Kriegsheere an Lebensmitteln zu gebrechen anfieng. Durch dieses wechselweise Betragen bekam der Geist der Zwietracht noch mehrere Nahrung. Als endlich Otto, nachdem er von Rom weggezogen war, durch einige unpartheyische Männer eine Untersuchung über die Reichsrechte in Italien anstellen ließ, und die weggekommenen zu vindiciren suchte, darunter aber viele Stücke begriffen waren, die Innocenz nach dem Tode Heinrichs VI. recuperirt hatte; so zerfiel er vollends mit dem Papste. Innocenz erinnerte ihn an die speyerische Capitulation. Allein Otto antwortete: wenn der Papst wolle, daß er ihn in dem Besitze der an sich gezogenen Reichsgüter lasse, so müsse er ihn vorher von dem bey der Krönung geleisteten Eide, wodurch er verbunden worden, die verlohrnen Reichsrechte wieder herbey zu bringen, lossprechen. Da sich der Papst dieses zu thun weigerte; so kehrte sich auch Otto an die Erinnerung des Papstes nicht, sondern ließ mehrere von Innocenz recuperirten Städte und Länder in Besitz nehmen, und belehnte andere damit.

Otto sah leicht vor, daß ihm nun der Papst eine Gegenparthey an den Hals zu hetzen, und daß bey dieser Gelegenheit der König Friederich von Sicilien seine Rechte auf die Kaiserkrone zu behaupten suchen werde. Er entschloß sich daher dem jungen Friederich selbst entgegen zu gehen, und dabey zugleich die Reichsrechte im untern Italien geltend zu machen. Er brach mit einem Heere in Apulien ein, und war so glücklich, in kurzer Zeit sich nicht nur dieses Landes mit der Hauptstadt Neapel, sondern auch Calabriens zu bemächtigen. Der

Papst

Papst nahm bey diesen Umständen zu dem gewöhnlichen Mittel der Excommunication und der Entbindung aller Unterthanen von dem Eide der Treue und des Gehorsams gegen den Kaiser seine Zuflucht. Er fand auch sogleich einen gefälligen Prälaten, der seinen Spruch in Teutschland publicirte. Dieser war der Erzbischof Siegfried von Maynz. Um einer Empörung vorzubeugen, mußte Otto seine Progressen im untern Italien fahren lassen und nach Teutschland zurückeilen. Er vollzog sogleich seine Vermählung mit der hohenstaufischen Prinzessinn Beatrix, um sich die schwäbischen Grossen, die sich schon wieder zu regen angefangen hatten, geneigt zu machen. Allein die Prinzessinn starb vier Tage nach dem Beylager, und nun traten die Schwaben förmlich von Otto ab. Friederich von Sicilien bekam bald einen grossen Anhang in Teutschland, und wurde von demselben durch eine feyerliche Gesandtschaft zur Uebernehmung der Reichsregierung eingeladen. Der Papst feuerte ihn selbst dazu an. Friederich kam also im J. 1212 unter vielen Gefahren nach Constanz. Es fiel ihm gleich ganz Oberteutschland zu, und die meisten Grossen huldigten ihm nach und nach auf verschiedenen Hoftägen. Dann schloß er ein Bündniß mit dem Könige Philipp von Frankreich. Otto hingegen verband sich näher mit seinem Oheim, dem König Johann von England, und zog diesem gegen den König von Frankreich zu Hülfe; hatte aber das Unglück, 1214 in einem Haupttreffen bey Bovines in den Niederlanden, obschon er mit unglaublicher Tapferkeit focht, geschlagen zu werden. Durch diese Niederlage wurde er so sehr geschwächt, daß er sich nach seinen Erblanden begeben mußte, wo er ganz in

der

der Stille lebte und nur noch den kaiserlichen Titel fortführte.

Unter Friederichs Anhängern war einer der vornehmsten und eifrigsten der König Primislav Ottocar von Böhmen. Daher verlieh ihm auch Friederich im J. 1212 zu Basel ein sehr wichtiges Privilegium. Darin wird ihm 1) die vom Könige Philipp ertheilte königliche Würde bestätiget. 2) Wird der König von Böhmen von allen Zinsen, Abgaben und Diensten gegen das Reich befreyet, den einzigen Römerzug ausgenommen, wozu er entweder 300 Mann stellen, oder dafür 300 Mark Silbers bezahlen soll. 3) Wird ihm die Schuldigkeit nachgelassen, auf Reichstägen zu erscheinen, wenn dieselben nicht zu Bamberg, Nürnberg oder Merseburg gehalten werden. 4) Wird ihm das Recht gegeben, die Bischöfe seines Landes zu belehnen. 5) Verspricht Friederich für sich und seine Nachfolger demjenigen, den die Böhmen zu ihrem König wählen würden, die Regalien zu ertheilen. Daher kommt es, daß die Regalien des Königreichs Böhmen dem teutschen Reiche nie heim fallen können, sondern auch nach Abgang des königlichen Stammes von dem Kaiser immer demjenigen verliehen werden müssen, der von den Böhmen zu ihrem König gewählt wird.

Hingegen hielt der rheinische Pfalzgraf Heinrich seit dem Tode Philipps von Schwaben wieder genau mit seinem Bruder, dem Kaiser Otto, zusammen. Deßwegen erklärte ihn Friederich auf einem Reichstage zu Regensburg im J. 1215 in die Acht, und vergab die Rheinpfalz an den Herzog Ludwig von Bayern aus

dem

dem wittelsbachischen Hause. Doch konnte Ludwig bey Lebzeiten Heinrichs nicht zum Besitz gelangen. Um den Anfall zu befördern wurde im J. 1225 Ludwigs Sohn, Otto der Erlauchte, mit des Pfalzgrafen Heinrichs Tochter Agnes vermählt. Erst im J. 1227 nach Heinrichs Tod nahm der Herzog Ludwig von Bayern die Pfalz am Rhein in Besitz, worin ihm 1231 sein Sohn Otto folgte. So wurde die rheinische Pfalz mit dem Herzogthum Bayern in dem wittelsbachischen Hause vereiniget.

In dem nämlichen Jahr 1215 ließ sich Friederich zu Achen von dem Erzbischofe Siegfried von Maynz feyerlich krönen. Der Erzbischof von Cöln konnte diese Handlung nicht vornehmen, weil er als ein Anhänger Otto's IV. im Banne war. Bald darauf wurde Friederichs Erhebung auf den Thron vom Papste Innocenz III. auf einer Kirchenversammlung im Lateran bestätiget.

Otto IV., der ohnehin keine Hoffnung mehr hatte, aufzukommen, gieng endlich im J. 1218, ohne männliche Nachkommenschaft zu hinterlassen, mit Tode ab. Sein älterer Bruder Heinrich bemächtigte sich der ganzen Verlassenschaft, obschon von dem jüngsten Bruder Wilhelm noch ein Sohn, Otto der Knabe, vorhanden war. Doch entschloß er sich im J. 1223 diesem Braunschweig sammt allen Zubehörungen und den Lehen, die er von geistlichen Fürsten hatte, abzutreten. Es ist zu merken, daß die weltlichen Fürsten um diese Zeit sehr begierig waren, von den Geistlichen Güter zu Lehen zu erhalten. Vormahls bestrebte man sich in die Wette, den Geistlichen recht viele Güter zu schenken. Jetzt schmeichelte und drohete man ihnen, um nur einige Lehengü-

ter von ihnen zu bekommen. So ändern sich die Zeiten. Die Geistlichen hielten in diesem Stücke mehr auf die Ehre ihres Standes. Sie glaubten, es sey unter ihrer Würde, Vasallen eines andern, als des Kaisers, zu werden.

Unser Verfasser behauptet in dem ersten Theile seiner historischen Entwickelung der teutschen Staatsverfassung aus einer Urkunde Otto's IV. vom J. 1208, daß das welfische, das ist, das Braunschweig-lüneburgische Haus noch ein Recht auf das Herzogthum Bayern für den Fall habe, wenn es das wittelsbachische Haus überleben sollte. Die Worte der Urkunde lauten so: „Otto quartus D. G. Rom. rex & semper Augustus. Notum facimus — quod nos inspecta devotione, quam circa promotionem nostram illustris vir Ludewicus dux Bawarorum — erit omni tempore habiturus, — confirmamus tam ipsi quam universis suis successuris heredibus ducatum Bawariæ cum universis terris & possessionibus, quas idem dux adhuc viuente antecessore nostro in manu sua & possessione tenuit. — Et cum fratribus nostris, H. Palatino comite Rheni, & W. duce taliter ordinavimus, quod de bonis & hominibus quondam incliti patris nostri adversus ducem Bawariæ & heredes ejus numquam actionem habebunt.“ Der Kaiser Otto IV. hat also im J. 1208 für sich und seine Brüder zum Besten des Herzogs Ludwig und dessen Descendenten auf Bayern Verzicht gethan und versprochen, daß weder er, noch seine Brüder dem Herzog Ludwig und dessen Erben jemahls einen Streit wegen Bayern erregen werden. Diese Verzichtleistung war nicht

schlech-

schlechterdings und unbeschränkt, sondern nur zum Vortheile Ludwigs und dessen Erben gefaßt. Sie muß daher ihre Kraft verlieren, sobald vom gedachten Herzog Ludwig keine Nachkommen mehr vorhanden sind, und dann würde das welfische Haus ein näheres Recht, als irgend ein anderes, auf das Herzogthum Bayern haben. Pütter hat diese Behauptung aus politischen Ursachen aufgestellt, nämlich um einen Fingerzeig zu geben, daß die Austauschung Bayerns gegen die österreichischen Niederlande auch ohne Einwilligung des braunschweigischen Hauses, mithin des Königs von England, nicht vor sich gehen könnte. Allein sie beruhet auf einem sehr lockern Grunde. Sie setzt voraus, daß Otto IV. zur Zeit der ausgestellten Verzichtsurkunde noch ein Recht auf Bayern gehabt habe. Wo sollte er aber dasselbe her bekommen haben, da sein Vater Heinrich der Löwe nach allen Gesetzen des Reichs mit Zufriedenheit aller Fürsten Teutschlands feyerlich in die Acht erkläret und des Herzogthums Bayern entsetzt worden ist? Zwar sucht Pütter die Achtserklärung und Entsetzung Heinrichs des Löwen als ungerecht und ungültig darzustellen. Man kann freylich einem Geschichtschreiber nicht verwehren, über die Handlungen der Vorzeit sein Urtheil zu fällen; aber wenn ein Schriftsteller nach 600 Jahren den feyerlichsten Gerichtsspruch, denn alle Zeitgenossen für gerecht und gültig anerkannt haben, bloß darum, weil der Verurtheilte einige Ausflüchte dagegen machte, für ungerecht und ungültig gehalten haben will, und daher für dessen Nachkommen Ansprüche auf das Abgesprochene herleitet; so ist die Partheylichkeit offenbar zu weit getrieben. Wenn man dergleichen Grundsätze gelten ließe, so müßte alle Wirkung der Gerechtigkeitspflege aufhören

und

und alles Eigenthum unsicher werden. Insonderheit würde der Besitzstand der meisten reichsständischen Häuser und die ganze teutsche Staatsverfassung in Gefahr kommen, wenn man die alten Achtserklärungen aus solchen Gründen für ungültig ansehen wollte. Die Verzichtsurkunde Otto's IV. beweist also für das Recht des welfischen Hauses auf Bayern nichts. Otto stellte dieselbe aus, um den Herzog Ludwig von Bayern, der vorher zur Parthey seines Gegners Philipp gehörte, auf seine Seite zu ziehen. Wie oft thut man nicht Verzicht auf das, was man nicht mehr hat, wenn man dadurch andere politische Absichten zu erreichen glaubt? Es ist zu wundern, daß Pütter vermög der angeführten Verzichtsurkunde die Wittelsbacher nicht schon seit dem J. 1211 für unrechtmäßige Besitzer von Bayern erkläret hat; denn Otto IV. hat auf Bayern unter der ausdrücklichen Voraussetzung Verzicht gethan, daß ihm der Herzog Ludwig allezeit treu bleiben werde; dieser aber war einer der ersten, der sich zur Parthey Friederichs II. wandte.

Unter Otto IV. ist wahrscheinlich die Zahl der vornehmsten Wahlfürsten auf sieben, und zwar auf eben jene Fürsten beschränkt worden, die in der Folge ausschließende Wahlherrn, Kuhrfürsten, geworden sind. Man findet wirklich einen Aufsatz unter dem Titel: Ottonis IV. Constitutio de electione Imperatoris folgenden Inhalts: „Imperatorum nullus hereditariam dignitatem vindicato. Principes sex, sacri ordinis tres, Moguntinus, Trevirensis & Colonensis; profani totidem, Comes Palatinus Rheni, Dux Saxoniæ & Marchio Brandenburgensis, eum deligunto. Hi, si

discor-

discordes fuerint, Boemiæ Regem cooptanto. Factum decretum in Franckenfurt cum consensu Principum, in præsentia Legatorum summi pontificis, Hugolini & Leonis.“ Man hat aber dieses Actenstück bisher nicht der gehörigen Aufmerksamkeit gewürdiget. Freylich leuchtet es in die Augen, daß dasselbe nicht die Verordnung selbst, die nach dem angesetzten Datum von Otto IV. auf den im J. 1208 um Martini gehaltenen Reichstage zu Frankfurt gemacht worden seyn muß, sondern nur ein magerer und noch dazu besonders in Ansehung dessen, was von dem König von Böhmen gesagt wird, unrichtiger Auszug aus derselben ist. An der Sache selbst aber scheint doch etwas zu seyn. Es ist gewiß, daß, wenn man die üblen Folgen einer fehlerhaften Staatseinrichtung einmahl recht derb empfunden hat, man, sobald es möglich ist, dem Fehler abzuhelfen sucht. Da bisher die endliche Wahl eines Kaisers von den Stimmen des gesammten Fürstencorps abgehangen hat, so war es leicht möglich, daß sich die Fürsten bey der Wahl in zwey grosse Partheyen, die einander das Gleichgewicht halten konnten, theilten, woraus nothwendig zwischen den zwey Gewählten und ihrem Anhange ein nicht leicht zu hebender Streit entstehen mußte. Dieses erfuhr Teutschland nach der zwispaltigen Wahl Philipps und Otto's IV., die einen zehenjährigen verderblichen bürgerlichen Krieg nach sich zog, im vollesten Maße. Was war also natürlicher, als daß Otto IV. nach Ermordung seines Gegners Philipp bey dem wieder ruhig gewordenen Zustande des Reichs vorerst trachtete, die Quelle der lange genug empfundenen Uebel zu verstopfen, und die entscheidenden Wahlstimmen auf einige wenige Fürsten, bey denen eine gefährliche Trennung weniger

zu befürchten war, zu bringen? Hat doch die zwistige Wahl Richards von Cornwall und Alfonsens von Castilien, wie wir später hören werden, den Papst Gregor X. veranlaßt, nach dem Tode Richards genauere Wahlvorschriften, denen man sich auch willig fügte, zu ertheilen, um einer ähnlichen Spaltung bey der neuen Wahl vorzubeugen; war doch selbst die vollkommene Einrichtung des kuhrfürstlichen Collegiums in der goldenen Bulle nur eine Folge der vorher gegangenen zwispaltigen Wahlen Ludwigs von Bayern und Friederichs des Schönen von Oesterreich, Karls IV. und Günthers von Schwarzburg. Warum sollte es nicht glaubwürdig seyn, daß ein ähnlicher Fall, der sich mit Philipp von Schwaben und Otto IV. zum ersten Mahl ereignet hat, die Teutschen auf den Gedanken gebracht habe, ihre mangelhafte Wahlform zu verbessern? Man liest ja in den gleichzeitigen Chroniken, daß sich Otto IV., nachdem er von seinem Gegner Philipp befreyet war, auf verschiedenen Reichstägen und nahmentlich auf dem Reichstage zu Frankfurt 1208 viele Mühe gegeben habe, die Reichsgeschäfte in eine bessere Ordnung zu bringen; daß er die Rechte des Reichs erneuert, und die von Karl dem Grossen herrührenden Gesetze zur genauen Beobachtung vorgeschrieben habe. Nun aber wird von den Schriftstellern des Mittelalters öfters gesagt, daß Karl der Grosse den Teutschen das Wahlrecht erworben habe. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß unter Otto IV. etwas über das Wahlgeschäft festgesetzt worden sey. Ein alter venetianischer Schriftsteller, Johann Stella, leitet das Wahlrecht der Teutschen ausdrücklich vom Kaiser Otto IV. her. Aber vermuthlich um sich der seit Ende des 13ten Jahrhunderts von den päpstlichen Scri-

benten

benten verbreiteten Meinung, daß Otto III. und Papst Gregor V. das kuhrfürstliche Collegium angeordnet haben, zu conformiren, setzt er den Otto, der sich nach dem Sulpitius Galba des römischen Kaiserthrons bemächtigen wollte, in der Reihe der Kaiser als Otto I. an. Es ist also glaublich, daß man in Italien ächte Nachrichten von Otto's IV. Verordnung über die Kaiserwahlen gehabt habe; daß aber diese von römischen Schriftstellern aus besondern Absichten verstümmelt und verfälscht in Umlauf gebracht worden seyen. Was unsern Satz noch mehr bestätiget, ist, daß sich seit Otto's IV. Zeiten in den gleichzeitigen Monumenten deutliche Spuhren von der Siebenzahl der Wahlherrn zeigen. Die erste Spuhr kommt noch bey Lebzeiten Otto's IV. vor in einem Fragment eines bisher noch ungedruckten Wettgedichts der bekannten Meistersänger am Hofe des Landgrafen Hermann I. von Thüringen. *) Darin ist folgende Stelle enthalten: Siben vürsten sint des wert, daz in von art ein romisch vogt ze weln ist benannt. In dem sächsischen Landrecht, welches allem Ansehen nach zwischen den Jahren 1215 und 1219 zusammengetragen worden, heißt es im III. Buch 57. Art.: „An

des

*) Dieses Bruchstück befindet sich auf der k. k. Hofbibliothek zu Wien in einem pergamentenen Codex aus dem 13ten Jahrhunderte. Da der Landgraf Hermann I. im J. 1216 starb, und in dem angeführten Gedichte zugleich schon Meldung von der Entthronung Otto's IV. geschieht, so kann das Alter des Gedichts zwischen die Jahre 1212 und 1216 gesetzt werden.

des Kaisers Wahl soll der erste seyn der Bischof von Maynz, der andere der Bischof von Trier, und der dritte der Bischof von Cöln. Unter den Layenfürsten ist der erste an der Wahl der Pfalzgraf vom Rhein, des Reichs Truchseß; der andere der Herzog von Sachsen, des Reichs Marschall; der dritte der Markgraf von Brandenburg, des Reichs Kämmerer; der vierte der Schenk des Reichs, das ist, der König von Böhmen." Doch wird vom letztern gleich darauf gesagt: „der hat keine Wahl, darum daß er nicht teutsch ist", welches aber, wie es in die Augen fällt, ein späterer Zusatz eines naseweisen Abschreibers aus den Zeiten Rudolfs von Habsburg und Ottocars Königs von Böhmen ist. In dem Zeitbuche Alberts von Stade ist bey dem J. 1240 folgende Stelle enthalten: „Electio enim ad istos dinoscitur pertinere. Ex prætaxatione principum & consensu eligunt Imperatorem Trevirensis, Moguntinus & Colonienſis. — Palatinus eligit, quia dapifer est; Dux Saxoniæ, quia Marscalcus, & Margravius de Brandenburg, quia Camerarius. Rex Boemiæ, qui pincerna est, *non eligit, quia non est Teutonicus.*" Die letzten Worte sind ganz nach jenen des sächsischen Landrechts geformt und scheinen einen gleichen Ursprung zu haben, nur daß hier auch das quia vor pincerna, welches doch in einigen Abschriften und Editionen noch zu lesen ist, in qui verwandelt werden mußte, um der Interpolation einen Sinn zu geben. In der oben Seite 564 angeführten ersten Stelle aus dem Matthäus Paris ad ann. 1245 werden ebenfalls sieben Fürsten als Electores principales angegeben. Daß darunter einige andere befindlich sind, als in der Constitution Otto's IV., rührt wahrscheinlich von den damahligen Machi-

nationen des Papstes Innocenz IV. her. Endlich sagt der Papst Urban IV. in einem Schreiben vom J. 1263 „principes vocem in huju.modi electione habentes, qui sunt septem numero.“

Wenn man bedenkt, daß die päpstlichen Legaten bey dieser Anordnung ihre Hände mit im Spiele gehabt haben, so wird man leicht die Ursache finden, warum die Zahl der vorzüglichsten Wahlfürsten eben auf sieben gesetzt worden. Die Legaten haben gewß das Muster von der päpstlichen Wahl hergenommen, bey welcher die 7 Cardinalbischöfe die Hauptentscheidung gaben. Einen andern Grund gibt das schwäbische Landrecht an, damit nämlich nicht die Stimmen zu gleichen Theilen ausfielen. Doch dachte man jezt noch nicht darauf, diesen sieben Fürsten das Wahlrecht so ausschließend einzuräumen, daß die übrigen Fürsten von dem Wahlgeschäfte ganz entfernt seyn sollten. Es sollten noch alle Fürsten zur Wahl berufen werden. Dieses fordert noch ausdrücklich das obgleich später zusammengeschriebene schwäbische Landrecht im 113. Capitel. Die Fürsten sollten das Recht haben, Candidaten zur Kaiserwürde vorzuschlagen, aus denen die benannten Wahlherrn jenen zu wählen hätten, der allen Fürsten anstünde. Dieses erhellet aus der citirten Stelle Alberts von Stade, und noch deutlicher aus dem sächsischen Landrecht III. B. 57. Art., wo es heißt: „Die zu me ersten an me Kure genant sin, die en suln nicht kiesen nach irme mutwillen; wen swen die wurslen alle zu Kunge erwelen, den sullen sie allererst hie namen kiesen.“ Wenn der Kaiser selbst oder ein anderer den Vorschlag machte, stand den

übrigen

übrigen Fürsten wenigstens das Einwilligungsrecht zu. Das Volk hatte, wie die Geschichte lehrt, nur das Recht, seinen Beyfall zu der geschehenen Wahl zu bezeigen. Kurz es wurde auch in diesem Stücke alles auf eben den Fuß gesetzt, wie es zu Rom bey der Papstwahl gehalten wurde.

Die sieben Wahlherrn sollten theils geistlich, theils weltlich seyn. Als geistliche Wahlfürsten wurden die Erzbischöfe von Maynz, Trier und Cöln bestimmt. Sie waren schon seit den ältesten Zeiten die Hauptpersonen bey der Kaiserwahl. Sie hatten Verrichtungen bey der Krönung des Kaisers. Zugleich haftete bereits an dem Erzstifte von Maynz die teutsche, und an dem Erzstifte von Cöln die italiänische Erzcanzlerwürde. Das trierische Erzcanzleramt durch Lothringen und das arelatische Reich kann zwar historisch bis auf diese Zeiten nicht zurückgeführt werden; aber der Vorrang des Erzbischofs von Trier vor den übrigen teutschen Prälaten war entschieden. Diese drey geistlichen Primaten Teutschlands konnten also von der festgesetzten Siebenzahl nicht wohl ausgeschlossen werden. Als weltliche Wahlfürsten wurden der König von Böhmen, der Herzog von Sachsen, der Pfalzgraf am Rhein und der Markgraf von Brandenburg benannt. Man hielt sich auch hierin, soviel es möglich war, an das Herkommen. Bisher wurden unter den weltlichen Fürsten als die ersten bey der Wahl diejenigen betrachtet, die zur feyerlichen Ausübung der Erzämter vorzüglich berechtiget waren. Auch künftig sollten die weltlichen Wahlstimmen mit den Erzämtern in Verbindung bleiben. Allein da die Verrichtungen der Erzämter bisher unter den Herzogen wandelbar waren,

gehörten alle Herzoge zu den vornehmsten weltlichen Wahlfürsten. Jetzt aber sollten diese auf vier herabgesetzt werden. Da war es nun nöthig, die Erzämter auf vier bestimmte Fürsten für beständig zu übertragen. Daß diese Ehre eben einem König, einem Herzog, einem Pfalzgrafen und einem Markgrafen zu Theil wurde, scheint daher zu kommen, weil man glaubte, daß der Glanz der kaiserlichen Majestät, zu deren Verherrlichung die Erzämter eingeführt waren, am meisten erhöhet würde, wenn aus jeder der vier ansehnlichsten Classen des teutschen Fürstenstandes ein Individuum zur feyerlichen Bedienung des Kaisers bestellt wäre. Zugleich mag diese sonderbare Auswahl zu einem Auskunftsmittel gedient haben, die übrigen Fürsten, die bisher bey der Kaiserwahl eine entscheidende Stimme geführt und in Abwesenheit einer hinlänglichen Anzahl von Herzogen auch die Erzämter verrichtet haben, zur Einwilligung in die neue Anordnung zu bewegen, vermög welcher sie künftig bey der Kaiserwahl sich nur mit dem Vorschlagungs- oder Einwilligungsrechte begnügen und von der Ausübung der Erzämter gänzlich ausgeschlossen werden sollten. Hätte Otto IV. die Erzämter und das eigentliche Wahlrecht bloß vier Herzogen zusprechen wollen, so würden die übrigen Fürsten wahrscheinlich Anstand genommen haben, ihren Consens dazu zu geben. Allein jetzt konnten sie sich damit beruhigen, daß jede Classe von ihnen einen aus ihrem Mittel habe, der an diesem Vorzug Theil nahm. Um den König, der diese Ehre haben sollte, brauchte man sich nicht lange umzusehen. Es war der einzige König von Böhmen vorhanden, der zum teutschen Reiche gehörte. Er war überdieß ein mächtiger Fürst, den sich Otto IV. zu verbinden suchen

mußte. Unter den Herzogen traf das Loos den Herzog von Sachsen. Die Dienste, welche derselbe dem König Otto geleistet hatte, forderten diese Erkenntlichkeit; denn er war es, der das meiste beygetragen hat, daß die Sachsen und Thüringer, welche vorher dem Otto sehr abgeneigt waren, ihn nach dem Tode Philipps einhellig als ihren König erkannten. Unter den Pfalzgrafen war der rheinische der vornehmste, und noch dazu Otto's Bruder. Beweggrund genug keinen andern zu bestimmen. Der Markgraf von Brandenburg war immer der treueste Anhänger Otto's IV. Er mußte also belohnet werden. Auch wich er seit den Eroberungen Albrechts des Löwen keinem andern Markgrafen an Ansehen und Macht. In den Verhältnissen, worin andere Herzoge, Pfalzgrafen und Markgrafen gegen Otto IV., den römischen Hof und das teutsche Reich standen, ließen sich vielleicht noch besondere Gründe der Wahrscheinlichkeit finden, warum auf keinen derselben vor den oben erwähnten Bedacht genommen wurde. Man denke z. B. nur an den Herzog von Schwaben.

Man würde aber sehr irren, wenn man glaubte, daß diese Verordnungen Otto's IV. bey den folgenden Kaiserwahlen genau befolgt worden sind. Otto gerieth, wie wir gesehen haben, bald darauf mit dem Papste Innocenz III. in die verdrießlichsten Streitigkeiten, er wurde in den Bann gethan und entthront. Die Gesetze eines Kaisers, den ein solches Schicksal trifft, verlieren natürlicher Weise vieles von ihrem Ansehen. Teutschland war seit dieser Zeit fast ein beständiger Schauplatz der gräulichsten Verwirrungen. Da kam es nicht soviel auf das Recht, als auf die physischen Kräfte an.

Der

Der Fürst, der am mächtigsten, thätigsten, oder sonst mit den hervorstechendsten Eigenschaften begabt war, hatte, wie in andern Dingen, so auch bey der Kaiserwahl das meiste zu sagen. Daher finden wir, daß bey den folgenden Wahlen die Herzoge von Oesterreich, die Landgrafen von Thüringen, die Markgrafen von Meißen ꝛc. oft die wichtigsten Rollen gespielet haben. Einen schönen Beweis davon liefert uns das oben erwähnte Fragment des thüringischen Wettgesanges, worin unmittelbar nach den bereits Seit. 640 angeführten zwey Versen so fortgefahren wird:

Di (7 Wahlfürsten) tunt nicht anders, denn der
edel gert
Herman auz Duringenlant
ist im der Kunic ze kurz ze lanc,
daz er dem Reich vnd ouch der werlt nicht schafet vreuden vil,
der duringe herre nimt imz sunder danc
vnd setzet, swen er wil,
daz sah man an dem cheiser otten da zv brvneswich
den sticz er von dem reich und tet in hoher eren vrei.

In eben diesem Sinn sind die oben angeführten Worte des Matthäus Paris ad an. 1257 zu nehmen: „Hi sunt maximi in Alemannia, ad quorum nutum pendet electio ipsius regni.“ Ueberhaupt zeigt die Geschichte, daß die nächst folgenden Kaiser und Könige oft nur von einigen der sieben eigentlichen Wahlfürsten und von mehrern andern Fürsten gewählt worden sind. Die Kaiser, die ihren Söhnen die Nachfolge im Reiche ver-

versichern wollten, und die Gegenkönige, die nur durch eine Faction auf den Thron erhoben wurden, fanden es ihrem Interesse gemäß, keinem Fürsten, der sich zu ihrer Absicht hatte brauchen lassen, das Wahlrecht zu bezweifeln, und den Fürsten mußte es auch schmeicheln, sich bey ihrem alten Wahlrecht zu behaupten. Die meiste Schuld aber, daß Otto's IV. Constitution, die doch unter dem Einflusse des römischen Hofes gemacht worden, nicht in die Ausübung kam, hatten die Päpste selbst. Es war ihnen von dieser Zeit an nur darum zu thun, einem Kaiser den andern entgegen zu stellen. Zu diesem Ende zogen sie einige Fürsten, die sie konnten, auf ihre Seite, ließen durch dieselben die Wahl vornehmen, und behaupteten dann dreist, daß die Wahl durch diejenigen, die dazu berechtiget waren, geschehen sey. Die diplomatischen Sammlungen enthalten eine Menge solcher Urkunden aus dem 13ten Jahrhundert. Man will hier nur z. B. aus einigen, wahrscheinlich noch ungedruckten, Briefen der Päpste anführen, wie sie sich über die Wahl Wilhelms von Holland, an der gewiß wenigstens drey der eigentlichen Wahlfürsten keinen Theil hatten, geäußert haben. Innocenz IV. berichtete einem König, vermuthlich dem von Frankreich, die Wahl Wilhelms mit folgenden Worten: „agnosce, quod V. Kalend. octobris in curia juxta coloniam solempniter congregata karissimus in Christo filius noster Wilhelmus Comes Hollandie *communi voto principum, qui in electione cesaris ius habere noscuntur*, in Romanorum regem applaudentibus ceteris principibus electus est.“ Alexander IV. schrieb später an den Erzbischof von Cöln von eben diesem Wilhelm: „in cujus personam *vota eorum, quorum intererat*, conue-

conuererunt," und an die teutschen Städte: „quem fidelium principum *legittimus* approbavit consensus." Ungeachtet der Zerrüttung im Reiche und des entgegenstehenden Interesse erhielt sich doch, wenn gleich nicht jederzeit im Werke selbst, doch in den Worten, seit Otto's IV. Zeiten die Unterscheidung zwischen Wählenden (eligentes), Vorschlagenden (nominantes, prætaxantes), oder wenn Jemand anderer das Vorschlagungsrecht ausübte, Einwilligenden (consentientes) und bloß Beyfall bezeigenden (applaudentes, assumentes), wovon uns ebenfalls die Urkunden des 13ten Jahrhunderts häufige Beyspiele an die Hand geben. So gieng es fort, bis die Päpste selbst der Verwirrungen müde wurden, und für gut fanden, einen andern Weg einzuschlagen, wie wir an seinem Orte sehen werden.

Noch vor dem Tode des Kaisers Otto IV. starb der Papst Innocenz III. Er hat in den 18 Jahren seiner päpstlichen Regierung die Hierarchie um eine merkliche Stufe höher geführt. Er war es, der unter dem Vorwand, damit sich nicht ketzerische Hirten in den Schafstall der Kirche einschleichen möchten, den Anfang machte, Bisthümer und Abteyen unmittelbar von Rom aus mit zuverläßigen Leuten zu besetzen. Auch fieng er schon an, die Vergebung der kleinern Pfründen an sich zu reißen; denn er erließ häufig sogenannte mandata de providendo, wodurch den Bischöfen oder andern Collatoren befohlen wurde, einer gewissen Person diese oder jene Pfründe zu verleihen. Vor ihm haben die Päpste, wenn sie einem um sie verdienten Mann eine Pfründe verschaffen wollten, sich meistens nur der Empfehlungen oder Bitten an den Vergeber der Pfründe

bedient.

bedient. Innocenz aber verwandelte diese in Befehle, und berief sich auf die päpstliche Machtvollkommenheit, bestellte auch insgemein einen Executor, der den Providirten gegen jeden Widerspänstigen mit Hülfe geistlicher Zwangsmittel in den Besitz der Pfründe setzen sollte. Von den Reservationen, wodurch sich in der Folge die Päpste die unmittelbare Vergebung noch nicht erledigter Beneficien vorzubehalten pflegten, scheint er jedoch keinen Gebrauch noch gemacht zu haben.

Zur Aufrechthaltung der errungenen päpstlichen Macht brachte Innocenz III. einige neue Mittel in den Gang. Es entstanden unter ihm die sogenannten Bettelorden, an denen seitdem der päpstliche Stuhl eine mächtige Stütze hatte. Die vornehmsten sind der Orden der Franciscaner, oder wie sie sich aus Demuth nannten, der mindern Brüder, und der Orden der Dominicaner oder Prediger. Den ersten stiftete im J. 1208 Franz von Assisi, ein Kaufmannssohn, der nach einer Krankheit, die er sich durch delicta juventutis zugezogen, den Entschluß gefaßt hatte, ein frommes Leben zu führen. Der Stifter des zweyten war Dominicus Guzmann, ein Spanier. Beyde Orden wurden von den Päpsten Innocenz III. und dessen Nachfolger Honorius III. bestätiget; denn die Päpste sahen bald, wie nützlich ihnen die Bettelmönche werden könnten. Die Benedictiner und die aus den Reformationen derselben entsprungenen Cistercienser, Prämonstrateuser ꝛc. konnten die Päpste nicht mehr recht zu ihren Absichten brauchen. Sie sind reich und dadurch unthätiger geworden. Ihre Güter setzten sie in Verhältnisse, in denen es ihnen gefährlich war, alle Befehle der Päpste gegen die Kaiser und Könige zu vollziehen.

hen.

hen. Ganz anders verhielt es sich mit den Bettelmönchen. Diese machten sich zur Pflicht, kein Eigenthum zu besitzen, und sich ihren Unterhalt durch das Betteln zu erwerben. Sie hatten also nichts zu verlieren, und konnten mit weit geringerer Gefahr die päpstlichen Entwürfe gegen die Könige durchsetzen. Zugleich konnten sich diese Mönche ins Unendliche vermehren; denn um ein Kloster dieser Art zu gründen, war weiter nichts anders erforderlich, als eine auch nur mittelmäßig begüterte Person, oder allenfalls eine Gemeinde zu bereden, daß sie den Bau des Klosters und der Kirche besorgten. Die übrigen nöthigen Einrichtungen wurden leicht durch das Betteln zusammengebracht. Noch vortheilhafter war es für die Päpste, daß die Bettelmönche ihre Sitze nicht in Einöden und Waldungen, sondern gleich in bewohnten Städten und Märkten aufschlugen, und daß sie sich nicht Speculation oder Ackerbau, sondern Predigen, Beichthören, Ketzer bekehren, Unterricht geben zur Beschäftigung wählten. Dieses verschaffte ihnen Gelegenheit, sich nicht nur in alle Häuser der Städte einzuschleichen, sondern auch weit und breit auf dem Lande herum zu kommen und sich überall in Credit zu setzen. Niemand war also geschickter, die Lehrsätze, welche dem Papste günstig waren, an allen Orten und Enden zu verbreiten, als die Bettelmönche. Nur die Universitäten als im Rufe der Gelehrsamkeit stehende Körper hätten ihren Einfluß auf die Denkungsart des Volkes hemmen können, und wären mit der Zeit gewiß furchtbare Gegner der päpstlichen Anmassungen geworden. Allein diesem Uebel wußte man bey Zeiten vorzubeugen. Die Bettelmönche drangen sich unter Vorschub der Päpste in die theologischen und philosophischen Facultä-

cultäten auf Universitäten ein, lehrten von ihren Canzeln herab nach dem Wink, den sie von Rom aus empfiengen, und verketzerten jeden Satz, den ein anderer Lehrer gegen die ultramontanischen Usurpationen aufzustellen wagte. So bekamen die Päpste ein entschlossenes und überaus thätiges stehendes Heer in allen christlichen Ländern, dessen Unterhalt ihnen nichts kostete. Um durch dasselbe leichter wirken zu können, sorgten sie dafür, daß jeder Bettelorden einen zu Rom residirenden General erhielt. Sie durften jetzt ihre Befehle nur dem General jedes Ordens zu wissen machen. Dieser schickte dieselben den ihm untergeordneten Provincialen in den Ländern zu, wo sie auf Veranstaltung der letztern durch die Vorsteher der einzelnen Klöster auf das eilfertigste und nachdrücklichste vollstreckt werden konnten.

Eine andere wichtige Stütze bereitete Innocenz III. dem päpstlichen Ansehen durch die Einführung der Inquisition gegen die Ketzer vor. Es wimmelte zu Anfang des 13ten Jahrhunderts in den südlichen Provinzen Frankreichs von Leuten, die mit den Lehren der römischen Kirche unzufrieden waren, und sich von derselben trennten. Man begriff Anfangs diese Leute unter dem Nahmen Albigenser. Nach der Zeit aber unterschied man Albigenser und Waldenser. Albigenser nannte man diejenigen, welche die alten manichäischen Lehren behaupteten. Die Waldenser aber erhielten ihren Nahmen von Peter Waldus, einem Kaufmann zu Lyon, der sein ganzes Vermögen unter die Armen vertheilte, und aufs Predigen ausgieng. Ihr System war beyläufig folgendes: Die Bibel sey die einzige Quelle der Religion; jeder müsse sie lesen; was darin nicht stehe,

gehöre nicht zur Religion; den Layen sey das Abendmahl unter beyderley Gestalten und den Geistlichen die Ehe zu gestatten; jede Versammlung, die sich zusammenthue, um sich im Glauben zu stärken, führe mit Recht den Nahmen einer Kirche, könne die vorigen Lehrer abschaffen, und sich solche bestellen, die das Wort Gottes rein predigen. Ueber die verdorbenen Sitten der ehelosen Geistlichkeit eiferten sie sehr stark. Diese Lehre schien dem Papste gefährlicher zu seyn, als der Unglauben. Innocenz III. schickte daher im J. 1204 Missionarien nach Frankreich, welche in den angesteckten Ländern predigen, die verirrten Schafe zurückführen und die Ketzereyen ausrotten sollten. Zu diesen Abgeordneten gesellte sich auch Dominicus Guzmann; sie richteten aber nicht viel aus. Der Graf Raymund von Toulouse nahm diese Neuerungen in den Schutz, und gestattete den Waldensern öffentliche Religionsübung in seinem Lande. Der Papst Innocenz ergriff dagegen strengere Maßregeln, und ließ wider die Waldenser und ihren Beschützer, wie es bisher gegen die Muhamedaner Gewohnheit war, das Kreuz predigen. Simon, Graf von Montfort, führte die Kreuzfahrer an, und eroberte in kurzer Zeit die ganze Grafschaft Toulouse. Nachdem die Ketzer durch das heilige Schwert geschwächt waren, beschloß Innocenz in allen Städten, wo er noch Ueberbleibsel der Ketzerey vermuthete, ein Inquisitionsgericht aufzustellen, welches die geheimen Waldenser ausspähen und ohne vielen Proceß auf den Scheiterhaufen bringen sollte. Dieses wurde auch ins Werk gesetzt, und weil sich Dominicus Guzmann bey der Inquisition in Languedoc sehr gut brauchen ließ, so wurde das ganze Inquisitionswerk vom Papste Gregor IX. im J. 1233 den Dominicanern

canern übergeben. Dieser Gregor IX. suchte die Inquisition auch in Teutschland einzuführen. Es erschien daselbst im J. 1232 Konrad von Marburg als bevollmächtigter päpstlicher Ketzerrichter, und übte sein Amt durch drey Jahre mit unerhörter Grausamkeit aus. Seine Verfahrungsart war dem teutschen Gerichtsbrauch so zuwiderlaufend, daß man kaum fassen kann, wie er sich so lang habe erhalten können. Wenn gegen Jemand als Ketzer die Anzeige geschah, so wurden die Zeugen auch in seiner Abwesenheit verhört, es wurde ihm nicht gestattet, Einwendungen gegen sie vorzubringen, oft wurden sie ihm nicht einmahl nahmhaft gemacht. Es war für ihn kein anderes Mittel, als sich entweder schuldig zu bekennen und die Haare abschneiden zu lassen, oder auf den Scheiterhaufen zu wandern. So fein war jedoch Konrad von Marburg, daß er sich zuerst nur an die Bauern wagte, von diesen zu den Bürgern fortschritt, dann an den niedern Adel und endlich auch an den hohen kam. So lud er einen Grafen von Sayn vor das Ketzergericht. Der Graf stellte sich, mußte sich aber, wie jeder andere, den Kopf scheeren lassen, wenn er nicht verbrannt werden wollte. Dieser Schimpf gieng ihm so zu Herzen, daß er den römischen König Heinrich VII. und die teutschen Fürsten aufforderte, seine Sache öffentlich zu untersuchen. Er fand Gehör. Es wurde zu diesem Ende im J. 1234 ein Convent zu Frankfurt gehalten, wobey auch der Inquisitor Konrad erschien. Die wider den Grafen aufgetretenen Zeugen konnten mit ihrem Beweis nicht aufkommen, und der Graf reinigte sich durch Consacramentalen von dem Verdacht der Ketzerey. Der beschämte und verhaßte Ketzerrichter Konrad wurde auf der Rückreise von

Frank=

Frankfurt von einigen Edelleuten ums Leben gebracht. Seit dieser Zeit konnte die Inquisition in Teutschland nicht mehr festen Fuß fassen. Es ließen sich zwar in der Folge noch manchmahl einzelne Ketzermeister in teutschen Gegenden sehen; aber sie waren nur vorübergehende Meteore.

Noch bemerkt unser Verfasser, daß unter Innocenz III. der Schwertträgerorden in Liefland, und der fünfte Kreuzzug mit der lateinischen Invasion des griechischen Kaiserthums zu Stande kam. Wir wollen diese historischen Data kurz erläutern. Die Bremer und Lübecker schifften schon seit der zweyten Hälfte des zwölften Jahrhunderts des Handels wegen nach Liefland. Sie nahmen bald auch Missionarien mit, die den heidnischen Liefländern das Evangelium predigen sollten. Um den Predigten mehr Nachdruck zu geben, begleitete eine Anzahl teutscher Ritter die Missionarien. Durch päpstliche Ablaße aufgemuntert fanden sich immer mehr Ritter bey dem Bekehrungsgeschäfte ein, und es gelang ihnen, ganz Liefland zu erobern. Der dritte liefländische Bischof Albrecht, der seinen Sitz in der neu erbauten Stadt Riga nahm, errichtete mit Bewilligung des Papstes Innocenz III. aus den wackern Rittern den Schwertträgerorden, damit ihm die Ordensbrüder die noch immer dem Heidenthum stark anhängenden Liefländer zur Annahme des Christenthums gehörig vorbereiten sollten. Der Bischof von Riga und der Schwertträgerorden theilten hernach Liefland, und besassen es unter der Oberhoheit des teutschen Reichs. Um die nämliche Zeit betrieb der Papst Innocenz III. mit grossem Eifer einen neuen Kreuzzug, um den Sachen der Christen in Palästina,

die

die sehr schlecht standen, wieder aufzuhelfen. Es ließen sich aber nur die Franzosen und Niederländer dazu bewegen, an welche sich noch die Venetianer aus Handlungs- und Eroberungsabsichten anschloßen. Allein die Kreuzfahrer fanden dießmahl eine nähere Beschäftigung. Constantinopel war eben durch bürgerliche Unruhen sehr zerrüttet. Der Kaiser Isaac Angelus war von seinem Bruder Alexius vom Throne gestürtzt worden. Des ersten Sohn Alexius rief die lateinische Kreuzerarmee zu Hülfe, die auch den rechtmäßigen Kaiser wieder auf den Thron setzte. Allein die den Kreuzbrüdern gemachten Bedingungen und die Ausschweifungen derselben brachten das Volk zu Constantinopel in Aufruhr. Der Kaiser Isaac starb, sein Sohn Alexius wurde ermordet, und Alexius Dukas auf den Kaiserthron erhoben. Diese Empörung diente den Kreuzfahrern zum Vorwand und Gelegenheit, sich 1204 Constantinopels zu bemächtigen, und ihren Anführer, den Grafen Balduin von Flandern, zum Kaiser in Constantinopel zu wählen. Der päpstliche Legat hatte zu dieser Unternehmung den reichlichsten Ablaß versprochen, und Innocenz III. wurde über den glücklichen Erfolg derselben ungemein erfreuet; denn er glaubte, daß nun die ungehorsamen Griechen werden genöthiget seyn, sich der römischen Kirche zu unterwerfen. Allein die Sache war von keinem Bestand. Die Griechen, welche unterdessen noch immer ihre Kaiser in Asien zu Nicäa und Trapezunt fortbehielten, vertrieben im J. 1261 den vierten lateinischen Kaiser, Balduin II. von Constantinopel, und machten der Herrschaft der Lateiner daselbst ein Ende. Den größten Vortheil von dieser Invasion des griechischen Kaiserthums zogen die Venetianer; denn Balduin I. mußte ihnen die Insel Can-

dia und die Halbinsel Morea abtreten, in deren Besitz sie sich hernach lange Zeit behaupteten.

Zuletzt führt uns der Verfasser gar in die positive Theologie. Er sagt, daß Innocenz III. durch einen Kirchenschluß vom J. 1215 die Transsubstantiation, das ist, die Verwandelung des Brods und des Weins in den Leib und das Blut Christi in dem heiligen Abendmahl, zum Glaubensartikel gemacht habe. Nach den Worten des Verfassers zu schließen wäre dieses ein neuer Glaubensartikel. Allein schon Justinus Martyr schreibt: „non communem panem accipimus, sed corpus et sanguinem Christi“. Im vierten und fünften Jahrhundert kommen mehrere Stellen vor, welche deutlicher von der Verwandelung reden. Im neunten Jahrhundert entstand darüber ein Streit. Pascasius Radbertus, ein Mönch von Corvey, stritt für die Verwandelung. Er bekam Gegner. Seine Meinung aber erhielt die Oberhand. Im eilften Jahrhundert hat ein Franzose, Berengar von Tours, die Meinung des Pascasius verworfen; er wurde aber auf mehrern Concilien als Ketzer verdammt. Endlich hat Innocenz III. in dem lateranensischen Concilio vom J. 1215 das Wort Transsubstantiatio gebraucht, wodurch die vorher mit dunkeln Worten vorgetragene Lehre von der wirklichen Verwandelung ihre gehörige Bestimmtheit und Deutlichkeit erhielt.

§. 56.

Friederich II., nebst seinem Sohne, dem römischen Könige Heinrich VII., vom J. 1218 19. May bis 1235. (17. Jahre.)

Nach Otto's IV. Tode wurde Friederich II. noch in eben dem Jahr 1218 auf einer Versammlung zu Hervorden vom ganzen Reiche als König anerkannt. Seine erste Sorge gieng jetzt dahin, seinen Sohn Heinrich zum römischen König und Nachfolger in Teutschland wählen zu lassen, damit er demselben die Verwaltung des teutschen Reichs anvertrauen könnte, wenn die Beschaffenheit seiner sicilianischen Erblande seine Gegenwart in Italien erfordern würde. Er erreichte auch seine Absicht auf einem Reichstage zu Frankfurt im J. 1220. Die Wahl Heinrichs VII. zum römischen König schien aber wider das Versprechen zu seyn, welches Friederich im J. 1216 dem damahligen Papste Innocenz III. gegeben hatte, Sicilien nie mit Teutschland zu vereinigen; denn da Heinrich schon gekrönter König von Sicilien war, so wurde durch dessen Erwählung zum Nachfolger in Teutschland die nächste Anlage zur Verbindung beyder Reiche gemacht. Friederich entschuldigte sich darüber in einem Schreiben mit so scheinbaren Gründen bey dem Papste Honorius III., daß sich dieser beruhigte. Heinrich war, als er zum römischen König gewählt wurde, erst sieben Jahre alt, er mußte also unter einer Leitung stehen. Anfangs führte die Aufsicht über ihn der Erzbischof Engelbert von Cöln, der ihn auch 1222 zu Achen krönte. Als aber derselbe 1125 von dem Grafen von Isenburg entleibt ward, kam Heinrich unter die Leitung

des Herzogs Ludwig von Bayern. Nach dessen ebenfalls gewaltsamen Tode im J. 1231 verwaltete er das Reich selbst. Von diesem Heinrich VII. leitet man gemeiniglich den Titel eines römischen Königs her, in so weit darunter ein bey Lebzeiten des regierenden Kaisers erwählter Thronfolger verstanden wird. Einige behaupten jedoch, daß schon Konrads III. Sohn Heinrich in diesem Verstande römischer König genannt worden sey. In einem andern Verstande, in so weit nämlich durch den Nahmen eines römischen Königs der vom Papste noch nicht gekrönte König der Teutschen bezeichnet wird, ist dieser Titel schon älter.

Sowohl seine eigene Erhebung auf den teutschen Thron, als auch die Wahl seines Sohnes zum römischen König hatte Friederich vorzüglich den geistlichen Fürsten zu danken. Er mußte sich daher gegen sie erkenntlich bezeigen. Zu diesem Ende hatte er schon im J. 1213 zu Eger eine goldene Bulle ausgestellt, worin er dem Papste und den geistlichen Fürsten ihre Freyheiten bestätigte und erweiterte. Diese Urkunde hat viele Aehnlichkeit mit der Otto dem IV. vorgelegten und von ihm zu Speyer unterzeichneten Capitulation. Nach der Wahl seines Sohnes zum römischen König gab er noch auf dem Reichstag zu Frankfurt 1220 ein Edict heraus, welches den Nahmen Constitutio Friderici II. de juribus Principum ecclesiasticorum führt. Der Inhalt davon ist folgender. 1) Verspricht Friederich nochmahls, die Verlassenschaft eines geistlichen Fürsten nicht dem königlichen Fiscus zuzueignen, sondern dieselbe, wenn der Prälat kein Testament gemacht hat, dessen Nachfolger zu lassen; hat er aber ein Testament hinterlassen, dasselbe aufrecht

zu erhalten. 2) Verbindet er sich, keine neuen Zölle oder Münzen in den Territorien der geistlichen Fürsten ohne ihre Einwilligung zu errichten, wohl aber sie bey den alten zu schützen und zu hindern, daß das Gepräge der geistlichen Fürsten nicht nachgemacht und ihre Münze dadurch herabgesetzt werde. Dieses ist ein Beweis, daß die geistlichen Fürsten damahls bessere Münzen geschlagen haben, als die weltlichen. Die letztern haben, um ihre schlechten Münzen auch in Gang zu bringen, das äußere Gepräge der erstern nachgemacht, wodurch nothwendig die Münzen der Geistlichen an ihrem Werthe verlieren mußten. Diesen Unfug versprach nun Friederich zu Gunsten der geistlichen Fürsten abzustellen. 3) Leute, die auf irgend eine Art den geistlichen Fürsten dienstpflichtig wären, und sich ihres schuldigen Dienstes und Gehorsams zu entledigen suchten, sollen in den Reichsstädten nicht aufgenommen werden. Dieses sollen auch die Bischöfe unter sich, und die weltlichen Fürsten gegen die geistlichen beobachten. Hier kommen die ersten Spuhren von den sogenannten Pfahlbürgern vor, die in der Folge so viele Streitigkeiten veranlaßt haben. Als nämlich die Städte mächtiger geworden sind, haben sie Leuten, die auf dem Lande wohnten, auf ihr Ansuchen das Bürgerrecht ertheilt. Diese Leute wollten dann ihren Herrn keine Dienste mehr leisten, und wenn diese sie dazu zwingen wollten, so beriefen sich jene auf ihr Bürgerrecht, und die Städte leisteten ihnen Schutz. Solche Leute nannte man Pfahlbürger. 4) Niemand soll der Kirche unter dem Vorwande der Vogtey an ihren Gütern Schaden zufügen, und wer es thut, soll den Schaden doppelt ersetzen. Die Kirchenvögte, welche Anfangs zur Beschützung der Kirchen aufgestellt waren,

haben angefangen, sich immer mehr Rechte heraus zu nehmen, die Kirchengüter an sich zu reißen, und die Kirchen auf mancherley Art zu drücken. 5) Wenn einem geistlichen Fürsten das Lehen seines Vasallen zufiele, so soll ihn der Kaiser dabey schützen, und das Lehen nicht an sich ziehen, wenn es ihm nicht von dem Bischof oder Abt freywillig überlassen wird. Daraus sehen wir, daß nicht bloß andere weltliche Fürsten, sondern auch die Kaiser selbst sich Mühe gegeben haben, Lehen von den Kirchen zu bekommen. 6) Mit demjenigen, der von einem Bischofe excommunicirt wird, machte sich Friederich anheischig, keine Gemeinschaft zu haben. Ein solcher Excommunicirte soll bey Gerichte weder als Kläger, noch als Richter oder Zeuge auftreten können. Nur als Beklagter soll er erscheinen dürfen, aber ohne Advocaten. Et quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis, so soll wider einen Excommunicirten, der 6 Wochen im Banne bleibt, die Reichsacht ergehen, von der er nicht eher entbunden werden soll, als bis er die Lossprechung vom Kirchenbanne wird erhalten haben. 7) Auf dem Grund und Boden der Kirchen sollen wider den Willen des Bischofs oder Abts keine Schlösser oder Burgen weder unter dem Vorwande der Vogtey, noch unter einem andern erbauet, und wenn einige wider den Willen des Grundbesitzers erbauet worden sind, so sollen sie durch königliche Gewalt niedergerissen werden. Die Beschwerde der geistlichen Fürsten, welcher Friederich durch diesen Punct abzuhelfen versprach, hatte ihren Grund in dem Faustrechte. Die Edelleute, die sich damahls meistens mit dem Befehden abgaben, wenn sie einen zur Anlegung einer Burg schicklichen Berg sahen, konnten sich nicht

ent=

enthalten, ein Schloß darauf zu bauen, es mochte der Grund gehören, wem er wollte, wie noch heut zu Tage ein hitziger Jäger in Versuchung geräth, ein ausgespührtes Wild ohne Unterschied des Bodens, wo es sich befindet, zu schießen. Die ganze Gegend um ein solches Schloß war hernach unsicher, weil sich die darein gelegte Besatzung durch Plündern und Rauben verproviantirte und besoldete. 8) Die kaiserlichen Beamten sollen in den geistlichen Städten keine Gewalt und Gerichtsbarkeit in Zoll- Münz- und andern Sachen ausüben, außer acht Tage vor und acht Tage nach einem vom Kaiser dorthin ausgeschriebenen Hoftage. So wurde der Kaiser von der Mitausübung der Gerichesbarkeit über Mittelbare in geistlichen Ländern fast ganz ausgeschlossen. Durch dieses Edict Friederichs, welches von beständiger Dauer seyn sollte, wurde zur Ausbildung der Landeshoheit geistlicher Fürsten der nächste Grund gelegt.

Nachdem Friederich II. den Unwillen des Papstes über die römische Königsmahl Heinrichs VII. besänftiget, und sich die geistlichen Fürsten verbunden hatte, übergab er seinem Sohn, dem römischen König, die Reichsverwaltung unter der Aufsicht des Erzbischofs von Cöln, und gieng noch im J. 1220 nach Italien ab. Er hielt sich in der Lombardey nicht auf, weil die lombardischen Städte, besonders Mayland, keine günstigen Gesinnungen für ihn hegten, sondern begab sich geradezu nach Rom, wo er von dem Papste Honorius III. zum Kaiser gekrönt wurde. Am Krönungstage ließ er die berühmten Edicte wegen der Immunität der Geistlichen und wegen Ausrottung der Ketzereyen, die hernach

den justinianäischen Codex unter den Titeln de sacrosanctis Ecclesiis und de haereticis eingeschaltet wurden, bekannt machen. Auch trat er dem Papste durch eine förmliche Urkunde die mathildischen Güter ab. Außerdem empfieng er aus den Händen des Cardinals Hugolin das Kreuz, und versprach sein schon bey seiner Krönung zu Aachen 1215 gemachtes Gelübde wegen eines Zuges nach Palästina das folgende Jahr 1221 in Erfüllung zu bringen. Dann gieng er nach seinen sicilianischen Erbstaaten, um den Unordnungen abzuhelfen, welche daselbst während seiner achtjährigen Abwesenheit eingerissen waren. Er nahm einigen Grossen die unrechtmäßig occupirten Krongüter ab, zerstörte die Schlösser der Unruhestifter und jagte sie aus dem Lande. Diese Leute fanden Zuflucht und Schutz bey dem Papste zu Rom. Friederich beschwerte sich darüber gegen den Papst. Sogleich rückte auch der Papst mit seinen Gegenbeschwerden hervor.

Diese betrafen Friederichs Saumseligkeit in Ansehung des versprochenen Kreuzzugs. Man hat jetzt einen neuen Plan gemacht, um sich Palästina zu unterwerfen. Man wollte vorher Aegypten erobern, um von dorther die Kreuzarmee, welche sonst immer in Palästina Mangel an Lebensmitteln litt, damit zu versehen. Dieses Project betrieben hauptsächlich die Venetianer, Genueser und Pisaner, nicht eben um des heiligen Grabes willen, sondern ihrer Handlungsvortheile wegen. Einige im J. 1218 zu Schiffe nach dem Orient abgegangenen Kreuzfahrer eroberten auch wirklich die Stadt Damiata am Ausflusse des Nils. Um sich von ganz Aegypten Meister zu machen, begehrten sie ein über das andere Mahl

frische

frische Hülfstruppen. Der Papst forderte den Kaiser auf, den Kreuzfahrern zur Unterstützung abzureisen. Allein Friederich war noch zu sehr mit den Angelegenheiten in Sicilien beschäftiget, als daß es ihm möglich gewesen wäre, sich zu entfernen. Doch schickte er um die bestimmte Zeit den Kreuzfahrern 40 Galeeren zu Hülfe; aber ehe noch diese ankommen konnten, gieng durch Befolgung des von dem päpstlichen Legaten entworfenen weitern Operationsplanes Damiata selbst wieder verlohren, und alle grossen Hoffnungen, die man darauf gebauet hatte, waren auf einmahl zernichtet. Der Papst schrieb die ganze Schuld des Unglücks dem Mangel der persönlichen Gegenwart des Kaisers zu, machte ihm in verschiedenen Schreiben die bittersten Vorwürfe über seine Saumseligkeit, und drohete ihm mit der Excommunication, wenn er nicht bald in Person den Kreuzzug antreten werde. Dazu kam noch ein Streit wegen Besetzung einiger sicilianischen Bisthümer, welcher die Gemüther der beyden Oberhäupter der Christenheit noch mehr erhitzte. Doch wurde dem weitern Ausbruch der Feindschaft noch durch eine persönliche Zusammenkunft des Kaisers und Papstes zu Veroli im J. 1222 vorgebeugt, auf welcher sie sich vereinigten, daß noch im nämlichen Jahre über die christlichen Angelegenheiten in Palästina mit andern Fürsten eine Versammlung zu Verona gehalten werden sollte. Diese Versammlung kam aber erst im folgenden Jahre zu Ferentino zu Stande, wo sich auch der Titularkönig von Jerusalem, Johann von Brienne, einfand. Hier wurde beschlossen, daß Friederich nach zwey Jahren den Kreuzzug nach Palästina unternehmen sollte, und um ihm noch einen neuen Beweggrund zu geben, Jerusalem zu erobern, wurde eine Heurath zwischen ihm und des Kö-

nigs

nigs von Jerusalem einziger Tochter Jolantha verabredet. Der König von Jerusalem gieng nun überall in Europa herum, um Truppen zu dem heiligen Zuge zu sammeln. Der Papst suchte durch Briefe und Prediger die Leute dazu aufzumuntern. Allein der religiöse Enthusiasmus war schon ziemlich verraucht. Die Kreuzpredigten machten fast keinen Eindruck mehr. Der König von Jerusalem empfieng zwar überall die größten Ehrenbezeugungen; aber seinem Rufe nach dem gelobten Lande folgten nur wenige, und größtentheils nur solche Leute, die nichts zu verlieren hatten. Mit solchen Kreuzfahrern aber war wenig zu machen.

Friederich war sehr bestürtzt, daß er einen so beschwerlichen Zug für sich allein unternehmen sollte. Zudem lag ihm noch eine andere Sache sehr am Herzen. Die Mayländer haben ihn bisher weder als König von Italien, noch als Kaiser anerkannt, und überhaupt stand seine Herrschaft in der Lombardey auf sehr schwachen Füssen. Friederich wollte vor seiner Entfernung aus Europa sein Ansehen in der Lombardey feststellen. Allein die zwey Jahre, die ihm der Papst verwilliget hatte, reichten nicht hin, dieses Project auszuführen. Er brauchte eine neue Frist, und erhielt auch im J. 1225 durch Intercession des Königs von Jerusalem noch einen Aufschub von zwey Jahren, aber unter Bedingungen, die offenbar seine Kräfte überstiegen. Um den Papst zu überzeugen, daß er nach dieser Zeit wirklich gesinnt sey, den Kreuzzug anzutreten, vollzog er seine Heurath mit der Jolantha, und nahm den Titel eines Königs von Jerusalem an. Die erhaltene Frist suchte nun Friederich zur Durchsetzung seiner Absichten

gegen die Lombarder zu benützen. Um zu versuchen, ob er sich dieselben nicht mit Güte unterwürfig machen könnte, schrieb er auf das J. 1226 einen Reichstag nach Cremona aus, wozu er auch den römischen König Heinrich VII. und mehrere teutsche Fürsten berief. Allein die Lombarder erschienen nicht, vielmehr erneuerten sie den alten lombardischen Bund, und ließen keinen Teutschen nach Cremona kommen. Friederich mußte den Reichstag nur mit wenigen Anhängern halten. Darüber wurde er so aufgebracht, daß er die verbundenen lombardischen Städte in die Acht erklärte. Weil er aber wohl vorsah, daß er sie nicht in Kürze bezwingen könnte, und weil die Zeit zum Kreuzzuge, den er ohne Gefahr nicht länger verschieben konnte, herannahete; so ersuchte er den Papst einen Schiedsrichter zwischen ihm und den Lombardern zu machen. Der Papst nahm dieses Amt nach einiger Weigerung an. Allein seine Entscheidung fiel ganz zum Vortheil der Lombarder aus. Der Kaiser sollte ihnen eine Generalamnestie bewilligen; sie aber sollten zum bevorstehenden Kreuzzug 400 Reiter hergeben und durch zwey Jahre auf ihre eigenen Kosten unterhalten.

Im J. 1228 starb der Papst Honorius III. Sein Nachfolger war Gregor IX., eben der Cardinal Hugolin, von dem Friederich bey der Kaiserkrönung das Kreuz übernommen hatte. Die dem Kaiser zum Kreuzzug gegebene Frist gieng zu Ende, und der neue Papst erinnerte ihn mit Nachdruck daran. Friederich machte nun ernstliche Anstalten zur Antretung des heiligen Zuges. Er hatte dießmahl Hoffnung eine ansehnliche Begleitung aus allen christlichen Nationen zu bekommen. Eine wenn gleich nirgends gesehene, doch überall ge-

predigte

predigte Lufterscheinung hat die Herzen der Christen von neuem electrisirt. Am Johannisabend, erzählen die gleichzeitigen Schriftsteller, sey Christus am Firmament erschienen, und sein Leichnahm sey mit Wunden bedeckt und vom Blute triefend am hellen Kreuze zu sehen gewesen. Dieses brachte wieder alles ins Feuer. Der Sammelplatz der Kreuzfahrer aus allen Gegenden war zu Brindisi. Allein das warme Clima verursachte Krankheiten, wodurch viele aufgerieben wurden. Noch mehrere dadurch abgeschreckt rissen aus. Mit den übrigen schiffte sich Friederich ein, und segelte nach Palästina. Allein unterwegs starb sein Gefährte, der Landgraf Ludwig IV. von Thüringen, und der Kaiser selbst war so krank, daß er zurückkehren mußte. Die übrigen Kreuzfahrer folgten seinem Beyspiele. Der Papst hielt Friederichs Krankheit für Verstellung, und belegte ihn ohne weitere Untersuchung mit dem Banne, denn er ungeachtet aller beygebrachten Entschuldigungen des Kaisers bald darauf zweymahl nach einander wiederhohlte und der ganzen Christenheit in diffamirenden Briefen bekannt machte. Friederich that alles, um den Eindruck der päpstlichen Lästerungen zu schwächen. Er ließ an alle Höfe Schreiben ergehen, worin er vor Gott betheuerte, daß er wahrhaft krank gewesen sey, sich über das ungerechte Verfahren des Papstes heftig beschwerte, und aufs heiligste versicherte, daß er, sobald seine Gesundheit hergestellt seyn wird, das Gelübde des Kreuzzuges gewiß erfüllen werde. Da der Papst damit umgieng, die Unterthanen des Kaisers von dem Eide der Treue zu entbinden, und ihm Sicilien als ein verwirktes päpstliches Lehen abzunehmen, war auch Friederich auf Gegenvorkehrungen bedacht. Er kaufte der Familie Frangipani

gipani und andern ihre Häuser in Rom ab und belehnte sie damit. So bekam er in Rom selbst Vasallen. Diese trieben den Papst so in die Enge, daß er aus der Stadt weichen mußte.

Nach diesem machte sich Friederich fertig, wieder nach Palästina abzugehen. Er übergab die Verwaltung seiner Erblande dem Sohne des vom Innocenz III. vertriebenen Herzogs Konrad von Spoleto, Raynald, und fuhr im July 1228 nach Ptolomais oder Accon ab. Allein der Papst legte ihm nun alle erdenklichen Hindernisse in den Weg, damit er in Palästina nichts ausrichten sollte. Er ließ die teutschen Kreuzfahrer, die dem Kaiser nach dem gelobten Lande folgen wollten, durch die Lombarder ausplündern und nach Hause jagen, suchte auch durch alle möglichen Mittel zu hintertreiben, daß sich keine Italiäner an ihn anschließen sollten, und dann sagte er öffentlich, Friederich sey nicht wie ein Kaiser, sondern wie ein wahrer Seeräuber mit einem kleinen Geschwader ausgelaufen. Er verband sich mit den Mayländern, rüstete sich zu einer Unternehmung gegen das Königreich Sicilien, unterstützte die Aufrührer in Apulien wider den kaiserlichen Statthalter Raynald, und als dieser dagegen in die päpstlichen Staaten einzudringen Miene machte, that ihn der Papst in den Bann, und ließ eine ansehnliche Armee, welche man die Schlüsselsoldaten (claveſignati) nannte, in Apulien einrücken, wo alles auf das grausamste verheeret und ein Platz nach dem andern weggenommen wurde. Um die Ortschaften leichter zur Uebergabe zu bringen, versicherten die Anführer der päpstlichen Truppen eidlich, Friederich sey in Syrien gefangen worden, oder gar umgekommen.

Auch

Auch in Palästina hatte Friederich unglaubliche Verfolgungen von dem Papste auszustehen. Die Tempelherren, die Johanniterritter und andere wollten unter ihm nicht fechten, weil der Papst den Ordensmeistern geschrieben hat, sie sollten ihren Rittern alle Gemeinschaft mit dem excommunicirten Kaiser und allen Gehorsam gegen denselben untersagen. Nach langen Streitigkeiten erklärten sie sich zwar, daß sie den Feldzug mitmachen wollten, aber nicht im Nahmen des Kaisers, sondern Gottes und der Christenheit. Allein wie konnte sich Friederich auf solche Truppen verlassen? Die Tempelherren giengen in ihrer Bosheit gar so weit, daß sie dem Sultan von Babylon die verrätherische Anzeige machten, der Kaiser werde nächstens mit einem kleinen Gefolge eine Wahlfahrt nach dem Jordan vornehmen, wo er, der Sultan, die schönste Gelegenheit hätte, ihn aufzuheben oder aus dem Wege zu räumen. Wenn man diese Begebenheit mit dem zusammen hält, was zu gleicher Zeit in Apulien vorfiel, so wird man unwillkührlich auf die schrecklichste Vermuthung geführt. Ein Glück war es, daß der Sultan edler dachte als andere. Er entdeckte selbst dem Kaiser die schändliche Verrätherey, und schickte ihm zum Beweise den Brief der Tempelherren zu. Nichts aber stellt die allen Begriff übersteigende Rachgier des Papstes mehr ins Licht, als daß er dem Sultan selbst zuschrieb, er sollte ja weder Jerusalem, noch etwas anderes dem Kaiser abtreten. Doch auch dieser Versuch, dem Kaiser zu schaden, mislang. Friederich fieng den Boten sammt dem Schreiben auf. Man urtheile nun über den moralischen Werth eines Gregors IX. und des Sultans Melahadi, eines Muhamedaners.

Bey allen diesen Hindernissen that Friederich im Orient sehr viel, und ohne dieselbe würde er wahrscheinlich seinen Zweck ganz erreicht haben. Allein kaum hatte er die nöthigen Vorkehrungen gemacht, um das folgende Jahr 1229 den Feldzug mit Nachdruck zu eröffnen, so lief die Nachricht ein, daß die päpstlichen Völker Apulien überschwemmt hätten, und darin auf die erbärmlichste Weise wirtschafteten. Nun mußte sich Friederich entschließen, nach Europa zurück zu eilen, um seine Erblande und vielleicht das Kaiserthum selbst nicht zu verlieren. Er schloß mit dem Sultan einen Waffenstillstand, vermög dessen ihm dieser Jerusalem, Bethlehem, Nazareth und Sidon mit den dazu gehörigen Bezirken herausgab; sich aber das Besatzungsrecht bey dem heiligen Grabe vorbehielt, damit die Araber dort eben so ungestört, wie dieses den Christen zugesagt wurde, ihrer Andacht obliegen könnten. Vor seiner Abreise wollte der Kaiser noch von dem Königreich Jerusalem Besitz nehmen, und seine Andacht bey dem heiligen Grabe verrichten. Allein der vom Papste ebenfalls verhetzte Patriarch belegte die Stadt mit einem Interdict, wodurch allen Priestern verbothen wurde, sich in Gegenwart des Kaisers einer gottesdienstlichen Handlung zu unterziehen; Friederich ließ sich aber dadurch in seiner Andacht nicht irre machen, und da auch kein Geistlicher ihm die Krone von Jerusalem aufsetzen wollte, so that er es selbst, und kehrte dann in aller Eile nach Italien zurück.

Der Papst, dem Friederichs schleunige Rückkunft sehr ungelegen fiel, excommunicirte ihn von neuem, unter dem Vorwande, daß er das heilige Grab in den Händen der Ungläubigen gelassen habe, sprach seine Un-

terthanen von Eid und Pflichten los, und rüstete sich mächtig zum Kriege. Er schrieb einen drückenden Zehend in England aus, bot alle christlichen Völker zu seinem Beystand auf, besonders erwartete er eine starke Unterstützung von den Lombardern. In Teutschland bestrebte er sich, einen Gegenkönig aufzustellen. Zur uebernehmung dieser Rolle suchte er Otto den Knaben von Braunschweig zu bereden, der sich aber dazu nicht verstehen wollte. Der Kaiser, dessen wohl gemeinte Friedensanträge alle mit Schimpf und Verachtung zurückgewiesen wurden, hatte kein anderes Mittel übrig, als Gewalt zu brauchen. Das Glück war ihm sehr günstig. Noch vor Ablauf des Jahres 1229 nahm er den Schlüsselsoldaten alles wieder ab, was sie während seiner Abwesenheit erobert haben. Dann machte er ernstliche Anstalten, in das päpstliche Gebiet selbst einzufallen, wo er sich um so mehr einen guten Fortgang versprechen konnte, weil er in Rom selbst viele und mächtige Anhänger hatte, und man nirgends viel Lust bezeigte, dem Papste mit Geld und Mannschaft beyzuspringen. Diese Umstände flößten Gregor dem IX. friedlichere Gesinnungen ein, und da auch der Kaiser je eher je lieber des verdrießlichen Handels los zu werden wünschte, so kam es zu Unterhandlungen, wobey sich auch der Herzog Leopold VII. von Oesterreich gut brauchen ließ. Nach vielen Schwierigkeiten wurde endlich zu St. Germano im J. 1230 der Friede zu Stande gebracht. Der Kaiser versprach dem Papste und allen seinen Anhängern eine völlige Vergessenheit des Vergangenen; der Papst aber zählte den Kaiser durch einen Legaten vom Banne los, und lud ihn hernach zu sich nach Anagni ein,

wo sie einige Tage mit einander im freundschaftlichsten Gespräche zubrachten.

Nachdem die Eintracht mit dem Papste hergestellt war, wollte Friederich wieder sein altes Project gegen die Lombarder vor die Hand nehmen. Um hundert Jahre später würde die Ausführung desselben wahrscheinlich gelungen seyn; denn nachdem die Städte von außen sicher geworden sind, fiengen die Gährungen von innen an, die Sitten der Bürger wurden durch Luxus verdorben, der Kriegsgeist verlohr sich, sie führten den Krieg nicht mehr selbst, sondern durch Miethlinge. Allein jetzt befand sich bey den Lombardern noch alles auf dem nämlichen Fusse, als es unter Friederich I. war. Die Städte waren lauter mächtige, volkreiche, auf ihre Freyheit ungemein eifersüchtige, für dieselbe alles aufzuopfern bereite Republiken, mit einander durch einen Bund auf das engste vereiniget, und von der viel bedeutenden Unterstützung des Papstes versichert. Sie konnten so viel Krieger auf die Beine bringen, als sie gesunde Bürger hatten. Mayland allein war im Stande so viel Reiter zu stellen, als ganz Apulien. Der Gedanke Friederichs, sie sich zu unterwerfen, war also jetzt gewiß sehr unzeitig. Den Anfang dazu machte er wieder dadurch, daß er auf das J. 1231 einen Reichstag nach Ravenna ansetzte, wozu er auch seinen Sohn, den römischen König Heinrich, und die teutschen Fürsten verschrieb. Allein die Lombarder, welche Friederichs Absicht sogleich merkten, thaten, was sie vor fünf Jahren bey einer ähnlichen Gelegenheit gethan haben. Sie kamen nicht nur nicht selbst auf den Reichstag, sondern ließen durch Verlegung der Wege auch den römischen König und die

teutschen

teutschen Fürsten nicht dahin kommen, und Friederich mußte sich zu Schiffe nach Friaul begeben, wenn er mit denselben sich besprechen wollte. Bey dieser Gelegenheit gab er zu Udine 1232 zum Vortheile der weltlichen Fürsten eine fast ähnliche Verordnung heraus, als er 1220 zu Gunsten der geistlichen Fürsten erlassen hat. Nach der Unterredung gieng der römische König nach Teutschland, der Kaiser aber nach seinen Erbstaaten zurück; wo unterdessen neue Unruhen ausgebrochen sind.

Während der Abwesenheit des Kaisers aus Teutschland führte daselbst der römische König Heinrich VII. die Regierung. Alles, was sich unter derselben Merkwürdiges in Teutschland zugetragen hat, läßt sich auf drey Stücke zurückführen, 1) auf die braunschweigischen, 2) die österreichischen und 3) die preußischen Sachen.

Der rheinische Pfalzgraf Heinrich aus dem welfischen Hause hat, wie wir gehört haben, noch bey seinen Lebzeiten seine braunschweigischen Erblande seinem Brudersohne Otto dem Knaben übergeben, der auch sein natürlicher Erbe war. Nach seinem Tode aber im J. 1227 machten seine beyden Töchter Irmengard, Gemahlinn des Markgrafen Hermann V. von Baden, und Agnes, welche an Otto den Erlauchten, einen Sohn des Herzogs Ludwig von Bayern und Heinrichs Nachfolgers in der Pfalzgrafschaft am Rhein, vermählet war, Ansprüche auf die braunschweigischen Lande, und Irmengard, da sie nicht hoffen konnte, mit ihren Ansprüchen aufzukommen, überließ dieselben gegen ein Aequivalent von solchen Gütern, die den Ländern ihres Mannes näher gelegen waren, an den Kaiser Friederich.

Nun

Nun hatte es Otto der Knabe wegen seiner Erblande mit dem Kaiser selbst zu thun. Der Kaiser ließ durch den römischen König Heinrich einen Versuch auf die Stadt Braunschweig machen, der aber ohne Erfolg war. Allein bald schienen die dänischen Händel, in welche Otto der Knabe verwickelt wurde, dem römischen König eine bessere Gelegenheit an die Hand zu geben, die vermeintlichen Rechte des Kaisers auf Braunschweig geltend zu machen. Die Dänen haben seit einiger Zeit wichtige Eroberungen in den wendischen Ländern jenseits der Elbe, oder in Nordalbingien gemacht, und ihre Könige haben zugleich den Titel Könige der Wenden angenommen. Der König Waldemar II. von Dänemark nahm auch dem Grafen Heinrich von Schwerin die Hälfte seiner Grafschaft weg. Dieser Graf, um wieder zu seinem Lande zu gelangen, überfiel den König Waldemar 1223 unversehens auf der Jagd, und bekam ihn in seine Hände. Er ließ ihn zwar 1225 wieder los; als aber Waldemar die eingegangenen Bedingungen nicht erfüllte, sondern vielmehr in Verbindung mit seinem Schwestersohn, Otto dem Knaben, von neuem zu den Waffen griff, so wurde er von dem Grafen von Schwerin und dessen Bundesgenossen, dem Erzbischofe von Bremen und dem Herzoge Albrecht von Sachsen, 1227 bey Bornhövede geschlagen, und Nordalbingien von der dänischen Herrschaft befreyet. Waldemars Verbündeter, Otto der Knabe, hatte in dieser Schlacht das Unglück, in die Gefangenschaft zu gerathen. Diesen Zeitpunct wollte sich der römische König zu Nutzen machen, um sich der Stadt Braunschweig zu bemächtigen. Er that einen neuen Anfall; fand aber so tapfern Widerstand, daß er auch dießmahl seinen

Zweck verfehlte. Das Land blieb Otto dem Knaben immer getreu, der auch nach dem Tode des Grafen von Schwerin 1228 wieder auf freyen Fuß und zum ruhigen Besitze kam.

Unter diesen Händeln heurathete der römische König Heinrich VII. die Tochter des Herzogs Leopold VII. von Oesterreich, Margaretha, und ertheilte hernach im J. 1228 zu Eslingen seinem Schwiegervater „cum beneplacito, consilio et favore Principum, quorum juris quemque Romanorum Regem est eligere" ein ansehnliches Privilegium, dessen Inhalt in folgenden Puncten bestehet. 1) Wird dem Herzoge von Oesterreich und Steyer ein unbeschränktes Erwerbungsrecht verliehen. Jedem Reichsvasallen sollte es frey stehen, dem Herzoge Länder und Güter zu vermachen, zu schenken, zu verpfänden oder zu verkaufen, und weder der Kaiser, noch sonst ein Mensch sollte es auf irgend eine Art hindern können. Dadurch wurde zu Gunsten des Herzogs von Oesterreich eine Ausnahme von den Lehengesetzen gemacht, nach welchen ein Vasall ohne Einwilligung des Lehenherrn nichts von seinen Lehen veräußern kann. 2) Wird dem Herzoge das Recht gegeben, auf seinem Herzoghute das Diadem der Kaiserkrone zu tragen. Dadurch wurde der österreichische Herzoghut noch mehr ausgeschmückt, als es durch das Privilegium Friederichs I. geschehen ist. 3) Werden alle Rechte, Freyheiten und guten Gewohnheiten der Länder Oesterreich und Steyer bestätiget, und auf alle künftigen Anfälle und Erwerbungen ausgedehnt.

Um diese Zeit wurde auch der Grund zur Eroberung von Preußen unter der Hoheit des teutschen Reichs gelegt. Der Herzog Konrad von Masovien wurde bisher durch öftere Anfälle seiner Nachbarn, der heidnischen Preußen, beunruhiget. Er suchte im J. 1226 bey dem Hochmeister des aus Palästina vertriebenen teutschen Ordens, Hermann von Salza, Hülfe, und versprach demselben das culmische Gebieth und alles Land, welches der Orden den Preußen abnehmen würde. Der Kaiser gab seine Einwilligung zu diesem Vertrage, aber mit der Bedingung, daß der teutsche Orden das zu erobernde Land unter der Hoheit des teutschen Reichs besitzen sollte. Dann wurde der Krieg gegen die Preußen angefangen, und nach 53 Jahren ganz Preußen von den teutschen Ordensrittern erobert. Dazu trug auch der in Liefland entstandene Schwertträgerorden, der sich 1238 mit dem teutschen Orden vereinigte, vieles bey.

Mittlerweil hatte der Kaiser Friederich die Unruhen in Sicilien gedämpft, und wäre nun gerne wider die Lombarder losgezogen. Allein eine Empörung, die sein eigener Sohn, der römische König Heinrich VII., in Teutschland wider ihn anfieng, hinderte ihn daran. Die Ursachen, welche den Prinzen zu einem solchen Schritte gegen seinen Vater verleiteten, glaubt man in folgenden Verhältnissen zu finden. Friederich II., der von Jugend auf gewohnt war, Sicilien zu beherrschen, und Heinrich VII., der von teutschen Fürsten erzogen war, hatten verschiedene Regierungsgrundsätze. Friederich billigte oft die Anordnungen seines Sohnes nicht, und dieser mußte sie widerrufen, welches den jungen Prin-

zen nothwendig kränken mußte. Da der Kaiser so lange abwesend war, und indessen immer der römische König die Reichsgeschäfte besorgte, so konnte letzterer leicht auf den Gedanken gebracht werden, sich mehr Gewalt in der teutschen Regierung zuzuschreiben, als ihm anvertrauet worden, und sich über manche lästige Beschränkungen des Vaters hinauszusetzen, womit wieder dieser nicht zufrieden seyn konnte. Daher scheint es zu kommen, daß Heinrich in das vorgedachte österreichische Privilegium die Worte einrücken ließ: „cum divina gratia regia perfectissima perfruamur potestate". Ueberdieß war Friederich von einem sehr hitzigen Temperament. Er wird den Feinden seines Sohnes, die denselben verklagten, daß er die väterlichen Vorschriften nicht befolge, leichtes Gehör gegeben haben, und eben so wird es nicht an Leuten gefehlt haben, die das Gemüth des Prinzen durch allerhand Nachrichten von dem Vater abwendig zu machen sich bestrebten. Endlich hat Friederich eine Vorliebe für seinen zweyten Sohn Konrad bezeigt, welches vielleicht den erstgebohrnen Heinrich VII. eifersüchtig machte. Kurz das Misvergnügen zwischen Vater und Sohn stieg so hoch, daß sich dieser gegen jenen öffentlich auflehnte. Er verband sich mit den Mayländern, und zog auch in Teutschland mehrere, besonders geistliche Stände auf seine Seite. Friederich mußte nun trachten, nach Teutschland zu kommen. Als er im J. 1235 mit seinem jüngern Prinzen Konrad daselbst anlangte, unterwarf sich ihm zwar Heinrich, der sich fast von seinem ganzen Anhange verlassen sah; da er aber nicht alle Bedingungen der Aussöhnung erfüllen wollte, ließ ihn der Kaiser mit seiner Gemahlinn Margareth und seinen Kindern nach Apulien abführen, wo er

1242 in der Gefangenschaft starb. Die Prinzessin Margareth kam nach seinem Tode nach Teutschland zurück, und gieng in ein Kloster zu Trier.

Nach dieser Execution gegen seinen eigenen Sohn hielt der Kaiser noch im J. 1235 einen sehr prächtigen Reichstag zu Maynz, wobey sich 75 Fürsten und über 12 Hundert Edle und Ritter einfanden, um Friederichen nach einer 15jährigen Abwesenheit wieder zu sehen und ihm ihre Aufwartung zu machen. Die vornehmsten Geschäfte, die auf diesem Reichstage geschlichtet wurden, sind folgende. 1) Wurde der römische König Heinrich VII. wegen seiner Empörung seiner Würde und Thronfolge feyerlich entsetzt. 2) Wurden die Streitigkeiten des Kaisers mit Otto dem Knaben gänzlich gehoben und die Verdienste des letztern, daß er sich von dem Papste nicht hatte verleiten lassen, sich zum Gegenkönig aufzuwerfen, belohnt. Friederich überließ seine Ansprüche auf Braunschweig dem Reiche; Otto der Knabe aber trug seine lüneburgischen Erblande dem Kaiser und Reich zu Lehen auf. Der Kaiser schlug dann die braunschweigischen und lüneburgischen Lande zusammen, erhob sie zu einem Herzogthum und belehnte Otto den Knaben mit diesem neuen Herzogthum unter der Bedingung, daß dasselbe auch für seine Töchter erblich seyn sollte. Außerdem gab ihm Friederich noch den zum Reiche gehörigen Zehend von den Bergwerken bey Goslar. So hatten die langwierigen Irrungen zwischen dem welfischen und hohenstaufischen Hause, die, wenn sie einmahl beygelegt schienen, immer von neuem wieder hervorwuchsen, endlich ein Ende in Teutschland erreicht. In Italien aber verfolgten sich noch lange nachher die päpst-

liche

liche und die kaiserliche Parthey unter dem Nahmen der Guelfen und Gibellinen. 3) Bestätigte der Kaiser auf diesem Reichstage die alten Rechte, und machte verschiedene neue Gesetze. So errichtete er einen allgemeinen Landfrieden, wodurch alle, denen Schaden geschehen, an ihre Richter zum Klagen angewiesen, und die Befehdungen nur für den Fall erlaubt werden, wenn einem nicht gerichtet wird, und er aus Noth zur Selbsthülfe seine Zuflucht nehmen muß, welches er jedoch bey Tage und erst nach vorhergegangener dreytägigen Aufkündigung thun soll. Da aber das Reichsjustizwesen um diese Zeit sehr in Verfall gerathen war, so suchte Friederich dasselbe wieder herzustellen. Die Kaiser haben seit Otto I. ihre Gerichtsbarkeit durch die Landpfalzgrafen, von denen es in jedem Herzogthum einen gab, ausgeübt. Allein durch die mit den Herzogthümern vorgegangenen Veränderungen hat die Thätigkeit der Landpfalzgrafen meistens aufgehört. Es mußte also für die kaiserliche Gerechtigkeitspflege eine andere Anordnung gemacht werden, die in Aufstellung eines Hofrichters am kaiserlichen Hofe bestand. „Wir setzen, sagt Friederich, daß unser Hof habe einen Hofrichter, der ein frey Mann sey, der soll an dem Amte bleiben zum mindesten ein Jahr, ob er sich recht und wohl daran hält; der soll auch alle Tage zu Gericht sitzen, ohne den Sonntag und ohne alle heilige Tage, und soll allen Leuten richten, die ihm klagen von allen Leuten, ohne von Fürsten und andern hohen Leuten, wo es gehet an ihren Leib, und an ihre Ehre an ihr Recht, an ihr Erb, an ihr Lehen, das wollen wir selber richten„ welches in einem sogenannten Fürstenrechte geschah. Der bestellte Hofrichter mußte eine gewisse Anzahl von Urtheilern oder Beysitzern haben, die ihm das

Urtheil zu finden halfen. Diese waren aber nicht bestimmt, sondern mußten in jedem einzelnen Falle erst zusammengesucht werden. Das Hofgericht war also noch kein organisirtes Justizcollegium. Indessen kann es doch gleichsam als die erste Grundlage des unter Kaiser Maximilian I. errichteten Kammergerichts angesehen werden.

Die Schlüsse dieses Maynzer Reichstags werden in der neuesten Sammlung der Reichsabschiede, welche der Freyherr von Senkenberg veranstaltet hat, in der teutschen Sprache geliefert, und der Mönch Gottfried von St. Pantaleon schreibt in seiner Chronik: „Anno 1235 curia celeberrima in assumtione B. Mariae apud Maguntiam indicitur, ubi fere omnibus principibus regni Teutonici convenientibus pax juratur, vetera jura stabiliuntur, nova statuuntur, *et Teutonico sermone in membrana scripta omnibus publicantur*“. Daraus schließt unser Verfasser mit vielen andern, daß hier die erste Spuhr vom Gebrauch der teutschen Sprache in Schlüssen der Reichsversammlungen zu finden sey. Will Pütter damit so viel sagen: daß dieser Maynzer Reichsabschied zuerst in der teutschen Sprache abgefaßt worden sey, so ist er gewiß irrig daran; denn schon die Sprache, die in dem teutschen Exemplar bey Senkenberg herrscht, zeigt offenbar, daß dasselbe eine ziemlich späte Uebersetzung des lateinischen Originals ist, und die Stelle des Mönchs Gottfried beweiset weiter nichts, als daß die Schlüsse des Maynzer Reichstags in teutscher Sprache kundgemacht worden sind. Dieses aber war von jeher gewöhnlich, weil die wenigsten Fürsten und noch weniger das Volk lateinisch verstanden. So wurden auch die Capitularien der fränkischen

kischen Könige, die im Original ungezweifelt lateinisch waren, dem Volke in der Landsprache publicirt. Eben so pflegten die päpstlichen Schreiben an die teutschen Fürsten von einem Bischofe oder Abte den weltlichen Fürsten verdollmetschet zu werden. Heut zu Tage kann über die ganze Sache um so weniger eine Frage mehr seyn, weil vor wenigen Jahren ein gleichzeitiges lateinisches Exemplar des Reichsabschieds vom J. 1235 aus den Maynzer Archiven hervorgezogen worden ist.

Nach geendigtem Reichstage zu Maynz durchzog der Kaiser verschiedene teutsche Provinzen, um überall Ordnung herzustellen. Unterdessen ereignete es sich, daß der Herzog von Oesterreich Friederich II. oder der Streitbare von seinen aufrührischen Unterthanen wegen vorgeblicher Bedrückungen bey dem Kaiser verklagt wurde. Dem Kaiser war diese Gelegenheit willkommen, den Herzog, der ein Schwager und Anhänger des unglücklichen Heinrichs VII. war, seine Rache fühlen zu lassen. Er citirte ihn auf einen Hoftag, den er 1236 zu Augsburg hielt. Allein der Herzog entschuldigte sich mit seinen Privilegien, und erschien nicht. Er wurde daher von dem Kaiser in die Acht erklärt, und die Execution davon einigen benachbarten Fürsten aufgetragen, die auch die Länder des Herzogs bis auf die festen Schlösser und Städte einnahmen und schrecklich verwüsteten. Die Stadt Wien ward ihrem Landesherrn untreu, und öffnete den Feinden des Herzogs die Thore. Der Kaiser war indessen nach Italien gegangen, um sein Project gegen die Lombarder auszuführen. Anfangs wurden zwar wieder Unterhandlungen mit den lombardischen Städten versucht; da aber dieselben keinen Fortgang hatten, so

griff

griff Friederich zu den Waffen. Die lombardischen Städte waren zwar zusammengenommen dem Kaiser gewachsen; allein sie waren wieder getrennt, einige hielten es mit dem Kaiser. Deßwegen war Friederich gegen die widerspänstigen sehr glücklich. Doch führte er den Krieg nicht lange in Person, sondern überließ die Fortsetzung desselben seinen Feldherrn, worunter sich besonders Ezelinus de Romano auszeichnete, und kehrte zu Ende des J. 1236 nach Teutschland zurück, um den Herzog von Oesterreich völlig zu bezwingen. Er bemächtigte sich auch bald fast aller Burgen und Städte des Herzogs, so daß sich dieser in die für unbezwinglich gehaltene Festung Neustadt einschließen mußte. Den Winter über brachte der Kaiser zu Wien zu, erklärte die Stadt, mit deren Betragen er sehr zufrieden war, zu einer Reichsstadt, und ertheilte ihr 1237 ansehnliche Freyheiten. Unter andern stiftete er daselbst eine Schule, woraus in der Folge die Universität erwachsen ist. Endlich hielt er einen Reichstag zu Wien, worauf er seinen zweytgebohrnen Sohn Konrad zum römischen König wählen ließ. Von dieser Wahl Konrads IV. heißt es in einem Fragmento historico bey Urstisius ad an. 1237: „quem elegerunt Moguntinus et Trevirensis et rex Bohemiae, et Dux Bavariae, qui et Palatinus Rheni, consentientibus ceteris, qui aderant, tamen paucis“ Wir haben auch noch das darüber abgefaßte Wahldecret, welches das erste bekannte, und im Nahmen der Erzbischöfe von Maynz, Trier und Cöln, der Bischöfe von Bamberg, Regensburg, Freysingen und Passau, des rheinischen Pfalzgrafen und Herzogs von Bayern, des Königs von Böhmen, des Landgrafen von Thüringen und des Herzogs von Kärnthen ausgefertigt

get iſt, die darin von ſich ſelbſt ſagen: „nos, qui circa hoc Romani Senatus locum accepimus, qui patres et imperii lumina reputamur, — ad vocationem et preces D. imperatoris apud Viennam unanimiter vota noſtra contulimus in Conradum“. Daraus ſehen wir, daß bey dieſer Wahl die Verordnung Otto's IV. nicht ganz beobachtet worden ſey. Es fanden ſich dabey nur 5 von den Fürſten, die wir oben als die eigentlichen Wahlherrn angenommen haben, und 6 andere Fürſten ein, die ſich mit jenen einen gleichen Antheil an der Wahl zuſchreiben, obſchon das urſtiſiſche Fragment das Wahlrecht der erſtern von dem Einwilligungsrechte der letztern unterſcheidet. Wahrſcheinlich hat der Verfaſſer dieſes hiſtoriſchen Bruchſtücks die Sache ſo vorgetragen, wie er glaubte, daß ſie nach der feſtgeſetzten Verfaſſung vor ſich gegangen ſey. In dem Wahldecrete aber wurde ſie ſo ausgedrückt, wie es dem Intereſſe des Kaiſers und des größern Theils der gegenwärtigen Fürſten angemeſſener war. Nach den angeführten Worten des Wahldecrets zu urtheilen, ſcheinen die Wähler ſelbſt gefühlt zu haben, daß bey dem Wahlgeſchäfte, das ſie auf Betrieb des Kaiſers vornehmen mußten, eine Abweichung von der ordentlichen Wahlform geſchehen ſey, die ſie aber durch eine prunkvolle Phraſe zu verkleiſtern ſuchten. Eben dieſes mag Friederich ſelbſt eingeſehen haben, weil er dann nach Speyer eilte und dort einen Reichstag zuſammenberief, um die vorgenommene Wahl von den übrigen Fürſten beſtätigen zu laſſen. Nachdem dieſes geſchehen, ließ er den römiſchen König Konrad IV. in Teutſchland; er aber gieng nach Italien zurück.

§. 57.

§. 57.

Friederich II. nebst seinem zweyten Sohne, dem römischen Könige Konrad IV., und den Gegenkönigen Heinrich Raspe und Wilhelm von Holland vom J. 1235 bis 1256 28. Jän. (21 Jahre.)

Sobald Friederich wieder in Italien angekommen war, wurde der Krieg gegen die Lombarder eifriger und mit gutem Glücke fortgesetzt. Die Mayländer, welche wegen ihrer Macht unter den lombardischen Städten die größte Rolle spielten, wurden noch im J. 1237 gänzlich von dem Kaiser geschlagen, und waren schon bereit unter anständigen Bedingungen Frieden einzugehen. Allein Friederich pochte auf sein Glück, und verlangte eine unbedingte Unterwerfung. Dazu aber wollten sich die Mayländer nicht verstehen, weil sie das Schicksal, das sie unter Friederich I. erfahren hatten, befürchteten. Sie sagten: „lieber wollen wir mit den Waffen in der Hand unter unsern Schildern sterben, als durch Strang, Hunger oder Feuer umkommen". Der Krieg wurde also fortgeführt. Friederich belagerte im J. 1238 die Stadt Brescia, durch deren Bezwingung er sich den Weg zur Eroberung von Mayland zu bahnen hoffte; er mußte aber wegen der hartnäckigen Gegenwehr der Bürger wieder davon abziehen. Diese Begebenheit flößte den Lombardern neuen Muth ein. Ihr schon sehr geschwächter Bund vergrößerte sich wieder. Auch die Venetianer verbanden

sich mit ihnen, weil Friederich den gefangenen Stadtrichter von Mayland, einen Sohn des Doge von Venedig, hatte aufhenken lassen.

Da sich alles gut für die Lombarder anließ, trat auch der Papst Gregor IX. aus seinem Hinterhalt hervor. Die wahren Ursachen, die ihn dazu bewogen, waren Friederichs Unternehmungen in Sardinien und in der Lombardey. Die Insel Sardinien ist in ältern Zeiten von den Arabern erobert worden. Die Araber wurden aber nach der Zeit wieder daraus verdrängt, und die Insel kam an die Pisaner. Sie war in verschiedene Districte abgetheilt, denen Fürsten unter dem Nahmen der Richter vorstanden. Weil die Pisaner keine hinlängliche Macht hatten, ihre Oberherrschaft handzuhaben, so waren diese Richter beynahe unabhängig. Die Päpste machten schon seit langer Zeit Ansprüche auf Sardinien, und Gregor IX. hatte vor Kurzem einige sardinische Richter dahin gebracht, ihm den Eid der Treue zu leisten. Nun aber vermählte der Kaiser Friederich seinen natürlichen Sohn Heinrich oder Entius mit einer Erbinn zweyer sardinischer Judicate, zog die Insel zum Reiche und erklärte seinen Sohn Entius zum König von Sardinien. Dadurch griff er dem Papste gewaltig in sein Interesse. Noch weniger konnte der Papst zugeben, daß Friederich seine Absicht erreichen sollte, den lombardischen Bund, der dem Papste jetzt eben so, wie vormahls die normännischen Fürsten im untern Italien, zur Stütze diente, ganz zu Grunde zu richten. Gregor gieng so hitzig zu Werke, daß er im J. 1239 den Kaiser dreymahl nach einander excommunicirte und seine Unterthanen von dem Eide der Treue lossprach. Er führte zum

Grunde

Grunde seines Verfahrens eine Menge Ursachen an, die aber wenig Eindruck machten, weil man die eigentlichen eigennützigen Beweggründe des Papstes kannte, die auch Friederich der Welt zu enthüllen nicht unterließ. Daher ersann der Papst neue Beschuldigungen, von denen er sich die größte Wirkung versprach, weil sie das Wesentlichste der Religion betrafen. Er stieß in einem Schreiben an alle Fürsten von Europa die abscheulichsten Verläumdungen gegen den Kaiser aus. „Dieser pestilenzialische König, schrieb er, hat sich öffentlich verlauten lassen, die Welt sey von drey Betrügern hintergangen worden ꝛc.; der Mensch müsse nichts glauben, als was er durch seine Vernunft begreifen könne". Er verglich den Kaiser mit der apokalyptischen Bestie, die voll Nahmen der Gotteslästerung ist, mit Bärenfüssen und einem Löwenrachen wüthet, und im übrigen wie ein Leopard gefleckt ist. Matthäus Paris, ein gleichzeitiger Geschichtschreiber sagt, dieses päpstliche Schreiben würde die ganze Welt wider den Kaiser, als einen offenbaren Feind Christi und der Kirche, in eine allgemeine Insurrection gesetzt haben, „nisi Romana avaritia devotionem populorum a domino papa, plus quam expediret et deceret, avertisset". Der Kaiser rechtfertigte sich gegen diese Lästerungen in öffentlichen Schriften, bekannte seine Rechtgläubigkeit; brach aber auch in Heftigkeiten gegen den Papst aus. Er nannte denselben einen Irrlehrer, einen Pharisäer, der mit dem Oele der Schalkheit gesalbt worden, und allenthalben Lügen ausstreue. Er sagte, der Papst sey das apokalyptische Thier, von dem geschrieben stehe: „und es gieng ein anderes rothes Pferd aus dem Meer hervor, und der darauf saß, nahm den Frieden vom Erdboden

weg,

weg, damit sich die Lebendigen einander selbst erwürgten"; denn von seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl an habe dieser Vater der Zwietracht und Verwüstung die ganze Welt zu zerrüten gesucht; er sey der grosse Drache in der Offenbahrung, der den ganzen Erdkreis verführet habe, und der wahre Antichrist ꝛc.

Der Kaiser ließ es bey der blossen Widerlegung der päpstlichen Ausstreuungen nicht bewenden, sondern fiel, da der Papst fortfuhr, alles gegen ihn aufzuwiegeln, und sogar mit einer neuen Kaiserwahl umgieng, im J. 1240 selbst in den Kirchenstaat ein. Die Städte im Kirchenstaat standen gegen einander in dem nämlichen Verhältniß, als die in der Lombardey. Sie führten unter sich Kriege. Einige hielten es mit dem Papste, die anderen mit dem Kaiser, größtentheils nur um sich an ihren benachbarten Feinden rächen zu können. Selbst in Rom hatte der Kaiser eine starke Parthey. Diese Spaltung der päpstlichen Unterthanen kam dem Kaiser wohl zu statten. Er machte im Kirchenstaate noch schleunigere Fortschritte, als in der Lombardey. In dieser Lage bot der Papst die ganze Christenheit wider den Kaiser auf, ließ das Kreuz wider ihn predigen, und ertheilte allen, die gegen ihn fechten würden, den nämlichen Ablaß, den sie zu gewarten hätten, wenn sie gegen die Saracenen oder Türken stritten. An die teutschen Fürsten schrieb er mehrmahl sehr dringend, sie sollten doch einen andern Kaiser wählen; bekam aber von einigen derselben die unerwartete Antwort, ihn gehe die Kaiserwahl nichts an, sondern es stehe ihm nur das Recht zu, denjenigen, den die Teutschen wählen, zu krönen. Der Kaiser machte nun Miene, auf Rom selbst los-

loszugehen. Darüber gerieth der Papst in die größte Verlegenheit. Er ließ zu Rom Processionen halten und dabey die Reliquien der Apostel Petrus und Paulus herumtragen. Er beschwor die Römer mit Thränen in den Augen, sie möchten ihn und die heilige Kirche nicht verlassen. Zuletzt schrieb er auf das folgende Jahr 1241 ein allgemeines Concilium nach Rom aus; denn er glaubte, Friederich werde sich nicht getrauen, ein so heiliges Werk zu stören; er aber werde dadurch Gelegenheit finden, die Bischöfe der ganzen Christenheit, und durch diese die weltlichen Fürsten und das Volk auf seine Seite zu bringen.

In einer solchen Harmonie standen die beyden Häupter der Christenheit mit einander, als das christliche Europa ihres vereinigten Rathes und Schutzes mehr als jemahls bedurfte. Die Mogoln und Tatarn drangen mit zwey zahlreichen Heeren in Europa ein, mit einem durch Rußland und Pohlen in Schlesien und Mähren, mit dem andern durch Bulgarien und Servien in Ungern. Sie schlugen die christlichen Armeen, die sich ihnen widersetzen wollten, und verwüsteten, wo sie hinkamen, alles auf das grausamste. Die ganze christliche Religion lief Gefahr ausgerottet zu werden. Europa war auf dem Puncte, eine neue Völkerwanderung zu erleiden. In dieser dringenden Noth der Christenheit zankten sich Kaiser und Papst mit einander um die Oberherrschaft, und waren nur darauf bedacht, die europäischen Fürsten in ihr Interesse zu verwickeln. Zwar ermahnten beyde durch Schreiben zur Gegenwehr; aber nur der Kaiser that etwas, der Papst nichts. Ein Glück war es, daß die Barbaren, deren beyde Heere

sich

sich schon in Oesterreich zu vereinigen anfiengen, von Seite des Herzogs von Oesterreich die ernstlichsten Vertheidigungsanstalten wahrnahmen und bey ihrem Vordringen tapfern Widerstand fanden. Dadurch wurde ihnen der Muth benommen, und als zugleich ihr Chan gestorben war, verließen sie von selbst die gemachten Eroberungen und zogen sich nach Asien zurück.

Indessen betrieb der Papst durch ausgeschickte Legaten das Concilium sehr eifrig. Allein Friederich hinderte durch Besetzung der Wege die Prälaten zu Land nach Rom zu kommen, und, als sie hernach auf einer genuesischen Flotte zu Wasser dahin gehen wollten, griff der Prinz Entius 1241 die Flotte an, eroberte sie mit allen daranf befindlichen Schätzen, und nahm die Prälaten gefangen. Auf die Nachricht von diesem Siege machte der Kaiser selbst eine Bewegung gegen Rom. Gregor IX. starb bald darauf aus Gram über diesen unglücklichen Vorfall in einem Alter von beynahe hundert Jahren. Ihm hat die römische Curie eine gute Schutzwehr ihrer Anmassungen zu verdanken; denn er ließ im J. 1234 durch seinen Pönitentiar, Raymund von Pennaforte, seine und seiner Vorfahren Decretalbriefe in eine Sammlung bringen, der er eine gesetzliche Kraft beylegte, wie sie nun auch wirklich den zweyten Theil des canonischen Rechts ausmacht.

Nach Gregors IX. Tode wurde Cölestin IV. zum Papste gewählt; er regierte aber nicht einmahl einen Monath. Dann fiel eine Sedisvacanz von anderthalb Jahren ein. Endlich wurden die uneinigen Cardinäle vom Kaiser selbst genöthiget, sich über die

die

die Wahl eines neuen Papstes zu vereinigen. Dieselbe fiel auf Innocenz IV., einen gebohrnen Genueser, aus. Innocenz war oder schien wenigstens als Cardinal des Kaisers Freund zu seyn; aber als Papst war er dessen größter Feind. Er ließ sich zwar, da er vom Kaiser in Rom gleichsam eingesperrt war, in Unterhandlungen ein; aber diese giengen sehr langsam von statten. Doch kam man endlich im J. 1244 über gewisse Vergleichspuncte überein. Nur eine Schwierigkeit war noch zu heben. Friederich wollte vor Erfüllung der eingegangenen Bedingungen vom Banne losgesprochen seyn; der Papst aber forderte, daß der Kaiser vor der Lossprechung alles Bedungene erfüllen sollte. Da man sich darüber zankte, entwich der Papst heimlich nach Frankreich, berief sogleich auf das folgende Jahr 1245 ein Concilium nach Lion, und beschied den Kaiser dazu, um sich zu verantworten. Friederich schickte seinen Hofrichter, Thaddäus von Sessa, als Bevollmächtigten dahin, der ihn gegen die Beschuldigungen, die der Papst gegen ihn vorbrachte, mit guten Gründen zu rechtfertigen suchte. Als aber diese nichts halfen, protestirte Thaddäus wider das Concilium, und appellirte an ein allgemeineres. In der That war das zu Lion ohnehin kein allgemeines. Der Papst ließ sich aber dadurch in seinem Gange nicht irre machen. Er excommunicirte den Kaiser von neuem, erklärte ihn aller Ehren und Würden verlustig, entband alle seine Unterthanen von ihrem Eid und Gehorsam gegen ihn, und ertheilte den teutschen Fürsten volle Freyheit zu einer neuen Königswahl zu schreiten. Dieser Sentenz ist nicht vom Concilio selbst ergangen, sondern bloß vom Papste, aber praesente Concilio. Man brauchte dabey folgende Feyerlichkeiten.

Alle Bischöfe und Prälaten standen mit brennenden Kerzen in der Hand in einem Kreise herum. Wie das Anathem ausgesprochen wurde, löschten sie die Kerzen aus, warfen dieselben zu Boden und traten sie mit den Füssen.

Der Papst gab sich nun alle Mühe, die teutschen Fürsten zu bereden, daß sie das ihnen eingeräumte Recht, einen andern König zu wählen, nur recht bald ausüben möchten. Er fand aber bey den weltlichen Fürsten wenig Gehör. Williger bezeigten sich die Geistlichen. Im J. 1246 wurde auf Vorschlag des Papstes vornehmlich von den gewonnenen Erzbischöfen von Maynz und Cöln Heinrich Raspe, Landgraf von Thüringen, zu Hochheim bey Würzburg als Gegenkönig aufgestellt. Der Papst suchte dem neuen Könige auf alle Art Unterstützung zu verschaffen. Er schoß ihm beträchtliche Summen Geldes aus der Kreuzcasse vor, ermahnte die Teutschen, ihn gegen den ketzerischen Friederich kräftig zu vertheidigen, schrieb an die Dominicaner und Minoriten in Teutschland, sie sollten sowohl öffentlich als in Geheim (also vermuthlich auch im Beichtstuhl) die Gemüther dem neuen Könige zu gewinnen sich bestreben. Ein Beyspiel, wie der römische Hof die neu entstandenen Bettelmönche zu seinen Absichten zu brauchen wußte. Endlich um die Sache des Gegenkönigs zu einer Sache der Religion in den Augen des Volkes zu machen, erhielt der Erzbischof von Maynz den Auftrag, Heinrichs Truppen mit dem Kreuze zu bezeichnen. Aller dieser Bemühungen des Papstes ungeachtet war doch Heinrich Raspe nicht sonderlich glücklich. Er schlug zwar den römischen König Konrad IV. im Sommer 1246 bey Frankfurt am Mayn, und ward dadurch von

einem

einem ansehnlichen Theile Teutschlands Meister. Als er aber demselben in Schwaben nachgieng, ward er genöthiget, die Belagerung von Ulm aufzuheben und sich nach Thüringen zurückzuziehen, wo er erkrankte und schon im J. 1247 auf der Wartburg starb. Die Gegenparthey nannte ihn spottweise den Pfaffenkönig, weil an seiner Wahl die Geistlichen den größten Antheil hatten. Mit ihm erlosch der Mannsstamm der Landgrafen von Thüringen, wodurch ein Successionsstreit veranlaßt wurde, den wir weiter unten erörtern wollen.

Nach Heinrich Raspens Tode dachte der Papst gar nicht daran, sich mit dem Kaiser auszusöhnen, sondern sein ganzes Bestreben gieng nur dahin, bald einen neuen Gegenkönig auf die Beine zu bringen. Zu diesem Ende wurden vier Cardinallegaten in alle Gegenden Europens ausgeschickt. Nach langem Suchen fand endlich der nach Teutschland gekommene Legat, Petrus Capocius, einen jungen Prinzen von beyläufig 20 Jahren, der sich zu den Absichten des Papstes brauchen ließ. Dieser war der Graf Wilhelm von Holland. Sein Mütterbruder, der Herzog Heinrich von Brabant, der selbst den ihm gemachten Antrag nicht annehmen wollte, schlug ihn dem Papste vor, und die Erzbischöfe von Maynz, Trier und Cöln und der König von Böhmen nebst verschiedenen andern Bischöfen und weltlichen Grossen wählten ihn zu Ende Septembers 1247 zu Wädringen bey Cöln. Weil er wegen seiner Jugend noch nicht die Ritterwürde erhalten hatte, so ließ er sich sogleich von dem Könige von Böhmen zum Ritter schlagen. Das folgende Jahr wurde er zu Achen, das er jedoch vorher erobern mußte, gekrönt. Der Papst wandte

zwar alle Mittel an, um ihm das Uebergewicht zu verschaffen; konnte aber seinen Endzweck nicht erreichen, so lang Friederich II. lebte, und Konrad IV. in Teutschand blieb.

Diese Vorfälle in Teutschland und die Gegenkönige beschäftigten bloß den römischen König Konrad IV. Friederich selbst blieb unterdessen immer in Italien, wo er ebenfalls alle Hände voll zu thun hatte. Der Papst hatte auch in Sicilien eine Empörung gegen ihn angestiftet; doch diese unterdrückte Friederich bald. Allein in der Lombardey, wo der Papst fortfuhr, durch Legaten und Schreiben alles gegen ihn aufzuhetzen, und zur hartnäckigsten Gegenwehr aufzumuntern, war er unglücklich. Er verlohr 1247 Parma, und dadurch die Communication mit den toscanischen Städten. Als er es wieder erobern wollte, erlitt er 1248 eine harte Niederlage. Auch sein tapferer Sohn Entius wurde 1249 von den Bolognesern geschlagen und gefangen. Friederich konnte ihn unter keiner Bedingung losbringen. Der Prinz mußte bis an seinen Tod, 22 Jahre lang, in der Gefangenschaft bleiben. Unter diesen Umständen machte der Kaiser noch einen Versuch zur Aussöhnung mit dem Papste, und erbot sich zu aller möglichen Genugthuung. Aber Innocenz IV. wollte nichts davon wissen, vielmehr suchte er durch Ausstreuung der abscheulichsten Lästerungen die Erbitterung gegen ihn zu vergrößern, so daß Friederich zuletzt keinen Augenblick vor Meuchelmördern sicher war. Endlich im J 1250 entzog ihn der Tod den päpstlichen Verfolgungen. Vor seinem Ende errichtete Friederich ein Testament, worin er seinen Sohn Konrad zum Nachfolger in Teutschland, Sicilien und überhaupt zu seinem Universalerben ernannte.

Dem-

Demselben substituirte er seinen andern Sohn Heinrich, und diesem seinen natürlichen Prinzen Manfred. Seinem noch lebenden Enkel Friederich, einem Sohn des unglücklichen römischen Königs Heinrich VII., dachte er die damahls erledigten Herzogthümer Oesterreich und Steyer zu. Friederich II. hat sich seinem Großvater Friederich zum Muster genommen, den er auch an Tapferkeit, Unerschrockenheit, Einsichten und Kenntnissen, aber auch an Heftigkeit und Ehrsucht noch übertraf. Seine italiänischen Grundsätze schadeten ihm in seinen Unternehmungen, und die unersättliche Rachsucht der verwägensten Päpste stürzte ihn ins Verderben.

Niemand war durch den Todfall des Kaisers mehr erfreuet, als Innocenz IV. Er glaubte nun leichter das hohenstaufische Haus zu Grunde richten zu können, und unterließ auch nichts, was zu diesem Zwecke führen konnte. Er that den römischen König Konrad in den Bann, erklärte ihn nicht nur der römisch-königlichen Würde sondern auch seiner väterlichen Erbländer verlustig, ließ wider ihn das Kreuz predigen, setzte Bischöfe ab, die wider ihren rechtmäßigen König die Waffen zu ergreifen sich weigerten, ermahnte die weltlichen Fürsten in drohenden Schreiben, die hohenstaufische Parthey zu verlassen, und suchte durch Legaten und Schriften alles gegen die Nachkommenschaft Friederichs aufzuwiegeln. Apulien und Sicilien betrachtete Innocenz als der römischen Kirche erledigte Lehen, und machte Anstalten, von Lion nach Italien abzureisen, um dieselben in Besitz zu nehmen. Ein Legat mußte die Gemüther der Sicilianer dazu vorbereiten. In diesen Umständen setzte Konrad IV. seinen Schwiegervater, den ihm treu geblie-

bliebenen Herzog Otto von Bayern und Pfalzgrafen am Rhein, zum Reichsverweser in Teutschland ein, und begab sich 1251 nach Italien, um seine Erblande zu retten. Er wollte sich mit dem Papste, der jetzt schon aus Frankreich nach Perugia zurückgekommen war, aussöhnen, er wollte sogar über Apulien und Sicilien die Belehnung von ihm nehmen. Allein der Papst war unversöhnlich. Konrad mußte also Gewalt brauchen. Er brachte die aufrührischen Städte mit den Waffen in der Hand zum Gehorsam, und zwang die päpstlich gesinnten Grossen zur Unterwerfung. Nun verfiel der Papst auf ein anderes Mittel, Konraden seine sicilianischen Staaten zu entreißen. Er bot dieselben überall herum feil, wahrscheinlich nur in der Absicht, um von irgend einem Fürsten Geld zu bekommen, und mittelst desselben die sicilianischen Staaten für sich zu erobern. Es glückte ihm auch endlich den König von England, Heinrich III., zu bethören, daß er ihm in der Hoffnung, seinen zweyten Prinzen Edmund auf den sicilianischen Thron zu bringen, ungeheure Geldsummen zuschickte. Mit diesem Gelde sammelte der Papst ein Kriegsheer, und ließ es in Apulien einrücken. Allein Konrad griff die päpstlichen Miethtruppen an, schlug sie, und jagte sie aus einander. Nach hergestellter Ruhe in Sicilien stand Konrad im Begriffe nach Teutschland zurück zu gehen, um auch seine dortigen Feinde zu bekämpfen. Er starb aber noch vor der Abreise im J. 1254 unvermuthet. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde er von seinem natürlichen Bruder Manfred mit Gift aus dem Wege geräumt. Wenige Monathe vorher ist auch sein Bruder Heinrich vermuthlich eines ähnlichen Todes gestorben. Konrad hinterließ einen erst nach seinem Abzuge aus Teutschland von seiner dort

zurück-

zurückgelassenen Gemahlinn gebohrnen Prinzen Konradin, den er in seinem Testamente der Vorsorge und dem Schutze des Papstes empfahl. Allein Innocenz IV. war nur darauf bedacht, das sicilianische Reich seiner eigenen Botmäßigkeit zu unterwerfen, welches ihm auch durch Gewalt, Drohungen und Versprechungen so ziemlich gelang. Als er sich aber auch an den Prinzen Manfred, der sich ihm aus Furcht schon unterworfen hatte, unbehutsam wagte, warf sich dieser den von Friederich II. nach Nocera verpflanzten Saracenen in die Arme, schlug mit ihrer Hülfe die päpstliche Armee zurück, und bemächtigte sich nach und nach, besonders nach dem Tode Innocenzs unter dessen minder unternehmenden Nachfolger Alexander IV. des ganzen Apulien, Calabrien und Sicilien. Endlich im J. 1258 ließ er sich zum Könige von Sicilien ausrufen und zu Palermo krönen. Den jungen Konradin, der unterdessen in Bayern erzogen wurde, und sich um seine Erbschaft meldete, wies er an, seinen Tod abzuwarten.

Nach dem Abzuge Konrads IV. aus Teutschland war der Gegenkönig Wilhelm auf die Verstärkung seines Anhangs bedacht. Durch eine Heurath mit der Tochter des Herzogs Otto von Braunschweig, durch Drohungen und päpstlichen Vorschub brachte er es auch dahin, daß ihn die meisten Stände als König erkannten. Er hatte aber dessen ungeachtet nicht viel Ansehen im Reich. Selbst diejenigen, die ihn gewählt hatten, bezeigten ihm keine grosse Achtung. Die drey rheinischen Erzbischöfe befehdeten ihn einer nach dem andern. Ein gemeiner Edelmann plünderte seine Gemahlinn auf offener Strasse rein aus. Ein Bürger zu Utrecht warf mit

Stei-

Steinen nach ihm. Es verstehet sich, daß in einer solchen Lage keine grossen Unternehmungen von Wilhelm zu erwarten sind, besonders da es ihm immer an dem nervus rerum gerundarum, am Gelde, fehlte. Seine Reichshandlungen bestehen meistens darin, daß er im Reiche herum reisete, Belehnungen ertheilte, und Schutz- und Gnadenbriefe für Klöster und Städte ausstellte. Wurde ein wichtigerer Reichsschluß auf einer Reichsversammlung gefaßt, so ließ er ihn von dem Papste bestätigen, um ihm eine größere Kraft zu geben. Eben so gieng es, als er nach dem Tode Konrads IV. allein König war. Das Wichtigste, was von nun an unter seiner Regierung in Reichssachen vorfiel, ist die Befestigung des rheinischen Bundes. Weil jeder, der einen Fleck Erde am Rhein besaß, dort einen Zoll errichtete, und zum grossen Nachtheil der Handlung die Schiffahrt hinderte, auch bey der allgemeinen Verwirrung im Reiche weder von dem rechtmäßigen, noch von dem Gegenkönige Abhülfe und Sicherheit zu hoffen war; so verbanden sich schon im J. 1247 einige rheinische Städte mit einander in der Absicht, die neuen oder erhöheten Zölle abzustellen und den Landfrieden in ihren Gegenden aufrecht zu erhalten. Diesem Bunde traten bald mehrere Städte bey. Ihre Zahl wuchs bis zum J. 1255 auf mehr als 60 an. König Wilhelm bestätigte diesen sogenannten rheinischen Städtebund in eben gedachtem Jahre zu Oppenheim. Uebrigens lebte Wilhelm um diese Zeit in beständigen Uneinigkeiten und Fehden mit den Nachbarn seiner Erbländer. Bey einem Einfall, den er 1256 in Frießland that, hatte er das Unglück in einem zugefrornen Moraste mit dem Pferde stecken zu bleiben. Einige Friesen eilten herbey und erschlugen ihn,

ehe

ehe ihm Jemand von den Seinigen zu Hülfe kommen konnte. Dieß war eine Folge seiner Kühnheit, die ihm mehr eigen gewesen zu seyn scheint, als wahre Tapferkeit.

Die innere Zerrüttung von Teutschland, welche seit der Absetzung Friederichs II. auf dem Concilio zu Lion durch die päpstlichen Aufwiegelungen und durch den Kampf der Könige und Gegenkönige entstanden war, wurde noch durch vier wichtige Successionsfälle, die sich in dieser Zeit ereigneten, den thüringischen, österreichischen, meranischen und flanderischen, um ein merkliches vermehrt.

Wir haben gehört, daß der Gegenkönig Heinrich Raspe, Landgraf von Thüringen, ohne Nachkommenschaft zu hinterlassen, gestorben, und mit ihm der thüringische Mannsstamm ausgegangen sey. Doch war von seiner ältern Schwester Jutta, die mit dem Markgrafen Dietrich von Meißen vermählt war, ein Sohn, Heinrich der Erlauchte, Markgraf von Meißen, vorhanden, der schon im J. 1242 von dem Kaiser Friederich II. auf die sämmtlichen Reichslehen Heinrich Raspens, nämlich auf die Landgrafschaft Thüringen und die Pfalzgrafschaft Sachsen, eine Anwartschaft erhalten hat. Auch lebte noch von Heinrich Raspens älterem Bruder, Ludwig dem Heiligen, eine Tochter, Sophie, welche den Herzog Heinrich V. von Brabant zum Gemahl und von ihm einen Sohn, Heinrich das Kind, hatte. Sophie forderte für sich und ihren Sohn die ganze Allodialverlassenschaft, wozu das Land, welches heut zu Tage Hessen heißt, größtentheils und noch einige Stücke von

Thü-

Thüringen gehörten. Allein der Markgraf von Meißen hätte gerne die sämmtlichen Reichslehen und Allodialgüter Heinrich Raspens zusammen behalten. Darüber kam es zu einem Krieg, der erst 1265 durch einen Vergleich geendiget wurde. Vermöge desselben ward Hessen von Thüringen getrennt und der Sophie von Brabant für sich und ihre Kinder überlassen. So wurde Hessen ein besonderes Land unter einem eigenen Herrn. Das heutige Haus Hessen stammt von Sophiens Sohn, Heinrich dem Kinde, also von der Familie der alten Herzoge von Brabant her. Das ganze Thüringen hingegen und die Pfalzgrafschaft Sachsen kamen an den Markgrafen von Meißen. Der Herzog Albrecht von Braunschweig, der sich zu Gunsten der Sophie in diesen Krieg gemischt hatte und von dem Markgrafen von Meißen gefangen worden war, mußte von seinen Ländern acht Städte und Schlösser abtreten, welche zu Hessen geschlagen wurden, wofür aber Sophie auf die in Thüringen gelegenen Allodialgüter, worauf sie Anspruch gemacht hatte, Verzicht that.

Ehe wir auf den österreichischen Successionsfall kommen, müssen wir noch etwas von den Schicksalen des Herzogs Friederich des Streitbaren von Oesterreich nachhohlen. Es ist oben erzählt worden, daß Kaiser Friederich II. diesen Herzog, als einen Anhänger des römischen Königs Heinrich VII., in die Acht erkläret, und sich aller Länder desselben bemächtiget habe; so daß dem Herzog nur noch Wienerisch-Neustadt übrig geblieben war. Dessen ungeachtet verlohr Friederich der Streitbare den Muth nicht. Er war auch so glücklich, nach dem Abzuge des Kaisers 1237 die Reichstruppen, die

ihn in Neustadt einschlossen und völlig bezwingen sollten, mit einer ungleich geringern Mannschaft wegzuschlagen und seine verlohrnen Länder allgemach wieder zu erobern. Bald darauf bot sich ihm eine günstige Gelegenheit dar, sich an dem Kaiser, von dem er so sehr beleidiget worden, nachdrücklich rächen zu können. Es wurde ihm der Antrag gemacht, sich mit dem Papste in einen Bund gegen den Kaiser einzulassen. Allein Friederich der Streitbare hatte die Großmuth, den päpstlichen Antrag abzuweisen. Diese schöne Handlung bewog den Kaiser, sich mit dem Herzog völlig auszusöhnen. Er entband ihn 1240 von der Acht, bestätigte ihn im Besitz seiner Herzogthümer Oesterreich und Steyer, und widerrief das Privilegium, wodurch Wien zu einer Reichsstadt war erhoben worden. Der Herzog Friederich suchte sich auch seitdem der Freundschaft des Kaisers immer würdiger zu machen. Als in den folgenden Jahren die eingebrochenen Mogolen und Tataren dem ganzen Abendlande und der Christenheit den Umsturz droheten, opferte er seine Schätze auf, um den bereits in Oesterreich von Mähren und Ungern her sich vereinigenden barbarischen Horden Festungen und ein gewachsenes Kriegsheer entgegen zu setzen, zwang durch seinen Muth und seine Tapferkeit die schon gegen Neustadt anrückenden Feinde von ihrem Vorhaben abzustehen, und schreckte sie durch eine Niederlage, die er bey ihrer Verfolgung unter ihnen anrichtete, so sehr, daß sie sich tiefer nach Ungern und von da wieder in ihr Vaterland zurückzogen. Der Kaiser erkannte diese Verdienste des Herzogs Friederich, und beschloß zur Belohnung derselben die Herzogthümer Oesterreich und Steyer zu einem Königreich zu erheben, und dem neuen Könige das Recht zu ertheilen, von dem Lande Krain den Ti-

tel eines Herzogs zu führen. Schon war in der kaiserlichen Canzley das Diplom hierüber ausgefertiget und dem Herzoge vom Kaiser der königliche Ring zugeschickt. Die Sache sollte auf einem Reichstage zu Verona 1245 vollends in die Richtigkeit gebracht werden. Allein aus noch nicht hinlänglich bekannten Ursachen kam sie nicht zu Stande. Doch verlieh der Kaiser dem Herzoge Friederich zu Verona ein neues Privilegium, wodurch er 1) den Freyheitsbrief seines Großvaters Friederich I. bestätigte, 2) verordnete, daß kein österreichischer Vasall oder Insaß der Gerichtsbarkeit oder Oberherrschaft eines andern, als des Herzogs von Oesterreich jemahls unterworfen seyn soll, woraus sich erklären läßt, warum alle Lehen, die auswärtige Fürsten in Oesterreich zu vergeben haben, landsäßig sind; 3) dem Herzoge das Recht gab, das auf dem Diadem der Kaiserkrone stehende Kreuz auf seinem Herzoghute zu tragen. Dadurch erhielt der österreichische Herzoghut den letzten Schmuck und seine heutige Gestalt. Vermuthlich würde der einer Krone nun schon ganz ähnlich gewordene Herzoghut dem Antrage des Kaisers gemäß bald in eine wirkliche Königskrone verwandelt worden seyn, wenn es dem Herzoge Friederich gegönnt gewesen wäre, noch einige neue Proben seiner Treue und Ergebenheit gegen den Kaiser abzulegen. Allein unglücklicher Weise büßte Friederich das folgende Jahr 1246 in einem siegreichen Treffen, das er dem Könige Bela IV. von Ungern an der Leitha lieferte, sein Leben ein. Er war zu hitzig im Verfolgen der Feinde, fiel mit seinem durch einen Bogenschuß verwundeten Pferde zu Boden, wurde von den flüchtigen Feinden umrungen und niedergemacht.

Friederich der Streitbare war der letzte männliche Zweig des babenbergisch-österreichischen Stammes. Würde er eine Tochter hinterlassen haben, so hätte ihm diese vermög des friedericianischen Freyheitsbriefes succediren können. Allein er hatte keine, und da er so unvermuthet umkam, hat er auch nicht darauf gedacht, durch eine letztwillige Anordnung über die Nachfolge in seinen Ländern eine Vorsehung zu machen, wozu er vermög eben dieses Privilegiums berechtiget gewesen wäre. Es ereignete sich daher nur gar zu frühe der kaum möglich geschienene Fall, daß die Herzogthümer Oesterreich und Steyer als erledigte Reichslehen dem Kaiser heimfielen. Zwar waren noch Friederichs des Streitbaren ältere Schwester Margareth, die Wittib des römischen Königs Heinrich VII., und von seiner jüngern Schwester Constantia, Gemahlinn Heinrichs des Erlauchten Markgrafen von Meißen, zwey Söhne, Albrecht und Dietrich, wie auch eine Bruderstochter Gertraud, vorhanden, die Friederichs schon 1228 gestorbenen Bruder Heinrich zum Vater hatte, und kurz vor ihres Oheims Tode an den Markgrafen Wladislav von Mähren vermählt worden war. *) Allein alle diese weiblichen Sprossen hatten kein Recht zur Nachfolge; denn keine von den angezeigten

---

*) Um sich einen richtigen Begriff von diesem wichtigen Successionsfalle zu machen und zugleich die Reihe der österreichischen Markgrafen und Herzoge aus dem babenbergischen Stamme auf einmahl übersehen zu können, wird hier eine genealogische Tabelle der Babenberger beygefüget, wie solches in der Folge auch bey den Habsburgern geschehen wird.

zeigten Frauen war des letzten Herzogs Tochter; und nur eine solche konnte nach dem Privilegium Friederichs I. succediren. Der Kaiser Friederich II. nahm daher mit Recht sogleich von den hinterlassenen Ländern Friederichs des Streitbaren, nämlich von Oesterreich, Steyer und den Herrschaften in Krain und Friaul durch den Grafen Otto von Eberstein Besitz. Allein der römische Hof war mit dieser Vergrößerung des Kaisers äußerst unzufrieden. Der Papst Innocenz IV. forderte die Könige von Ungern und Böhmen durch Kreuzbullen auf, die österreichischen Länder dem ketzerischen Kaiser zu entreißen, und schenkte ihnen alles, was sie erobern würden, als ein rechtes Eigenthum. Der Graf Eberstein und die österreichischen Stände widersetzten sich den päpstlichen Anmassungen. Deßwegen belegte Innocenz IV. Oesterreich und Steyermark mit einem Interdict. Aber auch dieses Mittel wollte nicht helfen. Sogleich erfann Innocenz ein anderes. Er trat als Publicist auf, interpretirte die Stelle des friedericianischen Privilegiums: „ducatus ad seniorem filiam devoluatur“ von dem ganzen Weiberstamm, zog die Wittwe Margareth aus ihrem Kloster hervor und suchte ihr einen Mann zu verschaffen, der es über sich nähme, die vermeintlichen Rechte Margarethens auf die Verlassenschaft ihres Bruders gegen den Kaiser geltend zu machen. Als sich aber der dazu ausersehene Prinz, ein Anverwandter des Gegenkönigs Wilhelm und Bruder des Markgrafen von Meißen, in diesen weit aussehenden Handel nicht einlassen wollte, hielt es Margareth selbst für rathsam, sich zur Parthey der österreichischen Landstände zu schlagen, und den Kaiser zu bitten, er möchte ihren mit Heinrich VII. erzeugten Sohn Friederich, der damahls noch

am Leben war, mit den erledigten österreichischen Ländern belehnen. Zu diesem Ende gieng der bisherige kaiserliche Statthalter, Graf Eberstein, an der Spitze einer österreichischen Gesandtschaft zum Kaiser nach Italien ab. Unglücklicher Weise fand der Kaiser noch Anstand, seinem jungen Enkel die Regierung der österreichischen Lande anzuvertrauen, und zögerte daher ihm die Belehnung zu ertheilen, welche, wenn sie erfolgt wäre, vielleicht das Mittel gewesen seyn würde, den hohenstaufischen Stamm in Oesterreich zu erhalten. Er benannte vielmehr den Herzog Otto von Bayern zu seinem neuen Statthalter in Oesterreich. Diesem aber lag sein eigenes Interesse mehr am Herzen, als das kaiserliche. Er stiftete eine Heurath zwischen der indessen durch den Tod ihres Gemahls, des Markgrafen Wladislav von Mähren, verwittibten Gertraud und dem Schwestersohn seiner Gemahlinn, dem Markgrafen Hermann VI. von Baden, der sich sofort von seiner Frau ihr vorgebliches Erbrecht per donationem inter vivos abtreten liess, nach Oesterreich gieng und sich daselbst zum Landesherrn aufwarf. Der Papst Innocenz bestätigte alles dieses, ermahnte den Gegenkönig Wilhelm, dem Markgrafen Hermann die Belehnung über die österreichischen Länder zu geben, und bewog auch mehrere österreichische Stände, letztern als einen Herzog anzuerkennen. Doch die Herrschaft des Markgrafen war in enge Gränzen eingeschränkt und von kurzer Dauer. Er starb schon 1250. Seine Wittwe Gertraud begab sich mit ihren zwey Kindern, Friederich und Agnes, nach Meißen. Nun fieng der Herzog von Bayern an, in dem Lande ob der Ens um sich zu greifen, und die Städte und Flecken an sich zu ziehen. Der Kaiser Frie-

derich

derich II. gieng bald darauf mit Tode ab. In seinem Testamente verordnete er zwar, daß sein Enkel Friederich die Herzogthümer Oesterreich und Steyer haben und von dem römischen König Konrad IV. zu Lehen empfangen sollte; aber der Prinz wurde nicht lange nachher von dem herrschsüchtigen Manfred mit Gift aus dem Wege geschafft. Konrad IV. konnte sich der österreichischen Länder nicht annehmen, sondern mußte nach Italien eilen, um seine Erbstaaten zu retten. Der Papst gieng damit um, den Oesterreichern einen Holländer, den Bruder des Gegenkönigs Wilhelm, durch eine projectirte Vermählung mit der verwittibten Königinn Margareth zum Herrn aufzubringen. Der König Bela IV. richtete sein Augenmerk auf Steyermark. Auf allen Seiten lauerten habsüchtige Nachbarn auf ein Stück von der grossen Beute. Das Bild noch größerer Verwirrungen, als die bisherigen waren, schwebte allen Einwohnern der verwaisten Länder vor den Augen. In dieser traurigen Lage sahen die verschiedenen Partheyen der österreichischen Landstände die Nothwendigkeit ein, sich wieder zu nähern. Sie setzten 1251 eine allgemeine Versammlung nach Triebensee an, wo sie beschlossen, sich selbst einen andern Landesfürsten zu wählen. Sie wurden einig, eine Gesandtschaft nach Meißen zu schicken und einen Prinzen der Markgräfinn Constantia zu ihrem Regenten zu begehren. Doch scheint es dem klügern Theil der Landstände mit diesem Schlusse kein wahrer Ernst gewesen zu seyn. Sie brauchten einen mächtigen und der Regierung gewachsenen Fürsten, der sie gegen auswärtige Feinde schützen und im Innern des Landes Ruhe und Ordnung herzustellen im Stande wäre. Dieses war von den unmündigen meißnischen Prinzen

nicht

nicht zu erwarten, und auf die Unterstützung ihres Vaters, der mit dem Banne behaftet und in die thüringischen Erfolgsunruhen verwickelt war, konnte man sich keine Rechnung machen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß der politischere und für das Beste des Landes gut denkende, wiewohl vielleicht nur geringere, Theil der österreichischen Landstände bloß dem äußerlichen Scheine nach, um nicht die Eintracht zu stören, sich den eigennützigen und unüberdachten Beschlüßen der Majorität gefüget; in Geheim aber einen ganz andern Plan entworfen und mittelst seiner verstellten Nachgiebigkeit glücklich ausgeführet habe. Die nach Meißen abgeordneten Gesandten kamen gar nicht an den Ort ihrer Bestimmung. Sie wurden bey ihrer Ankunft in Prag vermuthlich verabredeter Massen von dem Könige Wenzel III. von Böhmen angehalten, und ließen sich bewegen, nach Oesterreich umzukehren und ihren Mitständen des Königs Sohn Ottocar, Markgrafen von Mähren, zum Regenten vorzuschlagen. Durch trifftige Vorstellungen, die sie nach ihrer Rückkehr den versammelten Ständen zu machen wußten, durch die schönen sogar urkundlichen Versprechungen und reichen Geschenke, die sie aus Böhmen mitbrachten, überzeugten sie auch die meißnisch Gesinnten bald, daß es für das Land vortheilhafter sey, den Markgrafen Ottocar zum Herrn anzunehmen, als sich und das Vaterland der Gefahr unübersehbarer Uebel preis zu geben. Ottocar folgte den Gesandten mit einem ansehnlichen Gefolge nach, wurde überall mit Freuden empfangen und als Landesbeherrscher anerkannt. Um einen Titel auf die österreichischen Länder zu bekommen, mußte der junge Prinz die alte Wittib Margareth heurathen. Der Papst Innocenz IV. gab sogleich seine Be-

 nediction

nediction dazu. Ottocar vertrieb ganz leicht die Bayern aus dem Lande ob der Ens; aber den Ungern war er Anfangs nicht gewachsen; denn der größte Theil der Steyerer, die mit den Oesterreichern nicht gemeinschaftlich zu Werke gegangen waren, hat sich an den König Bela IV. von Ungern gewandt und ihn zum Landesherrn angenommen. Auch hat ihm die Prinzessinn Gertraud, wie sie sah, daß für ihren Prinzen Friederich nichts mehr zu thun sey, ihre Ansprüche auf die österreichischen Länder abgetreten, wofür er ihr einen neuen Gemahl, den russischen Prinzen Romanus, verschaffte. Bela suchte seine Ansprüche mit Gewalt zu behaupten. Der Krieg wurde zwey Jahre unter den schrecklichsten Verwüstungen von Seite der Ungern geführt. Endlich im J. 1254 mußte sich Ottocar bequemen, durch einen Frieden Steyermark bis auf den Semmering dem Könige Bela von Ungern zu überlassen. Es wurde also Steyer gegen die grundgesetzliche Anordnung des letzten steyerischen Herzogs Ottocar VI. von dem Herzogthum Oesterreich getrennt. Diese Trennung aber dauerte nicht lange. Ottocar, der indessen nach dem Tode seines Vaters auch König in Böhmen geworden, suchte in Geheim seinen Anhang in Steyer immer zu vergrößern und das Mißvergnügen der Steyerer wider die ungerischen Bedrückungen zu vermehren. Die Steyerer wagten 1259 eine Empörung und jagten die Ungern aus dem Lande. Der König von Ungern brach hierüber mit dem König Ottocar von neuem; wurde aber von diesem geschlagen und 1260 gezwungen auch Steyermark an Ottocar abzutreten. Nun glaubte Ottocar seines bisherigen Rechtstitels nicht mehr zu bedürfen. Er entließ 1261 seine Gemahlinn Margareth und vermählte sich mit einer

Rechte des Königs Bela von Ungern. Um aber doch einen andern Rechtsgrund seines Besitzes zu haben, bewog er den römischen König Richard von Cornwall, daß er ihm 1262 über Oesterreich und Steyer als eröffnete Reichslehen die Belehnung ertheilte. Im J. 1269 hatte Ottocar das Glück, auch das Herzogthum Kärnthen und den dazu gehörigen Theil von Krain durch ein Erbvermächtniß des letzten Herzogs Ulrich III. an sich zu bringen.

Im J. 1248 gieng durch Ermordung des Herzogs Otto II. von Meran dieser herzogliche Stamm aus. Die ansehnlichen, aber zerstreuten Güter dieses Hauses rissen die benachbarten Fürsten an sich. So kam das Land an der Etsch und am Inn, das seitdem den Nahmen Tyrol bekommen, an Mainhard II. Grafen von Görz. Die Grafschaft Andechs wurde dem Herzogthum Bayern einverleibt. Die Besitzungen in Franken zog des letzten Herzogs Schwager, der Burggraf Friederich von Nürnberg aus dem Hause Zollern, an sich.

Von den Grafschaften Flandern und Hennegau war seit 1244 Margareth II. Besitzerin. Sie hatte lange vorher mit Burchard von Avesnes, den man zum geistlichen Stande gezwungen, zwey Söhne, Johann und Balduin erzeugt, die der Kaiser Friederich II. auf ihr Ansuchen legitimirte und für successionsfähig erklärte. Burchard von Avesnes reisete in der Folge nach Rom, um sich von dem geistlichen Stande dispensiren zu lassen. Während seiner Abwesenheit vermählte sich Margareth mit Wilhelm von Dampierre, den sie zum Vater von drey Söhnen machte. Nach Antritt ihrer Regierung

suchte sie mit Ausschließung der erstern Söhne den letztern allein die Succession in ihren Ländern zuzuwenden. Hierüber entstand nun ein Streit. Johann von Avesnes nahm des Gegenkönigs Wilhelm Schwester Adelheid zur Gemahlinn, und ihm zu Lieb erklärte Wilhelm im J. 1252 die Margareth ihrer Reichslehen verlustig, unter dem Vorwande, daß sie von ihm binnen Jahr und Tag dem Reichsherkommen gemäß nicht die Belehnung genommen habe. Margareth dadurch aufgebracht, suchte gegen Wilhelm alte Ansprüche auf Seeland hervor, und ließ 1253 einen Einfall dahin unternehmen, den aber Wilhelms Bruder Florenz tapfer zurückschlug. Der römische König Richard setzte die Margareth wieder in ihre Reichslehen ein. Nach ihrem Tode 1279 folgte ihr kraft eines eingegangenen Vergleichs ihr Sohn Guido von Dampierre in Flandern und ihr Enkel Johann von Avesnes der Jüngere in Hennegau.

§. 58.

Richard von Cornwall und Alfons von Castilien, vom J. 1257 bis 1272 2. April. (15 Jahre.)

Die Stürme, denen die letzten Kaiser und Könige ausgesetzt waren, schreckten die teutschen Fürsten so sehr, daß sich nach dem Tode des Königs Wilhelm unter ihnen keiner fand, den die Lust angewandelt hätte, die Krone auf seinen Kopf bringen zu wollen. Indessen mußte nach den Begriffen des Zeitalters die Christenheit ein Oberhaupt haben. Man mußte also trachten, dem

teutschen

teutschen Reiche, woher es immer sey, einen König zu geben. Der Erzbischof Gerhard von Maynz, dem von Alters her die Direction der Wahl zustand, konnte sich jetzt diesem Geschäfte nicht unterziehen; denn er war eben bey Gelegenheit eines in das Göttingische gemachten Einfalls in die Gefangenschaft des Herzogs Albrecht von Braunschweig gerathen. Nach ihm waren die Erzbischöfe von Trier und Cöln die ersten; aber es war durch die Observanz nicht ausgemacht, wer aus ihnen vor dem andern ein vorzügliches Recht zur Leitung des Wahlgeschäftes habe. Natürlich suchte sich in solchen Umständen einer wie der andere so viel geltend zu machen, als er konnte. Der Papst hatte dießmahl kein Interesse, selbst einen Candidaten aufzusuchen und anzuempfehlen. Er überließ die ganze Sache jenen, denen sie zukam, aufs Beste zu schlichten, und begnügte sich mit einer Exclusive, die er dem einzigen noch übrigen Prinzen des hohenstaufischen Hauses gab. Er drohete nämlich zum voraus den Wahlfürsten mit dem unausbleiblichen Banne, wenn sie sich unterfangen sollten, den jungen Konradin von Schwaben zum Könige zu wählen.

Der Erzbischof Konrad von Cöln versicherte sich vor allem der Stimme des gefangenen Erzbischofs von Maynz, dem er das zu seiner Befreyung nöthige Lösegeld von dem neuen Könige zu verschaffen versprach, zog dann auch den Pfalzgrafen am Rhein Ludwig nebst andern Fürsten auf seine Seite, und brachte den Grafen Richard von Cornwall, einen Bruder des Königs Heinrich III. von England, in Vorschlag. Dieser Herr war zwar sehr reich, aber doch nicht mächtig an Land und Leuten, also den teutschen Fürsten, denen immer Geld

man-

mangelte und die nach Erweiterung ihrer Macht strebten, eben recht zu ihren Absichten. Der Erzbischof von Cöln mit seiner Parthey ließ daher dem Grafen Richard unter der Hand den Antrag machen, daß man ihn zum König wählen wollte, wenn er sich entschlöße, jedem Wahlfürsten eine gewisse Summe Geldes zu bezahlen. Man muß sich nicht wundern, daß Richard den Antrag annahm und noch dazu den Wahlfürsten für ihre Stimmen ansehnliche Summen Geldes bewilligte; denn an grossen Aussichten fehlte es einem teutschen Könige, der Muth und Talente hatte, gewiß nicht. Man machte sich besonders auswärts noch immer grosse Begriffe von dem Kaiserthum, und wußte bey weitem nicht so, als in Teutschland selbst, wie sehr dasselbe herunter gekommen sey. Der Erzbischof Arnold von Trier war über das Benehmen des Erzbischofs von Cöln sehr eifersüchtig, besonders ärgerte es ihn, daß man ihm nicht eine eben so grosse Summe geboten habe, als seinem Collegen von Cöln. Er suchte daher eine Gegenparthey zu formiren und beredete den König von Böhmen, den Herzog von Sachsen und die Markgrafen von Brandenburg, sich mit Richard in nichts einzulassen, indem er ihnen die Hoffnung machte, daß sie bey dem Könige Alfons von Castilien, den er ihnen vorschlug, ihre Stimmen um einen weit höhern Preis anbringen könnten. Als der angesetzte Wahltermin herannahete, begab sich der Erzbischof von Trier zuerst nach Frankfurt als an den bestimmten Wahlort. Mit ihm fand sich auch der Herzog Albrecht von Sachsen ein, und dieser hatte auch eine Vollmacht von den Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg. Nach einigen Nachrichten sollen auch Bevollmächtigte des Königs von Böhmen da gewesen

seyn. Bald darauf erschien auch der Erzbischof von Cöln, und mit ihm der Pfalzgraf am Rhein Ludwig. Allein der Erzbischof von Trier ließ sie nicht in die Stadt, unter dem Vorwande, daß er von dem grossen gewaffneten Gefolge, das sie mit sich geführt haben sollen, Gewalt befürchte. Bey diesen Umständen mußte eine zwispaltige Wahl ausfallen. Zuerst wählte der Erzbischof von Cöln in seinem eigenen, des Erzbischofes von Maynz und des anwesenden Pfalzgrafen am Rhein Nahmen nach vorausgegangener Berathschlagung mit den anwesenden Prälaten, Fürsten und Herrn und mit deren Einwilligung vor der Stadt Frankfurt auf fränkischem Boden an dem bestimmten Wahltage (13. Jäner 1257) den Grafen Richard zum König. Von dem Erzbischofe von Trier verlangten seine Anhänger Sicherheit über die ihnen von Seite des Königs Alfons versprochenen Summen, ehe sie zu dessen Wahl schritten. Wahrscheinlich konnte er sie in diesem Stücke nicht befriedigen, und so trat der König von Böhmen der Wahl Richards bey; der Herzog von Sachsen aber gieng nach Hause. Doch ließ sich der Erzbischof von Trier von seinem Vorhaben nicht abwendig machen. Er nahm am 1ten April zu Frankfurt allein die Wahl vor, und ernannte für sich und im Nahmen des Königs von Böhmen, des Herzogs von Sachsen und des Markgrafen von Brandenburg, von denen er vorgab, dazu bevollmächtiget zu seyn, den König Alfons von Castilien zum römischen Könige. Wenn wir diese zwey Wahlen mit einander vergleichen, so finden wir, daß Richard 4 Stimmen, Alfons aber, wenn auch der Erzbischof von Trier von dem Herzoge von Sachsen und von einem Markgrafen von Brandenburg eine Vollmacht gehabt hat, (von dem Könige von Böhmen konnte

er

er keine gültige haben, weil sich dieser schon lange vorher für Richard erklärt hat), nur 3 Stimmen gehabt habe. Richard war also rechtmäßiger König und Alfons nur ein Gegenkönig. Der Papst Alexander IV. erkannte dieses selbst, da er dem ersten zuschrieb: „carissimo in Christo filio Ricardo in Romanorum Regem electo et coronato". Eben dieses Titels bediente sich auch Anfangs sein Nachfolger Urban IV.

Das Merkwürdigste von dieser Wahl ist, daß wir dabey eine ziemlich genaue Beobachtung der wahrscheinlich unter Otto IV. festgesetzten Wahlform antreffen. Die umständlichste Nachricht darüber enthält ein Schreiben des Papstes Urban IV. an den König Richard vom J. 1263, worin alles zusammengefaßt ist, was die Anwälde beyder Könige zur Rechtfertigung der auf ihre Herren ausgefallenen Wahlen zu Rom vorgebracht haben. Aus demselben sieht man, daß die eigentliche Wahl nur von 7, und zwar von eben jenen Fürsten vollzogen wurde, die in der ottonischen Verordnung zu Wahlherrn benannt sind, und von denen nun Urban IV. sagt: „Principes vocem in hujusmodi electione habentes, qui sunt septem numero". Doch wurde vorher, wenigstens von dem Erzbischofe von Cöln, eine Berathschlagung mit den übrigen gegenwärtigen Fürsten und Herren gehalten, und mit ihrem Rath und Beystimmung die Wahl vorgenommen: „Archiepiscopus Colonienſis & Comes (palatinus) — cum prælatis, ducibus & aliis ibidem præsentibus deliberatione præhabita, de ipsorum communi consilio & assensu ad electionem procedere decreverunt". Auch wird in diesem Schreiben Frankfurt als die Wahlstadt angeführt

führt mit den Worten: „locus ad hoc deputatus specialiter ab antiquo“. Wir haben die Urſachen, warum die nun ſchon beynahe fünfzig Jahre alte Vorſchrift über die Wahl vorher nicht in die Ausübung gekommen ſey, oben Seit. 645 ausführlich entwickelt. Jetzt hörten dieſe Urſachen auf. Es war kein Kaiſer da, dem es darum zu thun geweſen wäre, die Wahl ſeines Sohnes zum Thronfolger durch eine gewonnene Parthey wider den Willen der übrigen Fürſten durchzuſetzen. Der Papſt fand kein Intereſſe, ſich geradezu in die Wahl zu miſchen; denn er hatte jetzt keinen ihm widerſpänſtigen Kaiſer zu ſtürzen, er brauchte alſo keinen Gegenkönig, mithin auch keine Faction, die zu einer dem Geſetze zuwider laufenden Wahl hätte verleitet werden müſſen. Vielmehr ſcheint Alexander IV. die nachtheiligen Folgen, die aus den päpſtlichen Eingriffen in das Wahlrecht bisher entſtanden und immer zu beſorgen waren, eingeſehen und daher ſelbſt gewünſcht zu haben, daß die Wahl durch die dazu berechtigten Wahlfürſten vorſchriftmäßig vorgenommen würde; denn man lieſt bey dem Anonymus Leobienſis ad an. 1257: „*Electoribus* Alexander Papa mandat, ut provideant Imperio de perſona utili & valente“. Es war natürlich, daß die 7 Wahlfürſten dieſe Gelegenheit ergriffen, um das ihnen längſt eingeräumte Wahlrecht einmahl geltend zu machen, um ſo mehr, da ſie darin von den Städten unterſtützt wurden; denn die rheiniſchen und wetterauiſchen Städte verbanden ſich gleich nach Wilhelms Tod, keinem andern ihre Thore zu öffnen und den Eid der Treue zu leiſten, als demjenigen, den die „Domini Principes, ad quos ſpectat Regis electio“ in Eintracht werden gewählt haben. Die übrigen Für-

sten wollten bey anscheinender Trennung theils gar keinen Antheil an dem Wahlgeschäfte haben, theils begnügten sie sich mit dem gesetzmäßigen Einwilligungsrechte, wozu vieles beygetragen haben mag, daß sie aus der Erfahrung die übeln Wirkungen ihres angemaßten Wahlrechts zur Genüge kennen gelernet haben, und dießmahl von Niemanden sich dasselbe herausnehmen aufgemuntert wurden. Zwar scheint eine Stelle *) aus dem Chronico Augustensi ad an. 1256, die unser Verfasser anführt, gerade gegen seine Absicht zu beweisen, daß außer dem Erzbischofe von Trier, der zugleich im Nahmen und Kraft Vollmacht des Königs von Böhmen, des Herzogs von Sachsen und des Markgrafen von Brandenburg gehandelt haben wollte, noch andere Fürsten, die keine Wahlfürsten waren, den König Alfons von Castilien theils mitgewählet, theils dem Erzbischofe von Trier die Gewalt, denselben in ihrem Nahmen zu wählen, ertheilet haben. Allein die umständliche und in diesem Stücke gewiß zuverläßige Relation, die der König Alfons über seine Wahl durch seine Anwälde dem Papste Urban IV. erstattet und dieser in das oben

gedachte

---

*) Diese Stelle lautet so: „Moguntinus, Colonienſis & comes Palatinus *ac Dux Bavariæ* in Richardum conuenerunt. Dominus autem Trevirenſis cum aliis quibusdam principibus fretus auctoritate regis Bohemiae, ducis Saxoniae, marchionis de Brandenburg & multorum principum elegit Alfonſum.“ Aehnliche Stellen finden sich in der Salzburger Chronik bey Pez und in den Annalen Hermanns von Altaich oder der vormahls sogenannten Chronik des Heinrich Stero.

gedachte Schreiben an König Richards eingerücket hat, enthält nicht die geringste Spuhr von einer Mitwahl oder einer dem Erzbischofe von Trier gegebenen Vollmacht anderer Fürsten, als der drey oben genannten eigentlichen Wahlfürsten. Es ist also nicht zu zweifeln, daß die angeführten Chronikenschreiber ihre Ausdrücke übel gewählt und dadurch bloß die etwa wirklich hinzugekommene oder aber versprochene Einwilligung in die von dem Erzbischofe von Trier vorgenommene Wahl verstanden, oder von dem ganzen Verlauf der Sache keine rechte Wissenschaft gehabt haben. Nur von dem Herzoge Heinrich von Bayern, einem Bruder des rheinischen Pfalzgrafen Ludwig wird durch eine Urkunde Rudolfs I. vom J. 1275 bestätiget, daß er, wie die angeführten drey Chroniken einhellig berichten, bey der Wahl Richards als Wahlfürst mitgestimmt habe. Was es mit dieser bayerischen Stimme eigentlich für eine Bewandtniß habe, werden wir anderswo bey Erläuterung eben gedachter Urkunde weitläufiger zu untersuchen Gelegenheit haben. Hier wollen wir nur so viel bemerken, daß es allerdings scheine, als hätte man von Seite Bayerns bey Richards Wahl einen Versuch gemacht, das einst allen Fürsten eigen gewesene, hernach aber nur siebenen zugesprochene eigentliche Wahlrecht, von dem jetzt die übrigen Fürsten schon abgestanden sind, noch fernerhin zu behaupten. Doch hat Richard selbst allem Ansehen nach diese herzoglich-bayerische Wahlstimme nicht für rechtmäßig gehalten, weil er davon in seinem Berichte an den Papst, wo es ihm hätte daran gelegen seyn müssen, durch Zählung derselben seiner Wahl über jene seines Gegners ein noch größeres Uebergewicht der Rechtmäßigkeit zu geben, gar keine Meldung gethan hat.

Nach

Nach vollzogener Wahl Richards gieng der Erzbischof von Cöln selbst mit einem ansehnlichen Gefolge von teutschen Grossen nach England, um ihn zur Besitznehmung des Reichs und zur Krönung einzuladen. Richard säumte auch nicht bald nach Teutschland zu überschiffen. Man hatte in Teutschland außerordentliche Begriffe von seinen Reichthümern. Ein Schriftsteller erzählt, der König sey mit 32 Wagen, wovon jeder mit 8 Pferden bespannt und mit einem 3 Ohmen haltenden Fasse voll Geld beladen war, angekommen. Vermuthlich war in den meisten Fässern nur die Bagage eingepackt; aber bey dem Pöbel mußte es Gold und Silber seyn, weil Richard durchgängig für einen sehr reichen Mann galt. Den 17ten May 1257 wurde er zu Achen von dem Erzbischofe von Cöln gekrönt und auf den Stuhl Karls des Grossen erhoben. Er nahm sich auch sogleich der teutschen Angelegenheiten eifrig an. Doch mußte er schon zu Anfang des Jahres 1259 nach England zurückkehren, wo indessen zwischen seinem Bruder, dem Könige Heinrich III. und den englischen Ständen heftige Irrungen, die seine Gegenwart erforderten, ausgebrochen sind. Doch mag auch die Ausleerung der Geldfäßer, die ihm einen Theil der anfänglichen Achtung entzogen zu haben scheint, seine Abreise befördert haben. Einige Teutsche vom Adel begleiteten ihn nach England, kehrten aber bald wieder um, weil es sie verdroß, daß Richard von den englischen Ständen nicht die auszeichnende Behandlung, die ihrer Meinung nach einem teutschen Könige und künftigen Kaiser gebührte, empfieng, sondern bloß als Graf von Cornwall und Mitstand tractiret wurde.

In England sammelte sich Richard wieder Geld, vorzüglich in der Absicht, um seinen Römerzug vornehmen zu können. Der Papst Alexander IV. betrieb selbst dieses Werk, weil er sich schmeichelte, Richard werde ihm helfen, den König Manfred von Sicilien zu unterdrücken und das Königreich Sicilien an den päpstlichen Stuhl zu bringen. In der Mitte des J. 1260 kam Richard wieder nach Teutschland, restituirte der Gräfinn Margaretha von Flandern die ihr von Wilhelm abgenommenen Reichslehen, errichtete zu Worms einen Landfrieden, und gieng nach vier Monathen wieder nach England zurück, versäumte aber dadurch die Gelegenheit zum Römerzuge; denn nicht lange hernach starb der Papst Alexander IV. Sein Nachfolger hegte keine so günstigen Gesinnungen für Richard. Während Richards Abwesenheit veruneinigte sich sein Statthalter in den Rheinlanden mit dem neuen Erzbischofe Werner von Maynz, und dieser Prälat fieng an, auf die Aufstellung eines Gegenkönigs zu sinnen. Es gieng das Gerücht, man wolle den jungen Konradin zum König wählen. Der König Ottocar von Böhmen berichtete dieses dem neuen Papste Urban IV., und dieser schickte sogleich einen Bannstrahl nach Teutschland, der alle diejenigen treffen sollte, die sich unterstehen würden, Konradins Wahl auf irgend eine Art zu befördern. Auf die Nachricht von diesen Bewegungen kam Richard im July 1262 das dritte Mahl nach Teutschland, legte die Fehde zwischen seinem Statthalter und dem Erzbischofe Werner bey, und belehnte den König Ottocar von Böhmen, dem er die Hintertreibung der Gegenwahl zu verdanken hatte, zur Belohnung mit Oesterreich und Steyer, jedoch ohne Vorwissen und Einwilligung der Wahlfürsten.

Unterdessen waren in England zwischen dem Könige und den Grossen des Reichs noch heftigere Uneinigkeiten entstanden, so daß es zwischen beyden Theilen zu offenbaren Feindseligkeiten kam. Richard mußte deßwegen im Februar 1263 schon wieder nach England zurückgehen; gerieth aber 1264 in dem unglücklichen Treffen bey Lewes, dem er beywohnte, in die Gefangenschaft der englischen Reichsbaronen, und wurde über Jahr und Tag darin gehalten. Erst im J. 1267 konnte er sich abermahl in Teutschland sehen lassen.

Während dieser Zeit betrieb der König Alfons von Castilien unabläßig seine Ansprüche auf die teutsche Krone zu Rom, und brachte dadurch den Papst Urban IV. auf den Gedanken, sich nach dem Beyspiele Innocenzs III. zum Richter in dieser Streitsache aufzuwerfen. Nachdem sich Alfons bequemet hatte, das päpstliche Richteramt anzuerkennen, beehrte ihn Urban auch mit dem Titel eines erwählten römischen Königs öffentlich. Der Papst erließ dann an beyde Kronprätendenten eine förmliche Ladung. Von Seite Alfonsens erschien am festgesetzten Tage ein Bevollmächtigter, von Seite Richards aber keiner. Urban bestimmte daher einen neuen Termin; starb aber noch vor dessen Ablauf. Clemens IV. kam an seine Stelle. Er war vorher Advocat zu Paris. Man kann sich also leicht denken, daß er einen Proceß, dessen Gleichen er noch nicht unter seinen Händen gehabt, nicht werde haben liegen lassen. Er nahm eine neue Ladung vor. Beyde Partheyen schickten wirklich zur bestimmten Zeit ihre Bevollmächtigte nach Rom; aber die castilianischen waren nicht mit den gehörigen Documenten versehen. Der Termin wurde also verlängert, doch wieder fruchtlos;

los; denn der Ueberbringer dieser Urkunden wurde unterwegs ausgeplündert. Nun setzte Clemens eine peremptorische Frist, nach welcher gesprochen werden sollte, es mochten Alfonsens Anwälde ihre Behelfe beybringen oder nicht. Allein das Schicksal scheint sich verschworen zu haben, die Päpste nicht zum völligen Besitz des Rechts, Kronstreitigkeiten zu entscheiden, kommen zu lassen. Clemens starb noch eher, als dieser dritte Termin verfloß, und bevor eine neue Papstwahl zu Stande kommen konnte, gieng selbst Richard mit Tode ab.

Auf einer andern Seite war Clemens IV. glücklicher. Er führte zu eben der Zeit, da er sich mit dem teutschen Kronstreite abgab, einen andern Plan aus, an dem seine Vorgänger schon lange gearbeitet haben, das ist, er richtete das hohenstaufische Haus einmahl gänzlich zu Grunde. Wir haben gehört, daß Friederichs II. natürlicher Sohn Manfred dem Papste das bereits in Besitz genommene Königreich Sicilien wieder entrissen habe. Alexander IV. suchte sich zwar durch Bannflüche und Aufwiegelungen gegen Manfred zu helfen. Diese Mittel thaten aber nicht die gehörige Wirkung. Daher zog Urban IV. wieder das alte Project hervor, den kühnen Hohenstaufen durch einen fremden Prinzen zu stürtzen. Er brachte auch wirklich den Grafen von Provence, Karl von Anjou, einen Bruder des Königs Ludwig des Heiligen von Frankreich, zu dem Entschlusse, das ihm angetragene Königreich Sicilien dem jetzigen Besitzer Manfred mit Gewalt aus den Händen zu winden. Clemens IV., der selbst ein gebohrner Franzose war, bestärkte Karln in dem gefaßten Entschlusse, und brachte vollends die Sache in Richtigkeit. Im J.

1265

1265 kam Karl von Anjou mit einer Anzahl franzöſiſcher Ritter nach Rom, wurde daſelbſt mit Sicilien belehnt und das folgende Jahr gekrönt. Nun war nichts mehr übrig, als Manfreden zu überwinden. Kreuzpredigten, die der Papſt wider den ſogenannten Tyrannen von Sicilien halten ließ, verſchafften Karln von Anjou eine anſehnliche Armee, mit der er ohne Verzug in Apulien eindrang. Manfred ſtellte ſich ihm mit einer geringern Macht bey Benevento herzhaft entgegen; wurde aber von ſeinen eigenen Leuten verrathen, von ſeinem Gegner geſchlagen und ſelbſt getödtet, worauf ſich Karl mit leichter Mühe des ſicilianiſchen Reiches bemächtigte. Allein er machte ſich bald durch ſeine Grauſamkeiten und Bedrückungen allgemein verhaßt. Nicht nur die Ghibellinen, ſondern auch die übrigen Einwohner von Apulien und Sicilien, die Anfangs ſeine Uſurpation unterſtützt haben, ſehnten ſich nach einer Regierungsveränderung, ſchickten Abgeordnete nach Teutſchland und luden Konrads IV. Sohn Konradin, den einzigen noch übrigen Sprößling des hohenſtaufiſchen Stammes, zu ſich ein, um das väterliche Reich in Beſitz zu nehmen. Konradin war damahls 15 Jahre alt, und befand ſich in den mislichſten Umſtänden. Die Schwaben wollten ihn nicht mehr als ihren Herzog anerkennen, weil ſchon ſein Vater Konrad IV. von dem Gegenkönig Wilhelm nicht nur des Herzogthums Schwaben, ſondern auch aller ſeiner Güter in Teutſchland verluſtig erkläret worden. Dieſen Spruch hat der Papſt Innocenz IV. beſtätiget, und der König Richard, der an Konradin einen Nebenbuhler befürchtete, gerne als gültig anerkannt. Von den ſehr beträchtlichen Erbgütern des hohenſtaufiſchen Hauſes hatte Konradin nur noch einen kleinen Reſt im Beſitz. Das Meiſte war verpfändet, verkauft,

ver-

verschenkt oder usurpirt. Er hatte also zu Hause nicht viel zu verlieren. Natürlich fanden sich Leute, die seinen Kopf durch entzückende Beschreibungen von seiner hohen Gebuhrt, von dem vorigen Glanz seines Hauses und von den sicilianischen Schätzen erhitzten, und ihm seine gerechten Ansprüche auf Sicilien und die Leichtigkeit, dasselbe einem verhaßten Usurpator zu entreißen, vorstellten. Der junge Prinz fieng durch dergleichen Vorstellungen Feuer, nahm die Einladung der misvergnügten Sicilianer wider den Rath seiner Mutter an, und trat im Herbste des J. 1267 den Ritterzug nach Italien an. Clemens IV. schickte ihm sogleich einen Bannfluch entgegen, und sprach ihm nun auch das Königreich Jerusalem ab, wovon Konradin, ohne eben von Jemanden darum beneidet zu seyn, den Titel führte. Konradin wurde in Italien sehr gut empfangen. Je weiter er vorrückte, einen desto größeren Zulauf bekam er. Die Römer, die mit dem Papste wieder in Zwistigkeiten lebten, führten ihn unter fast kaiserlichen Ehrenbezeugungen in ihre Stadt. In Apulien und Sicilien gerieth bey seiner Annäherung alles in Bewegung. Beynahe alle Städte, die nicht durch feste Schlösser und französische Besatzungen im Zaume gehalten wurden, erklärten sich entweder öffentlich für ihn, oder begünstigten doch in Geheim sein Unternehmen. Karl von Anjou kam sehr ins Gedränge; doch verlohr er den Muth nicht, zog seine Macht zusammen und rückte seinem Feinde entgegen. Eine Schlacht mußte zwischen beyden entscheiden. Sie fiel 1268 bey Palenza vor. Konradin glaubte schon gesiegt zu haben, als er aus einem Hinterhalte angegriffen und überwunden wurde. Er entfloh; wurde aber von einem Edelmanne Frangipani aufgefangen und

Karln von Anjou in die Hände geliefert. Dieser ließ ihn nach Neapel ins Gefängniß bringen und ein förmliches Gericht über ihn niedersetzen. Die Frage war, ob Konradin mit dem Tode bestraft werden könnte. Der größere Theil der Richter mit dem berühmten Rechtslehrer von Modena, Guido von Succaria, an der Spitze verneinte die Frage aus dem Grunde, weil Konradin die Waffen ergriffen, um ein Reich zu erobern, das er für sein rechtmäßiges Erbe hielt. Der kleinere Theil fand aber doch einen Rechtsgrund zu einem den Wünschen Karls angemessenern Spruch. In dem Decrete Gratians stehet ein aus den Schriften des heiligen Augustin gezogener Canon, worin dieser Kirchenvater sagt „der Sieger sey schuldig, sich gegen den Besiegten barmherzig zu bezeigen, besonders (praesertim) wenn davon keine Störung des Friedens zu besorgen sey. Ein gewisser Hugolin, dessen Erläuterungen über das Decret damahls im grossen Ansehen standen, verwandelte in einer Glosse zu dem gedachten Canon das praesertim in ein solummodo, und gab dadurch dem Texte Augustins den Sinn, daß nur dann Barmherzigkeit gegen den Ueberwundenen statt finde, wenn kein Verdacht vorhanden sey, daß deßwegen der Friede werde gestört werden. Karl von Anjou hielt sich an diese treffliche Glosse und ließ das Todesurtheil über Konradin, als einen ungerechten Anmasser der sicilischen Krone, aussprechen. Der junge Prinz vernahm das ungerechte Urtheil mit grosser Standhaftigkeit, machte sein Testament, und setzte darin seine beyden Oheime, die Herzoge Ludwig und Heinrich von Bayern, zu Erben seiner Güter ein. Noch am nämlichen Tage (29. Octob. 1268) bestieg er das auf öffentlichem Markte zu Neapel errichtete Blutgerüst und

bot

bot sein Haupt ruhig dem Schwertschlage dar. Nach ihm wurden sein treuer und eben so unglücklicher Gefährte, Friederich von Baden, ein Sohn der österreichischen Prinzessin Gertraud, und noch ein Duzend anderer vornehmer Herren aus Teutschland und Italien enthauptet. Nun war der Wunsch vieler Päpste erfüllt. Der letzte Zweig des hohenstaufischen Stammes war gebrochen. In Teutschland dachte Niemand daran, das Blut des ausgerotteten Königsstamms zu rächen.

Der allmählige Verfall der Hohenstaufen und Konradins Tod brachten in Teutschland wichtige Veränderungen hervor. Das Herzogthum Schwaben hörte mit Konradin ganz auf. Das Herzogthum Franken war schon vorher in Abgang gekommen. Die meisten Erb- und Lehengüter der hohenstaufischen Familie sind dem wittelsbachischen Hause zu Theil geworden. Das übrige wußten sich die Markgrafen von Baden, die Grafen von Würtemberg und andere Herren in Schwaben, Franken und Elsaß bey verschiedenen Gelegenheiten eigen zu machen. Aus den hohenstaufischen Gütern in Franken ist später die heutige obere Pfalz erwachsen. Aus diesen Veränderungen können wir uns auch die besondere Verfassung Frankens und Schwabens, wie sie noch jetzt bestehet, erklären. Es gibt in diesen Ländern eine Menge kleiner Prälaten und Städte, die reichsunmittelbar sind, und sogar eine unmittelbare Reichsritterschaft. Dieses kommt daher, weil in Franken und Schwaben die Herzoge ganz eingegangen sind. Alle Prälaten, Städte und Ritter, die es nur konnten, setzten sich nun in Freyheit, und behaupteten sich darin, weil die übrigen Stände in ihrer Gegend nicht mächtig genug wa-

 ren.

ren, sie unter ihre Landeshoheit zu bringen, besonders weil die frey gewordenen zeitig Bündnisse zur Vertheidigung ihrer Unmittelbarkeit mit einander schlossen.

Noch vor Konradins grausamer Hinrichtung war der römische König Richard wieder nach Teutschland gekommen, wo sich während seiner fünfjährigen Abwesenheit viele Unordnungen eingeschlichen haben, besonders wurde mit den Rheinzöllen ein unerhörter Misbrauch getrieben. Wer nur immer konnte, legte an den Ufern des Rheins ein festes Schloß an, glaubte dann Herr des Flusses zu seyn, und erpreßte von den Vorbeyschiffenden einen so hohen Zoll, als es sich nur thun ließ. Dadurch litt der Rheinhandel ungemein, und alle Bedürfnisse und Waaren wurden sehr vertheuert. Um diese eben so schädliche als unbillige und unschickliche Plackerey abzustellen, hielt Richard 1269 einen Reichstag zu Worms, wo man sich nach vielen Unterhandlungen verband, die ungerechten Zölle mit vereinigten Kräften, und falls es nöthig wäre, durch Zerstörung der Schlösser zu vernichten. Thomas Wickes, ein englischer Schriftsteller, der mit Richard in Teutschland war, nennt diesen teutschen Zollunfug furiosam Teutonicorum insaniam. Während dieses vierten Aufenthalts in Teutschland verheurathete sich auch Richard, der Wittwer war, mit einer teutschen Gräfinn Beatrix von Falkenstein, und gieng mit derselben 1269 nach England zurück, ohne wieder den teutschen Boden zu betreten. Er starb in England 1272. Aus dem, was wir von Richard erzählt haben, ist es offenbar, daß er ein thätiger Regent war, und daß sich Teutschland von ihm vieles zu versprechen gehabt hätte, wenn ihn nicht die

beständigen Unruhen in England so oft aus Teutschland entfernet, und wenn nicht die teutschen Grossen, welche befürchteten, ihre usurpirten Rechte zu verlieren, eifrig seinen Absichten entgegen gearbeitet hätten.

Nun sind wir in den Stand gesetzt, zu beurtheilen, ob es dann wirklich um diese Zeiten ein so genanntes grosses Interregnum in Teutschland gegeben habe. Die Schriftsteller, welche dasselbe aufstellen, kommen selbst über dessen eigentlichen Anfang nicht überein. Einige rechnen es von dem J. 1245 an, da Friederich II. von dem Papste Innocenz IV. auf dem Concilio zu Lion excommunicirt und abgesetzt worden; andere von dem Tode Friederichs II., Konrads IV. oder gar Wilhelms von Holland. Allein wenn wir nicht zugeben wollen, daß der Papst durch seinen Bannstrahl rechtmäßig aufgesetzte Kronen von den Häuptern der Könige wegschleudern könne, so wird man keinen Grund finden, von dem die Majestät schändenden Attentat des Papstes zu Lion das Zwischenreich anzufangen. Auch vom Todfalle Friederichs II. an läßt sich kein Interregnum historisch erweisen; denn nach Friederich II. war Konrad IV. rechtmäßiger König der Teutschen. Nach ihm war es Wilhelm von Holland und endlich Richard von Cornwall. Selbst Rudolf I. nannte letztern seinen Vorfahren am Reiche. Es ist also von Friederich II. an bis auf Rudolf von Habsburg die Reihe der teutschen Könige nicht unterbrochen worden. Die gleichzeitigen teutschen Schriftsteller melden auch nichts von einem grossen Interregno. Dieses Hirngespinnst rührt von italiänischen Schriftstellern her, die alle Anmassungen der Päpste als Handlungen der apostolischen Machtvollkommenheit und

unan-

unwandelbaren Gerechtigkeit zu schildern gewohnt waren, und daher auch Friederichs II. Absetzung auf dem Concilio zu Lion als gerecht und gültig betrachteten. Da nun seit diesem Schritte des Papstes bis auf Rudolf I. kein teutscher König die kaiserliche Krönung zu Rom oder wenigstens eine förmliche Bestätigung in der römischen Königswürde vom Papste erhalten hatte, so sagten sie, das Kaiserthum sey in dieser Zeit ledig gestanden. Spätere teutsche Chronikenschreiber, die den teutschen, oder wie man ihn nannte, römischen König von dem römischen Kaiser nicht gehörig zu unterscheiden wußten, und oft auch von hierarchischen Ideen die Köpfe nur gar zu voll hatten, wandten diese Erzählungen ihrer italiänischen Vorgänger unbedachtsam auf ihr teutsches Vaterland an, und wähnten, das teutsche Reich habe in diesem Zeitraum kein rechtmäßiges Oberhaupt gehabt. Einen scheinbaren Grund für die Existenz des grossen Zwischenreichs will man aus einer Urkunde Rudolfs I. vom J. 1281 herleiten, wodurch Rudolf alle Handlungen seiner Vorfahren, bis zur Absetzung Friederichs II. zurückgerechnet, vernichtet haben soll. Dieses, sagt man, diene zum Beweis, daß Rudolf Friederichen II. seit seiner Absetzung und dessen Nachfolger für keine rechtmäßigen Könige von Teutschland angesehen habe. Es ist zwar wahr, daß unter Rudolf I. eine Constitution gemacht worden, vermög welcher alle seit Friederichs II. Entsetzung über Reichsgüter geschehenen Schenkungen, derselben Bestätigungen und sonst damit vorgenommenen Verfügungen, wofern sie nicht durch Beystimmung des größern Theils der Wahlfürsten gutgeheißen worden, für ungültig gehalten werden sollten; ja Rudolf scheint schon vom Antritt seiner Regierung nach dieser Richtschnur

schnur verfahren zu seyn. Allein wenn man daraus folgern will, daß Rudolf die vom Papst attentirte Absetzung des Kaisers Friederich II. als kräftig angesehen und von derselben an ein Interregnum angenommen habe, so irret man sich gewiß. Rudolfs Absicht bey der angeführten Constitution gieng nur dahin, das wieder herbeyzubringen, was von den Reichsgütern bey der allgemeinen Zerrüt'ung im Reich, die seit Friederichs II Absetzung den höchsten Grad erreichte, ungerechter Weise weggekommen ist, und die Ungerechtigkeiten wieder gut zu machen, die in dieser Zeit der Verwirrung häufig begangen worden; denn da es in diesem unglücklichen Zeitraum immerfort Könige und Gegenkönige gab, die sich Parthey zu machen suchten, so fiel es den Anhängern des einen oder des andern leicht, unordentliche Gnadenverleihungen zu erschleichen, oder bey der Ohnmacht der öffentlichen Gewalt eigenmächtig Reichsgüter an sich zu ziehen. Diesen Unregelmäßigkeiten sollte nun durch einen festgesetzten Restitutionstermin abgeholfen werden. Uebrigens erhellet aus der rudolfinischen Urkunde vielmehr, daß er seine Vorfahren als rechtmäßige Regenten anerkannt habe, weil er ihre Handlungen gelten ließ, wenn sie nur so unternommen worden, daß der Verdacht einer unterlaufenen Erschleichung oder Ungerechtigkeit wegfiel. Dieses war der Fall, wenn die Wahlfürsten ihre Einwilligung dazu gegeben haben.

Eigentlich haben die Unordnungen in Teutschland schon mit dem Tode Heinrichs VI. angefangen. Denn schon von diesem Zeitpuncte an begann der Kampf der Könige und Gegenkönige, der doch Anfangs noch auf einige Zeit unterbrochen wurde; aber seit dem J. 1245

war er beynahe fortdauernd. Dazu kamen noch die päpstlichen Verfolgungen und die öftere langwierige Abwesenheit der Kaiser und Könige. Durch diese und andere Zufälle wurde das königliche Ansehen so geschwächt, daß zuletzt von demselben kein Schutz und Recht mehr zu erwarten war, die gräulichsten Befehdungen und Gewaltthätigkeiten über Hand nahmen und der teutsche Staatskörper in eine völlige Anarchie versank. In diesen Umständen suchte sich Jeder zu helfen, wie er konnte. Daraus entstanden zwischen einzelnen Mitgliedern des Reichs ganz besondere Rechtsverhältnisse, die noch bis auf den heutigen Tag mehr oder minder fortdauern. Viele vom Adel trugen ihre Allodialgüter mächtigen Nachbarn zu Lehen auf, das heißt, sie übergaben ihnen ihre Güter mit dem Bedinge, daß sie von ihnen damit belehnt und als ihre Vasallen in Schutz genommen würden. Daher schreibt sich die Menge aufgetragener Lehen in Teutschland her. Besonders hat man den Bischöfen gerne Güter zu Lehen aufgetragen, weil sie ihre Vasallen auch mit geistlichen Waffen zu schützen wußten. Dadurch sind die sogenannten Krumstabslehen, die ihren Nahmen von dem krumen Stabe der Bischöfe haben, vermehret worden. Städte und Klöster begaben sich unter andern festgesetzten Bedingungen in den Schutz eines Mächtigern. Daher sind viele Schutz- und Schirmgerechtigkeiten eines Reichsstandes über den andern herzuleiten. Ganze Familien traten in Gesellschaften zusammen, zogen sich in ein Schloß, oder vereinigten sich sonst auf eine Art, um sich und das Ihrige mit gesammter Hand zu vertheidigen, und um einander dazu mehr aufzumuntern, sagten sie sich ein wechselseitiges Erbrecht zu. Dieses ist der Ursprung der Ganerbschaften. Weil

die

die Ausübung der ordentlichen Gerichtsbarkeit sehr gehindert und die Vollstreckung eines richterlichen Urtheils bey der Schwäche der öffentlichen Gewalt noch schwerer war, so suchten friedlicher gesinnte Adeliche, Prälaten und Städte dem Ausbruch einer Fehde zwischen ihnen dadurch vorzukommen, daß sie in Verträgen Personen bestimmten, welche sie mit einander wieder zu vertragen hätten, wenn sie unter sich in einen Streit gerathen sollten. Daher sind die Austräge. Einige Städte, wie Hamburg und Lübeck verbanden sich mit einander, um gemeinschaftlich ihren Handel zu schützen. Diesem Bunde gesellten sich bald andere Städte zu, woraus die berühmte Hanse erwuchs, die bald eine beträchtliche Seemacht wurde und die meisten teutschen Städte in den Stand setzte, sich mit Sicherheit und gutem Fortgang auf den Handel zu verlegen. Der Hansebund währte einige Jahrhunderte fort und war die Quelle des Wohlstandes vieler teutschen Städte.

Auch das teutsche Reich im Ganzen gewann in diesen verwirrten Zeiten nach und nach eine andere Gestalt. Es bildete sich allmählig die Landeshoheit, dieses unterscheidende Merkmahl der teutschen Staatsverfassung, aus. Schon unter den letzten Kaisern des fränkischen Stammes sind die Herzogthümer, Markgrafschaften, Pfalzgrafschaften, Landgrafschaften und Grafschaften erblich geworden; doch wurden sie noch durch einige Zeit als erbliche kaiserliche Statthalterschaften angesehen. Deßwegen bekam von mehrern Söhnen eines Herzogs, Markgrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen oder Grafen nur einer das Herzogthum, die Mark = Pfalz= Landgrafschaft oder Grafschaft. Der Kaiser war also

noch

noch immer der einzige Landesherr in Teutschland. Man kann dieses noch von Friederich I. sagen. Indessen haben doch nicht nur die geistlichen sondern auch die weltlichen Grossen durch kaiserliche Privilegien schon viele Regalien an sich gebracht. Mehrere maßten sie sich nur an, und wenn sie dieselben einige Zeit behaupteten, beriefen sie sich auf die Observanz. Kaiser Friederich II. drückte diesen Erwerbungen durch seine Constitution de juribus Principum ecclesiasticorum vom J. 1220 in Ansehung der geistlichen Fürsten, und durch eine ähnliche Constitution vom J. 1232 in Ansehung der weltlichen Fürsten das Siegel auf. Dadurch wurde der Kaiser von der unmittelbaren Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Bezirken der geistlichen und weltlichen Fürsten fast gänzlich ausgeschlossen. Bey der grossen Zerrüttung, die nach Friederichs II. Absetzung in Teutschland erfolgte, suchten sich die Stände die Schwäche der königlichen Gewalt auf alle mögliche Art zu Nutzen zu machen. Sie rissen so viel Regalien an sich, als sie nur konnten, und fiengen dann an, ihre Länder im eigenen Nahmen zu regieren. Die Herzoge, Markgrafen ꝛc. bildeten sich aus kaiserlichen Gouverneuren zu Landesherrn, und sobald sie Landesherren wurden, betrachteten sie ihre Länder als Erbschaften, und theilten dieselben unter mehrere Söhne oder diese nahmen selbst die Theilung vor. So haben in Bayern die Söhne des Herzogs Otto, Ludwig und Heinrich, sich zu Ende dieser Periode in Ober- und Niederbayern getheilet. Die Erzbischöfe, Bischöfe und andere grosse Prälaten, die in ihren Districten, was das Weltliche betrifft, auch als kaiserliche Statthalter zu betrachten waren, machten es ihnen nach und wurden ebenfalls Regenten ihrer Länder. Nur konnte hier keine

Theilung statt finden, weil die geistlichen Länder Wahlstaaten waren, wo das Capitel nach dem Absterben des Prälaten einen andern zum Nachfolger zu wählen hatte. Die Reichsstädte constituirten sich zu Republiken, machten sich von den kaiserlichen Vögten auf verschiedene Art los, und führten eine Municipalregierung ein. Doch würde diese Veränderung nicht so leicht vor sich gegangen seyn, wenn nicht die Prälaten, Ritter und Städte jedes Landes damit verstanden gewesen wären. Diese aber hatten alle Ursache, eine solche Veränderung zu wünschen. Sie hatten dabey eher etwas zu gewinnen, als zu verlieren. Die schwache Macht des Kaisers konnte sie nicht schützen. Der oft abwesende und mit andern Geschäften überhäufte Kaiser konnte sich nicht um das Wohl jedes einzelnen Landes annehmen. Der Landesherr konnte ihnen mehr Schutz gewähren. Er war im Stande, sein Land leichter zu übersehen und zur Aufnahme desselben zweckmäßige Anstalten zu treffen. Ueberdieß wurde dem Landesherrn keine Willkühr in der Beherrschung eingeräumt. Er mußte die Prälaten, Ritter und Städte seines Landes zur Regierung zuziehen, mußte Landtäge halten, worauf über alle wichtigern Landesangelegenheiten berathschlaget wurde. Die Prälaten, Ritter und Städte wurden also Landstände. So wie der Kaiser bey Regierung des ganzen Reichs die Reichsstände zur Seite hatte, so mußte auch der Landesherr mit Zuziehung der Landstände regieren. An eine willkührliche Regierung von Seite des Landesherrn war um so weniger zu denken, da derselbe keine stehende und besoldete Miliz auf den Beinen hatte, sondern alle seine Macht in der Masse der Kräfte seiner Prälaten, Ritter und Städte bestand. Diese aber hatten das Recht der

Waffen. Jeder Ritter hatte seine Burgen. Jede Stadt war mit Mauern und Gräben umgeben. Endlich blieb den Landständen, wenn sich der Landesherr zu viel anmassen und sie drücken wollte, noch immer die Zuflucht zu dem höchsten Reichsoberhaupte übrig; denn obgleich durch die Entstehung der Landeshoheit die unmittelbare Herrschaft des Kaisers über alle Einwohner des teutschen Reichs aufhörte, und jedes Land seinen eigenen Regenten bekam, so wurden doch diese Regenten nicht unabhängige Beherrscher ihrer Länder, Souveraine, sondern sie blieben noch der Oberhoheit des Kaisers untergeordnet. Die Unterthanen der einzelnen Reichsländer konnten daher noch immer ihre Klagen gegen ihre Landesregierung bey dem Kaiser anbringen. Teutschland zerfiel also nach dem Aufkommen der Landeshoheit nicht in ein System von einander unabhängiger, höchstens durch einen Bund zur Handhabung der äußern Sicherheit mit einander verbundener Staaten, wurde kein Staatensystem, sondern blieb noch in einer bürgerlichen Verbindung unter einem gemeinschaftlichen höchsten Oberhaupt, dem Kaiser, ward nur aus einem einfachen Staat ein zusammengesetzter Staatskörper, dessen Verfassung sich in der Folge immer mehr ausbildete.

Druckfehler, so zu verbessern sind.

Seite	Zeile	statt	lese man
15	25	Unkunden	Urkunden
36	13	eigenen	körperlichen
74	27	Metopoliten	Metropoliten
84	25 26	der Reichsgehülfen oder	eines Mitkaisers und der
177	4	Hae	Haec
186	7	einem	einen
222	25	aus	auch
230	5 6	Breviaarium	Breviarium
234	15	Hofmarschall	Truchseß
236	26 27	Comiliums	Conciliums
278	3	Kahle	Dicke
282	15	Berdict	Benedict
322	18	843	943
356	9	Benedict II.	Benedict VII.
422	9	wiederrufen	widerrufen
451	13 25	) Machumedaner	Muchamedaner
456	3 11	)	
458	23	den	dem
483	16	1173	1073
500	26	Hezog	Herzog
522	24 25	gehaltenem	gehaltenen
524	18	daß dieses	daß 2) dieses
576	8 9	ohne Einwilligung der übrigen	ohne desselben Einwilligung
585	24	Heinrich	Heinrichen
621	22	im	in
644	1	gehörten	so gehörten
645	13	Löwen	Bären
648	1	conuererunt	conuenerunt
657	vorlezte	1125	1225
661	20	Königsmahl	Königswahl
666	13	war	ward
— —	17	denn	den
689	30	Dieser	Diese
692	3	Teutschand	Teutschland
693	6	seinem	seinen
699	6	wur=	wurde

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dolliner, Thomas, 1760-1839

Erläuterung der teutschen Reichsgeschichte nach Pütters Grundriß der Staatsveränderungen des teutschen Reichs Denjenigen, welche die ö ffentlichen Vorlesungen über diesen Gegenstand besuchen, oder sich durch Privatfleiß zu Prüfungen vorbereiten, zum Nachlesen gewidmet
Bd.: 1

Wien 1794

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.2292(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11300391-2
VD18 80453090-001